FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Friedrich Klein
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Charles Jerome
OF NEW YORK
1871

Digitized by Google

~~5.H.4.5~~

HV
7743
.B13
R4
1839

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Otto Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

5.11.4.5.

HV
7743
.B13
R4
1839

Digitized by Google

Digitized by Google

10091

Die Polizeigesetzgebung des Großherzogthums Baden.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Systematisch bearbeitet

von

Fr. Rettig,

Großherzoglich Badischem Geheimenrath und Regierungsdirektor, Ritter des Zähringer Löwenordens.

Dritte Auflage.

Nach den seit 1828 erschienenen Gesetzen und Verordnungen bearbeitet

von

J. Betz,

Großherzoglich Badischem Amtsassessor.

Karlsruhe,

Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.

1839.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

§ 1.

Der eigentliche Titel dieser Schrift, nach der Bestimmung des Verfassers, ist: Das Wesentliche der Gesetzgebung des Großherzogthums Baden aus dem Gebiete der Landesordnung.

Daß unsere Landesordnung einer neuen Bearbeitung bedürfe, die Materialien dazu aber sehr zerstreut seyen, ist wohl allgemein anerkannt; der Zweck der gegenwärtigen Schrift ist, eine Vorarbeit zu der erstern zu liefern, und einstweilen aus den letztern ein Handbuch für den Geschäftsgebrauch zusammenzustellen.

§ 2.

Die Schwierigkeiten meines Unternehmens verkenne ich nicht, vor allem der Frage: „was gehört in den Umfang der Landesordnung?" Als allgemeine Norm nahm ich zwar den Begriff der Polizei oder derjenigen Thätigkeit der innern Staatsverwaltung an, welche zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes sich selbstständig aufreget, ohne Rücksicht auf den einzelnen Fall

Digitized by Google

zu nehmen, und ohne abzuwarten, bis sie für diesen ausdrückdrücklich in Anspruch genommen werde, ich fand aber in der Ausführung, daß dieser Begriff allzuweit führe, z. B. Aufsicht auf die Rechtspflege und Sorge für deren ungestörten Fortgang einschließe, weßhalb ich mich genöthigt sah, zu Ausscheidungen meine Zuflucht zu nehmen.

Hiernach liegen ausserhalb der nothwendigen Grenzen meiner Zusammenstellung:

a. das gesammte Civilrecht und seine Prozeßordnungen, nicht aber diejenigen staatspolizeilichen Vorschriften, welche hier und da in unser jetziges Civilgesetzbuch aufgenommen worden sind, namentlich hinsichtlich der Ehe, der elterlichen Gewalt, der Vormundschaft, Mundtodterklärung u. s. w.

b. das peinliche Recht und seine Formen;

c. die Rechtspolizei mit Ausnahme derjenigen Zweige derselben, in welchen die Gemeinden und ihre unmittelbaren Vertreter selbstständig wirken oder wenigstens mitwirken;

d. Staatsrecht, sowohl äusseres oder Rechtsverhältniß zu auswärtigen Staaten und dem deutschen Bund, als inneres oder Staatsverfassung mit den staatsrechtlichen Verhältnissen der Standes- und Grundherrn, dem Lehnrecht und der Organisation der Verwaltungsstellen.

Der Gemeindeordnung konnte ich, als Eingang zum Ganzen, nicht entbehren; sie bildet gleichsam das Mittelglied zwischen Staatsverfassung und Staats-

Digitized by Google

verwaltung und ohne sie hätten sehr viele staatspolizeiliche Anordnungen ihre geeignete Stelle nicht gefunden;

e. Kirchenrecht. Die allgemeinen Vorschriften für Schulen als ein, wiewohl unter kirchliche Mitaufsicht gesetztes Staatsinstitut glaubte ich aufnehmen zu müssen;

f. die gesammte Finanzverwaltung, einschließlich der Vorschriften für Taxansätze;

g. Militärverfassung und Reglements;

h. alle eigentliche Dienstinstruktionen, als allzusehr ins einzelne gehend und in der Regel nur derjenigen Stelle unentbehrlich, welcher sie gegeben sind;

i. Statute für einzelne Lokalanstalten und Korporationen, namentlich die Artikel der einzelnen Zünfte.

§. 3.

Eine weitere Schwierigkeit bietet die Frage dar: „was von ältern Verordnungen dermalen noch geltend und praktisch sey?" Nicht immer hat der spätere Gesetzgeber der ältern einschlägigen Verordnungen erwähnt, bisweilen hat er sich so schonend ausgedrückt, daß schwer zu entscheiden ist, ob er eine Abänderung oder nur eine Erläuterung der frühern gesetzlichen Bestimmung beabsichtiget habe? manches ist auch in dem Laufe der Zeiten unpassend und deßhalb allgemein, aber nur stillschweigend, aufgehoben worden. Um mich nicht in Zweifeln zu verlieren, mußte ich hierin bisweilen meiner eigenen praktischen Ansicht folgen.

§ 4.

Sogar die Verschiedenheit in dem Styl und Ausdruck hat mir bei der Ausfertigung manche Bedenklichkeit gebracht, nicht allein, weil sich mit den Kunstwörtern auch die Begriffe verändert haben, sondern auch, weil der Geist der Zeit und Zeitläufte mit der Sprache zugleich die Tendenz der Verordnungen schwankend werden ließ. In solchen Fällen mich an unsere trockene, aber solide ältere Gesetzgebung zu halten, schien mir der sicherste Weg zu seyn.

§ 5.

Ein künstliches neues System aufzustellen, war nicht der Gegenstand meines Strebens; ich begnügte mich, die verschiedenen Materien nach einer leicht faßlichen logischen Ordnung zusammenzustellen. Der Ideengang dabei ist folgender:

1) Der Staatsherrscher weiset jedem Staatsangehörigen seine Stellung an, und macht ihn mit den daraus abfließenden Rechten und Verbindlichkeiten bekannt; Gemeindeordnung, erstes Buch.

2) Seine erste Sorge ist auf Geistesbildung, Sittlichkeit und Humanität gerichtet, daher reihen sich an: die allgemeinen Vorschriften zu deren Beförderung, die Eheordnung, Eidesordnung, Versorgung der Unmündigen und der Armen; zweites Buch.

3) Ihr zunächst stehen die Anstalten zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Person, der Gesundheit und des Eigenthums; drittes Buch.

4) Erst in diesem Zustande kann mit Gedeihen gesorgt werden für das Aufblühen der Produktion, für die Benutzung sämmtlicher Naturerzeugnisse, ihre Verarbeitung und Erhöhung ihres Ertrages durch den Handel und seine Hülfsmittel, Land- und Wasserstraßen; viertes Buch. Endlich schleppt sich
5) in dem fünften Buch die Vorschrift für den traurigen Fall nach, da unser gedeihlicher Rechts- und Friedenszustand durch Kriegeszüge gestört wird.

§ 6.

Meine Materialien sind:

1) L.O. Badendurlachische Landesordnung von 1715.
2) A.A. Alphabetischer Auszug der Badischen Gesetzgebung von 1782 und 1801.
3) H.R.J. Hofrathsinstruktion von 1794.
4) K.R.J. Kirchenrathsinstruktion von 1797.
5) K.C.O. Kirchencommissionsordnung von 1804.
6) M.O. Medizinalordnung von 1806.
7) E.O. Eheordnung von 1807.
8) C.O. Censurordnung vom 19. Dez. 1803.
9) O.E. Die Organisations- und Konstitutionsedikte.
10) L.R. — L.H.R. Badisches Landrecht von 1810.
11) R.B. Regierungsblätter von 1803 — 1824.
12) P.B. — A.B. Provinzial- und Anzeigeblätter, O. des Dreisamkreises, M. des Murgkreises, N. des Neckarkreises,*) P. der Pfalzgrafschaft, M. das Mittelrheinische Provinzialblatt, N. das Niederrheinische Provinzialblatt.

*) Anm. Jetzt: des Seekreises S.
des Oberrheinkreises O.
des Mittelrheinkreises M. und
des Unterrheinkreises U.

13) F.J. Forstinstruktion von 1808.

14) Einzelne geschriebene und gedruckte Generalrescripte, welche mir die dahiesige Amtsregistratur, eigene Sammlung, und die Aushülfe werther Freunde darboten.

Zugleich habe ich auch, zur Erleichterung des Nachschlagens, durch die an dem Rande ersichtlichen Zahlen auf die korrespondirenden Sätze dieser Schrift hingewiesen.

Allen denjenigen, welche mein Unternehmen mit Beiträgen an erbetenen Materialien und ihrem gütigen Rath unterstützt haben, sage ich öffentlich meinen verbindlichen Dank, und bitte, mir auch fernerhin Ergänzungen und Erinnerungen zukommen zu lassen, damit ich sie bei einer neuen Auflage benutzen könne.

Weinheim, am 1. Mai 1825.

Nachschrift.

Meine Absicht war ursprünglich nicht, die einzelnen Gesetzesstellen anzuführen und ihr Nachtrag wurde durch meine inzwischen erfolgte Entfernung von einem wesentlichen Theil der benutzten Materialien erschwert. Dagegen gab mir der spätere Druck noch Zeit, die Verordnungen des Jahrs 1825 ebenfalls zu benutzen.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Diese Gesetzes-Sammlung hat durch die in den Jahren 1826 und 1827 erschienenen Verordnungen und durch Benutzung eines ausgedehntern Materialienvorraths eine nicht unbedeutende Vermehrung und mehrere Verbesserungen erhalten, auch habe ich zur Erleichterung ihres Gebrauchs einen umständlichen Realinder beigefügt. Gerne wäre ich bei dem letztern dem Grundsatz gefolgt, alle verwandten Gegenstände unter das Hauptwort des Grundbegriffs zu bringen, weil aber der Aufsuchende nicht immer in der Laune ist, darüber mit sich selbst ins Reine zu kommen, und ich aus Erfahrung weiß, wie verdrießlich es für den Geschäftsmann sey, lange hin- und herzublättern, um endlich das rechte Stichwort zu finden, so habe ich mich die Mühe nicht verdrießen lassen, die meisten Gegenstände zwei- und dreifach einzutragen, wovon freilich eine unvermeidliche Folge ist, daß manche Nebenbezeichnung nun als Hauptbegriff dastehet.

Karlsruhe, im März 1828.

Vorwort zur dritten Auflage.

Da die im vergangenen Jahrzehnd erschienenen Gesetze und Verordnungen beinahe alle Materien dieses Buches ganz oder doch meist zum größten Theile geändert haben, ward eine neue Umarbeitung desselben dringendes Bedürfniß; ich habe diese unter Zustimmung des Herrn Verfassers unternommen und übergebe sie hiemit dem Publikum, indem ich zugleich allen Denen, die mich mit Beiträgen oder ihrem Rathe unterstützten, meinen Dank ausspreche.

Karlsruhe im Februar 1839.

Betz.

Inhalt.

Erstes Buch.

Gemeinde-Ordnung.

	Paragraph.
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. . .	1 — 7
Zweiter Titel. Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung	8 — 40
Erstes Kapitel. Von dem Gemeinderath . . .	10 — 26
Zweites „ Von dem Bürgerausschuß . .	27 — 35
Drittes „ Von der Gemeindeversammlung	36 — 40
Dritter Titel. Von der Verwaltung der Gemeinden.	
Erstes Kapitel. Von den Amtsbefugnissen der Bürgermeister	41
Zweites Kap. Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderathes	42 — 45
Drittes Kap. Von den Pflichten des Rathsschreibers	46
Viertes Kap. Von der Verwaltung der Ortspolizei	47 — 52
Fünftes Kap. Von der Verwaltung des Gemeindevermögens:	
Allgemeine Bestimmungen.	53 — 56
Erster Abschn. Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden	57 — 81
Zweiter Abschn. Von den Anleihen der Gemeinden	82

	Paragraph.
Dritter Abschn. Von den Ueberschüssen der Gemeindskasse	83 — 84
Vierter Abschn. Von dem Almendgenuße .	85 — 91
Fünfter Abschn. Von der Vertheilung des Almend- und Gemeindegenusses.	
A. Allgemeine Bestimmungen . . .	92 — 96
B. Besondere Bestimmungen:	
I. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Allmendgutes zum Genuße unter die Einzelnen	97 —103
II. Von der Vertheilung des Allmendgutes zu Eigenthum	104—109
III. Von der Vertheilung des Gemeindegutes zu Eigenthum oder Genuß	110—113
Sechster Abschn. Von der Erwerbung, Veräusserung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Kulturveränderung	114—120
Siebenter Abschn. Vom Gemeindebauwesen	121
Achter Abschn. Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen	122—126
Neunter Abschn. Vom Gemeinderechnungswesen	127—134
Zehnter Abschn. Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses	135—139
Vierter Titel. Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind . . .	140—150
Fünfter Titel. Von der Aufsicht des Staates über die Gemeindeverwaltung	151
Sechster Titel. Von dem Recht des Rekurses	152
Siebenter Titel. Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern	153—156

Paragraph.

Achter Titel. Vom Bürgerrecht:

Erstes Kap. Allgemeine Bestimmungen. Von den Rechten der Gemeindebürger . . . . . 157—159

Zweites Kap. Von der Erwerbung des Bürgerrechtes . . . . . 160—171

Drittes Kap. Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme . . . . . 172—200

Viertes Kap. Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts . . . . . 201—206

Fünftes Kap. Von den Ortsabwesenden . . . 207—210

Sechstes Kap. Von dem Bürgerrecht der Israeliten 211

Siebentes Kap. Von dem Bürgerrecht der Kinder der Staatsdiener . . . . . 212—214

Achtes Kap. Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind 215—217

Neuntes Kap. Von dem ruhenden Bürgerrecht und dem Verlust des Bürgerrechts . . . . . 218—234

Zehntes Kap. Von dem Einsaßenrechte . . . 235—245

Eilftes Kap. Von dem Verfahren in Bürgeraufnahmssachen . . . . . 246—252

Zwölftes Kap. Von dem Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht . . . . 253—259

Zweites Buch.

Sorge für Geistesbildung, Sittlichkeit und Humanität.

Erster Titel. Sorge für Geistesbildung.

Erstes Kap. Von den Schulen.

Erster Abschn. Volksschulen:

Erste Abtheil. Lehrplan und Schulordnung 260—264

Zweite Abtheil. Von den Lehrerstellen und den persönlichen Verhältnissen der Lehrer 275—307

Dritte Abtheil. Von den Schulbedürfnissen und den Mitteln zu deren Anschaffung. 308—327

Paragraph.

Vierte Abtheil. Von den Aufsichtsbehörden über das Volksschulwesen:
A. Von dem Ortsschulinspektor . . . 328 329
B. Von dem Schulvorstande . . . . 330—331
C. Von dem Bezirksschulvisitator . . 332
D. Einwirkung der Kreisregierungen . 333
E. Von der Oberschulbehörde . . . . 334—335
Fünfte Abtheil. Von den israelitischen Schulen 336—337
Zweiter Abschn. Mittelschulen:
A. höhere Bürgerschulen . . . . . 338—340
B. Gewerbschulen . . . . . 341—346
C. Polytechnische Schule . . . . . 347—356
D. Gelehrtenschulen . . . . . 357—366
Dritter Abschn. Von den hohen Schulen . . 367—371
Vierter Abschn. Von den Stipendien . . . 372
Zweites Kap. Von der Befähigung zum Staatsdienste . . . . . 373—388
Drittes Kap. Vom Bücherverkehr.
Erster Abschn. Vom Bücherverlag und Nachdruck 389-391
Zweiter Abschn. Vom Buchhandel . . . . 392—394
Dritter Abschn. Aufsicht über die Presse . . . 395—412
Zweiter Titel. Von der Sorge für Sittlichkeit.
Erstes Kap. Von Verhütung der Störung gottesdienstlicher Handlungen . . . . . 413—420
Zweites Kap. Von Tanzbelustigungen . . . . 421—425
Drittes Kap. Vom Wirthshaussitzen und Zechen, insbesondere von Beobachtung der Feierabendstunde und von der Nachtschwärmerei . . . 426—437
Viertes Kap. Von Spiel und Lotterie . . . 438-443
Fünftes Kap. Von Verschwendern . . . . . 444—453
Sechstes Kap. Von Verhütung der Unzucht . . 454—462
Siebentes Kap. Von unnützen und betrügerischen Künsten . . . . . 463—464

Paragraph.

Dritter Titel. Eheordnung.

Erstes Kap. Von Eingehung der Ehe.

Erster Abschn. Erforderniß dazu . . . . . 466—475

Zweiter Abschn. Form der Eingehung der Ehe 476—485

Zweites Kap. Von den Rechten und Pflichten, welche aus der Eingehung der Ehe entspringen.

Erster Abschn. Von den gemeinschaftlichen Ehepflichten . . . . . 486—488

Zweiter Abschn. Von den besonderen Ehepflichten des Mannes 489

Dritter Abschn. Besondere Ehepflichten der Frau 490

Vierter Abschn. Von den Elternpflichten . 491—499

Drittes Kap. Von dem Erlöschen der Ehe.

Erster Abschn. Erklärung der Nichtigkeit und Ungiltigkeit . . . . . 500—503

Zweiter Abschn. Auflösung der Ehe . . . 504—516

Dritter Abschn. Von den Folgen der Nichtigkeit, Ungiltigkeit und Trennung der Ehe 517—524

Vierter Titel. Eidesordnung.

Erstes Kap. Von den persönlichen Eigenschaften, welche zur Eidesleistung erfordert werden und dem Gegenstand des Eides . . . . . 525—529

Zweites Kap. Von der Form der Eidesabnahme 530—541

Fünfter Titel. Vormundschaftsordnung.

Erstes Kap. Von der eigentlichen Vormundschaft.

Erster Abschn. Von der Anordnung der Vormundschaft . . . . . 542—546

Zweiter Abschn. Von den Geschäften, welche der Führung der Vormundschaft vorhergehen 547—557

Dritter Abschn. Verwaltung der Vormundschaft 558—566

Vierter Abschn. Gewaltentlassung . . . . 567—568

Zweites Kap. Von Kuratelen . . . . . 569—578

Drittes Kap. Von der Geschlechtsbeistandschaft . 579

Paragraph.

Viertes Kap. Von gerichtlichen Depositen . . 580—582
Fünftes Kap. Von den Behörden für Pflegschaftsangelegenheiten . . . . . 583—589
Sechstes Kap. Von Vermögensübergaben und Verpfändungen.
Erster Abschn. Allgemeine Bestimmung . . 590—592
Zweiter Abschn. Besondere Bestimmungen über die Vermögensabgabe . . . . . 593—596
Dritter Abschn. Besondere Bestimmungen für die Verpfändung . . . . . 597—599
Sechster Titel. Von Versorgung der Armen.
Erstes Kap. Von der Verpflichtung zur Unterstützung der Armen . . . . . 600—611
Zweites Kap. Verbot des Bettels . . . . . 612—622
Drittes Kap. Von der Art und Verwendung der Unterstützungen.
Erster Abschn. Im Allgemeinen . . . . 623—628
Zweiter Abschn. Von der Verwendung einzelner Stiftungen und Institute . . . 629—638
Viertes Kap. Von Verwaltung der Armenfonds.
Erster Abschn. Verwaltungs-Behörden und deren Kompetenz . . . . . 639—642
Zweiter Abschn. Vorschriften für die Verrechnung . . . . . 643—649

Drittes Buch.

Anordnungen zur Erhaltung der Sicherheit.

Erster Titel. Von der öffentlichen Sicherheit.
Erstes Kap. Von Verhütung jeder Störung der bürgerlichen Ordnung . . . . . 650—658
Zweites Kap. Von der Aufsicht auf Inländer, welche sich nicht an ihrem Wohnsitz befinden.
Erster Abschn. Von Ertheilung der Pässe, Heimathscheine u. Wanderbücher an Inländer 659—663

Paragraph.

Zweiter Abschn. Von der Behandlung inländischer Landfahrer . . . . . 664—667
Dritter Abschn. Vorschriften wegen inländischer Deserteurs . . . . . 668—670
Drittes Kap. Von der Aufsicht auf Fremde.
Erster Abschn. Aufsicht auf Fremde überhaupt 670—681
Zweiter Abschn. Von der Aufsicht auf verdächtige und gefährliche Fremde . . . 682—686
Viertes Kap. Auslieferung von Verbrechern aus dem In- und Ausland . . . . . 687—693
Fünftes Kap. Von den Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.
Erster Abschn. Tag- und Nachtwachen . . 694—697
Zweiter Abschn. Von dem Streifen und Fahndungen . . . . . 698—700
Dritter Abschn. Vom Schub . . . . . 701—708
Vierter Abschn. Von Gefängnissen und Behandlung der Gefangenen . . . . . 709—715
Fünfter Abschn. Von Arbeits-, Korrektions- und Zuchthäusern. . . . . 716—724
Sechster Abschn. Von dem Polizeiaufsichtspersonal . . . . . 725—727
Zweiter Titel. Von der Vorsorge für persönliche Sicherheit.
Erstes Kap. Von Verhütung absichtsloser Beschädigung . . . . . 728—735
Zweites Kap. Rettung und Erörterung in Legalfällen . . . . . 736—742
Drittes Kap. Von Verhütung absichtlicher Beleidigung und Mißhandlung . . . . . 743—749
Viertes Kap. Bestimmung über die Strafgewalt der Polizeistellen . . . . . 750—759
Dritter Titel. Von der Vorsorge für die Gesundheit.
Erstes Kap. Von der Sorge für gesunde Luft und Nahrungsmittel . . . . . 760—778

Paragraph.

Zweites Kap. Von Ausübung der Heilkunde und Pharmacie.

Erster Abschn. Ausübung der Heilkunde . 779—785

Zweiter Abschn. Von Ausübung der Geburtshülfe . . . . . 786—793

Dritter Abschn. Von Ausübung der Pharmacie, von Materialisten und Droguisten 794—807

Drittes Kap. Von Epidemien und Contagionen 808—815

Viertes Kap. Von der Behandlung der Leichen 816—824

Vierter Titel. Von der Sorge für Sicherung des Eigenthumes 824

Erstes Kap. Von der Gewähr der Liegenschaften 825—838

Zweites Kap. Von der Gewähr des Vorzugs- und Pfandrechts auf Liegenschaften . . . . 839—849

Drittes Kap. Vom Steinsatz . . . . . 850—854

Viertes Kap. Verhütung von Vorenthaltung und Betrug 855

Erster Abschn. Von Auslieferung gefundener Sachen . . . . . 856—859

Zweiter Abschn. Verbot des Wuchers . . 860—862

Dritter Abschn. Von der Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute . . . . . 863—866

Fünfter Titel. Von der Vorsorge gegen Feuersgefahr.

Erstes Kap. Vorschriften zur Verhütung von Feuerschaden und für Löschanstalten . . . . 867—890

Zweites Kap. Brandversicherungs-Ordnung.

Erster Abschn. Umfang der Brandversicherung 891—893

Zweiter Abschn. Von der Taxation der Gebäude 894—897

Dritter Abschn. Gegenstand der Vergütung aus der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt 898

Vierter Abschn. Von der Taxation des Schadens und dessen Vergütung . . . . 899—902

Paragraph.

Fünfter Abschn Von der Repartition der Brandschaden . . . . . 903 — 907
Sechster Abschn. Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden der allgemeinen Brandkasse 908 — 910
Siebenter Abschn. Fahrnißversicherung . . 911 — 921

Viertes Buch.

Von Beförderung der Industrie.

Erster Titel. Von dem Feldbau und der Viehzucht.

Erstes Kap. Von Beförderung des Feldbaues.

Erster Abschn. Vom Ackerbau . . . . . 922 — 932
Zweiter Abschn. Von der Wiesenkultur . . 933 — 937
Dritter Abschn. Vom Weinbau . . . . 938 — 943
Vierter Abschn. Von der Obstbaumzucht. . 944 — 947
Fünfter Abschn. Von der Feldpolizei . . . 948 — 953
Sechster Abschn. Vom Wetterschaden. . . 954 — 959
Siebenter Abschn. Vom Zehnten:
I. Aeltere Bestimmungen . . . . . 958 — 970
II. Neuere Gesetzgebung . . . . . 971 — 973

Zweites Kap. Beförderung der Viehzucht.

Erster Abschn. Vorschriften für die Viehzucht 974 — 992
Zweiter Abschn. Veterinäranstalten . . . 993 —1011

Zweiter Titel. Von der Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

A. Forstwirthschaft.

Erster Theil. Von der Forstpolizei.

Erster Abschn Verwaltung der Forstpolizei 1012—1016
Zweiter Abschn Forstpolizeiliche Vorschriften im Allgemeinen.

Erstes Kap. Von der Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen . . 1017—1025
Zweites Kap. Von Gewinnung der Forstnebenprodukte . . . . . 1026—1034

Paragraph.

Drittes Kap. Vom Bauen in der Nähe von Wäldungen 1035
Viertes Kap. Von Abwendung der Feuersgefahr . . . . . 1036—1044
Fünftes Kap. Von den Maßregeln gegen die Angriffe der Insekten 1045
Sechstes Kap. Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften 1046

Dritter Abschn. Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen.

Erstes Kap. Von den Waldungen des Staates 1047
Zweites Kap. Von den Waldungen der Gemeinden . . . . . 1048—1060
Drittes Kap. Von den Waldungen der Körperschaften 1061
Viertes Kap. Von den Waldungen der Standes- und Grundherren 1062
Fünftes Kap. Von den Waldungen der Privaten . . . . . 1063—1067
Sechstes Kap. Von den Waldungen an den Flußufern . . . . . 1068—1071

Zweiter Theil. Von den Forstberechtigungen

Erster Abschn. Allgemeine Bestimmungen . 1072—1076

Zweiter Abschn. Von den einzelnen Berechtigungen.

Erstes Kap. Von dem Beholzungsrechte 1077—1083
Zweites Kap. Von dem Waidrecht . . 1084
Drittes Kap. Von dem Laub- und Streurechte 1085
Viertes Kap. Von dem Rechte zur Mast und zum Eckerich 1086

Paragraph.

Fünftes Kap. Von dem Rechte zum Harzscharren und Theerschwellen . . . 1087
Sechstes Kap. Von dem Rechte zum Trüffelsuchen 1088
Siebentes Kap. Von der Trift- und Weggerechtigkeit und vom Rechte zur Viehtränke 1089
Dritter Abschn. Von Ablösung der Forstberechtigungen 1090
Dritter Theil. Von Forstfreveln.
Erste Abtheilung. Von Vergehen und Strafe.
Erster Abschn. Vergehen und Strafe im Allgemeinen . . . . . 1091—1112
Zweiter Abschn. Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen.
Erstes Kap. Frevel durch Entwendung. . . . . 1113—1127
Zweites Kap. Frevel durch Beschädigung, und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften . . . . . 1128—1133
Zweite Abtheilung. Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevler.
Erster Abschn. Von dem Forstschutze.
Erstes Kap. Vom Hutpersonale . . 1134—1139
Zweites Kap. Dienstführung der Waldhüter . . . . . 1140—1142
Drittes Kap. Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme . . . . . 1143—1154
Zweiter Abschn. Von der Freveltätigung.
Erstes Kap. Von dem Richter . . . 1155—1156
Zweites Kap. Untersuchung und Erkenntniß . . . . . 1157—1168
Drittes Kap. Vom Rekurs in Forstfrevelsachen . . . . . 1169—1171
Dritter Abschn. Von dem Strafvollzug 1172—1175

Paragraph.

B. Von der Jagd und Fischerei.

Erster Abschnitt. Von Ausübung der Jagd. 1176—1179
Zweiter Abschn. Vom Schutz der Wildfuhr . 1180—1183
Dritter Abschn. Vom Wildschaden . . . . 1184—1186
Vierter Abschn. Vom Vogelfang 1187
Fünfter Abschn. Vom Fischfang . . . . . 1188—1191

Dritter Titel. Von Benutzung des Mineralreichs . . . . . 1192—1194

Vierter Titel. Bauordnung . . . . . 1195—1207

Fünfter Titel. Von den Gewerben.

Erstes Kap. Von den Zünften.

Erster Abschn. Zunftverfassung . . . . 1208—1219
Zweiter Abschn. Von den Zunftgenossen . 1220—1233
Dritter Abschn Von Zunftmißbräuchen . 1234

Zweites Kap. Nähere Bestimmungen für einzelne Professionen.

Erster Abschn. Von einzelnen Professionen und ihrer Konkurrenz unter sich oder mit Fabriken . . . . . 1235—1254
Zweiter Abschn. Mühlenordnung . . . 1255—1271

Drittes Kap. Von Fabriken . . . . . 1272—1274
Viertes Kap. Vom Wirthschaftsbetrieb . . . 1275—1286

Sechster Titel. Gesindeordnung.

Erstes Kap. Allgemeine Bestimmungen . . . 1287—1291
Zweites Kap. Von den Rechten und Pflichten, welche aus dem Dienstvertrag entspringen . 1292—1303
Drittes Kap. Von Taglöhnern . . . . . 1304—1306

Siebenter Titel. Vom Handel.

Erstes Kap. Vom Handel überhaupt. . . . 1307—1315
Zweites Kap. Vom Pulververkauf . . . . 1316—1321
Drittes Kap. Vom freien Handel, insbesondere vom Viehhandel . . . . . 1322—1330
Viertes Kap. Vom Hausirhandel . . . . . 1331—1340
Fünftes Kap. Vom Nothhandel . . . . . 1341—1343

Paragraph.

Sechstes Kap. Von den Märkten . . . . 1344—1345
Siebentes Kap. Maaßordnung . . . . . 1346—1373
Achtes Kap. Von Münzen . . . . . 1374—1378

Achter Titel. Benutzung der Wasserstraßen.
Erstes Kap. Von der Schifffahrt . . . . . 1379—1387
Zweites Kap. Vom Floßwesen . . . . . 1388—1389

Neunter Titel. Postordnung.
Erstes Kap. Von der Briefpost . . . . . 1390—1400
Zweites Kap. Von der Fahrpost . . . . . 1401—1405
Drittes Kap. Von den Eil- und Postwägen . 1406—1408
Viertes Kap. Von der Extrapost . . . . . 1409—1425
Fünftes Kap. Von den Kourrieren . . . . 1426—1428
Sechstes Kap. Von Estaffeten . . . . . 1429—1433
Siebentes Kap. Von institutmäßigen Fuhrwerken und Briefboten . . . . . 1434—1435

Zehnter Titel. Straßenbau, Straßenordnung und Wasserbau.
Erstes Kap. Straßenbau.
Erster Abschn. Von Vicinal-, Verbindungs- und Feldwegen . . . . . 1436—1443
Zweiter Abschn. Von den Landstraßen . . 1444—1449
Zweites Kap. Straßenordnung . . . . . 1450—1462
Drittes Kap. Vom Straßengeld 1463
Viertes Kap. Vom Wasserbau . . . . . 1464—1472

Fünftes Buch.

Von Kriegslasten . . . . . 1473—1486

Digitized by Google

Erstes Buch.

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Die Citate, welche unmittelbar unter der Aufschrift eines Kapitels stehen, bezeichnen die Hauptgesetze über dessen Inhalt.

Erstes Buch.

Gemeinde-Ordnung.

R. B. 32, N. VIII. und R. B. 35, N. XLI.

(Anmerkung. Die §§. des Buches stimmen mit jenen der G. O. überein; indem das Gesetz vom 28. Aug. 1835, R. B. N. XLI, an die Stelle der aufgehobenen §§. 57 — 81 eingetheilt wurde.)

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden. Wo das Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen für beide Arten von Gemeinden.

Beispiele von solchem Unterschied s. § 16, 20, 27, 31, 40, 44, 51, 54, 78, 83, 115, 127, 151;

ferner: Bürgerannahmsgesetz unter § 12, 23, 30, 42;

ferner: Wahlordnung zu § 11, Abs. 7 und 19.

§ 2. Die Bewohner eines Ortes sind entweder Gemeindebürger, (B. A. Ges. Tit. 1 und 11) oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder Insassen (B. A. G. Tit. 3). Der Unterschied zwischen Orts- und Schutzbürgern ist aufgehoben. Beide zusammen bilden die Klasse der Gemeindebürger.

Vergleiche jedoch § 253; siehe auch M. d. J. d. d. 3 April 1837, N. 3844. A. B. M. Beil. N. 19 und unten § 259.

Die Benennung als Ehrenbürger einer Gemeinde ist mit keinerlei Anspruch auf gemeindebürgerliche Rechte verbunden.

M. d. J. d. d. 15. April 1836, N. 3608, in A. B. S. N. 41. A. B. M. 1836 N. 40.

§ 3. Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keiner Ortsgemarkung angehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch ferner davon getrennt.

Sie können auch unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Ortsgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden.

Die Entscheidung hierüber in erster Instanz hat die Kreisregierung R. B. 33, N. 32, § 3, b.

Die Verhältnisse solcher abgesonderter Gemarkungen siehe unter § 153 u. f.

Es können auch mehrere Orte mit abgesonderten Gemarkungen zu Einer politischen Gemeinde verbunden seyn. S. unten § 140 u. f.

§ 4. Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöst und keine neue gebildet werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

In der Berichterstattung über solche Anträge ist Aufklärung über folgende Verhältnisse zu geben:

1) welche Bürgerwahl, überhaupt welche Bevölkerung jeder der verschiedenen Orte, die zu einer Gemeinde verbunden, oder in mehrere Gemeinden aufgelöset werden sollen, habe?

2) ob jeder Ort eine eigene Gemarkung habe? und wie viel Morgen sie umfasse? und zwar wie viel Ackerfeld, Wiesen, Waldungen ꝛc.
3) welches das Gesammtsteuerkapital jedes Orts sey?
4) wie weit diese Orte von einander entfernt seyen?
5) ob sie gemeinschaftliches Vermögen besitzen, in was es bestehe und welchen Werth es habe,
6) ob sie gemeinschaftliche Schulden haben und wie viel,
7) wie viel jedes dieser Orte noch eigenes Vermögen an Liegenschaften und Berechtigungen und
8) wie viel eigene Schulden es hat,
9) wie viel jeder Ort nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre Einnahmen und Ausgaben gehabt habe (ist mit Rechnungsauszügen zu belegen),
10) wie viel gemeinschaftliche Einnahmen und Ausgaben sie gehabt haben,
11) ob jeder Ort eine eigene Kirche habe, oder wohin er in die Kirche gehöre,
12) ob er eine eigene Schule habe, oder zu welcher Schule er gewiesen sey,
13) aus welchen Bestandtheilen die Dotation der Schule bestehe,
14) welche sonstige Anstalten die verschiedenen Orte etwa gemeinschaftlich und welche jeder besonders besitze,
15) hinsichtlich welcher Ausgaben, im Fall einer Vereinigung oder Trennung, künftig eine Ersparniß oder größere Belastung eintreten würde,
16) welche weitern Umstände vorhanden seyen, die für oder gegen die beabsichtigte Vereinigung oder Trennung sprechen? M. d. J. vom 16. Aug. 1835, N. 7300, in A. B. S. N. 76.

§ 5. Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt waren, können, wenn sie eine eigene

Gemarkung haben, sich mit einer andern Gemeinde, mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staatsgenehmigung verbinden.

Die Ertheilung der Staatsgenehmigung hat sich das Staatsministerium vorbehalten.

§ 6. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten.

Vergl. Tit. 3, Kap. 5 und Tit. 5.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfang des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besondern, vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Vergl. § 41, 47, 48, 51. In denjenigen Städten nämlich, in welchen für die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei eine besondere vom Staate aufgestellte (oder mit dem Stadt- oder Bezirksamte verbundene) Polizeistelle besteht, verbleibt den Bürgermeistern, unter Aufsicht des Stadt- oder Bezirksamtes, nur die Gemarkungspolizei und die polizeiliche Fürkehr zur Sicherung städtischer Gefälle. Alle übrigen Zweige der Ortspolizei werden von der Staatspolizeistelle unmittelbar verwaltet: — und es haben die Staatskasse und die Gemeindekasse gewisse Antheile der durch diese Verwaltung der Ortspolizei erwachsenden Kosten zu tragen.

Verordnung vom 22. Dez. 36, R. B. N. LIX.

Die niedere Polizei im Umfang der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen und Zubehörde der Standes- und Grundherren wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Distriktspolizei, ausgeübt.

§ 7. Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staats, nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftigen Gesetzes.

Vergleiche § 151, 152.

Zweiter Titel.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§ 8. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister (§ 41) und den Gemeinderäthen (§ 42).

Jeder Gemeinderath soll einen Rathschreiber haben.

Vergleiche § 18 und 46.

§ 9. Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß (§ 27, 135) und die Gemeindeversammlung (§ 36).

Die Stelle der Gemeindeversammlung vertritt in Städten über 3000 Seelen der größere Bürgerausschuß. Vergleiche § 40.

Erstes Kapitel.

Von dem Gemeinderath.

§ 10. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll außer dem Bürgermeister nicht unter drei und nicht über fünfzehn seyn. Die Bestimmungen, die in der Mitte liegen, richten sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältnisse der Oertlichkeit. Durch Gemeindebeschluß wird die Zahl der Gemeinderäthe festgesetzt und von der Staatsbehörde (dem Amt R. B. 33, N. XXXII, § 1) bestätiget.

In dem Bestätigungsrecht liegt auch die Befugniß, eine unverhältnißmäßige Anzahl von Gemeinderäthen nicht zu genehmigen und die Gemeinde anzuweisen, durch nochmalige Berathung eine angemessene Zahl zu bestimmen. M. d. J. d. d. 26. Juli 1832, N. 10,075.

§ 11. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise durch den großen Bürgerausschuß, (vergl. § 40) gewählt (vergl. die Wahlordnung unten § 11 f.) und der erstere wird von der Staatsbehörde, dem Amt, bestätiget.

Für die Bestätigung der Bürgermeisterwahl ist anzusetzen:

Taxe 3 fl., Sporteln 30 kr., Stempel 6 kr.; für die Anzeige von der Bestätigung aber ist keine Sportel anzusetzen. R. B. 32, N. LI.

§ 11 a. Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde (Kreisregierung) nach collegialischer Berathung beschlossen werden.

R. B. 33, N. XXXII, § 3 a.

Wenn von dem Amt eine Bürgermeisterwahl bestätigt ist, aber durch den Rekurs eines Theils der Bürger solche Verhältnisse dargethan worden, vermöge welcher die Kreisregierung, wenn ihr die Sache sogleich Anfangs zur Entscheidung wäre vorgelegt worden, sich veranlaßt gesehen hätte, dem Gewählten die Bestätigung im öffentlichen Interesse zu versagen, so kann sie die von dem Amt ertheilte Bestätigung aufheben, solche nach eigenem Erkenntnisse versagen und eine neue Wahl anordnen. M. d. J. vom 11. Febr. 1833, N. 1437. A. B. S. N. 20.

§ 11 b. Zur Gültigkeit der Wahl durch die Gemeindeversammlung wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen, und daß wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimmen abgibt (R. B. 37, N. XXVIII, § 7). In dem Einladungsschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen.

§ 11 c. Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt, daß er wenigstens Ein Drittheil der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat. Kann dieses Resultat durch die erste Abstimmung nicht erreicht werden, so wird sogleich zu einer weitern Wahl geschritten, ohne Verschiebung auf einen andern Termin. (M. d. J. vom 24. August 1832, N. 11,421. A. B. S. 1835, N. 26.) Wird der Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so muß zu einer nochmaligen Wahl geschritten werden, zu

welcher die Einladung auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat.

§ 11 d. Wird auch der bei der zweiten Wahl Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so wird zur dritten Wahl geschritten, und dem bei dieser Wahl Gewählten kann unter der Voraussetzung, daß er die gesetzlichen Eigenschaften hat, die Bestätigung nicht versagt werden.

Das Amt hat die Bestätigung der Wahl nicht blos in dem Fall auszusetzen und die Akten der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gewählte die in § 13 erwähnten Eigenschaften nicht besitzt, sondern auch, wenn in dem Interesse der Gemeinde Gründe vorhanden sind, die Bestätigung zu versagen, z. B. a) wenn der Gewählte früher schon Bürgermeister oder Gemeinderath war, und wegen Streitigkeiten mit der Gemeinde von seinem Amt entfernt wurde; b) wenn er sich früher Handlungen zu Schulden kommen ließ, vermöge deren er nach § 22 entlassen werden müßte, und nicht in der Zwischenzeit hinlängliche Beweise von Besserung abgelegt hat; c) wenn er sonst als ein leidenschaftlicher Mann bekannt ist, nur eine geringe Stimmenmehrheit erhielt, und dabei sichere Spuren vorhanden sind, daß er die Stimmenmehrheit durch unerlaubte Handlungen auf sich brachte. M. d. J. vom 23. Nov. 1832, N. 15,021.

§ 11 e. Wenn bei wiederholter Wahl kein Wählbarer ein Drittel der Stimmen erhält, so ist bei Anordnung der dritten Wahl das Präjudiz zu setzen: „daß wenn auch bei dieser dritten Wahl keiner der Gewählten wenigstens ein Drittel der Stimmen erhalte, alsdann mit einstweiliger Umgehung einer weitern Wahl der Bürgermeister von der Kreisregierung auf ein Jahr provisorisch ernannt werde.“ Erhält sodann auch bei der dritten Wahl kein Bürger ein Drittel der Stimmen, so hat das Amt zu veranlassen, daß die Regierung den Bürgermeister auf Ein Jahr ernenne. M. d. J. d. d. 14. Dez. 1832, N. 15,803. A. B. S. 1833, N. 5.

§ 11 f. Kann die Zahl der Bürger durch Drei nicht getheilt werden, so werden eine oder nach Umständen zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen.

Erhalten mehrere gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Loos.

§ 11 g. Die Wahl des Bürgermeisters geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Für diese Wahl ist folgende Instruktion ertheilt R. B. 32, N. XXXIII:

1) Binnen vier Wochen, vom Tage der Erledigung der Stelle des Bürgermeisters, ist die neue Wahl vorzunehmen;
2) sie geschieht durch Uebergabe eines in Briefform zusammengelegten Zettels, auf dessen innerer Seite der Name dessen geschrieben ist, der in Vorschlag gebracht wird; der Stimmgeber kann den Namen selbst schreiben, oder durch einen andern schreiben lassen, er kann dieß zu Hause oder auf dem Rathhause thun, er kann den Zettel versiegeln, wenn er will. Seinen Namen darf er nicht auf die äußere Seite des Zettels schreiben; wenn er seinen Namen beifügen will, so kann dieß nur auf einem Umschlag um den Wahlzettel geschehen.
3) Der Vorgeschlagene ist mit Tauf- und Familiennamen auch nach ortsbürgerlicher Bezeichnung genau zu benennen.
4) Jeder Wahlberechtigte muß den Wahlzettel der Wahlbehörde persönlich übergeben. Uebergabe durch Dritte, selbst mit Vollmacht versehene, wird in keinem Fall gestattet.
5) In der Regel hat der erste Beamte, unter Zuziehung des Amtsactuars als Protokollführer für den ganzen Akt, (nur in den vier größern Städten ist zur Sammlung der Stimmzettel der Rathschreiber als Actuar beizuziehen. M. d. J. d. d. 14 Sept. 1832, N. 12264.)

die Wahl der Bürgermeister selbst vorzunehmen. Ausnahmsweise kann sie dem zweiten oder dritten Beamten oder auch dem Amtsrevisor (vergl. Absatz 16 der W. O.) übertragen werden. Die Bestätigung ist sogleich nach gültig befundener Wahl zu ertheilen.

6) Finden Anstände statt, die aus dem Wahlgeschäft selbst hervorgegangen sind, oder glaubt der Beamte im öffentlichen Interesse die Bestätigung nicht ertheilen zu können, so ist sie zu verschieben, bis die Anstände beseitigt sind. Die Bestätigung wird nachher schriftlich ertheilt.

7) Wenigstens sechs Tage vor dem Tag, an welchem die Wahl beginnt, diesen nicht mitgerechnet, hat das Amt eine Einladung zur Wahl an dem Gemeindehaus anschlagen und dem Gemeinderath eine gleiche Ausfertigung zugehen zu lassen.

8) Sie enthält a) die Ursache der Wahl, b) den Ort, Tag und Stunde, da sie vorgenommen wird; c) den Inhalt des § 11, so weit nöthig, dann der § 12, 13, 15 der G. O.

9) Der Stellvertreter des Bürgermeisters hat sogleich für die gehörige Verkündigung zu sorgen, auch mit dem Gemeinderath die Bürgerliste zu durchgehen und nöthigen Falles zu berichtigen. Der Stellvertreter ist, wo ein zweiter Bürgermeister bestehet, dieser, andern Falles der dienstälteste Gemeinderath. M. d. J d. d. 20. Juni 1832, N. 8440.

10) Die Einladung der Wahl ist jedem einzelnen Wahlberechtigten oder seiner Familie anzusagen, und das von dem Gerichtsdiener bescheinigte Namensverzeichniß zum Wahlprotokoll zu bringen.

11) Am Morgen des Wahltages ist eine öffentliche Verkündung zu veranstalten, daß diejenigen, welche allenfalls aus Versehen nicht eingeladen worden, sich einfinden sollen. Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener

Einladung hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

12) Als Urkundspersonen bei dem Wahlakt sind zwei Wahlberechtigte, die aber weder Mitglieder des Gemeinderathes noch des Ausschusses seyn dürfen, durch Gemeinderath und Ausschuß zu ernennen und dem Beamten, der die Wahl leitet, zur Verpflichtung mittelst Handgelübdes vorzustellen.

13) Am Wahltage werden von den einzeln erscheinenden die Stimmzettel in Gegenwart der Urkundspersonen in Empfang genommen und die Namen der Stimmenden von dem Actuar in das Protokoll eingetragen.

14) Wenn am Schluß des Wahlakts noch nicht zwei Drittheile der Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben, so sind die Ausgebliebenen zu Abgabe eines Wahlzettels unter dem Bedrohen aufzufordern, daß, wenn auf solche Weise die Wahl nicht zu Stande kommt, von Seiten der Kreisregierung der Bürgermeister auf ein Jahr ernannt werde.

15) Nach geschlossenem Wahlakt werden die Stimmzettel eröffnet. Der Actuar trägt die in denselben aufgezeichneten Namen in das Protokoll und eine der Urkundspersonen führt die Gegenliste. In dem Protokoll ist die Zahl der Wahlberechtigten und der zur Abstimmung Erschienenen genau anzugeben.

16) In den vier größern Städten des Landes findet eine Abtheilung der Wählenden nach Quartieren und Wahltagen statt; für jeden Wahltag werden besondere Urkundspersonen erwählt und verpflichtet, und statt des Amtsactuars führt der Rathschreiber das Protokoll über die Sammlung der Stimmen. M. d. J. d. d. 14. Sept. 1832, N. 12,264.

§ 11 h. In standes- und grundherrlichen Orten kann die Bestätigung des Bürgermeisters nur dann erfolgen, wenn der betreffende Standes- oder Grundherr über die Wahl

mit seiner Stellung verwandten und über einander stehenden Personen gegen die Ehrlos des Beschuldigten ausgiebige Entschädigung der meisten Verwandtenschaften (Verlobung, als ausgelöste verwandtschaftliche Bande, L. 3. XXXX. 1. 3. 10. a. Vorz. und L. 3. 4. 5. 7. 9. 10. 12. 13. 16. 17. 18. 21.

§ 11. 12. Der Mann ist der Gemeinschaftlichkeit entsagt, der unter seinem Ehemannsrechte bei verschiedenen Beischlafenden, seinen mitrer gleiche Genuss, so unschicklich sind.

Der Chef einer der Bürgerrechte mit Zuziehung des Kantonsgerichts und der Kinder und einzelnen Bürgern der Gemeinschaft, sind die mit einer Freiheitsentziehung die mit einem oder mehrern Bürgern der Freiheit verbunden waren und Entschädigungen bezogen. L. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 12. 13. 16. 17. 18. 21.

Es 8. 14. 15. 16. 17. 18. XXXIII. können vom Gesetz nach Verhältniss der Kinder verschiedene Grade der Ehrlosigkeit verordnet werden, wie jene der Bürgerrechte, in einem Kantonsgericht, nach gleicher Übereinkunft. L. 3. 4. 5. 7. 9. XXVII. 1. 4. 8. 9. 17. 18. XXXV. 1. 10.

Die Verordnungen der Gesetze sind die Verbrechen selbst, in denen die Verletzungen der Bürgerrechte zu bestimmen sie seien, die neben den Strafen Entschädigungen nach Verhältniss der Personen bringen. L. 3. 4. 5. 6. 7. 9. XXXIII. 1. 4.

§ 19. 20. Gültigen kann auch durch Urtheile von Gemeinschaftlichkeit entsagt. Der Ehrlosen und über den Raum der Gemeinschaft eingeschränkt, gleichen, über die Verbrechen durch den Verlust der Gemeinschaft, die Gesetze, daß er von den Verbrechern entsagten und von den Gültigen werden. L. 3. 4. 5. 7. 9. XXXIII. Gemeinschaft nach und gleichförmigen Theil der Entschädigung gesetzes. L. 3. 5. 6. 7. 9. 10.

Die Einladung zur Wahl ist wenigstens sechs Tage vorher an dem Rathhause anzuschlagen.

Sie enthält a) den Namen des Austretenden, b) die Ursache des Austritts, c) Ort, Tag und Stunde der Wahl, d) den Inhalt des § 11, so weit nöthig, dann der § 12, 13 N. 1, 2, 3, 5, 6 und des § 15 der G. O. Ueberdieß ist die Wahl öffentlich zu verkündigen und jedem Wahlberechtigten einzeln anzusagen. Die Bescheinigung des Gerichtsdieners hierüber ist zum Wahlprotokoll zu bringen. Am Morgen des Wahltages ist öffentlich zu verkünden, daß wenn aus Versehen bei einem Wahlberechtigten die Einladung nicht erfolgt seyn sollte, diese Verkündigung dafür anzusehen sey. Eine Beschwerde wegen nicht erhaltener Einladung hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

Wenn zu der Wahl nicht wenigstens zwei Drittel der Wähler erscheinen, so sind die Ausbleibenden unter dem Bedrohen vorzuladen, daß, wenn keine Wahl zu Stande komme, die Stelle durch die Regierung auf Ein Jahr besetzt werde.

Das Protokoll ist zu Jedermanns Einsicht drei Tage auf dem Rathhause aufzulegen, und von dem Resultat der Wahl dem Amt die Anzeige zu machen, damit es die Gewählten verpflichte.

§ 12. Wahlberechtiget sind sämmtliche Gemeindebürger mit Ausnahme der Abwesenden (§ 207), der Armuthshalber aus öffentlichen Kassen Unterstützten, der Entmündigten und Mundtodten (§ 218).

Der durch das provisorische Gesetz vom 4. Dez. 1833, A. B. S. 48, eingeführte Wahlcensus ist dadurch wieder außer Wirksamkeit gekommen, daß jenes Gesetz auf dem Landtage von 1835 nicht verkündet wurde. Verfassungsurkunde § 65, 66.

§ 13. Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion. Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

1) die nicht wenigstens Ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben;
2) die das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
3) die Entmündigten, Mundtodten und in Gant gerathenen;
4) die mit dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath in auf- oder absteigender oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Brüder und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen. Eben so auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern.

Tritt Verwandtschaft unter zwei Gemeinderäthen erst nach ihrer Ernennung ein, und will keiner von ihnen freiwillig austreten, so entscheidet das Loos.

5) Soldaten im wirklichen Dienst.

Rechtspraktikanten und Scribenten, welche zu Bürgermeistern gewählt werden, können ihre Eigenschaft vorbehalten, um nach Ablauf der sechs Jahre mit Beibehaltung ihrer Anciennetät zurückzutreten. M. d. J. d. d. 10. August 1832, N. 10,942. Advokaten müssen ihre Procuratur ganz aufgeben, die Praxis können sie als Schriftverfasser beibehalten, nur nicht für oder gegen ihre Amtsuntergebenen. M. d. J. d. d. 9. Nov. 1832, N. 14,551. A. B. S. N. 98.

6) Alle, welche eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben:

Oder welche dazu verurtheilt wurden, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist. Vergl. § 22, lit. b.

7) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt, so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst

dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittheile der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Die Staatsnachsicht wird von der Kreisregierung ausgesprochen. R. B. 33, N. XXXII, § 3 a.

Gemeindebürger die zugleich als Staatsdiener oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

Staatspensionäre müssen vorher auf ihre Pension verzichten, wenn sie nicht von ihrer Dienstbehörde die Erlaubniß zur Annahme des Bürgermeisteramts erhalten. Ist diese nachgewiesen, so stehet die Bestätigung der Wahl dem Bezirksamte zu. M. d. J. d. d. 15. Jan. 1833, Nr. 443. A. B. S. 1833, N. 14.

Die Erlaubniß wird nur auf Widerruf ertheilt, und zwar den Beamten und Amtsrevisoren durch die Kreisregierung. M. d. J. d. d. 31. Mai 1833, N. 6146. A. B. S. N. 53.

§ 14. Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle zwei Jahre zu einem Drittel. Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so haben der Gemeinderath und der Ausschuß, und in Städten über 3000 Seelen noch weiter der größere Ausschuß zusammen einen Stellvertreter für ihn zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl neu Gewählte wird nur für so viel Zeit gewählt, als derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch im Gemeinderath zu bleiben gehabt hätte.

Wo Jemand die Wahl als Mitglied des Gemeinderathes (oder kleinen Bürgerausschusses, siehe unten § 27 seqq.) ablehnt, ist ein Stellvertreter nach obigem und nach § 31 eben so zu wählen, wie da, wo ein Gewählter eine solche Stelle bereits angenommen, und alsdann wieder abgelehnt hat. Die Wahl geschieht durch Gemeinderath und kleinen, beziehungsweise auch großen Ausschuß. Gleiches wie oben gilt, wenn eine Wahl als Mitglied des großen Ausschusses abgelehnt wird. M. d. J. d. d. 2. Okt. 1837, N. 8927. A. B. U. N. 86. A. B. M. 1837, Beil. 43. Siehe auch § 31 u. 40.

Erfolgt die Erledigung später, so findet keine Stellvertretung statt.

Da wo die Zahl der Gemeinderäthe durch 3 nicht getheilt werden kann, tritt, wenn Einer mehr ist, dieser im ersten Jahr, wenn zwei mehr sind, einer im zweiten, der andere im sechsten Jahr aus. Später, wenn die im Jahr 1832 Gewählten sämmtlich ersetzt sind, treten jedesmal alle diejenigen aus, die sechs Jahre im Amt sind, und werden durch eine gleiche Anzahl ersetzt. M. d. J. d. d. 26. Juli 1832, N. 10,075. Die bei Erneuerungswahlen wiedererwählten Gemeindebeamten müssen wiederholt verpflichtet werden. A. B. M. 1838, Beil. 29.

§ 15. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Ausgenommen sind, und können solche ablehnen diejenigen Gemeindebürger:

1) welche als Staatsdiener, als Geistliche oder Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;
2) welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt;
3) welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen; und die
4) welche die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre, oder als Stellvertreter wenigstens drei Jahre verwaltet haben.

Jedoch steht den in Nr. 4 erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grunde abzulehnen, nur sechs Jahre, von der Zeit ihres Austritts an, zu, nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein.

Endlich

5) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Recurses, entscheidet. Die Verweigerung der Annahme der auf einen Gemeindebürger gefallenen Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Suspension der Wahlberechtigung auf sechs Jahre und die Erlegung eines Beitrags von 25 fl. bis 50 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich.

Ueber die von dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath, oder dem Stellvertreter derselben angegebenen Ursachen des Austritts entscheidet gleichfalls der Gemeinderath und Bürgerausschuß vorbehaltlich des Recurses.

In allen Fällen der Ablehnung oder Entsagung von der Stelle des Bürgermeisters oder Gemeinderathes entscheidet der Gemeinderath und Ausschuß in erster Instanz. Die Staatsbehörde kann sich nur einmischen, wenn Recurs ergriffen wird. Dieser geht in letzter Instanz an die Kreisregierung. R. B. 33, N. XXXII, § 8, lit. b und M. d. J. d. d. 5. März 1833, N. 2479.

Wenn der Bürgermeister vor Ablauf der sechsjährigen Dienstzeit entlassen wird, sey es auf sein Gesuch oder gegen seinen Willen, so wird hiefür angesetzt: Taxe 3 fl., Sportel 30 kr., Stempel 6 kr., aber für die Anzeige von der Entlassung Nichts. R. B. 32, N. LI.

§ 16. In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths von der Generalversammlung neben dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister

als deſſen Stellvertreter und zu ſeiner Unterſtützung gewählt werden.

Er iſt Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die feſtgeſetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überſchritten werden darf.

Hinſichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehalts, der Entlaßbarkeit und der Beſtätigung kommen die Beſtimmungen der §§ 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeiſters dauert ſechs Jahre; der Austretende iſt wieder wählbar.

Wenn in dem Gemeinderath die Wahl eines zweiten Bürgermeiſters in Vorſchlag gebracht wird, ſo hat er durch Stimmenmehrheit zu erkennen

1) ob es nöthig und räthlich ſey, einen zweiten Bürgermeiſter aufzuſtellen,

2) welche Beſoldung demſelben auszuwerfen ſey?

Sodann verſammelt der Bürgermeiſter den größern und kleinern Ausſchuß mit dem Gemeinderath, um ihnen dieſe Fragen zur Entſcheidung vorzulegen. Nach erfolgter Zuſtimmung iſt die Genehmigung der Staatsbehörde zu der neuen Beſoldung einzuholen (vergl. § 151, N. 7,) und demnächſt die Wahl vorzunehmen in derſelben Weiſe, wie die Wahl des erſten Bürgermeiſters. W. O. § 19 in R. B. 32, N. XXXIII.

§ 17. Wird die Stelle des Bürgermeiſters durch Tod oder Austritt erledigt, ſo muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geſchritten werden. Das Nämliche tritt auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausſchuſſes ein, wenn die Krankheit des Bürgermeiſters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeiſter über die von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem weiter ihm zur Rückkehr anberaumten Termin nicht zurück, ſo hat der Gemeinderath, nach Vernehmung der Gemeinde, bei der Staatsbehörde den Antrag zu ſtellen,

daß der Dienst als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, versieht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters.

Ueber die Frage, ob die Stelle des Bürgermeisters als erledigt zu betrachten sey? entscheidet die Kreisregierung in letzter Instanz. R. B. 33, N. XXXII, § 8, lit. c.

§ 18. Der Rathsschreiber wird von dem Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses aus der Zahl der Gemeindebürger auf längere oder kürzere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden.

Rathschreiber, welche vor dem Org. Ed. v. 26. Nov. 1809 angestellt wurden, sind als unwiderruflich angestellt zu betrachten, wenn sie nachweisen, daß in ihrer Gegend nach den damals bestandenen Vorschriften eine solche Anstellung als unwiderruflich gegolten hat. Nach dem Jahr 1809 angestellte müssen sich einer neuen Wahl unterwerfen, wenn sie nicht den Beweis liefern, daß sie auf Lebenslang angestellt worden sind. M. d. J. d. d. 14. Sept. 1832, N. 12,261. Wegen Bestallung von Pensionärs zu Rathschreibern vergl. § 13 in fine.

Nur in Landgemeinden können Schullehrer, jedoch nur nach erlangter Erlaubniß der obern Schulbehörde, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathsschreiberstelle erhalten, auch wenn sie nicht Gemeindebürger sind.

Auch Hülfslehrer und Provisoren haben die Genehmigung der obersten Schulbehörde vorher nachzusuchen. M. d. J. d. d. 7. April 1834, N. 3436.

Die Stelle des Rathsschreibers und des Gemeinderechners können nicht in Einer Person vereinigt werden. M. d. J. d. d. 21. Okt. 1833, N. 11,510, in A. B. 1833, N. 93.

Der Gemeinderath nimmt die Wahl des Rathschreibers allein vor (unten § 135, N. 3) und hört alsdann über den Gewählten den Ausschuß. Ertheilt dieser zur Wahl seine Zustimmung, so ist die Sache erledigt. Wo nicht, so kann der Gemeinderath eine andere Wahl vornehmen und die Genehmigung für den Neugewählten von dem Ausschuß einholen Er kann aber auch bei Versagung der Zustimmung des Ausschusses die Sache nach § 137 der Gemeindeversammlung vorlegen. Die Genehmigung der Gemeinde ersetzt jenen des Ausschusses. M. d. J. d. d. 7. April 1834, N. 3436, in A. B. S. N. 36.

Die Frage, wer zum Rathschreiber wählbar sey? muß, da die G. O. keine Eigenschaften vorschreibt, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Fähigkeit zu Begleitung öffentlicher Aemter beurtheilt werden. Die zur Stelle des Bürgermeisters oder Gemeinderaths erforderlichen Eigenschaften sind nicht wesentlich nothwendig. Unfähig sind aber nach Analogie des § 66 des Bürgerannahmsgesetzes Entmündigte und Mundtodterklärte, auch diejenigen, welche nach § 2 der Eidesordnung wegen Verbrechen eidesunfähig geworden sind. M. d. J. d. d. 15. Jan. 1833, N. 433. Ferner sind nach Erlaß M. d. J. d. d. 12. Okt. 1837, N. 9350, A. B. M. Beil. N. 45 diejenigen zur Bekleidung einer Rathschreiberstelle unfähig, welche mit dem Bürgermeister in einem der in § 13, Absatz 4, bezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse stehen, und eben so, wer nicht volljährig ist; ferner kann dem, welcher eine Rathschreiberstelle nicht definitiv bekleiden darf, dieselbe auch nicht provisorisch übertragen werden. A. B. O. 1837, Beil. 23. Vergleiche auch § 46.

§ 19. Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber können durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie

aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

Vergleiche unten § 135, N. 3 und 151, N. 7. Die Genehmigung hierzu ertheilt die Kreisregierung. R. B. 33, N. XXXII, § 3, lit. e.

Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber haben keinen Anspruch auf Pension; wenn die Gemeinde ihnen Pension bewilligt, so bedarf ein solcher Beschluß der Genehmigung der Kreisregierung. M. d. J. d. d. 11. Jan. 1833, N. 243.

§ 20. Für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren.

Statt dieser letztern können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeindeversammlung angeordnet werden.

Für Anwohnung bei der Conscription bezieht der Bürgermeister des Amtssitzes Tagsgebühr aus der Amtskasse. M. d. J. d. d. 5. Febr. 1836, N. 2357.

Auch für auswärtige Verrichtungen, so wie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

Vergleiche § 130 wegen der Decretur. Die Taggebühren sind folgendermaßen regulirt: R. B. 35, N. LIII.

1) außerhalb der Gemarkung

a. in den vier größten Städten Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber täglich 2 fl. 30 kr.

b. dieselben in den andern Städten 2 fl.

c. in Landgemeinden der Bürgermeister 1 fl. 30 kr., Gemeinderäthe und Rathsschreiber 1 fl. 12 kr.

d. die Rathsglieder in Städten noch überdieß den aufgewendeten Ritzlohn nebst Pferdfutter und Trinkgeld.

Bei Versendungen an entferntere Orte sind die Diäten zum Voraus vom Gemeinderath und Ausschuß zu bestimmen und amtlich zu genehmigen.

2) Innerhalb der Gemarkung erhält jedes Rathsglied
   a. in Städten 1 fl. 20 kr.
   b. in Landgemeinden 48 kr.
3) Innerhalb Orts in Privatgeschäften eben dasselbe, in Gemeindsangelegenheiten nichts.

Liegen die Häuser in der Gemarkung zerstreut, so gilt das Geschäft als außer Orts verrichtet, wenn es eine Viertelstunde von dem Gemeindehaus entfernt ist. Für Verrichtungen von vier Stunden oder weniger wird die Hälfte angesetzt.

4) Waisenrichter, Schätzer, sonstige Urkundspersonen, Ausschußmitglieder, Gemeinderechner und Waldmeister werden bei Geschäften außer Orts den Gemeinderäthen gleich gehalten.
5) Ortsdiener, Feldschützen ꝛc. erhalten, soferne dafür kein Fixum regulirt ist, außerhalb der Gemarkung 40 kr., innerhalb derselben 30 kr., für vier Stunden oder darunter die Hälfte. Für das Ausschellen wird die Gebühr in jedem Ort besonders festgesetzt.
6) Für andere gerichtliche Geschäfte passirt
   a. für Ausstellung der Heirathsurkunden dem Bürgermeister 12 kr.
   b. für einfache Zeugnisse 6 kr.
   c. für Heimathscheine, einschließlich der Impressen und des Stempels 6 kr.
   d. für Viehurkunden und deren Eintragung 6 kr.
   e. für Verhandlungen in Privatsachen dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter 20 kr., über einen halben Tag 40 kr.
   f. für Berichte und schriftliche Verfügungen (mit Ausnahme bloßer Vorlageberichte und einfacher Erinnerungen) 6 kr.

7) Wird ad d der Rathschreiber zugezogen, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu überlassen; außerdem bezieht er von obigen Ausfertigungen (a—f) für die Seite 2 kr. Werden Impressen gebraucht, so hat sie der Rathsschreiber anzuschaffen, aber gleiche Gebühr von der gedruckten Seite zu beziehen. Der Betrag des Stempels wird, Heimatschein ausgenommen, besonders angesetzt.

8) Für Verhandlungen und Beschlüsse, welche auf die Gemeinde selbst fallen würden, wird nichts bezahlt.

Lokalstiftungen sind von Gebühren, nicht aber von Diäten und Taggebühren frei.

Andere Corporationen und der Fiscus werden wie Privatpersonen behandelt.

Armensachen und die Sittenzeugnisse der Dienstboten sind frei.

9) Wo Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber für die Gebühren ein Aversum aus der Gemeindekasse beziehen, wird durch Gemeindebeschluß festgesetzt, ob die Gebühren für die Gemeindekasse verrechnet, oder gar nicht erhoben werden sollen.

10) Das Gemeindedienstpersonal hat in den Fällen unter Rubr. 6 keinerlei, auch keine Zustellungs- oder Siegelgebühr zu beziehen.

11) Gebühren für Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften sind nach R. B. 33, N. XV, Markungs- und Steinsatzgebühren nach R. B. 18, N. XXI anzusetzen. Vergl. auch A. B. S. 1833, N. 56 und 1834, N. 103.

12) Die Gebühren sind bei Strafvermeidung auf die Ausfertigung zu verzeichnen.

13) Gebührenübernahme wird neben zweifacher Zurückgabe des zu viel Bezogenen noch angemessen bestraft.

§ 21. Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

Competente Behörde ist die Kreisregierung. Vergl. § 26 und R. B. 33, N. XXXII, § 3, lit. c.

§ 22. Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit;
2) wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist;
3) wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden bürgerlichen Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
4) wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

Hält das Amt als Verwaltungsbehörde eine von einem Gemeindebeamten in seinem Dienste begangene strafbare Handlung für eine solche, welche zur hofgerichtlichen Aburtheilung geeignet ist, so bedarf es, um die Stellung desselben vor Gericht zu verfügen, nicht mehr der Vorlage an die Kreisregierung, sondern das Amt als Verwaltungsbehörde spricht diese Verweisung der Sache zur gerichtlichen Aburtheilung selbst aus, unter Angabe der Entscheidungsgründe. Von diesem Ausspruch geht der Rekurs

an die Kreisregierung. M. d. J. d. d. 12. Febr. 1836, N. 1357. Die Entlassung ist von der Kreisregierung auszusprechen. R. B. 33, N. XXXII, § 3, lit. c.

§ 23. Wegen Willkührlichkeiten im Dienst, in so fern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen, wegen Dienstnachläßigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1) Verweise,

2) Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen, sodann muß das Protokoll von ihnen unterzeichnet und das Erkenntniß unter Beziehung auf die Gesetzstelle ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

Die dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen Bürgermeister und andere Gemeindebeamte, sey es, daß sie von Dienstwegen oder auf erhobene Denunciation geführt werden, sind von dem Bezirksamt in erster Instanz zu erledigen; und nur dann der Kreisregierung zum Erkenntniß vorzulegen, wenn das Amt dafür hält, daß der Bürgermeister ꝛc. entlassen oder suspendirt werden solle. M. d. J. d. d. 10. Nov. 1835, N. 9812, oder daß einer von den obigen Besserungsversuchen gegen ihn zu erkennen sey. M. d. J. d. d. 21. Dez. 1835, N. 11,369.

§ 24. Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses die Dienstentlassung statt finden; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntniß angegeben, und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem

Fall Entlassene kann erst nach sechs Jahren wieder gewählt werden.

§ 25. Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung statt, in so fern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

§ 26. In allen in § 21 bis 25 erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung, und die nächst höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form.

Zweites Kapitel.

Von dem Bürgerausschuß.

§ 27. Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich.

In Städten über 3000 Seelen muß die Zahl der Ausschußmitglieder um die Hälfte höher seyn, als die des Gemeinderathes. Sie werden von der Gemeinde gewählt.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister, unter Zuzug des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Ausschusses, der Letztern als Urkundspersonen.

§ 28. Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Bürgerschaft nach dem Ortskataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigstbesteuerten Drittheil, und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und dem letzten Drittheil in der Mitte befinden.

Wenn bei der Theilung dieser Zahl durch drei Einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der mittlern, und wenn zwei übrig bleiben, so muß eines von diesen Mitgliedern aus der höchst- und das andere aus der niedrigstbesteuerten Klasse gewählt werden.

Denjenigen, welche gar keine Steuer bezahlen, so wie jenen, die nur Klassensteuer entrichten und darum nicht in dem Ortssteuerkataster stehen, kann darum die Wählbarkeit nicht entzogen werden. Sie sind in die niederste Klasse zu setzen, ohne Rücksicht auf die Größe der Klassensteuer. Ihnen sind so viele Niederstbesteuerte beizuzählen, bis ein Drittheil sämmtlicher Bürger herauskommt. M. d. J. d. d. 12. Dez. 1834, N. 19,287 in A. B. S. N. 105.

§ 29. Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger.

Die Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses geschieht auf gleiche Weise, wie jene der Gemeinderäthe. R. B. 32, N. XXXIII, § 32. Vergleiche oben § 11.

§ 30. Wählbar ist unter der so eben gedachten Ausdehnung jeder Gemeindebürger, ohne Rücksicht auf Religion, jedoch jeder nur für diejenige der obgedachten Klassen, zu welcher er gehört.

Ausgenommen sind und können nicht gewählt werden:

1) Vorgesetzte Staatsverwaltungsbeamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen das Amt annehmen.
2) Die Gemeinderäthe.
3) Die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen gewählt werden können.

Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, oder unter sich selbst, und der Umstand, daß ein Bürger in Gant gerathen ist, kein Hinderniß der Wählbarkeit.

§ 31. Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert vier Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte. Wird eine Stelle im Ausschuß durch Tod oder Entlassung sechs Monate vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so wird von dem Gemeinderath und Ausschuß, und in Städten über 3000 Seelen von dem größeren Ausschuß zusammen ein Stellvertreter erwählt, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Er-

neuerung des Bürgerausschusses eintretenden Wahl dauert. Der bei dieser Wahl Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, in welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt ist, auszutreten gehabt hätte. Bei einer späteren Erledigung unterbleibt die Wahl eines Stellvertreters.

Was zur Ergänzung des Bürgerausschusses zu geschehen hat, wenn ein Mitglied desselben die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, darüber siehe Erläuterungen in § 14 Anmerkung.

§ 32. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschußmannes annehmen, und nur derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle, oder die eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths, die gesetzliche Zeit schon versehen hat.

Die Verpflichtnng zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von vier Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer auf einen Bürger gefallenen Wahl tritt der im § 15 bestimmte Nachtheil ein.

§ 33. Der Ausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert zwei Jahre, er ist nach deren Ablauf wieder wählbar.

Function des Ausschusses s. § 135, seine Berathungsweise § 136, 137.

§ 34. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren.

Bei Gemeindeangelegenheiten ausserhalb Orts, wobei der Bürgerausschuß, aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle, zu erscheinen hat, sind die Erschienenen berechtigt, die gesetzlichen Gebühren aus der Gemeindekasse, gleich den Gemeinderäthen, zu fordern. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu erscheinen.

Die Mitglieder des Ausschusses werden, da sie keine eigentliche Verwaltungshandlungen vorzunehmen haben, nicht handgelübdlich verpflichtet. R. B. 35, N. V.

§ 35. Landgemeinden unter sechzig Bürgern können, mittelst eines Beschlusses der Gemeindeversammlung, bis auf Widerruf, auf das Institut des Bürgerausschusses verzichten, und in diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle.

Drittes Kapitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§ 36. Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Der Gemeinderath kann, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht einen Gulden übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§ 37. Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) Daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Instruktion bestimmt. Die Vorladung nach Zünften ist unzuläßig.
2) Daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind.
3) Daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe.

Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl festsetzt.

Für die Versammlungen der Gemeinden oder des größeren Bürgerausschusses (§. 40) sind in R. B. 32, N. LXIII und 33, N. XVII die nähern Vorschriften ertheilt. Sie enthalten im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

1) die Einladung zur Gemeindeversammlung wird am Rathhause öffentlich angeschlagen. Sie kann noch außerdem an der Kirche oder andern zugänglichen Orten angeschlagen werden.

2) Sie enthält die Bezeichnung von Ort, Tag und Stunde der Versammlung, so wie des Gegenstandes der Berathung.

3) Sie findet vier Tage vor der Versammlung statt, soferne der Bürgermeister nicht wegen Dringenheit der Sache die Frist abkürzt.

4) Der Gemeinderath und Ausschuß können ein für allemal beschließen, auf welche weitere Weise die Einladung geschehen soll, z. B. durch Läuten, Ausschellen, Umsagen oder durch Lokalblätter. Außer Orts Wohnenden ist die Einladung anzusagen, oder sie sind anzuweisen, daß sie Jemanden im Ort aufstellen, der ihnen die Vorladung jedesmal bekannt macht.

5) Beschwerde über unterbliebene Ansage bei einem Einzelnen hat auf die Gültigkeit des Gemeindebeschlusses keinen Einfluß. Unterblieb der Anschlag, die Umsage überhaupt oder die festgesetzte Verkündigungsweise, oder fehlte in dem Anschlag die Bezeichnung des Gegenstandes der Berathung, so kann nochmalige Gemeindeversammlung begehrt werden. Dieß Begehren muß binnen drei Tagen angebracht, und wenn es von dem Bürgermeister zurückgewiesen wird, binnen acht Tagen die Beschwerde dagegen bei Amt erhoben werden.

6) Wegen der Einladungen zu Gemeindewahlen vergleiche oben § 11.

7) Der Bürgermeister führt in der Versammlung den Vorsitz; er stellt die in der Einladung bezeichneten Gegenstände einen nach dem andern zur Berathung aus. Niemand darf einen andern Gegenstand zur Sprache bringen, der nicht auf gesetzlichem Wege auf die Tagesordnung gebracht worden ist.

8) Der Bürgermeister verliest den Antrag und die Gründe; bei abweichender Meinung des Ausschusses verliest der Obmann desselben dessen Antrag; dann eröffnet der Bürgermeister die allgemeine Berathung.

9) Er verleiht denen, die sprechen wollen, das Wort nach der Reihe der Anmeldung dazu durch Aufstehen oder Emporheben der Hand.

10) Niemand darf den Sprechenden unterbrechen, ausgenommen der Bürgermeister.

11) Dieser erklärt die Berathung für beschlossen, wenn er glaubt, daß die Sache gehörig erörtert sey. Wird dagegen die Fortsetzung der Berathung verlangt, so entscheidet vorerst die Gemeinde über diese Vorfrage.

12) Der Bürgermeister stellt die Fragen, über welche entschieden werden soll; es wird mit ja oder nein Mann für Mann abgestimmt. Ueber Zwischenfragen kann auch auf Einmal durch Zeichen abgestimmt werden.

13) Nach erfolgter Abstimmung verkündet der Bürgermeister den Beschluß und die Zahl der Stimmen für denselben.

14) Der Rathsschreiber führt über jeden Gegenstand der Berathung ein besonderes Protokoll, es enthält Tag und Ort der Versammlung, Zahl der anwesenden Bürger, Antrag, über welchen berathen wurde, die zur Abstimmung ausgesetzte Frage, den gefaßten Beschluß, Angabe, wie viele Stimmen dafür und dagegen waren. (Die namentliche Aufzeichnung, welche

Stimmen dafür und dagegen waren, ist nicht nothwendig. M. d. J. d. d. 4. Okt. 1833, N. 11,078)

15) Wenn diejenigen, die gegen den Antrag gestimmt haben, verlangen, daß ihre Namen in dem Protokoll aufgezeichnet werden, so hat dieß zu geschehen.

16) Das Protokoll wird öffentlich verlesen und vom Bürgermeister, ältesten Gemeinderath, dem Obmann des Ausschusses und dem Rathsschreiber unterzeichnet; seine Einsicht steht jedem Bürger offen.

17) Alle solche Protokolle werden unmittelbar nachher von dem Rathsschreiber in ein hierzu bestimmtes Buch nach einander eingetragen und die Einträge von ihm und dem Bürgermeister beglaubigt.

18) Wird bei einer Gemeindeversammlung die Ruhe durch Zuhörer gestört, so weiset der Bürgermeister die Ruhestörer fort und läßt sie, wenn sie nicht gehen wollen, durch den Polizeidiener oder die Wache fortführen.

19) Mitglieder der Versammlung, welche die Ordnung übertreten, werden zur Ordnung vom Bürgermeister gerufen; bleibt dieß nach vorheriger Wiederholung erfolglos, so werden die Störer auf obige Weise (N. 18) fortgewiesen.

20) Der Bürgermeister kann auch gegen die Störer nach seiner Competenz (G. O. § 51) Strafen erkennen, er kann nöthigenfalls die Sitzung auf eine Stunde unterbrechen oder ganz aufheben.

In diesem Fall sind die Störer dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen.

21) Alle vorerwähnten Befugnisse des Bürgermeisters stehen auch seinem Stellvertreter zu (und dem Staatsverwaltungsbeamten, im Falle des § 38, N. 6, oder aus anderer Veranlassung).

§ 38. Eine Gemeindeversammlung muß statt finden:

1) wenn Kraft Gesetzes oder Verordnung eine öffentliche Verkündung an die Gemeinde zu geschehen hat, in so

fern nicht durch die an einem Orte erscheinenden Wochenblätter, oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;

2) wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesetzlich gebunden ist;

3) wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;

4) wenn von dem Bürgermeister bei Meinungsverschiedenheit des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß. Vergl. § 137.

5) Auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammengenommen gleich kommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an den Regenten, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht seyn, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können.

6) Auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und Ausschuß stark sind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeinde-

beſchwerde erkannt, ſo haben diejenigen, welche die Verſammlung veranlaßten, die Koſten derſelben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsſtellen eingereichte, nicht auf die in N. 5 und 6 bezeichnete Art zu Stande gekommene Vorſtellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorſtellung unterzeichneten, behandelt.

Es iſt einzelnen Bürgern hiernach unverwehrt, ſich zum Zweck gemeinſamer Anträge und Vorſtellungen in Gemeindeſachen zu vereinigen und zu dieſem Behufe die Sache auch andern Bürgern zur Unterſchrift vorzulegen, ohne daß es deßhalb einer vorherigen beſondern Erlaubniß bedürfte. (S. § 656) Aber der Bürgermeiſter und die Staatsbehörde haben die Befugniß, zu Beſeitigung allartiger Umtriebe, auch ſchon um die Berathung und Beſchlußfaſſung der Gemeindeverſammlung unbefangen zu machen, das Sammeln ſolcher Unterſchriften zu jeder Zeit einzubieten und eine Gemeindeverſammlung zu veranſtalten, damit der Gegenſtand der Beſchwerde allda berathen werde, im Fall der Verwerfung des Antrags aber die zur Minderzahl gehörigen Bürger Gelegenheit erhalten, offen und nach Anhörung der Gegengründe als Einzelne zuſammenzutreten und ihre Sache bei der Behörde weiter zu verfolgen. M. d. J. d. d. 28. April 1834, N. 4176. M. d. J. d. d. 29. Dez. 1834, N. 13,283 in A. B. S. 1835, N. 2.

§ 39. Die Verſammlung der Gemeinde kann ſtattfinden, wenn der Bürgermeiſter, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausſchuß ſolche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

§ 40. In allen Gemeinden über 3000 Seelen wird ein großer Ausſchuß gewählt, wo nicht die Gemeindeverſammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beſchließt; auch in kleineren Gemeinden kann die Gemeindeverſammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines großen Ausſchuſſes

beschließen, diese Einrichtung aber durch Gemeindebeschluß auch wieder abändern.

Die Staatsgenehmigung, um in einer Gemeinde über 3000 Seelen von der Wahl eines großen Ausschusses Umgang zu nehmen, oder um in einer kleineren Gemeinde einen solchen zu wählen, steht der betreffenden Kreisregierung zu, kann im ersten Falle jedoch nur mit Widerrufsvorbehalt ertheilt werden. R. B. 37, N. XXXIV.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses, zu welchem auch die Mitglieder des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses gehören, soll in den vier größten Städten ein Zwölftel, in den übrigen Städten über 3000 Seelen ein Zehntel, und in kleinern Gemeinden ein Siebentel der ganzen Bürgerschaft betragen. Läßt die Zahl der Bürgerschaft durch 12, beziehungsweise durch 10 oder 7 sich nicht theilen, so wird für den sich ergebenden Rest ein weiteres Mitglied des großen Ausschusses gewählt; in keinem Fall kann die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses unter fünfzig herabsinken.

§ 40 a. Wo ein großer Ausschuß aufgestellt wird, werden die drei Klassen, aus welchen nach dem § 28 der Bürgerausschuß zu wählen ist, in der Art gebildet, daß die Klasse der Höchstbesteuerten ein Sechstel, die Klasse der Mittelbesteuerten die nächstfolgenden zwei Sechstel, und die Klasse der Niederstbesteuerten die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft umfaßt; wenn hier bei dem Uebergange von der einen zur andern Klasse mehrere gleich hochbesteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Klasse die im Bürgerrecht Aelteren den Jüngeren vor. Jede der drei Klassen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders, und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils aus der Klasse der Höchstbesteuerten, ein Drittel aus jener der Mittelbesteuerten und ein Drittel aus der der Niederstbesteuerten. Der große Ausschuß erneuert sich nach der Vorschrift des § 31 alle

zwei Jahre zur Hälfte, und dann tritt aus jeder Klasse die Hälfte nach dem Loos besonders aus.

Wie die Zahl der Wähler und der zu Wählenden, beziehungsweise auch der bei der Erneuerung des Ausschusses Austretenden zu finden ist, wenn die Gesammtzahlen ungleich sind, darüber gibt die Vollzugsverordnung im R. B. 37, N. XXXIV die nähern Vorschriften, so wie auch über die Art, wie die Wahlhandlung zu leiten ist.

§ 40 b. Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung, ausgenommen: a) wenn eine Verkündung an die ganze Gemeinde geschehen soll, b) so oft der Gemeinderath oder größere Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeinde verlangt, und c) bei Wahlen, in so fern nicht der Bürgermeister, der Gemeinderath, der kleinere Bürgerausschuß oder Stellvertreter in die beiden letztern gewählt werden: solche Wahlen liegen nämlich in der Befugniß des großen Ausschusses.

§ 40 c. Bei den Wahlen, die hiernach der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen, während es bei andern Wahlen genügt, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimmen abgibt; nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich; die Wahl der Gemeinderäthe geschieht wie jene des Bürgermeisters in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung (siehe § 11 i.) R. B. 37, N. XXVIII. Wenn bei einer durch den großen Ausschuß vorzunehmenden Bürgermeisterwahl nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden auf einen Bürger fallen, so wird die Wahl sogleich bei der nämlichen Tagfahrt wiederholt, und es sind hiebei nur noch diejenigen drei, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen hatten, wählbar. Erhält auch bei der zweiten Wahl kein Bürger mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden, so

wird unter jenen Zweien, welche dabei die meisten Stimmen erhielten, eine dritte Wahl vorgenommen, und wenn bei dieser dritten Wahl beide gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet unter ihnen das Loos; dieses entscheidet auch, wenn schon bei der ersten oder zweiten Wahl alle Stimmen ausschließlich auf zwei Bürger und zwar auf jeden zur Hälfte gefallen sind. Sind in diesen Fällen bei der ersten Wahl auf den Dritten und einen oder mehrere Andere, oder bei der zweiten Wahl auf den zweiten und einen oder mehrere Andere gleich viel Stimmen gefallen, so sind diese sämmtlich bei der folgenden zweiten beziehungsweise dritten Wahl wieder wählbar und es wird, wenn in einem solchen Falle bei der dritten Wahl sich noch nicht alle Stimmen unter zwei Vorgeschlagene theilen, zu einer vierten oder weitern Wahl geschritten, bis entweder eine absolute Stimmenmehrheit herauskommt, oder alle Stimmen in gleicher Anzahl ausschließlich auf zwei Bürger fallen. R. B. 37, R. XXXIV, § 17 und 18. Siehe § 11.

In Betreff der Ablehnung einer Wahl und der dadurch nöthigen Ergänzung siehe § 14, 31 und 32.

Die Mitglieder des großen Ausschusses werden nicht mit Handgelübde verpflichtet. R. B. 85, N V.

Dritter Titel.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erstes Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§ 41. Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besondern Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden.

Gesetzbuch stehen werden in den einzelnen Fällen nicht zu genau gefolgt und Ausnahmen.

Die den vorgelegten Gesetzbüchern gegebene und auch den Gesetzbüchern von 1803. § 3. 4. 1804. Art. 1. 1811. § 1. 1. 4. 6. 25. 1852. § 634 u. 2. 3. 6. 25. 1853. § 13.

Die Gesetzbücher sind die Gesetzessammlungen selbst, also die drei ersten Gesetzbuchsurkunden mit ihren Abänderungen.

Die Gesetze der Vorgelegten sind die, vor der Gesetzbuchsurkundenperiode ihre Kraft hat. Je nach dem sie es hat, kommen sie entweder, oder nicht in die Gesetzbuchsurkunden.

Berg. § 40 ff. 54. Die Gesetze von ihnen Gesetzbuchsurkunden sind nur Theil und in ihrer Zeitfolge, wie sie Kundmachung. W. B. 33, 6. XXXII, 1, 5, 6. u.

Die Gesetze, welche vorgelegte Gesetzbücher nur Bruchstücke sind und bei ihnen, sodann bei den vorgelegten Gesetzbüchern. Berg. § 40. 54. W. B. 33, 6.

Für diese die Gesetze über das Gesetzbuchswesen und über die Gesetzbücher, in der alle öffentlichen Bücher und Urkunden der Gesetze.

Berg. § 114 bis 123.

In den Gesetzbüchern sind in der Regel, wenige bei Gesetzbuch zum Beweise und die Gesetzbuch des ersten zum Beispiel.

Es stehen in der Gesetzbuch ist beschränkt, Gesetze in einer Verordnung zu bewirken. Alle andere Zusammenstellungen, als die Gesetzbuchsurkunden sind Gesetzbuchsurkunden, die in dem nicht die Bestimmung ein gesetzlich Leben zu haben. Solche Gesetzbuchsurkunden sind Gesetzbuchsurkunden.

Das sind Gesetzbuchsurkunden und in der Gesetzbuchsurkunden Gesetzbuchsurkunden, wenn sie Gesetzbuchsurkunden-Eigenschaften haben.

Die Gesetzbuchsurkunden sind Gesetzbuchsurkunden.

und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Funktionen, so weit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

Er ist Mitglied des Stiftungsvorstandes R. B. 27, N. I. Desgleichen des Schulvorstandes R. B. 34, N. XXV.

Er nimmt die Zwangsversteigerungen vor. R. B. 32, N. XXI.

Wenn der Bürgermeister in seinem Dienste polizeiliche Vergehen wahrnimmt und zur Anzeige bringt, hat derselbe eben so viel Glauben, wie die Polizeidiener und Gendarmen. M. d. J. d. d. 7. Okt. 1836, N. 11,158. A. B. M. 1837, Beil. N. 2.

Zweites Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths.

§ 42. Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt:

1) über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden;
2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde;
3) über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, so wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat;
4) über Bürgeraufnahmen und über Antritt des angebornen Bürgerrechts;
5) über den Gehalt und die Anstellung des Gemeinde-Dienstpersonals.

Zu Errichtung neuer Gemeindedienste und Erhöhung bestandener Gehalte wird die Zustimmung des Ausschusses erfordert. Vergl. § 135, N. 4.

Zu neuen Gehalten wird die Genehmigung der Kreisregierung erfordert. R. B. 33, N. XXXII, § 3, lit. c.

Die Feldschützen werden als Gemeindediener vom Gemeinderath ernannt, wenn auch ihre Besoldung als Sociallast erkannt werden sollte; ihre Anstellung ist zwar jederzeit widerruflich (R. B. 09, N. LI, lit. b, § 15), aber ihre Entlassung nicht willkürlich, vielmehr kann sie, wenn sie nicht in dem Interesse der Gemeinde statt fand, auf den dagegen ergriffenen Rekurs von dem Amt aufgehoben werden. M. d. J. d. d. 28. Mai 1833, N. 6038 in A. B. S. N. 53.

Wegen Anstellung der Waldschützen vergl. R. B. 34, N. XVI und A. B. S. 1832, N. 47.

Den Gemeinde-Lagerhausverwalter ernennt die Gemeinde und bestätigt die Zolldirektion; im Fall der Verwerfung der Wahl geht der Rekurs an das Finanzministerium. Die Finanzbehörde kann die Entlassung des Lagerhausverwalters gegen den Willen der Gemeinde verfügen. Der Gehalt muß bei der Ernennung festgesetzt werden, und mit Rücksicht auf sonstiges Gewerb zur Lebsucht hinreichend erachtet seyn. Versteht sich die Gemeinde nicht zu dem von der Finanzbehörde festgesetzten Minimum, so ist ihr eine Lagerhausanstalt nicht zu gestatten. R. B. 32, N. XV.

Das Steinsetzeramt ist ein für sich bestehender Gemeindedienst, den der Gemeinderath zu vergeben hat; er kann Mitglieder aus seiner Mitte wählen, wenn diese aber als Gemeinderäthe austreten, so bleiben sie Steinsetzer. M. d. J. d. d. 28. Jan. 1833, N. 807 in A. B. N. 18.

Die Gemeinden können Ortsärzte oder Wundärzte anstellen und bedingen, daß sie für das ihnen ausgeworfene Gehalt die Armen des Orts unentgeldlich zu bedienen haben. M. d. J. d. d. 10. Juni 1834, N. 5806 in A. B. N. 57.

Dem Gemeinderath ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen.

Wegen Theilnahme des Rathsschreibers vergl. §. 46.

Wegen der Gebühren § 130 und § 20.

§ 43. Die Form der Verhandlung in dem Gemeinderath ist kollegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sey.

§ 44. In den Städten hat sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

§ 45. Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderathes, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft, so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen.

In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten des Rathsschreibers.

§ 46. Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderathes und die Registratur, und bewahrt die Gesetz- und Verordnungsblätter, so wie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art, so wie auch das § 129 benannte Tagebuch zu besorgen.

Vergl. § 18.

Er ist nicht Mitglied des Gemeinderaths, hat den Partheien gegenüber keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Einträge in die Grund- und Pfandbücher und keinen Antheil an den Erkenn- und Gewährgeldern. Der Gemeinderath kann aber mit dem Rathsschreiber einen Vertrag schließen, vermöge dessen dieser, ihm gegenüber, gegen Bezug eines Antheils an den obigen Geldern, einen verhältnißmäßigen Antheil an der Verantwortlichkeit übernimmt. Da, wo der Rathsschreiber einen solchen Vertrag einzugehen sich weigert, bleibt es dem Gemeinderath überlassen, ihm eine jeweilige Prüfung der öffentlichen Bücher förmlich zu übertragen, so daß er hierdurch in das Verhältniß eines Gewalthabers gegen den Gemeinderath kommt, und sich die Verantwortlichkeit selbst zuschreiben muß, welche L. R. Satz 1992 festsetzt. M. d. J. d. d. 25. Jan. 1833, N. 633, in A. B. S. N. 14.

Wegen seiner Gebühren vergl. § 20.

Viertes Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§ 47. Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zu verwalten.

§ 48. Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht. Vergl. § 6.

Vergl. § 41 und 57.

§ 49. Zu jedem Aufwande aus der Gemeindekasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderaths einholen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§ 50. Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden.

Das Dienst- und Polizeipersonale steht unter seinen Befehlen.

Vergl. § 41.

In wichtigern, das Gesammtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Fall aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindekasse vor der Vornahme einer mit Kosten verbundenen Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken.

In Nothfällen tritt die obengedachte Ermächtigung ein.

§ 51. Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar:

a. Geldstrafen
in Städten bis zu fünf Gulden;
in Landgemeinden bis zu zwei Gulden.

Die von dem Bürgermeister innerhalb seiner Competenz erkannten Geldstrafen fallen in die Gemeindskasse. R. B. 34, N. LII.

b. In beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu achtundvierzig Stunden.

Andere und besonders ehrenverletzende Strafen dürfen nicht erkannt werden.

Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener,

Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte und die Förster, in so fern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesetzten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat.

Polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft, vollzogen. Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesetzte Stelle um den Vollzug anzugehen.

Vergleiche § 41, 48, 754.

Bei Uebertretung polizeilicher Vorschriften, worauf festbestimmte Geldstrafen gesetzt sind, und wo die Strafbefugniß des Bürgermeisters auf keine Summe beschränkt ist, hat auch die Staatsbehörde das Recht, gleiche Strafen selbst zu erkennen, wenn sie bei Ausübung ihres Aufsichtsrechtes dazu Anlaß findet. M. d. J. d. d. 27. Okt. 1835, N. 9334 — 37 in A. V. S. N. 98.

Garten- und Felddiebstähle gehören im ersten Straffall zur Competenz des Bürgermeisters (vergl. § 76 der Erläuterungen zum Strafedikt in N. B. 12, N. XX), hält aber dieser nach den Umständen eine, seine Competenz übersteigende Strafe für angemessen, so gibt er die Sache an das Amt ab. Zweiter Felddiebstahl eignet sich ohnehin schon nach §. 73, lit. e des Strafedikts zur amtlichen Cognition. M. d. J. d. d. 14. Juli 1832, N. 9437 in A. V. S. N. 66.

Wegen Verkauf von Gabholz s. § 90.

Ueber Straßenfrevel siehe § 1455.

Ueber Ruhestörungen § 745.

Gegen Soldaten kann der Bürgermeister auf Geldstrafen,

nicht aber auf Gefängnißstrafe erkennen. St. M. d. d. 2. April 1834, N. 757 in A. B. S. N. 44.

§ 52. Waldfrevel werden nach besondern Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätigt.

S. unten § 1091 u. ff.

Fünftes Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 53. Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Allmendgut seyn, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit.

Allmendgut ist derjenige Theil des Gemeindeguts, der zur gemeinsamen Benutzung durch die Bürger bestimmt ist, und zwar unvertheilt, z. B. als Viehweide oder in Abtheilung unter die einzelnen Genußberechtigten zum selbsteigenen Umtrieb. S. unten § 85 und folgende.

§ 54. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Allmendgut, welcher seither allen Bürgern, oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den unten folgenden Bestimmungen.

§ 55. Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

Vergl. § 66.

§ 56. Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

S. unten § 1048 u. ff.

Erster Abschnitt.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

Vergl. § 127 u. ff.

Anmerkung. Die neben der Zahl des § in Klammern angezeigte Zahl bezeichnet den § des Gesetzes vom 28. August 1835. R. B. N. XLI.

§ 57 [1]. Alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, mit Ausschluß der Sociallasten, werden zunächst aus den Einkünften der Gemeinde bestritten, nämlich:

a. aus dem Ertrag des liegenden und fahrenden Vermögens derselben;

b. aus dem Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die etwa bewilligte Verbrauchssteuer zu rechnen ist.

§ 58 [2]. Reichen die Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weitern Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, so weit deren bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder (unter § 188) erhobener Anschlag den Betrag für zwei Klaftern Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese übersteigt. Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Allmendnutzung nach Köpfen oder Klassen vertheilt ist, als auch, wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht; sie darf aber die Hälfte des reinen Werths der belasteten Allmendnutzung nicht übersteigen. Die, den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und Leseholz wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtiget.

Vergl. R. B 35, N. LII, § 9.

Neuaufgenommene Bürger, welche den dreifachen Jahresbetrag der Allmendnutzung zum Einkaufsgeld entrichtet haben (§ 191), bleiben während drei Jahren von allen Umlagen auf den Allmendnutzen frei. R. B. 33, N. XVII, § 2.

Bauholz, welches dem Bürger aus Gemeindewaldungen unentgeldlich oder um herabgesetzte Taxe abgegeben wird, soll bei Berechnung der Bürgernutzungen nicht in Anschlag gebracht werden. M. d. J. d. d. 13. Febr. 1835, N. 1236 in A. V. S. N. 31.

§ 59 [3]. Wenn in einer Gemeinde die nach § 64 zu machende Umlage 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital übersteigt, so kann durch Gemeindebeschluß die auf die Bürgernutzungen zu machende Auflage bis auf drei Viertheile des reinen Genußwerthes erhöhet werden und unter denselben Voraussetzungen auf den sonst von der Auflage ganz frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage bis auf Ein Viertheil des Genußwerthes statt finden.

Vergl. R. V. 35, N. LII, § 10.

§ 60 [4]. Demjenigen Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, welcher an einer Last, für die eine Schuld kontrahirt wurde, sein Betreffniß bereits bezahlt hat, wird der erweislich bezahlte Betrag als ein Guthaben an die Gemeinde gutgeschrieben, in der Art, daß er von der nach § 64 auf ihn fallenden Umlage so lange frei bleibt, bis dadurch jener bezahlte Betrag ausgeglichen ist.

Besitzt er zu der Zeit, da die Umlage gemacht wird, ein kleineres Steuerkapital, als er zu der Zeit, da die Schuld kontrahirt wurde, hatte, so wird der gut zu schreibende Betrag in demselben Verhältniß gemindert.

So weit Prozeßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, nicht aus den Gemeindeeinkünften getilgt werden können, also Umlagen dafür erforderlich sind, wird demjenigen, gegen den der Prozeß geführt wurde, das auf sein Steuerkapital fallende Betreffniß an den umzulegenden Prozeßkosten als ein Guthaben an die Gemeinde zum Behufe der Compensation mit der auf ihn fallenden Umlage gutgeschrieben.

§ 61 [5]. Wenn aus den Gemeindeeinkünften einschließlich der in § 58 erwähnten Auflage auf die Bürgernutzungen, nach Abzug der Einnahmslasten, nicht wenigstens Ein Drittheil aller, nach gleichmäßigem Abzug jener Einnahmslasten, noch übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so soll der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Drittheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und denjenigen, welche ihnen nach § 63 gleichgestellt sind, aufgebracht werden.

Als Einnahmslasten sind alle mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, einschließlich der Allmenden und mit der Erhebung der Gemeindeeinkünfte verbundene Kosten, wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten, einschließlich der Gefällverluste und der Staatssteuern vom Gemeindevermögen zu behandeln; jedoch wird der Aufwand für die Gehalte der Gemeindebediensteten, welche, wie namentlich Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Gemeindeverrechner, nur theilweise mit der Erhebung und Verwaltung des Gemeindevermögens, theilweise aber mit andern Gemeindeangelegenheiten beschäftiget sind, nicht als Einnahmslast angesehen.

Vergl. R. B. 35, N. LII, § 11 und 12.

§ 62 [6]. Auf den Grund der Rechnung der letzten drei Jahre wird ausgemittelt, wie viel nach Verwendung der reinen Einkünfte, einschließlich der im § 58 erwähnten Auflage, zu Bestreitung eines Drittheils der Gemeindeausgaben noch aufgebracht werden muß und hiernach mit Staatsgenehmigung jeweils auf sechs Jahre bestimmt, wie viel zu Deckung dieses Drittheils alljährlich auf 100 fl. Steuerkapital der Bürger zum Voraus umzulegen sey.

Wegen Abweichung der Rechnungsresultate von dem Voranschlage findet eine nachträgliche Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge nicht statt. Wenn jedoch im Laufe der sechs Jahre, für welche sie festgesetzt worden sind, außerordentliche Veränderungen in den Gemeinde-

einkünften oder Ausgaben, oder hinsichtlich des Verhältnisses der Steuerkapitalien der Gemeindebürger zu den übrigen Steuerkapitalien eintreten, so steht den Betheiligten zu, auch vor Ablauf jener sechs Jahre eine neue Bestimmung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger zu verlangen.

Am Ende des dritten Jahrs nach der ersten Regulirung der Vorausbeiträge kann jedoch auf Antrag eines Betheiligten ausnahmsweise eine Abänderung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge, so wie eine neue Bestimmung über dieselben stattfinden.

Wegen Aufstellung des Voranschlags und des Einzuges der darauf sich gründenden Beiträge vergl. § 132.

§ 63 [7]. Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben gleichgehalten:

a. die Insassen;

Zu diesen werden die Israeliten eingereihet. St. M. d. d. 22. Jan. 1835, N. 188 in A. B. S. N. 16.

b. diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft durch einen Pachter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuerkapitals des Gewerbes oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf eines oder das andere betrieben wird.

c. Diejenigen, welche das nach § 6 — 8 und 55 des Bürgerannahmsgesetzes (unten § 163 — 165) ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

d. Die Besitzer von Erb- und Schupflehen, ohne Unterschied, ob die letztern auf einen Leib oder mehrere Leiber verliehen seyen, und zwar diese mit dem Betrage des Steuerkapitals vom Lehen nach Abrechnung des Steuerkapitals vom Raum.

§ 64 [8]. Was durch die Gemeindeeinkünfte, oder wo diese den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser- und Gefällsteuerkapital umgelegt.

Die Instruktion zur Aufstellung dieses Katasters s. R. B. 35, N. LII, § 14—17.

Auf Verlangen sind hierzu Abschriften der Staatssteuerkataster so wie der Staatssteuerzettel durch die Steuerperäquatoren abzugeben. R. B. 33, N. I.

Zuschüsse der Staatskasse (Amtskasse) zu Bestreitung von Gemeindebedürfnissen finden nur bei Gemeinden statt, welche das Erforderniß nicht aufzubringen vermögen. Zu Begründung des Antrags darauf ist zu erheben:

1) wie viel Allmend- und Gemeindegut und welche milde Fonds die Gemeinde besitze,
2) wie viele Schulden sie habe,
3) wie viel in den letztvergangenen drei Jahren die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde alljährlich betragen haben, unter Anschluß summarischer Rechnungsauszüge,
4) welche Auflage auf den Bürgernutzen gemacht ist,
5) Wie viel Kreuzer auf das 100 fl. Steuerkapital in jenen drei Jahren alljährlich nach dem direkten Steuerfuß umgelegt wurden,

(Welche außerordentliche Besteuerung (§ 77) in der Gemeinde eingeführt, oder einzuführen möglich sey.)

6) Welches die Seelenzahl der Gemeinde sey.
7) Wie viel die sämmtlichen Steuerkapitalien der Gemeindegenossen und wie viel die übrigen Steuerkapitalien der Gemarkung betragen.
8) Welche Erwerbsgelegenheiten die Gemeinde habe.

M. d. J. d. d. 17. Mai 1833, N. 5660 in A. B. S. N. 54.

§ 65 [9]. Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zweck haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Allmendgenuß ergeben, bezahlt werden. Umlagen dafür oder zu Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens, findet nur statt, wenn

a. der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist und
b. drei Viertheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertheile des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären.

In Gemeinden, in welchen die Gemeindebürger wegen Unzulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte zu Deckung eines Drittheils der Ausgaben nach Maßgabe des § 61 einen Vorausbeitrag zu leisten haben, fällt die Umlage für die neue Erwerbung allein auf die Gemeindebürger. Wenn in andern Fällen die Umlage auf das Gesammtsteuerkapital gemacht werden soll, so wird

c. noch die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker (§ 78) erfordert.

Hat die neue Erwerbung nicht die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zweck, so ist nach § 114 zu verfahren. M. d. J. d. d. 15. März 1836, N. 2813 in A. B. S. N. 29.

Vergl. auch § 121.

§ 66 [10]. Heimbezahlte Kapitalien und andere Bestandtheile des Grundstocks, eben so aufgenommene Kapitalien, können in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird.

Wurde in dringenden Fällen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung (der Kreisregierung R. B. 33, R. XXXII, § 3, lit. h) eine Verwendung von Grundstockvermögen zu laufenden Ausgaben verwilligt, so finden bei

Ergänzung des Grundstocks durch Umlagen die im § 65 erwähnten Beschränkungen keine Anwendung. In so fern durch eine Verwendung von Grundstockvermögen zu laufenden Ausgaben die nach § 62 [6] bestimmten Vorausbeiträge der Gemeindebürger gemindert oder aufgehoben wurden, geschieht die Ergänzung desselben durch Umlagen auf die Gemeindebürger und diejenigen, die ihnen gleichgestellt sind.

Vergl. § 119.

§ 67 [11]. Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital der Fabrikgebäude, so weit letztere zur Fabrikation benutzt werden, kommt in der Regel nicht in den Gemeindekataster; die Fabrikbesitzer haben davon einen, nach Verhältniß des Nutzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, zu bemessenden jährlichen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten, oder es ist statt dessen ein geringerer, nach denselben Verhältnissen zu bemessender Theil des Betriebskapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufzunehmen.

Kommen der Gemeinderath und Ausschuß mit dem Fabrikbesitzer hierüber nicht überein, so bestimmt die Staatsbehörde (das Amt) den von dem letztern zu bezahlenden Aversalbeitrag oder einen statt dessen in den Kataster aufzunehmenden Theil der erwähnten Steuerkapitalien. Hinsichtlich aller übrigen Steuerkapitalien, namentlich in Beziehung auf Wohngebäude und Detailhandel, werden die Fabrikanten den Gemeindebürgern gleichgehalten.

§ 68 [12, 13, 14, 15]. Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in sofern beigezogen, als das Pfründeinkommen die Congrua nicht übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für die Pfarrer auf 1000 fl. und für die Lehrer an Volksschulen auf 400 fl. festgesetzt.

Für jeden Vikar, welchen der Pfarrer zu halten verpflichtet ist, wird an dem Diensteinkommen 300 fl. und für einen Schulgehülfen 150 fl. abgerechnet. Unständige Vikare, welche wegen Alters, Kränklichkeit ꝛc. gehalten werden, kommen nicht in Betracht. M. d. J. d. d. 3. Dez. 1832, N. 15,343 in A. B. S. N. 104 und d. d. 2. Juni 1834, N. 5510 in A. B. S. N. 55.

Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das Steuerkapital, in so weit es nach vorstehender Bestimmung beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei, nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen.

Bei Berechnung der steuerfrei zu belassenden Summe werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in andern nicht zur Pfarrei und Schule gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderathe und Ausschuß über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

§ 69 [16]. Der Großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt.

Wenn sie an einem Orte ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pachter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie den staatsbürgerlichen Einwohnern (§ 61) gleichgehalten.

§ 70 [17]. Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind:

1) die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Kosten unterhalten werden.

2) Die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen.
3) Die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren.
4) Kirchen, öffentliche Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe.
5) Lehr- und Bibliothekgebäude und andere für Lehranstalten so wie für Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude und Gärten.
5) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser.
7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere, zum Militärdienst gehörige Gebäude und Plätze.
8) Die dem Staat gehörigen Kanzleien, Amthäuser und andere zum Staatsdienste, nicht aber zur Verwaltung der Staatsdomänen benutzte Baulichkeiten.

Unter den Amthäusern ist die darin befindliche Wohnung der Beamten mitbegriffen. M. d J. d. d. 28. Juli 1834, N. 7606 in A. B. S. N. 68.

9) Gefängnisse, Zucht-, Arbeits-, Irren und Siechenhäuser.

§ 71 [18, 19]. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung, § 151 (diese ertheilt das Ministerium des Innern, R. B. 33, N. XXXII, § 4, lit. d) kann nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner (§ 78) eine Verbrauchssteuer eingeführt werden. Es wird dazu erfordert:

1) Verwendung zu bestimmtem Zweck;
2) Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes;
3) Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung, so viel möglich, nur die Einwohner und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger trifft;

5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird.

Befreit von der Verbrauchsteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetrieb eingeführten Gegenstände. Gebraucht aber der Fabrikant letztere auch zu seiner Consumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindskasse zu bezahlen. Kommt er hierüber mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht überein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde (das Amt) festgesetzt.

§ 72 [20, 21, 22, 23]. Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigstnehmenden versteigert und der Aufwand dafür wird gleich andern Gemeindeausgaben aus der Gemeindekasse bestritten. Die Gemeinde kann auch beschließen, daß die Hand- und Fuhrdienste unentgeldlich oder gegen eine aus der Gemeindskasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden. In diesem Fall sind hierzu die Gemeindebürger, die Insassen und die im Ort Gewerb oder Landwirthschaft treibenden andern Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betrieb des Gewerbs oder der Landwirthschaft Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten, und die übrigen zu den Handdiensten.

Frei von Naturaldiensten sind die unter § 203 Benannten.

Die Anordnung einer unentgeldlichen Leistung von Gemeindediensten, die Nothfrohnden ausgenommen, findet nur statt, wenn sowohl die Mehrheit derjenigen, welche vermöge des Besitzes von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der übrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu beistimmen.

Wurde die Leistung von Gemeindediensten gegen eine Vergütung beschlossen, so wird der Betrag der letztern vom Gemeinderath und Ausschuß festgesetzt, darf aber bei Fuhrdiensten für den Tag und das Pferd vierzig Kreuzer

und für den Handdienst täglich sechzehn Kreuzer nicht übersteigen.

§ 73 [24]. Auch diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche weder ein bürgerliches Gewerbe noch Landwirthschaft treiben, und die Ausmärker, sind berechtigt, gegen die festgesetzte Vergütung nach Verhältniß ihrer, in dem Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien Naturaldienste zu leisten, die Ausmärker jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vorher einen Ortseinwohner bezeichnen, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zu Leistung des Dienstes geschehen soll.

§ 74 [25]. Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind wenigstens vier Tage vorher die Ausmärker, welche in angränzenden Orten wohnen, durch Umsage oder durch öffentliche Verkündigung in ihren Orten von dem Tag der Versteigerung in Kenntniß zu setzen, und unter der in vorstehendem § erwähnten Bedingung als Steigerer zuzulassen.

Die Vorschriften dieses und des vorstehenden § finden nur Anwendung, wo Umlagen zu Bestreitung der Gemeindeausgaben erfordert werden.

§ 75 [26]. Jeder Gemeinde bleibt in der Regel die Unterhaltung der durch ihre Gemarkung ziehenden, nicht zu Staatsstraßen erklärten Seiten- und Nebenstraßen allein überlassen. R. B. 10, N. XX. R. B. 32, N. VII. Die Konkurrenz zu Vicinalwegen ist durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht aufgehoben. M. d. J. d. d. 9. Juli 1833, N. 7927 in A. B. N. 61.

Da, wo die Staatsstraße durch die Ortschaften ziehet, ist von der Gemeinde ein Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung zu leisten und zwar für gepflasterte oder mit Klopfsteinen unterhaltene Straßen von der Ruthe 8 kr., für Kiesstraßen per Ruthe 5 kr; wo Steigen oder Brücken über 20 Schuh Oeffnung vorkommen, wird die Hälfte dieser Ansätze beigeschlagen. R. B. 25, N. IX.

Für solche Seitenstraßen, deren bessere Herstellung von einer ganzen Landesgegend gewünscht wird, die aber nicht von der Wichtigkeit sind, daß sie auf die Staatskasse übernommen werden können, dürfen besondere Weggelder zum Vortheil der unterhaltspflichtigen Gemeinden mit Staatsgenehmigung (des Ministeriums des Innern) eingeführt werden. R. B. 20, N. XV.

Das Bahnen der Landstraßen und Verbindungswege bei tiefem Schnee ist Obliegenheit der Gemeinden, durch deren Gemarkung die Straßen ziehen, gleich jeder andern Hülfeleistung in Nothfällen. R. B. 32, N. VII.

Wird ein Vicinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benutzung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer andern Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an den Umlagen, zu Bestreitung der Gemeindeausgaben noch einen besondern Beitrag zu Unterhaltung des Weges in die Gemeindekasse zu bezahlen, welcher mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkern Benutzung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt, oder von der Staatsbehörde (dem Amt) regulirt wird.

Wird die neue Anlage eines Wegs oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Besitzung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

§ 76 [27]. Durch Gemeindebeschluß kann auf den Beizug der Ausmärker einzelner benachbarter Gemeinden, oder auf den Beizug sämmtlicher Ausmärker und staatsbürgerlichen

Einwohner hinsichtlich einzelner Ausgaben oder einzelner Klassen derselben auf unbestimmte Zeit verzichtet werden. Soll auf den Beizug der Ausmärker allein verzichtet werden, so ist die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner nothwendig.

§ 77 [28]. Durch Beschluß von zwei Drittheilen der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann auch statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maßstab für die Beiträge zu Bestreitung des durch Umlage zu deckenden Bedürfnisses auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

Jedoch dürfen hierdurch die Beiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner ohne Zustimmung ihres Ausschusses nicht erhöhet werden.

Die Genehmigung hiezu hat die Kreisregierung zu ertheilen. R. B. 33, N. XXXII, § 3, lit. d.

Für eine außergewöhnliche Gemeindebesteuerung ist auch zu halten, wenn durch Gemeindebeschluß eine Schaafweide auf sämmtlichen Feldern der ganzen Gemeinde für Rechnung der Gemeindskasse eingeführt wird, daher ist auch dazu die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen und zwar, wenn der Gemeindebeschluß nicht auf längere Zeit lautet, alljährlich. M. d. J. d. d. 28. April 1834, N. 4142. A. B. S. 1836, N. 17.

§ 78 [29]. Obiger Ausschuß wird von sämmtlichen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der Wahlberechtigten zu jenem der Ortsbürger bestimmt, jedoch nicht höher, als bis zur Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde und mindestens auf ein Mitglied.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird von dem Gemeinderath ermittelt. R. B. 35, N. LII, § 1.

Die Wahl findet statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten oder deren Ver-

treter erschienen sind, oder nicht alle ihre Stimme abgegeben haben.

Die Verwalter des Domainenfiskus, der Standes- und Grundherren so wie der über mehrere Orte sich erstreckenden Stiftungen nehmen an der Wahl keinen Antheil, da sie neben dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker noch besonders einzuvernehmen sind. M. d. J. d. d. 11. März 1836, N. 2315. A. B. S. N. 28. Vergl. auch § 132.

Zu der Wahl werden nicht blos die Ausmärker und diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein Steuerkapital besitzen, sondern alle vorgeladen, die, ohne Bürger zu seyn, eine selbstständige Hauptniederlassung in der Gemeinde haben. Statt der Minderjährigen, welche ein Steuerkapital in der Gemarkung haben, deren gesetzliche Vertreter.

Der Bürgermeister leitet die Wahl unter Beiziehung des Rathsschreibers. Sie geschieht mittelst geheimer Stimmgebung (s. oben § 11) in einer Handlung, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos.

Die Eingeladenen können auch einen von ihnen unterschriebenen Stimmzettel einschicken. Diese Stimmzettel werden erst eröffnet, wenn sämmtliche Erschienene abgestimmt haben. Wenn Niemand seine Stimme abgibt, so ruhen die Rechte des Ausschusses auf Ein Jahr, nach dessen Ablauf eine neue Wahl anzuordnen ist.

Die Abgeordneten zu diesem Ausschuß werden auf sechs Jahre gewählt.

Der Bürgermeister hat das Verzeichniß der Wahlberechtigten zu fertigen und ihnen die Wahlhandlung vierzehn Tage vorher ansagen zu lassen. Die Urkunde darüber ist zu den Akten zu nehmen.

Die Wahl ist gültig, wenn auch nur Eine oder weniger Stimmen abgegeben worden sind.

R. B. 35, N. LII, § 1, 2, 3.

In Städten können die staatsbürgerlichen Einwohner nach Verhältniß ihrer Steuerkapitalien zu jenen der Ausmärker besondere Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählen. Die Zahl derselben und derjenigen, welche alsdann nach dem nämlichen Verhältnisse von den Ausmärkern allein zu wählen sind, darf jedoch im Ganzen die oben bestimmte Zahl nicht überschreiten.

Die Wahl der staatsbürgerlichen Einwohner wird zuerst vorgenommen. R. B. 35, N. LII, § 1 — 3.

§ 79 [30]. Unter Socialausgaben werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft, in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern zu Abwendung besonderer Nachtheile oder zu Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner oder Besitzer oder einzelner Klassen von Einwohnern und Besitzern aufgewendet werden.

Ausgaben für Zwecke, welche unmittelbar der ganzen Bürgerschaft oder der Gemarkungsgenossenschaft zum Vortheil gereichen, können in keinem Fall als Sociallasten behandelt werden; eben so werden diejenigen Ausgaben nicht hierher gerechnet, welche, obgleich sie der Bürgerschaft oder der Gemarkungsgenossenschaft nicht unmittelbar zu gut kommen, dennoch nach den in der Gemarkung bestehenden Kulturarten und andern örtlichen Verhältnissen für die Gesammtheit von solcher Erheblichkeit sind, daß sie wenigstens mittelbar als durch Zwecke der Gesammtheit gefordert sich darstellen und nicht blos den Vortheil Einzelner bezwecken. R. B. 35, N. LII, § 5.

Daher sind auch die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe, zumal der Spritzen, Gemeindeausgaben. M. d. J. d. d. 18. August 1834, N. 8304 in A. B. S. N. 75.

Die Sociallasten werden nach einem, den besondern

Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagefuß erhoben.

In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung aller Betheiligten, nämlich der Gemeindebürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, nach der Verschiedenheit der Oertlichkeit und Kulturarten, unter Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben als Socialausgaben betrachtet werden sollen.

Der hierüber gefaßte Beschluß ist dem Amt zur Genehmigung vorzulegen. Die einmal gegebene Bestimmung gilt nicht nur für einzelne Jahre, sondern auf unbestimmte Zeit, so lange nicht etwa durch einen Gemeindebeschluß oder durch Anträge des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker eine neue Bestimmung veranlaßt wird. R. B. 35, N. LII, § 6.

Bei Rekursen über die Beitragspflicht zu Sociallasten bildet die Kreisregiernug die letzte Instanz. R. B. 33, N. XXXII, § 8 ff.

§ 80 [31]. Die Sociallasten können auch aus der Gemeindekasse bestritten und durch die dafür zu machenden Umlagen an dieselben wieder ersetzt werden.

Durch Gemeinderath und Ausschuß können Sociallasten ohne Vorbehalt des Rückersatzes ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Wenn jedoch durch die Gemeindeeinkünfte, einschließlich der Auflage auf den Bürgernutzen, nicht wenigstens zwei Drittel aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, so ist zu einer solchen Uebernahme von Sociallasten die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker erforderlich.

Sie sind dann in den Voranschlag (§ 132) aufzunehmen. R. B. 35, N. LII, § 7.

§ 81 [32]. Die besondern Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung von Kriegsschulden

und der hierzu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten bleiben in Kraft.

Zweiter Abschnitt.

Von den Anleihen der Gemeinden.

§ 82. Der Gemeinderath beschließt die Kapitalaufnahmen, welche zu Abtragung künftiger Kapitalien gemacht werden.

Zu andern nöthigen Anleihen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen, oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

Hierbei ist zu unterscheiden:

1) Kapitalaufnahme und zwar
   a. zu Abbezahlung eines aufgekündigten Kapitals besorgt sie der Gemeinderath unter Zustimmung des Bürgerausschusses (§ 135, N. 14);
   b. zu allen andern Kapitalaufnahmen ist erforderlich ein Gemeindebeschluß (oben § 82) und die Staatsgenehmigung (§ 151 I, N. 3) und zwar der Kreisregierung (R. B. 33, N. XXXII, § 3, lit. g.)

2) Zu Verpfändung von Gemeindeliegenschaften (§ 120) und zwar
   a. für ein neues Kapitalanlehen ist jedenfalls die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich (§ 135, N. 6), überdieß in Orten unter 3000 Seelen die Staatsgenehmigung (§ 151 II, N. 1) und zwar des Amtes. R. B. 33, N. XXXII, § 1)
   b. werden für eine alte Schuld andere Liegenschaften oder dieselben Liegenschaften einem andern Gläubiger verpfändet, so treten dieselben Erfordernisse ein.
   c. Unterpfandserneuerung für eine bereits rechts-

gültig zu Stande gebrachte Schuld auf die alten Unterpfänder können Gemeinderath und Ausschuß für sich allein bewirken, doch ist es räthlich, wenn das Vorhandenseyn der frühern Legitimation zur Kapitalaufnahme und Verpfändung neuerlich beurkundet wird. M. d. J. d. d. 17. Sept. 1833, N. 10,479 und J. M. d. d. 4. Okt. 1833, N. 5441 in A. B. S. N. 84.

Dritter Abschnitt.

Von den Ueberschüssen der Gemeindekasse.

§ 83. Die nach gesetzlicher Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Kapital anzulegen. Die Größe der Kapitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem, das den höchsten Werth hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

Vergl. § 65 und 66. Zu dem Beschluß des Gemeinderaths wird die Zustimmung des Bürgerausschusses erfordert (§ 135, N. 5) und in Orten unter 3000 Seelen die Genehmigung des Amtes (§ 151 II, N. 4).

Eine andere Verwendung, bevor noch sämmtliche obige Voraussetzungen erfüllt sind, mag nur in ganz seltenen Fällen besonderer Noth ausnahmsweise statt finden. M. d. J. d. d. 15. April 1836, N. 3584 in A. B. S. N. 41.

§ 84. Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Kapitalanlagen und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Kapital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen.

Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

Vergl. § 110.

Wenn eine Gemeinde eine Freigebigkeitshandlung anders als mittelst Verwendung einmaliger (d. h. einjähriger) Ueberschüsse vornehmen will, so wird die Genehmigung der Kreisregierung erfordert. R. B. 33, N. XXXII, § 3, lit. k.

Bewilligung von Pensionen an Personen, die solche nicht von Rechtswegen ansprechen können, gehören zu solchen Freigebigkeitsakten. M. d. J. v. 11. Jan. 1833, N. 243.

Vierter Abschnitt.

Von dem Allmendgenuss.

§ 85. Die Art der Benutzung der ungetheilten Allmendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Allmendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Drittel der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur in so fern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften. Der Gemeindebeschluß bedarf der Staatsgenehmigung durch das Amt. § 151, I. N. 1.

Ueber Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, entscheidet das Amt in erster, und wenn es sich um einjährigen Genuß handelt, die Kreisregierung in letzter Instanz, wenn es sich aber um Vertheilung von Allmenden oder um den Maßstab von alljährlichem getheilten Genuß handelt, so geht der Rekurs an das Ministerium des Innern. R. B. 33, N. XXXII, § 8, lit. a. Eine Erläuterung über diesen

Gegenstand enthält der Erlaß des M. d. J. d. d. 8. Dez. 1837, N. 11,319. A. B. M. 1838, Beil. N. 2.

Zu einem gültigen Gemeindebeschluß wird hier erfordert, daß nicht blos zwei Drittel der Erschienenen, sondern zwei Drittel sämmtlicher Berechtigten eingewilligt haben. Dazu gehören nach § 102, 108, 113 und 209 auch die Wittwen, nach § 103 und 109 der Ortspfarrer, wo er Allmendgenuß hat, auch der Minderjährige, wo er ein Genußtheil im Besitz hat, wenn gleich alle diese keine Stimme abzugeben haben. M. d. J. d. d. 14. Mai 1833, N. 5595 in A. B S. N. 54. Ferner jene Bürger, welche noch keinen Bürgergenuß haben, sondern erst später in erledigte Theile einrücken werden. (Vergl. § 87 und 89 mit § 157.) St. M. d. d. 2. Jan. 1833, N. 25 in A. B. S. N. 12. Betrifft die Abänderung der seitherigen Benutzungsweise ungetheilt bleibende Allmenden, so ist nach § 97 nur der Beschluß der absoluten Mehrheit der Bürger erforderlich. M. d. J. d. d. 4. Nov. 1833, N. 11,891.

Durch Beschluß St. M. d. d. 2. Januar 1833, N. 25 wurden folgende Erläuterungen gegeben:

1) Werden unter einem landrechtlichen Titel persönliche oder dingliche Ansprüche an ein Allmend- oder Gemeindegut gemacht, in der Art, daß der Ansprechende einen Pacht (L. R. S. 1708) behauptet, eine persönliche Nutznießung, (S. 578 und 1831 a. e.) oder ein erbliches Nutzeigenthum, (S. 577 a. e. und S. 1831 b. e.) eine Erbdienstbarkeit (S. 710 b) oder eine Grunddienstbarkeit (S. 637 vergl. mit G. O. § 85, 89, 92 und 99) darauf anspricht, so ist der Streit vor dem Civilrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

2) In allen andern Fällen, wo es sich um die gegenseitigen Genußrechte der Bürger Kraft Gemeinderechts handelt, entscheiden darüber nach 151 lediglich die Verwaltungsstellen, wenn gleich

derartige Bestimmungen früher durch Gemeindebeschlüsse oder durch richterliche Erkenntnisse oder selbst unter der Form landrechtlicher Titel, z. B. von Verträgen oder Vergleichen gegeben wurden.

3) In solchen Fällen geschieht, nach Beseitigung der etwaigen Privatrechte, die Theilung des Gemeindeguts immer, jene des Allmends so oft, als die Gemeinde nichts Anderes beschließt, nach Köpfen.

4) Wo die Allmenden schon früher zu ungleichen Theilen vertheilt, oder Bürgerholzgaben von ungleicher Größe abgereicht wurden, behält es vor der Hand beim Besitzstand vom 1. Jan. 1831 sein Verbleiben, ohne Rücksicht, ob dieser Besitzstand den damaligen wirklichen Berechtigungen angemessen war, oder nicht.

5) Ist aber bestritten, was am 1. Januar 1831 der Besitzstand war, so ist dieß von den Verwaltungsbehörden auszumitteln und festzusetzen.

6) Wenn ungleiche Genußtheile nach verschiedenen Klassen des Güterbesitzes bestehen, so bleibt diese Art der Genußtheilung, bis eine andere beschlossen wird. Es rücken daher in dem Fall, da ein solcher Genuß offen wird, die Bürger nicht nach ihrem Altersrang ein, sondern nach der Klasse ihres Güterbesitzes, nach welcher der frei werdende Genußtheil bisher besessen war. A. V. S. 1833, N. 12.

Hiernach rückt in ein erledigtes Bauerntheil nicht der Halbbauer oder Taglöhner ein, wenn er auch dem Antritt des Bürgerrechts nach der ältere ist, sondern der zunächst stehende Bauer, bei Erledigung eines Halbbauerntheils der Halbbauer u. s. w. M. d. J. d. d. 14 Januar 1833, N. 279.

Eine gleiche Vertheilung, mithin Aufhebung der Allmendklassen, vergl. § 101, kann allerdings durch zwei Drittel der Betheiligten beschlossen werden, allein da sie der Staatsgeneh-

migung bedarf, so wird sie die Kreisregierung in den Fällen versagen, da eine Majorität offenbar ein Unrecht zum Nachtheil der Minorität beschließt, z. B. wenn die Minorität bei den Holzgaben und die Majorität bei den Gütern im Vortheil ist, wird sie nicht eine Abänderung in Vertheilung des erstern zugeben, wenn die Majorität nicht gleichzeitig auf ihre Vortheile am Gütergenuß verzichtet. M. d. J. d. d. 7. Jan. 1834, N. 109.

In denjenigen Orten, in welchen seither ungleiche Genußtheile bestanden haben, ist auch von der Staatsbehörde vor Ertheilung der Genehmigung zu erwägen, ob diejenigen, die sich im Besitz der größern Theile befinden und sie vermöge Gemeindebeschlusses zu gleicher Vertheilung abtreten sollen, lange auf dieselben haben warten müssen, ob ihr Hauswesen auf diesen größern Genuß berechnet war, oder sie gar der Meinung waren, daß er auf die jeweiligen Gutsnachfolger übergehe. In diesen Fällen entspricht es der Billigkeit, daß der Gemeindebeschluß auf gleiche Vertheilung nur unter der Bedingung genehmigt werde, daß die größern Genußtheile den jetzigen Besitzern und ihren Wittwen auf lebenslang belassen, und erst nach deren Ableben in der Weise vertheilt und den Zunächststehenden zugetheilt werden, wie es der Plan der allgemeinen gleichen Zutheilung mit sich bringt. Da, wo früher die größeren Genußtheile auf Gutsnachfolger übergingen, und auf die Kultivirung vor noch nicht langer Zeit bedeutende Kosten verwendet wurden, kann eine Zeit von etwa 10 — 20 Jahren festgesetzt werden, binnen welcher die Allmend zu Vergütung der Kulturkosten bei dem Gut verbleibt. Nur in denjenigen Fällen, wo die Inhaber größerer Genußtheile eine besondere stark begüterte Klasse bilden, ihnen also eine Schmälerung weniger empfindlich ist, und dabei ihre Theile unverhältnißmäßig groß sind, kann nach Umständen eine Verminderung der größern Genußtheile, auch während der Lebzeit ihrer gegen-

wärtigen Besitzer, noch zugelassen werden. M. d. J. d. d. 16. Juni 1834, N. 6011 in A. B. S. 1835, N. 10.

Eine Verminderung der Größe der Holzabgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen statt finden.

Die Größe der Bürgerholzgaben richtet sich nach dem Zustand vom 1. Januar 1831 bis durch eine Mehrheit von zwei Drittel der Genußberechtigten mit Staatsgenehmigung ein anderer Maßstab festgesetzt ist. Wird inzwischen ein größerer Genußtheil, z. B. ein „Bauernantheil" ledig, so tritt der älteste Genußberechtigte der nächsten niederen Klasse z. B. der älteste Halbbauer in das Loos und der älteste Taglöhner in jenes des Halbbauern, wogegen der neuaufgenommene Bürger, wenn er gleich ein Bauerngut besitzt, nur den Antheil der geringsten Klasse erhält. Wollen die Bauern die größeren Holzgaben unter einem privatrechtlichen Titel ansprechen, so haben sie ihren Anspruch vor dem Civilrichter auszutragen, so lange ihnen aber dieser nicht rechtskräftig zuerkannt ist, muß das Nachrücken auf obige Weise statt finden. M. d. J. d. d. 23. Juli 1832, N. 9912 in A. B. S. N. 69.

Wenn durch Beschluß von zwei Drittel der Berechtigten eine Abänderung eintritt, kann nach Umständen eine Verminderung der größern Genußtheile auch während der Lebzeit der jetzigen Besitzer zugelassen werden, wenn ein bedeutender Theil der Bürger bisher gar keine oder nur unverhältnißmäßig geringe Holzgaben erhielt. M. d. J. d. d. 16. Juni 1834, N. 6011 in A. B. S. 1835, N. 10.

§ 86. In dem obengedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollten, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes

Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§ 87. Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Erläuterung hiezu siehe im Erlaß des M. d. J. d. d. 21. Febr. 1837, N. 1838. A. B. M. Beil. N. 16.

Nach zurückgelegtem 25. Jahre tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

Den Soldaten aus der Linie werden diejenigen gleichgehalten, welche bei der Landwehr gestanden sind. M. d. J. d. d. 23. Juli 1832, N. 9900 in A. B. S. N. 70.

Den Soldaten ist diejenige Zeit, welche sie nach zurückgelegtem 25sten Jahre noch bei dem Militär verbleiben, im Bürgerrang gut zu schreiben, als hätten sie das Bürgerrecht angetreten, wenn sie aber nach erfolgter Entlassung noch Zeit verstreichen lassen, ehe sie Bürger werden, so ist ihnen diese Zeit, welche zwischen die Entlassung und den Bürgerrechtsantritt fällt, nicht gut zu schreiben. M. d. J. d. d. 13. Jan. 1835, N. 308 in A. B. S. N. 9.

Vergl. auch § 99.

§ 88. Ist das Allmendgut in bestimmte Theile getheilt, und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchen Fällen zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem andern; die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Allmendgenüsse die zuerst Berechtigten.

Vergl. oben § 85.

§ 89. Die Berechtigung zum Allmendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

Diejenigen, die ihren Allmendgenuß früher veräußert haben, können einen neuen Genußtheil nur in sofern erlangen, als jene, an die sie ihren Genußtheil abgetreten haben, nicht neben solchem noch eigene Genußtheile besitzen, so daß Käufer und Verkäufer mit einander in keinem Fall mehr als zwei Genußtheile haben dürfen. M. d. J. d. d. 31. Jan. 1834, N. 953.

Da, wo einmal ein Allmendgenuß auf gesetzlich gültige Weise auf bestimmte Häuser oder Güter radicirt ist, gehet er als Privatberechtigung mit ihnen auf den neuen Erwerber über und es stehet nicht mehr der Gemeinde zu, zu verfügen, wie es damit in Gantfällen gehalten werden solle. M. d. J. d. d. 13. Mai 1834, N. 4819.

Auswanderer, welche nach Aufsage des Staats- und Ortsbürgerrechts, fortgezogen, aber wieder zurückgekehrt sind, werden als Insassen (unten § 238) behandelt, und können nur alsdann Anspruch auf Allmendgenuß machen, wenn sie sich in das Bürgerrecht und in den Allmendgenuß einkaufen. M. d. J. d. d. 24. Febr. 1834, N. 1891.

§ 90. Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

Die Erlaubniß zum Verkauf der Bürgerholzgaben ertheilt der Bürgermeister.

Der Nachsuchende hat nachzuweisen, daß sein Holzbedürfniß bis zu der Zeit, da wieder Gabholz ausgegeben wird, gedeckt sey. Wird die Nachweisung für hinlänglich befunden, so ertheilt der Bürgermeister unentgeldlich einen Erlaubnißschein. Er führt hierüber ein Verzeichniß, enthaltend den Namen des Gabholzbeziehers, das Datum und die

Quantität, für welche die Verkaufsbewilligung ertheilt worden. Dieß Verzeichniß hat er den Forstbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Wer Gabholz ohne obige Erlaubniß weggibt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem Werth des verkauften Holzes gleich kommt; in eine arbiträre Strafe, die jedoch keinenfalls höher seyn darf, als die dem Verkäufer angesetzte, verfällt auch der, welcher wissentlich Bürgergabholz ankauft, für dessen Verkauf obige Erlaubniß nicht gegeben ist. Können die Geldstrafen nicht erlegt werden, so sind dieselben nach § 38 des Strafedikts in Gefängniß zu verwandeln. A. B. M. 1837, Beil. 33. Die Anzeige geschieht bei dem Bürgermeister, welcher die Strafe erkennt (§ 51). Der Rekurs geht an das Amt und in letzter Instanz an die Kreisregierung. Sowohl der Anzeiger als der Bestrafte kann rekurriren. Von der Strafe erhält der Anzeiger ein Drittel, der Ueberrest fällt in das Ortsalmosen. R. B. 33, N. VI.

§ 91. Auf den Ertrag von einem halben Morgen Allmendackerland und von einem halben Morgen Allmendwiesen, oder wo keine Allmendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerlande, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann eben so auf zwei Klafter Bürgerholzgaben darf kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vertheilung des Allmend- und Gemeindeguts.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 92. Allmend- und Gemeindegut, sofern sie volles Eigenthum der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar.

In dem letztern Falle muß jedoch vorher unter sämmtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein

halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wiesen, zum Allmendgenusse vertheilt werden, in sofern nicht jeder einen gleich großen Allmendgenuß bereits besitzt.

Nur das noch Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden.

Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen.

Ausgenommen sind ferner die Allmendgüter, von welchen die Genußrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

Vertheilung von Allmenden zu Eigenthum an die Bürger oder durch Zutheilung auf gewisse Häuser oder Güter genehmigt das Ministerium des Innern. R. B. 33, N. XXXII, § 4 a.

§ 93. Ist das zu vertheilende Gemeinde- oder Allmendgut zu Unterpfand gegeben, so kann, wenn der Gläubiger nicht einwilliget, dessen Vertheilung zu Eigenthum so lange nicht statt finden, bis solches von dieser Last befreit ist.

§ 94. Wo die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Waidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nöthig ist, oder die Verwendung eines freien Raums zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erscheint, muß vor der Theilung ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Theil zu diesem Zwecke ausgeschieden werden.

Das zur Einhägung der Fohlenwaide nöthige Holz ist aus den Gemeindewaldungen unentgeldlich zu liefern. M. d. J. d. d. 4. Mai 1832, N. 6060 in A. B. S. N. 43.

§ 95. Ruht auf den zum Eigenthum oder zum Genusse zu vertheilenden Ländereien eine unbestrittene, unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht bestehen kann, der dritte Berechtigte will aber solche nicht abtreten, so kann bei der obersten Staatsbehörde nachgesucht werden, daß er dazu gegen vollständige vorgängige Entschädigung verbindlich erklärt werde.

Ist diese Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Abfindung überein, so ist der Werth in rechtlicher Form abzuschätzen, und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten; dem Letztern bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeintlich zu geringen Betrages des abgeschätzten Werthes. Wenn der Rechtsstreit erhoben ist, so bleibt die Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgeschoben.

§ 96. Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Ländereі in Gemeinschaft zu, so muß solche zwischen den Gemeinden selbst getheilt seyn, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Allmendgutes zum Genusse unter die Einzelnen.

§ 97. Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Allmendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Kultur und zum Genuß, ist die Zustimmung der letztern mit absoluter Mehrheit erforderlich.

Will sich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entschließen, so können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß, verlangen, daß jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnißmäßig gleich kommender Theil an einem schicklichen Ende des Allmendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschieden werde.

Jede Vertheilung von Allmendgut zum Genuß unter die Einzelnen bedarf der amtlichen Genehmigung. § 151 I. N. 1. Vergl. mit R. B. 33, N. XXXII, § 1.

§ 98. Ist die Theilung von der Gemeinde beschlossen, so sind die Art der Theilung, so wie die den künftigen

einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen festzusetzen.

§ 99. Die Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maßstab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte giebt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werth durch das Loos.

Die Theilung muß, wenn sie eigentliches Gemeindegut betrifft, immer nach Köpfen geschehen; betrifft sie Allmendgut, so hat sie nach Köpfen statt, wenn die Gemeinde nichts anderes beschließt. St. M. d. d. 2. Januar 1833, N. 25. Vergl. § 85 und 111.

Bei erstmaliger Vertheilung von seither gemeinschaftlich benutzten Allmendgütern zum Genuß werden so viele Theile gemacht, als Bürger und andere Genußberechtigte (§ 102, 103) da sind, einschließlich derjenigen, die nach § 87 zum Einrücken noch nicht befähigt sind, und mit Hinzurechnung der Soldaten, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben. Die für solche noch nicht zum Einrücken geeignete jüngere Bürger und Soldaten werden einstweilen verpachtet. M. d. J. d. d. 8. Dez. 1835, N. 10,896 in A. B. S. 1836, N. 3.

§ 100. Wo bereits Allmendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieser Genußtheile statt finden, jedoch nur in so weit, als solche das in § 91 bestimmte Maß übersteigen.

§ 101. In diese Genußtheile, welche wo möglich alle in der so eben angegebenen Größe zu bilden, oder in sofern einige einen geringern Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein, und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußtheile einrücken können.

Wenn eine Gemeinde eine neue Vertheilung periodisch in Allmendgenuß vertheilter Güter vornimmt, so hängt es von ihrem Beschluß ab, ob die Zahl der Genußtheile

vermehrt oder beschränkt werden soll. Hierbei können diejenigen nichts erhalten, welche noch nicht nach § 87 das Bürgerrecht angetreten oder noch keine eigene Haushaltung oder eigenes Gewerbe begründet haben, eben so wenig Soldaten, welche das 25ste Jahr zwar zurückgelegt, aber das Bürgerrecht noch nicht angetreten haben. Werden mehr Loose gemacht, als die Zahl der Bürger beträgt, so werden sie einstweilen auf Rechnung der Gemeinde verpachtet und den später einrückenden Bürgern und Soldaten (oben § 87) nach ihrem Rang zugewiesen. M. d. J. d. d. 8. Dez. 1835, N. 10,896 in A. B. S. 1836, N 3.

§ 102. Wittwen erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde.

Siehe oben § 85.

§ 103. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zweck ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden.

Siehe § 85.

II. Von der Vertheilung des Allmendguts zu Eigenthum.

§ 104. Einzelne können nicht auf Theilung des Allmendguts zu Eigenthum und zur Kultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, die doppelt so groß ist, als der Gemeinderath und Ausschuß zusammen genommen, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß getheilt werden möchte, so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen.

Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nützlich hält.

Zu einer Vertheilung zu Eigenthum, oder einer solchen, wobei der Genuß auf bestimmten Häusern oder Gütern ruhen

soll, wird die Genehmigung des Ministeriums des Innern erfordert. R. B. 33, N. XXXII, § 4, lit. a.

In dem hierüber zu erstattenden Bericht sind folgende Punkte nachzuweisen:

1) Wie viel die Gemeinde Gemeindegut und Allmend an Waldung, Wiesen, Ackerfeld, Waide ꝛc. habe;
2) wie jede dieser verschiedenen Gattungen von Gemeindegut und Allmend benutzt werde;
3) wie viel der Morgen jeder Gattung im Durchschnitt werth sey, und wie hoch er in der Steuer liege;
4) Wie viel Bürger die Gemeinde zähle und in welchem Verhältniß die Bevölkerung in den letzten 10 Jahren zugenommen habe;
5) wie viel Genußtheile bisher vorhanden waren und worin jeder bestand;
6) wie viel Morgen die ganze Gemarkung messe;
7) wie viel das Gesammtsteuerkapital der Gemarkung a) an Grundsteuer, b) Häusersteuer, c) Gewerbsteuer betrage;
8) wie viel eben diese Steuerkapitalien der Gemeindegenossen (§ 132) betragen;
9) wie viel an Einkaufsgeld in die Gemeinde und wie viel für den Bürgernutzen zu bezahlen sey;
10) wie viel der Aufwand für die Ortsschule, insbesondere für die Lehrersbesoldung betrage, von wem dieser Aufwand bestritten werde, wie viel der Schulfond betrage und was die Gemeinde beischieße;
11) welche andere Ortsfonds vorhanden seyen, wie viel die Roheinnahme eines jeden betrage und wozu sie verwendet werden;
12) ob und welche Beiträge zu solchen Lokalanstalten bei neuen Bürgeraufnahmen, ob bei dem Bürgerrechtsantritt bezahlt werden müssen;
13) ob und wie viel Schulden die Gemeinde habe, ob eine eigene Schuldentilgungskasse bestehe;

14) ob die Gemeinde zu einem andern Schuldentilgungsverband gehöre, und wie viel sie von den Schulden dieses Verbandes treffe;

15) wie viel die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde betragen; unter Anschluß eines Rechnungsauszugs, welcher die summarische Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben der drei letzten Jahre enthält;

16) welche Auflage auf den Bürgergenuß in den letzten drei Jahren für die Gemeindekasse gemacht worden sey, und worin die verschiedenen Gemeindeumlagen nach dem Steuerkapital bestanden haben;

17) welche Gemeindegebäude vorhanden seyen und welchen Werth jedes derselben habe;

18) welche wahrscheinliche Kosten Natureignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können;

19) ob etwa ein Schulhausbau oder eine ähnliche Ausgabe in der Gemeinde in Bälde nothwendig werden könnte. M. d. J. d. d. 23. Mai 1834, N. 5161 in A. B. S. N. 49.

§ 105. Ist die Theilung durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger von der Gemeindeversammlung, unter Rücksicht auf den § 92 beschlossen, so sind die Art der Vertheilung und die Bedingungen, unter welchen die Antheile den künftigen Besitzern zufallen sollen, festzusetzen.

§ 106. Werden seither gemeinschaftlich benützte Allmendgüter zu Eigenthum vertheilt, so geschieht die Theilung, wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Genuß, unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Theilen, von möglichst gleichem Werth, durch das Loos.

Jeder Bürger erhält ein Antheil, wenn er gleich das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt oder noch keine eigene Haushaltung oder eigenes Gewerbe begründet hat. Denjenigen

Soldaten, welche zur Zeit der Vertheilung der Allmend das 25ste Jahr bereits zurückgelegt haben, ist ein Antheil vorzubehalten, auszuscheiden und einstweilen auf Rechnung der Gemeinde zu verpachten, ihm aber, wenn er nach erhaltenem Abschied das Bürgerrecht antritt, auszufolgen. Tritt er das Bürgerrecht binnen sechs Jahren nach erhaltenem Abschied nicht an, so fällt das ihm bestimmte Antheil der Gemeinde unbeschränkt wieder zu. M. d. J. d. d. 8. Dez. 1835, N. 10,896 in A. B. S. 1836, N. 3.

§ 107. Allmendgut, das seither in einzelnen Theilen zum Genuß abgegeben worden ist, kann unter Beobachtung des § 92 ebenfalls getheilt werden.

Diese letzteren in Gemäßheit des § 92 von der Allmendtheilung ausgenommenen Antheile (nämlich solche, die auf bestimmten Häusern oder Gütern ruhen) sind untheilbar, und müssen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden.

§ 108. Wittwen erhalten bei aller Vertheilung zu Eigenthum den Antheil, den ihr letztverstorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre. Stirbt ein Gemeindebürger, nachdem die Theilung bereits rechtsgültig beschlossen, und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war, so geht sein Antheil an seine Erben über.

Hiernach ist für die Berechtigung zu einem Antheil an den zu Eigenthum zu vertheilenden Allmenden der Zeitpunkt maßgebend, da die Theilung nicht allein von der Gemeinde beschlossen, sondern auch bereits von der Staatsbehörde genehmigt ist. M. d. J. d. d. 3. Juni 1836, N. 5701.

§ 109. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem Allmendgenuß hatten, muß der Pfarr- so wie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeschieden werden.

III. Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß.

§ 110. Einzelne Theile des Gemeindeguts können nur in so weit zu Eigenthum oder Genuß vertheilt werden, als

ihr Ertrag zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach dem § 83 für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist.

Die Vertheilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigten.

Vergleiche § 84.

Die Zutheilung zu Eigenthum oder auf bestimmte Häuser oder Güter bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. R. V. 33, N. XXXII, § 4, lit. a.

§ 111. Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Wenn aber nach der in § 104 vorgeschriebenen Weise die Vertheilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von solcher zu Eigenthum oder zum Genuß beschlossen worden ist, so geschieht die Theilung in jedem der beiden Fälle unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos.

§ 112. Auf gleiche Weise wird das Rottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigenthum und zum Genusse, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, vertheilt.

§ 113. Hinsichtlich der Wittwen und der zwischen der beschlossenen Theilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger findet der § 108 auch hier seine Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Kulturveränderung.

§ 114. Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann. Dabei ist jedoch die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich. § 135, N. 7.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.

Solche Erwerbungen der Gemeinden, so wie neu aufgeführte Gebäude derselben, sind aus dem etwaigen Ueberschuß des Ertrags des Gemeindevermögens, oder so weit keiner vorhanden ist, aus besondern Umlagen auf die Gemeindebürger zu bestreiten.

Wegen Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zweck haben, vergl. § 65. Für andere Erwerbungen, welche diesen Zweck nicht haben, bestehen noch die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen. M. d. J. d. d. 15. März 1836, N. 2513 in A. B. S. N. 29. Vergl auch § 121.

Auch die Unterhaltung derjenigen Gebäude, welche die Gemeindeeinkünfte vermehren, gehören unter die gemeinen Ausgaben. M. d. J. d. d. 2. Juni 1834, N. 5512.

§ 115. Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann in so fern statt finden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit mindern Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Städten über 3000 Seelen den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Städten und Landgemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert.

Zu Veräußerungen von geringerm Betrag die Zustimmung des Ausschusses. § 135, N. 6.

§ 116. Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Kultur genehmigt der Gemeinderath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde

nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingeholt worden ist.

Die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Gemeinderaths bedürfen der Zustimmung des Ausschusses (§ 135, N. 6) und der Genehmigung des Amtes (§ 151 II, N. 1), in Städten über 3000 Seelen aber nur dann, wenn das Object 1000 fl. beträgt ibid. I, N. 1. Zu Waldausstockung und außerordentlichem Holzhieb wird die Genehmigung der Kreisregierung erfordert. R. B. 33, N. XXXII, § 3, lit. k. Bevor das Bezirksamt die Erlaubniß zum Waldverkauf ertheilt, hat es das Forstamt darüber zu vernehmen:

1) wie viel die Waldungen, welche die Gemeinde nach Abrechnung der zu veräußernden noch behält, nachhaltig ertragen;
2) wie viel die Gemeinde außer dem Bürgergabholz alljährlich an Holz bedürfe für Bauunterhaltungen, Brücken, Stege und dergl.
3) Ob und welche Bedenken in forstpolizeilicher Hinsicht der beabsichtigten Waldveräußerung entgegenstehen;
4) welchen Bestand und Werth der zu veräußernde Wald habe.

Wenn der nachhaltige Ertrag der Waldungen, welche der Gemeinde verbleiben, nicht so weit reicht, daß daraus nach Abzug des eigenen Holzbedürfnisses der Gemeinde jedem Bürger noch zwei Klafter Gabholz verabfolgt werden können, so hat das Amt die Genehmigung jedesmal zu versagen, andernfalls je nach den sonstigen Verhältnissen darüber zu beschließen, der Genehmigung aber jedesmal die Bedingung beizufügen, daß wenigstens neun Zehntheile des von dem Forstamt mitgetheilten Anschlags erlöset werden. Sind in einem einzelnen Fall vorstehende Bedingungen nicht vorhanden, erscheint aber dennoch die Veräußerung als höchst dringend, so ist ausnahmsweise Nachsichtsbewilligung bei der Kreisregierung nachzusuchen,

welche darüber unter Kommunikation mit der Forstpolizeidirektion beschließt. Auch da, wo nach § 151 I, N. 1 keine Staatsgenehmigung für Städte über 3000 Seelen erfordert wird, ist von dem Gemeinderath forstamtlicher Werthanschlag einzuholen. R. B. 36, N. XVIII.

Beschließt die Gemeinde eine Waldausstockung oder einen außerordentlichen Holzhieb, der nicht als ein bloßer Vorhieb erscheint, welcher in den nächstfolgenden zwei Jahren eingebracht werden kann, so wird der motivirte Gemeindebeschluß dem Amt vorgelegt, und von diesem mit einem Gutachten über die Räthlichkeit in Beziehung auf die Bedürfnisse und den Haushalt der Gemeinde an das Forstamt begleitet.

Dieses legt die Sache der Forstpolizeidirektion mit Gutachten vor, welche ihre Genehmigung der Kreisregierung mittheilt, damit diese, geeigneten Falles, die Staatsgenehmigung ausspreche. R. B. 36, N. IX, § 24.

§ 117. Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

Er hat daher auch zu bestimmen, ob und wie viel Holz in den Gemeindewaldungen gefällt und veräußert werden soll, ohne daß dazu die Zustimmung des Ausschusses oder die Genehmigung des Amts erforderlich wäre. Er kann aber das Holz nur auf Anweisung der Forstbehörde und nur so viel fällen lassen, als der Waldstand erträgt.

Die Versteigerung wird in der Regel durch den Bürgermeister und den Rathsschreiber vorgenommen; bei einem Anschlag von 50 — 100 fl. ist Ein Ausschußmitglied, und bei höherem Anschlag ein zweites (§ 135, N. 15) beizuziehen. M. d. J. d. d. 10. August 1832, N. 10,925 in A. B. S. N. 70.

In Gemeinden unter 3000 Seelen darf die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Versteigerung, wenn der Ertrag 50 fl. übersteigt, und

Verpachtung auf mehr als neun Jahre nur mit amtlicher Genehmigung statt finden (§ 151 II. N. 2).

§ 118. Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur statt finden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal, und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war, und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde, eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Bei Versteigerungen von Holz und Nebennutzungen sind die Versteigerungsbedingungen dem Bezirksförster vorher mitzutheilen, seine forstpolizeilichen Erinnerungen dagegen zu beachten, seine Anschläge zum Grunde zu legen und ihm die Protokolle zur Beurkundung zu übersenden. R. B. 36, N. IX, § 19 und 27. Die Anwesenheit des Försters bei solchen Versteigerungen ist nicht erforderlich. St. M. d. d. 24. Mai 1832, N. 1685 in A. B. S. N. 55.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kaufe von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaft in Gemeinden unter 3000 Seelen und zu allen Veräußerungen im Werth von mehr als 1000 fl. in den größern Städten, ist die amtliche Genehmigung einzuholen. § 151 I, N. 1 und II, N. 1. R. B. 33, N. XXXII, § 1.

Vergl. § 55, 56.

§ 119. Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Kapital angelegt; oder zu Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet

werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Kultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

Vergl. § 66.

§ 120. Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1) Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen.
2) Das Allmendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

Die nähern Bestimmungen siehe unter § 82.

Siebenter Abschnitt.

Vom Gemeindebauwesen.

§ 121. Ueber die Aufführung neuer Gebäude, so wie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605 und 606 des Landrechtes die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen und in deren gänzlicher Ermanglung, aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Baukosten für Gebäude, in so weit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zweck haben, sind nach den Vorschriften des § 65 zu behandeln.

Als Hauptausbesserungen bezeichnet der obige Landrechtssatz 606 Herstellung der Hauptmauern und Gewölbe, Einziehung neuer Balken, neue Belegung der Dächer, Wände, Zimmerdecken und Fußböden, neue Herstellung der Dämme, Grundmauern und Ringmauern.

Achter Abschnitt.

Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§ 122. Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen, genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Die hierher gehörigen Beschlüsse des Gemeinderathes bedürfen der Zustimmung des Bürgerausschusses. § 135, N. 9.

Zu andern Vergleichen, so wie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberschlag eingeholt hat. Ausnahmen treten nur bei Arbeiten ein, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, oder wo Gemeinderath und Bürgerausschuß die Versteigerung nicht für zweckmäßig erkennen.

§ 123. Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, in soferne er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath darüber binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder

außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höheren Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten, verfallenen Zinsen in der oben gedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Kapitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht Letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

Das Gemeindeeigenthum ist, wie das Eigenthum eines jeden Privaten, dem gerichtlichen Zugriff unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, die nicht verpfändet werden dürfen (oben § 120). Solches Eigenthum kann also auch im Wege der Zwangsversteigerung ohne die zu einem Verkauf sonst erforderliche Staatsgenehmigung veräußert werden und es ist lediglich Sache des Richters, wenn mehr Schulden als Vermögen vorhanden sind, unter den konkurrirenden Gläubigern ein Prioritätsverfahren einzuleiten.

Weiter kann aber die richterliche Gewalt nicht gehen, namentlich kann sie nicht die Einzelnen als Steuerpflichtige zu Vertretung der Gesammtheit hinsichtlich des Deficits in Anspruch nehmen, somit das Deficit nicht auf die Bürger umlegen, überhaupt keine Umlage decretiren.

Unter Einvernahme der Gemeinde und der Betheiligten ist in solchen Fällen ein Schuldentilgungsplan von dem Amt als Verwaltungsbehörde zu entwerfen und von der Kreisregierung mit Rücksicht auf die sonstigen Bedürfnisse der Gemeinde und die Kräfte der Beitragspflichtigen zu bestimmen, wie viel alljährlich auf das 100 fl. Steuerkapital zu diesem Zweck umgelegt werden soll. Für die Schulden-

tilgung ist alsdann besondere Rechnung zu führen M. d. J. d. d. 23. März 1835, N. 2680.

§ 124. Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

Vergl. § 135, N. 10.

§ 125. Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sey.

Die Zustimmung der Gemeinde wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

In allen andern Fällen jene des Ausschusses. § 135, § 11.

Verweigert die Gemeinde diese Zustimmung, oder wird der Entschließung des Gemeinderathes, wo es der Einwilligung der Gemeinde nicht bedarf, die Zustimmung des Ausschusses versagt, sofort aus diesem Grunde der Gegenstand von dem Bürgermeister zur Entschließung der Gemeinde ausgesetzt, und es verweigert auch diese die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites, so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen.

Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz, oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theil zu Gunsten der Gemeinde, so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindekasse ersetzt werden.

1) Wird durch das Aufgeben des Rechtsstreites eine Verbindlichkeit anerkannt, oder eine Forderung aufgegeben, daß dadurch eine von denjenigen Eigenthumsveränderungen entsteht, welche der Staatsgenehmigung bedürfen (§ 151), so ist diese, wenn

das Amt als Richter zu handeln hätte, oder dessen Competenz überschritten würde (R. B. 33, N. XXXII, § 3) bei der Kreisregierung einzuholen. Vergl. § 118.

In den Fällen, da die Staatsbehörde einen für die Gemeinde günstigen Ausgang des Prozesses erwartet, mithin Anstand nimmt, einen Gemeindebeschluß zu genehmigen, der gegen die Prozeßführung ausgefallen ist, so hat sie die Gemeinde selbst — nöthigen Falles durch Abordnung eines Kommissärs — über das Rechtsverhältniß gehörig zu belehren, sofort einen neuen Gemeindebeschluß zu veranlassen. Beharrt die Gemeinde alsdann auf ihrem Verzicht, so ist diesem Gemeindebeschluß die Genehmigung nur alsdann zu versagen, wenn der daraus hervorgehende Nachtheil zum größten Theil nicht die wirklich vorhandenen sondern die nachkommenden Bürger trifft.

2) Wird die Staatsgenehmigung zum Verzicht auf einen neuen Rechtsstreit versagt, so hat die Staatsbehörde die Führung des Rechtsstreites auf Kosten der Gemeindskasse zu verfügen und sie kann nach Umständen dem Bürgermeister und seinen zwei Beigeordneten (§ 126) noch einen oder mehrere Bürger zu Besorgung des Interesses der Gemeinde beigeben.

3) Bei der Abstimmung können diejenigen Bürger nicht mitstimmen, welche in dem Rechtsstreit ein, der Gemeinde entgegengesetztes Interesse haben. Sind von dem Gemeinderath und Ausschuß so viele Mitglieder gegen die Gemeinde betheiligt, daß ein gültiger Beschluß (§ 43 und 136) nicht gefaßt werden kann, so ist die Sache durch den Bürgermeister, oder, wenn auch dieser betheiligt ist, durch das Amt der Entscheidung der Gemeinde zu unterstellen.

Ist die Zahl der gegen die Gemeinde betheiligten Bürger so groß, daß kein gültiger Gemeindebeschluß (§ 37) gefaßt werden kann, so wird durch die Staatsbehörde, nach Vernehmung der nicht gegen die Gemeinde betheiligten Bürger entschieden, ob der Prozeß auf Rechnung der Gemeindekasse geführt werden soll, oder nicht. In letzterm Fall bleibt den Einzelnen die Führung des Prozesses auf eigene Kosten überlassen und es ist ihnen eine Bescheinigung zuzustellen, daß auf die Führung des Prozesses auf Rechnung der Gemeinde verzichtet sey. Beschließt die Staatsbehörde die Führung des Rechtsstreites, so ernennt sie auch diejenigen Bürger, welche den Rechtsstreit zu führen haben. Die nicht zur Gegenpartei der Gemeinde gehörigen Bürger können einen oder mehrere wählen, welche gemeinschaftlich mit den von der Staatsbehörde Ernannten das Interesse der Gemeinde besorgen.

4) Wenn in einem Rechtsstreit, in welchem die Gemeinde Beklagte ist, so viele Mitglieder des Gemeinderaths zu den Klägern gehören, daß kein Beschluß von den übrigen gefaßt werden kann, mithin das gesetzliche Organ fehlt, dem die richterliche Ladung insinuirt werden könnte, so hat die Staatsbehörde auf den Antrag der Gerichtsbehörde oder des klagenden Theils dafür zu sorgen, daß binnen 14 Tagen über die Prozeßführung für die Gemeinde ein Beschluß gefaßt und die Aufstellung der Vertreter bewirkt werde. R. B. 34, N. XXXIV.

§ 126. Ist die Uebernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen, so führt solchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

Neunter Abschnitt.

Vom Gemeinderechnungswesen.

§ 127. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderathe mit Zustimmung des größern Ausschusses in den Städten, und in den Landgemeinden nach Gemeindebeschluß auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

Die Wahl wird von dem Gemeinderath allein vorgenommen, und wenn sie zu Stande gekommen ist, die Zustimmung der Gemeinde eingeholt. Erfolgt die Zustimmung der absoluten Mehrheit (§ 37) nicht, so hat der Gemeinderath eine neue Wahl vorzunehmen. M. d. J. d. d. 17. Mai 1833. N. 5666 in A. B. S. N. 51 und d. d. 13. Dez. 1833, N. 13,092.

In Landgemeinden und in Städten unter 3000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderaths seyn.

Die Stellen des Gemeinderechners und Rathsschreibers können niemals in Einer Person vereinigt werden. M. d. J d. d. 21. Okt. 1833, N. 11,510 in A. B. S. N. 93.

Der Gemeinderechner ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, so wie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben, allein verantwortlich.

Die Vorschriften der §§ 19, 21 — 26 sind auch auf den Gemeinderechner anwendbar.

Niemand kann durch Zwang angehalten werden, diese Stelle anzunehmen; im Weigerungsfall erübrigt nur, entweder eine anderweite Wahl vorzunehmen, oder den Gehalt so weit zu erhöhen, daß der Gewählte die Stelle annimmt. M. d. J. d. d. 4. Juni 1833, N. 6371 in A. B. S. N. 52.

Siehe hierüber auch A. B. S. 1837, N. 64.

§ 128. Er erhält einen bestimmten, von dem Gemeinderath und Ausschuß (nicht der Gemeindeversammlung M. d. J. d. d. 27. Sept. 1837, N. 8803, A. B. O. Beil. N. 24

von 1837) festzusetzenden Gehalt. Durch Beschluß der Gemeinde kann auch sein Gehalt auf Tantiemen gesetzt werden.

Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derselben angemessener Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung selbst zu stellen, oder solche durch einen tauglichen Rechner stellen zu lassen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine besonderen Ansätze gemacht werden.

Zu der Regulirung oder Erhöhung seines Gehalts wird die Genehmigung des Bürgerausschusses § 135, N. 3 und der Kreisregierung erfordert. R. B. 33, N. XXXII, § 3, lit. e. Siehe auch A. B. S. 1837, N. 64.

§ 129. Der Rathsschreiber hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbaren und zufälligen Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuß alle Monat vorzulegen.

§ 130. Der Gemeinderath dekretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekasse.

Die Tagesgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers werden von der nächst vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde dekretirt. Von dieser Dekretur geht der Rekurs in letzter Instanz an die Kreisregierung. R. B. 33, N. XXXII, § 8, lit. d. Wegen des Ansatzes vergl. § 20. Das Amt kann die gerichtlichen Gebührenzettel vorher durch das Amtsrevisorat prüfen lassen, das seine Bemerkungen auf den Zettel setzt, die einzelnen Ansätze mit Revisionszeichen versieht, sie zusammenzählt und den Dekreturentwurf unter Offenlassung der Summe beifügt. M. d. J. d. d. 2. Dez. 1834, N. 12,316.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Dekretur des Gemeinderathes, oder, so weit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Dekretur der Staatsverwaltungsbehörde, geschieht auf Gefahr des Gemeindeverrechners.

Abgangsdekreturen über Schuldigkeiten zur Gemeindekasse bedürfen der Zustimmung des Ausschusses, § 135, N. 12,

und so ferne sie im Voranschlag nicht vorzusehen sind, des Amts, § 133 II, 3. Bezirksbeamte, welche für Dienstverrichtungen Diäten an eine Gemeinde zu fordern haben, sind schuldig, ihre Kostenverzeichnisse, bevor sie dieselben dem Gemeinderath zur Dekretur auf die Gemeindekasse übergeben, der ihnen vorgesetzten Behörde zur Prüfung, sowohl hinsichtlich der Statthaftigkeit der Forderung an sich, als hinsichtlich der einzelnen Ansätze vorzulegen. Diese gibt sie ihnen, nach stattgehabter Prüfung mit ihrem Vidit versehen, zurück. M. d. J. d. d. 31. August 1836, N. 7562 im A. B. S. N. 78.

Die Dekretur der Advokatengebühren in Gemeindeangelegenheiten stehet derjenigen Behörde zu, welche die Verhandlungen geführt hat M. d. J. d. d. 12. Mai 1835, N. 4352.

§ 131. Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekasse dekretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Dekretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen § gedachten Falles.

§ 132. In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderath, unter Zuzug des Gemeinderechners aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1) Die Gemeindeeinnahmen,
2) die Gemeindeausgaben,
3) die Deckungsmittel der letztern.

Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt alle, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen.

Diese Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimme. Vergl. § 78.

Die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlages einzuladen, und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint, hat Stimmrecht. Vergl. § 78.

Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlags bewilligt, und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden.

Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderaths (durch das Amt) die Stellung des Voranschlages auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

Zu Aufstellung des Voranschlags wird die Zustimmung des Ausschusses erfordert. §. 135, N. 13. Er wird von dem Amtsrevisorat geprüft, aber die Genehmigung und die Entscheidung über dabei entstehende Streitigkeiten stehet dem Amt zu. Der Rekurs geht in letzter Instanz an die Kreisregierung. R. B. 33, N. XXXII, § 8, lit. f.

Der Voranschlag erstreckt sich:

1) über alle Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme
   a. der Kriegsschulden und Kirchen- und Schulhausbaukosten (§ 81),
   b. der Sociallasten (§ 79), und
   c. wenn wegen Vermehrung oder Ergänzung des Grundstocks ein eigenes Verfahren nothwendig wird. (§ 65, 66.) In Bezug auf die darin aufzunehmenden Ausgaben siehe noch § 4 und 5. R. B. 37, N. XLII.
2) Dem Voranschlag ist (nicht die letzte Jahresrechnung, sondern) die Rechnung desjenigen Jahres zu Grunde zu legen, das dem Rechnungsjahr, in welchem der Voranschlag gefertigt ist, unmittelbar vorausgegangen ist; in Beziehung auf das Jahr, für

welches der Voranschlag gemacht wird, also die vorletzte Rechnung. R. B. 37, N. XLII, § 2 und 3.

Uebersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so wird die Auflage auf den Allmendgenuß um den Betrag des Ueberschusses herabgesetzt.

Reichen die Einnahmen nicht hin, so wird für das Fehlende eine Umlage angeordnet (§ 64, 59), so ferne die Gemeinde nicht andere Deckungsmittel in Antrag bringt (§ 77). Siehe hierüber noch § 6 et seqq. in R. B. 37, N. XLII.

3) Bestehet eine Gemeindeschuldentilgungskasse, so ist dafür ein besonderer Voranschlag zu entwerfen.

5) Bei Fertigung, Prüfung und Genehmigung des Voranschlags ist darauf zu wachen, daß
   a. der Grundstock nie zu laufenden Bedürfnissen vermindert (§ 55, 66), vielmehr
   b. alles was nach dem Gesetz dem Grundstock zugewiesen ist, z B. Einkaufsgeld (§ 188), Erlös von außerordentlichem Holzhieb (§ 116) zur Vermehrung desselben verwendet werde,
   c. daß der Schuldenstand der Gemeinde nach einem, ihren Verhältnissen anpassenden Tilgungsplan gemindert werde.

6) Die Aufstellung des Voranschlags für das nächstfolgende Rechnungsjahr geschieht jeweils im Monat März und zwar so, daß derselbe vor Anfang des Rechnungsjahres schon genehmigt, auch allenfalls dabei entstandene Anstände schon endgültig erledigt sind, und der genehmigte Voranschlag sogleich mit dem Anfang des Rechnungsjahres vollzogen werden kann. R. B. 37, N. XLII, § 1. Nur in kleineren Gemeinden und überhaupt in solchen, in welchen die jährlich laufenden (den Grundstock nicht berührenden) Ausgaben weniger als 5000 fl. betragen, kann der Gemeinderath mit Zustimmung des Aus-

schusses beschließen, den Voranschlag erst wenn die Rechnung des vorhergehenden Jahres gestellt ist, mit deren Zugrundlegung, im Monat Juli oder August zu fertigen. ibidem § 11 seqq. Der Bürgermeister bestimmt den Tag, da sie vorgenommen werden soll; er ist allen zur Berathung Berufenen wenigstens 8 Tage vorher anzusagen und darüber Bescheinigung zum Protokoll zu bringen. In dieses sind sämmtliche Bemerkungen und Einwendungen einzutragen, über die man sich nicht vereinigen kann, so wie die Entscheidung der Mehrheit.

7) Acht Tage ist der Voranschlag mit seinen Beilagen und der letzten Rechnung auf dem Rathhause zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen, auch sind diesen auf Verlangen Abschriften davon gegen die Gebühr (§ 20) mitzutheilen. Sofort ist er dem Amtsrevisorat zu übergeben, und von diesem binnen weitern 8 Tagen mit seinem Gutachten dem Amt vorzulegen. Sobald die amtliche Genehmigung erfolgt ist, läßt der Gemeinderath die Umlageregister darnach fertigen und stellt sie dem Gemeinderechner zum Einzug zu.

8) Wer gegen den Voranschlag Einwendungen zu machen hat, die er nicht schon bei dessen Berathung zu Protokoll gab, hat sie noch vor Einsendung des Voranschlags an das Amtsrevisorat dem Gemeinderath schriftlich zu übergeben, damit dieser sie, sammt seiner Erwiederung dem Voranschlag beilege.

Nur demjenigen, der gegen die Bestimmungen des Voranschlags rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, die von dem Amt bei der Bestätigung nicht beachtet wurden, stehet der Rekurs an die Kreisregierung zu.

9) Das, nach erfolgter Genehmigung des Voranschlags auf den Grund desselben gefertigte Umlagsregister ist gegen jeden Steuerpflichtigen vollzugsreif,

ohne daß es hierzu einer Klage, oder eines Beweises der Richtigkeit der Umlageforderung bedarf. Nur dann, wenn das Amt den Voranschlag nicht so, wie ihn die zu seiner Berathung Berufenen aufgestellt haben, genehmigte, stehet den Betheiligten der Rekurs wegen der abändernden Bestimmungen an die Kreisregierung zu.

Ist eine Beschwerde angebracht, so kann die Behörde den Vollzug für das Umlagebetreffniß des Beschwerdeführers sistiren, ehe dieß geschieht, findet der Einzug statt, ohne Rücksicht auf erhobene Einwendung oder auf persönlichen Gerichtsstand. (M. d. J. d. d. 20. Jan. 1834, N. 589 in A. B. S. N. 17.)

10) Die Behauptung eines Guthabens nach § 60 befreiet nicht von der einstweiligen Zahlung der Umlageschuldigkeit, erst dann, wenn darüber entschieden ist, tritt Abrechnung ein. R. B. 35, N. LII, § 18—28. Die Prüfung der Voranschläge und der Umlagsregister durch das Amtsrevisorat geschieht kostenfrei. § 151, N. 2. Aber bei der Abhör der Rechnungen wird der Voranschlag als Rechnungsbeilage bei Berechnung der Sexterngebühr mitgezählt. A. B. S. v. 1836, N. 17.

§ 133. Die gestellte Gemeinderechnung ist in dem versammelten Gemeinderath, unter Zuziehung des Ausschusses, § 135, N. 15, zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotokoll in dem Rathhause, oder in einem anderen geeigneten Gebäude, vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

Nach dieser Zeit ist solche öffentlich zu verkünden, die Bemerkungen der Einzelnen sind zu Protokoll zu nehmen; endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen

zur Abhör einzusenden, sofort nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die obgedachte Art vorzulegen.

Alle Jahre kann von dem Gemeinderathe ein Rechenschaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen, bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg muß eine solche Vertheilung geschehen.

Für die Abhör und Verbescheidung der Gemeinderechnungen ist durch Erlaß des M. d. J. d. d. 26. Okt. 1835, N. 9286 eine genaue Instruktion gegeben, (A. B. S. 1836, N. 15) in Bezug auf welche durch Erlaß des M. d. J. d. d. 20. Jan. 1837, N. 598 (A. B. S. 1838, N. 14) verfügt ist, daß den Amtsrevisoraten nur die Rechnungsabhör, also nur die Verbescheidung dessen zusteht, was sich auf die Verrechnung bezieht, nicht aber auch die Erledigung dessen, was in der Verwaltung selbst zu rügen ist, und daß dieselben letzteres dem Bezirksamte als nächster Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen haben (woraus auch folgt, daß die Amtsrevisorate wohl dem Rechner, nicht aber auch dem Gemeinderath, Posten zu Rezeß schlagen können, und die Strafe und Ersatzverfügung gegen den Gemeinderath, allein dem Bezirksamt vorbehalten bleibt). Gegen den Rechnungsbescheid des Amtsrevisorats steht dem Rechner der Rekurs an die Kreisregierung zu.

§ 134. Ueber die Form des Rechnungswesens siehe Verordnung vom 8. Okt. 1832, R. B. N. LVIII, auch A. B. M. von 1838, Beil. N. 18.

Am Schlusse des Rechnungsjahres (1. Juni) hat in jeder Gemeinde der Bürgermeister unter Beizug eines Gemeinderaths und des Rathsschreibers einen Kassensturz vorzunehmen, und ist darüber ein Protokoll zu führen. A. B. M. 1838, Beil. 30.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Zehnter Abschnitt.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses.

§ 135. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderathes über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen:

1) wenn der Antrag auf Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderathes, Rathsschreibers und Gemeindeverrechners gestellt werden soll; § 24.
2) bei Festsetzung des Werthes der Spann- und Handdienste; § 72.
3) über die Ernennung und den Gehalt des Rathsschreibers und Gemeindeverrechners; § 18 und 127, 128.

Zu Regulirung des Gehalts des Rathsschreibers wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert, oben § 19.

4) über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, so wie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener; § 42, N. 5.
5) über die Bestimmungen des Betrages, bis zu welchem die Ueberschüsse der Gemeindekasse zu Kapital angelegt werden sollen; §. 83.
6) über Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, so weit solche nicht von der Zustimmung der Gemeinde (§ 115) abhängt, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen, über Kulturveränderungen des Gemeindeguts, über Veräußerungen, welche nach § 118 aus freier Hand geschehen; § 120.
7) über die Erwerbung unbeweglicher Güter, so weit nicht die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist; §. 66, 114.
8) über neue Bauten und Hauptausbesserungen, so weit nicht die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird; § 121.

9) über Vergleiche, die nach §. 122 der Gemeinderath genehmigt, so wie über die in § 122 erwähnten andern Verträge, Anschaffungen und Ausgaben, so weit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist, und nicht dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden;

10) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, in so fern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist; § 127.

11) über die Eingehung eines Rechtsstreites sowohl für als gegen die Gemeinde, so weit nicht die Zustimmung der Gemeinde nöthig ist; §. 125, 126.

12) über Abgangsdekreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde; § 130.

13) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane; § 132 vergl. mit § 61 und 62.

14) über Kapitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien gemacht werden sollen; § 82.

15) über Akkorde wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen. § 121, 122.

Er muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protokoll genommen werden. § 133.

Zu Holzversteigerungen müssen, wenn der Anschlag des zu versteigernden Holzes die Summe von 50 bis 100 fl. beträgt, ein Mitglied des Bürgerausschusses, wenn er aber 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder desselben beigezogen werden. Vergl. § 118.

§ 136. In allen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Wirksamkeit eines Gemeinderathsbeschlusses nöthig ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen, ihm den Gegenstand der Berathung und die Ansicht des Gemeinderathes zu eröffnen, und seine Meinung zu vernehmen.

Es müssen mehr als die Hälfte, der Obmann mit eingerechnet, erscheinen, wenn eine gültige Zustimmung erfolgen soll.

Der Bürgerausschuß kann sich auch ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters versammeln, hat diesem jedoch vorerst über den Ort, die Zeit und den Gegenstand der statt zu findenden Versammlung die Anzeige zu machen.

§ 137. Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden, so ist die Erklärung der Erstern in das Protokoll einzutragen und von dem Obmann und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Findet der Ausschuß Anstände, so ist ihm eine abgesonderte Berathung zu gestatten. Der Ausschuß kann, so oft er es verlangt, eine solche Berathung pflegen.

Kommt nach solcher eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist die Weigerung der Zustimmung ebenfalls in das Protokoll einzutragen.

Sofort tritt die Pflicht des Bürgermeisters ein, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. § 38, N. 4. Nur in den Fällen, in welchen durch diese Meinungsverschiedenheit eine unverschiebliche Verpflichtung der Gemeinde oder des Gemeinderathes gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben würde, und dabei Gefahr auf dem Verzug haftet, hat der Bürgermeister mit Umgehung der Gemeinde die verschiedenen Ansichten des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der ihm vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche Entscheidung

sogleich zu vollziehen ist, vorbehaltlich der Beschwerde des einen oder des andern Theils.

§ 138. Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse finden nicht statt.

Es steht jedoch dem Bürgerausschuß frei, seine abweichenden Ansichten dem Protokoll schriftlich beizufügen.

§ 139. Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuß auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

Vierter Titel.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§ 140. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht, so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§ 141. Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen, doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

Vergl. § 11.

§ 142. Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die Staatsbehörde (das Amt) hat nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältnisse, zu bestimmen, wie viel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses statt.

§ 143. Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten.

Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, übertragen werden.

§ 144. Haben sämmtliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung, so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, so weit nicht dieses Gesetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§ 145. Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung, so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Allmendgut, und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeind- und Allmendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

In diesem Fall werden in den Voranschlag der Gesammtgemeinde nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufgenommen, welche die Gesammtheit der Orte berühren. Der durch die Gemeindeeinkünfte und Allmendauflagen nicht gedeckte Theil ihrer Ausgaben wird unter die einzelnen Orte nach dem ein für allemal unter ihnen festgesetzten Verhältniß (§ 150) repartirt. Ist ein solches Beitragsverhältniß der einzelnen Orte nicht festgesetzt, so wird nach Vorschrift der §§ 61 und 62 hinsichtlich der Einkünfte und Ausgaben der Gesammtgemeinde berechnet, ob und welche Vorausbeiträge auf das Steuerkapital der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten fallen und diese, so wie die zur Deckung der übrigen Ausgaben erforderlichen

Umlagen werden nach dem ganzen Gemeindekataster von den Steuerpflichtigen derjenigen Orte, die keine eigenen Einkünfte oder Ausgaben haben, erhoben, wogegen denjenigen Orten, die eigene Einkünfte und Ausgaben haben, ihr Betreffniß an Vorausbeiträgen und sonstigem Bedarf in einer Summe zugeschieden und von denselben mit den übrigen Ortsausgaben in ihren besondern Ortsvoranschlag aufgenommen wird. R. B. 35, N. LII, § 29, 30. Der Aufwand für Schulen, welchen die Kinder der Nebenorte nicht zugetheilt sind, gehört nicht zu den Ausgaben der Gesammtgemeinde. M. d. J. d. d. 20. Febr. 1835, N. 1623.

§ 146. Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des § 145 nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgt der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögensangelegenheiten, jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§ 147. In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind von Rechtswegen Mitglieder des Verwaltungsrathes. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahre zur Hälfte.

In Fällen, in welchen nach diesen Gesetzen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert.

Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

§ 148. Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Zeit zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsmitglieder einzurechnen ist.

Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§ 149. Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

§ 150. Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindekasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches, so wie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

Bei Rekursen hierüber entscheidet die Kreisregierung in letzter Instanz. R. B. 33, N. XXXII, § 8 f.

Der Verwaltungsrath in solchen Orten regulirt auch die Größe des Einkaufsgeldes und des Beitrags für Bürgernutzungen, vorbehaltlich der Genehmigung des Amtes. R. B. 33, N. XVII. In Betreff der Armenunterhaltung siehe auch Erlaß des M. d. J. d. d. 1. Mai 1837, N. 4204. A. B. M. Beil. N. 24.

Fünfter Titel.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§ 151. Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats. Vergleiche § 41, 48, 51.

Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie

1) den Gang derselben beobachten und bei den Rüggerichten davon Einsicht nehmen läßt, in welchem letztern Falle der Staat die Hälfte und die Gemeindekasse die andere Hälfte der Rüggerichtskosten zu tragen hat.

   In andern Fällen, in welchen die Einsicht des Gemeindehaushaltes dienstpflichtgemäß nöthig wird, hat die Gemeinde die Kosten zu bestreiten.

2) Sie wird die Voranschläge des Gemeindehaushaltes, jedoch ebenfalls ohne Kostenaufwand für die Gemeinden, prüfen und genehmigen. § 132.

3) Die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachläßigkeiten rügen, und vorsätzliche Gesetzübertretungen bestrafen lassen. § 133.

Außer diesen erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

I. In allen Gemeinden.

1) Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, so wie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Allmendgenuß. § 115, 97 seq.

2) Alle Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen. § 66, 119.

3) Die Kapitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündigter Kapitalien verwendet werden sollen. § 82.

4) Alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können. § 121.

5) Die Einführung eines Octroi. § 71.

6) Alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe. § 56, 116.

7) Die Vermehrung oder Verminderung der Gehalte des

Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und Gemeinderechners, so wie die Einführung neuer Gehalte. § 19.

8) Die Genehmigung der obersten Staatsbehörde ist nothwendig, wenn das Markungsrecht über einen gewissen Distrikt, worüber dasselbe einer Gemeinde unbestritten zusteht, einer anderen Gemeinde eingeräumt werden soll. (Ist das Markungsrecht zwischen beiden Gemeinden streitig, so sind die übrigen Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zuständig.) M. d. J. d. d. 5. Febr. 1838, N. 4438. A. B. M. Beil. 12.

II. In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden außer den unter Nr. 1 aufgeführten Fällen.

1) Die Veräußerung und Verpfändung der Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth. § 115.

2) Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt, und die Verpachtung, in so fern sie die Dauer von 9 Jahren übersteigt. § 118.

3) Die Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden. § 114.

4) Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse. § 83.

Siehe auch die Verordnung über die Kompetenz in Gemeindesachen und die Zahl der Instanzen dabei R. B. 33, N. XXXII, welche bei den einschläglichen §§en schon im Einzelnen aufgeführt ist.

In Betreff der dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen Bürgermeister oder Gemeinderäthe hat das M. d. J. unterm 10. Nov. 1835, N. 10,812 und 21. Dez. 1835, N. 11,369 (A. B. M. von 1836, N. 7) verfügt, daß solche Untersuchungen durch die Aemter in erster Instanz zu erledigen seyen, sobald jedoch nach ihrem Dafürhalten im konkreten Falle Entlassung, einstweilige Enthebung vom Dienste, oder

auch nur nach § 23 ein Besserungsversuch gegen den fraglichen Bürgermeister, Gemeinderath, Gemeinderechner, oder Rathsschreiber zu erkennen seyn möchte, Vorlage an die Regierung zu machen sey, (beziehungsweise an das Hofgericht.) M. d. J. d. d. 12. Febr. 1836, N. 1357. A. B.. M. N. 20.

Sechster Titel.

Von dem Recht des Rekurses.

§ 152. Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen, und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten steht jedem Betheiligten der Rekurs von dem Bürgermeister und Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem Erkenntniß dieser letztern an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Rekurse zu.

Die Verwaltungsbehörden sind in ihren Entscheidungen über Allmendberechtigung an frühere richterliche Erkenntnisse nicht gebunden. M. d. J. d. d. 14. Jan. 1833, N. 296 in A. B. S. N. 14.

Auch kann die Betretung des Rechtsweges den Vollzug von Verfügungen, die im Verwaltungswege ergangen sind, nicht hemmen, so lange nicht ein richterliches Erkenntniß, sey es in petitorio oder possessorio, ein Anderes verfügt. M. d. J. d. d. 2. Mai 1835, N. 4419.

Die Anmeldung eines unzuläßigen Rekurses hat niemals aufschiebende Wirkung. M. d. J. d. d. 3. Febr. 1834, N. 1056.

Siehe auch hier die bei den einschläglichen Stellen schon im Einzelnen erwähnte Verordnung über die Kompetenz in Gemeindesachen und die Zahl der Instanzen dabei. R. B. 33, N. XXXII.

Siebenter Titel.

Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern.

§ 153. Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angränzen, Einsassen, so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister desjenigen Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt, beziehungsweise einem Stabhalter nach § 154; die von ihnen zu verwaltende Polizei umfaßt alle in § 48 bezeichneten Zweige derselben. R. B. 37, N. XXXV, § 5.

Das Ortsgericht des nächst gelegenen Orts führt auch die Grund- und Pfandbücher, aber auf Kosten der Eigenthümer, getrennt von jenen seiner eigenen Gemarkung. R. B. 31, N. II.

Eben dasselbe verwahrt die Steuerregistratur. F. M. d. d. 24. Nov. 1832, N. 7763.

Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen in diesen Kolonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn solcher nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will; dagegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu beziehen.

Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen angränzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen.

Das Bezirksamt beschließt über die Aufstellung eines Polizeidieners in der Kolonie, welcher sodann von dem Vorgesetzten derselben (siehe § 154) vorgeschlagen und vom Bezirksamt nach Vernehmung des Eigenthümers bestätigt wird; der etwa nöthige Feldschütze wird vom Eigenthümer vorgeschlagen und vom Bezirksamt bestätigt. Auch die Gehalte des Stabhalters (siehe § 154) und Polizeidieners werden, wenn diese darüber mit dem Eigenthümer sich nicht vereinbaren, vom Bezirksamte festgesetzt. R. B. 37, N. XXXV, § 3, 4.

§ 154. Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgut lebenden Menschen wenigstens auf vierzig, so kann einem des Schreibens und Lesens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem Namen „Stabhalter" übertragen werden.

Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle des Bezirks unmittelbar untergeordnet, an welche erstere auch die Rekurse zu richten sind.

Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Gesetze erkannten Strafen fallen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Erstern eine billige Entschädigung für seine Bemühungen abzureichen.

Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt, so ist das Hofgut der polizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Orts zu untergeben.

Die Strafen fallen in die Kassen der Gemeinde, welcher der Bürgermeister vorgesetzt ist.

Ob die polizeiliche Aufsicht über die Einsassen einer solchen Kolonie einem benachbarten Bürger und welchem, oder ob für sie ein eigener Stabhalter aufzustellen sey, darüber entscheidet, auf Vernehmung des Eigenthümers der abgesonderten Waldung oder des Hofguts, und auf Vernehmung einzelner oder aller selbstständigen Einsassen, in erster Instanz das Bezirksamt. In gleicher Weise wird der Stabhalter, wo ein solcher aufzustellen oder aufgestellt ist, vom Bezirksamt (auf unbestimmte Zeit und widerruflich) ernannt und entlassen. R. B. 37, N. XXXV, § 1 und 2.

§ 155. Vicinalwege, die durch abgesonderte Waldungen und Hofgüter ziehen, hat der Eigenthümer derselben zu unterhalten. Er ist aber berechtigt, von den Einwohnern auf dem Hof, welche Zugvieh besitzen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von jedem, und von denen, die keines besitzen, ein bis vier Tage Handdienste im Jahr zur Unterhaltung der Wege gesetzlich zu fordern.

Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Fall von den Waldeinsassen zu verlangen berechtigt.

§ 156. Die Eltern in Waldkolonien und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten.

Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofs aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusetzenden Beitrag verpflichtet.

Wenn auf einer abgesonderten Gemarkung für den Unterricht der Kinder der Einsassen eine eigene öffentliche Schule besteht, so richtet sich die Frage, ob und was der Staat zum Lehrergehalte beizutragen habe, nach dem Volksschulgesetze vom 28. August 1835, wogegen das, was vom Staate nicht übernommen wird, nach obigem theilweis auf den Eigenthümer, theilweise auf die Einsassen fälle. R. B. 37, N. XXXV, § 13.

Auch hat der Eigenthümer für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben. Siehe R. B. 37, N. XXXV, § 5.

Bei Streitigkeiten über die Vertheilung der Kosten in Wald-Kolonien geht der Rekurs in letzter Instanz an die Kreisregierung. R. B. 33, N. XXXII, § 8, lit. f.

Wenn eine abgesonderte Waldung oder ein abgesondertes Hofgut nicht mehr *einen* Eigenthümer hat, sondern mehreren gehört, so sind die dem Eigenthümer obliegenden Lasten (R. B. 37, N. XXXV, § 7), wenn nichts Anderes bedungen ist, auf die verschiedenen Eigenthümer nach Verhältniß ihrer in der Gemarkung gelegenen Steuerkapitalien zu repartiren. Nur der Eigenthümer kann neue Einsassen aufnehmen; sind es mehrere Eigenthümer, so ist die Vernehmung und Zustimmung *aller* dieser Eigenthümer dabei erforderlich, so wie überhaupt bei allen die Kolonie betreffenden Angelegenheiten, wo des alleinigen Eigenthümers

Vernehmung und Zustimmung erforderlich wäre. R. B. 37, N. XXXV, § 6, 7. Auch sollen diese verschiedenen Eigenthümer in Beziehung auf Alles, was ihnen nach obigen §§ zu Last fällt, überhaupt immer nur gemeinschaftlich handeln. M. d. J. d. d. 9. Juli 35, N. 12,424 in A. B. S. N. 71. Sind mehr als fünf solcher Eigenthümer vorhanden, so können alle diejenigen, welche einzeln weniger als den Einfünftel alles Grundeigenthums (nach dem Steuerkapital) besitzen, angehalten werden, einen oder mehrere gemeinschaftliche Vertreter zu wählen; die Gewählten sind dem Bezirksamt anzuzeigen; geschieht dieß innerhalb einer vom Bezirksamt dazu anberaumten Frist nicht, so ernennt dasselbe einen oder mehrere Vertreter selbst; diese haben überall, wo die Vernehmung oder Zustimmung der Eigenthümer erforderlich ist, so wie hinsichtlich der den letzteren obliegenden Lasten, unbeschränkte Vollmacht, Namens derselben zu handeln. R. B. 37, N. V, § 8, 9.

Ueberall, wo die abgesonderte Gemarkung verschiedenen Eigenthümern gehört, und sich nicht einer derselben bereit erklärt, die gemeinschaftlichen Lasten vorschüßlich zu bestreiten, und die Betreffnisse der anderen Eigenthümer von diesen wieder zu erheben, sind dieselben schuldig, einen Verrechner zu ernennen, und einen vom Bezirksamt zu bestätigenden Voranschlag (für 1 — 3 Jahre) aufzustellen, nach welchem der Verrechner die Beiträge der einzelnen Eigenthümer und die etwaigen Geldstrafen zu erheben und die Ausgaben zu bestreiten, sofort ihnen Rechnung zu stellen hat. ibid. § 10.

Lasten, welche nicht dem Eigenthümer oder den Eigenthümern obliegen, also von den Einsassen selbst zu tragen sind, werden auf dieselben nach gütlichem Uebereinkommen, oder wo ein solches nicht zu Stande kommt, nach einem den betreffenden Verhältnissen angemessenen, vom Bezirksamt festzusetzenden Umlagsfuße umgelegt, in welcher Beziehung die Einsassen unter sich einen Verrechner, und wenn ihrer mehr als 10 sind, einen Ausschuß von 2 — 5 Mitgliedern

erwählen können; auf ihr Verlangen wird ihre Rechnung gleich Gemeinderechnungen einer Reviſion und ihr Voranſchlag einer amtlichen Prüfung unterworfen. R. B. 37, N. XXXV, § 8—12.

Ueber Verehelichung und Gründung einer neuen Familie in einer Kolonie ſiehe § 6 ibidem.

Siebenter Titel.

Vom Bürgerrecht.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Beſtimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

Bemerkung: Die inclavirten Zahlen bezeichnen die §§ des Geſetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechte der Gemeindebürger. R. B. 32, VIII.

§ 157 [1]. Die Rechte der Gemeindebürger ſind:

1) das Recht des ſtändigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeinde-Anſtalten;
2) der Stimmengebung bei Gemeindeverſammlungen;
3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeinde-Aemtern;
4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut, und zwar die unter Nr. 2, 3, 4 bezeichneten Rechte nach Vorſchrift des Geſetzes über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden;
5) des Betriebes eines jeden Gewerbes, nach Vorſchrift der Geſetze;
6) des unbeſchränkten Erwerbs von Liegenſchaften;
7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand iſt, durch Heirath eine Familie zu gründen;

8) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angebornes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nr. 1, 6 und 8 genannten Rechte zu.

§ 158 [2]. Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz einen Unterschied macht.

Vergl. oben § 2.

§ 159 [3]. Niemand kann das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

Eben so wenig kann dasselbe neben auswärtigem Staatsbürgerrecht bestehen. Sechstes Konstitutionsedikt in R. B. 08, N. XVIII, § 9.

Die Standes- und Grundherren, welche durch ihren Güterbesitz zur Zeit der Mediatisirung Unterthanen mehrerer deutschen Souveräne geworden sind, können gleichzeitig neben dem Badischen auch fremdes Staatsbürgerrecht genießen, wenn die fremden Staaten diese Gleichzeitigkeit anerkennen. R. B. 24, N. XI, § 5.

Zweites Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§ 160 [4]. Das Bürgerrecht wird erlangt:

1) durch Geburt;
2) durch Annahme.

§ 161 [5]. Bürgerstöchter haben ein angebornes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen. Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger, wodurch sie zugleich das Indigenat erlangen (vergl. § 197), oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann daſſelbe zur Zeit der Auflöſung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, ſo lange ihr Ehemann lebt, keinen Anſpruch an die Bürgernutzungen.

§ 162. Eine, ohne dieſſeitige Staatserlaubniß im Ausland geſchloſſene Ehe iſt nichtig R. B. 12, N. XI, über die rechtlichen Folgen, z. B. Erbrecht der Kinder, Unterhaltspflicht ꝛc. erkennt der Civilrichter, aber ohne Rückſicht hierauf hat die Polizeibehörde über die Folgen einer ſolchen Ehe in polizeilicher Hinſicht zu verfügen. Sie kann daher in dem obigen Fall nach Befund das Vorhandenſeyn einer geſetzlichen Ehe nicht anerkennen, das Zuſammenleben der angeblichen Eheleute nicht dulden, den, dem Ort nicht angehörigen Ehetheil die Aufnahme verſagen und ihn in ſeine Heimath zurückweiſen, und zwar Frauensperſonen mit ihren, polizeilich als unehelich zu behandelnden Kindern. M. d. J. d. d. 8. Mai 1835, N. 4206. Iſt ein ſolcher Ehetheil ohne anerkannte Heimath, ſo iſt nach § 238 zu verfahren.

§ 163 [6]. Alle ehelichen Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher geſtorben ſeyn ſollte, zur Zeit ſeines Abſterbens Bürger geweſen iſt.

§ 164 [7]. Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§ 165 [8]. Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die, der elterlichen Gewalt noch nicht entlaſſenen, im Ehevertrage oder vorher geſetzlich von dem Vater anerkannten Kinder, das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung ſolches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§ 166 [9]. War das Kind zur Zeit der Verehelichung ſeiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlaſſen, ſo behält es ſein bisheriges Bürgerrecht.

167 [10]. Zu dem Antritte des angebornen Bürgerrechts wird erfordert:

1) die Volljährigkeit;

Sie tritt nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahr ein. L. R. Satz 388.

2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, und

3) in sofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sey.

Die Beschäftigung mit Taglohn ist bei Personen, welche sich von Jugend auf mit Handarbeit befaßt haben, in Orten, welche dafür Gelegenheit darbieten, als Nahrungszweig, welcher den Unterhalt einer Familie sichert, anzusehen.

§ 168 [11]. Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären, und die Erfordernisse nachzuweisen.

§ 169 [12]. Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg 10 fl.;

in den übrigen Städten über 3000 Seelen 8 fl.;

in allen übrigen Städten 5 fl.;

in den Landgemeinden 3 fl.

Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angebornen Bürgerrechts (§ 161) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

Herrschaftliche Taxen werden bei dem Eintritt in das angeborne Bürgerrecht nicht mehr bezahlt, R. B. 32, N. IL, auch keine amtlichen Sporteln, da die Annahme der Erklärung des Antritts nicht durch die Staatsbehörde geschieht. R. B. 32, N. LVII.

§ 170 [13]. Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sey, weder für die Gemeindekasse, noch für den Gemeinderath gefordert werden.

§ 171 [14]. Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§ 195) besondere Beiträge für gemeinnützige Lokalanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angebornen Bürgerrechts bezogen werden.

Solche Beiträge können nur mit Genehmigung der Kreisregierung eingeführt werden. R. B. 33, N. XVII.

Solche Abgaben sind eine Art von Einkauf in den Mitgenuß der betreffenden Anstalt, sie dürfen die Hälfte desjenigen Betrages nicht überschreiten, der herauskommt, wenn der Vermögensstock der Anstalt durch die Zahl der vorhandenen Bürger getheilt wird, überdieß sollen derartige Beiträge eines neu aufgenommenen Bürgers in Städten über 3000 Seelen 50 fl., in andern Städten 40 fl. und in Landgemeinden 25 fl. nicht übersteigen; Ausnahmen hievon finden dort statt, wo auch die das angeborne Bürgerrecht Antretenden höhere Beiträge bezahlen; diese letztern sollen aber in keinem Fall mehr ausmachen, als was nach § 169 für den Antritt des angebornen Bürgerrechts zur Gemeindskasse zu entrichten ist. — Alle derartige Beiträge können nur in fixen Summen bestehen; von Frauenspersonen, welche die bürgerliche Aufnahme erhalten, können solche Beiträge nicht erhoben werden. R. B. 37, N XLIV.

Wenn in einzelnen Gemeinden für den neu angehenden Bürger der Feuereimer, den derselbe haben muß, durch die Gemeindekasse angeschafft und von ihm der Betrag dafür erhoben wird, so kann dieß nicht als Beitrag zu einer Lokalanstalt in obigem Sinne angesehen werden, da der Feuereimer Eigenthum des Bürgers bleibt. M. d. J. d. d. 20. Febr. 1837, N. 1682. A. B. M. Beil. N. 15.

Drittes Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§ 172 [15]. Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift des Gesetzes.

Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten.

In standes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und Grundherr in den Fällen der §§ 197 und 211 über die Annahmsgesuche gehört werden.

Der Rekurs von diesen Beschlüssen (vergl. § 17) geht an das Amt und von diesem an die Kreisregierung in letzter Instanz, wenn die Beschlüsse beider Stellen übereinstimmen. R. B. 33, N. XXXII, § 7.

§ 173 [16]. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden, Bedingung ertheilt werden.

Die Kreisregierung kann bei Ertheilung des Indigenats (§ 197) die Bedingung beifügen, daß der Neuaufzunehmende seine Niederlassung wirklich in der Gemeinde nehme, für die er sie nachsucht und vor Ablauf von drei Jahren sich in keine andere Gemeinde übersiedle. M. d. J. d. d. 2. Mai 1836, N. 4362 in A. B. S. 51.

§ 174 [17]. Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche Annahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der Gewalt nicht entlassenen, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer andern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

Der Inländer, welcher die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, kann seine Annahme in einem Ort des Inlands als ein Recht fordern. M. d. J. d. d. 6. April 1833, N. 3831 in A. B. S. N. 35. Vergl. § 180, 196 und 198.

§ 175. Der Unterschied der Religion (Israeliten ausgenommen, vergl. § 211) ist, auch in seither ungemischten Orten, kein Hinderniß der Bürgerannahme. M. d. J. d. d. 14. Jan. 1833, N. 326 in A. B. S. N. 14. Diejenigen, die dem Religionsbekenntniß der Kirchengemeinde des Orts nicht zugethan sind, sollen aber von dem Ortsschulvorstande angehalten werden, nachzuweisen, wie ihre Kinder den nöthigen Religionsunterricht erhalten. M. d. J. d. d. 1. Dez 1834, N. 12,267 in A. B. S. 1835, N. 17 und M. d. J. d. d. 13. Febr. 1835, N. 1237.

§ 176. Da der Auswanderer mit dem Staats- auch das Ortsbürgerrecht verliert, so muß er, wenn er in seinen frühern Wohnort zurückkehrt, das Ortsbürgerrecht wie jeder andere ortsfremde Inländer (§ 174) nachsuchen, andernfalls bleibt er blos Insasse (§ 235). M. d. J. d. d. 24. Febr. 1834, N. 1891. Für die bürgerliche Annahme des Inländers werden keine Taxen erhoben. R. B. 32, N. LVII.

§ 177 [18]. Die persönlichen Eigenschaften sind:

1) die Volljährigkeit; (vergl. § 167.)
2) ein guter Leumund.

§ 178 [19] Einen schlechten Leumund haben:

1) Alle, die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind;
2) Alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs oder wegen Unterschlagung, oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden sind;

3) Alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind;
4) Alle offenkundige schlechte Haushälter.

§ 179 [20]. Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in dem letzten Jahr vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat.

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekommen ist, oder wenn überhaupt kein Verdacht eines bösen Leumunds vorliegt.

Eine Entlassung aus dem seitherigen Gemeindeverband braucht derjenige, der in einen andern Ort des Inlandes überziehet, nicht nachzusuchen; aber der Gemeinderath, welcher ihm das Bürgerrecht ertheilt, hat jenen seiner frühern Heimath davon in Kenntniß zu setzen. M. d. J. d. d. 18. März 1834, N. 2856 in A. B. S. N. 28.

§ 181 [21]. Auch den Entmündigten und Mundtodten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§ 182 [22]. Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweiges nach Vorschrift des § 167, N. 2, 3.

Dieser Nahrungszweig muß an dem Ort der Niederlassung in Ausübung kommen. M. d. J. d. d. 26. Nov. 1833, N. 12,584 in A. B. S. 1834, N. 3, wenigstens in Ausübung gebracht werden können. M. d. J. d. d. 31. Dez. 1833, N. 13,718.

2) der Besitz des im § 183 festgesetzten Vermögens;

§ 183 [23]. Das Vermögen muß bestehen:

1) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg in Eintausend Gulden;

2) in den Städten Konstanz, Rastatt, Pforzheim, Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen in Sechshundert Gulden;
3) in den übrigen Städten und Landgemeinden in Dreihundert Gulden.

§ 184 [24]. Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehlicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§ 185 [25, 26]. Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden im Besitz hat.

Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind, und kommen bei solcher nicht in Anschlag, die Kleider und das Leibweißzeug.

§ 186 [27]. Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgeldes übrig bleibt.

§ 187 [28, 29]. Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde. Die Bürgerannahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§ 188 [30]. Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:
a. in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;
b. in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn

Prozent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuerkapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;

c. in Städten unter 3000 Seelen auf acht Prozent, in den Landgemeinden auf fünf Prozent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuerkapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuerkapital den Betrag von 1000 fl., so können von dem höheren Betrage keine Prozente gerechnet werden.

Zu der unter lit. b und c erwähnten Seelenzahl werden nur die Familienglieder der eigentlichen Gemeindebürger gezählt, alle andern staatsbürgerlichen Einwohner aber nicht, selbst dann nicht, wenn sie ein bürgerliches Gewerb oder eine eingerichtete Landwirthschaft treiben. M. d. J. d. d. 25. Jan. 1833, N. 638 in A. B. S. N. 15.

Ueber die Berechnungsweise sind folgende Vorschriften gegeben:

1) Der Gemeinderath stellt die Berechnung auf und legt sie, nach erfolgter Zustimmung des Ausschusses mit einem beglaubigten Auszug aus dem Steuerkataster über das Gesammtsteuerkapital der Gemarkung mit dem Verzeichniß der Gemeindebürger und ihrer Angehörigen und der Anderen, welche angebornes Bürgerrecht besitzen, solches aber noch nicht angetreten haben (§ 161, 167), dem Amt zur Prüfung und Bestätigung vor.

2) Das Amt setzt den Betrag des Einkaufsgeldes fest, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierung. Diese kann auch, wenn sie zur Kenntniß kommt, daß das Regulativ zu hoch sey, der amtlichen Bestätigung ungeachtet, selbst wieder eine Prüfung vor-

nehmen, und die Ansätze für künftige Fälle berichtigen. R. B. 33, N. XVII.

§ 189 [31, 32]. Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetz zu bezahlen hat, zu entrichten, (sonst aber keine weitere Leistung an die Gemeinde zu machen. A. B. S. 1838, Beil. 23. A. B. M. 1838, Beil. 29).

Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§ 190 [33]. Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in so fern nicht der Fall des § 187 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§ 191 [34]. Befinden sich in einer Gemeinde Allmendnutzungen, so hat der Aufzunehmende noch weiter, außer dem Einkaufsgeld, den nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Allmendnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, an die Gemeindekasse, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, in so fern der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Allmend zu überlassen.

Ist der Allmendgenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so ist der dreifache Betrag des

Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn betreffende Allmendstück so lange von der Gemeinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag gewonnen ist.

§ 192 [35]. Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

Genüsse von ungetheiltem Allmendgut, namentlich die jedem Bürger offen stehende Weide, das Sammeln von Laub und Lesholz, so wie Bezüge an Bauholz, kommen bei der Berechnung nicht in Anschlag. M. d. J. d. d. 13. Jan. 1835 in A. B. S. N. 11 und 13. Febr. 1835, N. 1236 in A. B. S. N. 31. Der Gemeinderath entwirft die Berechnung des zehnjährigen Durchschnitts solcher Bürgernutzungen und der davon abzuziehenden Lasten und legt sie nach erfolgter Zustimmung des Ausschusses dem Amt zur Genehmigung vor. Unter den Lasten werden die Auflagen auf den Allmendnutzen nicht aufgeführt, wogegen der Neuaufzunehmende in den ersten drei Jahren seines Einrückens in den Allmendnutzen von der Auflage frei zu lassen ist. Vergl. R. B. 33, N. XVII. Vergl. § 188.

§ 193 [36]. Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme, und, in dem vorkommenden Falle, dem dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen, hat der neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden seyn mag.

§ 194 [37]. Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, ist die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht

werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt.

Entstehet Streit über die Berechtigung selbst, oder über das herkömmliche Maaß derselben, so ist derjenige, welcher die Berechtigung anspricht, mit seiner Klage an den Civilrichter zu verweisen. In diesem Fall hat die Gemeinde ihre künftigen Bürger zu vertreten. Betrifft der Streit nur die Anforderung an einen einzelnen Einwanderer, so muß dieser ihn selbst führen.

Die Standes- und Grundherren bleiben in dem Bezug in dem Umfang, wie er vor 1806 gewesen ist. War damals die Bestimmung in der Art gegeben, daß sie eben so viel bezogen, als die Gemeinde, so kann gleichwohl wegen der neuen Bestimmungen über die Gemeindebezüge die Summe, welche der Standes- oder Grundherr zu empfangen hat, weder erhöhet, noch herabgesetzt werden. Vergl. M. d. J. d. d. 6. Nov. 1835, N. 9576 mit den Deklarationen, für die Grundherren in R. B. 24, N. XI.

§ 195 [38]. Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder andern Lokalanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Lokalanstalten eingeführt werden.

Solche Beiträge können nur mit Genehmigung der Kreisregierung neu eingeführt werden. R B. 33, N. XVII und 33, N. XXXII, § 3, lit. i. Siehe überhaupt § 171.

§ 196 [39]. Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den im § 184 und 189 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund, im Sinn des § 187 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§ 197 [40]. Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§ 188) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das Doppelte, in § 188 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen. Die in § 187 und 190 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet (vergl. R. B. 36, S. 250).

Der Ausländer kann, selbst wenn er die gesetzlichen Eigenschaften hat, die Annahme nicht als ein Recht fordern; aber wenn die Gemeinde sie ihm verweigert, und die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, kann die Kreisregierung aus Gründen des öffentlichen Wohls die Annahme verfügen. M. d. J. v 6. April 1833, N. 3831 in A. B. S. N. 35.

Das Indigenat ertheilt die Kreisregierung, ausgenommen, wenn die Gemeinde die Zusage der Annahme verweigert, oder ein Ausländer das Indigenat in der Absicht nachsucht, in Staatsdienst zu treten; in diesen Fällen ist es von dem Ministerium des Innern zu ertheilen. R. B. 33, N. XXXII, § 3, lit. i und § 4 b c. Vergl. auch § 173 Ausländische Frauen, welche sich mit Inländern verheirathen, haben nicht nöthig, das Indigenat nachzusuchen (vergl. § 196 mit § 8 des 6ten Konstitutionsedikts), aber bei Gelegenheit der bei dem Amt einzuholenden Heirathserlaubniß wird ihnen die unten erwähnte Taxe angesetzt. M. d. J. d. d. 21. Okt. 1833, N. 11,511 in A. B. S. N. 55.

Für die Indigenatsertheilung wird angesetzt: Taxe 15 fl., Sportel 1 fl. 30 kr., Stempel 9 kr. Den Frauen: Taxe 7 fl. 30 kr., Stempel 9 kr., und zwar ohne Unterschied zwischen der Aufnahme in Stadt- oder Landgemeinden. R. B 32, N. LVII.

Ausländer, welche Apothekenverwalter werden, bedürfen des Indigenats nicht, wohl aber Käufer einer Apotheke. M. d. J. d. d. 29. Dez. 1835, N. 11,701.

198 [41]. Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt seye.

Vergl. § 174.

Bei dem Ausländer kann diese Einwendung Grund zur Abweisung werden. M. d. J. d. d. 6. April 1833, N. 3831 in A. B. S. N. 35.

§ 199 [42]. Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen, unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber unter Zustimmung der Gemeinde, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

Die Gemeinde, und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuß besteht, dieser Ausschuß, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds (oben § 178) des Aufzunehmenden nachsehen.

§ 200 [43]. Die Einkaufssumme und alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen; das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

Viertes Kapitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§ 201 [44]. Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im § 157 aufgezählten Rechte.

In Bezug auf das Recht zu dem Allmendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des § 87.

§ 202 [45]. Von dem nämlichen Tage des Antritts des Bürgerrechts an, tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelaſten.

§ 203 [46]. Frei von persönlichen Laſten, so weit ſie noch ſtatt finden, ſind:

1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geiſtliche und Schullehrer ſind, die Acciſoren und Förſter;
2) der Bürgermeiſter;
3) die Ehemänner der Hebammen;
4) die Soldaten, Zollgardiſten und Gendarmen in aktivem Dienſt, Amts- und Gemeindediener;
5) Invaliden;

Denſelben werden diejenigen gleichgehalten, die den Feldzug des Jahres 1812 gegen Rußland oder jenen gegen Spanien mitgemacht haben und deßhalb, oder überhaupt wegen einer im Feldzuge erhaltenen Wunde Penſionen beziehen. M. d. J. d. d. 7. Jan. 1834, N. 112, in A. B. S. N. 11 und M. d. J. d. d. 18. April 1836, N. 3762, in A. B. S. N. 43.

6) Diejenigen, welche das 65ſte Jahr ihres Alters erreicht haben.

Vergl. § 72.

§ 204 [47]. Von Geldleiſtungen, welche für Gemeindedienſte umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen ſtatt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zuſtimmung

des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistungen nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

Wenn sich die Gemeinden nicht entschließen, die Ehemänner der Hebammen von den für Zahlung von Gemeindediensten zu machenden Umlagen frei zu lassen, so haben sie sich entweder mit ihnen über die Aufbesserung des seitherigen Hebammengehaltes zu vereinbaren, oder ihr Betreffniß bei der Umlage, als Entschädigung für die ihnen bei der Anstellung bewilligte unbedingte Frohndfreiheit auf die Gemeindekasse zu übernehmen. M. d. J. d. d. 1. Dez. 1834, N. 12,277, in A. B. S. 1835, N. 1.

§ 205 [48]. Die Lasten, die auf dem Bezug des Allmendgenusses und der Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§ 206 [49]. Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen.

Vergl. § 72.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus andern erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderath nachgelassen wird.

Fünftes Kapitel.

Von den Ortsabwesenden.

§ 207 [50]. Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer andern inländischen oder

ausländischen Gemeinde aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern und die Theilnahme am Allmendgenuß.

§ 208 [51]. Der Gemeindebürger, welcher ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres während der Dauer der Abwesenheit das Recht zum Bürgergenuß, er wird aber auch auf eben so lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer Gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§ 209 [52]. Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§ 210 [53]. Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechts-Recognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

Sechstes Kapitel.

Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§ 211 [54]. In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden, eine Anwendung. Es bleiben daher die früheren Gesetze, hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden, in Kraft.

Die Israeliten bezahlen künftig auch in denjenigen Gemeinden, woselbst ein Schutzgeld hergebracht war, dieses nicht mehr, sondern sie werden in der Besteuerung zu den Gemeindebedürfnissen den Gemeindebürgern nach den Bestimmungen der §§ 57 bis 81 gleich gehalten. St. M. d. d. 22. Jan. 1835, N. 188.

Ueber die bürgerliche oder schutzbürgerliche Annahme eines inländischen Israeliten, sowohl wenn er aus dem Ort seiner Niederlassung, als wenn er aus einem andern Ort des Inlandes ist, erkennt das Amt, wenn aber von Seiten der christlichen oder israelitischen Gemeinde Einsprache geschieht, die Kreisregierung. R. B. 22, N. III, § 2, lit. c.

Das Indigenat an ausländische Israeliten ertheilt die Kreisregierung, aber wenn es gegen den Widerspruch der christlichen oder israelitischen Gemeinde, oder zu einem Geschäft nachgesucht wird, für dessen Ausübung Staatsprüfung vorgeschrieben ist, das Ministerium des Innern. M. d. J. d. d. 28. Juli 1834, N. 7615. A. B. S. N. 67.

Aus Ländern, in welchen die Einwanderung ausländischer Juden verboten ist, z. B. Baiern, sollen keine Israeliten angenommen werden. Dieses Verbot erstreckt sich aber für Baiern nicht auf Frauen, welche sich mit einem Inländer verehelichen. M. d. J. d. d. 12. Jan. 1835, N. 253.

Siebentes Kapitel.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§ 212 [55]. Die Kinder der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborne Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist, oder angestellt war, in so fern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborne, oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

Ein Ausländer, dem eine Lehrstelle an einer höhern Bürgerschule übertragen ist, erlangt damit noch keineswegs das Staatsbürgerrecht, da er mit einer solchen Stelle kein Staatsamt im Sinne des Art. 8, lit. c des Konstitutions-Edikts vom 4. Juni 1808 oder des § 9, Absatz 2 der Verfassungsurkunde übernimmt. M. d. J. d. d. 1. Dez. 1837, N. 11,029 A. B. S. N. 102.

§ 213 [56]. War der Vater, welcher kein angebornes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in eine dieser Gemeinden das Recht, sein angeborenes Bürgerrecht in der andern anzutreten.

§ 214 [57, 58, 59]. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborne Bürgerrecht anzutreten, an die im § 167 bis 170 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im § 191 und 192 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

Die Pflicht, diese Kinder (§ 213), so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

Die Kinder anderer vom Staate Angestellter haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater Kraft seiner

Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

Achtes Kapitel.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§ 215 [60, 61]. In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den anderen frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§ 216 [62, 63]. Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Ort in den anderen statt gefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

Im andern Fall ist der Ueberzug von einem Ort, der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in so fern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. In diesem, so wie in dem Fall des § 65 entwirft der Verwaltungsrath (oben § 147) die Berechnung und übergibt sie dem Amt. R. B. 33, N. XVII. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Allmendvermögen haben.

§ 217 [64, 65]. In zwei Orten kann keiner den Allmendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte

eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, sofern letzterer zu bezahlen ist.

Neuntes Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

§ 218 [66]. Das Bürgerrecht ruht:

1) bei den Ortsabwesenden nach Vorschrift der §§ 207 und 208;
2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Kassen oder Lokalanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;
3) bei den Entmündigten und Mundtodten.

Bei den unter Nummer 3 Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§ 219 [67]. Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

§ 220 [68]. Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Allmendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

§ 221 [69]. Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer anderen Gemeinde;
3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst und während desselben.

Wegen der Entlassung aus dem Gemeindeverband vergleiche § 180.

§ 222. Grundherren haben die unbeschränkte Freiheit, in jedem deutschen Staat Dienste zu nehmen, so ferne sie nicht in badischem Staats- oder Militärdienst sind, oder Pension beziehen, nur haben sie dem Regenten die Anzeige zu machen. R. B. 24, N. XI, § 4.

§ 223. Die Erlaubniß zum Ueberzug in einen andern deutschen Bundesstaat kann, wenn die Annahme in denselben nachgewiesen ist, nicht versagt werden. Die Abgabe der Nachsteuer (Abzug) ist in diesem Fall aufgehoben, sie mag von der Staatskasse, einem Standes- oder Grundherrn, von einer Gemeinde oder sonstigen Korporation bezogen worden seyn, auch die Abgaben zu Gemeinds- und andern Schuldentilgungskassen fallen weg. R. B. 17, N. XXI.

§ 224. Die Abzugsfreiheit bildet im Großherzogthum Baden die Regel, und wird gegen alle Staaten gehandhabt, welche sie ebenfalls gegen Baden anerkennen. R. B. 10, N. XXXIV. Nur den Standes- und Grundherren ist die Erhebung des Abzugs bei Auswanderungen nach Staaten, die nicht zum deutschen Bund gehören, auch da vorbehalten, wo von Seiten der Landesherrschaft Abzugsfreiheitsconventionen bestehen. R. B. 24, N. XI.

In Beziehung auf Frankreich ist diese Berechtigung ebenfalls aufgehoben. R. B. 08, N. XXXIX und 19, N. XXI. Die Abzugssteuer der Auswanderer beträgt bei Vermögen von 601 bis 1000 fl. 5 pCt, von größeren 10 pCt., von geringeren wird gar keine erhoben. A. B. M. 1838, N. 67 (so ferne die Nachsteuer in die Domänenkasse fließen soll oder sollte).

§ 225. Es bestehen Abzugsconventionen:

a. mit Nordamerika, jedoch mit der Beschränkung, daß die zu einer Erbschaft gehörigen Liegenschaften nicht den ausländischen Erben, sondern den nächsten inländischen Anverwandten und in deren Ermangelung dem Staat anheimfallen, mit Ausnahme von Pensilvanien, wo auch Ausländer die in der Verlassenschaft befindliche Liegenschaft erben. R. B. 17, N. XXI.

b. Mit Dänemark. R. B. 10, N. XXXIV.

c. Mit Frankreich, R. B. 04, N. XIX, 08, N. XXXIII, mit der Ausdehnung auf die früheren Bezüge der Privaten, R. B. 08, N. XXXIX, selbst auf die dreiprocentige Abgabe an die Gemeinden für Kriegsschulden. R. B. 19, N. XXI.

d. Mit Holland (K. Niederlande). M. d. J. d. d. 24. Juli 1818, N. 4962.

e. Mit Oesterreich, unter Vorbehalt der Emigrationstaxe und der Erbsteuer, R. B. 05, N. X, auch der Bezüge der Stände und Korporationen. R. B. 08, N. XLI. Ferner mit Ausnahme von Ungarn, Galizien, Siebenbürgen, Bannat und der österreichischen Militärgränze. R. B. 23, N. VI.

f. Mit Preußen. R. B. 12, N. IX.

g. Mit Rußland, ausschließlich Polens, für die in die Staatskasse fließenden Abgaben. R. B. 25, N. VI.

h. Mit der Schweiz unter Vorbehalt der Bezugsberechtigung der namentlich aufgeführten Stände und Korporationen, R. B. 04, N. XXXIII, insbesondere Thurgau, R. B. 11, N. IV, für 21 andere Kantone R. B. 21, N. V und für Genf 21, N. XX.

i. Mit Sardinien. M. d. a. A. d. d. 7. Mai 1824, N. 868.

§ 226. Die Gemeinden, welche Kriegsschulden haben, welche noch nicht auf die einzelnen Beitragspflichtigen ausgeschlagen werden, sind berechtigt, von dem Vermögen des

Abziehenden drei pCt. einzubehalten. R. B. 15, N. VIII und R. B. 35, N. XXXV. Diese Berechtigung ist aber aufgehoben bei dem Wegzug in andere deutsche Bundesstaaten, R. B. 17, N. XXI, nach Frankreich R. B. 19, N. XXI, in die Schweiz R. B. 20, N. II.

§ 227. Kein Pensionär soll ohne Staatserlaubniß seinen Wohnsitz im Ausland nehmen — die Erlaubniß dazu hat er bei der früher ihm unmittelbar vorgesetzten Stelle nachzusuchen — und selbst dann, wenn er sie erhält, soll sie in der Regel mit dem Abzug eines Drittheils seiner Pension verknüpft seyn. R. B. 20, N. XIV.

§ 228. Bei der Auffage zur Auswanderung in fremdes Land ohne vorherige Ausmittelung eines bestimmten Wohnsitzes ist die künftige Annahme am Niederlassungsort wenigstens als wahrscheinlich zu begründen, wo möglich die Genehmigung des Gesandten des künftigen Landesherrn des Auswanderers beizubringen, für die Päsfe aber das Visa der Gesandten derjenigen Staaten nachzusuchen, durch welche die Reise gehet. H. R. J. 99.

Zu diesem Zweck schickt das Amt den von ihm beglaubigten Paß an das Expeditorat der Kreisregierung und diese befördert ihn an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

§ 229. Die Erlaubniß zur Auswanderung an einzelne Personen oder Familien ertheilt das Amt. R. B. 22, N. III. Wo mehr als $\frac{1}{10}$ der Ortsfamilien zugleich auswandern, sich eine besondere Auswanderungslust zeigt, oder Verdacht heimlicher Anwerbungen zu Niederlassungen in fremden Ländern obwaltet, ist vorher an die oberste Staatsbehörde zu berichten.

§ 230. Der Auswanderungserlaubniß gehet jedesmal vorher:

a. Amtliche Abmahnung unter dringender Vorstellung der Gefahr eines solchen Unternehmens, mit dem Bedrohen, daß der Auswanderer im Fall seiner Rückkehr

nicht mehr angenommen werde, Aufnahme eines Protokolls hierüber mit der Unterschrift des Gewarnten;

b. Erörterung des Anlasses und der vernünftigen Aussichten auf eine zweckmäßige Niederlassung;

c. Prüfung der Einwilligung sämmtlicher Betheiligten;

d. Untersuchung, ob die Reisemittel bis an Ort und Stelle und die allenfalls am Niederlassungsort bedungene Mittel zur Ansiedelung vorhanden seyen?

Vergl. § 234.

§ 231. Die Erlaubniß zur Auswanderung wird jedesmal abgeschlagen.

1) dem Mann, dessen Ehefrau nicht mitziehen will, oder umgekehrt;

2) Minderjährigen, welchen die Einwilligung ihrer Eltern oder Pfleger fehlt; haben sie deren Einwilligung, oder ziehen sie mit den Eltern, so wird ihr Vermögen, mit Ausnahme eines verhältnißmäßigen Reisegeldes, so lange im Lande zurückbehalten, bis sie die Volljährigkeit erreicht haben;

3) dem Stiefvater für Stiefkinder, dem leiblichen Vater für volljährige Kinder, welche nicht mitziehen wollen;

4) der Wittwe, wenn die Anverwandten ihrer Kinder väterlicher Seite nicht einwilligen;

5) Mannspersonen, welche bereits in dem Alter der Milizpflicht stehen, bevor sie derselben genügt haben;

Die Kreisregierung hat zu entscheiden über das Gesuch

a. derjenigen, welche in der ordentlichen Conscription ihres Jahrgangs die Reihe nicht zum Einrücken getroffen hat, die aber noch zu den Klassen der außerordentlichen Conscription gehören;

b. die zwar einzurücken berufen waren, aber als Ueberschuß zurückgegeben wurden;

c. die zur ordentlichen Conscription gehören, oder im nächsten Jahr dahin kommen, aber 500 fl. Kaution leisten;

d. welche das Alter von 19 Jahren bereits überschritten haben, aber mit ihren Eltern oder einem Elterntheil auswandern.

Das Ministerium des Innern erkennt:

a. wenn der Auswanderer das 19te Jahr bereits erreicht hat oder in die laufende Ziehung gehört, aber keine Kaution leisten kann;

b. wenn er das 19te Jahr überschritten hat und nicht mit Eltern auswandern will.

Das Kriegsministerium erkennt bei wirklich in Militärdienst stehenden vorerst über die Entlassung. R. B. 30, N. XI und 32, N. XXV. Siehe auch § 663.

6) denjenigen, deren Entlassungsgesuche so häufig zusammentreffen, daß die Güterpreise ihres Wohnorts allzu sehr herabgedrückt würden. In diesem Fall wird die Erlaubniß auf eine bestimmte Anzahl beschränkt, und den Zurückgewiesenen erst dann die Erlaubniß ertheilt, wenn sich die Güterpreise wieder gehoben haben, und Nachricht von den zuerst Ausgewanderten eingetroffen ist, daß die Ansiedelung gedeihe. R. B. 04, N. III.

§ 232. Vor erfolgter Erlaubniß zur Auswanderung darf der darum Bittende seine Liegenschaften nicht zum Verkauf aussetzen oder veräußern, bei Strafe der Nichtigkeit des Contracts, A. B. D. 1816, N. 104, A. A. II, „Auswanderung" § 7, und 10 Rthlr. Herrschaftstrafe für den Käufer, den Verkäufer und die Vorgesetzten, welche die Veräußerung gewähren. M. d. J. d. d. 21. Nov. 1817, N. 10,050.

§ 233. Der Auswanderer unterliegt gleich dem Wegzügler der Liquidation seiner Schulden, welche bei ihm mit öffentlichem Aufruf der Gläubiger und Vorsorge für deren Befriedigung durch das Amt verbunden wird; ehe dieß geschehen und die Nachsteuer, in den Fällen, da sie noch erhoben wird, entrichtet ist, darf der Reisepaß nicht ausgehändigt werden. A. B. D. 1825, N. 41.

§ 234. Wer nach Neu-Rußland auswandern will, muß sich ausweisen, daß er nach Abzug der Reisekosten wenigstens 300 fl. besitze. M. d. J. d. d. 9. Mai 1823, N. 6085. R. B. 24, N. V. Die Erlaubniß zur Auswanderung nach Brasilien erhält nur, wer sich ausweisen kann, daß er zur Bestreitung der Ueberfahrtskosten für sich und seine Familie 500 fl. besitze. M. d. J. d. d. 24. Aug. 1826, N. 1264.

Auswanderer nach Polen werden nur zugelassen, wenn sie

a. ein glaubhaftes Zeugniß über gute Aufführung vorlegen;
b. die Reise auf eigene Kosten machen;
c. 400 fl. freies Vermögen mitbringen;
d. eine Familie von wenigstens vier Köpfen bilden. M. d. J. d. d. 23. März 1832, in A. B. S. N. 25, A. B. M. 1838, N. 59.

Diejenigen Männer, die nach Frankreich auswandern wollen, haben sich vorher entweder über ihre Naturalisirung als Franzosen oder wenigstens über die königliche Ermächtigung zur Wohnsitznahme in Frankreich auszuweisen. R. B. 32, N. XXVI. Doch können ihnen die Taufscheine und andere zu ihrer Niederlassung erforderliche Ausweise einstweilen verabfolgt werden, nur müssen sie den Zusatz enthalten, daß sie nicht zum Behuf einer Verehelichung, wozu noch besondere Staatserlaubniß einzuholen wäre, ausgestellt seyen. M. d. J. d. d. 4. Juni 1833, N. 6373.

Auswanderer nach Amerika, welche ihren Weg durch das Königreich der Niederlande oder über Bremen nehmen, müssen für jede erwachsene Person ein Reisegeld von 200 fl., für Kinder von 4 bis 15 Jahren von 100 fl. nachweisen; wer durch Frankreich seinen Weg nehmen will, muß sich, wenn er das 18te Jahr zurückgelegt hat, über 400 fl., ist er unter 18 Jahren über 200 fl. Reisegeld ausweisen. A. B.

M. v. 1836, N. 72, pag. 625. Dieser Besitz des bezeichneten Reisegeldes ist in der amtlichen Beglaubigung des Reisepasses mit Zahlen auszudrücken, und wird auch von denjenigen verlangt, welche nur auf die Wanderschaft dahin gehen. M. d. a. A. d. d. 11. März 1836, N. 676. Auch muß jeder, der durch Frankreich nach Amerika auswandern will, bei seinem Eintritt in Frankreich den Beweis über ein mit einem Schiffskapitain behufs der Ueberfahrt, gehörig abgeschlossenes Uebereinkommen beibringen, oder die vorläufige Hinterlegung der zur Deckung der Einschiffungskosten erforderlichen Summe am Hafenort darthun. Es wird ferner in den französischen Häfen nur denen die Einschiffungserlaubniß ertheilt, deren ursprüngliche Reiseurkunden den überseeischen Bestimmungsort anzeigen. M. d. F. d. d. 23. August 1836, N. 9722. A. B. M. N. 77. Siehe ferner Belehrung über das Benehmen beim Auswandern nach Amerika in Bezug auf die Ueberfahrtsverträge. M. d. F. d. d. 25. März 1836, N. 1865. A. B. M. N. 34. Ferner ibid. N. 27.

Ueber den Durchzug der Auswanderer nach Amerika durch das Königreich der Niederlande siehe A. B. M. 1838, N. 59.

Zehntes Kapitel.

Von dem Einsassen-Rechte.

§ 235 [70]. Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

§ 236 [71]. Ein derartiger Heimathsloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht.

Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher

ausgemittelt seyn, ob der Zuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß. § 241.

§ 237 [72]. Das Einsassenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenommen, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat. § 243, 214.

§ 238 [73]. Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorschriften zuzuweisen:

1) Diejenigen, welche ihr angebornes, oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht, auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten.

Wegen Wiedererwerbung des Ortsbürgerrechts vergl. § 176.

Diejenigen, die nach Polen ziehen, und hierzu die Erlaubniß der russischen Gesandtschaft erhalten, sind nicht als Auswanderer, sondern als Wegzügler und russische Staatsangehörige zu betrachten, daher, wenn sie zurückkehren wollen, fortzuweisen; dieß ist ihnen zum Voraus anzukündigen und in ihren Pässen zu bemerken. M. d. J. d. d. 25. Nov. 1833, N. 12,461. A. B. S. 1834, N. 1.

2) Derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.

Der Aufenthalt bei und mit den Eltern begründet als solcher kein Heimathsrecht, da er nicht selbstständig ist, wenn daher bei Ausmittelung des Heimathsrechtes der Eltern Kinder vorhanden sind, welche das 14te Jahr zurückgelegt und nicht auf andere Weise Insassenrecht erlangt haben, so sind sie in ihren Geburtsort zu verweisen. M. d. J. d. d. 25. März 1833, N. 3306.

3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist

4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist, so kömmt

5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist.

Auf Kinder, welche in Gebärhäusern, Strafanstalten oder andern Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.

7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheit worden ist.

§ 239 [74]. Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist nach den oben gedachten Bestimmungen im § 238, 1 bis 6, zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§ 240 [75]. Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach § 153 zusteht.

§ 241 [76, 77]. Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind (d. h. bis zur Volljährigkeit nach zurückgelegtem 21sten Jahr, oder Gewaltsentlassung. L. R. Satz 372), erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

Die Einsassenverhältnisse der, der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften des § 238, 1 bis 6, beurtheilt.

Mit Baiern, Württemberg und Großherzogthum Hessen bestehen wegen Uebernahme der Heimathlosen besondere Verträge. R. B. 16, N. XXXVII, 17, N. XXV. Wegen der Schweiz R. B. 10, N. I und R. B. 26, N. XXII.

§ 242. Die Entscheidung über Heimathsbestimmung ertheilt das Amt; sind mehrere Aemter verschiedener Meinung, die Kreisregierung; sind es mehrere Regierungen, das Ministerium des Innern. Im Conflict mit auswärtigen Regierungen tritt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein. Von den gleichförmigen Erkenntnissen des Amts und der Kreisregierung findet kein weiterer Rekurs statt. R. B. 33, N. XXXII, § 5, 6, 7. Das Amt, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört, welcher der Heimathlose zugewiesen werden muß, wenn kein stärkerer Grund einer Zuweisung ausgemittelt werden kann, hat die Erörterung zu

pflegen und einstweilen für Unterkunft des Heimathlosen zu sorgen.

§ 243 [78]. Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und eben so nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

Diese Bestimmung findet auch auf heimathlose Israeliten ihre Anwendung. St. M. d. d. 14. Sept. 1834, N. 1768, in A. B. S. N. 89.

§ 244 [79]. Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§ 245 [80]. Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§ 167—170 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§ 191 und 192 in den Bürgergenuß einzukaufen.

Elftes Kapitel.

Von dem Verfahren in Bürgeraunahmesachen.

§ 246 [81]. Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach

Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuschlagen sey. Nach erfolgter Entschließung ist der Bürgerausschuß, und im Falle des § 199 die Gemeinde über ihre Zustimmung zu vernehmen, sofort die Aufnahme zu versagen, oder zu bewilligen.

In jeder Gemeinde ist ein Bürgerbuch zu führen, in welchem, nebst allen vorhandenen Bürgern, die Ortsangehörigen, die ihr Bürgerrecht antreten, und die Ortsfremden, die sich bürgerlich annehmen lassen, einzutragen sind. Die Führung dieses Buches liegt unter Aufsicht des Bürgermeisters dem Rathsschreiber ob, R. B. 37, N. LV, wo das Nähere und ein Formular zu finden. Das Amt hat bei Gelegenheit sie einzusehen. A B. M. 1838, N. 59.

§ 247 [82]. Jeder Betheiligte kann den Rekurs gegen die Entschließung des Gemeinderathes nach den gegenwärtigen und künftigen Vorschriften über Rekurse einlegen. (Der Rekurs geht zunächst an das Amt. Ueber die Form der Rekurse vergl. R. B. 33, N. XIII.) Betheiligte sind:

1) der, welcher um Bürgerannahme oder als Heimathloser um Zulassung in eine Gemeinde nachgesucht hat;

2) der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist.

3) Standes- und Grundherren in gleichem Falle, nach Maßgabe des § 172.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Rekurs zu, als der Gemeinde selbst oder einer Zunft.

§ 248 [83]. Die Stelle, an welche der Rekurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seyen oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu

bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sey. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Rekurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtiget, nach den obgedachten Vorschriften über Rekurse.

Von zwei gleichförmigen Erkenntnissen des Amts und der Kreisregierung findet ein weiterer Rekurs nicht statt. R. B. 33, R. XXXII, § 7. Vergl. § 242.

§ 249 [84]. Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderath die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§ 250 [88]. Der gesetzlichen Strafe unterliegt eben so derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurück zu weisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch grobes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§ 251 [86, 87]. Wird im Falle des § 250 der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre den Bürgergenuß.

Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§ 252 [88]. Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen, und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht.

§ 253 [89]. Von dem 23. April 1832 an, haben die früheren Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besondern persönlichen Gemeindedienste und Gemeindeabgaben auf, welche die Schutzbürger früher als solche zu leisten hatten.

§ 254 [90]. In Gemeinden, in welchen früher für den Antritt des angebornen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das ihnen nun verliehene Gemeindebürgerrecht die im § 169 bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§ 255 [91]. In den Gemeinden, in welchem Bürgergenuß besteht, hat der ehemalige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§ 191 und 192 den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindekasse zu entrichten, mit Abrechnung des Antheils am Bürgergenusse, den die Schutzbürger früher zu beziehen hatten. Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz

in Wirksamkeit trat, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindekasse entrichtet, befähigt haben. Diejenigen ehemaligen Schutzbürger, welche die Gemeindebeiträge nicht baar bezahlt haben, und darum den in der Zwischenzeit aufgenommenen Gemeindebürgern nachstehen müssen, haben eben darum auch jenen Schutzbürgern nachzustehen, welche, obgleich später Schutzbürger geworden, doch früher als sie und noch vor der Aufnahme des neuen dazwischentretenden Gemeindebürgers Zahlung geleistet haben. M. d. J. d. d. 13. Jan. 1834, N. 280, in A. B. S. N. 14.

§ 256 [92]. Durch die Aufnahme der Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der im Besitz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

§ 257 [93]. So weit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seitherigen Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben diejenigen, welche ein angebornes Bürgerrecht hatten, dasselbe angetreten, so concurriren diese mit den seitherigen, noch mit keinen Genußtheilen versehenen Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§ 258 [94]. In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denselben in der früheren Art und Größe.

§ 259 [95, 96]. Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit trat, noch nicht volljährig waren, werden von da

an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre. (Siehe hierüber auch den Erlaß des M. d. J. d. d. 3. April 1837, N. 3244. A. B. M. Beil. N. 19.)

Die Töchter der früheren Schutzbürger werden, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweisungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Zweites Buch.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Sorge für Geistesbildung, Sittlichkeit und Humanität.

Erster Titel.

Sorge für Geistesbildung.

Erstes Kapitel.

Von den Schulen.

Erster Abschnitt.

Volksschulen.

R. B. 34, R. XXV. 35, R. XLV.

Erste Abtheilung.

Lehrplan und Schulordnung.

§ 260. Die Gegenstände des Unterrichts in den Volksschulen sind: a) Religion, b) deutsche Sprache, c) Schreiben, d) Rechnen, e) Gesang, und f) andere gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, aus der Landwirthschaft und aus der Geometrie. Dazu kommt noch, wo die Mittel

reichen, g) der Zeichnungsunterricht; jedoch die beiden letztern Gegenstände nur in so fern und in so weit, als der unter a bis e bezeichnete, für Volksschulen nothwendigste Unterricht nicht darunter leidet.

§ 261. Neben den Volksschulen im engeren Sinne bestehen für die der Schule entlassenen Knaben und Mädchen noch besondere Fortbildungsschulen, in welchen der oben erwähnte Unterricht noch weiter verfolgt und geübt wird. Siehe §. 273.

Das Nähere des Lehrplans, welcher drei Unterrichtsstufen für jeden Unterrichtsgegenstand vorschreibt, bezeichnet M. d. J. d. d. 30. Mai 1834, in R. B. N. XXV, wozu als Nachtrag die Verordnung des M. d. J. vom 12. Dez. 1836, R. B. N. I von 37, pag. 4 und vom 31. Okt. 1837, R. B. N. XLIV gehören. Nach § 8 des 13ten Organisationsedikts hat jede Gemeinde, welche eine eigene Volksschule hat, wenigstens den Winter über auch eine Industrieschule zu halten, in welcher die Mädchen in den zu ihrem künftigen Fortkommen nöthigen weiblichen Arbeiten (namentlich im Stricken und Nähen) unterrichtet werden. M. d. J. d. d. 1. August 1836, R. B. N. XL. Siehe auch A. B. M. von 1837, Beil. N. 7, M. d. J. 20. Juni 1837, N. 604.

§ 262. Die Kinder, welche zwischen dem 23sten April des einen und dem 23sten April des andern Jahrs ihr sechstes Lebensjahr zurücklegen, werden mit Ostern des letztern Jahres schulpflichtig. Wegen schwächlichen Körpers der Kinder, oder aus ähnlichen Gründen ertheilt der Schulvorstand denselben auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder auf ein Jahr lang Nachsicht.

§ 263. An Ostern jeden Jahrs stellt der Pfarrer einen die schulpflichtig gewordenen Kinder umfassenden Auszug aus den bürgerlichen Standesbüchern dem Schulvorstand zu. Dieser fügt die Namen aller nicht im Orte gebornen Kinder gleichen Alters bei, sey es, daß sie Ortseinwohnern ange-

hören, oder bei solchen in Diensten oder sonst in Pflege stehen, und übergibt die Liste dem Lehrer.

Vierzehn Tage nach dem Wiederanfange der Schule hat der Lehrer dem Schulvorstande die Anzeige zu machen, welche zur Schule pflichtige Kinder noch fehlen. Gegen sie hat der Schulvorstand unverzüglich einzuschreiten, daß sie gleichbald zum Schulbesuch angehalten werden. Vergleiche R. B. 05, N. XXIII.

§ 264. Die Schulentlassung erfolgt jedesmal nur zur Osterzeit, und zwar hinsichtlich der Knaben, wenn sie auf Ostern ihr vierzehntes, hinsichtlich der Mädchen aber, wenn sie ihr dreizehntes Lebensjahr zurückgelegt haben, oder bis zum 23sten April noch zurücklegen.

Kindern, welche nach dem 23sten April, aber längstens bis zum 1. August das Entlassungsalter erreichen, kann auf den Antrag des Schulvorstandes der Schulvisitator Dispensation ertheilen, wenn sie mehr als gewöhnliche Fortschritte gemacht und sich in den Unterrichtsgegenständen vollkommen befähigt haben. M. d. J. d. d. 21. Dez. 1835, N. 11,333, in A. B. S. 1836, N. 19. Die Verfügungen der Schulbehörden über die Schulentlassung sind unabhängig von jenen der Kirchenbehörden über die Konfirmation. M. d. J. d. d. 23. März 1835, N. 2669 in A. B. S. N. 95.

Kinder, welche das Entlassungsalter erreicht, aber die für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse in den oben § 260 a — d erwähnten vier ersten Fächern noch nicht erlangt haben, sind ein weiteres Jahr, oder nach Umständen noch zwei Jahre in der Elementarvolksschule zurückzubehalten. Dieß kann jedoch gegen den Willen der Eltern nur auf den Antrag des Schulvorstandes von dem Schulvisitator angeordnet werden. Schulordnung § 18.

Der entlassene Schüler erhält einen vom Ortsschulvorstand auszustellenden Entlassungsschein.

Die Impressen dazu werden aus der Gemeindskasse angeschafft.

§ 265. Kinder, welche zum Zwecke einer höheren Ausbildung eine höhere öffentliche oder Privatbildungsanstalt besuchen, sind frei von dem Besuche der Volksschule. Diejenigen Kinder, welchen für den in den Volksschulen ertheilten Unterricht ein Privatlehrer gehalten wird, bedürfen, um vom Besuche der Volksschule frei zu seyn, einer deßfallsigen Bewilligung des Bezirksschulvisitators. Hierzu ist erforderlich, daß der Privatlehrer, wenn er nicht selbst Lehramtscandidat ist, sich vorerst über die zur Ertheilung dieses Unterrichtes nöthigen Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften ausweise. Unter dieser Voraussetzung kann die Befreiung von dem Besuche der Volksschule nicht versagt werden.

Für Kinder, die in Fabriken arbeiten, deren Betrieb zu sehr gehindert würde, wenn man jene die allgemeine Schule in den geordneten Stunden besuchen lassen wollte, hat der Fabrikbesitzer einen besondern Unterricht in den best geeigneten Stunden zu veranstalten (und es müssen die Behörden darüber die Aufsicht führen); hiedurch sind dann solche Kinder von dem Besuche der allgemeinen Schule befreit. M. d. J. d. d. 1 April 1837, N. 3222. A. B. M. Beil. N. 18.

§ 266. Privatlehranstalten, wenn sie von der Verbindlichkeit zum Besuche der öffentlichen Volksschule befreien sollen, haben in Bezug auf den Unterricht dieselben Obliegenheiten, wie die letztern, und sind der nämlichen Aufsicht von Seiten der Schulbehörde unterworfen. Sie können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden. Einer solchen Anstalt kann, wenn dabei allein recipirte Lehramtscandidaten angestellt werden, und wenn sie die Aufgabe der Volksschulen überhaupt gehörig zu lösen im Stande ist, die Genehmigung nie versagt werden. Jedoch ist in Orten, wo die Errichtung einer derartigen Anstalt kein Bedürfniß ist, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Anstalt an die Volksschule für das der

statt: an Ostern, im Sommer, im Herbste und an Weihnachten.

§ 268. Es ist darauf zu wachen, daß die Kinder pünktlich zur bestimmten Zeit in der Schule erscheinen, und sich sowohl in der Schule, als auf dem Wege dahin anständig betragen.

§ 269. Alle acht Tage übergiebt der Lehrer dem Ortsschulinspektor ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche ohne vorher erhaltene Erlaubniß oder nachträglich bei dem Lehrer vorgebrachte genügende Entschuldigung aus der Schule geblieben sind, mit Anmerkung der Zahl der Tage, an welchen sie auf solche Weise ausgeblieben sind. Der Ortsschulinspektor stellt dieses Verzeichniß, nachdem er es vorerst auf etwa nachgetragene Entschuldigungen hin noch berichtigt hat, dem Bürgermeister zu und dieser setzt den Eltern des Kindes oder Denjenigen, bei welchen es in Pflege ist, für jeden Tag ungerechtfertigter Versäumniß eine Geldstrafe von wenigstens zwei Kreuzern und höchstens zwölf Kreuzern an. Der Bürgermeister läßt diese Strafbeträge durch den Gemeindediener sogleich erheben und nach der Bestimmung des Schulvorstandes entweder an das Ortsalmosen, oder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für arme Kinder an die Schulkasse abliefern.

Bei häufigen Wiederholungen der Versäumnisse erkennt der Bürgermeister gegen die schuldigen Eltern oder Pfleger nach dem § 3 des Edikts vom 13. Mai 1803 Einsperrung von 4 bis 24 Stunden und in Fällen von Widerspenstigkeit macht er zur schärfern Ahndung dem Bezirksamte die Anzeige.

Wenn Schulversäumnisse dadurch veranlaßt werden, daß schulpflichtige Kinder verbotswidrig von den Vorgesetzten zum Dorfhüten, Botengehen, zu Wachen oder Treibjagden aufgeboten, oder von ihren Eltern dazu verwendet werden, so sollen solche Versäumnisse ohne Nachsicht als muthwillige an denjenigen, die sie veranlassen, bestraft werden. Auf die genaue Befolgung hat der Schulvisitator zu wachen.

R. B. 06, N. VII. Auch haben nach Verf. des M. d. J. d. d. 2. März 1838, N. 1997 die Aemter jeweils bei Abhaltung der Ruggerichte und sonstigen schicklichen Gelegenheiten sich von dem Vollzug vorstehender Vorschriften Kenntniß zu verschaffen, und die nöthigen Anordnungen zu veranlassen. A. B. M. Beil. N. 16 von 1838.

§. 270. Schulversäumnisse von Seiten der Lehrer durch ungebührliche Ausdehnung der Ferien oder Aussetzung einzelner Lehrstunden wegen persönlicher Abhaltung sind, so wie alle Unterbrechung und Störung des Unterrichts durch unberufene Dritte, möglichst zu vermeiden, einzelne unvermeidliche Versäumnisse in Freistunden nachzuholen. An halben Feiertagen ist der Unterricht des Nachmittags zu ertheilen, wegen Märkten außerhalb Orts aber niemals auszusetzen. A. A. I. „Schulferien." Das Ausweißeln der Schulstuben und andere störende häusliche, so wie solche Familiengeschäfte, welche persönliche Abhaltung des Lehrers mit sich bringen, sind in die Ferienzeit zu verlegen. Die Aufsichtsbehörden haben streng darauf zu halten, daß sich die Lehrer keine muthwillige Versäumnisse zu Schulden kommen lassen: diese dürfen sich ohne Erlaubniß von Hause nicht entfernen; der Schulinspektor hat sie auf Einen Tag, der Schulvisitator auf 8 Tage zu ertheilen, auf längere Zeit oder in das Ausland ist der Urlaub bei der Oberschulbehörde nachzusuchen. K. R. F. § 2. A. B. D. 1823, N. 83. A. B. N. 1823, N. 79. Die Vorladungen des Amts sind, wo möglich, auf solche Stunden zu verlegen, da keine Schule gehalten wird: von denselben hat der Schullehrer jedesmal den Schulinspektor in Kenntniß zu setzen. M. d. J. evangel. K. S. d. d. 27. Nov. 1810, N. 2410.

§. 271. Die Austheilung von Prämien findet nur da, wo bestimmte Stiftungszwecke es fordern, zur Zeit noch statt.

Die an mehreren Orten herkömmliche Vertheilung kleiner Gaben an alle Schüler ohne Unterschied ist unter dem Verbot der Prämienaustheilung nicht begriffen.

Das Setzen der Kinder nach ihrem Fleiße, ihren Fortschritten und nach ihrem Betragen geschieht nur am Ende jeden Monats, oder jeweils am Ende einer Woche. Nur in der untersten Klasse kann dieß auch häufiger, und zwar so oft der Lehrer es nöthig findet, geschehen.

Die Nachsicht von dem Besuche einzelner Unterrichtsstunden ist unter Angabe genügender Gründe beim Lehrer nachzusuchen.

Urlaub auf mehrere Tage, so wie gänzliche Aussetzung des Unterrichts an einem Tage, der kein allgemeiner Feiertag ist, kann nur vom Schulinspektor bewilligt werden.

§ 272. Die Schulstrafen bestehen: in Verweisen, in Setzung oder Stellung der Schuldigen auf einen besondern Platz, im Zurückbehalten derselben in der Schule unter angemessener Aufsicht und Beschäftigung, in Vorladung der Kinder vor den Schulvorstand. Nur bei beharrlichem böswilligen Widerstande findet ausnahmsweise auch eine mäßige Züchtigung mittelst der Ruthe auf die Hand, auf unschädliche Weise, statt.

Der Schullehrer bestraft nur diejenigen Vergehen, welche sich ein Schüler in der Schule oder gegen andere Schüler auf dem Schulwege zu Schulden kommen läßt.

Wegen anderer Vergehen werden die Kinder nur bei vernachläßigter Zucht von Seiten ihrer Eltern oder Pfleger, und zwar durch den Schulvorstand, mit Schulstrafen belegt.

Der Schulvorstand kann auch an die Eltern oder Pfleger selbst die geeigneten Erinnerungen erlassen.

Ueber die Bestrafung der Schulkinder wegen polizeilicher Vergehen und Felddiebstählen siehe R. B. 32, N. LXII. Wegen Diebstahls werden sie, wie alle jungen Diebe unter vierzehn Jahren, nach Erforderniß ihrer Besserung polizeilich bestraft, bei mehrmals fruchtloser Bestrafung in das Arbeitshaus gebracht. R. B. 26, N. XVII.

§ 273. In allen Orten sind, im Winterhalbjahr Fortbildungsschulen zu halten, welche die Knaben, die

weder eine höhere Bürgerschule, noch eine Gewerbsschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, noch auch einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, während der ersten zwei Jahre nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule zu besuchen haben, sofern sie nicht wegen erheblicher Abhaltungsgründe durch den Schulvorstand ganz oder wenigstens für einen Theil dieser Zeit davon befreit werden.

Diese Fortbildungsschulen werden nach den Bestimmungen des Ortsschulvorstandes wöchentlich ein- oder zweimal jeweils zwei Stunden gehalten. Ihre Abhaltung zur Nachtzeit findet nur ausnahmsweise wegen besonderer örtlicher Verhältnisse mit Genehmigung des Bezirksschulvisitators statt. Wo mehrere Lehrer angestellt sind, bestimmt der Schulvorstand mit Genehmigung des Schulvisitators, welcher von denselben den Unterricht in dieser Schule zu ertheilen, oder ob und wie sie sich darein zu theilen haben.

§ 274. Die Sonntagsschule, an jedem Sonntage (die Festtage und Ferienzeiten ausgenommen) eine Stunde, ist von den Knaben und Mädchen nach ihrer Schulentlassung drei Jahre lang (in Städten zwei Jahre lang) zu besuchen, und zwar ohne Unterschied im Sommer und Winter.

Frei davon sind nur Diejenigen, welche eine höhere Bürgerschule, oder eine Gewerbsschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, oder einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, und die Mädchen auch alsdann, wenn sie in einer Volksschule mit einem erweiterten Lehrplane eine hinreichende Fertigkeit in demjenigen, was in der Sonntagsschule gelehrt wird, erlangt haben.

Wo mehrere Lehrer angestellt sind, übernimmt der eine derselben den Unterricht der Knaben und der Andere jenen der Mädchen. Ist nur ein Lehrer angestellt, so hält er die Schule abwechselnd an einem Sonntage für die Knaben und am andern Sonntag für die Mädchen.

Zweite Abtheilung.

Von den Lehrerstellen und den persönlichen Verhältnissen der Lehrer.

§ 275. An einer Volksschule, an welcher die Zahl der Schulkinder 120 übersteigt, ist ein zweiter Lehrer, und eben so, wenn die Schülerzahl 240 übersteigt, ein Dritter, sofort für jede weitere 120 Kinder in gleicher Weise wieder ein weiterer Lehrer anzustellen. Jedoch kann durch die Oberschulbehörde, nach den Verhältnissen des Orts, der Schule oder des Schullehrers, einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch noch eine größere, nie über 150 steigende, Schülerzahl überlassen werden.

Bei keiner Volksschule sollen in einer Klasse mehr als 70 Schüler zusammen kommen. Schulordnung § 24.

§ 276. Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist der eine derselben nur als Unterlehrer anzustellen. Bei vier oder mehreren Lehrern werden nur zwei als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt. Unterlehrer sind nicht definitiv angestellte Schulkandidaten, die aber eine ständige Schulstelle versehen.

Bei größeren Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die Oberschulbehörde, zum Zwecke einer vollkommeneren Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung der Unterrichtszeit für dieselben, statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Diensteinkommen, eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, vorausgesetzt, daß jedenfalls noch wenigstens zwei Hauptlehrer an der Schule angestellt seyen.

§ 277. Nach der Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerstellen hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens im Allgemeinen in vier Klassen eingetheilt:

Zu der

1. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Orten, welche nicht mehr als 500 Seelen zählen; zur

II. Klasse jene in Orten von 501 bis 1500 Seelen, zur
III. Klasse jene in Landgemeinden über 1500 Seelen und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen; zur
IV. Klasse jene in den mehr als 3000 Seelen zählenden Städten.

Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse nur die Bevölkerung desjenigen Orts, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die andern Orte zur nämlichen Gemeinde gehören sollten.

Nach Vermehrung der Gemeinde kann ein Ort je nach der Größe der Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Seelenzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Seelenzahl in die nächstfolgende niedere Klasse gesetzt werden. Orte, in welchen sich ein Bezirksamt befindet, gehören, wenn sie unter 1500 Seelen haben, in die dritte Klasse.

Ist die Bestimmung der Klasse eines Schuldienstes erstmals erfolgt, so ist später, wegen veränderter Verhältnisse, eine neue Bestimmung der Klasse nur bei eintretender Erledigung der Hauptlehrerstelle, nach vorheriger Vermehrung der Gemeinde, wieder zuläßig.

Die Vermehrung der Lehrerzahl kann zu jeder Zeit, wenn die Schülerzahl zunimmt, beschlossen werden.

Sind mehrere Hauptlehrer bei einer Volksschule angestellt, so kann die neue Bestimmung bei Erledigung einer dieser Hauptlehrerstellen nur hinsichtlich der letztern allein, oder gleichzeitig auch hinsichtlich der übrigen Lehrerstellen erfolgen, jedoch ohne Verkürzung der bereits angestellten Lehrer an ihrem Einkommen.

Wo mehrere Orte zu einer Schule gehören, hat die Oberschulbehörde über die Frage der Trennung zu entscheiden, wenn diese Frage von einem oder dem andern Orte in Anregung gebracht wird.

§ 278. Für die Ausbildung zum Volksschullehrer be-

stehen zwei Schullehrerseminarien, das eine für Protestanten in Karlsruhe, das andere für Katholiken in Ettlingen. Wer sich dem Schulfache widmen will, hat sich nach seiner Schulentlassung bei dem Schulvisitator seines Bezirks zu melden, demselben den Schulentlassungsschein vorzuzeigen, und von ihm die weiteren Verhaltungsmaßregeln zu empfangen; hat der Schulaspirant die nöthigen Vorkenntnisse, und ist derselbe auch körperlich tauglich, d. h. gebrechenfrei, so wird er in die deßfallsige Liste eingetragen, instruirt, wie er sich auf die Prüfung, die seiner Aufnahme ins Schulseminar vorhergeht, vorzubereiten habe, und, wenn dieß geschehen, hat derselbe vor der Direktion und den Lehrern des Schulseminars eine Prüfung über seine Aufnahmsfähigkeit zu bestehen, — er muß bei dieser vorlegen: einen Taufschein, welcher nachweist, daß er das 16te Jahr zurückgelegt hat, einen Vermögensschein, ein verschlossenes Sittenzeugniß von dem Ortsgeistlichen, ein Zeugniß über seinen Vorbereitungsunterricht und seinen Schulbesuch von dem Lehrer ausgestellt und von dem Lokalschulinspektor beglaubigt, und einen Impf- und Gesundheitsschein von dem betreffenden Physikat. Ueber das Ergebniß der Prüfung und die Ertheilung von Stipendien berichtet die Seminardirektion an die Oberschulkonferenz, diese verfügt über die Aufnahme und communicirt wegen der Stipendien mit der betreffenden Oberschulbehörde. M. d. J. d. d. 13. Dez. 1836. A. B. M. 1837, Beil. 5. R. B. 09, N. XV und XLIII, 23 N. XIII und XIX, 29 N. XXI.

§ 279. Als Lehrer an einer Volksschule können nur Diejenigen angestellt werden, welche

a. in einer Prüfung als hinlänglich befähigt befunden, durch die Oberschulbehörde unter die Volksschulkandidaten aufgenommen sind,

b. und sich nach ihrer Aufnahme wenigstens drei Jahre lang in Ertheilung des Unterrichts als Hülfslehrer oder als Privatlehrer geübt haben.

Wer sich nur durch Ertheilung von Privatunterricht übte, hat nach Umfluß der dreijährigen Uebungszeit bei der Schullehrerseminariumsdirektion noch eine praktische Prüfung zu erstehen, um die Anstellungsfähigkeit als Schullehrer zu erlangen.

§ 280. Die Volksschullehrer, einschließlich jener an den im § 266 a. E. erwähnten öffentlichen Anstalten, werden, sofern nicht einem Dritten das Patronatrecht hinsichtlich einer Schulstelle zusteht, von der Oberschulbehörde ernannt, und im letzten Falle die Präsentationen von derselben genehmigt, oder je nach den Umständen verworfen. (Ueber das Verfahren hiebei siehe die Verordnung vom 7. Juli 1836, R. B. N. XXXVIII.)

Die Versetzung eines Lehrers auf einen andern Schuldienst, um den er nicht nachsuchte, kann nur von der Oberschulbehörde verfügt werden.

Deßgleichen beschließt dieselbe über die Zuruhesetzung eines Schullehrers, so wie über die deßfallsigen Anträge eines Patronatsherrn.

Die Entlassung eines Schullehrers ohne Ruhegehalt, im dienstpolizeilichen Wege, kann nur auf den Antrag der Oberschulbehörde in dem Großherzogl. Staatsministerium ausgesprochen werden.

§ 281. Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der ersten Klasse wird, außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde, auf jährlich 140 fl., jener eines Hauptlehrers der zweiten Klasse eben so auf 175 fl., jener eines Hauptlehrers der dritten Klasse eben so auf 250 fl., jener eines Hauptlehrers der vierten Klasse eben so auf 350 fl. bestimmt.

Sind bei einer Volksschule, gemäß der §§ 275 und 276 nach der Schülerzahl wenigstens drei Hauptlehrer anzustellen, so hat der erste derselben 40 fl., und da, wo vier oder mehrere Lehrer erforderlich sind, der erste 60 fl. und der zweite 40 fl. mehr Gehalt zu empfangen, als oben bestimmt ist.

§ 282. Ein Unterlehrer erhält:

a. einen jährlichen Gehalt von 45 fl.

b. und außerdem freie Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung, oder statt dessen, in den Orten der ersten und zweiten Klasse jährlich 90 fl., in jenen der dritten Klasse 105 fl., und in den Städten der vierten Klasse 115 fl., in den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) jedoch 150 fl.

Der Schulvorstand bestimmt, ob einer der Hauptlehrer, und welcher, dem Unterlehrer, gegen Empfang des hier dafür festgesetzten Betrags, Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung zu verabreichen habe, oder ob dieser Betrag dem Unterlehrer zu verabfolgen sey, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen.

Sind nach Maßgabe des § 276 in fine an der Stelle eines Hauptlehrers mehrere Unterlehrer angestellt, so bestimmt die Oberschulbehörde, wie das Diensteinkommen der Hauptlehrerstelle, einschließlich des Schulgeldes, unter sie zu vertheilen sey.

So weit dasselbe die nach obigem den Unterlehrern gebührenden Beträge übersteigt, kann die Oberschulbehörde darüber auch auf andere Weise, jedoch immer nur für Schulzwecke des nämlichen Orts, frei verfügen.

Hat der Lehrer Naturalien zu beziehen, so werden sie ihm zu fünf Sechstheilen der Steuerperäquationspreise an dem fixen Gehalt aufgerechnet, und der reine Genußwerth von Beinutzungsgütern zu drei Prozent ihrer Steueranschläge angenommen.

In so weit für einzelne Naturalien keine Steuerperäquationspreise vorhanden sind, werden die Aufrechnungspreise durch Schätzung bestimmt.

§ 283. Für die Haltung der Sonntags- und Werktagsfortbildungsschule hat der Lehrer keine besondere Belohnung anzusprechen, auch wird ihm, wo der Meßner-, Glöckner- und Organistendienst mit dem Lehrerdienste verbunden

ist, das von daher rührende ständige reine Einkommen an seinem fixen Gehalte aufgerechnet, ohne daß er für diese besondern Dienstleistungen eine weitere Belohnung fordern könnte.

Die mit dem Meßner-, Glöckner- und Organistendienste verbundenen Accidenzen für einzelne Verrichtungen werden aber, so wie die für die Besorgung der Kirchenuhr etwa hergebrachte besondere Belohnung nicht in Aufrechnung gebracht.

Das vom Meßner-, Glöckner- und Organistendienst herrührende, dem Lehrer aufgerechnete Einkommen muß jedoch auch fernerhin als ein von den Bezügen des Schuldienstes getrenntes Einkommen erhalten werden.

§ 284. Hat ein Lehrer bereits ein höheres, als durch das Gesetz bestimmtes Diensteinkommen (sowohl an Gehalt, als an Schulgeld), so wird ihm der Mehrbetrag, so weit solcher nicht etwa durch ein höheres Schulgeld ausgeglichen ist, als persönlicher Gehalt fortentrichtet, wenn gleich die vorhandenen Fonds und Dotationen dazu nicht hinreichen.

§ 285. Jedem Hauptlehrer ist außer seinem fixen Gehalt und außer den Schulgeldern auch noch eine Dienstwohnung anzuweisen, es sey denn, daß er bisher keine Dienstwohnung hatte, und sein Diensteinkommen den gesetzlichen Betrag, einschließlich des Werthanschlags der Wohnung, übersteigt.

Ist kein Schulhaus vorhanden, oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde. (Zu seiner Dienstwohnung gehören auch alle nach der Orts- und Dienstbeschaffenheit nothwendige Wirthschaftsgebäude. Edikt vom 26. April 1808 in R. B. XIII.) Den weiteren Hauptlehrern kann die Gemeinde statt einer Wohnung auch ein

im nachfolgenden Absatze bestimmten Werth derselben bezahlen.

Der Werth der Wohnung wird in den Orten der ersten und zweiten Klasse jährlich zu 40 fl., in den Orten der dritten Klasse zu 60 fl. und in den Städten der vierten Klasse zu 75 fl., in den vier größten Städten des Landes aber zu 100 fl. angenommen.

Die Zahlung des Miethzinses liegt, wo nicht privatrechtlich verpflichtete, oder nach den Grundsätzen der §§en 309 — 311 dazu verfügbare Fonds eintreten, in allen Fällen der Gemeinde ob.

§ 286. Außer dem fixen Gehalt und der freien Wohnung erhält jeder Lehrer noch ein Schulgeld, und zwar für jedes Kind jährlich in jeder der vier Klassen wenigstens 30 kr. bis höchstens zwei Gulden, in den vier größten Städten jedoch bis auf höchstens vier Gulden. Die Kreisregierung bestimmt nach Vernehmung des Schulvorstandes, Gemeinderaths und Ausschusses, mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse den Betrag des Schulgeldes. Wo in einem Orte mehrere Schulen bestehen, ist das Schulgeld für alle gleich hoch zu bestimmen, vorbehaltlich dessen, was im § 292 verordnet ist.

§ 287. Der Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgeldes kann, wenn er innerhalb der gesetzlichen Gränze für einen Ort einmal bestimmt ist, ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht mehr erhöht und ohne Zustimmung der Oberschulbehörde nicht mehr herabgesetzt werden.

Bei eintretender Erledigung des Schuldienstes steht es der Oberschulbehörde wieder zu, nach Umständen eine neue Bestimmung zu veranlassen. Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde auch einseitig beschließen.

Durch Gemeindebeschluß kann im Einverständnisse mit dem jeweiligen Schullehrer, oder statt dessen mit Geneh-

migung der Oberschulbehörde, ein dem Lehrer für das Schulgeld zu entrichtendes Aversum festgesetzt werden.

§ 288. Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das Schulgeld unter sie gleichmäßig vertheilt. Ueber die hiebei auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse verfügt die Oberschulbehörde zum Vortheil einzelner Hauptlehrer, oder auch zur Belohnung einzelner schon längere Zeit dienender Unterlehrer, oder auch zu andern Schulbedürfnissen, jedoch überall nur in dem nämlichen Orte.

§ 289. Das Schulgeld ist den Lehrern nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder in voller Summe vierteljährig aus der Gemeindekasse zu entrichten. Die letztere hat die einzelnen Beträge von den Eltern oder Pfleger der Schüler für sich zu erheben, und die Betreffnisse der Unvermöglichen, je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit, ganz oder zu bestimmten Theilen selbst zu tragen.

Für die Kinder unvermöglicher Gensdarmen zahlt der Gensdarmerie-Etat das Schulgeld. M. d. J. d. d. 18. Juli 1837, N. 6780. A. B. M. Beil. N. 33.

Eine solche Erhebung des festgesetzten Schulgeldes zur Gemeindekasse erfolgt auch da, wo diese dem Lehrer nach § 287 statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes ein Aversum bezahlt.

§ 290. Wenn einer Volksschule dadurch, daß schulpflichtige Kinder eine andere öffentliche oder eine Privatlehranstalt besuchen oder Privatunterricht erhalten, Schulgelder entgehen, so kann sie dafür keine Entschädigung fordern.

§ 291. Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke, oder gemäß den Bestimmungen der §§ 309 — 311 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben hiezu oder zur Zahlung des für die Schulgelder bestimmten Aversums an den Lehrer, beziehungsweise zur Erstattung desselben an die Gemeindekasse, für die zum Fond Berechtigten verwendet werden.

Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen.

Durch einen mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auch festgesetzt werden, daß die Gemeindekasse, ohne Rückersatz von Seiten der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Theil desselben selbst trage, so weit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen.

Wenn in einer Gemeinde, wo mehrere Schulen bestehen, die eine oder andere derselben einen erweiterten Lehrplan hat, und mit einer größern als der gesetzlichen Zahl von Lehrern besetzt ist, zugleich auch durch die übrigen in der Gemeinde bestehenden Schulen für das gewöhnliche Maß des Volksunterrichts schon hinreichend gesorgt ist, so kann der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses und mit Staatsgenehmigung zur Deckung desjenigen, was die Gemeinde selbst für die Unterhaltung jener, mit einem erweiterten Lehrplane versehenen Schule leistet, außer dem gesetzlichen (für die Lehrer zu erhebenden) Schulgelde von den jene Schule besuchenden Kindern auch noch ein weiteres (an die Gemeindekasse zu zahlendes) Schulgeld erheben lassen.

§ 292. Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben (vergl. § 280), wobei er an seinem fixen Gehalte nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt statt, gegen seinen Willen aber nur nach vorheriger Vernehmung des Schulpatrons, des Schulvorstandes und der Gemeindebehörde oder der Gemeinde. Er erhält, wenn die Versetzung gegen seinen Willen und ohne die Voraussetzung des § 297 geschieht, aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond eine nach der Verordnung vom 12ten Januar 1826, Regierungsblatt N. II, zu bemessende Vergütung der Zugskosten.

§ 293. Wird ein bei einer Volksschule angestellter Hauptlehrer nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahrs, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt, so kann er den ganzen Betrag seines gesetzlichen Gehalts, mit Ausschluß der etwa bezogenen Zulage und mit fernerem Ausschlusse des Anschlags der Wohnung, des Schulgeldes und der Nebenbezüge, als Ruhegehalt fordern.

§ 294. Wer nach zurückgelegtem fünften, aber vor der Zurücklegung des zehnten Dienstjahres dienstuntauglich wird, ohne daß er sich in einem der in den §§ 295 und 296 aufgezählten Fälle befindet, erhält 40 Prozent seines im vorhergehenden Paragraphen erwähnten gesetzlichen Gehalts als Ruhegehalt, sofort für jedes weitere Dienstjahr zwei Prozente mehr.

Erläuterung, die Berechnung dieser Ruhegehalte betreffend, enthält Verordnung M. d. J. d. d. 30. Dez. 1836, N. 14,797. A. B. M. Beil. N. 6 von 1837.

Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres ist die Entlassung des Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

§ 295. Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre erfolgt die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt jedesmal:

1) wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer peinlichen oder zu einer Corrections- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, oder
2) wenn er Schulkinder zur Unsittlichkeit verleitete.

§ 296. Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann in dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen:

1) wenn er zu einer geringern, als der im § 295, N. 1, genannten, jedoch höhern, als vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde;

2) wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab; oder
3) wenn er Schulkinder grob mißhandelte, so wie auch
4) wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachläßigung seiner Dienstpflichten, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens, oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.

§ 297. In den letzterwähnten Fällen (§ 296, N. 4) erfolgt die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf zwei vorausgegangene vergeblich gebliebene Besserungsversuche. Dieselben bestehen in Verweisen, welche dem Lehrer vom Bezirksamte und dem Schulvisitator gemeinschaftlich und zwar mündlich zu Protokoll ertheilt werden.

Mit dem zweiten derselben, welcher nur auf Anordnung der Oberschulbehörde vorgenommen wird, ist die Androhung der Entlassung zu verbinden.

Ueber die Entlassung erkennt die Oberschulbehörde, wobei dieselbe ermächtigt ist, dem zu entlassenden Lehrer, bei besondern mildernden Umständen, oder in Fällen völliger Erwerbs- und Vermögenslosigkeit desselben, einen widerruflichen Nothdurftsgehalt, welcher jedoch die Hälfte des nach § 294 ihm sonst gebührenden Pensionsbetrag nicht übersteigen darf, zu bewilligen.

Statt des zweiten Besserungsversuchs kann die Oberschulbehörde auch sogleich auf Versetzung an eine mit geringerem Diensteinkommen versehene Schulstelle erkennen.

Eben dieses kann auch ohne vorgängigen Besserungsversuch geschehen, wenn in einem der im § 296, N. 1 — 3, genannten drei Fälle, wegen mildernder Umstände nicht auf Entlassung erkannt wird, so wie auch, wenn der Lehrer wegen eines Vergehens zu einer geringern, als zu der im § 296, N. 1, bezeichneten Gefängnißstrafe verurtheilt wurde.

Die Ruhegehalte der Lehrer, so wie die erwähnten

Nothdurftsgehalte werden aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond (§ 322) bezahlt.

§ 298. Die Oberschulbehörde führt eine Tabelle über sämmtliche Volksschulkandidaten, welche ihr zu diesem Zwecke von ihrem Aufenthalte und von ihrer Beschäftigung, so wie von jeder Aenderung ihres Aufenthalts oder ihrer Beschäftigung durch die betreffenden Schulvisitatoren die Anzeige zu machen haben.

Kandidaten, die sich in ihrem Wirken als untauglich darstellen, oder einer Anstellung im Schulfache unwürdig machen, streicht die Oberschulbehörde aus der Kandidatenliste.

Wird ein Schuldienst erledigt, oder wird wegen andauernder Krankheit oder anderer Hinderung des Lehrers eine vorübergehende Dienstverwesung nöthig, so hat auf die Anzeige des Oberschulinspektors der Bezirksschulvisitator, sofern sich ein disponibler Schulkandidat in seinem Bezirke aufhält, denselben mit der provisorischen Dienstverwaltung zu beauftragen, und dieß der Oberschulbehörde sogleich anzuzeigen.

Hält sich in jenem Bezirke kein Kandidat auf, so trägt er die Sache der Oberschulbehörde vor, welche sofort einen Schuldienstverweser ernennt.

Dasselbe Verfahren hat statt, wenn der Lehrer zu seiner Unterstützung einen Schulgehülfen verlangt.

Nie darf er ihn selbst annehmen oder entlassen, sondern hat sein deßfallsiges Gesuch dem Schulvisitator vorzutragen. Es ist unstatthaft, wenn ein Lehrer für sich allein die Schule noch gut zu versehen im Stande ist, und nur um ein Nebengeschäft übernehmen zu können, einen Gehülfen haben will.

Die Uebernahme eines solchen Nebengeschäftes, mit Ausnahme des Meßner- und Organistendienstes, soll dem Lehrer durch die Oberschulbehörde überhaupt nur widerruflich und alsdann gestattet werden, wenn es ohne besorgliche Nachtheile für die Schule geschehen kann.

Wegen Uebernahme der Rathsschreiberstelle siehe § 18.

Als Meßner und Organist untersteht der Lehrer den Anordnungen des Pfarramts; wenn er seine beiden Funktionen nicht gleichzeitig in der Kirche verrichten kann, so verwendet dieses einige, durch Sittlichkeit ausgezeichnete Schüler zu den Meßnerfunktionen. Nur hinsichtlich des Läutens schwerer Glocken kann diese Verwendung nicht statt finden, sondern dafür hat der Meßner auf eigene Kosten zu sorgen, wenn nicht eine Bezahlung dafür aus Kirchenmitteln hergebracht ist. K. K. S. d. d. 9. März 1833, N. 6446.

Die Führung von Interkallarrechnungen soll den Schullehrern zu Vermeidung von Zerwürfnissen mit den Pfarrern nicht übertragen werden K. K. S. d. d. 12. Nov. 1831, N. 12,882.

Die Stelle eines Gehülfen des Steuerperäquators anzunehmen, ist den evangelischen Schullehrern erlaubt. M. d. J. ev. K. S. d. d. 5. April 1816, N. 1652. Auch darf er ohne Abbruch seines Berufes eine stille Profession, z. B. Dreher, Weber, Uhrmacher ꝛc. treiben und sich, wenn es nöthig ist, zünftig deßhalb einlassen mit Vorwissen der Aufsichtsbehörde. M. d. J. evang. S. d. d. 7. Mai 1811, N. 1603.

Einmischung in fremde Rechtshändel, Guts- und Jagdpachtungen M. d. J. d. d. 13. Juli 1815 u. dgl. sind dem Schullehrer nicht gestattet. Pfleg- und Beistandschaft oder Kuratel kann er nur für die Hinterbliebenen naher Anverwandten und Amtsbrüder, für andere Personen ausnahmsweise mit Nachsicht des Schulvisitators annehmen. R. B. 08, N. II. K. K. S. d. d. 17. Dez. 1825, N. 13,603.

Den Schullehrern ist verboten, Nebendienste, mit welchen Geldeinzüge verbunden sind, als Zoller, Acciseren u. dgl. zu übernehmen. M. d. J. d. d. 13. Febr. 1822, N. 1965.

Die Stelle des Stiftungsaktuars kann dem Lehrer übertragen werden.

§ 299. Wenn aus was immer für Gründen das Interesse des Dienstes fordert, daß dem Lehrer gegen seinen Willen ein Gehülfe beigegeben werde, so wird solches durch die Oberschulbehörde angeordnet.

Der Schulvorstand ordnet, wo die Oberschulbehörde nicht eine besondere Bestimmung getroffen hat, die nähern Verhältnisse zwischen dem Schullehrer und seinem Gehülfen, und zwar sowohl hinsichtlich der Vertheilung der Klassen, als hinsichtlich des Antheils am Meßner- und Organistendienste.

Der geringste Gehalt des Hülfslehrers besteht in jährlichen 30 fl. nebst freier Kost, Wohnung und Wäsche.

Die Oberschulbehörde kann diesen Gehalt höher bestimmen, wenn entweder hinlängliche Mittel dazu vorhanden sind, oder nur die Nachläßigkeit oder ein sonstiges Verschulden des Lehrers die Anstellung eines Gehülfen nöthig gemacht, der Lehrer also eine größere Schmälerung seines Einkommens selbst verschuldet hat.

Kann der Gehalt des Gehülfen dem Schullehrer nicht allein zur Last fallen und reichen die unter der Verwaltung des Schulvorstandes stehenden Mittel zur Deckung nicht hin, so hat sich der Letztere wegen Zuschüssen an diejenige Behörde zu wenden, unter deren Verfügung die dazu geeigneten Mittel stehen.

Jeder Schulkandidat, der noch nicht als Volksschullehrer und auch nicht bei einer nach § 11 von der Oberschulbehörde genehmigten Privatlehranstalt angestellt ist, hat die Verbindlichkeit, einer jeden von der kompetenten Behörde an ihn ergehenden Aufforderung zur Uebernahme einer Gehülfenstelle oder zu einer Dienstversehung Folge zu leisten. Weigert er sich, so wird er auf vorhergegangene Androhung aus der Kandidatenliste gestrichen.

§ 300. Dem Lehrer, welcher zur guten Versehung seines Dienstes, aus was immer für einem Grunde, nicht mehr hinreichend tauglich ist, wird von der Oberschulbehörde ein Hülfslehrer beigegeben. Auf einen solchen Hülfslehrer findet die für die Unterhaltung der Unterlehrer gegebene Vorschrift Anwendung.

Ist die Beigebung eines Hülfslehrers wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der nach § 282 zu berechnende Aufwand für denselben auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond.

Dauert die Aushülfe länger als ein halbes Jahr, oder ist sie aus einem andern Grunde, als wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der ganze Aufwand (§ 282) lediglich auf den Lehrer, es seye denn, daß derselbe dadurch von seinem ganzen Diensteinkommen mehr verliere, als er gemäß der §§ 293 und 294 durch die Zuruhesetzung verlieren würde, in welchem Falle ihm dieser Mehrbetrag aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond vergütet wird.

Auf Hülfslehrer, welche mit der einstweiligen Versehung einer erledigten Schullehrerstelle beauftragt werden (Schulverwalter), findet die Vorschrift des § 282 a b ebenfalls Anwendung. Die Unterhaltung des Schulverwalters während des Gnadenquartals fällt auf die Wittwe des abgekommenen Lehrers, oder nach § 305 auf die Kinder desselben.

Ist keine Wittwe vorhanden, und ist das Gnadenquartal nicht an Kinder zu verabfolgen (§ 305), oder ist andernfalls das Gnadenquartal abgelaufen, so erhält der Schulverwalter nebst freier Wohnung oder einer besondern Vergütung dafür, ebenfalls die im § 282 a b für die Unterlehrer bestimmten Beträge. Jedoch können diese nach den örtlichen Verhältnissen auch bis um 40 Prozent erhöht, oder es kann dem Schulverwalter statt derselben das ganze Betreffniß von dem Schuleinkommen selbst überlassen werden. In diesen Fällen erhält der Schulverwalter, wenn ihm nicht das ganze Schuleinkommen überlassen ist, das auf die Periode seiner

Dienstführung fallende Betreffniß an den Schulgeldern und den Rest aus dem übrigen Einkommen der erledigten Lehrerstelle.

Sollte das Betreffniß an Schulgeldern mehr betragen, als der Gehalt des Schulverwalters, so behält er dasselbe gleichwohl in allen Fällen ganz.

§ 301. Zu Beförderung der theoretischen und praktischen Fortbildung der Schullehrer werden jährliche Versammlungen derselben (Schulconvente) jeweils im September unter der Leitung des Bezirksschulvisitators, und in der Regel in dessen Wohnort veranstaltet; hiebei haben alle dem betreffenden Schulvisitator untergeordneten Hauptlehrer, Unterlehrer und Hülfslehrer zu erscheinen: auch wohnt der erste Beamte des Bezirks oder ein von der Kreisregierung zu ernennender Kommissär bei, und die Geistlichen des Bezirks werden von dem schon im Mai durch den Visitator zu bestimmenden Tag in Kenntniß gesetzt, um ebenfalls dabei erscheinen zu können.

Für diese Schulconvente gibt der Visitator den Lehrern Fragen aus dem Gebiete der Methodik oder Pädagogik auf, über deren Beantwortungen dann im Schulconvent gemeinschaftliche Besprechungen statt finden, auch haben drei Lehrer in wechselnder Reihefolge jährlich Proben ihrer Unterrichtsertheilung zu geben. Ein förmliches Protokoll über alles sendet der Schulvisitator der Oberschulbehörde ein.

Auch ist unter den Lehrern ein Lesezirkel zu bilden, dessen Angelegenheiten beim Schulconvente berathen werden.

Die bei dem Schulconvente erscheinenden Lehrer, so wie der Reigerungscommissär erhalten Diäten aus der Staatskasse, jene 1 fl. 12 kr., dieser die gesetzlichen. M. d. J. d. d. 30. Oktober 1837. R. B. N. XXXXV. — Frühere Verordnungen hierüber sind: M. d. J. d. d. 11. März 1833, N. 2743. K. K. S. d. d. 11. April 1835, N. 4176. Diejenigen Schulvisitatoren, welchen israelitische Schulen und

deren Lehrer untergeordnet sind, haben die letzteren ebenfalls zu den Schullehrerconventen zu berufen. A. B. M. 1838, N. 48, S. 328.

§ 302. Zu den Heirathen der Schullehrer hat die dienstpolizeiliche Erlaubniß künftig, auf den Antrag des Schulvorstandes, der Bezirksschulvisitator zu ertheilen, und erst auf dessen Zeugniß, daß der Verehelichung in dienstpolizeilicher Hinsicht nichts entgegensteht, hat das Bezirksamt in bürgerlicher Hinsicht über die Ausstellung des Trauscheins zu verfügen. A. B. M. 1837, Beilage N. 14.

Die Schullehrer sind nicht verbunden, das Bürgerrecht vorher in einem Ort des Landes anzutreten, da ihre Kinder nach § 212 angebornes Bürgerrecht haben, wo der Vater angestellt war.

§ 303. Zur Unterstützung der Wittwen der Schullehrer und ihrer rückgelassenen ehelichen Kinder ist für beide christliche Confessionstheile gemeinschaftlich ein allgemeiner Schullehrerwittwen- und Waisenfond errichtet.

Es wird demselben der ganze oder theilweise Betrag aller bereits vorhandenen allgemeinen oder Distriktswittwen- und Waisenfonds für Schullehrer der beiden christlichen Konfessionstheile zugewiesen. Sind zu demselben Zwecke nach Maßgabe der §§ 310 und 311 auch Ueberschüsse anderer Stiftungen verfügbar, so fallen sie nicht in diesen Fond, sondern bleiben zu besondern Unterstützungen von Schullehrerwittwen und Waisen vorbehalten. Jedoch blieb denjenigen Bezirken, welche bereits eigene Wittwen- und Waisenfonds besaßen, freigestellt, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfond beitreten, oder ihre Fonds für sich behalten wollen.

Das Eigenthum der ganz oder theilweis für Schullehrerwittwen bestimmten Stiftungen, deren Ertrag dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond ganz oder theilweis einverleibt ist, bleibt dem Confessionstheile,

welchem sie angehören, vorbehalten; dieselben werden gleich andern Fonds des betreffenden Confessionstheiles nach Maßgabe der deßfallsigen Gesetze und Verordnungen verwaltet, und nur ihr reiner Ertrag wird in den allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond eingeworfen.

§ 304. Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet seyn oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von jedem Gulden seines fixen Gehalts einschließlich des Anschlags der Wohnung, jährlich 1 kr. Beitrag. Diese Verbindlichkeit liegt auch den pensionirten Hauptlehrern ob. R. B. 38, XVIII.

Außer dem jährlichen Beitrag zahlt der Lehrer im Laufe des ersten Jahrs seiner Anstellung in vierteljährigen Fristen 6 kr. vom Gulden des fixen Gehalts, und des Anschlags der Wohnung als Aufnahmstaxe.

Die nämliche Taxe zahlt er in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung seines fixen Gehalts ohne Unterschied, ob dieselbe ihm an der nämlichen Stelle, oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

Außer diesen Einnahmen erhält die allgemeine Schullehrerwittwen- und Waisenkasse noch einen Staatszuschuß.

§ 305. Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehalts nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung oder deren Anschlag als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit nach § 300 den Aufwand für den Schulverwalter nach § 282 a und b zu bestreiten hat.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das achtzehnte, und die Mädchen das sechszehnte Jahr überschritten haben, das Gnadenquartal unter der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Schulverwalters nach Maßgabe des § 282 a und b und § 300 und nebstdem die Knaben bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre und

die Mädchen bis nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre, vom Todestag des Lehrers an, einen Nahrungsgehalt von 30 Prozent des nachbeziehenden Wittwen- oder Waisengehalts, und zwar auch, wenn die Wittwe des Lehrers stirbt, ehe die Kinder das bezeichnete Alter erreicht haben.

§ 306. Außer dem Gnadenquartal erhält die Wittwe vom Todestag des Lehrers an, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt, nebst einem 20 Prozent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehungsbeitrag für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind, so lange der Knabe noch nicht das achtzehnte und das Mädchen das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

Die Größe der Wittwengehalte, der Erziehungsbeiträge und der Nahrungsgehalte für die Kinder ist auf Antrag der beiden Großh. Kirchenministerialsektionen nach dem § 76 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835, von dem Gr. Ministerium des Innern durch Verordnung vom 8. August 1836, R. B. XLI auf fünfzig Gulden, beziehungsweise 10 fl. und 15 fl. jährlich bestimmt.

Wenn eine, nach § 383 dem Wittwen- und Waisenfond zugewiesene Stiftung so viel erträgt, daß daraus, ohne einen Staatszuschuß, aber mit Zuschlagung der in § 304 festgesetzten Beiträge und Taxen der Lehrer des berechtigten Bezirks, den Wittwen und Waisen dieser Lehrer nach dem gegenwärtigen Stande des Fonds im Durchschnitt höhere, als die nach dem obigen gebührenden Gehalte bezahlt werden könnten, so ist für sie eine diesem Verhältniß entsprechende Erhöhung jener Gehalte zu bestimmen.

§ 307. Zur Verwaltung des nach § 303 errichteten allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds wird in jedem der vier Kreise des Landes ein Verrechner aufgestellt.

Der Staatszuschuß, welcher nach dem § 303 a b dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond alljährlich zukommt, wird unter diese vier Kreisverrechnungen vertheilt, und jede hat ihren Antheil nebst den Aufnahmstaxen und

Jahresbeiträgen der Lehrer ihres Kreises, nach Bestreitung der auf ihr lastenden Wittwen- und Waisengehalte zu einem Kreispartikularfond anzulegen und zu verrechnen, diese werden aber nicht Eigenthum der einzelnen Kreise, sondern sind nur Abtheilungen des dem gesammten Großherzogthume gemeinschaftlichen allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfonds; wenn daher ein Kreispartikularfond ein Deficit hat, so wird ihm von einem oder mehreren andern Kreispartikularfonds, welche gerade parate Mittel haben, der erforderliche Zuschuß geleistet. R. B. 36, XVIII, XIX.

Dritte Abtheilung.

Von den Schulbedürfnissen und von den Mitteln zu deren Anschaffung.

§ 308. Zur Deckung der in § 282 festgesetzten Lehrergehalte wird zuerst der reine Ertrag der Schulpfründe, einschließlich der etwa zu derselben gehörigen Allmendnutzungen, so wie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds, einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere der Schule, kraft einer rechtsgültigen Dotation, oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet, und, nach Maßgabe des § 283 das ständige reine Einkommen des mit der Schulstelle bisher verbundenen Meßner-, Glöckner- und Organistendienstes aufgerechnet.

Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrgehalte betragen.

Zu diesen Dotationen gehören die bisherigen Staatsbeiträge, obgleich für die Unwiderruflichkeit ihrer ursprünglichen Verwilligung ein ausdrücklicher Rechtstitel nicht nachgewiesen werden kann, schon alsdann, wenn und so weit sie nur bereits vor dem 29sten August 1818, und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind.

§ 309. Hat ein nur theilweise für die Unterhaltung des Schullehrers gewidmeter Ortsfond zugleich noch andere Stiftungszwecke, so wird ermittelt, welcher Antheil vom reinen Ertrage des Fonds vom 1sten Januar 1825 bis 1sten Januar 1835 alljährlich im Durchschnitt für Lehrergehalte, und wie viel für andere Zwecke verwendet wurde.

Nach eben demselben Verhältnisse wird sofort der Ertrag des Fonds, wenn nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften einen andern Maßstab angeben, theilweise der Unterhaltung des Schullehrers und theilweise den andern Zwecken zugewiesen, jedoch in der Art, daß der für Unterhaltung des Schullehrers zu verwendende Betrag auf unbestimmte Zeit in einer gleichen Summe festgesetzt wird, bis etwa die Vermehrung des Ertrags des Fonds eine verhältnißmäßige Erhöhung eines Beitrags gestattet, oder dessen verhältnißmäßige Herabsetzung in Folge einer Verminderung des Ertrags nöthig wird.

In diesen Fällen kann der bisherige Beitrag einer Ortsstiftung zu den Schullehrergehalten, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der andern Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn dadurch die Erfüllung dieser andern Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt wird.

§ 310. Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist, dennoch bis hieher Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht blos vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen des § 309 ebenfalls zur Anwendung, jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre durch die Kirchenverfassung bezeichneten oder andere gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine, oder

keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrersgehalten nöthig mache.

Neue Beiträge aus solchen Ueberschüssen, oder Erhöhung der bisherigen, können nur mit Zustimmung der hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten oder ihrer oben bezeichneten Vertreter bewilligt werden, so lange sie nicht durch die ursprünglichen Stiftungszwecke wieder in Anspruch genommen werden.

§ 311. Bei Distriktsstiftungen, aus welchen bereits Lehrergehalte oder Beiträge hierzu bezahlt werden, ist nach denselben Grundsätzen § 309 und 310 auszuscheiden, wie viel davon künftig zu diesem Zwecke zu verwenden sey.

Was von diesem Betrage an eine bestimmte Schule schon vor dem 29. August 1818 und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers, und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt bezahlt wurde, verbleibt derselben zum Voraus.

Der Rest der nach ausschließlichem Stiftungszweck oder nach Maßgabe der § 309 und 310 für Schullehrergehalte zu verwendende Summe ist, wo nicht eine ausdrückliche Stiftungsvorschrift einen andern Maßstab an Handen gibt, unter die berchtigten Orte, nach Verhältniß des Bedürfnisses ihrer Volksschulen zu vertheilen.

Als das Bedürfniß einer Volksschule in diesem Sinne gilt bei Vertheilung der Zuschüsse aus Distriktsstiftungen derjenige Betrag, welcher an den nach § 282 festgesetzten Gehalten, mit Beischlagung des im § 285 bestimmten Werths der Wohnung und des von der Staatsbehörde, gemäß dem § 286 festgesetzten Schulgeldes, nach Verwendung der in den §§ 308 — 310 gedachten Einkünfte, noch ungedeckt bleibt.

§ 312. Was aus dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§ 308 — 311 aufgeführten Mittel nicht gedeckt

ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

Dasjenige, was eine Gemeinde zu leisten hat, darf in jedem Falle den Betrag einer nach dem Gemeindekataster zu machenden Umlage von 4 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital nicht übersteigen.

So lange eine Gemeinde noch Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte über die Gemeindeausgaben hat, ohne Umlagen machen zu müssen, so kann sie die Reduktion ihres Beitrags auf den Betrag von 4 kr. aufs 100 Steuerkapital nicht fordern, sondern eine solche Reduktion ist nur da begründet, wo die Gemeinde keine Ueberschüsse hat, und nur so weit als der Beitrag einer Summe von mehr als 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital eine wirkliche Umlage von mehr als 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital nöthig machen würde. A. V. M. 1837, Beilage N. 14.

Sind die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde im Verhältnisse zu ihren Einkünften schon so groß, daß zur Deckung des Mehrbetrags derselben nach dem Gemeindekataster eine Umlage:

1) von wenigstens 12 kr. bis ausschließlich 15 kr.,
2) oder eine solche von 15 kr. bis ausschließlich 18 kr.,
3) oder von 18 kr. bis ausschließlich 21 kr.,
4) oder endlich eine solche Umlage wenigstens 21 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital erfordert wird, so mindert sich der höchste Betrag, welchen die Gemeinde für Lehrergehalte zu leisten hat, im ersten Falle auf den Betrag einer Umlage von 3 kr., im zweiten Falle auf den Betrag einer solchen von 2 kr., im dritten Falle auf den Betrag einer Umlage von 1 kr. und im vierten Falle ist die Gemeinde von jedem Beitrage frei.

Diese Vorschriften finden auf die vier größten Städte keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich collegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde

beigezogen werden kann, in jedem der erwähnten vier Fälle um 1 kr. von 100 fl. Steuerkapital höher berechnet wird.

Eine gleiche Erhöhung um 1 kr. von 100 fl. Steuerkapital kann auch bei andern Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden.

Durch Lasten, welche auf der Schulpfründe ruhen und nicht Kraft Gesetzes den Nutznießer treffen, die aber beim Anschlag des Pfründegenusses nicht schon berücksichtigt sind, und die eben so wenig von einem nur zur Vermehrung des Pfründeertrags selbst gemachten Aufwand herrühren, darf der Lehrergehalt nicht unter das gesetzlich niederste Maaß herabgebracht werden, da alles, was durch einen Pfründertrag und die andern Einkünfte der Schule bis zu diesem gesetzlich niedersten Maaße nicht gedeckt wird, nach dem obigen vorerst auf die Gemeinde fällt, was nach Analogie des § 88 des Gesetzes vom 28. August 1835 auch von blos vorhandenen derartigen Schulden gelten muß. A. B. M. 1837, Beil. N. 42.

§ 313. Um gemäß des § 312 zu berechnen, um wie viel die sonstigen jährlichen Ausgaben der Gemeinde ihre Einkünfte übersteigen, ist aus den Rechnungen von 1825—1835 der Durchschnitt zu ziehen.

Hierbei wird unter die Einkünfte nur der laufende Ertrag des Gemeindevermögens und der Berechtigungen der Gemeinde, nebst dem vollen Werth aller, wenn gleich unentgeldlich vertheilten Bürgernutzungen gerechnet, und noch der dritte Theil der in einer Gemeinde etwa bestehenden Verbrauchssteuer beigeschlagen.

Unter die Ausgaben gehören alle in den genannten Jahren bestrittenen, sowohl ordentlichen als außerordentlichen, laufenden Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnisse, mit Ausschluß der für Kriegskosten, so wie der zu Verschönerungen oder zu andern nicht nothwendigen Zwecken

gemachten Ausgaben, so wie der nach einem besondern Fuße umgelegten Sociallasten und desjenigen, was bereits an Schullehrergehalten bezahlt wurde, ohne daß es als eine ständige Dotation oder privatrechtliche Abgabe noch neben dem gesetzlichen Gemeindebeitrag fortbezahlt werden muß. Siehe § 308.

Auch die in den Jahren 1825 — 1835 von Passivkapitalien bezahlten Zinse kommen nicht in Rechnung, es werden aber dem Durchschnitte der Ausgaben vier Prozent der am 1. Juni 1835 noch vorhanden gewesenen Schulden der Gemeinden, einschließlich ihrer Kriegsschulden und ihres etwaigen Betreffnisses von einer Bezirksschuld, beigeschlagen.

Die Aufnahme oder Heimzahlung von Kapitalien, oder was sonst vom Grundstocke eingenommen, oder auf Vermehrung des Grundstocks, jedoch nicht auf Anschaffung oder Erbauung von Schulhäusern, ausgegeben wurde, bleibt außer Rechnung. Auch die Einnahms- und Ausgabsreste der einzelnen Jahre kommen nicht in Anrechnung.

§ 314. Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jede besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach § 312 auf sie fallende Betrag, nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung, unter sie vertheilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§ 312 und 313 zur Anwendung.

Ueberall, wo mehrere, zum Theil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende Orte zu einer derselben Gemeinde gehören, werden die besondern Einkünfte und Ausgaben eines Orts mit dem Antheile, der von den Einkünften und Ausgaben der Gesammtgemeinde auf den Ort fällt, zusammengerechnet, um nach Vorschrift der §§ 312 und 313 zu berechnen, bis zu welchem Betrage der Ort zu Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne.

§ 315. Wenn eine Gemeinde nach den §§ 312 und 313 nicht den ganzen, durch Fonds und Dotationen noch ungedeckten Betrag eines Lehrergehalts auf sich nehmen, sondern denselben ganz oder zum Theil auf die Staatskasse überwälzen will, und zu diesem Behufe auf den Grund der in den §§ 312 und 313 erwähnten Nachweisungen über die Zahlungskräfte der Gemeinde eine Bestimmung der kompetenten Staatsbehörde, wie viel die Gemeinde und wie viel die Staatskasse beizutragen haben, erfolgt ist, so kann diese Bestimmung darum, weil das Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben der Gemeinde (§ 313) sich wieder anders gestaltet, innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht mehr geändert werden.

Eine solche Aenderung ist nur nach je weitern zehen Jahren wieder zuläßig, und dabei alsdann jeweils das Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben der letztverflossenen zehen Jahre zu Grund zu legen. Hiebei werden alsdann unter die Ausgaben vier Prozent derjenigen Schulden, welche zur Zeit der neuen Feststellung des Einnahms- und Ausgabsverhältnisses vorhanden seyn werden, aufgenommene Kriegsschulden jedoch nicht in Rechnung gebracht, ausgenommen, so weit sie noch Reste von gegenwärtig bereits bestehenden sind.

§ 316. Wird im Verlaufe der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten zehen Jahre eine neue Bestimmung der Beiträge der Gemeinde und der Staatskasse darum nöthig, weil der Schuldienst in eine andere Klasse gesetzt, oder ein weiterer Haupt- oder Unterlehrer aufgestellt, die Schule mit einer andern verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet wurde, oder weil bei Fonds und Dotationen der für Lehrersgehalte verfügbare Betrag sich vermehrte oder verminderte, so wie, weil die Beitragsschuldigkeit der Gemeinde, wegen Errichtung oder Aufhebung einer kollegialischen Staatsbehörde

daselbst (§ 312) sich änderte, so wird dabei gleichwohl das bei der letztvorhergegangenen Ermittlung der Beiträge nach § 313 angenommene Verhältniß der Ausgaben und der Einkünfte der Gemeinde wieder zu Grunde gelegt.

Gegen Uebernahme desjenigen, was nach Vorschrift der §§ 312 — 314 auf die Gemeinde fällt, wird dieselbe von ihren bisherigen Leistungen zu den Lehrergehalten befreit, vorbehaltlich desjenigen, was sie nach § 308 als Dotation oder sonst privatrechtlich zu entrichten verpflichtet ist.

§ 317. Was durch die Fonds und Dotationen und durch die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden an den gesetzlichen Gehalten der Lehrer nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatskasse, welche dagegen von allen bisherigen ohne privatrechtlichen Verpflichtungsgrund bezahlten Beiträgen wieder frei wird, sofern solche nicht schon vor dem 29. August 1818 und seither, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt bezahlt wurden (§ 308).

Die Zahlung der Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer geschieht nicht unmittelbar an diese, sondern an die Gemeindskasse, welche sie sodann an die Lehrer auszuzahlen hat. A. V. M. 1838. Beil. 36.

§ 318. Die Anstellung einer größeren Zahl von Lehrern, als nach dem § 275 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern, oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in § 282 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen nach Deckung der gesetzlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig einen größeren Beitrag leistet, als zu welchem sie nach den §§ 312 und 313 verpflichtet ist.

§ 319. Wo in einer Gemeinde ein und derselbe Konfessionstheil mehrere Schulen hat, ist der nach § 317 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der

durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche, wenn sie sich dessen entledigen will, die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

Diese Vorschrift findet hinsichtlich der Schulen verschiedener Konfessionstheile nur da Anwendung, wo der eine Konfessionstheil erst nach der Verkündung dieses Gesetzes eine neue Schule errichtet hat.

§ 320. Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§ 308 — 311 aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammengezählt, um den noch zu deckenden, nach den §§ 312 — 317 auf die Gemeinde und subsidiär auf die Staatskasse fallenden Rest zu berechnen. Die Gesammteinnahme ist alsdann, nach Maßgabe des § 282 unter die einzelnen Lehrerstellen zu vertheilen.

§ 321. Es wird der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Kredit eröffnet, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen und Unterstützungen zu bewilligen. Die für Schullehrergehalte bestimmte Fonds, welche nicht einzelnen Bezirken, sondern einem Konfessionstheil des ganzen Landes gehören, werden ebenfalls zu solchen Zulagen verwendet.

§ 322. Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach den §§ 292 — 297 zu Zugskosten, Pensionirungen und nach § 300 in einzelnen Fällen zur Bezahlung von Hülfslehrern erforderlich ist, wird für jeden Konfessionstheil ein allgemeiner Schullehrerpensions- und Hülfsfond gebildet.

In diesen Pensions- und Hülfsfond fallen:

1) alle ganz oder theilweise zu demselben Zweck bestimmten, letzternfalls nach den §§ 309 — 311 dafür auszuscheidenden, allgemeinen und Distriktsstiftungen;

2) die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, so weit sie nicht nach § 300 a. E. für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden. (Ueber die Grundsätze, welche bei Verrechnung und Erhebung der Einkünfte erledigter Schulstellen gelten s. R. B. 37, I.)

Der durch diese Fonds und Einkünfte nicht gedeckte Theil des Bedürfnisses wird

3) aus der Staatskasse zugeschossen.

Sind von andern, als den unter Nr. 1 bezeichneten Stiftungen Ueberschüsse vorhanden, welche nach Maßgabe der §§ 310 und 311 zu Zahlung von Pensionen und Hülfslehrersgehalten verfügbar sind, so werden sie in gleichem Sinne zu besondern Unterstützungen verwendet.

§ 323. Wenn eine, dem Pensions- und Hülfsfond nach § 322 Nr. 1 zugewiesene Stiftung mehr Ertrag abwirft, als in dem stiftungsberechtigten Bezirke nach dessen Bevölkerung wahrscheinlicher Weise an Pensionen und Hülfslehrergehalten im Durchschnitt zu verwenden seyn wird, so ist ein diesem Mehrbetrag der Stiftung entsprechender Betrag zu bestimmen, welchen die pensionirten Schullehrer in dem berechtigten Bezirke noch neben ihren nach den §§ 293 und 294 zu bemessenden Pensionen, jeweils als besondere Zuschüsse aus dem Pensions- und Hülfsfond erheben sollen.

Wo für eine Schule kein Gebäude zur Ertheilung des Unterrichts vorhanden ist, oder wo es nicht mehr genügt, ist ein neues Schulhaus, welches außer den erforderlichen Schulzimmern, noch die Wohnung für wenigstens einen Lehrer mit Familie, so wie für die erforderlichen Unterlehrer enthalten soll, zu erbauen oder anzuschaffen, oder das vorhandene Schulhaus nach dem Bedürfnisse zu erweitern, sofern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Lokal zu miethen.

§ 324. Die Baupflicht (R. B. 08, R. XIII, § 1, 2, 24, 25, 26 vergl. mit 22) kommt zunächst demjenigen zu,

gegen den ein rechtskräftiges Urtheil oder rechtsgültiges Anerkenntniß vorliegt, sodann jenem, gegen den ein Baufaktum (ein Neubau oder eine Hauptausbesserung) erwiesen iſt, ſofern er nicht beweiſen kann, daß er nur in Gutthatweiſe oder vorſorglich gebaut habe.

In Ermangelung ſolcher Baupflichtigen hat die politiſche Gemeinde des Schulorts, oder der Schulorte, für den Bau, die Unterhaltung und Erweiterung des Schulhauſes zu ſorgen (ſiehe A. V. M. 1837, Beil. 39). Wenn jedoch in einem Ort, wo noch kein Schulhaus beſtand, ein Schulhausbau aus Urſachen des öffentlichen Wohls angeordnet wird, da ſoll der Zehntherr der Gemarkung der Schulgemeinde einen halben Jahresbetrag ſeines Zehnten in Gutthatweiſe dem Kirchſpiel zur Steuer geben. M. d. J. d. d. 7. Aug. 1826, N. 9486.

Der Lehrer, welcher das Schulhaus inne hat, iſt nicht ſchuldig, andere Reparationen zu beſtreiten, als ſolche, die jedem Miether nach L. R. Satz 1754 obliegen, oder die durch ſeine erweisliche Schuld veranlaßt werden.

§ 325. Jedem Lehrer oder Hülfslehrer iſt ein beſonderes Zimmer anzuweiſen.

Bei keiner Volksſchule ſollen in einer und derſelben Klaſſe mehr als 70 Schüler zuſammen kommen.

Die Schulzimmer müſſen hoch und geräumig ſeyn. Es muß darin ſtets für friſche Luft geſorgt werden können, ohne daß ein ſchädlicher Luftzug entſteht; ſie dürfen nicht feucht und ſollen auf der Morgen- oder Mittagſeite des Hauſes gelegen ſeyn.

Bei Erbauung neuer Schulhäuſer müſſen die Schulzimmer in jedem Falle wenigſtens zehn Fuß hoch und ſo weit gebaut werden, daß ſie nach der Zahl der Kinder, die ſie faſſen ſollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigſtens ſechs Quadratfuß enthalten.

§ 326. In allen Schulen ſollen ſtatt der gewöhnlichen Tiſche und Bänke nach und nach, und jedenfalls ſo bald

eine neue Anschaffung nach den vorhandenen Mitteln geschehen kann, Subsellien eingeführt werden.

Eben so ist überall, wo es noch fehlt, sogleich anzuschaffen: ein Schrank zur Aufbewahrung der Lehrbücher und übrigen Lehrmittel, als: Wandfibeln, Charten u. s. w., eine schwarze Wandtafel zum Schreiben, eine Notentafel, wo möglich auf beweglichen Gestellen, und für die Lautirmethode die Buchstabentafel, ferner ein Lineal, ein Winkelmaß und ein Zirkel zum Einsetzen der Kreide, endlich ein Tisch nebst Stuhl oder ein Katheder auf einer Erhöhung für den Lehrer, damit er alle Schüler übersehen kann. Wo es die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch eine kleine Schulorgel oder eine Violine zur Unterstützung des Gesanges anzuschaffen. (Ueber deren Anschaffung siehe A. B. M. 1838, Beil. 34.)

Die erforderlichen Anschaffungen hierzu beantragt der Schulvorstand bei dem Gemeinderath. Sind beide verschiedener Meinung, so entscheidet das Amt und in letzter Instanz die Kreisregierung. M. d. J. d. d. 11. Jan. 1836, N. 286.

§ 327. So weit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften und der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und eben so das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen, in so fern nicht der Lehrer schon ein Aversum dafür bezieht.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Anschaffung der für die Schule nöthigen Geräthschaften, des Brennholzes ꝛc. siehe in R. B. 36, XXXIX.

Die Schulzimmer sollen nie zu einem andern als ihrem eigentlichen Zwecke gebraucht werden, und höchstens in den Orten, die keine Gemeindehäuser oder andere taugliche Lokalitäten haben, zu Gemeindsversammlungen. A. B. M. 1836, N. 64.

Vierte Abtheilung.

Von den Aufsichtsbehörden über das Volksschulwesen.

A. Von dem Ortsschulinspektor.

§ 328. Der Ortsschulinspektor ist der jedesmalige Pfarrer. In gemischten Orten, wo jede Kirchengemeinde ihre eigene Schule hat, ist der Pfarrer einer jeden Kirchengemeinde auch der Ortsinspektor ihrer Schule.

Für gemischte Schulen und wo sonst noch nach § 330. a. E. ein besonderer Schulvorstand gebildet ist, ernennt die Oberschulbehörde auch einen besonderen Ortsschulinspektor.

Ebenso ernennt die Oberschulbehörde da, wo in einer und derselben kirchlichen Gemeinde mehrere Pfarrer angestellt sind, einen derselben jeweils auf sechs Jahre zum Ortsschulinspektor. Erfolgt eine solche Ernennung nicht, so ist der erste Pfarrer Lokalschulinspektor. Ev. K. S. d. d. 4. Nov. 1834, N. 9046.

§ 329. Der Schulinspektor hat die genaue Beobachtung aller auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften zu überwachen und die ganze Dienstführung des Schullehrers, so wie einen seinem Berufe entsprechenden Lebenswandel zu beaufsichtigen.

Alle Amtsbefugnisse, welche nach den bestehenden Verordnungen dem Pfarrer als unmittelbaren Vorgesetzten der Schule zukamen, gehen in ihrem ganzen Umfange auf den Schulinspektor über.

Derselbe hat ein Tagebuch zu führen, worin er jeden seiner Schulbesuche mit kurzer Anführung, was er in der Schule gethan und wie er dieselbe gefunden habe, einträgt. Dieses Tagebuch übergibt er bei der alljährlich vorzunehmenden öffentlichen Prüfung dem Schulvisitator, damit es mit dem Visitationsprotokoll an die Oberschulbehörde eingesendet werde.

Dem Pfarrer liegt als solchem, er mag zugleich Schulinspektor seyn oder nicht, noch die besondere Verbindlichkeit ob, in den Schulen seiner Pfarrei wenigstens zweimal wöchentlich Religionsunterricht zu ertheilen, und darüber eben so, wie der Schulinspektor als solcher, ein besonderes Tagebuch zu führen, und dem Schulvisitator zur Einbeförderung zu übergeben.

B. Von dem Schulvorstand.

§ 330. In jeder Gemeinde, worin sich eine oder mehrere Schulen befinden, wird ein Schulvorstand errichtet. In gemischten Gemeinden behält jedoch jede kirchliche Gemeinde, die eine eigene Schule hat, auch ihren eigenen Schulvorstand.

Der Schulvorstand besteht:

a. aus dem Ortsschulinspektor, welcher den Vorsitz hat,
b. aus dem Bürgermeister.

Dazu gehören noch:

c. in protestantischen Gemeinden die sämmtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderaths, in katholischen Gemeinden jene des nach der Verordnung vom 21. Nov. 1820 (Regierungsblatt vom Jahr 1827 Nr. I.) bestehenden Stiftungsvorstandes und in den israelitischen Gemeinden die Mitglieder des Synagogenraths.

Die Schullehrer wohnen, so oft nicht über ihre Person, oder über ihre Dienstführung verhandelt wird, den Berathungen des Schulvorstandes jedesmal bei. Auch können die zur Kirchengemeinde gehörigen Geistlichen, welche nicht selbst Mitglieder des Schulvorstandes sind, zu den Sitzungen desselben eingeladen werden.

Die Dienstleistungen der Mitglieder des Schulvorstandes sind unentgeldlich.

In größeren Städten kann die Oberschulbehörde nach eigener Auswahl einen Schulvorstand für sämmtliche Schulen

oder einen besonderen für eine einzelne Anstalt konstituiren. Für gemischte Schulen ist jedesmal ein solcher besonderer Schulvorstand zu bilden,

§ 331. Der Schulvorstand versammelt sich jeden Monat einmal. Er faßt seine Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder; sein Wirkungskreis umfaßt:

a. im Allgemeinen die Aufsicht auf den Vollzug aller das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und der Verfügungen der oberen Schulbehörde;

b. die Sorge für die zweckmäßige Verwendung des Schulvermögens, so wie für den richtigen Bezug des Diensteinkommens der Schullehrer, für Anschaffung der nöthigen Schulgeräthschaften, Unterhaltung und Reinigung der Schulgebäude ꝛc.

c. die Sorge für den fleißigen Schulbesuch der Kinder und die erforderlichen Einschreitungen bei dem Bezirksamte, falls die bestehenden Gesetze und Verordnungen von dem Bürgermeisteramte nicht mit dem gehörigen Nachdrucke vollzogen werden.

d. Der Schulvorstand erledigt die etwa zwischen dem Schullehrer und den Hülfslehrern entstehenden Streitigkeiten und vermittelt alle gegenseitigen Klagen zwischen Bürgern, Schullehrern und Gehilfen, soweit sich die Klage zu einer gütlichen Vermittlung eignet.

e. In den Wirkungskreis des Schulvorstandes gehören auch Verbesserungsvorschläge aller Art, es mögen solche die inneren oder die äußeren Verhältnisse der Ortsschule betreffen, namentlich die nothwendig werdende Anstellung eines Hilfslehrers und dessen Gehalt.

C. Von dem Bezirksschulvisitator.

§ 332. Für sämmtliche in einem Amtsbezirk befindliche Schulen eines Konfessionstheiles wird ein in dem Bezirke angestellter Geistlicher durch die Oberschulbehörde als Schulvisitator, und zwar jeweils auf sechs Jahre, ernannt.

Befinden sich in einem Amtsbezirke nur wenige Schulen eines Konfessionstheiles, so wird die Oberschulbehörde sie einem benachbarten Schulvisitator derselben Konfession zuweisen.

Für die Schule, an welcher der Visitator zugleich Schulinspektor ist, wird ein besonderer Visitator aufgestellt, in der Regel jener des nächsten Bezirks, doch nicht in der Art, daß beide gegenseitig die Schule des andern prüfen. Die Visitation der Schule des Visitators soll aber nur alle zwei Jahre geschehen. M. d. J. d. d. 16. Jan. 1835, N. 400.

Wo nach dem § 330. a. E. für eine Schulanstalt ein besonderer Schulvorstand gebildet und dabei nach dem § 328. ein besonderer Ortsschulinspektor ernannt ist, wird es von der Bestimmung der Oberschulbehörde abhängen, ob auch noch ein Bezirksschulvisitator und welcher dieselbe zu beaufsichtigen habe

Alle Funktionen, welche nach den bestehenden Verordnungen in Beziehung auf das Schulwesen dem Dekane bisher oblagen, gehen auf den Schulvisitator über.

Hinsichtlich der katholischen Volksschulen verbleibt dem Erzbischof das Recht, über die Ertheilung des Religionsunterrichts noch neben der Oberschulbehörde die Mitaufsicht zu führen und zu diesem Zwecke sich auch ein Duplikat oder eine Abschrift des Tagebuches, welches die Pfarrer nach dem § 329. Absatz 4 über die Ertheilung des Religionsunterrichts führen, vorlegen zu lassen.

D. Einwirkung der Kreisregierungen.

§ 333. Alles, was

a. die Errichtung einer neuen Schule oder die Aufhebung einer bestehenden, was
b. eine Veränderung in der Zahl des Lehrerpersonals,
c. die Aufstellung besonderer Ortsschulinspektoren und Schulvorstände,
d. die Ernennung der Schulvisitatoren

betrifft, gehört mit in den Wirkungskreis der Kreisregierungen.

Die deßfallsigen Anträge sind durch Vermittlung der Aemter und Kreisregierungen an die Oberschulbehörde zu bringen.

In allen anderen Fällen kommunizirt diese letztere mit den Aemtern und Bezirksschulvisitatoren unmittelbar, und wendet sich wegen vorkommenden polizeilichen und ökonomischen Gegenständen an die Kreisregierungen.

Zum Wirkungskreis der Regierungen, als polizeilich verwaltender Stellen, gehören namentlich auch die Erkenntnisse über die Verbindlichkeit zur Erbauung neuer Schulhäuser, über die hierbei vorkommenden vorschußweisen Kostenzahlungen und über die strittigen Beiträge zum Aufwand für die Gehalte und sonstigen Schulbedürfnisse.

Ferner erkennt die Kreisregierung in erster Instanz über die Klassifikation der Schulen, über den für die Lehrersgehalte erforderlichen Aufwand, über die Aufrechnung der vorhandenen Mittel, über die Größe der Schulgelder, über die Erbauung neuer Schulhäuser oder Erweiterung der vorhandenen, so wie darüber, was eine Ortsstiftung und was die Staatskasse zu Lehrersgehalten beizutragen habe, und über die Beiträge von Distriktsstiftungen; über letztere jedoch nur, wenn die betreffende Stiftung nicht unter der Verwaltung einer der beiden Kirchensektionen steht, wo dann diese darüber zu entscheiden hat. R. B. 36, XVIII.

E. Von der Oberschulbehörde.

§ 334. Die Oberschulbehörde hat unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern die oberste Leitung des ganzen Volksschulwesens und die Dienstpolizei über die Bezirks- und Ortsaufsichtsbehörden.

Sie verwaltet die Schulangelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen selbstständig, und nur im Falle des § 280. Abschn. 4. stellt sie ihre Anträge an das Ministerium des Innern, wohin eben so alle Vorschläge über allgemeine Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einführung neuer Schulbücher, gebracht werden müssen.

Die Oberschulbehörde ist in Beziehung auf sämmtliche dem evangelisch-protestantischen Religionstheile angehörigen Schulen die evangelische Ministerialkirchensektion, und in Beziehung auf die Schulen des katholischen Religionstheiles die katholische Ministerialkirchensektion, für die israelitischen Schulen aber der israelitische Oberrath.

In Beziehung auf die mit den Volksschulen zu verbindende Industrieschulen haben die Kreisregierungen die Befugnisse und die Pflichten einer Oberschulbehörde. S. § 161. Anm.

§ 335. Neben diesen Behörden besteht noch eine Oberschulkonferenz, zu deren Wirkungskreis gehören:

a. die Berathung und der Entwurf aller das Volksschulwesen betreffenden allgemeinen Verordnungen, so weit solche nicht hinsichtlich des Religionsunterrichts zum Wirkungskreis der Kirchenbehörden gehören, zur Vorlage an das Ministerium des Innern;

b. die Beaufsichtigung und Leitung der Schullehrerseminarien in Bezug auf den Unterricht;

c. die Beaufsichtigung und oberste Leitung gemischter Schulen und die Genehmigung der neuen Errichtung einer solchen.

Bei allen diesen Verrichtungen handelt die Oberschulkonferenz ohne die oben § 334. a. E. genannten Oberschulbehörden als selbstständige Stelle;

Auch in den andern zum Wirkungskreis der dort genannten Oberschulbehörden gehörigen Fällen, haben diese die Sache der Oberschulkonferenz zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen, so oft es sich

a. um Genehmigung einer Privatlehranstalt oder um Erklärung einer solchen zur öffentlichen,
b. um Genehmigung der Klasseneintheilung oder eines besondern Lehrplans für eine Schule,
c. oder um die besondere Bildung eines eigenen Schulvorstandes für eine solche handelt.
d. Wenn sich bei der Oberschulbehörde aus was immer für einer Veranlassung, insbesondere bei Erledigung der Schulvisitationsprotokolle, eine Meinungsverschiedenheit, oder irgend ein Zweifel über die Auslegung einer das Volksschulwesen betreffenden Verordnung, oder überhaupt über eine allgemeine Frage in diesem Betreffe ergibt, so ist über jede solche Frage das Gutachten der Oberschulkonferenz einzuholen.

In diesen Fällen hat die Oberschulbehörde den gutachtlichen Ausspruch der Oberschulkonferenz als maßgebend anzunehmen, oder, wenn sie sich damit nicht vereinigen zu können glaubt, die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Fünfte Abtheilung.

Von den israelitischen Schulen.

§ 336. Die Bestimmungen über die Zahl der Lehrer, so wie über das Diensteinkommen und die Rechtsverhältnisse derselben und ihre Wittwen und Waisen überhaupt, finden auch auf die an öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung.

Jedoch sind die Behörden bei Bestimmung der Klassen einer Lehrerstelle an die Vorschrift des § 277. nicht gebunden, und der für diese Schulen überhaupt erforderliche Aufwand wird, so weit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, nur von den israelitischen Gemeinden und durch Umlagen auf die Gesammtheit der Israeliten bestritten.

Uebrigens haben

1) diejenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schulen der Israeliten bestehen, wenn am Aufwand für die christlichen Schulen etwas aus der Gemeindekasse bezahlt wird, ebenfalls einen Beitrag an die israelitischen Schulen zu geben, welcher zu dem an die christliche Schule bezahlten in demselben Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der israelitischen Gemeinde zu jener der Christen.

2) Ferner erhält die Gesammtheit der Israeliten für ihre Schule einen Beitrag aus der Staatskasse, welcher zu demjenigen, den die christlichen Schulen in Folge dieses Gesetzes im Ganzen aus der Staatskasse erhalten, in demselben Verhältnisse steht, wie die israelitische Bevölkerung des Großherzogthums zu jener der Christen.

Die Kreisregierung bestimmt unter Verständigung mit dem Oberrath der Israeliten die Klasse, in welche eine Schule gesetzt werden soll, und ebenso den Betrag des Schulgeldes.

An dem der bestimmten Klasse entsprechenden fixen Gehalt wird dem Lehrer dasjenige aufgerechnet, was derselbe etwa in der Eigenschaft als Vorsänger an ständigem Einkommen (also mit Ausschluß der bloßen Accidenzien) bezieht.

Aus dem in dem Budget aufgenommenen Staatsbeitrag für das israelitische Schulwesen, und aus den jährlichen

350 fl., welche nach § 3. der Ministerialverordnung vom 27. August 1834 N. 8602. von den durch Umlagen auf die Gesammtheit der Israeliten erhoben werdenden Unterstützungsgeldern, zu dem gleichen Zwecke bestimmt sind, wird ein allgemeiner israelitischer Schulfond gebildet, welcher unter der Verwaltung des Oberraths der Israeliten steht: in diesen Fond fallen auch die Einkünfte erledigter Schulstellen, soweit sie nicht durch die einstweilige Dienstverwaltung oder als Gnadenquartale in Anspruch genommen sind. M. d. J. d. d. 1. Mai 1837. R. B. N. XV.: wo auch noch weitere Spezialbestimmungen hierüber enthalten sind.

§ 337. Den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder die christlichen Schulen besuchen zu lassen.

Wurde erst nach Verkündung dieses Gesetzes eine neue israelitische Schule errichtet, so ist die Gemeinde zu dem im § 336, N. 1. erwähnten Beitrag aus der Gemeindekasse nicht verbunden, es sey denn, daß sie zur neuen Errichtung einer eigenen israelitischen Schule ihre Zustimmung gegeben habe.

Schulinspektor ist der Ortspfarrer, oder, wo mehrere vorhanden sind, derjenige, den die Oberschulbehörde dazu bestimmt.

Schulvisitator ist der Visitator desjenigen Bezirks dem der Inspektor angehört.

In israelitischen Gemeinden, wo keine öffentliche israelitische Gemeindeschule besteht, und für den Religionsunterricht der Jugend ein Subjekt mittelst Privatübereinkunft von der Gemeinde bestellt wird, können in der Regel nur inländische rezipirte Schul- oder Rabbinatskandidaten hierzu genommen werden; nur dann, wenn auf die (jedesmal zu verfügende) Ausschreibung der fraglichen Stelle, weder ein solcher, noch ein anderer tauglicher Inländer sich meldet, kann ein Ausländer dafür angenommen werden, muß sich aber vom Bezirksrabbiner prüfen lassen. (Solche

israelitische Religionslehrer können auch an den Schullehrer-Konventen Theil nehmen, jedoch ohne Anspruch auf Gebühren aus der Staatskasse. A. V. M. 1838. N. 85.) Es ist hierüber Vorlage an den Oberrath der Israeliten zu machen. Diese Bestimmungen gelten auch in Bezug auf die Vorsängerdienste, wo sie mit der Stelle des Religionsschullehrers nicht verbunden sind. A. V. M. 1835. N. 82.

Zweiter Abschnitt.

Mittelschulen.

A. Höhere Bürgerschulen.
R. V. 1834. N. XXVI.

§ 338. In den größeren Städten und in jenen kleineren Städten, welche die erforderlichen Mittel besitzen, sollen höhere Bürgerschulen bestehen. Die Fonds der vorhandenen „lateinischen Schulen, gering dotirten Pädagogien und Realschulen" sind dazu zu verwenden.

Der Unterricht begreift: Religion, deutsche Sprache, französische Sprache, lateinische Sprache, (von dem Unterricht in dieser können Schüler nach dem Wunsche ihrer Eltern dispensirt werden), Weltgeschichte, Arithmetik, Geometrie mit praktischen Uebungen, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang.

§ 339. Zum Eintritt in die höhere Bürgerschule wird erfordert: Alter von zurückgelegtem siebenten Jahre, Fertigkeit im Lesen, orthographisch Schreiben und im Rechnen, in letzterem wenigstens in den 4 Spezies mit unbenannten Zahlen.

Der Lehrkurs ist in der Regel ein fünfjähriger. Der Oberstudienrath (siehe § 366.) kann ihn mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel auf einen dreijährigen herabsetzen oder auf einen sechsjährigen ausdehnen. Den Lehrplan bezeichnet M. d. J. d. d. 30. Mai 1834, im R. V. N. XXVI.

Alljährlich wird am Ende des Schuljahrs — in der Woche vor Palmsonntag — eine öffentliche Prüfung in Gegenwart des Inspektors gehalten.

§ 340. Die Hauptlehrer sollen in der Regel aus der Zahl derjenigen Lehramtskandidaten genommen werden, die akademische Studien gemacht haben. Einer der Hauptlehrer ist Vorstand; der Oberstudienrath ernennt den Inspektor, welcher den Lehrerkonferenzen und Prüfungen beiwohnt und an jene Stelle berichtet. Die letztere läßt alle drei Jahre die Schule durch einen Kommissär visitiren. (Siehe auch in Betreff der Lehrer oben § 212.) Soferne die vorhandenen Fonds nicht zureichen, haben die Gemeindekassen und bei deren Unvermögen die Staatskasse zuzuschießen; auch haben die Schüler ein Schulgeld zu entrichten, welches aber den jährlichen Betrag von 16 fl. nicht übersteigen darf. Als disciplinarstrafen sind zulässig: Verweise, Absonderung des Schülers im Lehrzimmer, Schularrest, Karzerstrafen, bei ganz groben Vergehen oder erwiesener Unverbesserlichkeit Entfernung von der Schule.

B. Gewerbschulen.
R. B. 34, N. XXVII.

§ 341. In allen gewerbreicheren Städten des Großherzogthums sollen Gewerbschulen errichtet werden; ihr Zweck ist, jungen Leuten, die sich einem Handwerke oder einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische und wissenschaftliche Bildung erfordert, und das sie, praktisch zu erlernen bereits begonnen haben, diejenigen Kenntnisse und graphischen Fertigkeiten beizubringen, die sie zum verständigen Betriebe dieses Gewerbes geschickt machen.

Die Unterrichtsgegenstände sind:

1) Handzeichnen geometrischer Figuren und Körper, und Ornamentenzeichnen.
2) Arithmetik und algebraische Grundbegriffe.
3) Geometrie.

4) Industrielle Wirthschaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchhaltung.

Ferner, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, und die Mittel zureichen:

5) Naturkunde, und

6) Mechanik, so weit sie hieher gehören.

§ 342. Ordentliche Schüler für die Gewerbschule sind alle junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, bei einem Meister zur Erlernung eines Gewerbes in die Lehre getreten sind, oder in der nächsten Zeit in die Lehre zu treten beabsichtigen, und die Vorkenntnisse besitzen, welche die allgemeine Volksschule lehrt.

Es können aber auch Gesellen und andere Gewerbsleute am Unterricht Theil nehmen.

§ 343. Die Lehrkurse der Gewerbschule gehen von Ostern zu Ostern. In der Regel sollen an jedem Sonn- und Feiertage, die hohen Festtage ausgenommen, von Ostern bis November zwei bis zwei und eine halbe Stunde, und vom 1. November bis Ostern eine bis ein und eine halbe Stunde, sodann an Wochentagen in den Feierabendstunden eine Stunde täglich, dem Unterrichte gewidmet werden; nach Vernehmung des betreffenden Gewerbstandes bleibt der Kreisregierung überlassen, unter Umständen hierüber in der Art abändernde Verfügungen zu erlassen, daß in jeder Woche, einschließlich des Sonntags, im Ganzen wenigstens ein sechsstündiger Unterricht ertheilt wird.

Die Bürgermeister und Zunftvorsteher haben darüber zu wachen, daß die Meister ihre Lehrlinge zum Besuche der Gewerbschule strenge anhalten.

Die Gewerbschule hat in der Regel einen dreijährigen, und nur dort, wo die Mittel zur vollständigen Ausführung des Lehrplans fehlen, einen mindestens zweijährigen Kurs.

In jeder Gewerbschule sind am Ende des Winterseme-sters öffentliche Prüfungen zu halten, bei denen die Lehr-

linge erscheinen müssen; den Gesellen und andern Schülern ist das Erscheinen bei der Prüfung freigestellt.

Der Schulvorstand und die Kreisregierung können auch ausserordentliche nicht öffentliche Prüfungen anordnen. A. B. M. 1838, Beil. 22.

Mit dem Resultat einer jeden öffentlichen Jahresprüfung sind über den Zustand der Gewerbschule der Regierung ausführliche Belege vorzulegen. A. B. M. 1838, Beil. 22.

Die Lehrer der Gewerbschule sind in der Regel aus den Angehörigen des Gewerbstandes zu wählen, oder in deren Ermangelung aus den Praktikanten technischer Fächer. Alle Anstellungen bei den Gewerbschulen sind widerruflich.

§ 344. Für den Unterricht in den Gewerbschulen wird ein mäßiges Schulgeld entrichtet, welches sich höchstens auf 20 kr. für den Monat belaufen darf; minderbemittelte Schüler zahlen die Hälfte oder ein Viertheil des regulirten Schulgeldes; unvermögliche sind von Entrichtung des Schulgeldes ganz befreit; und ganz arme Lehrlinge erhalten die Zeichnungsmaterialien und eingeführten Lehrbücher ganz unentgeldlich auf Kosten der hiezu geeigneten Lokal- oder Bezirksfonds, in deren Ermangelung aus dem Ertrag der Lehrgelder.

Die Kosten der Gründung und des Unterhalts der Gewerbschulen, wohin die Anschaffung des Lokals, die innere Einrichtung der Schule und der Schulrequisiten, die Reinigung und Feuerung des Lokals gehört, hat die Gemeinde zu bestreiten unter Zuzug der betreffenden Lokalstiftungen; für diejenigen Städte, wo die Errichtung einer Gewerbschule dringendes Bedürfniß ist, leistet die Staatskasse aus den für diese Unterrichtszwecke bestimmten Fonds Zuschüsse.

Die Gewerbschule steht unter der Aufsicht eines besonderen Schulvorstandes, welcher aus dem Bürgermeister der Stadt, dem ersten Stadtpfarrer, beziehungsweise aus den

ersten Geistlichen beider Konfessionen, mindestens drei Gewerbsmännern und einem technischen Beamten besteht, wenn ein solcher sich im Orte befindet.

Die Lehrer der Gewerbsschule können zugleich Mitglieder des Vorstandes seyn.

Der Vorstand beaufsichtigt die Disciplin der Schule, wacht darüber, daß die Meister ihre Lehrlinge zum Besuch der Schule anhalten (siehe A. B. M. 1837, Beil. 29.) und über den Vollzug des genehmigten Unterrichtsplanes, ernennt einen oder zwei Schulinspektoren aus seiner Mitte, welche ein Tagebuch zu führen haben; A. B. M. 1837, Beil. 7.; erstattet nach der jährlichen Prüfung einen Bericht darüber, gibt sein Gutachten über Anstellung und Entfernung der Lehrer, entwirft in Gemeinschaft mit dem Gemeinderath den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Schule, und schlägt mit dem Gemeinderath den Betrag des zu entrichtenden Schulgeldes vor; über ganze und theilweise Befreiung von dessen Bezahlung entscheidet er ausschließlich.

§ 346. Die Kreisregierungen haben die Oberaufsicht über sämmtliche Gewerbschulen des Kreises; sie wachen über die bestimmungsgemäße Verwendung der für dieselben ausgemittelten Fonds, und erhalten hierüber von den betreffenden Bezirksämtern jährliche Nachweisungen, sie genehmigen die Schulgeldtarife, sorgen für die genaue Vollziehung aller auf diese Lehranstalten bezüglichen allgemeinen und besonderen Vorschriften, und erstatten auf die von den Bezirksämtern erhaltenen Jahresberichte der Schulvorstände über den Zustand aller Gewerbschulen des Kreises Bericht an das Ministerium des Innern.

Ueber die Anstellung der Lehrer entscheidet das Ministerium auf den Vorschlag der Kreisregierung nach erhobenem Gutachten einer aus den Lehrern der polytechnischen Schule (s. § 347.) für das Gewerbsschulwesen gebildeten

Kommission; letztere hat auch dem Ministerium Vorschläge über Lehrplan und die Art und Mittel der Ausführung desselben zu machen.

Nähere Vorschriften enthält die Vollzugsverordnung R. B. 1834, N. XXVII.

Bei allen Gewerbschulen sollen sogenannte Schulbefehlbücher angeschafft werden, in denen alle bisherigen allgemeinen und speziellen Verordnungen über die Gewerbschulen einzutragen sind. A. B. M. 1837, Beil. 20.

C. Polytechnische Schule.

R. B. 25, N. XXIII. und R. B. 32, N. LIV.

§ 347. In der Residenzstadt Karlsruhe besteht eine polytechnische Schule als allgemeine Landesanstalt, deren Zweck die Ausbildung zu den höheren Gewerben, und in mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen als Berufsstudium ist: — der Besuch derselben steht den Ausländern offen; ist unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet.

Die polytechnische Schule besteht aus zwei allgemeinen mathematischen Klassen und fünf besonderen Fachschulen; ferner steht eine Vorschule damit in Verbindung. Die fünf Fachschulen sind: die Ingenieurschule, die Bauschule, Forstschule, höhere Gewerbsschule und die Handelsschule.

Die polytechnische Schule hat einen jährlich wechselnden Direktor, eine engere Lehrer-Konferenz, die aus den Vorständen der Klassen und denjenigen Professoren besteht, welche das Ministerium des Innern hiezu ständig oder temporär ernennt; ferner eine allgemeine Lehrer-Konferenz aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und Lehrern der Anstalt bestehend; einen Verwaltungsrath; eine Verrechnung.

§ 348. Die Vorschule lehrt diejenigen Realkenntnisse, welche zur Aufnahme in die erste allgemeine mathematische Klasse und in die Handelsschule vorbereiten: sie berücksichtigt zugleich die Bedürfnisse solcher jungen Leute, welche für ein gewöhnliches bürgerliches Gewerbe bestimmt, die polytechnische Schule nicht besuchen, aber eine, ihrem künftigen Berufe angemessene weitere Bildung zu erlangen trachten, als die Stadtschulen geben. Sie besteht aus zwei Klassen, jede mit einjährigem Kurs; sie hat einen besonderen Vorstand, und steht unter der oberen Leitung der Direktion der polytechnischen Schule. Sie nimmt ihre Schüler mit dem vollendeten 13ten Lebensjahre auf; Altersdispensation bewilligt bei besonders guten Vorkenntnissen der Vorstand bis auf drei Monate; bis zu sechs Monaten auf schriftliches Ansuchen nach Befund der Umstände die Direktion der polytechnischen Schule. Die Aufnahmszeit ist im Herbst, und wird durch öffentliche Bekanntmachung jedesmal näher bezeichnet; jeder Aufzunehmende hat eine Vorprüfung zu bestehen.

Wer in die obere Klasse der Vorschule eintreten will, muß an Vorkenntnissen alles das besitzen, was in der untern Klasse gelehrt wird. Es wird beim Eintritt in die Vorschule eine Aufnahmstaxe von 2 fl. 42 kr. und als Didaktrum jährlich 16 fl. entrichtet.

§ 349. Der Unterricht in den beiden mathematischen Klassen umfaßt neben dem Unterricht in Sprachen und der Geschichte alle jene Kenntnisse, welche die gemeinschaftliche Grundlage der technischen Fächer bilden; in beiden ist der Kurs einjährig.

Für die I. allgemeine mathematische Klasse sind die Aufnahms-Bedingungen: Zurückgelegtes 15tes Lebensjahr (wobei jedoch eine Dispensation für 6 Monate gegeben werden kann) und die nöthigen Vorkenntnisse. Für die II. allgemeine mathematische Klasse sind die Aufnahms-Bedin-

gungen: zurückgelegtes 16tes Lebensjahr und diejenigen Kenntnisse, welche an der ersten mathematischen Klasse gelehrt werden; es ist mit derselben ein forstlicher Vorbereitungskurs verbunden.

§ 350. Die Ingenieurschule umfaßt sämmtliche Zweige des Civilingenieurwesens; sie dient zur Bildung solcher Zöglinge, welche sich für den Dienst des Staates im Wasser- und Straßenbau, oder für ein bürgerliches Gewerbe irgend einer Art, zu dessen Betrieb vorzugsweise mechanisch-technische Kenntnisse erfordert werden, befähigen wollen. Aufnahmsbedingungen sind die Kenntnisse, welche die beiden mathematischen Klassen lehren; der Kurs ist dreijährig.

§ 351. Die Bauschule hat zwei Abtheilungen; die untere Abtheilung bildet 1) Werkmeister, welche zunächst Steinmetzen-, Maurer- oder Zimmermeister werden, aber außerdem die Technik der bürgerlichen Baukunst in so weit inne haben wollen, daß sie im Stande sind, taugliche Entwürfe zu Oekonomiegebäuden und gewöhnlichen Wohnhäusern zu fertigen und auszuführen; 2) dient sie als Vorbereitung für die obere Abtheilung, welche in drei weitern Jahreskursen den eigentlichen Architekten so weit fördert, daß er zur Vollendung seiner künstlerischen Ausbildung mit Nutzen Reisen unternehmen kann. Aufnahmsbedingungen sind: zurückgelegtes 16tes Jahr und die Kenntnisse, welche an der ersten allgemeinen mathematischen Klasse der Anstalt gelehrt werden. Der Kurs der Bauschule ist fünfjährig; es kann jedoch dabei die zweite allgemeine mathematische Klasse zugleich absolvirt werden.

§ 352. Der Unterricht in der Forstschule schließt sich an den Unterricht der ersten mathematischen Klasse und an den, der zweiten mathematischen Klasse zugetheilten forstlichen Vorbereitungskurs an: er umfaßt mit letzterem alle naturwissenschaftlichen, mathematischen und forstwissenschaft-

lichen Kenntniſſe, über deren Beſitz ſich diejenigen auszuweiſen haben, welche ſich dem Staatsdienſt im Forſtweſen widmen wollen; (ſiehe § 379) er umfaßt ferner die jedem gebildeten Geſchäftsmanne erforderlichen Sprach- und geſchichtlichen Kenntniſſe. Wer ſich in der Forſtſchule zum Staatsdienſte befähigen will, muß wenigſtens das 17te Lebensjahr erreicht, und darf das Alter von 22 Jahren noch nicht überſchritten haben; er muß nachweiſen, daß er aus der oberſten Klaſſe eines inländiſchen Gymnaſiums oder der drittoberſten eines Lyceums mit dem Zeugniß der Reife entlaſſen iſt, oder ein Prüfungsatteſtat einer Mittelſchule über die Kenntniſſe, die man in jenen Klaſſen ſich zu eigen macht, vorlegen; ferner muß er die erſte allgemeine mathematiſche Klaſſe der polytechniſchen Schule, und als Schüler der zweiten allgemeinen mathematiſchen Klaſſe (§ 349) den oben erwähnten forſtlichen Vorbereitungskurs abſolvirt haben, oder eine Prüfung über die dort zu erlangenden Kenntniſſe beſtehen. Ausländer und Inländer, welche ſich nicht dem Staatsdienſte widmen wollen, haben nur gehörige Vorbildung und Altersreife in Bezug auf den Unterricht, nachzuweiſen. Der Kurs der Forſtſchule iſt zweijährig.

§ 353. Die höhere Gewerbſchule nimmt diejenigen Zöglinge auf, welche ſich einem Gewerb- oder Fabrikationszweige widmen, zu deſſen Ausübung hauptſächlich naturwiſſenſchaftliche und insbeſondere chemiſch-techniſche Kenntniſſe erfordert werden; auch dient ſie als Vorbildungsſchule für diejenigen, welche ſich für Bergbau und Hüttenweſen zum Staatsdienſt beſtimmen (ihre ſpezielle Ausbildung für dieſes letztere Fach aber an den Bergbauſchulen des Auslandes zu ſuchen haben).

Der Kurs der höheren Gewerbſchule iſt zweijährig; zur Aufnahme in dieſelbe ſind nach Beſchaffenheit des erwählten Berufes entweder nur die Kenntniſſe der erſten oder zweiten mathematiſchen Klaſſe nothwendig.

§ 354. In der Handelsschule werden diejenigen Zöglinge, welche sich dem Handelsstande widmen wollen, in den für ihren künftigen Beruf erforderlichen Kenntnissen unterrichtet. Aufnahmsbedingungen sind: erreichtes 16tes Jahr, diejenigen Kenntnisse, welche die Vorschule lehrt. Der Kurs der Handelsschule ist einjährig.

§ 355. Die Vorstände der mathematischen Klassen und Fachschulen haben die specielle Aufsicht über die denselben zugetheilten Zöglinge sowohl in Beziehung auf ihren sittlichen Lebenswandel, als auf ihren Fleiß, und erhalten darüber von den übrigen Lehrern die erforderlichen Anzeigen; sie sorgen dafür, daß jeder Zögling den, seinem künftigen Lebensbedürfnisse angemessenen Studienplan befolge, und veranlassen nöthigenfalls die Schulkonferenz, den Eltern oder Vormündern der Zöglinge die geeigneten Mittheilungen zu machen. Für jeden Eleven, dessen Eltern und Angehörige nicht in Karlsruhe wohnen, muß eine hier wohnende zuverläßige Person als Aufseher bestellt werden, an die sich die Direktion, die Lehrer und die Angehörigen des Eleven in vorkommenden Fällen wenden können; ferner muß jeder Eleve, der nicht von Karlsruhe ist, einen Heimathschein haben. Zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung werden Disciplinarstrafen angewendet.

Ueber Duelle und Verbindungen unter den Polytechnikern siehe M. d. J. d. d. 28. Dez. 1836, N. 11,618.

§ 356. Jeder, der sich in eine der betreffenden Klassen oder Fachschulen einschreiben läßt, hat eine Aufnahmstaxe von 5 fl. 24 kr. zu entrichten; die Honorare der beiden allgemeinen mathematischen Klassen und der Handelsschule sind auf jährliche 44 fl. festgesetzt, die der übrigen Fachschulen auf 66 fl.

§. 357. Die Gelehrtenschulen sind höhere Unterrichtsanstalten, die ihren allgemeinen Zweck der religiösen, sittlichen und intellektuellen Bildung der Jugend in dem Umfange und der Weise zu verfolgen haben, daß sie ihre Zöglinge zum wissenschaftlichen Berufe, und zunächst zu akademischen Studien gründlich vorbereiten; sie sind Lyceen, Gymnasien oder Pädagogien.

Als Vorkenntnisse der untersten Stufe des Unterrichts in diesen Anstalten sind vorausgesetzt: Fertigkeit im Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift, Uebung im orthographischen Niederschreiben diktirter deutscher Sätze, so wie in der lateinischen Schrift, und Kenntniß der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen. In der Regel sollen die auf der untersten Stufe eintretenden Schüler das zehnte Lebensjahr erreicht, und das elfte noch nicht überschritten haben.

§. 358. Die Lehrgegenstände der Lyceen sind: Religion, deutsche, lateinische, griechische, französische, und wo die Mittel reichen, italienische und englische Sprache, für künftige Theologen die hebräische Sprache; Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre, Geographie, Geschichte, Alterthumskunde, Rhetorik, philosophische Propädeutik, Kalligraphie, Zeichnen, Gesang; auch soll bei jeder Anstalt dafür gesorgt werden, daß die Schüler Gelegenheit zu gymnastischen Uebungen unter Aufsicht eines Lehrers haben.

§. 359. Die Lyceen haben einen neunjährigen Lehrkurs, und sechs Klassen, welche von unten nach oben gezählt werden; die Unterrichtszeit ist in jeder der drei untern Klassen ein Jahr, in jeder der drei obern Klassen zwei Jahre; jede dieser drei obern Klassen theilt sich in zwei Ordnungen, deren Schüler, wo es die Mittel der Anstalt

nur immer gestatten, abgesondert, — außerdem mit Genehmigung des Oberstudienrathes (§ 366) gemeinschaftlich unterrichtet werden.

Alle diejenigen Gelehrtenschulen, welche die zur vollständigen Durchführung des allgemeinen Lehrplanes erforderlichen Lehrmittel nicht besitzen, haben eine mit dem allgemeinen Lehrplan genau übereinstimmende Klasseneintheilung, führen aber den Unterricht nur von der Stufe an und bis zu der Stufe, die für jede dieser Anstalten, nach Maßgabe ihrer Fonds, durch besondere Verfügung bestimmt werden soll; diejenigen dieser Schulen, welche den Unterricht mindestens bis zum siebenten Jahreskurse einschließlich fortführen, heißen Gymnasien; die übrigen aber Pädagogien.

Wo neben einer Gelehrtenschule, die nur eine geringe Anzahl von Schülern hat, eine höhere Bürgerschule besteht, können die zwei oder drei untersten Klassen beider Anstalten unter angemessenen, vom Oberstudienrathe zu bestimmenden Modifikationen gemeinschaftlich seyn, und solche Gelehrtenschulen, welche nicht hinlänglich dotirt sind, um den Lehrplan der Lyceen bis zur Vollendung des fünften Jahrkurses auszuführen, werden nach Vorschrift des § 2 der Verordnung vom 15. Mai 1834, R. B. XXVI, in höhere Bürgerschulen umgewandelt.

Die Verordnung M. d. J. d. d. 18. Februar 1837 enthält einen allgemeinen Lehrplan mit der Schulordnung, auf dessen Grundlage für jede Gelehrtenschule der Schematismus jährlich entworfen, und von der Oberstudienbehörde genehmigt wird; der Oberstudienrath wird darüber wachen, daß nach Form und Inhalt des Unterrichts, wie thunlich, in allen Lehranstalten ein gleiches stufenweises Fortschreiten ihrer Schüler erzielt wird.

§ 360. Das Schuljahr beginnt gegen Ende Oktober und endigt sich im folgenden Jahre gegen Ende Septembers.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungen statt. Die eine, nicht öffentliche, an Ostern, die andere, öffentliche, am Schlusse des Schuljahrs; die Zeit der letztern bestimmt der Oberstudienrath; zur Anwohnung bei derselben ernennt dieser Regierungskommissarien, und zur Prüfung der 6ten Klasse kann ein besonderer Kommissär abgeordnet werden. Die Abiturienten aus der obern Ordnung der sechsten Klasse haben eine besondere Maturitätsprüfung zu bestehen.

Der Oberstudienrath entscheidet über das Aufsteigen der Schüler der Lyceen und Gymnasien von der 5ten Klasse in die 6te, und über die Entlassung der Schüler zur Universität auf den Antrag der Direktion und Lehrerkonferenz und des Prüfungskommissärs. Wer die fünfte oder oberste Klasse eines Gymnasiums absolvirt, und sich zur Promotion befähigt hat, soll noch in die oberste Klasse eines Lyceums eintreten, ehe er zur Universität übergeht.

§ 361. Wer aus einer auswärtigen Lehranstalt, oder aus einem Privatunterricht zur Universität übergehen will, hat sich einer mündlichen und schriftlichen Prüfung vor einer Kommission zu unterwerfen, die, aus Lehrern verschiedener Lyceen bestehend, jedes Spätjahr in Karlsruhe zusammentritt, und die Tage der Prüfung öffentlich bekannt macht. Die Prüfungskommission erstattet über das Resultat Bericht an den Oberstudienrath, welcher hiernach entscheidet. In Ansehung der deßfallsigen Kosten ist die Verordnung vom 13. Mai 1823, R. B. XIII, noch in Kraft. Keiner, der ohne Erlaubniß des Oberstudienrathes die Universitätsstudien begonnen hat, kann zu einer Nachprüfung zugelassen werden, außer wer von einem entlegenen Orte vom Auslande, wo er öffentlichen oder Privatunterricht genossen hat, unmittelbar eine entlegene ausländische Universität bezogen hat, und glaubhafte Zeugnisse über einen vor dem Uebergange zu Universitätsstudien genossenen genügenden Unterricht beibringen kann. Außer diesem Falle hat jeder, der in einem

wissenschaftlichen Berufsfache, für das die Landesgesetze einen akademischen Kurs und eine Staatsprüfung vorschreiben, sich prüfen lassen will, der Prüfungsbehörde die Zeugnisse darüber vorzulegen, daß er vor dem Bezug einer Universität die § 360 und im Anfang dieses § (361) bezeichnete Prüfung mit Erfolg bestanden; ferner daß er in jedem der drei ersten Semester seiner akademischen Studienzeit wenigstens eine Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät mit Fleiß gehört hat.

Wer ohne Erlaubniß des Oberstudienrathes eine inländische Universität bezieht, soll zur Immatrikulirung nur nach erfolgten Belehrungen über alle diese Bestimmungen zugelassen werden. Das über diese Belehrung aufgenommene Protokoll ist den Eltern oder Vormündern durch die betreffende Kreisregierung zuzusenden.

§ 362. Die in der Verordnung M. d. J. d. d. 18. Febr. 1837 dem Lehrplan beigefügte Schulordnung gibt nähere Vorschriften über die Prüfungen- und Promotionen, über die Aufnahme neuer Schüler, und allgemeine Bestimmungen über die Disciplin; auf die Grundlage derselben werden für jede Gelehrtenschule mit Rücksicht der Verhältnisse der Anstalt und des Orts besondere Schulgesetze erlassen.

Gegenstände der Disciplinarvorschriften sind: das Benehmen der Schüler unter einander, der Besuch öffentlicher Orte, der Wirths- und Kaffeehäuser in und außerhalb der Stadt, Zusammenkünfte der Schüler zum Spielen und Trinken, Verbindungen der Schüler zu bestimmten Zwecken, das Tabakrauchen, das öffentliche Tragen von Tabakspfeifen, die Kleidung der Schüler, Alles, so weit es ohne Einmischung in innere häusliche Verhältnisse geschehen kann. Zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung in allen diesen Beziehungen werden Ermahnungen und Disciplinarstrafen angewendet, welche letztere bis zur Ausweisung steigen können. (Die Strafe der Ausweisung kann auch geschärft seyn, und

hat dann die Wirkung, daß der Schüler an keiner anderen inländischen Anstalt aufgenommen werden kann.)

§ 363. Für den Unterricht an den Gelehrtenschulen hat jeder Schüler in vierteljährlichen oder halbjährlichen Vorauszahlungen das für jede Schule bestimmte Didactrum zu entrichten, welches in den drei untern Klassen 12 — 20 fl., in den drei obern 20 — 30 fl. jährlich betragen soll; für Vorschulen einer Gelehrtenschule soll das Didactrum 6 — 12 fl. jährlich betragen; die Beiträge der Hospitanten werden besonders bestimmt.

Bei der Aufnahme sind Taxen von 1 fl. 21 kr. bis 5 fl. 24 kr. zum Besten der Bibliothek oder zur Verwendung auf mathematische oder physikalische Instrumente, zu entrichten.

Das Didactrum fließt in die Kasse der Anstalt und kann künftig keinem Lehrer mehr als Besoldungsantheil zugewiesen werden.

Befreiung vom Didactrum (zur Hälfte oder ganz), die bei dem Oberstudienrathe nachzusuchen ist, kann nur da bewilligt werden, wo Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit nachgewiesen sind; diese Befreiungen können für jede Schule auf eine bestimmte Zahl festgesetzt werden, und gelten nur immer auf ein Jahr. (Siehe Erlaß des Oberstudienraths vom 28. Dez. 1837, N. 1712.)

§ 364. Die Lehrer bei den Gelehrtenschulen sollen nur aus der Klasse der geprüften Lehramtskandidaten genommen werden, ausgenommen für den Unterricht im Schönschreiben und Gesange, welcher sammt dem im Rechnen bei den untern Klassen in der Regel einem Volksschulkandidaten übertragen wird; ferner sollen für den Unterricht in der französischen Sprache nur wissenschaftlich gebildete und vorzugsweise solche Philologen, die an Orten, wo die französische Sprache die herrschende ist, eine hinlängliche Zeit zugebracht haben, und für den Unterricht im Zeichnen nur gebildete Künstler genommen werden.

Zur Aufnahme der Lehramtskandidaten findet jährlich einmal oder zweimal eine allgemeine Prüfung statt über Sprachen, Literatur, klassische Alterthumskunde, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Philosophie und Pädagogik, mit verhältnißmäßiger Erhöhung oder Ermäßigung der Ansprüche in den einzelnen Gegenständen, je nach den einzelnen Fächern, denen sich die Kandidaten vorzugsweise gewidmet haben.

Jeder Lehramtskandidat hat sich, ehe er als Lehrer angestellt wird, über eine zweijährige praktische Uebung im Lehrfache auszuweisen, und soll in der Regel wenigstens ein Jahr lang an einer Gelehrtenschule in Sprachen, und auch in Realien, und zwar wöchentlich wenigstens 6 Stunden im Ganzen, als Praktikant Unterricht ertheilt haben; für das zweite Jahr können zuverläßige Zeugnisse über ertheilten Privatunterricht angenommen werden.

Die Gesuche um Zulassung zur praktischen Uebung müssen bei dem Oberstudienrathe angebracht werden, welcher die Anstalt, wo sie gestattet werden soll, und bei mehreren Competenten die Reihefolge des Eintritts bestimmt.

Bei Besetzung von Praktikantenstellen, mit welchen Gehalt verbunden ist, werden vorzugsweise nur diejenigen berücksichtiget, die bereits durch einjährige Praxis bei einer öffentlichen Anstalt ihre Lehrfähigkeit bewährt haben.

Bei Vertheilung der Lehrfächer soll die Vereinigung mehrerer nicht verwandter Fächer in der Hand eines Lehrers möglichst vermieden werden.

§ 365. Jede Klasse hat einen Hauptlehrer, dem hauptsächlich die nähere Aufsicht auf Fleiß und Sittlichkeit der Schüler seiner Klasse obliegt, und der, unter Rücksprache mit den Nebenlehrern, Alles, was die Klasse im Allgemeinen betrifft, zu besorgen hat; dieser Hauptlehrer ist, ohne Rücksicht auf Anciennetätsverhältniß, in der Regel derjenige Lehrer, welcher den größten Theil des Unterrichts in der Klasse gibt.

Zur Berathung der wichtigeren Angelegenheiten der Schule finden allgemeine Lehrerkonferenzen statt, wozu sämmtliche Professoren und Hauptlehrer, so wie diejenigen Lehrer, welche durch besondere Verfügung des Oberstudienrathes als Mitglieder derselben ernannt werden, sich regelmäßig nach fester Vorausbestimmung, und, so oft Veranlassung dazu vorhanden ist, außerordentlicher Weise versammeln.

Jede Gelehrtenschule hat einen aus der Mitte der Lehrer ernannten Direktor, der die Anstalt nach außen repräsentirt, und dem die Aufsicht im Innern übertragen ist; derselbe ist in der Regel ein Professor der Anstalt, der an einer der beiden oberen Klassen Unterricht in den alten Sprachen ertheilt; zur Unterstützung kann ihm ein Vice-Direktor unter angemessener Bestimmung über die Geschäftsabtheilung beigegeben werden. An den aus beiden Konfessionen bestehenden Anstalten können alternirende Direktoren ernannt werden. An den Pädagogien führt der Hauptlehrer der obersten Klasse die Direktion.

Für jede Gelehrtenschule wird ferner auf Antrag des Oberstudienrathes, ein Ephorus ernannt, dem die Mitaufsicht auf die Beobachtung der gesetzlichen Ordnung der Schule übertragen ist.

§ 366. Sämmtliche Gelehrtenschulen stehen in Beziehung auf den Unterricht und die Disciplin unter der Aufsicht und Leitung des Oberstudienrathes. R. B. 36, XXVI. Dieser ist eine Centralstelle, hat seinen Sitz in der Residenz und ist dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet; zu seinem Wirkungskreise gehören (wie schon zum Theil an den einzelnen betreffenden Orten angeführt ist): 1) im Allgemeinen die Ueberwachung des Vollzugs der auf die gelehrten Schulen und die höheren Bürgerschulen bezüglichen Gesetze und Verordnungen und die Ertheilung der hiezu nöthigen Vorschriften, so wie die

Berathung und der Entwurf neuer allgemeiner, auf diese Schulen bezüglichen Verordnungen; 2) die Genehmigung der jährlichen Schulschematismen und der Vertheilung der Lehrfächer und Unterrichtsstunden unter den Lehrern; 3) die Bestimmung über den Anfang und die Dauer der Ferien, über die Zeit der Prüfungen, die Abordnung von Prüfungs- und Visitationscommissarien, die Durchgebung der Prüfungsprotokolle und die hierauf zu ertheilenden Verfügungen, die Promotionen und die Ertheilung der Erlaubniß zum Bezug der Universität; 4) die Anordnung der Prüfungen der Lehramtskandidaten und ihre Reception; 5) die Dienstpolizei über das gesammte Lehrerpersonal bei den Gelehrtenschulen und den höhern Bürgerschulen; 6) alle Anträge auf Anstellung, Beförderung, Besserstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer.

Den beiden Kirchensektionen verbleibt die Verwaltung der Fonds der Mittelschulen, der Oberstudienrath erhält jedoch hierüber die erforderlichen Nachweisungen, und sorgt sodann für die zweckmäßigste Verwendung der Schuleinkünfte.

Dritter Abschnitt.

Von den hohen Schulen.

§ 367. Die hohen Schulen zu Heidelberg und Freiburg stehen unter ihren eigenen Statuten und akademischen Gesetzen, R. B. 10, XIX. R. B. 22, IV. R. B. 23, XX, unter der unmittelbaren Aufsicht eines Kurators und der Leitung des Ministeriums d. J. R. B. 22, III.

Die akademischen Gesetze sind durch höchste Verordnung vom 30. April 1835 mit Zusätzen und Veränderungen neu promulgirt worden. Siehe übrigens noch R. B. 32, N. LIV, Reorganisation der Universität Freiburg, und R. B. 33, N. XLIV, Organisation des Ephorats bei der Universität Heidelberg betreffend (siehe auch § 653).

§ 368. Jedem Staatsangehörigen steht frei, zu studiren, was und wo er will, ohne dazu einer Staatserlaubniß zu bedürfen.

Der Inländer, welcher eine Landesuniversität beziehen, und sich dadurch Anspruch auf Prüfung und auf die Mittel praktischer Befähigung erwerben will, muß sich vorher genügend ausweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung entweder in öffentlichen Lehranstalten des In- oder Auslandes oder durch Privatunterricht erlangt habe. Siehe § 361.

§ 369. Wer Anspruch auf gänzliche oder theilweise Befreiung von Kollegiengeldern macht, hat der Kreisregierung zur weitern Vorlage einzureichen:

a. Armuthszeugniß der geistlichen und weltlichen Ortsobrigkeit mit bestimmter Angabe der Vermögensverhältnisse, des Nahrungszweiges und des Verdienstes der Eltern, und zwar mit bestimmter Angabe, ob wegen gänzlicher Armuth das Ganze, oder wegen beschränkter Studienmittel die Hälfte des Honorars nachzusehen gebeten werde, mit amtlicher auf vorausgegangene Prüfung gegründeter Bestätigung.

b. Zeugniß der Mittelschule oder Prüfungsbehörde über seine Fähigkeit. Talentlosen oder Unfleißigen soll diese Begünstigung niemals zu Theil werden. O. E. XIII, 41. R. B. 22, I. V. M. d. F. vom 9. Dez. 1822, N. 14,785 und 14. März 1824, N. 3360. A. B. D. 1823, N. 34. A. B. P. 1823, N. 38. A. B. N. 1823, N. 8, 32.

§ 370. Weder akademisches noch Privatstudium gibt Anspruch auf Anstellung in Staats- oder Kirchendiensten. Für Theologen ist derselbe begründet mit der Aufnahme in die Kandidatenliste; Rechtsgelehrte, Kameralisten, Philologen, Aerzte und Chirurgen haben nach vollendeten Studien,

einer mit gutem Erfolg bestandenen Prüfung und erworbener praktischer Befähigung Anstellung zu erwarten, ohne positiven Anspruch. Prüfung, und, bei genügendem Resultat derselben, Zulassung zu den Mitteln praktischer Befähigung kann keinem versagt werden, der obige Vorschriften beobachtet und sich über die Vollendung seiner Studien ausgewiesen hat. Zum Examen kann zugelassen werden, wer seine Studien nur zur Selbstbefähigung unternommen hat.

§ 371. Jeder zum Examen sich Meldende hat über seinen sittlichen Wandel ein Zeugniß des Ephorats derjenigen Landesuniversität vorzulegen, auf welcher er seine Studien vollendet hat. R. B. 21, X. Siehe auch § 361.

Vierter Abschnitt.

Von den Stipendien.

§ 372. Sämmtliche Stipendien werden unter Aufsicht der Kirchensektionen nach ihren jeweiligen Stiftungsgesetzen verwaltet und vergeben; letzteres geschieht entweder durch die Aufsichtsbehörde selbst, einzelne dazu berechtigte Corporationen oder Personen, unter Benachrichtigung der Kirchensektionen, welche darüber eine fortlaufende Tabelle führen.

Im Allgemeinen gelten hierbei die Bestimmungen, daß

a. jedes Stipendium nur auf ein Jahr vergeben werde,

b. die Bewilligungen nicht einzeln, sondern alljährlich im Februar auf einmal statt haben,

c. zur Erhaltung des Fonds bisweilen ein Ruhejahr eintrete,

d. Aenderung der Stiftungsgesetze bei eintretender Nothwendigkeit nur mit Genehmigung des Staatsherrschers statt habe. K. R. J. § 91.

Zweites Kapitel.

Von der Befähigung zum Staatsdienst.

D. E. V.

§. 373. Die Prüfung der Rechtskandidaten geschieht durch das Justizministerium, R. B. 24, N. XXV, 26, N. XXVIII, im römischen und deutschen Privatrecht, Criminalrecht, Naturrecht, der Rechtsgeschichte, im Referiren; in der Reichsgeschichte, Staatsrecht, Kirchenrecht, Lehnrecht, Aufsätzen in deutscher und in fremden Sprachen. Wer für nicht nothdürftig befähigt erkannt wird, wird abgewiesen. Jeder, der nicht nachweisen kann, daß er unvermöglich ist, hat eine Gebühr von 20 fl. für die Prüfung zu entrichten; jeder kann sich, wenn er es bei seiner Anmeldung anzeigt, auch noch in der Polizei- und Finanzwissenschaft, so wie in der Nationalökonomie prüfen lassen. R. B. 34, IX. Ueber die Anmeldungen zur Prüfung siehe R. B. 37, XLVIII.

Jeder Rechtskandidat hat zwei Jahre bei einer Justiz- oder Polizeistelle, und zwar mindestens ein Jahr bei einem Amt, ehe er bei einer höhern Stelle zugelassen wird, zu prakticiren, und sich darüber, über seine Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit bei seiner Anmeldung zur Anstellung, durch amtliche Zeugnisse so wie durch einige von ihm gefertigte Arbeiten auszuweisen.

Nach zweijähriger praktischer Befähigung kann dem Rechtspraktikanten das Schriftverfassungsrecht ertheilt werden, vorausgesetzt, daß derselbe nicht noch bei einem Amt oder einer anderen Staatsstelle in seinem Fache mit Gehalt beschäftigt ist. R. B. 30, N. V.

Außerhalb derjenigen Städte, in welchen sich der Sitz eines Gerichtshofes befindet, dürfen Rechtspraktikanten ihren Wohnsitz zur Ausübung des Schriftverfassungsrechtes nur mit besonderer Erlaubniß des Justizministeriums nehmen. R. B. 37, N. XXVI.

Sämmtliche Rechtspraktikanten, die sich dem Staatsdienste widmen wollen, haben im Monat Januar jeden Jahres dem Ministerium des Innern anzuzeigen, in welcher Weise sie sich im Laufe des abgewichenen Jahres beschäftigt haben, namentlich bei welchen Behörden, in welcher Eigenschaft, ohne oder gegen welchen Gehalt. R. B. 34, XXXII.

§ 374. Die Cameralkandidaten haben nach Durchlaufung der Mittelschulen die Ausbildung für ihr Fach auf der Universität zu erwerben; hierzu sind viertehalb Jahr zu verwenden; ihre Prüfungen geschehen durch eine vom Finanzministerium ernannte Kommission unter Leitung desselben in jedem Spätjahr, und zwar über Mathematik, Naturwissenschaften, Landwirthschaftslehre, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Technologie, Handelslehre, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft, juristische Encyclopädie und allgemeines Staatsrecht. Jeder, der nicht nachweisen kann, daß er unvermögend ist, hat eine Prüfungsgebühr von 20 fl. zu bezahlen. Wer nach dem Gesammtresultate der (mündlichen und schriftlichen) Prüfung nicht wenigstens als hinlänglich befähigt befunden ist, kann nicht recipirt werden, sich jedoch zu einer folgenden Prüfung sistiren; wer auch in der zweiten Prüfung nicht besteht, wird zu einer künftigen nicht mehr zugelassen. Die durch die Reception in die Reihe der Cameralpraktikanten eingetretenen Kandidaten haben sich mindestens zwei Jahre bei einer Bezirksstelle der Finanzverwaltung praktisch auszubilden, können sodann aber auch bei den Finanzmittelstellen zur Praxis zugelassen werden. Die Cameralpraktikanten stehen in dienstpolizeilicher Hinsicht unmittelbar unter der Aufsicht der Mittelstelle, in deren Geschäftskreis sie arbeiten; die Oberaufsicht über sie führt das Finanzministerium; sie haben, sobald sie bei irgend einer Stelle neu eintreten, hievon an das Finanzministerium Anzeige zu machen, eben so im Anfange jedes Januars darüber, bei welchen Stellen sie im Laufe des abgewichenen Kalenderjahres gearbeitet

haben, wie lange bei jeder und gegen welchen oder ohne Gehalt. Entlassung der Cameralpraktikanten (mit Vorbehalt des Rekurses an das Staatsministerium) kann in gewissen Fällen sogleich, in andern erst nach vorausgegangener Androhung erfolgen. R. B. 38, R. XXII. Siehe auch § 386.

§ 375. Die Theologiestudirenden

1) des evang. protestantischen Religionstheils haben auf einer Universität wenigstens 2½ Jahr ihrem Fache zu widmen, dann nach Bestehung eines Tentamens vor dem Direktor des evang. prot. Predigerseminars in Heidelberg und einem Mitgliede der evang. K. M. Section, in dieses Seminar einzutreten, dort zwei halbjährige Kurse zu durchlaufen, in denen sie zur Führung des evang. prot. Predigtamtes praktisch gebildet werden sollen; sie erhalten dort freien Tisch und freie Wohnung im Seminariumsgebäude bis zu einer gewissen Anzahl. Der Unterricht ist für alle theilnehmenden Inländer unentgeldlich. Nach dem Austritt aus dem Seminarium ist eine Staatsprüfung behufs der Aufnahme unter die Pfarrkandidaten vor einer Kommission der evang. K. M. Section zu bestehen; wer zum zweitenmale hiebei durchfällt, ist damit für immer abgewiesen. R. B. 38, R. VII. 28, R. XI.

2) Die Theologiestudirenden des katholischen Religionstheiles werden nach vollendetem dreijährigem Studium der theologischen Wissenschaften auf der Universität ein Jahr im katholischen Priesterseminar in Freiburg zum praktischen Berufe der Seelsorger ausgebildet, und zwar in so weit unentgeldlich, als die Dotation ausreicht; in das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöfliche Behörde gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlan-

gung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung bewilligt wird, würdig befunden worden sind. Es wird jährlich von einer durch die Staats- und die bischöfliche Behörde gemeinschaftlich anzuordnenden Kommission eine Prüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder Kirchenpfründe befördert zu seyn wünschen; zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hilfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen. R. B. 30, III.

§ 376. Wer sich der Ausübung der Medicin oder Chirurgie widmen will, hat über seine theoretische und praktische Befähigung eine Prüfung bei der Sanitätskommission zu bestehen, deren Schein den Grad seiner Befähigung als hinlänglich oder vorzüglich und den Umfang seiner Lizenz bestimmt. Die Anmeldung zur Prüfung geschieht schriftlich und zwar bei Wundärzten unter Anschluß eines Zeugnisses des Staatsarztes ihres Aufenthaltsortes über den Erfolg einer zu bestehenden Vorprüfung, bei sämmtlichen unter Beifügung der Studien und Sittenzeugnisse: Anmeldungstermin ist Anfang des Monats März und August. R. B. 27, XII.

Mediciner haben auch die Naturwissenschaften zu hören, und wenn sie später Ansprüche auf Staatsanstellung machen wollen, auch Thierarzneikunde und thierärztliche Polizei. R. B. 28, XVI. 33, XXVI. pag. 153.

§ 377. Aspiranten der Chirurgie, welche ihre Befähigung nicht durch akademisches Studium erlangen wollen, haben die Erlaubniß zum Eintritt in die Lehre bei dem Physikus nachzusuchen und eine Prüfung über hinlängliche Kenntniß im Lesen und Schreiben ihrer Muttersprache, Rechnen und die Anfangsgründe des Lateinischen zu be-

stehen; wollen sie aber dereinst Ansprüche auf Lizenz als Oberwundarzt machen, so haben sie sich über die zum Austritt aus der vorletzten Klasse eines Lyceums erforderlichen Kenntnisse mit einem Zeugniß des Vorstandes auszuweisen. Wer zur Prüfung als Wundarzneidiener oder Gehilfe zugelassen werden will, hat sich darüber auszuweisen, daß er seine Lehrzeit (2 bis 2½ Jahre) wenigstens bei einem rezipirten Wundarzneidiener erstanden hat. Die Prüfung nach vollendeter Lehre, welcher der Lehrherr beiwohnen darf, geschieht durch den Kreisarzt; fällt sie befriedigend aus, so erhält der Lehrling Zeugniß, um als Gehilfe seine weitere Vervollkommnung nach Gutdünken zu suchen, andernfalls wird er in die Lehre zurück oder zur Ergreifung eines andern Gewerbszweiges angewiesen.

Als Gehilfe hat er sich fünf Jahre lang zu beschäftigen und vorzüglich dahin zu trachten, daß er sich an dem Sitz einer öffentlichen Lehranstalt Hilfsleistungsgelegenheit verschaffe. Nimmt er an dem öffentlichen Unterricht mit Erfolg Antheil, so kann ihm ein Jahr an der Befähigungszeit nachgesehen werden. Das Physikat führt fortwährende Aufsicht auf alle chirurgische Gehilfen und deßhalb haben ihre Prinzipalen demselben jede Veränderung ihres Personals anzuzeigen.

§ 378. Die Erlaubniß, als Lehrling der Pharmacie einzutreten, erfordert M. O. III. 1 — 13, ein Alter von 14 Jahren, gutes Sittenzeugniß und Befähigung in Schulkenntnissen für die obere Klasse eines Pädagogiums. Das Physikat prüft diese Erfordernisse und ertheilt die Erlaubniß zum Eintritt. Nach 4jähriger Lehrzeit, Prüfung durch das Physikat und beurkundeter Befähigung ertheilt die Sanitätskommission den Lehrbrief. Die Lehrzeit soll in der Regel nur in größeren Städten bestanden werden.

Der entlassene Lehrling hat sich zwei Jahre als Nebengehilfe und nach nochmaliger Prüfung durch ein anderes

Physikat drei Jahre als Gehilfe zu vervollkommnen. M. O. IV. 1816. Die Prüfung zum Hauptgehilfen oder Apothekherrn geschieht am Sitz der Sanitäts-Kommission oder aus deren unmittelbarem Auftrag. R. B. 13, II.

§ 379. Die Forstkandidaten haben ihre allgemeine Vorbildung, d. h. die jedem Staatsdiener erforderliche Schulbildung durch Absolvirung aller Klassenabtheilungen eines Lyceums, mit Ausnahme der beiden letzten Jahreskurse, oder durch Absolvirung eines Gymnasiums, oder durch Privatunterricht zu erlangen; ihre spezielle Vorbildung, d. h. die Bekanntschaft mit den dem Forstmanne insbesondere nöthigen Zweigen der mathematischen und der Naturwissenschaften, so wie ihre Berufsbildung kann durch den Besuch der polytechnischen Schule, einer Universität, oder einer auswärtigen Forstanstalt erlangt werden (siehe § 352.); nur wer sich über den Besitz der allgemeinen Vorbildung vor dem Besuche einer forstwissenschaftlichen Lehranstalt ausgewiesen hat, Zeugnisse darüber vorlegen kann, und Inländer ist, wird zur Staatsprüfung zugelassen; für letztere haben sich die Forstkandidaten bei der Forstpolizeidirektion (R. B. 34, XVIII. [§ 1012.]) anzumelden: es wird eine solche gegen den Schluß jedes Jahres durch eine besondere Prüfungskommission, aus Räthen der Forstpolizeidirektion, so wie anderen vom Ministerium des Innern beauftragten Räthen und hiesigen Gelehrten bestehend, vorgenommen. Die Forstpolizeidirektion begutachtet die Prüfungsarbeiten, und das Ministerium des Innern entscheidet darüber. R. B. 35, V.

Jeder Forstkandidat, der nach erstandener Staatsprüfung unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen wurde, muß, um eine Anstellung im Forstfache im Dienste des Staates, der Standes- und Grundherrn, der Gemeinden oder Körperschaften erhalten zu können, sich eine praktische Ausbildung erwerben und zu diesem Zwecke we-

nigstens zwei Jahre bei einem oder mehreren Bezirksförstern des Landes sich in allen Berufszweigen praktisch üben. Er hat zu seinem Eintritt bei einem Forstbeamten die Genehmigung der Forstpolizeidirektion einzuholen, und dieser Behörde von jeder Veränderung seines Aufenthaltes eine von seinem bisherigen vorgesetzten Forstbeamten mitunterzeichnete Anzeige vorzulegen; auch jährlich am 1. Januar dorthin anzuzeigen, bei welcher Stelle er im vergangenen Jahre gearbeitet hat, ob ohne oder gegen welchen Gehalt. R. B. 35, N. XLIII. 32, N. XLI.

§ 380. Jeder Inländer, der die Civilbaukunst in der Hoffnung einer Staatsanstellung studiren will, muß sich einer Prüfung über seine Vorkenntnisse durch die Baudirektion unterwerfen, drei Jahre lang auf einer anerkannten Kunstschule des In- oder Auslandes studiren und demnächst eine Hauptprüfung in seinem Fach und der Geschichte der Kunst bestehen. R. B. 26, XIV.

§ 381. Die Ingenieur-Kandidaten, welche die Zulassung zur Staatsprüfung nachsuchen, müssen die nothwendige Vorbildung und Berufsbildung, ferner ihre Eigenschaft als Inländer, und daß sie von gesunder Körperkonstitution sind, nachweisen. Die Prüfung wird durch eine aus Mitgliedern der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und aus Lehrern der polytechnischen Schule vom Ministerium des Innern ernannte Kommission vorgenommen. Die Anmeldungen dazu sind im Monat September bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues einzureichen. Jeder Kandidat zahlt eine Prüfungsgebühr von 33 fl. Die Prüfung über die Vorbildung für diejenigen Kandidaten, welche nicht die Fachschule der Ingenieurs am polytechnischen Institute absolvirt haben, wird von einer Kommission vorgenommen, welche die Direktion der polytechnischen Schule aus deren Lehrern ernennt; die Anmeldungen hiezu sind bei der Direktion der polytechni-

schen Schule im Monat Mai und Juni einzureichen, worauf die Prüfung (für welche eine Taxe von 11 fl. zu bezahlen ist) im Monat Juli vorgenommen wird. R. B. 37, XII.

§ 382. Jene, welche sich der Feldmeßkunst widmen und in der Folge diese als praktische Geometer ausüben wollen, können ihre theoretische Bildung im polytechnischen Institut vollständig erhalten, und auch an den dort bestehenden Kursen praktischer Geometrie Theil nehmen, müssen aber auch noch nach Beendigung dieses Unterrichts wenigstens ein halbes Jahr lang bei einem tüchtigen geprüften Geometer, oder unter der Leitung einer Wasser- und Straßenbauinspektion praktiziren, um nach erstandener Prüfung ein Recht zur Ausübung der Feldmeßkunst in der Eigenschaft als Geometer zu erlangen. R. B. 28, XX. siehe auch R. B. 24, XXIV. A. B. P. 1824, N. 51.

§ 383. Postaspiranten müssen entweder die obere Klasse eines Lyceums oder der polytechnischen Schule absolvirt haben, oder doch wenigstens die dort gelehrt werdenden Kenntnisse besitzen, in der französischen Sprache geübt seyn, und eine gute Handschrift haben; dann haben sie auf erfolgtes Anmelden bei der Oberpostdirektion ein theoretisches und nach wenigstens zweijähriger unentgeldlicher Praxis ein praktisches Examen zu bestehen. Rezipirte Rechts- und Kameralpraktikanten, die sich dem Postdienste widmen, werden vorgezogen und haben nur ein Jahr unentgeldlicher Praxis nach dem theoretischen Examen durchzumachen. R. B. 34, XV.

§ 384. Scribenten, A. B. D. 1823, N. 69, A. B. P. 1823, N. 69. Die Erlaubniß zum Eintritt in die Lehre als Inzipient ertheilt die Kreisregierung des Heimathsortes. Wer darum nachsucht, muß über 16 Jahre alt seyn, alle Gymnasialklassen bis zu den zwei letzten Jahreskursen des Lyceums mit guten Noten absolvirt, oder

eine besondere Prüfung über die dort gelehrt werdenden Kenntnisse erstanden, genügende Fähigkeiten gezeigt haben, und gute Zeugnisse über seinen Wandel vorlegen können. Die Prüfung wird von der Regierung einem besonderen Kommissär aufgetragen, welcher das Prüfungsprotokoll mit Gutachten vorlegt. Hat der Inzipient den vorgeschriebenen Anforderungen Genüge geleistet, so hat er eine dreijährige Lehrzeit und dann vor einem durch die Kreisregierung bestimmten staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Referenten unter Zuzug eines Revisors (M. d. J. v. 10. März 1823, N. 337.) eine Prüfung über Fortbildung in den Schulkenntnissen, allen Theilen der Schreiberei Kenntnisse, Landesverfassung und Landesgesetze, namentlich in dem Rechtspolizeifach zu bestehen; sie geschiehet theils mündlich zu Protokoll, theils durch schriftliche Aufgaben. Nach wohlbestandener Prüfung ertheilt die Kreisregierung die Aufnahme in die Scribentenliste und verfügt die Verpflichtung durch das Amt. Daß letztere statt gehabt habe, dafür ist die Stelle, welche sie beschäftiget, verantwortlich. R. B. 12, XXIX.

„Nur, wenn es an Rechtskandidaten, die sich dem Rechtspolizeifache widmen wollen (§ 385.), mangelt, können die Inzipienten für dieses zugelassen werden."

Während der Lehrzeit von drei Jahren ist es Pflicht des Prinzipalen, für seines Lehrlings sittliches Betragen, Ausbildung im Schreibereifach und Fortübung in Schulkenntnissen zu sorgen. R. B. 16, XXVII. 34, L.

§ 385. Rechtskandidaten, welche die juristische Staatsprüfung mit Erfolg bestehen, und sich dann dem Amtsrevisoratsdienste widmen, müssen wenigstens ein Jahr lang bei einem Amtsrevisorat praktiziren; nach dessen Ablauf sie die Kreisregierung auf Anmelden bei genügender Befähigung ermächtigt, die Stelle eines Theilungskommissärs anzunehmen, andernfalls ihnen noch eine längere Praxis

unter Leitung eines Amtsrevisors auferlegt. Rechtskandidaten, welche die juristischen Studien absolvirt haben, aber bei der Staatsprüfung zurückgewiesen worden sind, und sich nun dem Rechtspolizeifache widmen wollen, haben bei einem Amtrevisorat wenigstens ein Jahr lang vollständigen Unterricht zu nehmen, und sich alsdann der für das Rechtspolizeifach vorgeschriebenen Staatsprüfung zu unterwerfen; werden sie hierauf als Amtsrevisorats-Scribenten angenommen, so haben sie noch ein Jahr lang ebenso, wie dies hinsichtlich der in der Staatsprüfung bestandenen Rechtskandidaten oben vorgeschrieben ist, bei einem Amtsrevisorate zu praktiziren, ehe sie als Theilungskommissäre, wie jene, zugelassen werden können. R. B. 34. L.

§ 386. Neben den Kameralkandidaten (§ 374.) besteht noch eine Gattung von Kandidaten für den Dienst der Finanzverwaltung, die sich ohne vorgängige theoretische Ausbildung durch praktische Einübung auf den Kanzleien der Bezirksstellen der Finanzverwaltung für diese befähigen und durch Prüfung hierüber ausweisen; sie zerfallen in zwei Klassen; die zur untern Klasse gehörigen werden Kanzleigehilfen, die zur obern gehörigen Kameral-Assistenten genannt, beider Ernennung und die allgemeine dienstpolizeiliche Aufsicht über sie liegt der Steuerdirektion ob, die spezielle Aufsicht aber der betreffenden Mittelstelle; siehe R. B. 38. XXII.

§ 387. Alle Landesstellen haben über die bei ihnen beschäftigten Scribenten strenge Aufsicht zu führen, R. B. 16. XLI., und deren Resultate alljährlich in einer Tabelle an die Kreisregierung nachzuweisen. Sie enthält: Vor- und Zuname, Stelle, bei welcher sie beschäftigt sind, geleistete Kriegsdienste, Geburtstag und Ort, Namen und **Stand des Vaters, ob ledig oder verheirathet, Kinderzahl, welche Unterrichtsanstalten sie besucht? und wie lange? ob sie sich sogleich nach vollendetem Schulunterricht der Schrei-**

berei gewidmet oder mit was beschäftigt haben? Wann, wo, wie lange sie incipirt? wo geprüft und von welcher Stelle recipirt worden? in welchen Schreibstuben sie vorher gestanden und wie lange? Fähigkeit und Kenntnisse in Sprachen und Wissenschaften, besondere Befähigung zu einzelnen Schreibereigeschäften, Aufführung. R. B. 10, XXXV. 11, I.

§ 388. Wenn eine Stelle, welche in die Kathegorie der Staatsdienste im Sinne der Dienerpragmatik gehört, erledigt ist, und wieder besetzt werden soll, so wird dieses durch das betreffende Ministerium im Regierungsblatt bekannt gemacht und die Behörde bezeichnet, an welche sich die Bewerber zu wenden haben, diese müssen sich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der angezeigten Behörde melden und derselben die nöthigen Belege übergeben, womit sie ihre Tüchtigkeit zu den ausgeschriebenen Stellen nachweisen zu können glauben. Die Ausschreibung einer erledigten Stelle wird a) unterlassen, wenn es sich um die Stelle eines Rathes, Direktors oder Präsidenten der Kollegien und der übrigen hohen Staatsstellen handelt; sie kann b) unterlassen werden, wenn die Dienstbehörde für die erledigte Stelle einen Pensionär oder einen bei einer andern Stelle entbehrlichen Diener in Vorschlag bringen zu müssen glaubt; c) wenn die Besetzung der fraglichen Stelle nach der Ansicht der Dienstbehörde durch bloße Versetzung eines in gleichem Dienstverhältnisse bereits angestellten Dieners geschehen soll; d) wenn ein ausgeschriebener Dienst einem Diener der bezeichneten Art übertragen wird. R. B. 31, VI. 32, XL.

Drittes Kapitel.

Vom Bücherverkehr.

Erster Abschnitt.

Vom Bücherverlag und Nachdruck.

L. R. S. 577. d.
Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837.
R. B. 38, VI.

§ 389. Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum dessen, der sie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Vortheil sie entwarf, in welchem Fall sie Eigenthum des Bestellers wäre. Das Schrifteigenthum erstreckt sich nicht nur auf die Handschrift, sondern auch auf den Inhalt: es kann, wie jedes andere, in geeigneten Fällen auf andere übergehen. Nur wer hiernach rechtmäßiger Eigenthümer ist, hat das Recht über die Vervielfältigung durch Abschrift oder Abdruck zu verfügen. Dieß kann durch eigenen oder durch Abtretung zu fremdem Verlag geschehen. Der Verleger kann die Auflage so stark machen, als er will, so ferne darüber nichts bestimmt worden ist, aber ohne Einwilligung des Verfassers nicht wiederholen, noch etwas am Inhalt ändern. Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stückes, nicht seines Inhalts; er kann diesen aber Auszugs-, Umarbeitungs- oder Erklärungsweise zur Grundlage eigener Abhandlung machen.

§ 390. Ueber den Nachdruck gelten vermöge Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. 1837 folgende Bestimmungen in allen im deutschen Bunde vereinigten Staaten:

(Art. 1.) Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen,

welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

(Art. 2.) Das im Art. 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben oder Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von 10 Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

(Art. 3.) Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längeren, höchstens 20jährigen Zeitraume ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

(Art. 4.) Dem Urheber, Verleger oder Herausgeber

der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Ausser den in Gemäßheit der Landesgesetze (§ 391.) gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. statt finden.

(Art. 5.) Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder ausserhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Diese Bestimmungen sind durch Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten d. d. 26. Januar 1838 in Folge höchster Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium d. d. 25. Januar 1838 Nr. 156. zur allgemeinen Nachachtung öffentlich verkündet.

§ 391. Gegen den Uebertreter dieser Vorschriften stehet dem Verfasser und Verleger Klagrecht zu, auf Auslieferung des Verlags gegen Bezahlung als Makulatur unter der Verbindlichkeit der Vernichtung und auf Bezahlung des zweifachen Verkaufspreißes der Originalauflage für jedes abgesetzte Exemplar. Ferner verfällt der Nachdrucker in eine Herrschaftstrafe von 1 Rthlr per Bogen, in dem Fall aber, daß er die Originalausgabe unter dem Namen des ächten Verlegers nachgeahmt hat, in die peinliche Strafe

der Verfälschung, mindestens in eine Buße von 1¼ Rthlr. für jeden Bogen. R. B. 6, XX. P. B. M. 1806, N. 76. P. B. N. 1806, N. 38.

Zweiter Abschnitt.

Vom Buchhandel.

§ 392. Eigene Verlagsartikel kann jeder nach Belieben verkaufen oder vertauschen, die eingetauschten aber nur als Buchhändler oder an solche verkaufen. Der Verleger hat von jedem Verlagsartikel (Kupferstiche, Landkarten und Notenbücher, welche einzeln herauskommen, ausgenommen) ein Freiexemplar an die Großherzogl. Hofbibliothek und an jede der beiden Universitäten abzugeben. R. B. 25, N. XI.

§ 393. Fremden Verlag eines Inländers darf verkaufen

a. der Buchhändler,

b. wo keiner bestehet, der Buchdrucker neue ungebundene (aber niemals die von ihm für den Verlag eines andern gedruckten) Schriften, der Buchbinder neue gebundene, der Buchmäkler aber alte gebundene Bücher.

c. Wo auch diese nicht vorhanden sind, kann jeder Kaufmann kommissionsweise Bücher verkaufen.

§ 394. Fremden Verlag eines Ausländers darf nur die inländische Buchhandlung oder deren Kommissionär verkaufen, alte gebundene Bücher ohne Unterschied aber der Antiquar. R. B. 7, XX. P. B. M. 1807, N. 51. P. B. N. 1807, N. 25.

Dritter Abschnitt.

Aufsicht über die Presse.

Censurordnung von 1804. R. B. 19, XXVI. XXVIII. R. B. N. 1819. N. 93. Ferner R. B. 32, II. IX. XXIX. XLII. 34, XXXVI.

§ 395. Alle Schriften, die in der Form täglicher

Blätter oder Heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, dürfen nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der betreffenden Censurbehörde zum Druck befördert werden; wird diese Vorschrift umgangen, so verfällt der Schuldige in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, vorbehaltlich derjenigen Strafe, die wegen des Inhalts der Druckschrift eintreten kann; — diese Geldstrafe kann bis zum doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubniß versagt und hierauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist; in beiden Fällen hat die Polizeibehörde die Druckschrift von Amtswegen mit Beschlag zu belegen. (s. unten § 411.) Bei Ertheilung oder Versagung der Druckerlaubniß hat die Censurbehörde das Bundesgesetz vom 20. September 1819 R. B. N. XXVI. und die §§ 18. 20. 21 u. 22, des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831, R. B. 32, N. II. zur Richtschnur zu nehmen. R. B. 32, XLII. § 1 — 5. pag. 371 und 372. Siehe § 406.

§ 396. Keine Druckschrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht (mit oder ohne Nennung des Namens des Verfassers) der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Orts und die übliche Bezeichnung der Zeit des Drucks beigesetzt ist. Die Verletzung dieser Vorschrift hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von 5 — 100 fl. zur Folge; der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darstellung des inländischen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darstellung des inländischen Verlegers; — sind die deßfallsigen, der Druckschrift beigesetzten Angaben falsch, so wird neben der Geldstrafe von 5 — 100 fl. auch Gefängnißstrafe von drei bis 14 Tagen erkannt, vorausgesetzt hinsichtlich des Verbreiters, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe.

Durch die erhaltene Druckerlaubniß werden Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker hinsichtlich des Inhalts der Schrift, auf den sich die Druckerlaubniß bezieht, von der Verantwortlichkeit frei. R. B. 32, II. § 3. 4. 5. 13.

§ 397. Die Censur wird an allen Orten, wo öffentliche Blätter erscheinen, durch eigens vom Ministerium des Innern hiezu aufgestellte Censoren, und wenn etwa an den übrigen Orten andere Druckschriften erscheinen sollten, durch die betreffende Staatspolizeibehörde besorgt; — über Beschwerden gegen die Censoren entscheidet das Ministerium des Innern kollegialisch, über Beschwerden gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern in gleicher Weise das Staatsministerium. R. B. 34, XXXVI.

Der Verfasser oder Verleger, welcher die nach § 395. erforderliche Genehmhaltung des Censors nachsucht, muß von jedem einzelnen Blatte einer Zeitung, von jedem einzelnen Heft einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen versehenes Manuscript, oder bei Zeitungen den zur ersten Korrektur bestimmten Probebogen an den Censor übergeben, welcher geeigneten Falls die Genehmigung am Ende beisetzt, nachdem er jedes einzelne censirte Blatt paraphirt hat; derselbe ist nicht verantwortlich für Randzusätze, Einschiebungen und Ausstriche, die von ihm nicht durch Handzug besonders beurkundet wurden; der Verleger kann diese Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt gesetzlich nichts zu erinnern ist; leere Zwischenräume darf der Censor selbst mit einem Striche ausfüllen.

§ 398. Die Censur ist möglichst zu beschleunigen; auf Verlangen und Gefahr des Verlegers kann sie bogenweise ertheilt werden; in Betreff der Zeitschriften hat der Censor nach Vernehmung der betheiligten Redaktoren, mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten, auf ständige Weise eine Stunde festzusetzen, in welcher die

Nachsuchung der Druckerlaubniß jeden Tag geschehen kann, in streitigen Fällen erfolgt die Festsetzung durch die Kreisregierung; die Ausstellung der Urkunde über Gestattung oder Versagung des Drucks darf nicht verzögert werden.

§ 399. Wenn bei versagter Druckerlaubniß eine Schrift dennoch zum Druck befördert wurde, so wird der Beweis über die Versagung der nachgesuchten Druckerlaubniß im Ganzen oder für bestimmte Theile durch die Insinuationsbescheinigung geführt, welche unter die Urschrift des betreffenden Dekrets zu setzen ist. R. B. 32, XLII. § 2—4. pag. 373.

§ 400. Geistliche Bücher unterliegen der besonderen Prüfung der betreffenden Kirchenbehörde, ihre Approbation macht aber die Staatsgenehmigung nicht entbehrlich.

§ 401. Die Censur der im Lande erscheinenden Kalender ist den Kreisregierungen übertragen; die Erlaubniß zur Einführung von auſſer Landes verlegten Kalendern ist bei der obersten Staatsbehörde nachzusuchen. R. B. 10, VI. Fremden Hausirern und Krämern ist der Verkauf fremder Land- und Quart-Kalender auf Märkten und auſſer denselben untersagt; inländischen Krämern und Buchbindern ist er nur nach erfolgter Approbation und Stempelung gestattet; Strafe der Uebertretung für den Verkäufer 20 Rthr. und weitere 6 kr. für jedes verkaufte Stück, für den Käufer 36 kr. für jedes Stück. R. B. N. 1815, N. 85. Erläuterung hierüber siehe R. B. N. 1834, N. 62. p. 497.

§ 402. Die Aufsicht auf den Jahrmarktsverkauf führt das Amt, indem es das censurwidrig befundene entweder bis zur Verbringung auſſer Landes unter Siegel legt, oder bei offenbarer allgemeiner Schädlichkeit konfiszirt. Die Prüfung geschieht in kleineren Städten und in Dörfern, was religiöse Gegenstände betrifft, unter Mitwirkung des Pfarramts. M. d. J. d. d. 10. Juni 1812, N. 2957.

§ 403. Alle ausländische Zeitungen, deren Redakteur nicht genannt ist, sind verboten, und keine ausserhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckte Schrift kann bei uns verschleißt werden, ohne Erlaubniß der betreffenden Censurbehörde. (s. auch R. B. 19, XXVIII. § 11. 17.)

§ 404. Für jede im Großherzogthum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ist ein badischer Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redakteur zu benennen, und sein Name jedem Heft, beziehungsweise jedem Blatte, beizusetzen. Der Redakteur hat, wenn die fragliche Schrift nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheint, für Kosten, Entschädigungen und Strafen eine Kaution von 1000 fl., wenn sie öfter erscheint, eine von 2000 fl. zu stellen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Gründung oder Herausgabe solcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß. Die Behörde, bei welcher der Redakteur die ihm erforderliche Eigenschaften nachzuweisen hat, ist die Bezirkspolizeistelle des Ortes, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheinen soll. R. B. 32, II. § 6. 7. und IX. § 1. Ueber die näheren Vorschriften für die Stellung der Kautionen siehe R. B. 32, IX. § 2. 7.

§ 405. Der Herausgeber einer Zeitschrift oder Zeitung ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeldlich, und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften ist mit einer Strafe von 5 bis 100 fl. zu belegen. R. B. 32, II. § 10. 11.

§ 406. Die Censur darf nicht passiren lassen:

a. was den allgemeinen Grundsätzen der Religion zuwider ist, oder als Verspottung einer der im Lande geduldeten Religionsbekenntnisse erscheint.

b. was Moral und gute Sitten beleidigt;

c. fanatisches Herüberziehen religiöser Wahrheiten in die Politik;

d. Störungen der Würde, Sicherheit und Verfassung des Staates und der Bundesstaaten, Anlaß zu Beleidigung benachbarter Regierungen oder zu Kollisionen mit ihnen; daher Angriff der bestehenden Verfassungen, Verunglimpfung der Regenten und der von ihnen constituirten Personen, Versuch im In- oder Auslande Parthien, welche den Umsturz der Verfassungen bezwecken, zu stiften oder zu unterstützen;

e. was die Ruhe der Familien verletzt, oder als Kränkung des guten Namens einer einzelnen lebenden Person, Schmähung ihrer Angehörigen, oder einer Korporation erscheinet. Siehe § 395.

Jugend- und Volksschriften, Gegenstände des Marktverkaufs und Bestandtheile der Leihbibliotheken sind einer strengern, eigentliche wissenschaftliche Forschungen in größern Verlagswerken einer minder strengen Censur unterworfen.

§ 408. Was für Strafbestimmungen dem Gerichte zur Norm dienen, wenn durch den Inhalt oder durch die Darstellung einer Druckschrift eine Ehrenkränkung, ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen worden ist, siehe in R. B. 32, II, § 18 — 22.

Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißstrafen von einem Tag für je drei Gulden verwandelt.

Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des betreffenden Theils derselben aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder sonst hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare. R. B. 32, II, § 23 und 24.

§ 408. Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

1) zuvörderst der Verfasser, in sofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind.

2) Der Herausgeber, in sofern er nicht den Verfasser darstellt, und nachweißt, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe.

3) Der Verleger.

4) Der Drucker (sofern der Verleger nicht bekannt ist).

5) zuletzt der Verbreiter.

Als Verbreiter in diesem Sinne ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet, welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder auf welcher nicht der Name entweder des Verfassers oder Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebst der Bezeichnung des Orts und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden ist.

Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur, in sofern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut.

Wenn sich ergibt, daß von dem Herausgeber, Verleger oder Drucker der Verfasser falsch angegeben ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf den, der die falsche Angabe gemacht hat, in sofern er nicht den wahren Verfasser darstellt. R. B. 32, II, § 25 — 28.

§ 409. Die Uebertretungen der Strafgesetze gelten für vollendet, und können gerichtlich verfolgt werden:

1) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist; oder

2) wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist; in diesem letzten Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung oder Vernichtung der sträflichen Schrift, oder des sträflichen Theils derselben.

Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält; wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder einer Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheil nicht genügt hat, und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift bis auf die Zeit von drei Monaten gerichtlich verboten werden. R. B. 32, II, § 29, 30.

§ 410. Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn 6 Monat von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt worden ist. R. B. 32, II, § 32.

Was das Strafverfahren betrifft, so kann dasselbe, abgesehen von dem Fall einer polizeilichen Beschlagnahme, durch eine Klage des Staatsanwalts und die eines Privatklägers veranlaßt werden. Diese Klage ist beim kompetenten Untersuchungsgerichte anzubringen, welches die Voruntersuchung führt, über welche dann das Hofgericht nach eigener Verhandlung urtheilt (siehe jedoch § 411 i. Anf.). Das Verfahren bei solchen Prozessen ist nicht öffentlich. Gegen das Urtheil des Hofgerichts findet Appellation an das Oberhofgericht und Wiederherstellung, auch Rekurs zur Gnade statt, erstere immer mit aufschiebender Wirkung, letztere beide nur bedingt. Gegen Abwesende wird in contumaciam verfahren. Das Nähere über dieses gerichtliche Verfahren

siehe R. B. 32, II, § 43 und seqq. IX, § 19. XLII, § 6, pag. 373.

§ 411. Die Bezirkspolizeistelle hat jede ihr zukommende Nachricht, daß irgendwo die Einholung der Druckerlaubniß umgangen oder das Druckverbot übertreten worden, dem Staatsanwalt ohne Verzug mitzutheilen, und ist verpflichtet, eine fürsorgliche Maßregel selbst zu treffen, d. i. die Druckschrift von Amtswegen mit Beschlag zu belegen. R. B. 32, XLII, § 6, pag. 373 und § 4, pag. 372. (In diesem Falle kann das Amt auf den Antrag des Staatsanwaltes, dem von der Beschlagnahme Nachricht gegeben wurde, die durch das Umgehen der Druckerlaubniß verwirkte Strafe vorbehaltlich des Rekurses an das Hofgericht, selbst erkennen. R. B. 34, N. XV, pag. 131).

Die Beschlagnahme einer Druckschrift kann durch die Polizeibehörde außer dem so eben erwähnten Falle auch weiter über eine Druckschrift verfügt werden vor oder nach dem Ausgeben derselben, wenn es:

a. derselben an der im Anfang des § 396 geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder dieselbe falsch ist;

b. wenn die erforderliche Kaution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gerichte dazu anberaumten Frist nicht wieder ergänzt worden ist.

c. Ueber eine Druckschrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen ist, kann auch immer dann Beschlagnahme von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn der Inhalt derselben ein solches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte erkannt werden, und zwar nur auf Antrag des Staatsanwalts oder eines Privatklägers. R. B. 32, II, § 34 und 35. Siehe auch § 36, 37 und 38.

§ 412. Die Polizeibehörde hat jede von ihr ausgegangene Beschlagnahme innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Staatsanwalte und dem Gerichte anzuzeigen und dem letztern die Aktenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlags zu übergeben; sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sey oder fortzubestehen habe. Im letztern Fall, so wie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor. Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Partheien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht, wenn dieses für die Führung der Untersuchung selbst nicht einen unwiderbringlichen Nachtheil hervorbrächte. Wird in den Fällen, wo die Polizeibehörde den Beschlag verfügt hat, demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung nicht innerhalb drei Tagen, von der polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine rechtliche Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens aus der Staatskasse. R. B. 32, II, § 39 und seqq.

Zweiter Titel.

Von der Sorge für Sittlichkeit.

Erstes Kapitel.

Von Verhütung der Störung gottesdienstlicher Handlungen.

R. B. 5, I.

§ 413. Jede Störung öffentlicher oder geduldeter Religionsübung ist bei ernstlicher Strafe verboten; bei dem

Zusammentreffen mit Religionshandlungen anderer Glaubensgenossen hat ein jeder die einer religiösen Absicht gebührende Achtung in seinem Betragen zu äußern, H. R. F. 5, O. E. III, VII, kann aber unter keinem Vorwand zu irgend einer religiösen Verehrungsbezeugung angehalten werden.

§ 414. Amt und Vorgesetzte haben die Kirchengemeinden auf Anrufen gegen jede Störung ihrer vom Staat anerkannten oder geduldeten Kirchengebräuche, auch in Ausübung der Kirchenzucht, kräftig zu unterstützen. Selbsthülfe bei Störung von Religionshandlungen ist nur im Innern der Kirchengebäude erlaubt.

§ 415. Die Feier der Sonn- und Festtage, P. B. N. 1804, N. 48, 1805, N. 2. A. B. N. 1823, N. 78, P. B. M. 1805, N. 2, auch solcher Feiertage, die zugleich einer weltlichen Feier unterliegen d. h. von der Kirchenobrigkeit unter erlangter Staatsgenehmigung geboten sind, darf unter keinem Vorwand muthwillig gestört werden. K. C. O. 49. Gebotene Feiertage der Katholiken sind: Neujahr, Drei-König, Mariä-Lichtmeß, Joseph, Mariä-Verkündigung, Ostermontag, Pfingstmontag, Christi-Himmelfahrt, Frohnleichnam, Peter und Paul, Mariä-Himmelfahrt, Mariä-Geburt, Aller-Heiligen, Mariä-Empfängniß, Christtag, Stephanstag; alle andere Kirchenfeste sind auf den nächsten Sonntag verlegt. R. B. 11, XIII. Nur am Frohnleichnamsfeste, und zwar auch nur in größeren Orten, wo ein organisirtes und uniformirtes Bürgercorps besteht, ist diesem die Begleitung des Allerheiligsten bei der Prozession und das Abfeuern bei jedem Segen gestattet. Auch nur da, wo solch ein uniformirtes Bürgercorps besteht, mag dasselbe am Geburtsfeste des Landesfürsten beim Gottesdienste paradiren. Die Trommel und türkische Musik darf in der Kirche nicht ertönen. In Pfarrgemeinden, welche kein uniformirtes Bürgercorps haben, ist zwar gestattet, daß am Frohnleichnamsfeste bei der Prozession einige be-

waffnete junge Mannschaft das Allerheiligste begleite, und bei dem Segen feuere, doch sollen sie während der gottesdienstlichen Handlungen in der Kirche nicht auftreten, vielweniger die Trommel oder türkische Musik darin ertönen lassen. Bei keiner andern kirchlichen Feier wird das Erscheinen des Bürgermilitärs oder der jungen Bürgerschaft mit Bewaffnung in der Kirche, und die Begleitung einer etwa stattfindenden Prozession gestattet. A. V. M. 1834, N. 64. Das Ausrücken von Bürgermilitärcorps an Sonn- und Feiertagen, auch wenn es mit keiner gottesdienstlichen Handlung in Verbindung steht, darf jedoch nur in der Weise gestattet werden, daß, was den Hauptgottesdienst betrifft, weder die Glieder des Corps, noch andere Kirchengenossen von diesem Gottesdienste in irgend einer Beziehung abgezogen werden, und daß da, wo an einem solchen Tage außer dem Hauptgottesdienste noch weiterer Gottesdienst stattfindet, dieser letztere nicht durch Musik und anderes Geräusch gestört, sondern in der Nähe der Kirche von dem Bürgercorps die möglichste Stille eingehalten werde. A. V. M. 1836, N. 22.

§ 416. An solchen Tagen sind polizeilich nicht erlaubt:

a. gebotene Arbeiten, namentlich 1) Gesetzesverkündigungen von Kanzeln oder nach beendigtem Gottesdienst, ausgenommen in denjenigen Gemeinden, zu welchen zerstreute Höfe und Zinken gehören; 2) Ladungen und gerichtliche Verhandlungen jeder Art, auch Versteigerungen. R. V. 17, XXX. 3) Frohnden, insbesondere Jagdfrohnden; 4) Feldarbeiten und jene der Professionisten, ihrer Gesellen und Jungen. Hiervon machen solche Geschäfte, welche zum täglichen Gebrauch erfordert werden, z. B. Backen und Mahlen eine Ausnahme, doch sollen die Müller keine Früchte einführen; auch Notharbeiten für Durchreisende, oder wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, sind ausgenom-

men. O. E. III, VI. 5) Die häuslichen Verrichtungen der Dienstboten sind auf das zur Erhaltung der Hausordnung Nothwendige zu beschränken. 6) Das Austreiben von Vieh zur Waide hat zu unterbleiben.

§ 417. Theilweise verboten sind:

b. freiwillige Arbeiten, nämlich 1) unter dem Gottesdienst, 2) an öffentlichen Orten, 3) durch Nachgeben in fremde Ortschaften und Häuser des Gewinnstes halber, zumal das Handeln der Juden, sowohl in als außer ihren Häusern; 4) an gemischten Orten hat diejenige Kirchengemeinde, die keinen Feiertag hat, sich derjenigen Arbeiten zu enthalten, welche die dem andern Theil zu seinen gottesdienstlichen Handlungen nöthige Stille und Anständigkeit unterbrechen. Legalstrafe der Uebertretung all dieser Verbote ist 2 Rthlr. Freiwillige, stille häusliche Arbeiten sind polizeilich nicht untersagt.

§ 418. Ferner sind an diesen Tagen verboten:

c. Jahr- und Wochenmärkte. In denjenigen Ortschaften, welchen bisher die Abhaltung von Messen und Jahrmärkten an Sonn- und Feiertagen erlaubt war, sind solche abzustellen, beziehungsweise zu verlegen, wo es mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar ist, und kein vollgültiger Grund zur Gestattung einer Ausnahme vorliegt. St. M. d. d. 25. April 1838, N 688. A. B. M. Beil. N. 22. Siehe auch § 1344. Viehmärkte dürfen an solchen Tagen nie gehalten werden. St. M. d. d. 26. Juli 1827, N. 1077. Bei Strafvermeidung ist ferner untersagt: Waarenausstellung und Verkauf in Kaufläden vor beendigtem Gottesdienst, Abholung von Waaren aus geschlossenen Läden der Professionisten und Kaufleute während des Gottesdienstes.

§ 419. Als weitere Störungen sind untersagt:

d. Schauspiele, Schauausstellungen, öffentliche Aufzüge und Zusammenkünfte an öffentlichen Belustigungsorten vor beendigtem letzten Gottesdienst und an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage bei 5 Rthlr. Strafe, an den Festtagen bei 10 und in ungemischten protestantischen Orten an Kommuniontagen bei 8 Rthlr. Strafe. Auch geschlossene Gesellschaften (Museen ꝛc.) sind gehalten, dem Absatz 6, lit. a und b der Verordnung vom 21. Nov. 1804. R. B. 05, I gemäß an den dort genannten Tagen keine Tanzbelustigungen zu geben. M. d. J. 2. Okt. 1837, N. 8926 (in scr.) Bei gleicher Strafe wie oben sind Hochzeiten, welche mit einer Mahlzeit verbunden sind, oder auch Hochzeitsaufzüge ohne Mahlzeit vor beendigtem Gottesdienst untersagt. Siehe § 421 d, ferner siehe Anm. zu § 981.

Zweites Kapitel.

Von Tanzbelustigungen.

A. B. O. 1825, N. 41. P. B. M. 1805, N. 2. R. B. 5, I. P. B. N. 1805, N. 2.

§ 420. Familientänze, oder solche Tanzbelustigungen, welche nicht des Wirthsschaftsverdienstes wegen angestellt werden und wobei keine öffentliche Zusammenkunft statt findet, wie dieß der Fall bei Hochzeiten ist, bedürfen keiner obrigkeitlichen Erlaubniß.

§ 421. Jene zu öffentlichen Tänzen ist bei dem Amt nachzusuchen bei 4 Rthlr. Strafe. Die Erlaubniß wird gegeben:

a. auf Fürbitte der Mehrzahl des Ortsgerichts oder Bitte einer geschlossenen Gesellschaft;
b. mit Umwechselung unter den Wirthen;
c. nicht zu häufig, vielmehr mit Rücksicht auf Erhaltung der Sittlichkeit und Verhütung von übertriebenen Aus-

gaben, keineswegs auf jedesmaliges Begehren der Wirthe;

d. in gemischten und ungemischten Landorten nur dann, wenn von den Ortsgeistlichen das Zeugniß darüber abgegeben worden, daß an dem Sonn- oder Feiertage, wo getanzt werden will, das heilige Abendmahl nicht werde ausgetheilt werden, oder nicht ausgetheilt worden sey. R. B. 30, XVII.

e. In Ortschaften, welche nahe an Städten liegen, wird das Amt den Anordnungen der Stadtpolizei in Beziehung auf die von den Städtern besuchten Tanzplätze nachgeben.

Die Tanzerlaubniß ist:

f. an Werktagen nur selten, an Montagen niemals, R. B. 14, XIX. A. B. P. 1814, N. 96, auch nicht mehrere Tage nach einander zu ertheilen.

Ferner niemals an den Sonntagen in den Fasten oder der Adventszeit, oder an Vorabenden eines Sonn- oder Feiertags bei 16 Rthlr. Strafe.

Anm. Bei Kirchweihen macht die Praxis eine Ausnahme, indem hierzu auf Sonntag und Montag Tanzerlaubniß gegeben wird; es ist jedoch gerathen, den Tanzzettel für den zweiten Tag nicht eher zu verabfolgen, als bis ein Zeugniß des Ortsvorstandes vorliegt, daß der erste ohne Händel und Unschicklichkeiten abgelaufen sey. Acht Tage vor und nach dem evangelischen großen Buß- und Bettag in protestantischen oder gemischten Orten dürfen keine Kirchweihen statt finden, und, wenn sie dem Herkommen gemäß auf einen solchen Tag fallen, müssen sie verlegt werden. A. B. M. 1837, Beil. N. 35. Nachkirchweih ist bei 20 Rthlr. Strafe verboten.

g. Die Tanzerlaubniß darf niemals vor beendigtem Gottesdienst ihren Anfang nehmen bei 8 Rthlr. Strafe;

h. es ist dafür die geordnete Gebühr zu entrichten, nur solche geschlossene Gesellschaften sind davon frei, welche für einen ständigen Gesellschaftszweck eigene Wohnungen haben. M. d. J. d. d. 17. Dez. 1827, N. 12335. Siehe § 419.

In einzeln gelegene Häuser und Höfe ist keine Erlaubniß zu geben.

Anm. Die Polizei ist nicht genöthigt, Tanzbewilligungen zu geben; der Wirth darf dieses nicht als Erwerbs- und Losungsmittel nachsuchen, und der Polizei in den Städten ist nach den Verschiedenheiten der Bedürfnisse die Anordnung deßhalb anheimgegeben. R. B. 05, I, § 8. Es frägt sich hiebei hauptsächlich: was für eine Klasse gewöhnlich das betreffende Wirthshaus besucht, ob es in oder außer der Stadt ist, was die Persönlichkeit des Wirths für eine Garantie gibt, und ob nicht etwa zufällig Mißverhältnisse unter der Bürgerschaft, beziehungsweise der das Wirthshaus besuchenden Klasse, herrschen. R. B. 36, XXXVII, § 3, Abs. 3.

§ 422. Oeffentliche Tänze sollen in den Landgemeinden und in den kleineren Städten unter 4000 Seelen nicht über 10 Uhr, in den größeren Städten nicht über 11 Uhr Nachts dauern. Ausnahmen finden statt, bei herkömmlichen Fastnachts-, Kirchweih-, Ernte- und Herbsttänzen. Hier kann jedoch nur das Bezirksamt (Polizeiamt) bei dem Nachsuchen um die Tanzerlaubniß die Feierabendstunde auf eine spätere aber ausdrücklich zu bestimmende Zeit verlegen. R. B. 36, XXXVII. Siehe § 426.

Anm. Allzu große Nachgiebigkeit hierin artet gar bald in Kränkung der gerechten Ansprüche der Nachbarn auf Erhaltung der Nachtruhe aus, zumal bei Wirthshäusern, deren Lage sie in unmittelbare Berührung mit den Nachbargebäuden bringt.

§ 423. Für jeden Tanzbelustigungsort ist in Städten ein Polizeioffiziant, in Dörfern ein unbescholtener Bürger

als Tanzwächter auf Kosten des Wirths aufzustellen bei 4 Rthlr. Strafe. Bei entstehendem Streit oder sonstigen sittenwidrigen Auftritten ist die Musik sogleich einzustellen, und nicht eher wieder beginnen zu lassen, als bis die streitenden Theile einzeln heimgewiesen und von der Straße oder in polizeilichen Verhaft gebracht sind; zu gleicher Zeit sind sie nicht fortzuweisen, sondern der eine Theil so lange zurückzuhalten, bis der andere völlig beseitigt ist. Der Wirth und seine Aufwärter sind nebst dem Wächter dafür verantwortlich.

Wo der Dazwischenkunft des Wächters ungeachtet Händel in Schlägerei unter mehreren ausarten, wird ein Jahr lang die Tanzerlaubniß im Ort eingestellt; Hochzeittänze ausgenommen.

§ 424. Oeffentliche Tanzbelustigungen für Kinder, Kinderbälle, sind verboten. P. B. N. 1804, N. 25. Auch ist jungen Leuten unter 18 Jahren nicht zu gestatten, sich auf Tanzböden als Theilhaber oder Zuschauer einzufinden.

Ueberhaupt ist die Schuljugend vom Besuch der Wirthshäuser fern zu halten. A. B. S. 1833, N. 29.

§ 425. Verkleidung und Maskerade bei öffentlichen Tänzen ist von dem Amt nur in Städten und für seltene Fälle zu gestatten. Sittenwidrige, und solche Darstellungen, welche Geistliche in ihrer Amtstracht nachbilden, sind nicht zuzulassen.

Drittes Kapitel.

Vom Wirthshaussitzen und Zechen, insbesondere von Beobachtung der Feierabendstunde und von der Nachtschwärmerei.

R. B. 36, N. XXXVII.

§ 426. Die Besuche der Wirths-, Kaffee- und Bierhäuser, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Tänze u. s. w.

in solchen und an öffentlichen Belustigungsorten, sollen in der Regel nicht über die Polizei- oder Feierabendstunde andauern; die Polizeistunde ist in den Landgemeinden und in den kleineren Städten unter 4000 Seelen auf 10 Uhr, in den größeren Städten auf 11 Uhr Nachts bestimmt. Ausnahmen finden statt:

1) bei Fremden, welche in Gasthäusern logiren, sofern sie ein anständiges Benehmen beobachten.

2) Für geschlossene Privatgesellschaften, die sich auf längere Zeit und mit Vorwissen der Polizeibehörden konstituirt haben, auch in ihren Statuten und Mitgliedern eine Gewähr für Ordnung und Sitte finden lassen; machen solche Gesellschaften jedoch von dieser Vergünstigung Mißbrauch, und sind zweimal von der Polizeistelle des Orts vergeblich gewarnt worden, so wird das Gesellschaftslokal gleich den Wirthshäusern unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

3) Bei Hochzeit-, herkömmlichen Fastnacht-, Kirchweih-, Ernte- und Herbstänzen, und bei andern besonderen Veranlassungen; hier kann jedoch nur die betreffende Staatspolizeibehörde bei dem Nachsuchen um die Tanzerlaubniß die Feierabendstunde auf eine spätere, aber ausdrücklich zu bestimmende Zeit verlegen. Siehe hierüber auch § 422.

§ 427. Der Eintritt der Polizeistunde ist eine Viertelstunde vorher, also um ¾ auf 10 Uhr, bezüglich ¾ auf 11 Uhr, durch das Läuten einer vernehmbaren Glocke zu verkünden; wo dieß nicht ausführbar, oder aus anderen Gründen von dem Bezirksamt deßfalls eine Ausnahme gestattet ist, hat die Ortspolizei den Eintritt der Polizeistunde in den Wirthshäusern anzukündigen.

In außerordentlichen Fällen steht es jeder Ortspolizeibehörde zu, die Feierabendstunde auf eine frühere Zeit zu bestimmen.

Nach eingetretener Feierabendstunde sind die Wirthshäuser durch die Polizeimannschaft zu visitiren; alle noch darin befindliche Gäste, d. h. Uebersitzer, sind eben so, wie der Wirth, der sie geduldet hat, strafbar, und erstere sind zu diesem Behufe aufzuzeichnen. Die Polizei hat die Uebersitzer auszuweisen, Unfolgsame aber mittelst Zwangs oder Verhaftung zu entfernen, wenn sie die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Geschrei, lautes Singen oder sonstigen Unfug beeinträchtigen.

§ 428. Die Wirthe, welche Uebersitzer dulden, sind in Landgemeinden und in Städten unter 4000 Seelen mit drei Gulden, und in größeren Städten mit fünf Gulden zu bestrafen; wenn die Strafe im Laufe eines Jahres viermal gegen einen Wirth erkannt worden ist, so kann im 5ten Fall das in den §§ 23 und 24 der Wirthschaftsordnung vom 16. Oktober 1834 vorgeschriebene Verfahren wegen Verlust der Wirthschaftsconcession gegen ihn eingeleitet werden (siehe § 1284). Bei Wirthen, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde verheimlichen, oder dem Polizeipersonale den Einlaß zur Nachschau verweigern oder erschweren, werden die Geldstrafen verdoppelt. Die aufgeschriebenen Uebersitzer unterliegen einer Geldstrafe von einem Gulden, vorbehaltlich der weiteren Strafen wegen sonstigen, von ihnen begangenen Unfuges.

§ 429. Das Herumziehen in Gesellschaft in den Straßen ist nach der Polizeistunde bei Strafe von einem Gulden untersagt; die Uebertreter sind von der Polizei aufzuzeichnen und heimzuweisen. Nachtschwärmer, welche durch Schreien, Jubel, oder sonstigen Unfug die Nachtruhe stören, sind zu verhaften, und das erste und zweitemal mit 24stündigem Arrest zu bestrafen; bei dem dritten und weitern Frevel innerhalb des Laufes eines Jahres unterliegen dieselben einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, vorbehaltlich der weitern Strafe wegen eines bei der Nachtschwärmerei begangenen sonstigen Vergehens.

§ 430. Die Uebertretungen der Polizeistunde untersuchen und bestrafen die Bürgermeister, oder in den größern Städten die Polizeiämter; wenn ein Wirth bereits viermal im Lauf eines Jahres vom Bürgermeister gestraft ist, so muß der weitere Uebertretungsfall dem Bezirksamt zur Untersuchung und Erledigung angezeigt werden. Gleiches ist bei Nachtschwärmern, die schon zweimal im Laufe des Jahres vom Bürgermeister wegen Störung der öffentlichen Ruhe bestraft worden sind; im Fall der Vermögenslosigkeit der Bestraften sind die Geldstrafen sogleich in bürgerliches Gefängniß zu verwandeln, und schnell und nachsichtslos zu vollziehen. Von allen Geldstrafen bis zum Betrage eines Guldens einschließlich, erhält der Anzeiger die Hälfte, von den höhern aber ein Drittel.

§ 431. Wenn das Polizeipersonal die Anzeige einer ihm zur Kenntniß gekommenen Uebertretung der Feierabendstunde oder die Nachschau in Straßen und Wirthshäusern unterläßt, so wird dasselbe beim erstenmale mit Arrest, beim zweitenmale mit Dienstentlassung bestraft. Die Unterlassung des Läutens oder des Ansagens der Polizeistunde in den Gemeinden, wo dieß statt des Läutens angeordnet ist, wird mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe bei den hiezu Beauftragten gerügt; übrigens kann diese Unterlassung niemals als Entschuldigung von den Uebertretern der Polizeistunde benutzt werden.

§ 432. Die Gensdarmerie ist beauftragt, die Thätigkeit der Ortspolizeidiener zu kontroliren, und sie gegen Uebertreter, welche die öffentliche Ruhe beeinträchtigen, zu unterstützen; sie hat demnach von den Uebertretungen dieser Bestimmungen bei ihren Nachtpatrouillen Kenntniß zu nehmen, und solche dem Bürgermeister (bezüglich dem Polizeiamte) und dem Bezirksamt, welchem der Bürgermeister untergeordnet ist, anzuzeigen.

Nach Erlaß M. d. J. d. d. 21. Sept. 1836, N. 10,552. A. B. M. N. 84 hat die Gensdarmerie für etwaige An-

zeigen wegen Uebertretung der Feierabendstunde keine Gebühr zu fordern, und auch eine solche von Niemanden anzunehmen, wohl aber für jede Verhaftung eines Uebertreters der Polizeistunde die übliche Fanggebühr anzusprechen.

§ 433. Alles Zusammensitzen in Privathäusern, zum unmäßigen Zechen, A. A. I. „Zechen", oder in abgesonderten, der Polizeiaufsicht entzogenen Zimmern der Wirthshäuser, ist verboten; eben so das Zechen und Tanzen bei Kindstaufen außer dem Hause bei Strafe von 10 fl. für den Wirth, und 5 fl. für jeden der Zechenden, Spielleute und Tanzenden. A. V. M. 1836, N. 22.

§ 434. Das Auszapfen des eigenen Gewächses unterm Kranz, so wie aller Detailverkauf von geistigen Getränken, ohne die im vierten Kapitel des fünften Titels des vierten Buchs erwähnte Gewerbsbefugniß ist nicht gestattet. Siehe auch A. V. O. 1829, N. 101.

§ 435. Den Wirthen ist verboten:

a. über 3 fl. für Zehrungen zu borgen, erstmals bei Konfiskation der Zeche, das zweitemal mit einem Strafzusatz von 5 Rthlr., welcher in jedem folgenden Fall verdoppelt wird, R. V. 11, XXIX; wenn sie bei Gant- und andern Liquidationen, Darlehen auf Handschrift einbringen, so ist der Ursprung der Schuld genau zu erörtern, erforderlichen Falles handgelübdlich oder eidlich bestätigen zu lassen, daß keine Saufschulden darunter verborgen seyen;

b. sich mit Wein, Früchten oder sonstigem Felderwachs für Zechschulden bezahlt zu machen; das Bezogene ist herauszugeben und wegen des Borgens tritt obige Strafbestimmung ein;

c. geistige Getränke an junge, noch nicht der Sonntagsschule entwachsene Leute abzugeben;

d. Personen, bei welchen ein Anfang von Trunkenheit bemerklich wird, ferner geistige Getränke zu verab-

reichen. Solche, welche stark betrunken sind, zumal Fremde, sollen sie nicht fortgehen lassen, sondern in ihrem Hause zur Ruhe bringen und der Ortspolizei die Anzeige machen. Die Angabe, der Trunkene habe in einem andern Wirthshause gezehrt, entschuldigt wegen Unterlassung dieser Vorschrift nicht.

§ 436. Alle Zehrung oder einbedungene Bezahlung von Zechen bei öffentlichen Versteigerungen, sie seyen freiwillig oder geboten, ist untersagt; R. B. 13, III. R. B. 22, XXI. A. A. I. „Zechen." Der Wirth kann darauf keine Forderung gründen. R. B. 19, VIII. Zur Vermeidung alles Anlasses hierzu sind die Versteigerungen nicht in Wirthshäusern in den Gerichtsstuben zu halten, A. B. N. 1806, N. 40, und Weinkäufe dürfen nicht statt haben. R. B. 13, III. 19, VIII.

§ 437. Personen, welche sich der schändlichen Gewohnheit des Trunks ergeben, werden zuerst von der Ortspolizei gewarnt, im Wiederholungsfall mit bürgerlichem Arrest belegt, bei weiterer Uebertretung dem Amt zur strengen Korrektur, nach Umständen zur Behandlung als Verschwender (Satz 250) angezeigt. L. O I. VI.

Viertes Kapitel.

Von Spiel und Lotterie.

A. A. I. „Spielen." L. O. I. XII.

§ 438. Kartenspiel in Wirthshäusern ist Bauern, Taglöhnern und Handwerkern an Werktagen gänzlich, an Sonntagen alsdann verboten, wenn sie um Geld oder Wein spielen, bei 15 Rthlr. Strafe für den Wirth und die Spieler.

§ 439. Hazardspiele in Wirths- oder Privathäusern allen Ständen ohne Unterschied bei Konfiskation des aufge-

legten Geldes, 10 fl. Strafe für jeden Spieler und 20 fl. für den Hauswirth, im Wiederholungsfall bei geschärfter Strafe; da wo ältere bestimmte Lokalverordnungen gegen die Hazardspiele bestehen, sind die Uebertretungen darnach zu bestrafen. M. d. J. d. d. 5. Januar 1819, N. 97.

§ 440. Schollertische und andere Glücksspiele sollen auf Kirchweihen, Jahrmärkten u. s. w. nicht mehr geduldet werden. P. B. N. 1804, N. 10. Siehe auch A. B. M. 1834, N. 30.

§ 441. Die Errichtung einer Lotterie und jede Theilnahme daran bedarf der polizeilichen Erlaubniß, und zwar, wenn der Preis der sämmtlichen Loose unter 50 fl. ist, des Amts; von 50 — 300 fl. der Kreisregierung, über 300 fl. der obersten Staatsbehörde In der Regel wird die Erlaubniß zum Ausspielen nur für wenig verkäufliche Kunstprodukte oder Sammlungen ertheilt, und zwar

a. nur an Bewohner der Städte ersten oder zweiten Ranges;

b. nach vorgängiger Prüfung des Werthes, der nie unter ¾ des Betrages sämmtlicher Loose seyn darf;

c. mit dem Verbot öffentlichen Feilhaltens der Loose.

Die letztern sind;

d. von der Polizeibehörde zu kontrasigniren bei Strafe von ¼ ihres Nennwerthes;

e. die Ziehung muß öffentlich vor einem Aktuar geschehen;

f. jede Lotterie-Ankündigung mit amtlichem Vidit versehen seyn;

g. von dem Ertrag der Loose, ein bis zwei pCt. für die Ortsarmen abgegeben werden.

§ 442. Wenn Gegenstände von geringem Werth durch Kegel- oder andere Uebungsspiele herausgespielt werden sollen, so sind sie vorher obrigkeitlich zu taxiren, und die Einsätze dürfen nicht um mehr als ¼ den Werth übersteigen.

Das Ausspielen von Gegenständen durch das Loos bei öffentlichen Belustigungen bleibt als Hazardspiel verboten. R. B. 14, XIX.

§ 443. Alles Collektiren für ausländische oder nicht gestattete inländische Lotterien, auch deren Anzeige in inländischen Blättern R. B 21, XXI., und Besorgung von Lottoangelegenheit mit oder ohne Belohnung R. B. 20. II. ist bei Strafe verboten; erstmals bei 25 fl. oder 10tägiger, zweitenmals bei 50 fl oder 20tägiger, jede weitere Uebertretung bei 30tägiger Arreststrafe. Die Anzeigsgebühr beträgt ein Drittel, mindestens 10 fl., und wird, wenn Arreststrafe angesetzt wird, aus der Amtskasse bezahlt. R. B. 24, XXV. Die Errichtung einer Geldlotterie ist bei gleicher Strafe und Konfiskation des Fonds, Ausspielen von Realitäten, Pretiosen oder Fahrniß, bei Strafe von 5 fl. bis zu ein Drittel des Nennwerths der Loose, Beschäftigung mit dem Absatze solcher Loose mit der Hälfte dieser Strafe verpönt. Auswärtige sich einschleichende Kollektanten haben gleiche Strafe, wie die Unternehmer verbotener Lotterien zu gewarten. R. B. 11, XXVI. A. B. P. 1817, N. 59. Gleiche Bestimmungen wie oben gelten in Bezug auf das Verheuren oder Vermiethen der Partialobligationen von Staatsanlehen, aus welchen, nach der eigenen Einrichtung solcher Anlehen, die festgesetzte jährlich zurückzuzahlende Anzahl mittelst des Looses herausgezogen wird, und wovon ein Theil mit Gewinnsten verbunden ist. R. B. 23, XXVII.

Fünftes Kapitel.

Von Verschwendern.

L. O. III. VI. § 16. P. B. N. 1805, N. 28.

§ 444. Alle übertriebene, mit den Vermögensumständen des Gebers in keinem Verhältniß stehende Zehrung bei

Hochzeiten, Kindtäufen, A. A. I. „Hochzeiten" „Kindtaufen" „Leichen" L. O. I. VII. VIII. X. V. M. d. J. vom 5. Juni 1821, Nr. 6512. Leichen, R. V. 8, XXX., und ähnlichem Anlaß, auch die Verlängerung der erstern über einen Tag oder das Beginnen einer Hochzeitsfeier vor beendigtem Gottesdienst R. V. 5, I., endlich alle übertriebene Ausgaben bei Gevatterschaften, sind verboten. H. R. J. 133. P. V. M. 1803. Nr. 23. Es soll jedoch hauptsächlich durch Belehrung und Ermahnung auf Abstellung alter Mißbräuche hierbei gewirkt werden. St. M. d. d. 17. Mai 1821, Nr. 1291.

§ 445. Auf Verhütung unnöthiger und verderblicher Pracht und häufigen Wechsels in Kleidern und Meubeln, zumal solchen, die aus dem Ausland kommen, ist durch Ermahnung und Zurechtweisung möglichst hinzuwirken; Verschwendung in diesen Stücken polizeilich, und, wenn sie mit leichtsinnigem Schuldenmachen verknüpft ist, streng zu bestrafen. L. O. I. XIII. XIV.

§ 446. Müßiggänger, zumal solche, die noch nichts geleistet haben und von ihren Einkünften nicht leben können, sind durch Vorstellung, und, wenn sie darauf nicht hören und mit der Zeit den öffentlichen Fonds zur Last zu fallen drohen, durch Arrest und Zwangsarbeit zur Thätigkeit zu bringen, R. V. 10, XXII., jedenfalls ihr Betragen streng zu beobsichten. Ledige Leute, welche sich vermöge ihres Alters, ihrer Körperkräfte und häuslichen Verhältnisse zum Dienen eignen, sind dazu mit Strenge anzuhalten, und ihnen nicht zu gestatten, unter dem Vorwand des Taglohns bei ihren Eltern sitzen zu bleiben, noch weniger dürfen elternlose erwachsene Geschwister im ledigen Stande gemeinsame Haushaltung zusammen führen.

§ 447. Wer im Gebrauch seiner Lebensverhältnisse für seine Annehmlichkeit irgend einem gesetzwidrigen Ausbruch seiner Leidenschaft so viel nachsiehet, daß dieser zu einem

Hang erwächset, der seine Vermögensumstände und seine Familie zu Grunde zu richten drohet, der verfällt als Uebelhauser unter besondere polizeiliche Aufsicht und angemessene Verbesserungsversuche. Zu solchem Hang gehören Müßiggang und Trägheit, welche so weit gehet, daß liegende Güter ungebaut und Gebäude ohne Reparatur belassen werden, Gewohnheit des Trunks, Spiels oder Wirthshaussitzens, fortgesetzter Hang zu unzüchtigem Leben, Leichtsinn in Eingehung von Kontrakten und Zahlungsverbindlichkeiten, leichtsinniges Einlassen in Prozesse und Händel, zumal unberufene Einmischung in die Rechtsangelegenheiten anderer, unverbesserliche Händelsucht u. dgl. mehr. R. B. 8, XIX.

§ 448. Die Ortsvorgesetzten, namentlich Waisenrichter, Pfarrämter, Amtsrevisoren und ihre Gehilfen sind zur Anzeige von solchen Personen, welche sich zu Uebelhäusern qualifiziren, verbunden, und dafür verantwortlich, daß dieß bei Zeiten geschehe. A. A. I. „Gant" § 14. Die Anverwandten und Betheiligte können darauf antragen.

Bei ausbrechenden Ganten hat das Amt ex officio den Falliten und seine Ehefrau über die Ursachen ihres Vermögensrückganges zu konstituiren, darüber Vorgesetzte und Nachbarn zu vernehmen, und die angegebenen Verschulden, so wie die zur Entschuldigung vorgetragenen Unfälle genau zu erörtern, damit leichtsinniger Verhaus polizeilich, betrügerisches Schuldenmachen aber peinlich bestraft werde. H. R. F. 125.

§ 449. Bei dem überwiesenen Uebelhauser sind folgende Besserungsmittel nach vorgängiger, jedesmal zu erneuernder summarischer Erörterung anzuwenden:

a. ernstliche Ermahnung, verbunden mit Anleitung zu zweckmäßiger Lebensweise und mit Beseitigung des Anlasses der Versunkenheit, als Ehehändel, böse Gesellschaft, herumziehendes Gewerb und dergleichen:

b. polizeiliche Strafen: Thurmstrafe, oder öffentliche Arbeit, A. A. I. „Uebelhäuser" A. A. I. „Gant" § 12., auch gänzliches Verbot des Besuchs aller Wirthshäuser; ist er bereits im zweiten Grade für mundtodt erklärt, so kann die Strafe bis zur Arbeitshausstrafe steigen. R B. 26, XVII.

§ 450. c. Mundtodterklärung im ersten Grad: L. R. 513. R. B. 8, XIX. R. B. 11, XXXV. sie wird von dem Amt erkannt; Vermögensuntersuchung und Sicherstellung derjenigen Fahrniß, welche dem Verderben oder Verschleppen ausgesetzt ist, auch Anordnung für den Unterhalt der Familie und die Erziehung der Kinder wird damit verbunden. Das Erkenntniß ist unter Benennung des Grades und des bestellten Kurators, durch Anschlag am Rathhause und dreimaliges Einrücken in das Anzeigeblatt des Kreises, auch jenes des angrenzenden, wenn das Amt ein Grenzamt ist, und auf Verlangen der Interessenten in das nächste inländische Zeitungsblatt zu verkünden.

Folge davon ist Unfähigkeit vor Gericht zu rechten, Vergleiche abzuschließen, Anlehen aufzunehmen oder auf Borg zu handeln, Kapitalien zu erheben, Güter zu veräussern oder zu verpfänden ohne Genehmigung des Kurators, ein Gemeinds- oder Ehrenamt zu begleiten, Kuratel oder Beistandschaft zu führen.

§ 451. d. Mundtodterklärung im zweiten Grade L. R. 513. a. kann nur auf Nachweisung der vergeblichen Anwendung der früheren Besserungsversuche und zwar durch die Kreisregierung erkannt werden, sie wird auf gleiche Weise, wie die erste, verkündigt und hat zur Folge:

1) Gleichstellung in allen Rechtsbeziehungen und Befuguissen mit Minderjährigen, Halbmündigen;

2) Verlust der Fähigkeit zum Testiren;

3) Verlust des Stimmrechts in Gemeindsangelegenheiten.

§. 452. Ueber die Entmündigungen muß das Amt eine Tabelle mit nachstehenden Rubriken führen: Namen, Gewerbe, Wohnort des Entmündigten (Mundtodten), Grad und Ursache der Entmündigung (Mundtodtmachung), durch welches Anzeigeblatt verkündet, Namen des Kurators, Aufhebung der Interdiktion. A. B. M. 1836, N. 103. Ein Verzeichniß über die Uebelhäuser ist in jeder Gemeinde an einem schicklichen Ort zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. A. B. M. 1832, N. 61. S. 547.

§ 453. Die Aufhebung der Mundtodterklärung darf nur nach hinlänglich erprobter Besserung durch diejenige Behörde ausgesprochen werden, welche sie erkannt hat; sie ist auf obige Weise zu verkünden.

Sechstes Kapitel.

Von Verhütung der Unzucht.

§ 454. Jeder Anlaß zu unsittlicher Geschlechtsvertraulichkeit ist möglichst zu verhüten, weßhalb sämmtliche Behörden ein strenges Augenmerk auf etwa sich bildende liederliche Gesellschaften und auf Häuser zu richten haben, in welche junge Leute dazu eingezogen werden. Geschieht letzteres aus Gewinnsucht, so sind solche Uebelthäter peinlich zu bestrafen. Häuser, deren Bewohner in solchem, einigermaßen gegründetem Verdacht stehen, sind von Zeit zu Zeit, zumal des Nachts, zu visitiren, Personen, welche nicht in dieselbe gehören, zu arretiren und dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen.

Das Zusammensitzen junger Leute beiderlei Geschlechter in Kunkelstuben, zumal ohne Aufsicht der Eltern, ist

verboten bei 2 fl. Strafe für den Hauseigenthümer und 1 fl. Strafe für jeden Theilnehmer. L. O. I. XVII. Auch unnöthiges und unzeitiges Umherlaufen auf den Straßen bei Nachtzeit und ausserhalb der Ortschaften in später Abendzeit ist nicht zu gestatten, vielmehr Eltern und Dienstherren zu veranlassen, solches ihren Angehörigen nicht nachzusehen. Siehe auch § 429.

§ 455. Es ist jedem Hausvater bei Strafe verboten, heranwachsende Kinder und Dienstboten verschiedenen Geschlechts in einem Gemach schlafen zu lassen. Eben so ist zu vermeiden, daß Buben und Mädchen zusammen das Vieh hüten oder sich in der Nähe des Faselplatzes aufhalten. A. A. I. „Unzuchtverhütung."

§ 456. Verkauf anstößiger, schlüpfriger Bilder, Lieder und Erzählungen, zumal auf Märkten, ist nicht zu gestatten; sie sind wegzunehmen, und, wenn sie allgemein schädlich sind, zu vernichten, andernfalls über die Grenze zu schicken, A. B. P. 1811, Nr. 99. die Verkäufer aber nach Umständen mit Geld- oder körperlicher Strafe zu belegen. Siehe auch § 402.

§ 457. Zum Baden in Flüssen und Bächen sind besondere Plätze außerhalb der Ortschaften, entfernt von Straßen und öffentlichen Plätzen anzuweisen; niemals zu gestatten, daß Kinder beiderlei Geschlechts mit einander baden.

§ 458. Das Zusammenwohnen lediger Personen, welche früher eines unzüchtigen Wandels verdächtig oder überwiesen wurden, oder die Absicht, sich mit einander zu verehe-ligen, zu erkennen gegeben haben, ist unter keinem Vorwand zu gestatten, und wenn sie sich auf die an sie ergehende Warnung nicht trennen, dem Amt die Anzeige zu machen.

§ 449. Schwangere Weibspersonen, die ihre Schwangerschaft nicht verheimlichen, oder nicht heimlich gebären, oder wenigstens das heimlich getragene und geborene Kind

lebend und unbeschädigt vorweisen, können nicht wegen Unzucht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden; R. B. 13, N. VI. In allen anderen Fällen aber und wo Unzucht nicht schwangerer Weibspersonen zur Rüge kommt, so wie wegen Unzucht der Mannspersonen, welche von der in Untersuchung stehenden Dirne unaufgefordert angegeben werden, und gegen welche zugleich auch aus erhobener Kundschaft über ihren Wandel der Verdacht des unsittlichen Zuwandels zu der fraglichen Weibsperson hervorgeht. R. B. 12, XXI. tritt Untersuchung und, wenn der Thatbestand erwiesen ist, Strafe ein, nach dem VIII. Organisatiogsedikt § 62. Siehe auch R. B. 5, VI R. B. 9, XXVII., siehe ferner Justizministerialerlaß d. d. 18. Nov. 1836, N. 5261.

Dritte Unzucht, so wie solche, womit besondere Pflichten verletzt worden, wird peinlich behandelt, O. E. VIII. 62. und mit Arbeitshausstrafe belegt. R. B. 26, XVII. A. B. D. 1826, Nr. 24. Alle Unzuchtsstrafen sind binnen 6 Wochen zu erlegen, oder mit Thurmstrafe, der 1 fl. mit 1 Tag abzubüßen.

§ 460. Gegen Frauenspersonen, welche ihre Schwangerschaft verhehlen, heimlich niederkommen, und nachher ein todtes Kind beibringen, ist peinlich zu procediren.

§ 461. Unehelich schwangere Weibspersonen, welche einen anderen Heimathsort haben, auch sonstige fremde liederliche Dirnen, sind aus- und in ihre Heimath zu verweisen, die Obrigkeit der letztern aber davon zu benachrichtigen. Diese Ausweisung darf niemals nahe vor der Niederkunft, worüber vorher eine Untersuchung durch die Hebamme zu veranstalten ist, noch in den ersten 6 Wochen nach derselben statt finden. Wenn sie vor der Niederkunft nicht mehr geschiehet, so ist die Heimathsbehörde der Dirne jedesmal vor der Fortweisung von der stattgehabten Entbindung in Kenntniß zu setzen. Wer eine fremde schwangere

Frauensperson in seinem Hause behält, ohne der Obrigkeit die Anzeige zu machen, verfällt in die Strafe der Beherbergung fremder, nicht legitimirter Personen (1 bis 10 fl.) und wird für alle den öffentlichen Fonds etwa zukommenden Lasten verantwortlich. A. B. P. 1814, Nr. 77. Auch auf Vorgesetzte, welche hierin ihre Schuldigkeit nicht thun, dehnt sich diese Verantwortlichkeit aus.

§ 462. Alle Weibspersonen, die nach § 461. ausgewiesen werden, ebenso alle einheimischen, die man auf liederlichem Umherziehen mit Mannspersonen (bei Nacht, in abgelegenen Winkeln, in Wäldern, in berüchtigten Häusern u. dgl.) aufgegriffen hat, sind vor ihrer Ausweisung, bezüglich bei ihrer Arretirung, sorgfältiger ärztlicher Untersuchung zu unterwerfen, und wenn sie venerisch befunden werden und in ihrem Heimathsorte sich Spitäler befinden, auf Betreten sogleich an dieselben abliefern zu lassen, andernfalls in dem Hospital des Amtssitzes (Amtsbezirkes) heilen zu lassen, und zwar auf ihre eigene Kosten; ist die Kranke arm, so fallen die Kosten zur Hälfte auf die Amts-, zur Hälfte auf die Gemeindekasse des Heimathsortes. M. d. J. d. d. 25. Jan. 1833, Nr. 669. Ist die arme Kranke aus einem Staate, der uns keine Krankheitskosten ersetzt, so müssen die Kosten der Amtskasse ganz zur Last fallen.

Siebentes Kapitel.

Von unnützen und betrügerischen Künsten.

L. O. III. VII. R. B. 134. N. XVI.

§ 463. Ueber die Behandlung herumziehender Künstler, Seiltänzer, Gaukler, Taschenspieler, Marionettenspieler, sogenannter Schauspieler, Orgelspieler ꝛc. gelten nachstehende Vorschriften:

Gebiete. Erfahrungsmäßig kann dieses ja auch nicht anders sein, da ja die Gebiete, welche sich in der Nähe der Grenzen befinden, sich auch in der Nähe der Zollstellen befinden und somit der Zollbehörde die Möglichkeit geboten ist, sich mit dem Verkehrsgebiet, welches sich in der Nähe befindet, vertraut zu machen. Es ist ferner auch nicht möglich, daß die Zollbehörde, welche sich in Bremen befindet, dieselbe Kontrolle über Waren ausüben kann, wie diejenige, welche sich in Hamburg befindet, weil in Hamburg ein viel größerer Verkehr ist. Es ist ferner auch nicht möglich, daß die Zollbehörde, welche sich in Köln befindet, dieselbe Kontrolle über Waren ausüben kann, wie diejenige, welche sich in Aachen befindet, weil in Aachen ein viel größerer Verkehr ist. Es ist ferner auch nicht möglich, daß die Zollbehörde, welche sich in Aachen befindet, dieselbe Kontrolle über Waren ausüben kann, wie diejenige, welche sich in Trier befindet, weil in Trier ein viel größerer Verkehr ist. Es ist ferner auch nicht möglich, daß die Zollbehörde, welche sich in Trier befindet, dieselbe Kontrolle über Waren ausüben kann, wie diejenige, welche sich in Saarbrücken befindet, weil in Saarbrücken ein viel größerer Verkehr ist.

Es ist ferner auch nicht möglich, daß die Zollbehörde, welche sich in Saarbrücken befindet, dieselbe Kontrolle über Waren ausüben kann, wie diejenige, welche sich in Metz befindet, weil in Metz ein viel größerer Verkehr ist. Es ist ferner auch nicht möglich, daß die Zollbehörde, welche sich in Metz befindet, dieselbe Kontrolle über Waren ausüben kann, wie diejenige, welche sich in Straßburg befindet, weil in Straßburg ein viel größerer Verkehr ist. Es ist ferner auch nicht möglich, daß die Zollbehörde, welche sich in Straßburg befindet, dieselbe Kontrolle über Waren ausüben kann, wie diejenige, welche sich in Basel befindet, weil in Basel ein viel größerer Verkehr ist.

Ermächtigung des Bezirksamtes (bezüglich der Kreisregierung) und auf keine längere Zeit, als solche lautet. Ertheilt der Bürgermeister hiernach die Bewilligung, so bescheinigt er dieselbe und ihre Dauer unten auf der die Ermächtigung enthaltenden Verfügung. Wo die sonst den Bürgermeistern zustehende Ortspolizei einer Staatspolizeistelle übertragen ist, kommt dieser ausschließlich die Befugniß zu, die Bewilligungen zu ertheilen, ohne daß es dazu — (selbst für reisende Schauspielergesellschaften, oder Luftballone, mit denen ein Mensch aufsteigen will) einer vorgängigen Ermächtigung der Kreisregierung bedürfte. Ob überhaupt Bewilligung zu ertheilen ist, richtet sich nach dem, was der Nachsuchende leistet.

§ 465. Leute, welche sich mit Wahrsagen durch Auflegen von Karten oder auf andere Weise abgeben, sind als Betrüger leichtgläubiger Menschen, nach Umständen als Verläumder und Verführer mit angemessener bürgerlicher Gefängnißstrafe zu belegen, ihre Besucher erstmals zu warnen, im zweiten Fall aber zu bestrafen. Auf erstere ist ununterbrochene polizeiliche Aufsicht zu führen, und ihre Häuser von Zeit zu Zeit zu visitiren.

Dritter Titel.

Eheordnung.

Erstes Kapitel.

Von Eingehung der Ehe.

Erster Abschnitt.

Erfordernisse dazu.

§ 466. Zur gültigen Eingehung einer Ehe wird erfordert:

I. Fähigkeit zur Erfüllung der Ehepflichten und Besitz der, vernünftiger und sittlicher Weise, hierbei vorauszusetzenden Eigenschaften, daher

a. Ehemündigkeit, E. O. 4, welche bei Männern mit dem 18ten, bei Frauen mit dem 15ten Jahre eintritt. Das gesetzliche Heirathsalter ist bei Männern das zurückgelegte 25te, bei Frauen das 18te Jahr L. R. 144. Nachsicht ertheilt das Amt vom zurückgelegten 20ten Jahre bei milizfreien Männern, und 15ten bei Frauen; weitere Nachsicht ist bei der Kreisregierung nachzusuchen. R. V. 22, III. (S. Tax- und Sportelordnung § 25. und A. V. O. 1832, Nr. 80.)

Kriegsdienstpflichtige können nur mit Bewilligung der Kreisregierung Altersnachsicht erlangen.

Die Nachsichtbitte vom zurückgelegten 23ten und 17ten Jahre anfangend, wird nicht abgeschlagen, wenn nicht besondere Verhältnisse, z. B. Leichtsinn, Ungleichheit im Alter u. s. w. eine unglückliche Ehe befürchten lassen, unter diesem Alter aber wird sie nur aus besondern Gründen ertheilt, z E. Nothwendigkeit eigenes, der Entwerthung ausgesetztes Vermögen anzutreten, Unterstützung kranker Eltern, besonders vortheilhafte Heirathsgelegenheit. Jedenfalls muß bei dem Bittsteller ein vorzüglich sittlicher Lebenswandel; erprobter Fleiß und Sparsamkeit zu den andern Gründen hinzukommen.

§ 467. Ungültig ist die Ehe desjenigen, der

b. als unheilbar unvermögend E. O. 8, in die Ehe tritt, ohne daß der andere Ehegatte solches wußte, und sich dabei beruhigte. Ist die Unheilbarkeit zweifelhaft, so sind drei Jahre fortgesetzten Zusammenlebens abzuwarten. Nach geschlossener Ehe entstan-

denes Unvermögen scheidet nicht, wird aber im Zweifelsfall nicht vermuthet.

c. Ferner ist die Ehe ungültig wegen ekelhafter und zugleich schwer zu heilender, vorher verheimlichter Körper-Gebrechen, wohin auch übelriechender Athem und Schweiß gerechnet werden. So wie

d. wegen periodischer, den freien Gebrauch der Vernunft, der Sinne oder der Glieder hemmender Zufälle;

e. wegen Schwangerschaft der Braut von einem dritten;

f. wegen Befangenheit eines Theiles in peinlichen Verbrechen, ohne daß in beiden Fällen der andere Theil bei Eingehung der Ehe darüber hinweggesehen hatte.

§ 468. Zur Eingehung der Ehe wird

II. erfordert: Freiheit des Willens L. R. 146. und der Person. E. O. 9. Wer in dem Zustand der Sinnlosigkeit oder höchsten Trunkenheit seine Einwilligung ertheilt hat, durch Zwang oder Drohung dazu vermocht worden, welche nach Zeit und Ort, Kräften und Verhältnissen der Person nicht zu beseitigen waren, hat für seine Person Klage auf Ungültigkeit der Ehe, sofern er nicht nach erlangter Willensfreiheit seine Einwilligung erklärt, oder die Ehe 6 Monate fortgesetzt hat. L. R. 181.

Gleiche Folge hat erwiesener unverschuldeter Irrthum in der Person. E. O. 10. L. R. 180.

§ 469. Ein weiteres Erforderniß ist

III. Unbefangenheit. E. O. 6.

a. Niemand kann gültig eine Ehe schließen, der früher verheirathet gewesen, und dessen Ehe nicht in gesetzlicher Art und seit gesetzlicher Zeit aufgelöset, L. R. 14. auch von seiner Kirchenobrigkeit dafür anerkannt ist. So wird geschiedenen Katholiken von Seiten

ihrer Kirchenobrigkeit nicht gestattet, sich wieder zu verehelichen: eben so wenig wie die Ehe eines ledigen Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten von ihr nachgesehen. Wegen Befangenheit ist auch derjenige nicht im Stande eine gültige Ehe einzugehen, der sich durch kirchliche Gelübde zum eheloſen Stande verpflichtet hat.

§ 470 b. Verboten und nichtig ist die Ehe unter nahen Anverwandten, E. O. 5. namentlich:

Voreltern und Abkömmlingen in gerader Linie, sie seyen ehelich oder unehelich, leiblich, angewünscht, L. R. 348. oder angeheirathet, L. R. 161. unter Schwester und Bruder oder Halbbruder, ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Geburt; verboten unter Verschwägerten desselben Grads, L. R. 162. die Nachsicht davon darf niemals eintreten, wenn unter Verschwägerten vor Auflösung der ersten Ehe L. R. 164. b. erweislich Geschlechtsvertraulichkeit statt gefunden hat; R. B. 11, IV. zwischen Oheim und Nichte, Muhme und Neffen und zwischen Geschwisterkindern, L. R. 163., die Nachsicht für diese Fälle ist bei Amt nachzusuchen. R. B. 10, XLIX. 22, III.

§ 471. Verboten und ungültig ist die Ehe: L. R. 189. a.

c. E. O. 7. zwischen dem Entführer und der Entführten, so lange letztere nicht aus der Gewalt des Entführers ist, eingewilligt hat, und die Einwilligung ihrer Eltern ebenfalls vorhanden ist;

d. des wegen Ehebruch Geschiedenen mit der Person, mit welcher er den Ehebruch beging, L. R. 298.;

e. unter Personen, von welchen eine den ihrer Verheirathung im Wege stehenden Ehegatten getödtet oder von dessen Tödtung Mitwissenschaft gehabt hat. In beiden letzten Fällen kann niemals Nachsicht eintreten.

L. Ohne Nachsichtgestattung verboten ist sie unter geschiedenen Ehegatten. L. R. 295.

§ 472. Unbefugt ist die Wiederverehelichung des Wittwers vor Ablauf der Trauerzeit E. O. 13. von drei Monaten, R. B. 10, VIII. unbefugt und der Einsprache der Anverwandten des ersten Ehemannes unterworfen, jene der Wittwe vor Ablauf des 10ten Monats bei Strafe von 15 fl. bis 50 fl., überdieß kann der zweite Mann, welcher von der voreiligen Schließung nichts wußte, auf Vernichtung der Ehe antragen, wenn es sich zeigt, daß die Braut schwanger war. L. R. 228. Das Amt kann von der Trauerzeit bis auf 4 Wochen bei dem Mann, und 8 Wochen bei der Frau dispensiren, R. B. 9, LI.c Beil. C. § 19., doch hat es bei der letztern vorher die Einwilligung der Verwandten des verlebten Ehemannes zu erheben, oder zu konstatiren, daß sie nicht schwanger sey.

§ 473. IVtes Erforderniß: Einwilligung der Eltern oder ihrer Stellvertreter. Ein Sohn kann bis zum zurückgelegten 25ten, eine Tochter bis zum 21ten Jahr ohne Bewilligung der Eltern oder des überlebenden von beiden gültig nicht heirathen; bei verschiedener Meinung reicht die Einwilligung des Vaters hin. L. R. 148. Sind die Eltern verstorben, oder ausser Stand sich zu erklären, so ist die Einwilligung der Großeltern erforderlich, doch reicht die eines Großvaters hin. L. R. 150. In Ermanglung der Ahnen, wenn diese für mundtodt oder verschollen erklärt, auch nach dem Zeugniß von vier Bekannten nicht ausfindig zu machen sind, L. R. 150. a. 160., so wie für uneheliche nicht anerkannte Kinder, L. R. 159., wird bis zum 21ten Jahr für Söhne und Töchter die Einwilligung des Vormunds erfordert: alles bei Strafe der Ungültigkeit der Ehe, sofern diejenigen, welche einzuwilligen hatten, binnen Jahresfrist von ihrem Einsprachsrecht Gebrauch machen; überdieß verfällt der Beamte des bürgerlichen

Standes in eine Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten, und in eine Geldstrafe nicht über 100 Rthlr. L. R. 156.

Nach Zurücklegung des obigen Alters sind Kinder schuldig, bei ihren Eltern oder Großeltern um die Genehmigung ihrer Heirath ehrerbietig nachzusuchen: Söhne bis zum 30ten, und Töchter bis zum 25ten Jahr haben dieß bei erfolgter Weigerung dreimal von Monat zu Monat zu thun, nach diesem Alter einmal; L. R. 153. dieß geschieht vor dem Ortsvorsteher und zwei Gerichtspersonen, erst einen Monat nachher dürfen sie zur Ehe schreiten; L. R. 152. bei obiger Geld- und einer Gefängnißstrafe für den Beamten des bürgerlichen Standes, die nicht unter einem Monat betragen soll. L. R. 157. Verwittwete Personen bedürfen der elterlichen Einwilligung zur Wiederverehelichung nicht. E. O. 12.

§ 474. Vtes Erforderniß: Staatserlaubniß. E. O. 11. Kein Staatsangehöriger darf ohne die Bewilligung seiner ordentlichen Polizeiobrigkeit heirathen. Die ohne sie eingegangene Ehe mit einem Ausländer ist nichtig, weßhalb ihr weder rechtliche noch polizeiliche Wirkung, namentlich wegen des Heimathsrechtes des Angeheiratheten und der Kinder beizulegen ist, soferne nicht durch Staatsvertrag ausgemacht worden, daß eine solche Ehe dem Staat, in welchem sie geschlossen worden, zu Last bleibe, z. B. R. B. 10, II. 26, XXII. 12, XI. mit Inländern ist sie unbefugt und strafbar, bei Unteroffizieren und Soldaten ebenfalls nichtig. S. § 162.

§ 475. Niemand, auch Soldaten nicht ausgenommen, R. B. 13, V. soll Heirathserlaubniß ertheilt werden, bevor er Orts- oder Schutzbürgerrecht im Lande erlangt hat, oder als Staatsdiener angestellt ist. R. B. 11, XVI. Scribenten und Praktikanten erhalten selbst dann, wenn sie Ortsbürger sind, die Heirathserlaubniß nicht; nur in dem Fall kann die oberste Staatsbehörde Nachsicht bewilligen,

wenn die Braut 8000 fl. Vermögen besitzt, R. B. 13, I. wenn sie auch auf ihre Eigenschaft als Seribenten verzichten, so reicht die Nachweisung des Ortsbürgerrechts allein nicht hin, wenn nicht jene eines ausreichenden Nahrungszweiges damit verbunden wird. A. B. N. 1823, Nr. 89. Aerzte und Chirurgen, welche noch keine wirkliche Anstellung haben, müssen zwar die Heirathserlaubniß durch die Sanitätskommission nachsuchen, A. B. P. 1817. Nr. 105. diese wird aber das Gesuch, wenn sie es genehmigt, der obersten Staatsbehörde zur Würdigung vorlegen; M. P. B. 1807. Nr. 22. R. B. 7, VI. Vor erlangter Lizenz wird ihnen die Heirathserlaubniß nicht ertheilt, A. B. D. 1817. Nr. 102. sie ist aber nicht von der Nachweisung einer bestimmten Vermögenssumme abhängig. M. d. J. 10. Juli 1812. Nr. 7062. Den Amtsdienern, Zollgardisten und andern zur Aufnahme in die Wittwenkasse nicht fähigen Dienern, soll die Kreisregierung nur dann die Heirathserlaubniß ertheilen, wenn sie sich über ihre und ihrer Braut bürgerliche Annahme in einer Gemeinde des Landes ausweisen. M. d. J. 21. Sept. 1821. Nr. 10870.

Zweiter Abschnitt.

Form der Eingehung der Ehe.

§ 476. Eheverlöbnisse E. O. 14. sind unverbindlich; wenn aber die Bitte um Ertheilung des Trauscheins hinzugekommen, und dieser nicht älter als 12 Monate, mithin nicht verfallen ist, so verpflichtet jene den ohne gesetzlichen Grund reuigen Theil zu einem Abtrag E. O. 15. 16. von 10 Prozent des billigen Anschlags seines Einbringens. Bei einigem, jedoch nicht hinreichenden Grund zur Reue kann die Abtragssumme auf die Hälfte gemindert werden. Die Berufung gegen das amtliche Erkenntniß hierüber gehet an das Hofgericht, A. B. N. 1820. Nr. 26.

wo kein Grund zur Reue vorhanden ist, verfällt der reuige Theil in eine Leichtsinnsbuße von 5 — 20 fl.

§ 477. Die erste Anmeldung ist bei dem Beamten des bürgerlichen Standes (Pfarramt), E. O. 60, in dem Wohnsitz eines jeden der beiden Verlobten, zu machen; ist eines der Verlobten einer Konfession zugethan, welche in seinem Wohnsitz keine Parochialrechte hat, so muß er noch überdieß einen Meldschein von seinem Seelsorger beibringen. R. B. 13, XXI. Das Pfarramt ertheilt nach vorgängiger Prüfung sämmtlicher Erfordernisse, R. B. 11, XVI, den sich hierüber verbreitenden Meldschein.

§ 478. Darauf ertheilt das Amt, oder die vorgesetzte Aufsichtsbehörde nach vorgängiger Prüfung der staatsbürgerlichen Verhältnisse (Erforderniß 5) den Trauschein (Ausrufschein), E. O. 17, an die Aussteller des Meldscheins. Derselbe enthält: Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand und Beruf der Verlobten und ihrer Eltern, die Religionseigenschaft beider, die allenfalls eingetretene Dispensation. Sind die Ansuchenden verschiedenen Behörden untergeben, so hat jedes bei der seinigen den Trauschein zu empfangen. R. B. 4, XXXV.

Die Wirksamkeit des Trauscheins erlischt, wenn binnen Jahresfrist kein Gebrauch davon gemacht wird. L. R. 65.

§ 479. Das Aufgebot, E. O 18, geschieht durch das Pfarramt in dem Wohnsitz der Verlobten oder beider, wenn sie in verschiedenen Orten wohnen. Ist eines derselben nicht volle drei Monate in seinem jetzigen Kirchspiel wohnhaft, und hat sich in den vorhergehenden 6 Monaten in einem andern Kirchspiel ununterbrochen aufgehalten, L. R. 74, so soll das Pfarramt des erstern jenem des letztern Abschrift des Trauscheins mittheilen, damit dieses ebenfalls die Aufgebote vornehme, und den Entlaßschein ertheile, R. B. 18, XXIII. Ferner ist das Aufgebot an dem Wohnsitz derjenigen zu veranstalten, unter deren Gewalt die Ver-

lobten stehen. L. R. 168. Es geschieht vor versammelter Gemeinde in der Kirche an zwei Sonntagen nach einander, L. R. 63, und nach dem letzten sind noch 3 Tage bis zur Trauung abzuwarten, jenen des letzten Aufgebots nicht mitgerechnet. L. R. 64. Von dem zweiten Aufgebot dispensirt die Kreisregierung. R. B. 11, III. Die kirchliche Nachsicht wegen des dritten Aufgebots ertheilt das Vikariat gratis. R. B. 11, XII. Es ist zu beschränken auf Vor- und Zunamen, Wohnort und Stand der Verlobten und ihrer Eltern, L. R. 63, Anzeige ihres Vorhabens und Aufforderung zur etwaigen Einsprache, mit Hinweglassung aller weitern Prädikate der Verlobten. R. B. 9, XIII. Die Kopulation vor dem Ablauf der drei Tage nach dem zweiten Aufgebot kann nicht gestattet werden. R. B. 32, LI.

Wegen unterlassener Beobachtung des Aufgebots, der dafür bestimmten Fristen oder der vorgeschriebenen Benachrichtigungen verfallen die Eheleute und das Pfarramt, welches die Trauung verrichtet, in eine arbiträre Geldstrafe, für letzteres nicht über 100 Rthlr. L. R. 192.

§ 480. Das Recht der Einsprache hat:

1) wer mit einem der Aufgebotenen bereits verheirathet ist, L. R. 172;
2) diejenigen, deren Einwilligung zur Eingehung der Ehe erfordert wird, L. R. 173;
3) Großjährige Anverwandte bis zum Geschwisterkind einschließlich, wenn die Einwilligung des Pflegers fehlt, oder wegen Wahnsinns eines der beiden Ehegatten, L. R. 174, soferne wegen des letztern ein Erkenntniß auf Entmündigung herbeigeführt wird;
4) der Pfleger für die Einsprache wegen Wahnsinnes;
5) die aufsehenden Staatsbehörden, Pfarrämter, Kirchspiels- und Ortsvorgesetzte, L. R. 175a, wo das Gesetz eine Heirath nicht blos aus Gründen des Familienvortheils verbietet. Die Einsprache ist vor dem Amt

des künftigen Wohnsitzes oder des jetzigen Wohnsitzes eines der Verlobten oder vor dem Pfarramt vorzubringen, R. B. 9, LIII. R. B. 11, XVI, und hat gleichbaldigen Einhalt mit dem weitern Aufruf und der Trauung bei Strafe von 150 fl. und aller Entschädigung, L. R. 68, zur Folge, wenn sie sich auf eine Nichtigkeit bezieht, auch außerdem wenn sie 10 Tage vor der Trauung vorgebracht, oder hinlänglich bescheinigt und mit Sicherheitsleistung wegen des Verzugs verbunden wird.

§ 481. Die Trauung, E. O. 19, R. B. 11, XVI, geschieht durch den Pfarrer des Bräutigams oder der Braut, L. R. 165, oder ihres künftigen gemeinschaftlichen Wohnsitzes, L. R. 74, 165 a, auf ertheilten Erlaßschein (dimissoriales) des aufbietenden Pfarramts, E. O. 20, O. E. III, III. d. h. dessen Bescheinigung, daß keine Einsprache statt gefunden habe, in Gegenwart zweier männlicher Zeugen in der Kirche. Zur Trauung im Hause oder einer andern Pfarrei kann das Amt Dispensation ertheilen. R. B. 9, LI. R. B. 15, XVIII.

Wegen jeder Heirath, die nicht öffentlich und von dem gehörigen Staatsbeamten geschlossen wird, soll gegen die Verehelichten sowohl, als gegen den Beamten des bürgerlichen Standes, der dabei thätig war, die obige arbiträre Strafe eintreten, selbst dann, wenn die Ehe nicht getrennt wird.

§ 482. Die Trauung kann zu jeder Zeit, nur nicht in der Charwoche und an Festtagen geschehen; in der kirchlich geschlossenen Zeit muß sie ohne öffentlichen Kirchenzug, an Samstagen und Sonntagen in der Stille statt haben.

Ihr gehet jedesmal die Ablesung des 6ten Kapitels im 5ten Titel des 1sten Buchs des Landrechtes über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten vorher; daß dieß geschehe, dafür ist der Beamte des bürgerlichen Standes persönlich verantwortlich. L. R. 75. R. B. 12, VIII.

§ 483. Ehen der Inländer, welche mit dieſſeitiger Staatserlaubniß im Ausland eingegangen worden, ſind gültig, wenn ſie nach den allda beſtehenden Vorſchriften vollzogen worden, und die dieſſeitigen Vorſchriften wegen Einholung der Einwilligung und wegen der Aufgebote beobachtet ſind. L. R. 170. E. O. 23.

§ 484. Jede vollzogene Trauung iſt von dem Trauungsbeamten in das Ehebuch einzutragen, R. B. 11, XVI, und den Verehelichten ein Eheſchein, L. R. 76, zuzuſtellen; geſchieht die Trauung außer der Pfarrei des künftigen Wohnſitzes, ſo ſind dieſer ſämmtliche zum Eintrag erforderliche Notizen urkundlich zu überſenden; bei ſtatt habender Trauung außer Landes oder Einwanderung von verheiratheten Perſonen haben die Eheleute ihren Eheſchein binnen drei Monaten zum Behuf dieſes Eintrags vorzulegen. L. R. 171. R. B. 18, II.

§ 485. Jeder Trauung ſoll eine Inventur über das beiderſeitige Einbringen längſtens binnen vier Wochen nachfolgen, wenn in dem Ehevertrag eine Abweichung von der geſetzlichen Fahrnißgemeinſchaft bedungen worden. R. B. R. 1810, R. 27. Iſt eines der beiden Brautleute vorher ſchon verehelicht geweſen, ſo muß die Inventur und Bevormundung der Kinder der Ertheilung des Trauſcheins vorhergehen. Ausnahmsweiſe kann eine Privatinventur bewilligt werden, wenn keine Minderjährige oder Abweſende betheiligt ſind, kein Verdacht vorliegt, daß die Schulden das Vermögen überſteigen, und die darum Anſuchenden die erforderliche Kenntniß zur Errichtung einer Inventur haben, oder einen ſelbſterwählten Geſchäftskundigen zuziehen. Jedenfalls iſt eine Friſt zu beſtimmen, binnen welcher ſie dieſelbe vorzulegen haben. Heirathsverträge ſind nur alsdann gültig, wenn ſie vor der Trauung abgeſchloſſen werden. L. R. 1395. R. B. 10, XXXII. Ueber die Förmlichkeiten dabei ſiehe R. B. 37, R. XIX und LI.

Zweites Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten, welche aus der Eingehung der Ehe entspringen.

Erster Abschnitt.

Von den gemeinschaftlichen Ehepflichten.

§ 486. Es ist Pflicht der Ehegatten, E. O. 24, sich gegenseitig durch Liebe, Aufrichtigkeit und Vertrauen, Sanftmuth, Verträglichkeit und Theilnahme, durch religiöse Ermunterung und Duldung zur größtmöglichsten Ausbildung für ihre moralische höhere Bestimmung behülflich zu seyn. L. R. 212.

§ 487. Sie haben sich wechselseitig in jeder Lage der Lebensverhältnisse Hülfe und Pflege zu leisten, einander eheliche Beiwohnung zu gestatten, nach Bedürfniß und Gesundheitslage zur Erzielung gesunder Nachkommenschaft, unter Bewahrung der Ehrbarkeit und ehelichen Treue.

§ 488. Sie haben zur Ordnung und Erhaltung des Hauswesens, Einkommens und Vermögens, jedes in seinem Wirkungskreise, nach Kräften beizutragen, und sich in der Auferziehung und Erziehung der Kinder gegenseitig zu unterstützen.

Zweiter Abschnitt.

Von den besondern Ehepflichten des Mannes.

§ 489. Der Mann hat die Pflicht, E. O. 25:

1) die Person und die Ehre seiner Frau zu beschützen, L. R. 213, sie vor Gericht (Untersuchungsfälle ausgenommen) und außer Gericht zu vertreten;

2) sie seines Namens, Standes und Wappens theilhaftig zu machen, den Fall ausgenommen, da einem Standes- oder Grundherrn aus besonders wichtigen Gründen eine

Morgengebingsehe von dem Staatsherrscher nachgesehen würde, in welchem Fall vor der Bewilligung sämmtliche Rechts- und Standesverhältnisse der Frau und Kinder durch Vertrag genau zu bestimmen sind. E. O. 41. Der Mann hat

3) die Frau in seine Wohnung und an seinen Tisch aufzunehmen, überhaupt für ihren standesmäßigen Unterhalt, L. R. 214, so wie für die Erhaltung ihres Vermögens zu sorgen: letzteres nach den nähern Bestimmungen des Landrechtes. L. R. 215 et seqq. 1421 seqq. Kein Vertrag darf die Rechte schmälern, die zu der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und der Kinder gehören, oder die dem Mann als Haupt der Familie zustehen. L. R. 1388.

Dritter Abschnitt.

Besondere Ehepflichten der Frau.

§ 490. Die Frau ist, E. O. 26, ihrem Mann schuldig:

1) Folgsamkeit in allen billigen, den Gesetzen des Staats und der Sittlichkeit nicht widerstrebenden Anordnungen;

2) Nachfolge in seinen jeweiligen Wohnsitz, L. R. 214, wenn die Veränderung desselben nicht Folge eines begangenen Verbrechens ist. Jede gegen diese Verpflichtung im Ehevertrag gemachte Bedingung ist ungültig.

Vierter Abschnitt.

Von den Elternpflichten.

§ 491. Es ist Pflicht der Eltern, E. O. 38:

1) die aus der Ehe gebornen Kinder für die ihrigen anzuerkennen. E. O. 29 — 32. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden, hat den Ehemann gesetzlich zum Vater. Es ist ihm unbenommen,

es nicht anzuerkennen, wenn er beweist, daß er in der ganzen Zwischenzeit vom 300ten bis zum 180sten Tag vor der Geburt des Kindes wegen Entfernung, oder den Folgen eines Zufalls sich in einer natürlichen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen. L. R. 312. Behauptete Zeugungsunvermögenheit gibt keinen Grund zur Verleugnung, eben so wenig Ehebruch von Seiten der Frau, es sey dann, daß dem Mann die Geburt des Kindes verheimlicht worden, in welchem Fall der Beweis, daß er der Vater nicht sey, zuläßig ist. L. R. 313.

§ 492. Ein Kind, das vor dem 180sten Tage nach geschlossener Ehe geboren wird, kann der Ehegatte verleugnen, wenn nicht

a. ihm die Schwangerschaft vor Eingehung der Ehe bekannt war, oder er
b. den Geburtsschein ausgewirkt hat,
c. das Kind wegen Unreife für nicht lebensfähig erklärt worden ist. L. R. 314.

Die Ehelichkeit eines Kindes, das 300 Tage nach aufgelöster Ehe geboren worden, darf bestritten werden, L. R. 315, bei Lebzeiten des Ehemanns hat aber außer ihm selbst niemand dieses Recht; die Wiederverehelichung der Mutter vor Ablauf der Trauerzeit verhindert das Kind nicht, seine Rechte auf die Vaterschaft erster Ehe geltend zu machen. L. R. 208 a. Die Befugniß, nicht anzuerkennen, ist erloschen: bei dem Mann, wenn er anwesend, d. h. im Amtsbezirk ist, und keine gerichtliche Klage erhebt, binnen 30 Tagen, L. R. 316, war er abwesend, binnen 60 Tagen nach seiner Rückkehr, war die Geburt des Kindes ihm verheimlicht, binnen gleicher Frist nach entdecktem Betrug; stirbt der Ehemann, ehe er das Kind anerkannt oder wider die Vaterschaft Widerspruch eingelegt hat, und seine Frist zu letzterm ist noch nicht verstrichen, so haben die Erben

eine eigene Frist von zwei Monaten, welche von dem Zeitpunkt lauft, da das Kind die Güter in Besitz oder in Anspruch nimmt. L. R. 317. Die eheliche Geburt eines Kindes, dessen Eltern öffentlich als Mann und Frau gelebt haben und verstorben sind, kann aus dem Grunde nicht angefochten werden, weil kein Heirathschein vorliegt. L. R. 197.

§ 493. Weitere Pflicht der Eltern ist:

2) den Kindern in allen Lebensbedürfnissen einen, den Verhältnissen der Eltern entsprechenden Unterhalt zu geben, E. O. 33, so lange sie nicht im Stande sind, denselben selbst zu erwerben, L. R. 203, oder wenn sie hierzu wieder außer Stand gesetzt werden, E. O. 36; insbesondere ihnen in Krankheitsfällen die erforderliche ärztliche Hülfe angedeihen zu lassen. Dafür hat der Vater, nach aufgelöster Ehe die überlebende Mutter, den Genuß des sämmtlichen ererbten Vermögens der Kinder bis zum vollendeten 21sten Jahre, es sey denn, daß der Vormund die Abtretung nach dem vollendeten 18ten Jahre aus Rücksichten begehrt, welche die Sicherstellung des Vermögens, die bessere Erziehung oder anständige Niederlassung der Kinder betreffen, ohne kleinliche Rücksicht auf unbedeutende Zinsersparniß. L. R. 384. Einf. Edikt VIII. 3. L. R. 601. Die Eltern sind dafür keine Kaution zu leisten schuldig und ersetzen die Fahrniß im Stück oder im Anschlag, L. R. 453, aber der Stock des Vermögens der Kinder soll, so lange sie die Eltern mit angestrengtem Fleiß zu ernähren vermögen, nicht angegriffen werden. Derjenige Elterntheil, zu dessen Nachtheil eine Ehescheidung erkannt wird, und die Mutter, welche zu einer weitern Ehe schreitet, verliert die Nutznießung. L. R. 386.

Die Unterhaltspflicht geht in Ermangelung oder bei Unvermögenheit der Eltern über:

a. auf Schwiegereltern, E. O. 34. L. R. 206, 207, und Schwiegersöhne und Schwiegertöchter; diese Verbindlichkeit hört auf

1) wenn die Schwiegermutter zur 2ten Ehe schreitet,
2) wenn jener von beiden Ehegatten, durch den die Schwägerschaft entstand, kinderlos starb oder geschieden wurde;

b. auf Großeltern väterlicher Seite,

c. auf Großeltern mütterlicher Seite,

d. auf vollbürtige Geschwister und Halbgeschwister von des Vaters Seite; in dem letztern Fall nur auf standesgemäße Nothdurft und so fern die eigene Subsistenz der in Anspruch genommenen nicht gefährdet ist.

§ 494. Umgekehrt haben Kinder die Pflicht, ihren Eltern, Voreltern, L. R. 205, auch Schwiegereltern, die in Dürftigkeit sind, Unterhalt zu geben, mit Ausnahme der Schwiegermutter, welche zur zweiten Ehe geschritten ist, oder, wenn derjenige Ehegatte, dessen Eltern verpflegt werden sollen, vorher kinderlos gestorben ist. L. R. 206. Fällt die Unterstützung in Geld den Kindern zu schwer, so kann sie mit Bewilligung der Obrigkeit durch Aufnahme in ihr Hauswesen geleistet werden. E. O. 39.

§ 495. Eine schwere, heilige Pflicht der Eltern ist

3) ihre Kinder zu rechtschaffenen, in der bürgerlichen Gesellschaft brauchbaren Menschen zu erziehen. Ununterbrochene Achtsamkeit auf das Benehmen der Kinder, liebreiche Ermahnung, gleiche, leidenschaftlose Behandlung, eigenes gutes Beispiel, Bewahrung vor böser Gesellschaft und vor Wahrnehmung lasterhafter Handlungen, vorzüglich frühzeitige Entwickelung ihres religiösen Sinnes, verbunden mit der Anweisung zur anständigen Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung, nützliche Beschäftigung und Bewahrung vor Müssiggang, dieß sind die sichersten Mittel zur

Erfüllung der obigen Pflicht. Die Kirchenobrigkeit wird die Eltern hierzu fleißig ermahnen, A. A. I, „Kinderzucht.“ K. C. O. 13, ihnen gerne die nöthige Anleitung geben, aber auch die Ortsvorgesetzten auf diejenigen aufmerksam machen, welche sich grobe Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen. L. O. I. II. E. O. 28. L. R. 203.

§ 496. Eltern haben nicht allein ihre Kinder an denjenigen Unterrichtsanstalten Theil nehmen zu lassen, wozu ihnen der Staat Gelegenheit darbietet, sondern auch für ihre Unterweisung in allen, ihrem Stand angemessenen Kenntnissen nach Vermögen zu sorgen. Namentlich sind Knaben zu irgend einer Fertigkeit, Kunst oder Wissenschaft anzuleiten, wodurch sie sich dereinst ernähren können. Bei Eltern, welche sich hierin nachläßig zeigen, haben Anverwandte, Waisenrichter und die Staatsbehörden die Pflicht, einzuschreiten, zumal dafür zu sorgen, daß Kinder gesunder, vermögensloser Eltern zum Dienen, die Knaben zum Erlernen einer Profession gebracht werden.

§ 497. Angemessene körperliche Züchtigung der Kinder ist den Eltern erlaubt. Kinder unter 16 Jahren kann der Vater 30 Tage lang auf seine Kosten obrigkeitlich einsperren lassen, L. R. 376, vom 16ten Jahr bis zur Volljährigkeit, auch bei Kindern, welche frei eigen Gut oder eigenes Gewerbe haben, L. R. 382, kann er nur auf Einsperrung bei der Obrigkeit antragen, welche bis zu vier Wochen von dem Amt, die weitere bis zu drei Monaten von der Kreisregierung, R. B. 09, LIII, R. B. 26, XVII, höchstens auf 6 Monate erkannt wird; der Vater kann in diesen Fällen die Einsperrung abkürzen. L. R. 377. Ein Vater, der in zweiter Ehe lebt, kann auch bei Kindern unter 16 Jahren nur den Antrag auf Einsperrung machen. Die überlebende nicht wieder verheirathete Mutter kann unter Mitwirkung der zwei nächsten Anverwandten von väterlicher Seite in

der Form eines Ansuchens ein Kind einsperren lassen. L. R. 381.

§ 498. Endlich haben

4) die Eltern die Pflicht, ihren Kindern zu einer zweckmäßigen Niederlassung behülflich zu seyn, ihre vorhabende Verehelichung zu berathen und sie ohne hinlängliche Gründe davon nicht abzuhalten, dabei aber allen dringenden Zuspruch, Drohung oder Zwang zu vermeiden. Sie haben sie dabei nach Zulassung ihres Vermögens und den nähern Bestimmungen des Landrechts mit Ausstattung zu versorgen. L. R. 204, 1438, 39, 1555, 56. E. O. 28.

§ 499. Kinder sind ihren Eltern nebst der Verpflichtung zum Unterhalt, Ehrerbietung, Gehorsam, L. R. 371, und volle Unterwerfung unter ihre Befehle schuldig, in so fern letztere nicht gegen die Gesetze und guten Sitten laufen. Ohne Erlaubniß des Vaters oder der überlebenden Mutter darf kein Kind, das noch nicht volljährig oder der Gewalt entlassen ist, das elterliche Haus verlassen, es sey denn nach dem 18ten Jahre, um freiwillig Kriegsdienste zu nehmen. L. R. 374. Das Amt kann denjenigen Kindern Nachsicht gestatten, welche von ihren Eltern ohne erhebliche Ursache und zu ihrem Nachtheil zurückbehalten werden.

Drittes Kapitel.

Von dem Erlöschen der Ehe.

Erster Abschnitt.

Erklärung der Nichtigkeit und Ungültigkeit.

E. O. 57.

§ 500. Wegen Unfreiheit des Willens, wegen Irrthums oder Mangels wesentlicher Eigenschaften zur Erfüllung der Ehepflichten kann nur der beleidigte Theil klagen, und zwar

binnen 6 Monaten nach erlangter Willensfreiheit oder entdecktem Irrthum; wegen Mangels der gesetzlichen Einwilligung derjenige, welcher sie zu ertheilen hatte, oder ihrer bedurfte. L. R. 182. Die Klage erlischt a. durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung, z. B. Anwohnung bei der Trauung oder den Hochzeitergötzlichkeiten, b. binnen Jahresfrist nach erlangter Kenntniß von der Ehe, c. binnen gleicher Frist von dem Tage, da derjenige, welcher der Einwilligung bedurfte, das Alter erreicht hat, um für sich selbst einwilligen zu können. L. R. 183.

§ 501. Wegen Mangels der Ehemündigkeit und wegen Befangenheit soll von Staatspolizeiwegen und kann von den Ehegatten, selbst wenn sie verschollen, aber nicht geschieden waren, L. R. 139, 188, und allen Betheiligten auf Erklärung der Ungültigkeit angetragen werden, L. R. 184. Die Klage aus ersterm Grunde erlischt, wenn derjenige Ehegatte, welchem das meiste an dem gesetzlichen Alter fehlte, seit 6 Monaten dasselbe erreicht hat, oder wenn die Ehegattin, welche die Mündigkeit noch nicht erreicht hat, schwanger geworden ist. L. R. 185. Seitenverwandte und Kinder aus einer andern Ehe können diese Klage nur nach Ableben von einem der beiden Ehegatten, und wenn ihr wirklich anerfallenes Recht davon abhängt, anstellen. L. R. 187.

§ 503. Jede Heirath, die nicht öffentlich vor dem geordneten Staatsbeamten geschlossen worden, kann von den Ehegatten, ihren Eltern und Voreltern, und all denjenigen, deren anerfallenes wirkliches Recht davon abhängt, und soll von der Staatsbehörde angefochten werden. L. R. 191.

Zweiter Abschnitt.

§ 504. Die Ehe wird aufgelöst, L. R. 227: durch den Tod eines der beiden Ehegatten, durch Erkenntniß einer

Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach sich ziehet, durch gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung.

§ 505. Ursachen zur Scheidung, und zwar: I. vollgültige sind: E. O. 43. L. R. 229.

a. Ehebruch der Frau durch wirklichen Beischlaf mit einer dritten Person oder Gestattung von Geschlechtsvertraulichkeit, eben so von Seiten des Mannes, wenn er mit einer Frauensperson begangen wird, deren Aufenthalt in der Nähe des Mannes ist, so daß ein Zuwandel leicht statt finden kann. L. R. 230.

b. Lebensgefährlichkeit, harte Mißhandlungen.

c. Grobe Verunglimpfung durch Beschuldigung eines peinlichen Verbrechens, L. R. 231, auch kann unter erschwerenden Umständen bösliche Verlassung hierher gerechnet werden.

d. Verurtheilung zu einer entehrenden oder gesetzlich gleichen Strafe, L. R. 232, die ihn unter die Hand des Scharfrichters oder in mehr als dreijährige Gefangenschaft bringt.

e. Verschollenheit nach 3jähriger Abwesenheit und fruchtlos ergangenem Aufruf.

f. Dreijährige Landflüchtigkeit.

g. Dreijähriger Wahnsinn, d. h. solche Verstandsverrückung, welche die Aufnahme in ein Irrenhaus begründet, 232 a.

h. Hartnäckige Weigerung der Ehepflichten, nach fruchtloser stufenweiser Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel (Herzenshärtigkeit), R. B. 12, XXXIII, nämlich

1) pfarramtliche Ermahnung,

2) amtlicher Ermahnung unter Strafbedrohung, verbunden mit Erörterung und Beseitigung des Anlasses,

3) Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen,

4) vier- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe,

Mit jeder Strafverkündigung ist eine neue Mahnung zu verbinden; erklärte und bethätigte Nachgiebigkeit von Seiten des Widerspenstigen unterbricht den Strafvollzug.

Bei schuldhafter Veranlassung von Seiten des klagenden Theils kann geduldete Trennung auf ein Jahr vorausgehen, bei entschiedener Beharrlichkeit aus besondern wichtigen Gründen Nachsicht in Hinsicht der Grade durch den Oberrichter eintreten.

i. Unter besondern Beschränkungen, Satz 316, beiderseitige beharrliche Einwilligung beider Ehegatten in Trennung der Ehe L. R. 233.

§ 506. II. Fälle für zeitliche Trennung: E. O. 45.

a. Wenn auf Scheidung wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlung oder grober Verunglimpfung geklagt ist, kann der Oberrichter den Ausspruch der Ehescheidung unter Anordnung einstweiliger Trennung selbst dann aussetzen, wenn der Klaggrund erwiesen ist. L. R. 259. Nach Ablauf eines Prüfungsjahrs kann der klagende Theil darauf antragen, daß das endgültige Urtheil ausgesprochen werde, welches alsdann die Ehescheidung zuläßt. L. R. 260.

b. Während angebrachter Ehescheidungsklage, auch noch einige Zeit nachher, wenn der unschuldige Theil darum bittet.

c. Wenn ein Ehegatte zu peinlicher, wiewohl nicht zur Scheidung geeigneter Strafe verfällt war.

d. Wenn eines derselben darum bittet, um sein Gemüth von gegründeten Widrigkeiten zu sammeln, insbesondere wenn ein über Jahr und Tag wegen Ehezwist abwesender oder landflüchtiger Ehegatte zurückgekehrt ist und der unschuldige vorher sein Betragen zu beobachten verlangt.

e. Wenn beide Ehegatten in gänzliche Nahrungslosigkeit verfallen sind, und einzeln besser ihrer Nahrung nachgehen können.

f. Wenn sonst ein vernünftiger Zweck angegeben wird, der nur durch Trennung erreichbar ist, und beide Eheleute das Zeugniß untadelhafter Sitten haben.

g. In den Fällen, da eine Scheidungsklage wegen bestimmter Ursache statt findet, stehet dem Beleidigten frei, statt solcher, Trennung von Tisch und Bett nachzusuchen, L. R. 306, welche jedoch, den Fall eines begangenen Ehebruchs ausgenommen, nach drei Jahren aufgehoben wird, wenn der Beklagte darauf anträgt. 310.

§ 507. Die Scheidungsklage und der Antrag auf zeitliche Trennung erlischt durch Versöhnung unter den Ehegatten, wohin auch ehelicher Beischlaf gerechnet wird, wenn dem unschuldigen Ehetheil die Beleidigung vorher bekannt war. L. R. 272. Tritt nach der Versöhnung neue Scheidungsursache ein, so kann bei der Klage auch die ältere Beleidigung angeführt werden.

Gleiches Vergehen oder schuldhafte Veranlassung hebt zwar nicht die Scheidungsklage, wohl aber die Genugthuung auf.

§ 508. Form der Scheidung. Alle Trennungsgesuche sind zuerst bei dem einschlägigen Pfarramt, E. O. 62, vorzubringen, welches sich bemühen wird die Ehestreitigkeiten zu vermitteln, und, wenn dieß nicht möglich ist, demjenigen Theil, welcher sich an das Recht beruft, einen Meldschein ertheilet. R. B. 13, XXV.

So wie die Erlaubniß zur Heirath und die dabei vorkommenden Nachsichtsbewilligungen vor die Polizei- und Oberpolizeistellen gehören, so sind alle Trennungsgesuche und Ehestreitigkeiten bei den Civilgerichten und zwar ledig-

lich des gesetzmäßigen Wohnsitzes einschlägig. Die Verhandlung ist vor dem Richter erster Instanz zu führen, das Erkenntniß von dem nächsten Obergericht zu fällen R B. 7, XXVI. P. B. M. 1807, N. 84. R. B. 9, LIII. R. B. 12, XXIX

§ 509. Die Verhandlungen, E. O. 64, werden:

a. nicht in Form des Civilprozesses, sondern durch amtliche Leitung bis zur Erlangung aller möglichen Aufklärung über den Thatbestand, in jener des Beschuldigungsprozesses in Untersuchungssachen geführt. R. B. 12, XXIX.

b. dabei nur für abwesende Partheien ein Rechtsfürsprecher zugelassen, welcher sich auf einen gemeinverständlichen Vortrag der Thatsachen und der daraus abzuleitenden Rechtserwartungen zu beschränken hat. In allen Fällen ist die Klage in Person dem Richter oder seinem Abgeordneten vorzutragen, oder, wenn sie schriftlich abgefaßt worden ist, einzuhändigen; sie muß die Thatsachen umständlich entwickeln und mit den etwa vorhandenen Beweisstücken belegt seyn. Ist der Kläger durch erwiesene Krankheit verhindert, auszugehen, so hat sich der Richter oder sein Stellvertreter zu ihm zu verfügen; dieser macht dem Kläger die nöthigen Bemerkungen und bezeichnet die übergebene Klage und Beweisstücke mit Handzug. L. R. 236, 237.

§ 510. c. Die Zeugen sind in Gegenwart der Partheien abzuhören und diesen anständige Erinnerungen und Zwischenfragen an die Zeugen, unter strenger Vermeidung aller Störung der Ordnung, zu gestatten, E. O. 65, auch können sie hierzu Rechtsbeistände, Freunde, höchstens drei auf jeder Seite mitbringen, L. R. 253, welche sich an dieselbe Ordnung zu binden haben. A. B. N. 1811, N. 69. R. B. 12, XXIX.

Anverwandte, Nachkommen ausgenommen, und Hausgesinde sind als Zeugen zuläßig, doch hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, in wie weit auf ihre Aussagen Rücksicht zu nehmen sey? L. R. 251. Die Zeugen sind selbst dann zu beeidigen, wenn beide Theile ihnen den Eid erlassen wollen. A. B. O. 1824, N. 2. A. B. N. 1824, N. 4. Das Protokoll ist jedesmal von den Partheien zu unterzeichnen, wenn sie dieß aber nicht können oder wollen, davon in dem Protokoll Erwähnung zu thun. L. R. 255. A. B. O. 1816, N. 61.

§ 511. d. Einstimmige Geständnisse der Eheleute, welche Scheidung zur Folge hätten, gelten nicht als Beweis, wenn ihre Angaben nicht durch solche Umstände unterstützt werden, welche wahrscheinlich machen, daß die Geständnisse der Wahrheit gemäß und nicht die Frucht einer Verabredung seyen.

e. Eideszuschiebung findet nicht statt, aber der Richter kann auf einen Haupteid erkennen, ohne an die Stärke der Beweismittel gebunden zu seyn.

§ 512. f. Für die Scheidung auf wechselseitige Einwilligung ist noch besonders vorgeschrieben, L. R. 275—295. R. B. 09, LIII, 12.

1) daß der Mann wenigstens 25, die Frau 21 und nicht über 45 Jahre alt sey;

2) die Ehe mehr als 2 und weniger als 20 Jahre bestanden habe;

3 diejenigen ihre Genehmigung ertheilen, welche zur Schließung der Ehe einzuwilligen haben;

4) sämmtliches Vermögen inventirt und die Abtheilung desselben entworfen oder verglichen werde;

5) durch Uebereinkunft schriftlich festgesetzt werde, wem die Kinder während der Prüfungszeit und nach der Trennung anvertraut werden, wohin sich die Frau während der erstern zu begeben und von was sie inzwischen zu leben habe?

6) Das Trennungsgesuch ist von beiden Ehegatten zugleich und in Person dem Richter ihres Wohnsitzes vorzutragen, welcher ihnen zusammen und jedem einzeln unter Belehrung von den Folgen ihres Vorhabens Abmahnung ertheilt und das 4te Kapitel 6ten Titels von den Folgen der Ehescheidung vorliest. Bestehen sie dennoch darauf, so haben sie

7) vorzulegen ihren Geburts- und Eheschein, die Geburts- und Todesscheine ihrer sämmtlichen Kinder, urkundliche Einwilligung ihrer Eltern oder Voreltern oder deren Todesscheine.

§ 315. 8) Der Frau ist demnächst aufzuerlegen, sich binnen 24 Stunden in die ihr bestimmte Wohnung zu begeben und bis nach ausgesprochener Scheidung allda zu verharren. Verläßt sie diese Wohnung, so kann der Mann die Unterhaltsrente versagen. Rückkehr in die Wohnung des Ehemannes mit dessen Bewilligung wird als Widerruf der gegenseitigen Erklärung betrachtet.

9) Die unter Nr. 6 erwähnte Erklärung ist noch 3mal, in den ersten 14 Tagen des 4ten, 7ten und 10ten Monats, unter Nachweisung der fortdauernden Einwilligung der Eltern, so wie das sub Nro. 6 vorgeschriebene zu wiederholen. A. B. N. 1813, N. 87.

10) Nach Ablauf eines Jahres von der ersten Anmeldung in den ersten 14 Tagen haben beide Ehegatten zusammen, jeder in Begleitung zweier ehrbaren, wenigstens 50 Jahre alten Freunde aus dem Bezirk, den Richter zu ersuchen, die Scheidung zuzulassen, und zwar jeder besonders in Gegenwart des andern.

11) Eine nochmalige Abmahnung schließt die an den Oberrichter einzusendende Verhandlung, R. B. 9,

LIII, welche sämmtliche Erschienene zu unterzeichnen haben.

§ 514. Jedes von dem Oberrichter in einer Ehesache gefällte Urtheil gehet dem Unterrichter zur Verkündung zu; spricht dasselbe die Scheidung aus, so hat dieser nach nochmaligem Vereinigungsversuch, jeder der Partheien, welche in Person zu erscheinen haben, einen Trennungsschein zu behändigen, ein Dritter wird, E. O. 67, 68. R. B. 9, XXXVIII. R. B. 12, XVII, dem Beamten des bürgerlichen Standes nachrichtlich mitgetheilt, welcher aber darauf hin keinen Eintrag in die Ehebücher machen darf.

§ 515. Die Berufung gegen das Scheidungsurtheil ist summarisch; die Berufung gegen ein Erkenntniß, worin eine Scheidung auf wechselseitige Einwilligung für unstatthaft erklärt wird, kann nur statt finden, wenn sie von beiden Theilen, von jedem gleichwohl in einer besondern Urkunde, frühestens nach 10, und spätestens vor 20 Tagen, von dem Tag der Urtheilseröffnung an, eingelegt wird. L. R. 291. Derjenige, welcher das Scheidungsurtheil erwirkt hat, muß binnen zwei Monaten, L. R. 264, von dem Tag der eingetretenen Rechtskraft, L. R. 265, persönlich bei dem Beamten des bürgerlichen Standes erscheinen, um es durch ihn eintragen zu lassen, bei Strafe des Verfalls, L. R. 266. Von Amtswegen darf Niemand zum Eintrag vorgefordert werden, R. B. 12, XVII, aber in dem Scheidebrief ist die Belehrung von der Nothwendigkeit des Eintrags zum Bestehen des Urtheils auszudrücken. R. B. 13, III. Bei der Scheidung auf wechselseitige Einwilligung haben beide Ehegatten, und zwar binnen den nächsten 20 Tagen, den Eintrag persönlich nachzusuchen. L. R. 294. Die Rekurse gegen Erkenntnisse der Hofgerichte in Ehesachen gehen an das Oberhofgericht. R. B. 29, III.

§ 516. Während des Prozesses aus einer bestimmten Ursache bleibt

1) die einstweilige Obsorge für die Kinder dem Mann übertragen, so ferne der Richter nicht veranlaßt ist, zum Besten der Kinder eine Ausnahme zu machen. L. R. 267.

2) Der Frau ist eine angemessene Unterhaltsrente, welche der Mann zu bezahlen hat, zu bestimmen, unter gerichtlicher Anweisung ihres einstweiligen Aufenthaltsortes, den sie bei Verlust der Rente nicht verlassen darf. L. R. 268.

3) Die gemeinschaftliche Fahrniß ist auf Verlangen der Frau, L. R. 270, unter Siegel zu legen, bis der Mann auf gerichtliches Verzeichniß mit beigesetzter Taxe die Verhaftung dafür als gerichtlicher Bewahrer übernimmt.

Dritter Abschnitt.

Von den Folgen der Nichtigkeit, Ungültigkeit und Trennung der Ehe.

E. O. 47.

§ 517. 1) In Beziehung auf Wiederverehelichung. Personen, deren Ehe für nichtig erkannt worden, können sich nach Ablauf der Ausharrungszeit anderweit verheirathen.

Geschiedene Ehegatten können sich nicht mehr mit einander verehelichen, aus welcher Ursache auch die Scheidung erfolgt sey. L. R. 295 Die Wiederverheirathung des unschuldig Geschiedenen ist staatspolizeilich vergönnt, und zwar der Ehefrau nach Ablauf von 10 Monaten, L. R. 296; dem Schuldigen kann dafür von der Oberpolizeibehörde Nachsicht ertheilt werden, nur nicht

a. mit der Person, mit welcher er Ehebruch beging; L. R. 298.

b. vor Ablauf von drei Jahren nach der Trennung oder ein Jahr nach der Wiederverehelichung des Unschuldigen;

c. nur auf Zeugniß des Pfarramts, daß eine Wiederverehelichung kirchlich unbedenklich und billig erscheine. In dem Scheidebrief ist dieser Befugniß und Vergünstigung Erwähnung zu thun. E. O. 47.

§ 518. Ehegatten, deren Ehe auf wechselseitige Einwilligung aufgelöset worden, haben drei Jahre Ausharrungszeit. L. R. 297. Der Regent hat sich der Nachsichtsertheilung hierin begeben R. V. 15, XVII.

§ 519. 2) In Beziehung auf das Vermögen. E. O. 48. P. V. N. 1803, N. 26. Eine für ungültig erklärte Ehe behält, wenn sie redlicher Weise geschlossen war, die bürgerlichen Rechtswirkungen für Ehegatten und Kinder; nur das Recht der Fortsetzung der Ehe ist aufgehoben. L. R. 201. War eines der beiden Ehegatten in redlichem Glauben, so behält die Ehe nur für ihn und die Kinder ihre Rückwirkung; jedenfalls ist der Unredliche verpflichtet:

a. zur Bezahlung sämmtlicher Kosten;
b. zu einem Abtrag in dem für Verlobte nach bewirkter Trauscheinsbitte vorgeschriebenen Maß;
c. der Mann noch überdieß zu den Kosten des Unterhalts der Frau.

§ 520. Bei ausgesprochener Scheidung verliert derjenige, gegen welchen das Urtheil erging, alle durch den Heirathsvertrag und seit eingegangener Ehe erlangte Vortheile, L. R. 299, ohne Rücksicht auf bedungene Wechselseitigkeit. L. R. 300. Auch die Nutznießung von dem Vermögen der aus der getrennten Ehe erzeugten Kinder. 386.

Ist der Unterhalt des unschuldig Geschiedenen nicht hinlänglich gesichert, so kann der Schuldige zu Bezahlung einer Unterhaltsrente angehalten werden, welche den dritten Theil seines Einkommens nicht überschreiten darf. L. R. 301.

§ 521. Der unschuldig Geschiedene hat den 4ten Theil des Vermögens des Schuldigen anzusprechen, der aber

a. um ¼ bis ⅓ gemindert werden kann, wenn ihm mehr oder minder Veranlassung zu seinem Fehltritt gegeben war, und ganz wegfällt, wenn er früher dem als unschuldig geschiedenen Ehegatten einen zur Trennungsklage geeigneten Fehler nachgesehen hatte. Von diesem Vermögenstheil ist

b. das Eigenthumsrecht den Kindern, wenn deren vorhanden sind, verfangen, weshalb der Geschiedene nur die Nutznießung und das Verbrauchsrecht in Nothfällen hat. R. B. 3, XI. Auch ist

c. der Ertrag dieser Quart an der obigen Unterhaltsrente in Abzug zu bringen. R. B. 11, XXXV.

§ 522. Bei Scheidung auf wechselseitige Einwilligung richten sich die Vermögensverhältnisse nach dem darüber abgeschlossenen Vertrag, jedoch ist den Kindern das Eigenthum der Hälfte des Vermögens beider Ehegatten am Tage der ersten Erklärung Kraft Gesetzes angefallen, die Eltern behalten aber die gesetzliche Nutznießung. L. R. 305.

§ 523. 3) In Hinsicht der Kinder. Die Auflösung der Ehe durch eine zu Recht erkannte Scheidung soll den Kindern aus dieser Ehe keinen der Vortheile entziehen, die ihnen durch die Gesetze oder den Ehevertrag ihrer Eltern zugesichert waren. L. R. 304. Aus einer für ungültig erklärten Ehe erzeugte Kinder werden für ehelich erkannt, wenn wenigstens eines der Eltern in redlichem Glauben war. L. R. 201, 202. Ist dieß bei keinem der Fall, so werden sie anerkannten unehelichen gleich geachtet. E. O. 48. In der Regel werden die Kinder dem unschuldigen Ehegatten anvertraut, oder aus besondern Gründen kann das Gericht auf Ansuchen der Familie eine Ausnahme machen. L. R. 302. E. O. 53.

Die Unterhaltspflicht nach Verhältniß ihres Vermögens und Aufsicht auf die Erziehung bleibt beiden Eltern. L. R. 303.

§ 524. 4) In Beziehung auf Strafen. Die wegen Ehebruchs geschiedene oder von Tisch und Bett getrennte Frau wird zu einer Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren verfällt, L. R. 298, das Hofgericht ist die hierüber erkennende Behörde; R. B. 11, XXXIII, R. B. 26, XVII, der Ehemann wird in gleichem Fall mit 60tägiger öffentlicher Arbeit- oder bürgerlicher Gefängnißstrafe bei schmaler Kost oder in 60 fl. (60 Rthlr. bei kanzleisäßigen Personen) verurtheilt; gleiche Strafe trifft die des Ehebruchs überwiesene Frau, wenn keine Scheidung erfolgt. Der zweite Ehebruch wird jedenfalls peinlich bestraft. O. E. 8, § 61. Die als schuldig getrennte Frau verliert den Namen des Mannes. L. R. 299 a.

Anm. Derjenige, gegen welchen wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlung oder grober Verunglimpfung geklagt wird, ist neben der Scheidungsklage in polizeiliche und nach Umständen in peinliche Untersuchung wegen dieser Vergehen zu nehmen und dafür nach dem Landesgesetz zu bestrafen.

Vierter Titel.

Eides-Ordnung.

R. B. 3, I, II, III.

Erstes Kapitel.

Von den persönlichen Eigenschaften, welche zur Eidesleistung erfordert werden und dem Gegenstand des Eides.

§ 525. Wer zur Ablegung des Eides zugelassen werden soll, muß eidesmündig seyn, d. h. wenigstens das 18te Jahr zurückgelegt haben. Personen von 14 bis 18 Jahren können als Zeugen, jedoch nur in dem Fall beeidigt werden,

wenn ohne Verschulden der Betheiligten die Wahrheit nicht anders zu erheben ist, die Vernehmung nicht verschoben werden kann, und dem Zeugen von seinem Seelsorger und auf dessen Zeugniß von der zuständigen vormundschaftlichen Behörde (A. B. M. 1837, Beil. N. 41. Pr. O. § 621) beurkundet wird, daß er gesunden Verstand und keinen Hang zur Unwahrheit habe. Die deßfallsige Nachsicht ist bei der Kreisregierung einzuholen. Zu Ablegung des Handgelübdes sind Personen über 14 Jahren fähig.

§ 526. Er muß 2) eidesfähig, d. h. im Besitz und ungestörten Gebrauch derjenigen Geisteskräfte seyn, welche erfordert werden, um den Gegenstand des abzulegenden Eides richtig aufzufassen und die Heiligkeit der Eideshandlung zu würdigen. Wer wegen Verstandesschwäche oder Sinnenverwirrung hierzu nicht vollkommen fähig ist, soll von aller Eidesleistung ausgeschlossen, wer sich in trunkenem oder auch nur durch geistige Getränke erhitztem Zustande befindet, davon zurückgewiesen werden.

§ 527. Er soll 3) eideswürdig seyn, oder das Zutrauen verdienen, daß er die Handlung in völligem Glauben an ihre religiöse Bedeutung begehe; daher sind ausgeschlossen: der Gotteslästerung, des Meineids, des Handgelübdebruchs für schuldig erkannte, der Ehren entsetzte, zu mehr als einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte, im zweiten Grad für mundtodt Erklärte. R. B. 11, XXXV. Nach mehrjährig erprobter guter Aufführung können solche Personen durch die oberste Staatsbehörde wieder für eidesfähig erklärt werden.

§ 528. Er muß 4) des Gegenstandes des Eides kundig seyn können. Wem derjenige Sinn fehlet, der zur Wahrnehmung desselben erfordert wird, der kann nicht zur eidlichen Aussage darüber aufgefordert werden.

§ 529. Nur bei wirklich vorhandener Nothwendigkeit soll die Ablegung eines Eides statt finden, auch in Parteisachen der Richter ihn so viel möglich durch Erörterung der nähern Verhältnisse zu vermeiden suchen.

Die Ehe ist [illegible] nicht schon in der Natur selbst begründet, sondern sie ist eine Einrichtung der Gesellschaft, und ihre Gesetze sind daher nicht Naturgesetze, sondern Gesetze der Gesellschaft. Vgl. Bd. I, S. 1 ff. Sie ist ferner eine Einrichtung des Rechts, und ihre Gesetze sind daher Gesetze des Rechts. Vgl. Bd. I, S. 1 ff.

Die Ehe ist eine Einrichtung der Gesellschaft, und ihre Gesetze sind daher Gesetze der Gesellschaft. Vgl. Bd. I, S. 1 ff. Sie ist ferner eine Einrichtung des Rechts, und ihre Gesetze sind daher Gesetze des Rechts. Vgl. Bd. I, S. 1 ff.

Zweites Kapitel.

Von der Natur der Ehe überhaupt.

§. 1. Die Ehe ist nicht nur eine Sache der Gesellschaft, sondern auch eine Sache des Rechts. Sie ist eine Einrichtung der Gesellschaft, und ihre Gesetze sind daher Gesetze der Gesellschaft. Vgl. Bd. I, S. 1 ff. Sie ist ferner eine Einrichtung des Rechts, und ihre Gesetze sind daher Gesetze des Rechts. Vgl. Bd. I, S. 1 ff.

§. 2. Die Ehe ist eine Einrichtung der Gesellschaft, und ihre Gesetze sind daher Gesetze der Gesellschaft. Vgl. Bd. I, S. 1 ff. Sie ist ferner eine Einrichtung des Rechts, und ihre Gesetze sind daher Gesetze des Rechts. Vgl. Bd. I, S. 1 ff.

deutscher, deutlicher, gemeinverständlicher Sprachform abzufassen.

§ 533. Jeder Schwörende, der kein Ehrenamt trägt, letzteres mit Einschluß der Stellen der Rathsherren und Bürgeroffiziers, auch für ihre im Hause lebenden erwachsenen Kinder, aber nicht für ihre Frauen, auch nicht anderer Polizeioffizialen, R. B. 3, XIII, ist durch seinen Geistlichen zur Ablegung des Eides vorzubereiten; in eilenden Fällen kann dieß durch den Geistlichen an dem Wohnorte der Abnahmsbehörde geschehen. Der Geistliche wird hierzu unter Mittheilung der Eidesformel oder Bezeichnung der Gattung des Eides requirirt, hat den von ihm Belehrten über den Erfolg seines Vortrags auszufragen, und ihm darüber ein Zeugniß auszustellen; für die Erhebung der Gebühr ad 30 kr., deren Auslage dem Zeugen nicht zugemuthet werden soll, hat die Behörde zu sorgen; Vorbereitung zum Huldigungseid geschiehet taxfrei.

§ 534. Den Eidesleistungen wohnt weder in bürgerlichen Rechts- noch in Untersuchungssachen ein Geistlicher bei; in letzteren wird noch die Förmlichkeit beobachtet, daß auf einem behangenen Tisch zwischen zwei brennenden Lichtern ein Crucifix gestellt wird, vor dem der Eid abzulegen ist.

§ 535. Vor jeder Eidesleistung ist in bürgerlichen Rechtssachen durch den Richter der Versuch zu machen, durch Vergleich Erlassung des Eides zu erlangen.

§ 536. Auf die Warnung durch den Richter und Belehrung über die Wichtigkeit des Eides, die Pflicht zur Wahrheit und die Strafe des Meineids, folgt die Verlesung der Eidesformel mit der Frage, ob der Schwörende alles wohl verstanden habe? nöthigenfalls mit weiterer Erläuterung und Prüfung über das Verstehen des Vorgetragenen; der Schwörende hat dieselbe, wenn sie ihm nicht zum eigenen lauten Ablesen eingehändigt wird, langsam und deutlich nachzu-

sprechen, und dann wird er zur förmlichen Eidesleistung aufgefordert, und spricht stehend, mit aufgehobenen (bei Frauen auf die linke Brust gelegten) drei Fingern der rechten Hand die Worte der Bestabung nach; diese lauten:

a. in Untersuchungssachen (nach Verlesung der Angaben des Zeugen): „was mir jetzo vorgelesen wor„den, habe ich wohl verstanden, und versichere, daß „es wahr sey, gewissenhaft, getreulich und ohne Ge„fährde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges „Wort."

b. In bürgerlichen Rechtssachen: „Ich (Vor„und Zunamen des Schwörenden) schwöre einen Eid „zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden (folgt „das zu Beschwörende), so wahr mir Gott helfe und „sein heiliges Wort."

Die Fassung der innerhalb dieser Anfangs- und Schlußworte fallenden Formel ist bei

1) Zeugeneiden: „in der Sache zwischen N. und N. „die Wahrheit auf die gestellten Fragen zu sagen, auch „nichts, was zur Sache gehört, zu verheimlichen, ohne „Haß, Gunst oder Ansehen der Personen." (§ 476 der Pr. O.)

2) Bei Eiden der Sachverständigen: „nach genauer „Untersuchung und Prüfung und nach bester Einsicht „das aufgetragene Gutachten (erhaltener Instruktion „gemäß) abzugeben, ohne Haß, Gunst oder Ansehen „der Personen."

3) Insbesondere bei Eiden der Schätzer „den Gegen„stand nach bester Einsicht und Ueberzeugung seinem „wahren (instruktionsmäßig ausgemittelten) Werthe „gemäß abzuschätzen, ohne Haß, Gunst oder Ansehen „der Personen." R. B. 33, XIX.

§ 537. Die Eidesleistung durch Gewalthaber ist dann unbedingt erlaubt, wenn der Gewalthaber allein

einen in Frage stehenden Wahrheitseid schwören kann, wie namentlich in allen Fällen, da Ereignisse oder Handlungen beschworen werden sollen, bei welchen eben dieser Gewalthaber im Namen der Partei und ohne ihr Beiseyn mitgewirkt hat; nur mit Zustimmung der Gegenpartei aber kann die Eidesleistung durch einen Gewalthaber dann geschehen, wenn von Ereignissen oder Handlungen die Rede ist, in Ansehung derer die Partei selbst einen Wahrheitseid schwören kann. P. O. § 611, 612.

Ueber Eidesleistung durch Gemeinden und Körperschaften, Streitgenossen, Vormünder, Minderjährige ꝛc. vide Pr. Ord. § 613 — 15. 623 — 25.

§ 538. Judeneide werden vor der Obrigkeit in Gegenwart des Rabbiners oder eines jüdischen Geistlichen geleistet. Der Richter erklärt den Gegenstand des Eides und die weltlichen Strafen des Meineides, der Rabbiner die religiöse Wichtigkeit. Der Schwörende gibt dem Richter den Handschlag, und spricht mit bedecktem Haupt die Eidesformel nach, indem er die rechte Hand auf Vers 11, Kap. 5 des 5ten Buch Moses in hebräischer Sprache legt.

Nur in besonders wichtigen Fällen und auf ausdrückliches Verlangen findet die Eidesablage in der Sinagoge vor 10 schulmäßigen Juden durch Auflegung der Hand auf die obige Gesetzstelle in der aufgerollten Thora statt. Die Eidesformel für Juden lautet:

„Adonai, Schöpfer aller Wesen! Mein Gott, und
„Gott meiner Voreltern Abraham, Isak und Jakob!
„Ich schwöre hiermit bei deinem heiligen Namen,
„daß u. s. w.
„Daß nun dieses die reine Wahrheit sey, darauf
„schwöre ich treulich, ohne Arglist und Gefährde,
„und wo ich nicht wahrhaft schwöre, so soll über
„mich der ganze Fluch Gottes kommen, wie er in
„der Thora geschrieben stehet; wo ich aber recht und

„wahrhaft schwöre, soll über mich der Segen Gottes „kommen. Amen!“ R. B. 13, VIII.

Wo einem Israeliten über Gegenstände, die sich zur Berufung an das Obergericht eignen, ein Eid zugeschoben wird, ist jedesmal der zuschiebende Theil zu der Erklärung aufzufordern, ob die Ausschwörung in der Synagoge oder in der Gerichtsstube geschehen soll. R. B. 29, V, pag. 18, § 18.

§ 539. Bei solchen Personen, welche sich öffentlich zu Gemeinden halten, die nach ihrem Bekenntniß keinen Eid schwören, hat in Hinsicht der Glaubwürdigkeit und der Strafbarkeit der Uebertretung eine feierliche Versicherung vor dem Richter gleiche Wirkung mit dem Eide.

§ 540. Vergelübdung geschiehet ohne Anwesenheit eines Geistlichen, nach vorgängiger Warnung vor falschem Gelübde mittelst Handschlags unter der Formel:

„So wahr ich mich andernfalls dem Ersatz alles „Schadens, dem Verlust des ehrlichen Namens und „noch überdieß allen auf den Meineid gesetzten schweren „Leibesstrafen unterwerfe.“

Bei höhern Staatsbürgern:

„So wahr ich ein ehrlicher Mann bin und andern„falles dem Ersatz des Schadens und der weltlichen „Strafe des Meineides mich unterwerfe.“ R. B. 7, XXXVI. P. B. M. 1807, N. 98.

§ 541. Handtreu an Eidesstatt und schriftliche Versicherung an Eidesstatt sind nicht erlaubt. Verletzung des eidesordnungsmäßigen Handgelübdes wird peinlich bestraft.

Auch Ortsvorgesetzte können in den ihrer Competenz unterliegenden Rechtsstreiten Handgelübde abnehmen. A. B. D. 1830, N. 35 Für ihren Dienst dürfen nur solche Personen handgelübdlich verpflichtet werden, die in gewisser Beziehung eine öffentliche Eigenschaft haben. A. B. M. 1837, Beil. N. 13.

Fünfter Titel.

Vormundschaftsordnung.

L. R. III. IV.

Anm. In allen rechtspolizeilichen Angelegenheiten der Grundherren und ihrer Familienglieder tritt die Kreisregierung an die Stelle des Amtes, R. B. 9, LI, für Gerichtsermächtigungen das Hofgericht.

Erstes Kapitel.

Von der eigentlichen Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Von Anordnung der Vormundschaft.

§ 542. Unter Vormundschaft sind zu stellen:

1) alle minderjährige Personen beiderlei Geschlechts, welchen der Tod, Austritt, Vermißtseyn, oder richterlich ausgesprochene sittliche und geistige Unfähigkeit die Vorsorge eines oder beider Eltern geraubt hat, oder solche, die keine zwei anerkennende Eltern haben. Die Minderjährigen sind unmündig bis zu 14 Jahren, halbmündig von 14 bis 16, vollmündig vom 16. bis 21. Jahre, nach dessen Zurücklegung die Volljährigkeit eintritt. L. R. 388. R. B. 8, XIX. 12, XII.

2) Entmündigte, oder wegen eines bleibenden Zustandes von Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserei, der Verwaltung ihres Vermögens für unfähig erklärte. H. R. F. 142.

§ 543. Die Bestellung geschieht durch

a. das Landrecht. Nach seiner Vorschrift ist der Vater L. R. 389 und nach seinem Ableben die Mutter L. R. 390 gesetzlicher Vormund, in beider Ermanglung zuerst der väterliche und dann der mütterliche Großvater. L. R. 402. Der Mutter ist entweder durch

Disposition ihres Ehegatten L. R. 391 oder durch das Amt auf waisenrichterlichen Antrag für diejenigen Angelegenheiten, auf welche sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erstrecken. R. B. 35, XXXVIII. § 2. und § 579., ein vormundschaftlicher Beistand beizugeben. R. B. 9, LIII. Sie kann die Vormundschaft ablehnen; L. R. 394. im Fall ihrer Wiederverheirathung kann sie ihr aus erheblichen Gründen, nach deren vorgängiger Erörterung, abgenommen werden; L. R. 395. führt sie dieselbe mit oder ohne ausdrücklichen Auftrag des Amts fort, so tritt der neue Ehemann in alle Verbindlichkeiten derselben als Sammtschuldner und nimmt an der Verwaltung des Vermögens als Mitvormund Antheil. Wenn keines von beiden Eltern mehr am Leben ist, diese auch keinen Vormund ernannt haben, so fällt die Vormundschaft den nächsten Ahnen zu, unter ihnen hat die väterliche Seite den Vorzug. L. R. 402. Ist die Frau bei dem Tod ihres Mannes schwanger, so ist für das Kind ein Pfleger zu bestellen, der nach dessen Geburt Aufsichtspfleger wird. L. R. 393.

§ 544. Sie geschieht b) durch die Eltern, und zwar das längst lebende, entweder in einem Testament, L. R. 397. oder in einer förmlichen Erklärung vor dem Waisengericht oder Amtsrevisorat. Die Wahl einer in zweiter Ehe stehenden Mutter für ihre Kinder erster Ehe bedarf der amtlichen Genehmigung. L. R. 399.

c. In Ermanglung eines Vormundes aus einer der vorstehenden Klassen sind die nächsten Anverwandten, das Waisengericht, aber auch Ortsvorgesetzte R. B. 9, LI., Amtsrevisoren und Theilungskommissärs des Wohnsitzes R. B. 9, LIII. bei Strafe und Haftung

für allen Schaden verpflichtet, sogleich bei eintretendem Fall der Erforderniß durch den Tod oder Unfähigkeit eines Elterntheils oder eines schon vorhandenen Vormundes und ohne Rücksicht ob Vermögen zu verwalten sey oder nicht, einen tauglichen Vormund zu wählen und dem Amt zur Genehmigung und Verpflichtung vorzuschlagen. Die letztere geschieht mittelst Handgelübdes, wobei der Pfleger nicht allein auf den Umfang seiner Pflichten im Allgemeinen aufmerksam zu machen, sondern auch demselben die Verwendung der Pflegschaftsgelder in seinen eigenen Nutzen streng und unter Strafandrohung zu untersagen und wie geschehen im Verpflichtungsprotokoll anzumerken ist. A. B. D. 1826, Nr. 9. Bei Ascendenten ist die Verpflichtung nicht nothwendig. Wo der Vortheil des Vormunds gegen jenen des Minderjährigen anstoßt, wird von dem Amt ein besonderer Pfleger zur Vertretung des Pfleglings bestellt; R. B. 9, LIII. (s. auch § 543.)

§ 545. Auf Entmündigung in den dazu geeigneten Fällen anzutragen, sind neben dem Waisengericht und Ortsvorstand auch Ehegatten, Verwandte, Seelsorger und Bezirksärzte berufen. Das Amt erkennt darüber theils nach Selbsteinsicht, theils durch Erhebung des Gutachtens des Bezirksarztes und anderer von ihm zu wählenden Sachverständigen. Die Berufung von seinem Erkenntniß gehet an die höhere Administrativstelle. R. B. 9, LIII

§ 546. Der zum Vormund zu erwählende soll seyn:

1) Volljährig; 2) Staatsbürger;

3) von unbescholtenem Rufe L. R. 444.; er darf noch keine peinliche Strafe erlitten haben; L. R. 443.

4) Ein guter Hausvater über seine eigene Familie und sein Vermögen; mundtodte sind ausgeschlossen.

5) Altershalben noch im Stande eine Verwaltung zu führen;

6) Mit den Kindern nicht im Rechtsstreit befangen oder in verschiedenem Interesse ihnen gegenüber stehend. L. R. 442. Daher, wenn er bei einer Vermögenstheilung Miterbe zugleich mit den Kindern ist, so wird ihnen für dieses Geschäft ein besonderer Kurator angeordnet.

7) Unter gleichen Eigenschaften erhält der Verwandte von der Seite des verstorbenen Elterntheils und gleicher Konfession den Vorzug.

8) Personen, welche nicht Lesen und Schreiben können, sind nur solche Vormundschaften zu übertragen, bei welchen wenig oder kein Vermögen zu verwalten ist.

9) Waisenrichter, L. O. III. VI. § 6. Amtsrevisoren und Theilungskommissäre dürfen niemals zu Vormündern oder Kuratoren in ihrem Bezirk, Gemeinds- und Kirchenrechner, auch Schullehrer nur ausnahmsweise dazu bestellt werden. A. B. S. 1833, N 79.

§ 547. Die Annahme der Vormundschaft kann verweigern:

a. wer ein höheres öffentliches Amt, bis zur Stelle eines Oberbeamten, oder irgend ein Staatsamt in einem andern Kreise bekleidet; hat er aber die Vormundschaft einmal angenommen, so kann er dieselbe aus diesem Grunde nicht wieder niederlegen. L. R. 430.

b. im aktiven Kriegsdienst oder einem Auftrag ausser Landes steht; L. R. 427. treten diese Verhältnisse erst später ein, so kann er die Vormundschaft niederlegen: L. R. 431.

c. wer 65 Jahre alt L. R. 433. oder sehr gebrechlich ist, oder bei der Führung der Vormundschaft 70 Jahre alt oder sehr gebrechlich geworden ist; L. R. 434.

d. wer schon zwei Vormundschaften, oder eine Vormundschaft L. R. 435. und eigene Kinder oder selbst fünf Kinder hat; L. R. 436. diejenigen Kinder, welche im vaterländischen Kriegsdienst geblieben sind, oder selbst wieder Kinder hinterlassen haben, L. R. 436. werden mitgezählt.

e. Kein Staatsbürger, der nicht verwandt oder verschwägert ist, kann gezwungen werden, eine Vormundschaft anzunehmen, so lange noch in dem Umfang von 8 Stunden sich Verwandte oder Verschwägerte befinden, welche im Stande sind, sie zu führen. L. R. 432.

Die Entscheidungsgründe sind binnen drei Tagen nach der Aufkündigung L. R. 439. der Wahl zum Vormund, und vor der Verpflichtung, vorzutragen, andernfalls wird angenommen, es sey darauf verzichtet.

Zweiter Abschnitt.

Von den Geschäften, welche der Führung der Vormundschaft vorher gehen.

§ 547. Von jedem eintretenden Sterbfall haben die Ortsvorgesetzten dem Amt die Anzeige zu machen, mit der Bemerkung, ob dadurch Minderjährige schutzlos geworden seyen? damit dieses dem Amtsrevisorat Nachricht gebe. Hat der Verstorbene ein Staatsamt getragen, so ist zugleich die Anzeige an die ihm zunächst vorgesetzte Behörde zu machen.

Das Amtsrevisorat verordnet alsbald die Obsignation, bei welcher Vorsorge für diejenigen Fahrnißstücke getroffen wird, welche ohne dieselbe dem Verderben ausgesetzt oder mit deren Beibehaltung große Unterhaltungskosten verknüpft

L. R. 796. wären, und läßt alles, was nicht unter Siegel gelegt wird, verzeichnen.

Die Obsignation darf niemals unterbleiben, wo Minderjährige, Mundlose oder Abwesende betheiligt sind. L. R. 819. An Orten, wo das Amtsrevisorat oder einer seiner Kommissäre nicht anwesend ist, hat sie der Vorgesetzte vorzunehmen. R. B. 9, LI.

Bei Geistlichen geschieht sie und die Entsiegelung unter Zuziehung des Dekanats. Bei Militärpersonen besorgt die Militärbehörde die Obsignation, der Reseration durch eben dasselbe wohnt das Amtsrevisorat bei, welches demnächst die Inventur allein vornimmt, R. B. 18, XXII. auch die Bestellung des Vormundes der Kinder zu besorgen hat. L. B. 4, II.

§ 548. Die Entsiegelung und Inventur ist binnen 10 Tagen nach Ernennung des Vormundes, L. R. 451. durch einen verpflichteten Theilungskommissär in Gegenwart des Ortsvorgesetzten, R. B. 18, XXII. eines Waisenrichters und sämmtlicher Betheiligten oder ihrer Gewalthaber, insbesondere der Vormünder, vorzunehmen.

Die Kreisregierung kann ausnahmsweise auf Antrag der Betheiligten und Gutachten des Waisengerichts, Amtsrevisorats und Amts eine Privat-Inventur unter Beiwirkung der Pfleger gestatten, wenn a) keine Aftererbeinsetzung vorhanden, b) die Erbschaft ohne die Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten worden ist, c) keine Betheiligung wegen Accis oder sonstiger staatsrechtlicher Beziehung eintritt. R. B. 10, XI. 12, XVI.

§ 549. Vor der von dem Amtsrevisorat anzuordnenden Inventur ist der überlebende Ehegatte und andere in dem Sterbhause anwesende Verwandte zur getreuen Angabe sämmtlicher Gegenstände der Verlassenschaft zu ermahnen, der Offenbarungseid in den Fällen, wo er zulässig ist, P. O. § 648. u. ff., abzunehmen, sämmtliche zur Verlassen-

schaft gehörige Papiere sorgfältig zu durchgehen und was sich von Eheverträgen, letzten Willensverordnungen, Loosszetteln, ältern Inventuren, elterlichen Aufzeichnungen oder sonstigen auf die Inventur und Theilung Bezug habenden Urkunden vorfindet, zur geeigneten Berücksichtigung zur Hand zu nehmen.

§ 550. Bei der Inventur versiehet der Waisenrichter die Stelle des Taxators der Fahrniß; nur in größern Städten sind besondere Taxatoren, aber niemals Juden als solche, zulässig; die Liegenschaften werden von dem Ortsvorsteher taxirt, es soll aber vom Theilungskommissär niemals mehr als Eine Gerichtsperson zugezogen werden. R. B. 9, LI.

§ 551. Solche Liegenschaften, welche nicht im Stück theilbar sind, werden versteigert; dafür wird erachtet, was nicht so vielfach vorhanden ist, daß jedem Erben ein ähnliches Stück zu Theil werden könnte. Zerstückelungen von Grundstücken und Vertheilung von Gewerbsanlagen ist möglichst zu vermeiden. Untheilbar ist ferner, was durch Zertheilung seinen Werth oder seine Brauchbarkeit verliert, auch solche Baulichkeiten, welche gesetzlich für untheilbar erklärt sind. L. R. 827.

§ 552. Die Versteigerung ist dreimal von 8 zu 8 Tagen zu verkünden, die Verkündigung zu bescheinigen, bei jener auch fremde Steigerer, d. h. solche, die nicht Miterben sind, zuzulassen und auf motivirten gutachtlichen Antrag des Waisengerichts und Amtsrevisorats die amtliche Genehmigung zu ertheilen. L. R. 459. 1687.

§ 553. In Ermangelung annehmlicher Gebote ist das Geschäft auf eine zum voraus zu bestimmende Zeit auf gemeinschaftliche Rechnung fortzusetzen und für die einstweilige Verwaltung sorgfältige Anordnung zu treffen.

§ 554. Der Vorempfang eines jeden Miterben ist sorgfältig auszumitteln, alle Aktiven zu liquidiren und die

Schulden genau zu verzeichnen. Ein förmlicher Aufruf der Gläubiger soll auf Verlangen der Erben und kann bei Ehegatten, welche zur zweiten Ehe schreiten, auf Antrag des Vormundes erfolgen, jedoch niemals unter dem Präjudiz des Ausschlusses, wenn er von der Theilungsbehörde ausgeht.

§ 555. Beim Entwurf der Loose ist, so viel möglich, jedem ein gleicher Antheil an den Liegenschaften, der Fahrniß und den Aktiven zuzuscheiden, eben so sind die Passiven zu vertheilen, und, ohne daß solches durch die Vorsorge für den öffentlichen Kredit geboten ist, kein besonderer Kurator zur Bezahlung der Schulden anzuordnen, aber ein Termin zu bestimmen, binnen welchem sich die Erben für die jedem derselben zugetheilten Aktiven Gewähr leisten und die Verlassenschaft für die aus ihr übernommenen Schulden zu entlasten haben.

§ 556. Die Inventur ist, wo möglich, ohne Unterbrechung und ohne unnöthige Zeitversäumniß zu vollenden, A. A. I. „Inventuren." § 6., darauf täglich 8 Stunden zu verwenden, und daß dieses geschehen sey, von den am Schluß des Geschäfts anwesenden Personen zu beurkunden.

Das Amtsrevisorat prüft die Inventur, insbesondere die Theilungsberechnung, fertigt die Loosszettel aus und veranstaltet das Zuschreiben der Liegenschaften im Grundbuch.

§ 557. Die Anzeige von dem Vorhandenseyn einer zur Entmündigung geeigneten Person prüft das Amt theils durch Selbsteinsicht, theils durch Erhebung des Gutachtens des Physikats und anderer dazu zu erwählenden Sachverständigen, und bringt sein Erkenntniß auf Entmündigung förmlich zu den Akten, worauf dieselben Anordnungen, wie bei Minderjährigen eintreten.

Die Berufung gegen das amtliche Erkenntniß gehet an die Kreisregierung.

Dritter Abschnitt.

Verwaltung der Vormundschaft.

R. B. 38, XIII.

§ 558. Der Vormund ist verpflichtet, wie ein Vater für die Erziehung und das persönliche Wohl seines Pflegbefohlenen zu sorgen, das Vermögen desselben als guter Hauswirth zu verwalten, und ihn in allen Geschäften des bürgerlichen Lebens gebührend zu vertreten. Die Pflichten des durch Gesetz oder Testament berufenen Vormunds beginnen vom Augenblick der ihm verkündeten obrigkeitlichen (amtlichen) Bestätigung, die Pflichten des durch die Obrigkeit (Amt) ernannten Vormundes vom Augenblick der ihm verkündeten Ernennung. L. R. S. 451. R. B. 9, LIII.

Formular des Verpflichtungsscheines für den Vormund siehe im Regierungsblatt 1838, XIII. S. 115.

§ 559. Insbesondere sind seine Pflichten in Ansehung I. der Person des Pflegbefohlenen:

a. für die dem Stande und Vermögen des Pflegbefohlenen angemessene Erziehung, also besonders dafür zu sorgen, daß sein Mündel in der Religion, so wie in den für seinen künftigen Beruf erforderlichen Gegenständen hinreichend unterrichtet werde;

b. die Wahl dieses Berufes so zu leiten, daß er in reiferen Jahren sich ernähren und fortkommen kann;

c. bei dem Amte die geeigneten Maßregeln in Antrag zu bringen, wenn er erhebliche Gründe hat, mit der Aufführung des Mündels unzufrieden zu seyn. L. R. 468.

§ 560. Für Entmündigte, L. R. 489., welche sich noch nicht zur Aufnahme in ein öffentliches Irrenhaus qualifizi-

ren, ist unter Berathung des Physikats die Versorgung durch das Amt in der Art anzuordnen, daß sie eine, ihrem Zustand angemessene, Verpflegung bei möglichster Beschäftigung erhalten, vor Neckereien und Mißhandlung sicher, aber auch der menschlichen Gesellschaft nicht gefährlich sind. Ihre Einkünfte sind wesentlich dazu bestimmt, zur Erleichterung ihres Schicksals und Beschleunigung ihrer Genesung verwendet zu werden.

§ 561. II. In Ansehung des Vermögens des Pflegbefohlenen hat der Vormund:

1) zu dessen Ermittlung und Feststellung:

a. binnen den ersten zehn Tagen, nach dem Antritt der Vormundschaft, auf Abnahme der Siegel und Fertigung der Inventur anzutragen; L. R. 451.

b. seine Forderungen an den Pflegbefohlenen bei Vermeidung des Verlusts derselben in dem Inventar genau anzugeben; L. R. 451.

c. die Fahrnisse, so weit er nicht durch die Theilungsbehörde zu deren Aufbewahrung ermächtigt wird, binnen Monatsfrist nach erfolgter Aufnahme des Inventars öffentlich versteigern zu lassen; L. R. 452.

d. wenn er die Vormundschaft von einem abgetretenen Vormund übernimmt, unverzüglich auf Rechnungsstellung und Uebergabe des Pflegschaftsvermögens zu dringen. L. R. 451. 469.

§ 562. 2) In Hinsicht der Vermögensverwaltung hat der Vormund:

a. von dem Amtsrevisorat bestimmen zu lassen, wie hoch sich die jährlichen Ausgaben für den Mündel und die Kosten der Verwaltung seines Vermögens belaufen dürfen, und wie viel als Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe nutzbar anzuwenden ist; L. R. 454. 455.

b. ist die Anlegung des Ueberschusses binnen 6 Monaten nicht geschehen, so hat der Vormund nach Ablauf dieser Frist den Ueberschuß selbst zu verzinsen. L. R. 455.

c. Güter und Gebäude des Pflegbefohlenen können von dem Vormund nie länger als auf neun Jahre verpachtet oder vermiethet werden, (L. R. 1429. 1718.); in der Regel muß die Verpachtung oder Vermiethung unter Mitwirkung eines Waisenrichters in öffentlicher Versteigerung geschehen; Ausnahmen finden nur bei Vermiethungen, welche auf vierteljährige oder kürzere Aufkündigung geschehen, und bei Verpachtung unbeträchtlicher Grundstücke statt; es bedarf hiebei der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht und die dortige Entscheidung ist nur bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Waisenrichter und Vormund oder Pfleger einzuholen. R. B. 35, XIV.

d. Die Kapitalien des Mündels hat der Vormund entweder zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden, oder gegen gerichtliche Pfandverschreibungen verzinslich auszuleihen; im letzteren Falle muß doppeltes Unterpfand gegeben seyn; ist dieses nicht zu erlangen, so muß der schuldenfreie Werth der verpfändeten Liegenschaften den Betrag des Kapitals und zweijähriger Zinsen wenigstens um ein Drittheil übersteigen, L. R. 2162., und die Kapitalanlage vom Amtsrevisorat genehmigt seyn. Fehlt es durchaus an Gelegenheit zum Ausleihen gegen Pfandversicherung, so hat sich der Vormund darüber bei dem Amtsrevisorat gebührend auszuweisen, und ist auf den Vorschlag des Letztern von der Obervormundschaftsbehörde (dem Amt) zu entscheiden, ob und wie das Kapital angelegt werden soll.

e. Die Zinsen und sonstigen Einkünfte des Mündels hat der Vormund alle Jahre pünktlich beizutreiben, und sich darüber bei der Rechnungsstellung auszuweisen, widrigenfalls ihm Verzugszinsen aufgerechnet und Ausstände, die verloren gehen, zur Last geschrieben werden können.

f. Hat der Mündel Erbgleichstellungsgelder, Kaufschillinge und dergleichen zu fordern, so sind dieselben alsbald durch Eintrag in das Unterpfandsbuch sicher zu stellen. L. R. 2103. 2106. 2108. 2109. Nicht weniger ist jeder Erwerb von Immobilien oder von Nutznießungsrechten an solchen alsbald in das betreffende Grundbuch eintragen zu lassen. L. R. 2118. 1583.

g. Sollen bedeutende Bauten vorgenommen, Schulden abbezahlt, oder sonstige ausserordentliche Ausgaben bestritten werden, so hat sich der Vormund an den Waisenrichter zu wenden, und mit diesem die Genehmigung des Amtsrevisorats einzuholen.

h. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vormund ein fortlaufendes Tagebuch zu führen und jede Ausgabe mit Quittung zu belegen. L. R. 471.

§ 563. Was 3) die Disposition über das Vermögen betrifft, so bedarf der Vormund einer besonderen Ermächtigung, um

a. Darleben für den Pflegbefohlenen aufzunehmen, die Immobilien desselben zu veräussern und zu verpfänden. L. R. 457.

b. Erbschaften, wozu auch Erbvermächtnisse und Erbtheilvermächtnisse zu rechnen sind, für den Pflegbefohlenen anzutreten, anzunehmen oder auszuschlagen.

L. R. 463. (s. hierüber Belehrung im A. B. M. 1838, Beil. 28.)

c. Schenkungen für denselben anzunehmen (463.)

d. Klagen, welche liegenschaftliche Rechte des Pflegbefohlenen betreffen, anzustellen, oder einen desfalls gegen denselben erhobenen Anspruch als richtig anzuerkennen. L. R. 464.

e. Theilungsklagen für denselben zu erheben. L. R. 465.

f. Vergleiche Namens des Pflegbefohlenen abzuschließen. L. R. 467.

Hinsichtlich aller dieser Handlungen hat sich der Vormund an den Waisenrichter zu wenden, und mit diesem die obervormundschaftliche Ermächtigung des Amtes einzuholen.

§ 564. 4) In gerichtlichen Angelegenheiten hat der Vormund den Pflegbefohlenen zu vertreten (L. R. 450.) und Klagen, auch wenn sie keine liegenschaftlichen Rechte betreffen (3. d.) nicht ohne vorgängige Berathung des Waisenrichters zu erheben; in so fern sie aber ihrer eigenen Einsicht bei Beurtheilung der Rathsamkeit der Klagerhebung nicht vertrauen, haben sie darauf anzutragen, daß das Amt die Sache vorher prüfe. (R. B. 10, XVIII. § 8.) Zur Fortsetzung des Prozesses in zweiter Instanz bedarf es der Ermächtigung der Kreisregierung. (O. E. 1809, Beil. D. § 12. lit. h. R. B. LII.

§ 565. III. Zur Sicherung des Vermögens des Pflegbefohlenen ist dem Vormund nicht gestattet:

a. Fahrnisse oder Liegenschaften des Pflegbefohlenen an sich zu kaufen; L. R. 450. 1596.

b. ohne obervormundschaftliche Ermächtigung Güter desselben in Pachtung zu nehmen; L. R. 450.

c. sich Rechte oder Forderungen abtreten zu lassen, welche einem Dritten gegen den Pflegbefohlenen zustehen; L. R. 450. Auch soll der Vormund

d. überall, wo sein eigenes Interesse mit dem des Mündels in Widerspruch geräth, zur Aufstellung eines besonderen Pflegers dem Amtsrevisorat davon Anzeige machen. R. B. 9, LIII. § 17.

Zur Sicherung der Pflegschaft ist von dem Amtsrevisorat zu betreiben, daß auf die Liegenschaft des Vormundes ein Pfand eingetragen werde für die Summe des Vermögenstheiles, der nicht in Liegenschaften besteht, Eltern haben in der Regel für das ihnen belassene Vermögen der Kinder keine Kaution zu stellen.

§ 566. IV. Rechnungsstellung des Vormundes. Der Vormund hat schon im Laufe der Vormundschaft (bei Pflegbefohlenen, welche fünfhundert Gulden und darüber im Vermögen haben, alle ein bis zwei Jahre, bei solchen, die weniger besitzen, alle drei bis vier Jahre) und jedenfalls nach Beendigung derselben vollständige Rechnung abzulegen. Jeder vom Vormund mit dem großjährig gewordenen Pflegbefohlenen abgeschlossene Vertrag, welcher auf die vormundschaftliche Verwaltung und die Rechnungsstellung Bezug hat, ist ungültig, wenn nicht wenigstens 10 Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, jeder Rechnungsbeleg ausgeliefert, und dieses alles durch einen Empfangschein des Rechnungsabnehmers nachgewiesen ist. L. R. 472. 2015. R. B. 9, LIII. § 21.

Vierter Abschnitt.

Gewaltsentlassung.

§ 567. Der Minderjährige wird kraft Gesetzes Gewaltsentlassen durch den Eintritt in das 22te Lebens-

jahr, durch Verheirathung, und bei Mannspersonen auch durch eine mit elterlicher Bewilligung angefangene, auf eigenes Vermögen oder eigene Gewerbsamkeit gegründete häusliche Niederlassung. L. R. 476.

§ 568. Auf Gewaltsentlassung des Minderjährigen kann nach zurückgelegtem 15ten Lebensjahre von dem Vater oder der überlebenden Mutter, nach vollendetem 18ten Jahre von dem Vormunde L. R. 477. angetragen, ihr soll nur nach vorgängiger Vernehmung des Waisengerichts und Amtsrevisorats aus dringenden Gründen von Amt Statt gegeben werden, H. R. J. 102., und nur, wenn nicht mehr viel bis zu dem Alter der Volljährigkeit abgeht, und ein auf andere Weise nicht zu erlangender wesentlicher Vortheil nachgewiesen ist.

Der Gewaltentlassene Minderjährige verfügt L. R. 481. über die Verwaltung seines Vermögens und seine Einkünfte, kann aber ohne Ermächtigung des Amtes keine Liegenschaftsklage anstellen, Kapitalien erheben oder Schulden kontrahiren, Liegenschaften veräußern, noch irgend eine andere Handlung vornehmen, die nicht zur bloßen Verwaltung gehört. L. R. 482.

Zweites Kapitel.

Von Kuratelen.

§ 569. Eine Kuratel soll bestehen:

a. für Mundtodterklärte im zweiten Grad;

b. für Vermißte und Abwesende, welche über ihr Vermögen keine Verwaltung angeordnet haben, und noch nicht für verschollen erklärt sind;

c. für solche Vermögensmassen, hinsichtlich welcher aus besondern Gründen obrigkeitlicher Vorsorge eine eigene Verwaltung nöthig wird.

§ 470. Der Kurator hat sowohl seine Einnahme als seine Ausgabe nach der speziellen Anweisung zu bemessen, welche ihm von der ihn bestellenden Behörde ertheilt wird; im Allgemeinen die Verwaltung des Vermögens nach den für den Vormund ertheilten Vorschriften zu führen, und dabei die Obliegenheiten eines sorgfältigen und getreuen Rechners zu erfüllen.

Die Rechtsverhältnisse der Mundtodten sind oben § 450. et seqq. angegeben, für Vermißte, d. h. solche Personen, von welchen man nicht weiß, wohin sie gekommen sind, ist auf jedesmal sogleich zu erstattende Anzeige der Vorgesetzten von dem Amt ein Vertreter in vorkommenden Rechtsgeschäften und bei längerer Dauer ein Kurator, anzuordnen. L. R. 112.

§ 371. Für jeden Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt, und für welchen ein Rechtsgeschäft oder eine Vermögensverwaltung zu besorgen ist, für die er niemand bestellt hat, ist von Amtswegen ein, dem Geschäft gewachsener, Kurator anzuordnen. R. B. 9, LIII. Ortsvorgesetzte, Waisenrichter und Verwandte haben dieß zu veranlassen, sobald ihnen bekannt wird, daß ein Großjähriger sich auf unbestimmte Zeit abwesend befinde, ohne daß ein von ihm bestellter Vermögensverwalter da sey.

§ 572. Wenn von einer abwesenden Person, welche keinen Geschäftsführer bestellt hat, seit 4 Jahren, oder nach Bestellung eines Geschäftsführers seit 10 Jahren, keine Nachricht eingelaufen ist, L. R. 121. können die Betheiligten auf Einleitung des Abwesenheitsprozesses antragen. L. R. 115.

Dieser beginnt mit genauer Nachforschung an dem Ort des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthalts nach dem Anlaß der Abwesenheit, ihrer Dauer und den muthmaßlichen Ursachen des Ausbleibens der Nachrichten.

Darauf erkennt das Amt öffentliche Vorladung unter

Anberaumung einer Jahresfrist unter dem Rechtsnachtheil der Verschollenheitserklärung und Uebergabe des Vermögens in fürsorglichen Besitz an die sich anmeldenden nächsten Anverwandten.

§ 573. Die Vorladung ist in dem Ort des frühern Wohnsitzes anzuschlagen, in die drei Anzeigeblätter des Landes und in eine Zeitung, welche in der Nähe des letzten bekannten Aufenthaltsortes des Abwesenden erscheint, einzurücken.

§ 574. Erscheint er binnen Jahresfrist nicht, L. R. 119. so erfolgt das auf gleiche Weise zu verkündende (R. B. 9, LIII.) Verschollenheits-Erkenntniß durch das Amt und die Uebergabe des Vermögens in fürsorglichen Besitz an diejenigen Intestaterben, welche an dem Tage, da der Abwesende vermißt worden, oder die letzte Nachricht von sich gab, die nächsten waren und deren Daseyn anerkannt ist. L. R. 136. R. B. 13, XXX. Dieß geschieht durch das Amtsrevisorat, welches zu diesem Zweck sämmtliches Vermögen inventirt, die Fahrniß versteigert und den Erlös, so wie die bis zur Uebergabe fälligen Früchte, zu Kapital anlegt. L. R. 126.

§ 565. Die Uebernehmer des Vermögens haben dafür Kaution mit Liegenschaft im Inlande zu stellen L. R. 120. für den Belauf des Kapitals, eines weitern Drittheils desselben und dreijähriger Zinsen: ersteres wird bei Liegenschaften, welche sich nicht allmählig verschlimmern auf den 15fachen, bei solchen, die nach und nach an Güte abnehmen, auf den 10fachen Betrag der Einkünfte angenommen. L. R. 2161 — 65. A. B. D. 1824. Nr. 13. A. B. P. 1824. Nr. 14. Sie haben das Vermögen als anvertrautes Gut zu verwalten und können von den Liegenschaften nichts veräußern oder verpfänden.

§ 576. Kehrt der Abwesende zurück, oder zeigt er seinen Aufenthalt mit der Bitte um Verabfolgung des Ver-

mögens an, so erhält er es zurück und zwar, wenn er vor 15 Jahren zurückkommt, mit einem Fünftel, binnen 15 und 30 Jahren mit einem Zehntel der Einkünfte, nach dieser Zeit nur das Kapital. L. R. 127.

Gleiche Ansprüche haben diejenigen, welche den Todestag des Abwesenden, und daß sie an diesem ein näheres Erbrecht gehabt haben, nachweisen.

§ 577. Hat die Verschollenheit 30 Jahre gewährt, oder sind von der Geburt des Abwesenden 100 Jahre verstrichen, so ist die Einweisung endgültig und die Kaution für erloschen zu erklären. L. R. 129. Sollte sich der Verschollene oder seine rechtmäßigen Erben nachher noch binnen weitern 30 Jahren melden, so haben sie sich mit demjenigen zu begnügen, was von dem Vermögen noch übrig ist. L. R. 132.

§ 578. Alle Massegelder sollen wo möglich den Gläubigern unmittelbar zugewiesen, andernfalles einem von den Betheiligten erwählten R. B. 23, VII. oder von ihnen gutgeheißenen Kurator übergeben, niemals bei dem Amt oder durch seine Kanzlei verwaltet werden. R. B. 25, XXXVI.

Drittes Kapitel.

Von der Geschlechtsbeistandschaft.

§ 579. Die Geschlechtsbeistandschaft (frühere Bestimmungen darüber siehe im R. B. 8, III. L. R. 515. a.) ist aufgehoben. Die durch den § 17. des II. E. E. zum Landrecht, angeordnete vormundschaftliche Beistandschaft ist auf diejenigen Angelegenheiten eingeschränkt, auf welche sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erstrecken; s. § 543.

Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen ist auf die Fälle eingeschränkt, für welche sie das Landrecht vorschreibt. R. B. 35, XXXVIII.

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Depositen.

R. B. 14, XXI. 25, XXVI. 37, XXVI. XXXIX. und LII. 38, I.

§ 580. Nur solche Gegenstände und Gelder dürfen in gerichtliches Depositum genommen werden, welche eines öffentlichen Interesses wegen dazu geeignet sind, z. B. Kostenvorschuß von Ausländern, Succumbenzgelder, herrenlose oder gestohlene Sachen R. B. 25, XXVI. nicht aber im Streit befangene Gegenstände, welche einem Sequester zu übergeben sind. L. R. 1962.

§ 581. I. Für baares Geld besteht als Hinterlegungskasse: die Amortisationskasse; die Obereinnehmereien nehmen Namens derselben die Zahlungen an und leisten die Rückzahlungen; welche Obereinnehmerei zuständig ist, darüber entscheidet der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Hinterlegers, oder der Sitz der die Hinterlegung anordnenden Behörde, wenn nicht auf Antrag der Betheiligten oder aus besonderen Gründen von der anordnenden Behörde eine andere bestimmt wird. Die Zahlung bei der Hinterlegung, so wie die Rückzahlung geschieht auf der Kanzlei der zuständigen Obereinnehmerei. Die Hinterlegungskasse verzinst die hinterlegten Gelder mit zwei vom Hundert für's Jahr von allen Summen von 50 fl. und darüber. Gelder, welche nach den Gesetzen öffentlich hinterlegt werden müssen, können nur mit Zustimmung sämmtlicher Betheiligten auf andere Weise als bei der Hinterlegungskasse hinterlegt werden; Vormünder und Pfleger bedürfen jedoch der obervormundschaftlichen Er-

mächtigung, um dieſe Zuſtimmung zu geben. Die bürgerlichen, wie die Strafgerichte haben von Amtswegen die Hinterlegung aller baaren Summen, welche in ihren Gewahrſam kommen, oder zu kommen hätten, zu verfügen. Dahin gehören namentlich gerichtliche Kautionen in Civilſtreitigkeiten, wie in Unterſuchungsſachen, diejenigen Baarſchaften, welche zu dem mit Beſchlag belegten Vermögen eines flüchtigen Angeſchuldigten oder Verurtheilten, insbeſondere auch eines Refraktairs und Deſerteurs gehören, baares Geld, das in Folge einer Unterſuchung, ſey es als geſtohlenes Gut oder als Eigenthum eines Angeſchuldigten, mit Beſchlag belegt, oder durch eine Verſteigerung von Gegenſtänden, die mit Beſchlag belegt ſind, erlöst wird; (in den beiden letzten Fällen kann, wenn es ſich um Pflegſchaftsgelder handelt, auch dem Pfleger die Anlegung und Verwaltung des baaren Geldes überlaſſen werden.) Wann die bürgerlichen Gerichte auf Antrag der Betheiligten eine Hinterlegung verfügen, ſiehe im R. B. 38, I. S. 2 u. f. Das Nähere über das Verfahren bei der Hinterlegung und bei der Rückzahlung ſiehe im R. B. 37, XXVI. S. 182 u. ff. LII S. 139 u. ff.

§ 582. II. Für alle andere Gegenſtände gelten folgende Beſtimmungen:

Sie ſind in einer beſondern Kiſte unter dem Verſchluß des erſten Beamten und Amtsreviſors zu halten R. B. 10, XXXV. und dem Deponenten ein von beiden unterzeichneter Depoſitenſchein zuzuſtellen.

Der Beamte hat eine Aufzeichnung zu führen mit folgenden Rubriken: Tag der Hinterlegung, Namen, Charakter und Wohnort des Deponenten, Bezeichnung des Gegenſtandes (und beziehungsweiſe ſeines Werthes) Urſache der Hinterlegung, Datum der Erledigung, Urſache des Unterbleibens.

Der Amtsreviſor hat das Verzeichniß zu kontraſigniren.

Alljährlich auf Georgi ist das Depositum zu stürzen und Abschrift der Aufzeichnung an die Kreisregierung einzusenden unter Anschluß der zurückgelieferten Depositenscheine Die Kreisregierung kann unterm Jahr einen Sturz anordnen.

Der Beamte hat für die sichere Aufbewahrung der Depositenkiste zu sorgen.

Fünftes Kapitel.

Von den Behörden für Pflegschafts-Angelegenheiten.

§ 583. Die Waisenrichter R. B. 10, XVIII. werden von dem Amt in der Regel aus der Zahl der vorhandenen Gerichtspersonen bestellt und verpflichtet und zwar in Ortschaften bis zu 1000 Seelen einer, bis zu 4000 zwei, in Hauptstädten vier bis sechs. Sie haben keine Besoldung, aber Taggebühr nach der Taxordnung zu beziehen.

§ 584. Ihres Amtes ist:

a. dafür zu sorgen, daß alle Waisen Vormünder erhalten, und abgehende oder unbrauchbare Vormünder sogleich ersetzt werden, wozu sie dem Amt den Vorschlag zu machen haben;

b. die zum Entmündigen geeigneten Personen als solche anzuzeigen; ebenso

c. von Abwesenden und Vermißten die Anzeige zu machen;

d. zu sorgen, daß Obsignationen, Inventuren und Theilungen nebst den damit verbundenen Versteigerungen in der Ordnung vor sich gehen, wobei sie ständig anzuwohnen und als Taxatoren und Ausrufer zu funktioniren haben;

e. längstens binnen 6 Wochen den Pfandeintrag zur Sicherung des vormundschaftlich verwalteten Ver-

mögens auf die Liegenschaften des Vormundes zu betreiben:

f. aufzusehen, daß die Verwaltung pflicht- und ordnungsmäßig geführt werde, daher alle wichtigere Handlungen der Vormünder zu berathen, den Bau der Güter und Zustand der Gebäude der Minderjährigen zu beobsichtigen;

g. der Stellung der Pflegrechnungen beizuwohnen, die Sicherheit der angelegten Kapitalien und Ausstände zu prüfen, bei Unfleiß oder Unredlichkeit des Vormundes, namentlich Verwendung in eigenen Nutzen, auf dessen Entfernung und Bestrafung anzutragen;

h. über den künftigen Beruf des Pfleglings und die Verwendungen auf ihn ihr Gutachten abzugeben, auf Erfüllung der dafür geschlossenen Akkorde zu halten, überhaupt über seine sittliche und intellektuelle Bildung zu wachen.

§ 585. Das Amtsrevisorat hat diensteshalber:

a. die Bevormundung sämmtlicher Waisen, Mundlosen und die Anordnung der Curatel für Abwesende zu betreiben;

b. durch den Theilungskommissär die Inventuren bewirken zu lassen, sie zu prüfen, die Vertheilung zu entwerfen und die Ausfertigung der Looszettel zu besorgen;

c. die Vermögensverwaltung zu begutachten; R. B. 9, LIII, die Geschäftsführung dabei zu beobsichten, die Rechnungsstellung zu betreiben, nöthigenfalls selbst anzuordnen; die Abhör zu bewirken und die sich dabei ergebenden Anstände, besonders Recesse, zu erledigen;

d die Beendigung der Vormundschaft und Auflieferung bei eintretender Volljährigkeit zu veranstalten; bei Abwesenden nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Uebergabe in fürsorglichen Besitz zu veranlassen.

§ 586. Zur Sicherung der Waisen bei diesen Geschäften ist verordnet: der Amtsrevisor hat für die von ihm angestellten Theilungskommissäre zu haften; sich vor ihrer Annahme die Zeugnisse ihrer frühern Prinzipale über Dienstreue, Fleiß und Sittlichkeit vorlegen zu lassen, in Ausstellung solcher Zeugnisse aber selbst gewissenhaft und aufrichtig zu Werk zu gehen; auf sie selbst, ihren Umgang und das Maaß ihrer Ausgaben Aufsicht zu führen; sich nicht mit ihnen auf einen allzuvertrauten Fuß zu setzen und ihnen in pünktlicher und redlicher Geschäftsführung mit einem guten Beispiel voranzugehen.

Ueber die Geschäftscontrole der Amtsrevisoren über ihre Theilungskommissäre siehe A. B. M. 1838, Beil. 42.

§ 587. Die Theilungskommissäre sind angewiesen, die Geschäfte nicht in dem Wirthshause, sondern in der Wohnung der Betheiligten oder auf dem Rathhause vorzunehmen; sich des Tragens von Schießgewehr zu enthalten; sich weder einer Frohndfuhr zu bedienen, noch Rittlohn aufzurechnen, R. B. 16, XXII. St. M. d. d. 30. August 1821, N. 2212; alle mit einem Geschäft verbundene Gebühren und Sporteln am Schluß zu verzeichnen, täglich 8 Stunden anhaltend zu arbeiten und von den Betheiligten und dem Waisenrichter die Verwendung der angegebenen Zeit attestiren zu lassen; für Ausfertigung von Geschäftsbestellungen, Citationen, Umlaufschreiben und dergleichen nichts für eigene Rechnung anzusetzen, vielmehr sich mit der geordneten Taggebühr zu begnügen (diese Tagsgebühren steigen mit dem Dienstalter der Theilungskommissarien A. B. M. 1838, Beil. N. 12 und 21); sich aller Masseverwaltung und sonstiger Geldeinzüge, R. B. 14, XVIII, namentlich von Sporteln, auch während des Geschäfts aller eigenen Geschäfte mit den Interessenten, vorzüglich des Einhandelns von Forderungen an die von ihnen auseinander zu setzenden Massen zu enthalten. A. B. D. 1819, N. 4. A. B. P. 1819, N. 9. A. B. N. 1823, N. 45, 95. Vor Annahme einer andern Stelle

haben sie sämmtliche übernommene Geschäfte aufzuliefern und dürfen auch die angefangenen nicht zur Beendigung mit sich nehmen. P. B. M. 1806, N. 84.

§ 588. Das Amt hat ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß alle diese Vorschriften genau beobachtet werden, gelegentlich einzelne Geschäfte des Amtsrevisorats zu prüfen, auch auf Anstehen von Amtswegen für deren Beförderung und Berichtigung einzuschreiten, vorzüglich dafür zu sorgen, daß untaugliche oder eigennützige Theilungskommissäre entfernt und nach Befund bestraft werden.

§ 589. Insbesondere hat das Amt alljährlich die Pflegschaftstabelle über die unmittelbaren Waisen (Kinder kanzleisäßiger Eltern) selbst zu erneuern und jene über die andern Waisen, Entmündigten und Abwesenden zu prüfen. Die letztere wird von dem Amtsrevisorat für jedes Ort gesondert geführt und in dieselbe sind alle Verwaltungs- nicht aber bloße Aufsichtspflegschaften so einzutragen, daß die Veränderungen über den Stand des Vermögens u. s. w. wenigstens drei Jahre nachgetragen werden können. Nach Beendigung der Vormundschaft und vollendeter Abhör der Abstandsrechnung ist der Eintrag einfach zu durchstreichen, die Erledigung aber zu beurkunden. Die Pflegschaftstabelle enthält folgende Rubriken:

1) Namen, Stand und Sterbetag eines oder des andern Elterntheils;
2) Namen des Curanden, dessen Geburtsort, Jahr und Tag;
3) Aufenthalt desselben;
4) Namen, Stand und Wohnort des Pflegers;
5) Die Pflegrechnung ist
   a. gestellt
   b. abgehört
   } bis
6) Vermögen des Curanden:
   a. unbewegliches,
   b. bewegliches,

α. Fahrniß,
β. Forderungen,
1) gesicherte,
2) ungesicherte,
3) Receß.

7) Summe der Aktiven;
8) Passiven;
a. auf Unterpfand,
b. ohne Unterpfand,
9) Rest reinen Vermögens;
10) Seit voriger Rechnung zeigt sich eine Vermögens-
a. Vermehrung,
b. Verminderung,
11) Ursache davon
12) Bemerkungen.

Das Amt hat bei Durchsicht dieser Tabelle die allenfalls unterlaufenden Auslassungen zu ergänzen, daher von den Vorgesetzten Verzeichnisse der im Laufe des Jahrs verwaisten Individuen einzufordern, A. V. R. 1818, N. 2, die nöthigen Erörterungen anzustellen, die Erledigung der frühern Erinnerungen zu prüfen und jede sich ergebende Versäumniß und Unordnung abzustellen, demnächst die Tabelle mit seiner Erörterung an die Kreisregierung einzusenden. In dem Einsendungsbericht ist eine Uebersicht zu geben a. wie viel mittel- und unmittelbare Verwaltungspflegschaften vorhanden? b. wie viel Nutzungspflegschaften? c. wie viele im laufenden Jahre angefangen wurden? d. wie viel das pflegschaftlich verwaltete Vermögen im Ganzen betrage? welche Hauptmaßregeln zur bessern Besorgung des Vormundschaftswesens getroffen worden sind, und welche Wahrnehmungen überhaupt in dieser Hinsicht gemacht worden? R. V. 10, XXXV. A. A. I. „Waisen."

Ueber die Waisen der Grundherren und der landesherrlichen Diener in standes- und grundherrlichen Gebieten führt

die Kreisregierung die Tabelle, welche alljährlich an das Justizministerium einzusenden ist. R. B. 14, XVIII.

Viertes Kapitel.

Von Vermögensübergaben und Verpfändungen.

R. B. 8, X. p. B. R. 1807, R. 43.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

§ 590. Beide erfordern nebst den allgemeinen Requisiten einer Vermögensabtretung:

a. daß der Uebergebende 63 Jahre alt oder nach dem Zeugniß des Ortsgerichts und Physikats wegen Körper- oder Geistesschwäche nicht mehr im Stande sey, sein Vermögen zu verwalten und die Pflichten eines aktiven Bürgers zu erfüllen. Das Amt kann in allen Fällen wegen des Mangels des gesetzlichen Alters aus guten Gründen dispensiren; R. B. D. 1824, R. 80. R. B. P. 1824, R. 80.

b. ausdrückliche Erlaubniß des Amtes;

c. schriftliche Abfassung in der Form öffentlicher Verträge;

d. öffentliche Beschreibung des Vermögens des Abtretenden;

e. Vorlage des vollendeten Geschäfts zur amtlichen Prüfung und Genehmigung bei Nichtigkeit des Geschäfts;

f. bei Abgaben zu Eigenthum, Eintrag in das Gewährprotokoll.

§ 591. Es ist nothwendig mit diesen Geschäften zu verbinden:

1) die Bestimmung über den künftigen Unterhalt des Uebergebenden und dessen Sicherung durch Eintrag auf Liegenschaft;

2) der Uebertrag der Schulden, und zwar aller bei Abtretung des sämmtlichen Vermögens und eines verhältnißmäßigen Antheils bei theilweiser Abgabe. Für nicht abgegebene persönliche Schulden kann der Uebernehmer eine Vorausklage des Uebergebers verlangen, wenn er noch Vermögen vorbehalten, oder später wieder erlangt hat; den frühern Gläubigern kann eine Uebergabe nicht zum Nachtheil gereichen; die einschlägigen herrschaftlichen Verrechnungen werden durch Umlaufzettel zur Eingabe ihrer Forderungen veranlaßt;

3) die Ausscheidung des Pflichttheils, wenn die Uebergabe zu Eigenthum nicht an die Notherben geschieht, und das Vermögen von solcher Bedeutung ist, daß die Leistung des Uebernehmers nicht als Aequivalent für das abgetretene Vermögen betrachtet werden kann.

§ 592. Sie werden aufgelöst außer den für alle Verträge anwendbaren Fällen durch die Geburt eines Kindes aus einer zur Zeit der Abgabe bereits bestehenden Ehe. In der Regel wird bei dem Vorhandenseyn einer Ehe, welche noch Kindersegen erwarten läßt, die Erlaubniß zur Uebergabe nicht ertheilt, und nach der letztern die Wiederverehelichung des Uebergebers nur aus besondern Gründen verstattet werden.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die Vermögensübergabe.

L. R. 1100 aa et seqq.

§ 593. Sie enthält jedesmal eine Abgabe des Vermögens an Intestat- oder Testamentserben und bei derselben ist von dem Verfasser des Aufsatzes deutlich zu erörtern und auszudrücken, ob die Abgabe zu Eigenthum oder nutznießlich, widerruflich oder unwiderruflich seyn soll? Im Zweifelsfall wird sie für nutznießlich und widerruflich er-

achtet, wann sich die Leistung des Uebernehmers nicht über ¾ des jährlichen reinen Ertrags des Vermögens belauft. Beträgt sie mehr, oder ist eine Verpfründung damit verbunden, so wird angenommen, sie sey unwiderruflich und zu Eigenthum. Im Allgemeinen wird sie im ersten Fall nach den Regeln einer belasteten Schenkung, im andern nach jenen des Leibrenten- und Pfründvertrages beurtheilt.

§ 594. Jedenfalls ist dabei auf Sicherung des Lebensunterhalts des Gebers Rücksicht zu nehmen, entweder:

a. durch Vorbehalt von Gütern oder Renten in eigener Verwaltung, oder
b. durch jährliche Abgabe an Geld oder Naturalien — Leibgeding, Schleiß oder
c. durch beides zugleich, endlich
d. durch Verpflegung bei dem Empfänger.

Anm. Die letztere Art der Versorgung bedarf sehr genauer Bestimmungen und jedesmal der Alternative in Geld oder Gut, wenn der Uebernehmer etwas in seiner Verpflichtung versäumet. Besonders mißlich ist die Bestimmung, daß der Geber abwechselnd bei mehreren Uebernehmern die Kost empfangen solle. Ein, zur Disposition des Gebers gestellter Vorbehalt in Geld wird ihm noch am ersten zum Schutzmittel gegen Eigennutz und Undank der Uebernehmer gereichen.

§ 595. Auf die Erfüllung der Bedingungen der Vermögensübergaben ist polizeiliche Aufsicht zu führen, zumal auf die gute Anwendung des Vorbehalts. Reicht derselbe nicht hin, so muß der Empfänger so lange zuschießen, bis das Kapital des übergebenen Vermögens aufgezehrt ist, er hat deßhalb das Recht auf amtliche Vorkehr für die gute Verwendung anzutragen.

§ 596. Nutznießliche Uebergabe hat keine Einwirkung auf den Erbgang und hindert den Uebergeber nicht am testiren, dagegen kann der Empfänger auf keine Weise über

den Hauptstock, nicht einmal in seinem Ehevertrag, disponiren.

Dritter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Verpfründung.

L. R. 1983 a. et seqq.

§ 597. Der Pfründvertrag muß dem Pfründnehmer lebenslängliche Versorgung in Wohnung, Kleidung, Kost und Pflege für gesunde und kranke Tage verschaffen und zwar in Ermangelung näherer Bestimmungen in der Art, wie sie der Pfründgeber den Gliedern seiner eigenen Familie gibt.

§ 598. Er darf nicht widerruflich abgeschlossen werden, in sofern er nicht in Gestalt einer Vermögensübergabe statt hat. Da er sich auf persönliches Zutrauen und Wohlwollen gründet, so ist nicht nothwendig, daß die Leistung mit dem Ertrag des Vermögens in Verhältniß stehe, weshalb er nur von Minderjährigen wegen Verletzung umgestoßen werden kann, es muß aber in dem Vertrag die Bestimmung enthalten seyn, was im Fall der Auflösung der Pfründgeber für seine Leistung an dem herauszugebenden Vermögen abzuziehen habe. Mindestens wird der Genuß des Vermögens mit der Leistung wettgeschlagen. In Ermangelung einer Bestimmung ist der Abzug durch drei Schiedsrichter, ohne Zulassung eines Rechtstitels, nach Verhältniß der vermuthlichen Lebensdauer des Pfründnehmers zu reguliren.

§ 599. Der Pfründvertrag endet

a. mit dem Ableben des Pfründnehmers und des Pfründgebers, wenn er nicht durch ausdrückliche Bestimmung des Vertrags auf dessen Erben übergehet;

b. durch Wegzug des Pfründgebers außer Landes, so fern der Pfründnehmer nicht mitziehen will;

c. er kann nach vergeblichen Vereinigungsversuchen wegen Unverträglichkeit beider Theile oder eines Theiles, letztern Falles nach vergeblichen Besserungsversuchen, aufgehoben werden. Ist der Pfründnehmer unschuldig, so hat er die Wahl, ob er sein Vermögen zurücknehmen oder auf Rechnung des Gebers anderweit verpfründet seyn wolle, sofern er einen Uebernehmer um einen nicht unverhältnißmäßig hohen Pfründschilling nachweiset.

Sechster Titel.

Von Versorgung der Armen.

O. E. X. VII.

Erstes Kapitel.

Von der Verpflichtung zur Unterstützung der Armen.

§ 600. Jede Gemeinde hat in der Regel die Verpflichtung, ihre Armen selbst zu unterhalten, R. B. 10, XXII; unter folgenden nähern Bestimmungen:

I. bei orts- und schutzbürgerlichen Armen sind zunächst zur Unterstützung verpflichtet:

a. die Anverwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwister nach den Bestimmungen der Eheordnung. H. R. F. 126. L. R. S. 205 u. f.

b. örtliche Almosenfonds,

c. das Kirchenalmosen. Auf den Ueberschuß der mittelbaren kirchlichen Stiftungen können die Kirchenvorstände, Aemter und Kreisregierungen nach ihrer Kompetenz Anweisung auf Unterstützung ertheilen an die betreffenden Konfessionsverwandte, wozu auch die Unter-

stützung unvermögender würdiger junger Leute zum Behuf ihrer Bildung für das Lehr- und Schulfach gerechnet werden mag, St. M. d. d. 22. Nov. 1819, N. 3769; unmittelbare weltliche Stiftungen haben ihre bestimmten Zwecke, von unmittelbaren kirchlichen Stiftungen wird den Kreisregierungen eine bestimmte Summe zur jährlichen Disposition gestellt, die gemischten unmittelbaren und solche, die einen ganzen Landestheil betreffen, werden der Disposition des Ministeriums vorbehalten. M. d. J. d. d. 5. Juni 1821, N. 5975.

d. die Gemeindskasse,

e. Bezirks- und Provinzialalmosen,

f. die Amtskasse,

Wenn diese beigezogen wird (so wie überhaupt, wenn eine Gemeinde wegen Dürftigkeit unterstützt werden soll) ist vorerst zu erheben, wie viel Allmend- und Gemeindegut, und welche milde Fonds die Gemeinde besitze, wie viel Schulden sie habe, wie viel in den letzt vorausgegangenen drei Jahren die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde alljährlich betragen haben, welche Umlagen von den Bürgernutzungen bezahlt, und wie viel Kreuzer auf das 100 fl. Steuerkapital in jenen drei Jahren jährlich für ordentliche und außerordentliche Gemeindebedürfnisse nach dem direkten Steuerfuß umgelegt wurden, welches die Seelenzahl der Gemeinde sey, wie viel die sämmtlichen Steuerkapitalien der Gemeindegenossen, und wie viel die übrigen Steuerkapitalien der Gemarkung betragen, auch welche Erwerbsgelegenheiten die Gemeinde habe. M. d. J. d. d. 17. Mai 1833, N. 5660. A. B. M. N. 50.

g. die Staatskasse. Von diesen unter d — g genannten Kassen tritt die Verbindlichkeit der nachfolgenden nur dann ein, wenn die vorhergenannten nicht zureichen, wenn aber eine der drei letzten Kassen in Anspruch genommen wird, hat die Gemeinde jedenfalls einen Beitrag zu leisten, der nicht unter $\frac{1}{10}$ seyn darf.

Was die Armenunterhaltung in Gemeinden betrifft, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, so fällt diese, wenn alle betreffende Orte nach § 144 und 145 nur eine gemeinschaftliche Gemeindeverwaltung haben, auf die gemeinschaftliche Kasse, wenn ein Nebenort eigenes Vermögen oder getrennte Gemarkung hat, so sind die Beiträge nach Verhältniß zu reguliren M. d. J. d. d. 1. Mai 1837, N. 4204. A. B. M. Beil. N. 24.

§ 601. II. Bei Staats- und Kirchendienern, die nicht Ortsbürger sind:

a. die Anverwandten wie oben,

b. die Wittwenkassen, nach Maßgabe ihrer besondern Statuten, R. B. 10, XXX,

c. die Provinzialalmosen,

cc. für Kirchendiener das örtliche und allgemeine Kirchenvermögen, auch die Gemeindskasse an dem Orte der letzten Anstellung, R. B. 13, IV,

d. die Staatskasse. Letztere verwilligt den in die weltliche Dienerwittwenkasse Immatrikulirten die Hälfte von demjenigen, was sie statutgemäß aus erwähnter Kasse beziehen, R. B. 19, IV, und ein Gnadenquartal. R. B. 11, II. Dieses ist jedoch lediglich eine Gabe für die Wittwe und Kinder des Verstorbenen, und gehört nicht zu seiner Verlassenschaft; können sich die Wittwe und Kinder über die Vertheilung nicht vereinigen, so erfolgt die Bestimmung darüber aus dem Staatsministerium. R. B. 27, XXVII. Für besondere Benefizien sind zunächst zu empfehlen: die sich um das allgemeine Beste besondere Verdienste erworben: im Dienst Schaden genommen haben; die ein ganz besonderes Unglück betroffen hat; Reliften niederer Staatsdiener, welche weder in der Wittwenkasse sind, noch statutarische Pension beziehen, mit Rücksicht auf

Alter, Vermögen, Erwerbsfähigkeit der Relikten und Verdienste des Verstorbenen. R. P. B. 1827, N. 43. Von jeder Pension, welche nicht aus einer Wittwenkasse fließt, ist der dritte Theil abzuziehen, wenn sie im Ausland verzehrt wird. A. B. P. 1821, N. 32. R. B. 20, XIV. Die Wittwen und Waisen sämmtlicher Diener, auch der nicht Immatrikulirten, wenn sie kein Gewerb getrieben haben, ziehen ein Gnadenquartal. R. B. 18, VIII. A. B. P. 1822, N. 94. A. B. N. 1822, N. 96. Bei diesem dürfen keine Abzüge statt finden. A. B. N. 1814, N. 73.

e. Im Nothfall bleibt die Gemeinde der letztern Anstellung des Staats- oder Kirchendieners zur nothdürftigen Unterstützung verpflichtet.

§ 602. Unterstützungen aus dem Gratialfond werden 1) in der Regel a. an Personen ertheilt, auf welche, obschon sie in den öffentlichen Dienst mit einem ständigen Gehalt und nicht blos um Taglohn angestellt waren, das Staatsdienereedikt keine Anwendung findet, falls sie durch Kränklichkeit oder Alter dienstunfähig geworden und unterstützungsbedürftig sind, auch keine Pension aus Staats- oder andern Mitteln beziehen, und in keinem bürgerlichen Verhältniß zu einer Gemeinde stehen; b. an Wittwen dieser Angestellten, bei welchen gleiche Verhältnisse eintreten; c. in gleichem Fall und unter gleichen Umständen an Wittwen der Advokaten, Theilungskommissarien, Aktuarien und praktischen Aerzte. 2) Ausnahmsweise können Unterstützung aus dem Gratialfond erhalten: a. die oben unter 1 genannten Personen, die bürgerliche Rechte in einer Gemeinde haben, wenn sie urkundlich nachweisen, daß die Unterstützung, welche sie aus den Ortskassen beziehen, wegen Unfähigkeit zu eigenem Verdienst, zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt nicht zureicht; b. vermögenslose und erwerbsunfähige Staatsdienerswittwen, welche nicht aus irgend einer andern Kasse wenigstens einen Gehalt von 50 fl. (in dringenden

Fällen bis 100 fl.) beziehen; c. die Kinder verlebter Staatsdiener, im Fall der Dürftigkeit und geistigen oder körperlichen Gebrechlichkeit, sofern deren Pensionsbezug aus andern Kassen durch das eingetretene 18te Lebensjahr aufgehört hat. Als Maximum der Unterstützung aus dem Gratialfond wird die Summe von 100 fl. bestimmt; keine Unterstützung daraus wird für ständig verwilligt, sie ist jederzeit widerruflich, und die Gesuche um solche müssen alljährlich bei den Aemtern eingereicht werden Die Aemter haben dieselben zu sammeln, und mit einer Tabelle der Kreisregierung vorzulegen; diese Tabellen enthalten die Bezeichnung des Amts, Ortes, des Namens des Petenten, der Verhältnisse und der in Antrag gebrachten Summe; sie sind der Kreisregierung längstens bis 15. Mai jeden Jahres vorzulegen, und werden dann von dieser dem Ministerium des Innern weiter vorgelegt. R. B. 32, LIX. M. d. J. d. d. 30. Juni 1829, N. 7018. A. B. M. N. 61. Nach Erlaß der Reg. des M. R. K. d. d. 27. März 1835, N. 7262. A. B. M. N. 27 ist in der fraglichen Tabelle noch eine weitere Rubrik für die Anträge der Kreisregierung offen zu lassen. Gratialunterstützungen von 50 fl. und darüber werden je für das abgelaufene Vierteljahr und solche unter 50 fl. halbjährig nach der Verfallzeit ausbezahlt; bei einem in der Zwischenzeit erfolgten Tod eines Gratialisten wird nur das ratum bis zum Sterbetag verabreicht. M. d. J. d. d. 5. Sept. 1834, N. 8926. A. B. M. N. 80.

§ 603. III. Soldaten und ihre Angehörige erhalten ihre Unterstützung aus den Militärfonds.

In Urlaub Erkrankende werden nicht auf Kosten des Militäretats kurirt.

§ 604. IV. Unehelicher Kinder Unterhalt ist

a. zunächst von der Mutter und dem zum Protokoll des Beamten des bürgerlichen Standes anerkennenden Vater oder demjenigen zu leisten, welcher die Mutter zur Zeit der Empfängniß in der Absicht des Beischlafs um den freien Gebrauch ihrer Sinne gebracht, sie entführt oder kundbarlich als Beischläferin bei sich gehabt hat, oder der des Beischlafs in der Zeit vom 180ten bis 300ten Tag von der Geburt des Kindes an rückwärts freiwillig geständig, oder zufällig, also nicht im Untersuchungswege, überwiesen ist.

§ 605. b. In Ermangelung dieser Unterhaltsquelle hat die Gemeindskasse des Heimathsortes der Mutter ½, nach Umständen unter Theilnahme der Kasse desjenigen Orts, wo die Mutter sich zur Zeit der Schwängerung aufgehalten hat, und die Amtskasse ½ der Unterhaltskosten zu bestreiten. Beide können auf einen wöchentlichen bis zur Schulentlassung zu leistenden Beitrag von mindestens 15, in der Regel 32 und nicht über 48 kr. gegen denjenigen klagen, gegen welchen ein Beischlaf in der obigen Zeit vor der Geburt des Kindes durch polizeiliche Untersuchung erwiesen ist, und auf den dritten Theil desselben, wenn sich der Beweis nur auf verdächtigen Zuwandel erstrecket. R. B. 9, XXVII. R. B. 12, XXI. Ueber die Frage: ob überhaupt ein Beitrag zu den Alimenten stattfinde? erkennt in zweiter Instanz das Hofgericht, über den Umfang des Beitrags aber die Kreisregierung. R. B. 9, LII. Von dem Erkenntniß der Kreisregierung über das Maaß der Beiträge findet keine Berufung statt.

Der Gemeindskassenbeitrag zur Alimentation unehelicher israelitischer Kinder ist nicht der politischen sondern der jüdischen Gemeinde zuzuweisen. St. M. den 11. Juli 1833, N. 1774. A. B. M N. 66.

§ 606. Für die Unterstützungsgelder der Israeliten bestehen besondere Kassen, in jedem Kreise eine; die Einnahmen derselben sind die Umlagen, die von allen Israeliten des Großherzogthums mit 2 kr. per 100 fl. Steuerkapital erhoben werden. Diese Erhebung besorgt in jedem Kreise ein Kreiseinnehmer; ihm liefern im See- und Oberrheinkreise die mit dem Einzuge beauftragten Gemeindsrechner die Umlage ab, im Mittel- und Unterrheinkreise aber bestehen noch besondere Bezirkseinnehmer, welche, jeder innerhalb seines Bezirks, die Umlage durch den Gemeindsrechner erheben, und an den Kreiseinnehmer abliefern. Von dem Gesammtbetrage dieser Gelder wird zuerst der noch ungedeckte Theil des Bedürfnisses des israelitischen Oberraths bestritten, und jährlich die Summe von 350 fl. zu einem vom Oberrathe zu verwaltenden allgemeinen israelitischen Schulfond verzinslich angelegt; der Rest kommt den einzelnen Kreisen, nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung zu, und wird in jedem Kreise zu Unterstützungen verwendet. Der Oberrath berechnet, wie viel von der Gesammtumlage, nach Abzug dessen, was davon an die Oberrathskasse und an den Schulfond abzuliefern ist, zu Unterstützungen übrig bleibe, und wie viel von diesem Reste auf die einzelnen Kreise nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung treffe; jeder Kreis wird mit diesem seinem Betreffniß an Unterstützungsgeldern auf seine eigene Umlage angewiesen, und hat den Rest der letztern nach der Verweisung an die Oberraths- oder Schulfondskasse abzuliefern Auf den Antrag des Oberraths der Israeliten bestimmt das Ministerium des Innern in jedem Jahr, wie viel von der Umlage eines jeden Kreises im Kreise selbst zu Unterstützungen zu verwenden, und wie viel davon an die Oberrathskasse, beziehungsweise an den allgemeinen israelitischen Schulfond abzuliefern sey. Die Kreisunterstützungskasse steht unter der Leitung der betreffenden Kreisregierung; diese wacht darauf, daß die Umlage gehörig beigetrieben werde, sie weist wie

bisher die Unterstützungen und sonstige Ausgaben auf die Berichte der Bezirksämter, welche die Bezirkssynagogen und die Synagogenräthe darüber vernehmen, an, und sorgt für die Revision der Rechnungen und deren Verbescheidung durch das Amtsrevisorat. Die Gesuche um Unterstützungen sind dem vorgesetzten Amt vorzulegen, welches sie nach den oben angeführten Erhebungen der Kreisregierung im Anfang Novembers mit einem Würdigungsbericht und mit bestimmtem Antrag unter Anschluß einer Tabelle vorlegt, welche folgende Rubriken hat: Ordnungszahl (Namen und Wohnort des Bittstellers), Größe und Zweck der Unterstützung (Motive dafür), Gutächtlicher Antrag des Amtes. M. d. J. 27. Aug. 1834, N. 8602, in A. B. M. N. 78, A. B. S. N. 77, A. B. O. N. 76 und A. B. U. N. 95. Reg. d. M. Rh. Kr. 23. Juli 1832. A. B. M. N. 60. Siehe auch A. B. M von 1835, N. 31. M. d. J. 31. August 1835, N. 7570. A. B. M. N. 77. A. B. M. 1836, N. 18, pag. 160.

§ 607. VI. Findlinge, Heimathlose und die Kinder unvermöglicher, einsitzender oder öffentliche Arbeitsstrafe bestehender inländischer Verbrecher werden zunächst aus den öffentlichen Waisenfonds, sonstigen milden Lokalfonds des Orts der Aussetzung oder seiner Gemeindskasse, bei deren Erschöpfung aus der Staatskasse, unterhalten, R. B. 10, XVI, XXVII, sie sind wo möglich in ihren Wohn- oder Geburtsort in Verpflegung zu geben. M. d. J. d. d. 20. Juli 1811, N. 3312. Die Kinder ausländischer Verhafteten oder Sträflinge werden lediglich auf Kosten der Amtskasse untergebracht. M. d. J. d. d. 28. April 1823, N. 5455.

§ 608. Die Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer armer Reisender im Falle ihrer Erkrankung außerhalb ihres Heimathsortes richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

I. Erkranken dieselben an dem Orte, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, und ist die Krankheit nicht vorübergehend, in welchem Falle für sie nach § 1299 lit. f

die Dienstherrschaft zu sorgen hat, so liegt der Polizeibehörde des Ortes diese Verbindlichkeit ob: diese Verbindlichkeit dauert jedenfalls so lange, als der Kranke ohne Nachtheil für seine Gesundheit nicht in seine Heimath transportirt werden kann, und selbst, wenn er transportirt werden könnte, wenigstens 4 Wochen; die deßfallsigen Kosten sind aus den zu dem Ende gesammelten Beiträgen der Dienstboten und Gesellen, aus den dazu geeigneten Zunftkassen oder Stiftungen, und in deren Ermanglung aus der Gemeindskasse zu schöpfen. Ist vorauszusehen, daß der Kranke nach Ablauf von vier Wochen zwar weiter transportirt werden kann, aber entweder noch nicht ganz hergestellt oder noch nicht im Stande seyn wird, seinen Unterhalt zu verdienen, so benachrichtigt die Polizeibehörde des Orts, wo der Kranke sich befindet, jene seines Heimathortes hievon, und überläßt es ihr, entweder für die Verbringung des Kranken in seine Heimath, oder für Mittel zu sorgen, daß er fernerhin in seinem bisherigen Aufenthaltsort verpflegt werden kann; unterläßt die Polizeibehörde diese Benachrichtigung, so hat sie forthin für den Kranken aus den oben bezeichneten Mitteln zu sorgen; unterläßt aber die Heimathsbehörde des Kranken auf das an sie ergangene Schreiben, dafür zu sorgen, daß er in seine Heimath gebracht, oder an seinem bisherigen Aufenthaltsort verpflegt werden kann, so fährt zwar die Polizeibehörde fort, den Kranken verpflegen zu lassen, und ihn mit dem Nöthigen zu unterstützen, hat aber das Recht, den Ersatz ihrer deßfallsigen Auslage an die Heimathsgemeinde zu fordern, bei welchen Forderungen sodann die Lokalpolizeibehörden von den Bezirksämtern und den Kreisregierungen unterstützt werden. Ist der Kranke heimathlos oder ein Ausländer, für welchen der Ersatz der Kosten von seiner Heimathsbehörde nicht beigebracht werden kann, so sind dieselben nach obigem zu bestreiten, mit dem Unterschied, daß an die Stelle der Heimathsgemeinde die Amtskasse tritt. R. B. 38, IX. §. 1 — 5.

§ 609. II. Erkranken derartige Personen außerhalb ihres Heimathsortes auf der Durchreise an einem Orte des Inlandes, so hat die Polizeibehörde dieses Ortes die Verbindlichkeit für die Verpflegung und ärztliche Behandlung des Kranken Sorge zu tragen; sie hat jedoch sogleich der Heimathsbehörde des Erkrankten Nachricht zu geben, und ihr zu überlassen, welche Vorkehr sie wegen künftiger Behandlung treffen will; dieser steht es alsdann frei, den Kranken auf Kosten des Heimathsortes, da, wo er ist, verpflegen, oder in seine Heimath verbringen zu lassen, welches letztere jedoch nur geschehen darf, wenn es für seine Gesundheit keine nachtheilige Folgen hat, und darüber ist ein Physikatszeugniß zu erheben; gleiches gilt über die Art der Heimtransportirung; die Weiterbringung der Kranken von Ort zu Ort durch sogenannte Bettelfuhren ist jedoch unstatthaft. Trifft die Heimathsbehörde auf das an sie ergangene Schreiben keine Anordnung, so hat die Polizeibehörde des Orts, wo der Fremde erkrankte, für dessen Verpflegung fernerhin Sorge zu tragen, und dafür zu sorgen, daß die Kosten aus den dazu geeigneten Lokalmitteln, und nöthigenfalls aus der Gemeindskasse vorgeschossen werden; die inländische Gemeinde hat diesen Vorschuß aus ihren dazu geeigneten Stiftungen, nöthigenfalls aus der Gemeindskasse zu leisten; kann der Ersatz von der ausländischen Heimathsgemeinde nicht beigebracht werden, so übernimmt ihn die Amtskasse. Der Ersatz des geleisteten Vorschusses kann nicht verlangt werden: wenn an dem Orte, wo der Fremde erkrankte, Stiftungen oder Zunftkassen vorhanden sind, denen die Verpflegung des fremden Kranken obliegt, oder wenn die Polizeibehörde dieses Ortes die vorgeschriebene Benachrichtigung der Heimathsbehörde unterlassen hat. R. B. 38, IX, § 6—11.

§ 610. III. Werden Kranke aus dem Auslande über die diesseitige Gränze gebracht, so sind sie bei der Gränze zurückzuweisen, es wäre denn a. daß der Kranke ein Inländer ist, in welchem Falle er in dem der Gränze zunächst gele-

genen Amtsort ganz so zu behandeln ist, als wenn er daselbst auf der Durchreise erkrankt wäre (II), oder b. daß der Kranke einem Staate angehört, gegen welchen sich die diesseitige Regierung zur Uebernahme verbindlich gemacht hat; kann ein solcher Kranker nach erhobenem Zeugniß des Physikats weiter transportirt werden, so geschieht dies unter Beobachtung dessen, was der Zustand des Kranken erfordert, auf die für Schüblinge vorgeschriebene Weise; kann er nicht weiter transportirt werden, so tritt die unter II vorgeschriebene Behandlung ein. R. B. 38, IX, § 12.

§ 611. IV. Stirbt ein Armer außer seinem Heimathsort, so trägt, wenn keine milden Fonds oder Stiftungen hiezu vorhanden sind, die Heimathsgemeinde, und bei Heimathlosen und Ausländern die Amtskasse die Leichenkosten, welche sich auf Sarg und Grab beschränken; letztere Kasse jedoch nur dann, wenn von dem Staate, dem der Ausländer angehört, ein Rückersatz nicht erlangt werden kann. R. B. 38, IX, § 13.

In Betreff solcher Kranken besteht mit Oesterreich die Convention, daß für erkrankte gegenseitige Staatsangehörige, welche keine eigene Mittel bei sich haben, für deren Verpflegung aus öffentlichen Fonds keine Anforderung gemacht werden solle, St. M. d. d. 4. Okt. 1827, N. 1394, auch mit Württemberg, soferne der Verpflegte kein Vermögen hat. M. d. J. d. d. 1. Okt 1824, N. 11,552. Ferner mit Nassau, A. B. D. 1829, N 40, mit Baiern A. B. D. 1829, N. 75, 1830 N. 7, mit der Schweiz M. d. J. 9 Dez. 1828, N. 12,606, ferner M. d. J. vom 20. Juli 1829, N. 7787. Reg. des Dreis. Kreises vom 17. März 1830, N 3628; mit Sigmaringen A. B. M. 1829, N. 85, mit Hessen A. B. D. 1829, N. 93, mit Frankreich A. B. D. 1829, N. 104, mit Preußen 1831, N. 104. Gleiche Verträge sind auch wegen Krätzkranken geschlossen mit Hessen A. B. M. 1833, N. 80, mit Baiern, A. B. M. 1833, N. 76 und

mit Württemberg falls der Kranke nicht mehr ohne zu übernachten, nach Hause kommen kann. A. B. M. 1834, N. 28.

Zweites Kapitel.

Verbot des Bettels.

R. B. 10, XXII. 35, XVIII.

§ 612. Aller Haus- und Straßenbettel ist verboten. A. B. D. 1817, N. 23. Einheimische Arme haben sich an ihren Geistlichen, wandernde Handwerksgenossen an ihren Zunftrechner, andere Fremde an den Ortsvorsteher zu wenden. Der letztere hat jedesmal den Paß des sich Anmeldenden, und die Ursachen seiner angeblichen Verlegenheit genau zu prüfen, und nach Umständen für seine Unterkunft, so weit sie zur Fortsetzung der Reise erforderlich ist, zu sorgen.

Auswärtige Bettler, namentlich Betteljuden, sind auf der Gränze, oder wo sie betreten werden, zurückzuweisen. Gewaltsam oder heimlich im Lande abgesetzte Bettler sind sogleich zurückzubringen und dabei Kosten- und Schadenersatz zu verlangen.

Keinem arbeitsfähigen Müßiggänger oder Steifbettler ist aus öffentlichen Fonds etwas zu verabreichen, A. A. I. „Almosen" § 3.

§ 613. Die Gendarmerie und die (Orts-) Polizeidiener sind angewiesen, jeden Bettler auf Betreten derjenigen Behörde vorzuführen, welche die Ortspolizei da verwaltet, wo der Bettler betreten wurde (siehe § 6, 41, 47, 48, 143), die betreffende Ortspolizeibehörde erkennt nach mündlicher Untersuchung gegen den Bettler eine Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden; der Gendarmerie sowohl wie dem Bestraften steht das Recht

des Rekurses an das Amt zu; ein weiterer Rekurs findet eben so wenig statt, als wenn das Amt als Ortspolizeibehörde erkannt hat; andere Anzeiger haben kein Rekursrecht; der ergriffene Rekurs hindert den Strafvollzug nicht, es wäre denn, daß der Verurtheilte zur Ausführung des Rekurses und zur weiteren Untersuchung sogleich an das Amt geführt zu werden begehrt, in welchem Falle seinem Gesuche zu entsprechen ist. Gendarmen und Ortspolizeidiener erhalten für jeden Bettler, den sie vorführen, und der für überwiesen erklärt wird, eine Fanggebühr von 15 Kreuzern; die Ortspolizeibehörde läßt diese Fanggebühr aus der Gemeindekasse sogleich ausbezahlen und zwar definitiv, wenn der Bettler ein Ortsangehöriger ist, oder nur vorschußweise, wenn er einer andern inländischen Gemeinde angehört, heimathlos oder ein Ausländer ist; die alsbaldige Auszahlung aus der Gemeindskasse kann nur in dem Fall umgangen werden, wenn der Bettler außer diesen 15 kr. noch so viel baares Geld besitzt, daß er in seine Heimath zurückkehren kann; in diesem Fall wird die Fanggebühr von dem Bettler sogleich erhoben.

§ 614. Die Ortspolizeibehörde führt ein Buch, in welches alle Straferkenntnisse eingetragen werden, welche gegen Bettler ergingen, die in dem ihrer Polizeigewalt unterstellten Bezirke wohnen, diese Einträge haben folgende Rubriken: Nro. | Tag der erkannten Strafe | Namen des Anzeigers | bestrafende Behörde | Strafe | Bemerkungen | R. B. 35, pag. 100, 101); für jeden Bettler, der bestraft wurde, ist ein besonderes Blatt dieses Buches bestimmt, wo unter den ersten Strafeintrag die zweite und etwa weiter folgenden Strafen eingetragen werden; ist der Bestrafte ein Inländer, der nicht in seiner Heimats-, sondern in einer anderen Gemeinde bettelte, so benachrichtigt die Polizeistelle, welche das Straferkenntniß erlassen hat, jene der Heimathgemeinde des Bestraften hievon, und veranlaßt zu-

gleich den Rückersatz der vorgeschossenen Fanggebühr; die letzterwähnte Behörde trägt das Straferkenntniß in das bei ihr geführt werdende Buch sogleich ein, und läßt die vorgeschossene Fanggebühr aus der Gemeindskasse alsbald ersetzen; die von anderen Stellen der Ortspolizeibehörde zugekommenen Benachrichtigungen werden in einem Beilagenhefte gesammelt, auf welches in den Einträgen verwiesen wird; die Richtigkeit eines jeden Eintrages wird von der eintragenden Stelle beurkundet. Die Gendarmen sind angewiesen, sich das über die Straferkenntnisse geführt werdende Buch vorlegen zu lassen, und durch Vergleichung mit ihren Dienstbüchern und mit den von den Ortspolizeidienern auf anderem Wege erhobenen Notizen, sich davon zu überzeugen, daß sämmtliche Straferkenntnisse eingetragen wurden; die Aemter haben ebenfalls gelegenheitlich und insbesondere bei Abhaltung von Rüggerichten Einsicht von diesen Büchern zu nehmen. Die Polizeibeamten, die es unterließen, den vorgeschriebenen Eintrag zu fertigen, verfallen in eine Strafe von 45 kr.

§ 615. Sind die von einer Gemeindskasse für eine andere vorgeschossenen Fanggebühren nicht innerhalb 6 Wochen zurückersetzt, so hat der Gemeindsrechner seinem Bezirksamt davon die Anzeige zu machen; unterläßt er diese Anzeige, so hat er selbst der Gemeindskasse die Fanggebühr zu ersetzen: auf derartige Anzeigen betreibt das Amt den Rückersatz auf Kosten der säumigen Gemeinde oder ihrer Vorgesetzten.

§ 616. Wird ein Bettler, welcher bereits fünfmal gestraft wurde, seiner Heimatsbehörde abermals vorgeführt, oder angezeigt, oder erhält sie die Nachricht, daß gegen denselben eine sechste Strafe auswärts erkannt worden ist, so macht sie hievon die Anzeige beim Bezirksamt unter Vorlage eines Verzeichnisses der gegen den Bettler ergangenen Straferkenntnisse. Wenn jedoch zwischen dem einen

oder andern und dem darauf folgenden Straffalle ein Jahr verflossen ist, ohne daß sich der Bestrafte auf dem Bettel betreten ließ, so kommen die früheren Fälle bei seiner künftigen Bestrafung nicht weiter in Berücksichtigung. Das Bezirksamt erkennt gegen einen wiederholt bestraften Bettler die Strafe der öffentlichen Arbeit oder Gefängnißstrafen innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz; ist der Bettler zum sechstenmal von einer Ortspolizei schon bestraft worden, so wird ihm die dort erstandene Strafe an der vom Bezirksamt erkannten in Abrechnung gebracht; von dem ergangenen Straferkenntniß gibt das Amt der Ortspolizeibehörde Nachricht zum Eintrag in das oben § 614. erwähnte Buch. Im zweiten Fall, wo ein Bettler vom Bezirksamt bestraft wird, ist derselbe zu belehren, welche Strafen der § 17. des Edikts vom 22. Juni 1826, R. B. XVII. gegen Gewohnheitsbettler droht; beim dritten Fall werden die Akten nach gepflogener Untersuchung durch das Amt der Kreisregierung zum Erkenntniß vorgelegt; hat diese zwei Straferkenntnisse gegen einen Bettler erlassen, und läßt sich derselbe abermals auf dem Bettel betreten, so sind die Akten nach § 3. der Verordnung vom 7. September 1826, R. B. XXII. an das betreffende Obergericht zur Aburtheilung abzugeben; auch die hiernach erkannten Strafen sind in das bei der Ortspolizeibehörde geführt werdende Buch einzutragen.

§ 617. Ist der Bestrafte ein Ausländer, der sich durch eine Reiseurkunde (Paß, Heimathschein oder Wanderbuch) über seine Heimathsverhältnisse ausweisen kann, so hat die Ortspolizeibehörde in die Reiseurkunde zu bemerken, daß und mit welcher Strafe der Inhaber wegen Bettels belegt wurde; wird ein solcher Bettler zum zweitenmal bestraft, so fügt die Ortspolizeibehörde dem Eintrag auf die Reiseurkunde bei, daß er sich innerhalb 24 Stunden an das Bezirksamt zu begeben und dort seine Reiseurkunde vorzu-

legen habe, widrigenfalls er verhaftet und an das Amt transportirt werden würde; die Gendarmerie hat Bettler, die dieser Weisung nicht nachkommen, zu verhaften, und an das Amt, in dessen Bezirk sie betreten wurden, abzuliefern. Für die Beifangung solcher Bettler wird eine Fanggebühr von 30 kr. aus der Amtskasse entrichtet, welche das Amt aus dem Bureauaversum oder aus den für Transportkosten bestimmten Fonds vorzuschießen hat. Das Amt nimmt dem Bettler die Reiseurkunde ab, weißt ihn mittelst Laufzettels in seine Heimath und schickt die Reiseurkunde mit einem Schreiben an die dortige Behörde.

§ 618. Ist der Bestrafte ein Ausländer, welcher keine Reiseurkunde hat, aber der Ortspolizeibehörde persönlich bekannt ist, oder sich auf andere Weise über seine Heimath ausweisen kann, so benachrichtigt die Ortspolizeibehörde die Heimathsbehörde des Bettlers von dem ergangenen Straferkenntniß, und weißt ihn an, das Großherzogthum zu verlassen; läßt er sich mehrmals auf dem Bettel betreten, so macht die Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt die Anzeige davon, und dieses schreitet bei der dem Bettler vorgesetzten ausländischen Behörde auf geeignetem Wege ein.

§ 619. Kann ein Bettler sich über seine heimathlichen Verhältnisse nicht ausweisen, so ist von seiner Bestrafung durch die Ortspolizei Umgang zu nehmen, und derselbe sogleich an das Bezirksamt zu transportiren, welches gegen ihn nach §. 238. oben, nach § 79. des Strafedikts und nach Maßgabe der bestehenden Staatsverträge das geeignete verfügen wird. Ergibt es sich bei der Untersuchung, daß dem zu Amt Gebrachten nichts als der Bettel zur Last fällt, so hat das Amt dasjenige zu besorgen, was in anderen Fällen der Ortspolizei obliegt; ergibt es sich im Laufe der Untersuchung, daß er eines anderen Vergehens verdächtig ist, so wird deßwegen gegen ihn das gewöhnliche Untersuchungsverfahren eröffnet.

§ 620. Die aus den Gemeindekassen für ausländische oder heimathlose Bettler vorgeschossenen Fanggebühren werden von den Gemeindsrechnern alle drei Monate, nämlich im Monate Merz, Juni, September und Dezember in ein Verzeichniß gebracht, und, mit den Quittungen über die bezahlten Fanggebühren dem Bezirksamt vorgelegt, dieses stellt alle solche Verzeichniße seiner Gemeinden in ein Hauptverzeichniß zusammen, fügt das Verzeichnen der von ihm selbst vorgeschossenen Fanggebühren bei und legt dieselben der Kreisregierung zur Dekretur auf die Amtskasse vor.

§ 621. Werden Kinder, welche noch nicht 14 Jahre alt sind, auf dem Bettel betreten, so werden sie von der Ortspolizeibehörde ihrer Heimathsgemeinde nach Maßgabe der Verordnung vom 6. Novbr. 1832, R. B. LII. bestraft, zugleich verfährt diese Behörde gegen die Eltern und Vormünder im Falle vernachläßigter Aufsicht oder den Kindern gegebenen Anleitung zum Betteln gerade so, als ob die Eltern und Vormünder selbst auf dem Bettel betroffen worden wären; in solchen Fällen kann die Bestrafung der Kinder nach Umständen unterbleiben. (S. auch A. B. M. 1835, N. 77. pag. 698.)

§ 622. Die Erlaubniß zum Kollektiren für besondere Zwecke ertheilt die Kreisregierung auf amtlichen Antrag, jene zu Schüsselkollekten die Kirchensektion. R. B. 10, XXIX. Andern Stellen ist die Ertheilung von Erlaubniß zum Sammeln, Ausstellung offener Armuthsattestate und Bettelsbriefe bei 10 Rthlr. Strafe verboten. A. B. P. 1815, N. 32. Das Kollektiren ohne Legitimation wird nach Verhältniß seiner Ausdehnung und der mehr oder minder guten Absicht polizeilich bestraft. R. B. 11, XXI.

Drittes Kapitel.

Von der Art und Verwendung der Unterstützungen.

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

§ 623. Jede Unterstützung ist, wo möglich, auf Befähigung und Gelegenheit zum Selbstverdienst zu richten, daher vorzüglich auf diejenigen Personen und Familien Rücksicht zu nehmen, welche durch zeitige Aufhülfe dabei noch erhalten werden können. H. R. J. 127. Bei Akkorden auf Rechnung öffentlicher Kassen und Vergebung von Ortsdiensten hat bei gleicher Qualifikation der Arme den ersten Anspruch. Dagegen ist bei jeder Bewilligung einer Unterstützung sorgfältig zu prüfen, ob nicht dadurch Trägheit bei vorhandener Fähigkeit zur Arbeit und Hang zum Bettel unterstützt und andern Bedürftigen die Gabe entzogen werde. Eigenes Verschulden des Bedürftigen kann zwar Grund zu genauer Beschränkung auf das Nothdürftigste, aber niemals zu gänzlicher Verweigerung aller Unterstützung werden.

§ 624. Unterstützung kommt zunächst schwachen und kranken Personen zu, H. R. J. 131., letztern auch dann, wenn sie zwar nicht von allen Mitteln entblöst, aber doch nicht im Stande sind, die Krankheitskosten ohne Abbruch ihres fernern nothdürftigen Unterhalts zu bezahlen.

Der Physikus und Amtschirurg sind zur unentgeldlichen Besorgung aller vermögenslosen Kranken in ihrem Dienstkreise verbunden; bei nothwendigen Besuchen ausser Ort, welche nicht gelegenheitlich gemacht werden können, müssen in Betreff der hier unvermeidlichen Auslagen des Arztes die Bestimmungen des § 781. zur Anwendung kommen. Den Ortswundärzten sollen für ihre Dienstleistungen bei unbemittelten Kranken alsdann die taxordnungsmäßigen

Gebühren angewiesen werden, wenn sie diese Verrichtungen mit Vorwissen und aus Auftrag des Physikus übernommen haben. M. d. J. d. d. 9. Oktbr. 1827.; siehe auch § 608. et seqq.

§ 625. Das nächstfolgende Bedürfniß, welchem durch Unterstützung abgeholfen wird, ist jenes an Kleidung, Wohnung und Holz, zumal mit Rücksicht auf altersschwache und arbeitsunfähige Personen.

§ 626. Verpflegung der Waisen geschiehet bis zu ihrer Schulentlassung, H. R. J. 128, durch Akkord mit redlichen verständigen Familien im Geburtsort oder auf dem Lande nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung und Aufzeichnung der sich anmeldenden auf Antrag des Waisengerichts durch das Amt. Begebung in öffentlicher Absteigerung ist verboten. Das Amt hat sich bei persönlicher Anwesenheit in den Ortschaften, namentlich bei Abhaltung des Rüggerichts, R. B. 11, XXVII., von dem Zustand solcher Waisen und aller aus öffentlichen Fonds unterstützten Personen selbst zu überzeugen und das zur Verbesserung ihres Schicksals nothwendige anzuordnen. Dabei ist zu prüfen, ob sie nicht in den Stand gesetzt werden können, ihr Brod selbst zu verdienen. Gegenstände der Erörterung sind: a) Alter, b) seit wann in Verpflegung, c) ob sie in Kleidung und Pflege unklagbar gehalten, d) ob sie gesund seyen, e) zum Kirchen- und Schulbesuch, f) Gottesfurcht und Fleiß angehalten werden, g) was sie erlernen?

Auch das Physikat hat gelegenheitlich ihre physische Erziehung zu prüfen. M. O. II. 56.

§ 627. Gesuche um Benefizien aus dem Baden-Durlachischen Waisenfond sind beim Pfarramt oder dem weltlichen Ortsvorstand der berechtigten Gemeinden anzumelden, und von diesen in Form einer Tabelle (die folgende Rubriken hat: Amt | Heimaths- oder Geburtsort | Namen | Geburtstag und Jahr | Religion | Eltern | deren

Todestag und Jahr | Geschwister im elterlichen Unterhalt und deren Alter | Vermögen vorbeschriebener Kinder und des lebenden Elterntheils | besondere Bemerkungen) gemeinschaftlich beurkundet und halbjährig, auf den 1. April und 1. Oktober dem Amt vorzulegen, das Amt sammelt diese Tabellen, läßt die fehlerhaften berichtigen (jedoch ohne dadurch die übrigen aufzuhalten) und legt sie der Kreisregierung vor, und zwar zwischen dem 1ten und 23ten der erwähnten Monate; die Kreisregierung sammelt die Vorlagen der Aemter und legt sie dem Ministerium des Innern vor. In die Tabelle sind auch immer diejenigen zur Unterstützung empfehlungswürdigen Waisen aufzunehmen, deren Gesuche in einem früheren Bericht vorgelegt wurden, aber nicht berücksichtigt werden konnten. A. B. M. 1836, N. 38. A. B. M. 1838, N. 50. M. d. J. d. d. 8. Februar 1828, N. 1217. (in scriptis.) Was für Orte und was für Waisen zum Bezug solcher Benefizien berechtigt sind, siehe eben da.

§ 628. Unter den Zunftlehrlingen, H. R. J. 130, deren Lehrgeld aus öffentlichen Kassen bestritten wird, namentlich aus dem allgemeinen Lehrgelderfond, für welchen die Anträge alljährlich im Dezember von dem Amt zusammenzufassen sind, A. B. D. 1824, N. 65. A. B. D. 1825, N. 2., haben Kinder der Städter und der Staatsdiener, dann solche, welche wegen schwachen Körperbaues nicht zum Dienen und für Feldgeschäfte taugen, den ersten Anspruch; sie sind solchen Professionen zu bestimmen, welche nicht übersetzt sind und nicht allzuhohes Lehrgeld erfordern; jedenfalls ist der Versuch zu machen, sie auf längere Lehrzeit unentgeldlich, unter Anschaffung der Kleider, anzubringen. Namentlich erhalten Jünglinge mosaischen Glaubens aus den für sie bestimmten Umlagsgeldern das Lehrgeld für solche Professionen, welche noch nicht übersetzt sind. A. B. N. 1809, N. 65. (s. § 606.) Solche Lehrjungen werden kostenfrei aufgedingt und ledig gesprochen, A. B. N. 1813,

R. 93., sind aber vor Ausbezahlung der zweiten Hälfte des Lehrgeldes auf amtliche Anordnung in ihren Fortschritten auf der Profession zu prüfen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwendung einzelner Stiftungen und Institute.

§ 629. Die für einzelne milde Zwecke errichteten Stiftungen sind nach Vorschrift ihrer Stiftungsbriefe und Statuten zu verwalten: darin darf ohne Genehmigung des Regenten nichts geändert, der Kapitalfond niemals angegriffen, und sie unter keinem Vorwand ihrem eigentlichen Zwecke entzogen werden. Anträge auf Abänderung in der Verwendungsart können nur durch wesentliche Veränderungen in den örtlichen und Zeitverhältnissen motivirt werden, welche eine Abweichung von der frühern Benutzungsart zur Erreichung des eigentlichen Zweckes des Stifters nothwendig machen. Soferne sie nicht ausdrücklich den Gliedern einer einzelnen Konfession bestimmt sind, kann wegen seiner Religionseigenschaft niemand von ihrem Genuß ausgeschlossen werden.

Ueber die Art der Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen durch die beiden Kirchen-Ministerial-Sektionen und die Kreisregierungen siehe R B. 33, XVIII.

§ 630. In jedem Amtssitz soll ein Nothhaus in einer gesunden aber isolirten Lage vorhanden seyn zur Aufnahme von kranken unvermögenden Reisenden, auch andern mit Epidemien behafteten Personen; es soll mindestens ein großes Zimmer mit 2 Bettstellen, nebst Wohnung und Küche für den Wärter, enthalten. Die innere Einrichtung bestehe in 1 Tisch, 2 Stühlen, 1 Leibstuhl, 1 Lampe, 2

Feldbettladen mit Strohsack, Polster, Kopfkissen, wollener Decke, 2 Leintüchern zu jedem Bette, 2 Hemden. Die Einrichtung, Unterhaltung und Verpflegung der Kranken geschiehet mittelst amtlicher Dekretur auf Kosten sämmtlicher Amtsgemeinden.

§ 631. Bei Gesuchen um Aufnahme in das Armenbad zu Baden wird als Beleg erfordert:

a. ausführliche Beschreibung der Krankheit, gegen welche die Mineralquelle in Baden gebraucht werden soll, ihrer Dauer und ihres Verlaufes;

b. Vermögenszeugnisse und Beschreibung der Gewerbs- und Familienverhältnisse.

Diese Gesuche sind mit dem Beleg ad a. zu Anfang Merz jedes Jahres bei den Ortsvorgesetzten einzureichen, diese haben sie zu sammeln, den Beleg ad b. beizufügen und längstens bis zum 10. Merz dem Amt vorzulegen, welches sämmtliche aus seiner Gemeinde eingegangene derartige Gesuche berichtlich mit tabellarischer Uebersicht und ärztlichen Zeugnissen an die Kreisregierung vorlegt. (A. B M. 1837. Beil. Nr. 20.)

Die Kreisregierung erkennt über die Statthaftigkeit der Aufnahmsgesuche, Dauer des Aufenthalts im Armenbad, Kostgattung und darüber, wer die Verpflegungskosten zu bestreiten hat, und sendet mit der Eröffnung hierüber die Gesuche mit ihren Anlagen spätestens den 1. April jeden Jahres an die Badanstalten-Kommission in Baden, welche dann durch Kommunikation mit den Bezirksämtern auf den 1. Mai diejenigen einberuft, bei denen der Gebrauch des Bades am dringendsten nothwendig ist; ebenso bestimmt sie nach jeweiligem Freiwerden von Plätzen die Zeit, wann die übrigen Petenten, die ihrer Krankheit nach für aufnahmsfähig erachtet wurden, der Reihe nach aufgenommen

werden können; dem Badearzt bleibt überlassen, in einzelnen Fällen wegen Verlängerung der Badezeit oder anderer Kost bei der Badanstalten-Kommission und wegen Kostenerhöhung bei der Kreisregierung Antrag zu stellen. A. B. M. 1836, N. 25. Die Kosten der Verbringung des Kranken in das Freibad müssen, wenn er sie nicht selbst bestreiten kann, den betreffenden Ortsfonds, beziehungsweise der Gemeindekasse zur Last fallen. (Siehe eine frühere Bestimmung hierüber in A. B. D. 1826, N. 84.)

§ 632. Aufnahme in das chirurgische Klinikum zu Freiburg und Heidelberg findet statt auf

a. ortsgerichtliches Armuthszeugniß;

b. Urkunde des Physikats über das Vorhandenseyn einer Krankheit oder äußern Beschädigung, welche fortdauernde Beobachtung und Behandlung erfordert, aber noch heilbar ist;

c. Benehmen des Amts mit der Direktion der Anstalt über die Erledigung eines Platzes.

d. Der Abzusendende ist mit reiner Wäsche und einer vollständigen Krankheitsgeschichte zu versehen.

§ 633. In die Entbindungsanstalten zu Heidelberg und Freiburg, A. B. P. 1813, N. 71. werden unentgeldlich aufgenommen alle Inländerinnen, und solche Ausländerinnen, welche sich als Dienstmägde zur Zeit des Anfangs ihrer Schwangerschaft im Lande aufgehalten haben. Sie haben mitzubringen:

a. obrigkeitliches Zeugniß über ihre Unvermöglichkeit und über ihr Heimathsrecht für sich und ihr Kind;

b. die erforderliche Kleidung und Leibweißzeug für beide;

c. sie werden 14 Tage bis 3 Wochen vor der Entbindung aufgenommen, erhalten aber erst vom Tage der Entbindung oder frühern Erkrankens freie Kost; Ausländerinnen müssen diese vorausbezahlen;

d. alle erhalten gute, nahrhaft zubereitete Kost, und zwar Frühstück, Mittag- und Abendessen;

e. mit Ausnahme der im Hause diensthuenden Personen ist Jedermann ohne Unterschied der Zutritt in die Zimmer der Schwangern und Wöchnerinnen ohne Erlaubniß des Vorstehers verboten.

f. Uebertretung der Hausordnung wird vor der Niederkunft mit Fortschicken bestraft, nach jener, der Heimathsbehörde zur Bestrafung bekannt gemacht;

§ 634. Vermögliche werden gegen Vorausbezahlung in bequem eingerichtete Zimmer aufgenommen, haben sich nur bei dem Vorsteher über ihre Heimath auszuweisen, können auf Verschwiegenheit rechnen und sind keiner Art von lokal-polizeilicher Nachforschung in Hinsicht ihrer Schwangerschaft ausgesetzt.

§ 635. Das Taubstummen-Institut zu Pforzheim ist zunächst für arme, d. h. für solche Kinder bestimmt, die sich nach den Unterstützungs-Regulativen zu einer Beihülfe aus öffentlichen Fonds eignen. Sie sollen in der Regel nicht unter 7 und über 12 Jahre alt seyn, arme Waisen können von 6 — 14 Jahren aufgenommen werden; alle müssen Bildungsfähig seyn, Taufschein, Vaccinationsschein und beziehungsweise Armuthszeugniß mitbringen. Die Zeit des Unterhalts ist für Knaben 6, für Mädchen 5 Jahre. Ihre Unterweisung geht zunächst auf Ton- und Schriftsprache und auf ihre Bildung für Religion und für Gewerbfleiß. R. B. 26, XX. Die Reise- und Verpflegungs-

kosten sind (bei den Armen) aus den örtlichen milden Fonds oder Gemeindskassen zu bestreiten.

§ 636. In Beziehung auf die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge des Taubstummeninstituts hat das M. d. J. d. d. 1. Merz 1833, N. 2267. A. B. M. N. 31. (A. B. S. N. 28. A. B. O. N. 57.) folgende nähere Vorschriften ertheilt: 1) die Zöglinge des Instituts theilen sich in innere und auswärtige; die ersteren erhalten Wohnung, Nahrung, Verpflegung und Kleidung in der Anstalt, die letzteren nehmen nur Antheil an dem Unterricht. 2) Die inneren Zöglinge werden theils gegen Bezahlung einer Pension, theils unentgeldlich aufgenommen. 3) Die Zahl der Freiplätze bleibt im mindesten Betrag auf 25 bestimmt; die von vermöglichen Zöglingen zu entrichtende Pension wird auf 100 fl. bestimmt. 4) Es finden Aufnahmen für ganze, ¼, ½ und ¾ Freiplätze statt; in den letzteren drei Fällen also gegen Bezahlung einer geminderten Pension von 25, 50 und 75 fl. 5) Die Vermehrung der Gesammtzahl der Freiplätze hängt von dem jeweiligen ökonomischen Zustand der Anstalt ab. 6) Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge ist nach Maßgabe des dermalen disponiblen Raumes auf 40 bestimmt. 7) So weit über die vorhandenen Plätze nicht zu Gunsten Armer oder minder Vermöglichen mittelst Verwilligung eines ganzen, ½, ¼ oder ¾ Freiplatzes disponirt werden kann, sind Vermögliche gegen Bezahlnug der Pension aufzunehmen. 8) Wenn die Zahl der vermöglichen Aspiranten, welche ihre Eltern oder Versorger nicht lieber in einem Privathause unterbringen und nur an dem Unterricht theilnehmen lassen wollen, größer ist, als die Zahl der vakanten Plätze, so haben die minder Wohlhabenden die Aufnahme in die Anstalt vorzugsweise anzusprechen. 9) Dem Vorstand der Anstalt ist gestattet, einen oder zwei Zöglinge in seine Wohnung in Kost und Verpflegung aufzunehmen, welche als aus-

wärtige nur an dem Unterricht Theil nehmen. 10) Der regelmäßige Austritt der Zöglinge ist auf den 1. Juni nach Vollendung des 6. Jahreskurses bestimmt. 11) Die Mittheilungen der Regierungen sollen längstens bis zum 1. April jeden Jahres geschehen. 12) Die Aufnahmen erfolgen in einer gemeinschaftlichen Berathung des Verwaltungsrathes und Vorstandes. 13) Zur ganz unentgeldlichen Aufnahme eignen sich vorzugsweise arme Waisen, und solche Arme, welche unbemittelten Gemeinden, oder solchen Gemeinden angehören, die für bereits aufgenommene Zöglinge Beiträge leisten, und nicht unter die größeren Städte gehören. Die taubstummen Kinder unbemittelter, aber nicht so dürftiger Eltern, daß sie eine ganz unentgeldliche Aufnahme, oder aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln einen Beitrag ansprechen könnten, sind mit Rücksicht auf die Vermögensatteste und nach Kräften des Institutsfonds gegen Bezahlung einer geminderten Pension von 50 fl. oder 25 fl. aufzunehmen. Für solche und für Arme, welche der Institutsfond nicht erlaubt, ganz unentgeldlich aufzunehmen, sind jedenfalls $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Freiplätze vorzubehalten. 14) Für Unterbringung der auswärtigen Zöglinge bei ehrbaren Bürgerfamilien sorgen auf Ansuchen der Eltern oder Versorger der Zöglinge und nach Benehmen mit denselben die Vorstände und der Verwaltungsrath. 15) Bei jeder Entlassung eines Zöglings ist dem betreffenden Bezirksamt anzuzeigen, zu welchem Berufe oder zu welcher Beschäftigung derselbe vorzugsweise tauglich oder zu bestimmen sey, um ihn in den Stand zu setzen, sich seinen künftigen Unterhalt zu erwerben. Die Aemter haben ihre Berichte über Aufnahmen in das Taubstummen-Institut längstens bis Mitte Merz an die Kreisregierungen vorzulegen. Bei der Aufnahme sind (vorgeschriebene) Fragebogen den amtlichen Erhebungen zum Grund zu legen.

§ 637. Das Blindeninstitut zu Freiburg hat die

Bestimmung, blinden Kindern von 4 bis 18 Jahren angemessenen Elementarunterricht zu verschaffen. Arme Kinder aus unvermöglichen Gemeinden werden, so weit es die Dotation der Anstalt gestattet, in dieselbe unentgeldlich aufgenommen, St. M. d. d. 28. Dezember 1826, N. 1955. wenn sie ein Armuthszeugniß vorlegen können; Vermögliche haben einen jährlichen Beitrag von 150 fl. zu bezahlen. Der Aufzunehmende darf ausser der Blindheit kein anderes körperliches Gebrechen haben; dem Aufnahmsgesuch sind Geburts- und Impfscheine beizulegen, und der Zögling muß bei erfolgter Aufnahme reinlich gekleidet in der Anstalt erscheinen.

§ 638. Wegen Aufnahme in das Siechenhaus finden dieselben Vorschriften statt, wie für jene in das Irrenhaus (§ 731.); statt einer Gemüthskrankheit wird hier dauernde, in Privatverpflegung nicht leicht zu hebende, Krankheit erfordert. Der Erkundigungsbogen, der dabei vorzulegen ist, muß folgendes nachweisen: Eltern des Kranken, deren Religion, Stand, beiderseitiger Charakter, Familienanlage zur nämlichen Krankheit, Vor- und Zunamen des Kranken, dessen Alter mit Angabe des Geburts-Jahres und Tages, dessen Kinderkrankheiten, Entwicklungskrankheiten und spätere Krankheiten, Geisteskräfte überhaupt und herrschende Neigungen und Leidenschaften im gesunden Zustande, Erziehung und Lebensweise in späteren Jahren, Beschäftigung, Erwerbszweig, ob verheirathet, oder ledig, ob Kinder in oder ausser der Ehe erzeugt, häusliche Verhältnisse, Mangel oder Ueberfluß, Art der Krankheit, erste Aeußerung derselben, wann und seit wie lange sie statt fand, muthmaßliche oder gewisse Ursache der Krankheit, ob plötzlich durch Schrecken oder durch Kummer, Beschreibung der Krankheit selbst, der ruhigen Zwischenzeit und ihrer Dauer, Heilversuche und deren Erfolg.

Viertes Kapitel.

Von Verwaltung der Armenfonds.

R. B. 27, I.

Erster Abschnitt.

Verwaltungsbehörden und deren Kompetenz.

M. d. J. v. 21. Nov. 1820.

§ 639. Die nächsten Behörden für Armenunterstützung sind die Ortsgeistlichen mit den Kirchengemeinderäthen; in Städten und an Orten, wo milde Stiftungskassen vorhanden sind, die Armen-Kommissionen. Diese werden gebildet von sämmtlichen Ortsgeistlichen, dem Physikus, dem ersten Ortsvorsteher und einigen angesehenen Bürgern aus sämmtlichen betheiligten Kirchengemeinden.

Sie haben sich regelmäßig von 4 zu 4 Wochen zu versammeln, wählen wechselnde Vorsteher aus ihrer Mitte und entscheiden kollegialisch nach relativer Stimmenmehrheit.

Die Aufsicht über solche Fonds führen die Kreisregierungen und die beiden Kirchenministerial-Sektionen, siehe § 629.

§ 640. Die Anweisung auf örtliche Fonds geben:

a. die örtliche Behörde mit der Unterschrift des Vorstehers und zweier Mitglieder bis zu 30 kr. wöchentlich für eine Person und zu 10 fl. in einem Jahr;

b. das Amt bis zu 20 fl. jährlich für eine Person; auch ohne Beschränkung in Hinsicht der Zahl seiner Anweisungen, so lange die laufenden Ausgaben aus dem Jahresertrag noch bestritten werden können, und die

Summe, um welche allenfalls der Fond alljährlich vermehrt werden soll, und gedeckt bleibt.

c. Die Kreisregierung bis zu 50 fl. R. B. 17, XIII.

Baureparationen dekretirt der Stiftungsvorstand bis zu 25 fl., das Amt 50 fl. Die weitern unter der im folgenden § erwähnten Beschränkung die Kreisregierung. V. M. d. J. K. K. S. vom 10. September 1825. N. 8372. A. B. D. 1825. N. 76.

§ 641. Alle weiteren Ausgaben unterliegen der Bewilligung der höchsten Staatsbehörde und zwar bei kirchlichen Fonds der betreffenden Kirchensektion, ebenso Liegenschaftserwerb oder Veräußerung; Kapitalaufnahme oder Angriff, Baureparationen, welche nicht mit laufenden Einnahmen des nächsten Jahres gedeckt sind, neue ständige Ausgaben oder Baulichkeiten; zu diesen kann die Stiftung einen Baumeister nach Belieben erwählen, aber seine Risse und Ueberschläge unterliegen einer unentgeldlichen Prüfung der angeordneten Staatsbehörden. V. M. d. J. K. K. vom 14. Mai 1823, N. 5024. Nachlaß und Abgangsdekretur über 100 fl.

Rechtsvertretung, K. E. O. 89. R. B. 10, XXXII. 11, XXIX. P. B. N. 1815, N. 36., in allen Instanzen. Daher darf auch in erster Instanz kein Prozeß geführt werden, wenn nicht der Rechner Legitimation von der höchsten Staatsbehörde hat. A. B. D. 1815, N. 32.

§ 642. Nur mit Genehmigung des Regenten kann eine Stiftung aufgelöset, eine neue errichtet oder eine Schenkung von Liegenschaften für sie angenommen werden. R. B. 11, XXXVI. Ermächtigung zu Annahme von Kapitalien ertheilt das Ministerium des Innern. — Vermächtnisse zur gleichbaldigen Vertheilung bedürfen keiner Genehmigung. R. B. 12, XXVIII.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Verrechnung.

§ 643. Den Rechner für Lokalfonds wählt die Kirchen- oder politische Gemeinde aus ihrer Mitte; er darf keine andere Verrechnung haben. Das Amt verpflichtet ihn, A. B. D. 1821, N. 89. und in der Aufschrift jeder Rechnung ist anzuzeigen, wann dies geschehen sey. Pfarrer, A. B. N. 1814, N. 60. A. B. D. 1814, N. 70., und Schullehrer sollen nicht Kirchenrechner seyn. Die mit dem 23. April abzuschließende Rechnung hat er selbst zu stellen oder stellen zu lassen, und zwar bei einer Einnahme unter 200 fl. alle 3 Jahre, unter 500 fl. alle 2 Jahre, über 500 fl. alljährlich. Dafür und für die Abschrift ist die Gebühr ein für allemal zu reguliren. Bei jedem Fonds unter 100 fl. geschiehet die Verwaltung unentgeldlich. A. A. I. „Almosen."

§ 644. Am Schluß der Rechnungstellung ist der Zustand des Fonds zu untersuchen und dessen Uebersicht der Rechnung einzuverleiben.

Sie wird von der örtlichen Aufsichtsbehörde geprüft und beurkundet, von dem Dekanat bei kirchlichen und dem Amt bei weltlichen milden Fonds durchgesehen und durch die Stiftungsrevision der Kreisregierung abgehört.

Generale an die unter der Aufsicht der Ev. K. S. stehenden Rechner. M. d. J. E. K. S. d. d. 11. Dec. 1835. Nr. 13155. A. B. M. 1836. N. 8.

Die Grundherren können für ihre Orte der Abhör in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen. Die Rechnungen von den 10 jüngsten Jahren sind in der Heiligenkiste aufzubewahren, die ältern in das Archiv abzuliefern. R. B. 14, XX.

Die Verwaltung geschiehet analog jener des Waisenvermögens. K. E. O. 68. et seqq.

1 und 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 (RGBl. S. 543) und Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1906 (RGBl. S. 869) — vom 20. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369) — wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit einem Stammkapital von mindestens zwanzigtausend Mark" durch die Worte „mit einem Stammkapital von mindestens fünfundzwanzigtausend Mark" ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „mindestens zwanzigtausend Mark" durch die Worte „mindestens fünfundzwanzigtausend Mark" ersetzt.

3. Im § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mindestens zwanzigtausend Mark" durch die Worte „mindestens fünfundzwanzigtausend Mark" ersetzt.

4. Im § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mindestens zwanzigtausend Mark" durch die Worte „mindestens fünfundzwanzigtausend Mark" ersetzt.

5. Im § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mindestens zwanzigtausend Mark" durch die Worte „mindestens fünfundzwanzigtausend Mark" ersetzt.

6. Im § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mindestens zwanzigtausend Mark" durch die Worte „mindestens fünfundzwanzigtausend Mark" ersetzt.

7. Im § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „mindestens zwanzigtausend Mark" durch die Worte „mindestens fünfundzwanzigtausend Mark" ersetzt.

8. Im § 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mindestens zwanzigtausend Mark" durch die Worte „mindestens fünfundzwanzigtausend Mark" ersetzt.

9. Im § 9 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „mindestens zwanzigtausend Mark" durch die Worte „mindestens fünfundzwanzigtausend Mark" ersetzt.

Attestat des Kirchengemeinderaths zu vereinnahmen, es darf davon nichts, auch zu erlaubten Zwecken, ohne Verrechnung verwendet werden. A. A. I. „Almosen."

§ 647. Die Lokalbehörden sind für die gute Verwendung der angewiesenen Unterstützungen verantwortlich. Das Verhandeln von Quittungen darüber ist bei Strafe des doppelten Betrags für den Einkäufer und Verlust der Unterstützung für den Verkäufer verboten. Den Verwaltungen ist verboten, auf solche verhandelte Quittungen Zahlung zu leisten. A. B. N. 1813, N. 65. Auf keine milde Gabe oder Bewilligung aus einem Unterstützungsfond kann eine Arrestanlage statt finden. R. B. 7, IV. M. P. B. 1807, N. 22.

§ 648. Alle Unterstützungen aus Gemeindskassen und milden Fonds werden als Vorschüsse betrachtet, und sind, wenn der Unterstützte zu Vermögen gelangt oder bei seinem Ableben etwas hinterläßt, ohne gleich dürftige Notherben zu haben, zu ersetzen, jedoch unverzinslich; dies ist vorzüglich in jenen Fällen zu beobachten, wo einer Person, die Vermögensstücke hatte, durch deren Veräusserung sie noch einige Zeit öffentliche Unterstützung vermeiden könnte, die aber zu ihrem Lebensunterhalte selbst nöthig sind, Beiträge gegeben wurden, damit sie nicht nöthig habe, zu solcher Veräusserung zu schreiten. H. R. F. 127. Org. Ed. v. 1803. Art. 52. lit. f. und g. A. B. M. 1835. N. 98. S. 876.

§. 649. Die Angelegenheiten von Armen und Armenkassen sind tax- und sportelfrei; auch ihre Rechner dürfen für das Einklagen ihrer Ausstände keine Gebühren ansetzen. R. B. 21, XVIII. 27, XXVI.

Drittes Buch.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Anordnungen zur Erhaltung der Sicherheit.

Erster Titel.

Von der öffentlichen Sicherheit.

Erstes Kapitel.

Von Verhütung jeder Störung der bürgerlichen Ordnung.

§ 650. Niemand soll im Reden, Schreiben und Handeln eingeschränkt seyn, so weit diese Freiheit nicht zur Störung der Religion und öffentlichen Ordnung mißbraucht wird; aber jede Aeußerung, welche zum Zweck hat, die Person des Regenten anzutasten, die bestehende Verfassung und Ordnung herunter zu setzen, oder obrigkeitliche Personen zu verunglimpfen, ist bei schwerer Strafe verboten.

Insbesondere sollen alle Vorträge bei religiösen Feierlichkeiten und öffentlichen Versammlungen (s. § 656) hiernach sorgfältig bemessen werden, sämmtliche Staatsdiener solchem verderblichen Unwesen ernstlich und kräftig entgegenarbeiten,

und allgemein Achtung für Religion, Gesetz und gute Sitten einprägen.

Läster- und Spottreden über Religion überhaupt, über die christlichen Konfessionen und die im Lande geduldeten Sekten, sind ohne Nachsicht zu ahnden. L. O. I. IV.

§ 651. Auf Fremde, zumal wenn sie sich längere Zeit im Lande aufhalten und störende Aeußerungen vernehmen lassen, ist strenge Aufsicht zu führen und die Polizeigesetze sind gegen sie in Anwendung zu bringen. R. B. 19, XXVIII. Auswärtigen pietistischen Emissarien, die das Volk zum Mysticismus zu verleiten suchen, ist der Aufenthalt nirgends wo im Lande zu gestatten, und die Gendarmerie ist beauftragt, über sie Aufsicht zu führen und vorkommenden Falls dem Amt die Anzeige zu machen. A. B. M. 1836, N. 22.

§ 652. Die Staatsregierung kann jederzeit einen Verein, der die Sicherheit des Staates oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen, und dessen Fortbestehen verbieten; die Theilnehmer an solchen Vereinen, die von der Staatsregierung durch ein öffentlich verkündetes Verbot untersagt worden sind, werden mit bürgerlichem Gefängniß bis zu 4 Wochen, oder mit Geldstrafe bis zu 25 fl. bestraft, vorbehaltlich der höhern Strafe, wenn der Verein nach den Gesetzen als ein besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint; die Mitwirkung zu verbotenen Vereinen durch Ankündigung in öffentlichen Blättern unterliegt den nämlichen Strafbestimmungen. Die Berufung gegen die Straferkenntnisse geht an die Hofgerichte. Die Staatsregierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staates oder das allgemeine Wohl gefährdenden Vereinen unter gleichen Strafen verbieten. Alles öffentliche Tragen oder Aufstecken von Abzeichen verbotener Vereine, sie mögen in farbigen Bändern, oder worin immer bestehen, ist bei Strafe von 5 fl. für jeden Uebertretungsfall untersagt. R. B. 33, XXXVIII.

§ 653. Alle geheime Verbindungen der Studirenden, sie mögen die Benennung Burschenschaft, Orden, Landsmannschaft, Corps oder irgend eine andere führen, so wie auch nur der Versuch, eine solche zu gründen, sind durchaus verboten.

Die Uebertretungen dieses Verbots werden (nicht als Disciplinar- sondern) als gerichtliche Vergehen untersucht und bestraft.

Die Stifter, Häupter und andere Beamte von dergleichen Vereinen, wenn Letztere auch keinen verbrecherischen Zweck haben, sind in der Regel mit drei- bis sechsmonatlichem Festungsarrest und zugleich mit der geschärften Relegation zu bestrafen. Gegen die übrigen Mitglieder der geheimen Verbindungen findet die geschärfte Relegation, und wenn sie andere zu solchen Verbindungen verleitet, oder zu verleiten gesucht haben, noch weitere Festungsstrafe von ein bis zwei Monaten statt.

Gegen die der Theilnahme an geheimen Verbindungen Verdächtigen kann ohne förmlichen Beweis auf Fortweisung von der Universität erkannt werden.

Liegt der Verbindung ein verbrecherischer Zweck zum Grunde, so ist auf die betreffende gesetzliche peinliche Strafe zu erkennen. Die Hofgerichte fällen die Erkenntnisse. Der Rekurs hiergegen geht an das Justizministerium, kann aber den einstweiligen Strafvollzug niemals aufschieben.

Einwohner, welche diesen geheimen Gesellschaften Zusammenkünfte in ihren Wohnungen wissentlich gestatten, sind mit einer Strafe von 50 — 100 fl. zu belegen. Siehe die Universitätsgesetze und R. B. 10, XXIII. 13, V. 28, XX.

§ 654. Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, sind in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der in denselben bestehenden Gesetze, nach welchen eine

gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath, oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen. Die Bundesstaaten haben sich gegen einander verpflichtet, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staat auszuliefern, vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gehen, so hat die Auslieferung an jenen Staat zu geschehen, der zuerst darum angesucht hat. R. B. 36, XLVI.

§ 655. Die Staatsbehörden können jede bevorstehende Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit, oder das allgemeine Wohl bedroht, verbieten und unter gleicher Voraussetzung eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen auffordern. Wer einer solchen Aufforderung nicht Folge leistet, oder an einer Volksversammlung, deren Verbot ihm bekannt war, Theil nimmt, oder andere zur Theilnahme auffordert, verfällt in eine Geldstrafe, die den Betrag von 60 fl., oder in eine Gefängnißstrafe, welche die Dauer von 8 Wochen nicht übersteigen darf, vorbehaltlich der weitern gesetzlichen Strafe, wenn eine Widersetzlichkeit, oder ein anderes Verbrechen oder Vergehen mit unterläuft. Das Straferkenntniß wird von dem Bezirksamte gefällt, und die Berufung dagegen geht an das Hofgericht. R. B. 33, XLIV.

§ 656. Das Unterschriftensammeln an und für sich ist nicht unbedingt allgemein verboten, kann aber, ohne

Jahwisten, Elohisten, Deuteronomisten, Priesterschrift, Redaktoren, Ergänzer, Glossatoren, Interpolatoren, Epigonen, Scholiasten, Kompilatoren, Exegeten, Midrasch, Haggada, Halacha, Septuaginta, Targum, Peschitta, Vulgata, Talmud, Mischna, Gemara, Tosefta, Sopherim, Masoreten, Pentateuch, Hexateuch, Enneateuch, Tetrateuch, Pentateuchquellen, Hexateuchquellen, Enneateuchquellen, Tetrateuchquellen, Urschrift, Grundschrift, Grundquelle, Grundlage, Grundstock, Grundstamm, Grundbestandteil, Grundelement, Grundbestand, Grundgerüst, Grundgerippe, Grundgestalt, Grundform, Grundtext, Urtext, Urform, Urgestalt, Urbestand, Urbestandteil, Urelement, Urstamm, Urgerüst, Urgerippe, Urgrundlage, Urgrundstock, Urgrundbestandteil, Urgrundelement, Urgrundbestand, Urgrundgerüst, Urgrundgerippe, Urgrundgestalt, Urgrundform, Urgrundtext, Urgrundurtext, Urgrundurform, Urgrundurgestalt, Urgrundurbestand, Urgrundurbestandteil, Urgrundurelement, Urgrundurstamm, Urgrundurgerüst, Urgrundurgerippe, Urgrundurgrundlage, Urgrundurgrundstock, Urgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundelement, Urgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundform, Urgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurelement, Urgrundurgrundurstamm, Urgrundurgrundurgerüst, Urgrundurgrundurgerippe, Urgrundurgrundurgrundlage, Urgrundurgrundurgrundstock, Urgrundurgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundform, Urgrundurgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurelement, Urgrundurgrundurgrundurstamm, Urgrundurgrundurgrundurgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundlage, Urgrundurgrundurgrundurgrundstock, Urgrundurgrundurgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundform, Urgrundurgrundurgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurstamm, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundlage, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundstock, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurstamm, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundlage, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundstock, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurstamm, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundlage, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundstock, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurstamm, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundlage, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundstock, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurstamm, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundlage, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundstock, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurstamm, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundlage, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundstock, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurstamm, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundlage, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundstock, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurstamm, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundlage, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundstock, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurstamm, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundlage, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundstock, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurstamm, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundlage, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundstock, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurstamm, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundlage, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundstock, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurstamm, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundlage, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundstock, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurstamm, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundlage, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundstock, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurtext, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurform, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurbestandteil, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundelement, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundbestand, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerüst, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgerippe, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundgestalt, Urgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundurgrundform, Urgrundur

Die Ermahnung, die bei entstandenen gefährlichen Zusammenrottungen an die Ruhestörer vom Civilvorgesetzten abzulesen ist, lautet:

„Im Namen des Großherzogs fordere ich euch auf, „auseinander zu gehen, alle weitere Zusammenrottungen zu vermeiden und euch ruhig und gesetzmäßig „zu betragen. Wer dieser Aufforderung nicht Folge „leistet, lauft Gefahr, und muß sich gefallen lassen, „als Ruhestörer und Aufrührer angesehen und behandelt zu werden. Bedenkt die schweren Strafen, „welche auf ein solches Verbrechen gesetzt sind, und „stellt euch selbst die traurigen Folgen vor Augen, „welche den Widerspenstigen vielleicht heute noch treffen, „wenn man genöthigt seyn würde, Gewalt zu gebrauchen."

Bleibt dies (und der vorauszuschickende Zuspruch) ohne Erfolg, und wird der Gebrauch der Waffen für unvermeidlich erachtet, so hat der Civilvorgesetzte, bevor wirklich dazu geschritten wird, dreimal mit lauter, vernehmlicher Stimme vorher zu rufen:

„die öffentliche Gewalt muß von den Waffen Gebrauch „machen, ich fordere daher alle guten Bürger auf, „sich zu entfernen."

Die Art und Weise des Waffengebrauchs bleibt lediglich dem Ermessen des Militärkommandanten überlassen, jedoch wird derselbe dabei die Rathschläge des Civilvorgesetzten nach Thunlichkeit berücksichtigen. (Vergl. R. B. 32, III, § 37.)

§ 658. Wer einer Civil- oder Militärperson bei der Ausübung des öffentlichen Dienstes innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit Widerstand leistet, verfällt, wenn der Widerstand durch Drohungen geschah, in eine gemeine Gefängnißstrafe, welche bis auf 6 Wochen steigen kann, und wenn er durch Thätlichkeit geschah, in

Duellen-Register.

Wenn das Register auf Zustimmung, welche sich nicht auf Namen Bezüglende bedeuten.

Rühe Bildnerei.

Von Kritikern, die sich selbst Künstlern zur Verspottung zu geben.

Leben, Lieber das ist ein Lieblingsausdruck Ihrer Feder, Sie haben ihn schon in Ihrem ersten Buche gebraucht.

Ich verbitte mir diesen, der heute ausgesprochenen Ausdruck ein für allemal.

Ihren gütigen Befehlen gemäß werde ich mich künftig richten.

Ich habe Ihr unerträgliches Geschwätz satt und Sie sind ein Esel. Ich werde Ihnen Ihre Dummheiten nicht mehr übel nehmen, wenn Sie Ihrgeschwätz an Ihren Kollegen einen Brief oder sonst wo hin verschwenden und Ihr Gedächtnis

vorliegt; in allen andern Fällen, wo das Begehren einer Reiseurkunde nicht abgewiesen werden kann, sind „Ausweise" mit Angabe des Grundes ihrer Ausstellung zu geben.) Bei gleicher Strafe ist den Amtsaktuarien und Ortsvorgesetzten verboten, Pässe auszugeben; für erstere haftet der Beamte. R. B. 14, XV. R. B. 20, X. A. B. P. 1814, N. 71.

§ 660. Der Paß enthält: Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort, Reiseziel, allenfallsige Begleitung, Signalement, Unterschrift des Reisenden, Dauer des Passes. Er ist reinlich und deutlich zu schreiben, die Zahlen mit Worten auszudrücken und die Unterschrift von dem Beamten eigenhändig beizufügen. R. B. 10, XVI und XXII. R. B. 20, X. Pässe zur Reise in das Ausland bedürfen der Beurkundung der Kreisregierung (M. d. J. d. d. 23. Nov. 1829, N. 17,506) und werden von dort durch Uebersendung an das Expeditorat dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt, R. B. 12, X. A. B. P. 1821, N. 8. A. B. N. 1821, N. 2, damit sie die Genehmigung dieser Stelle und des Gesandten des Staates, wohin die Reise gehet, auch der zwischenliegenden Staaten erhalten V. M. d. A. A. vom 31. Okt. 1820, N. 2550.

Ueber Pässe nach Oesterreich siehe A. B. M. 1836, N. 97.

Für Reisen nach einem andern Welttheile zu vorübergehenden Zwecken sollen die Pässe von den Staatsbehörden dann verweigert werden, wenn ein gegründeter Verdacht vorliegt, daß eine Umgehung der für die Auswanderungen bestehenden Vorschriften beabsichtigt ist, und wenn der Reisezweck nicht genügend nachgewiesen ist. R B. 32, XXXVIII, S. 349.

Pässe für Studirende fertigen die Universitätsämter aus A. B. M. 1835, N. 3.

§ 661. Heimathschein ist nur nach vorgängiger Erörterung des Zweckes desselben unter genauer Bezeichnung der Personen, Benennung ihrer Eltern, ihres Heimaths-

aus den einzelnen Bestandteilen und zu Produkten aus ihnen, wie sie der Handel bietet, vgl. § 78. Dabei hat die Anleitung zu technischen, z. B. chemischen Versuchen, wie sie in Abschnitt II, § 3 vorgesehen ist, sich anzuschließen, soweit es die Einrichtung der Schulwerkstätte gestattet. Die Anleitung zu technischen Versuchen ist nicht Selbstzweck, sondern dient dazu, das Verständnis für die Vorgänge in der Natur zu fördern. Sie ist daher nur insoweit zu pflegen, daß sie diesem Zwecke dient. Sie darf nicht dazu führen, daß die Schüler die Herstellung von Präparaten, Apparaten, Modellen usw. als Selbstzweck betrachten und sich in Einzelheiten verlieren, die für das Verständnis nicht wesentlich sind und in Lehrbüchern der Technik und Gewerbe zu finden sind. Eine Anleitung zu technischen Versuchen ist nicht in allen Klassen möglich.

3. Die Beziehungen zur Volkswirtschaft sind in Abschnitt II, § 3 vorgesehen. Sie sollen dazu dienen, den Schüler allmählich das Verständnis für die Bedeutung der Arbeit zu wecken und ihn dazu zu erziehen, daß er sich in seinem Berufe nicht nur als Glied seines Standes, sondern auch als Glied des Ganzen fühlt. Vgl. § 78.

4. Die Belehrung über Gesundheitspflege ist in Abschnitt II, § 3 vorgesehen. Sie soll dazu dienen, den Schüler allmählich das Verständnis für die Bedeutung der Gesundheit zu wecken und ihn dazu zu erziehen, daß er sich in seinem Berufe nicht nur als Glied seines Standes, sondern auch als Glied des Ganzen fühlt. Vgl. § 78.

5. Die Belehrung über Gesundheitspflege ist in Abschnitt II, § 3 vorgesehen. Sie soll dazu dienen, den Schüler allmählich das Verständnis für die Bedeutung der Gesundheit zu wecken und ihn dazu zu erziehen, daß er sich in seinem Berufe nicht nur als Glied seines Standes, sondern auch als Glied des Ganzen fühlt. Vgl. § 78.

6. Die Belehrung über Gesundheitspflege ist in Abschnitt II, § 3 vorgesehen. Sie soll dazu dienen, den Schüler allmählich das Verständnis für die Bedeutung der Gesundheit zu wecken und ihn dazu zu erziehen, daß er sich in seinem Berufe nicht nur als Glied seines Standes, sondern auch als Glied des Ganzen fühlt. Vgl. § 78.

stimmen, in welcher sie der ordentlichen Conscription wegen wieder heimzukehren haben; sie werden ohne Kaution ertheilt, ausgenommen, wenn sie zum Reisen oder Wandern in fremden Welttheilen dienen sollen. R. B. 32, XXXVIII. S. 349. A. B. O. 1836, N. 96.; siehe auch § 231. Die nach Frankreich Wandernden müssen sich noch überdieß mit einem Paß und Heimathschein versehen. A. B. O. 1821, N. 2. M. d. J. d. d. 3 Febr. 1826, N. 1208. Auch sollen gar keine Reiseurkunden für wandernde Handwerker dorthin ertheilt werden, wenn nicht ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß darüber vorgelegt wird, daß dem Wandernden schon Arbeit dortselbst zugesichert sey. A. B. M. 1836, N. 27. Die Wandererlaubniß ist gewöhnlich auf drei Jahre ertheilt, sie kann aber bei Gewerben, welche besondere Befähigung erfordern, auf längere Zeit bewilliget und nach Ablauf der ersten Bewilligungszeit erneuert werden.

§ 663. Ueber alle ertheilte Päße ist ein genaues Verzeichniß zu führen, welches folgende Rubriken enthält: Nummer, Datum, Namen, Stand, Geburtsort, Wohnort, wohin? Reisezweck, Grund der Paßertheilung, Signalement, Dauer des Passes. Für Wanderbücher: Nummer, Datum, Namen, Geburtsort, Profession, Alter, Signalement: nämlich Statur, Haare, Augen, Form des Gesichts, Farbe, Abzeichen; Wandererlaubniß im —

Dem Verzeichniß sind die Urkunden, auf welche die Päße ertheilt werden, beizufügen, und mit demselben wenigstens 5 Jahre lang aufzubewahren. R. B. 8, XI.

Zweiter Abschnitt.

Von der Behandlung inländischer Landfahrer.

§ 664. Solchen Personen, deren Gewerbe eine herumziehende Lebensart, R. B. 16, XXVI. A. B. P. 1820,

N. 100. A. B. D. 1821, N. 31. A. B. N. 1820, N. 104, mit sich bringt, als Zinngießern, Scheuern-Krämern, A. B. P. 1823, N. 68, Korbflechtern, Spenglern, Bürstenbindern, Zunderhändlern, Wurzelgräbern, Scheerenschleifern, Lumpensammlern, gemeinen Musikanten, Orgelleuten, solchen, die Puppenspiele, Gaukel- und Taschenspielerkünste, wie auch abgerichtete Thiere sehen lassen, die mit obrigkeitlicher Bewilligung Geheimmittel zur Vertilgung schädlicher Thiere mit sich führen, u. dgl. kann nur das Amt, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, eine Urkunde zu Betreibung ihres Gewerbes ausfertigen: es geschiehet dieß

a. nur in dem Fall, daß sie einer bestimmten Gemeinde angehören und einiges Vermögen besitzen;

b. ihnen durchaus keine andere Nahrungsquelle offen ist;

c. sie sowohl, als sämmtliche Glieder ihrer Familie guten Leumund haben;

d. unter genauer Signalisirung sämmtlicher in der Erlaubniß begriffenen Personen;

e. niemals länger als auf 6 Monate;

f. nur für den Umfang des Kreises. Bei Juden für den Umfang des Amtes. A. B. P. 1816, N. 14.

Derartigen Personen werden jedoch keine Pässe, sondern nur sogenannte Paßbüchlein ausgestellt. R. B. 30, I. A. B. D. 1830, N. 17. Das Amt stellt sie aus. Wenn es sich um eine Bewilligung handelt, die das Amt der für den einzelnen Fall bestehenden Vorschrift nach nicht selbst ertheilen kann, so legt dasselbe das Gesuch, an die Kreisregierung vor, (eben so in Rekursfällen,) und trägt die etwaige Bewilligung dann im Paßbüchlein genau ein. A. B. M. 1832, N. 50.

§ 665. Angenommene Kinder dürfen solche Leute niemals, ihre eigenen nur dann mit sich führen, wenn sie unter dem Schulalter, oder der Schule entlassen sind und ihnen

bei ihrem Gewerb nothwendige Hülfe leisten. Die im Schulalter begriffenen Kinder sind unter obrigkeitlicher Obsorge so zu verpflegen, daß sie zum Schulbesuch angehalten und zu besserer Lebensart erzogen werden.

§ 666. Alle Landfahrer unterliegen besonderer polizeilicher Obsicht sowohl durch ihre Heimathsbehörde, als auf der Reise, sie dürfen nur in Gasthäusern übernachten, haben in jedem Amtsorte ihren Paß visiren und bei jedem Aufenthalt über 24 Stunden ihre Aufführung attestiren zu lassen.

§ 667. Ein neues Paßbüchlein erhalten sie nur gegen Rückgabe des alten oder beglaubigte Nachweisung des Verlustes desselben und ihrer guten Aufführung. Da, wo sie ohne Paß an fremden Orten betreten werden, sind sie polizeilich in Untersuchung zu nehmen und mit der Behörde ihres seitherigen Aufenthalts zu korrespondiren; finden sich bei ihnen fremde Päße oder sonstige verdächtige Papiere, so sind sie auf den Schub an ihre Heimath zu geben, und wenn ihre Legitimationsurkunden von inländischen nicht kompetenten Behörden ausgestellt sind, werden sie der betreffenden Kreisregierung zur Einleitung der Untersuchung und Bestrafung mitgetheilt.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften wegen inländischer Deserteurs.

R. B. 5, XXVI.

§ 668. Jeder beurlaubte Unteroffizier und Soldat darf sich nur da aufhalten, wohin sein Urlaubspaß lautet; er ist verpflichtet, denselben sogleich bei seinem Eintreffen bei dem Vorgesetzten des Orts zu hinterlegen. Ortsvorgesetzte und Polizeibediente sind verpflichtet, die auf dem Marsch in Urlaub begriffenen Soldaten nach ihrem Urlaubspaß zu befragen, (eben so die, welche sie beherbergen)

und, wenn sie ihn nicht aufweisen können, sie zu arretiren und beim Ortsvorgesetzten anzuzeigen. Die Erlaubniß sich von dem Urlaubsorte zu entfernen, ertheilt nach Entfernung und Zeit der Bürgermeister, das Amt, oder die Militärbehörde durch einen mit Orts- oder Amtssiegel versehenen Schein oder einen Urlaubspaß. Jeder Bürgermeister hat über die in seiner Gemeinde sich aufhaltenden Beurlaubten die spezielle Aufsicht zu führen, und in vorkommenden Fällen, wenn ein Beurlaubter z. B. zu lange von dem Ort entfernt bleibt, Anzeige beim Regiment zu machen, beziehungsweise Strafe zu erkennen. In Garnisonsorten vertritt der Garnisonskommandant die Civilbehörden, und in Orten, wo die Polizei einer Staatsbehörde übertragen ist, diese den Ortsvorgesetzten. A. V. M. 1838, Beil. 37. A. V. S. 1838, Beil. 27.

§ 669 Die Aufnahme eines nicht gehörig legitimirten Milizpflichtigen wird mit 3 fl. oder 24 Stunden, des bereits gezogenen Milizen mit 10 Rthlr. Strafe oder achttägigem Gefängniß bestraft.

Wer einen Soldaten über Nacht behält, ohne dessen Urlaubspaß eingesehen zu haben, wer die Arretirung eines Deserteurs, welche in seiner Macht stand, unterläßt oder einem nicht mit Urlaubspaß legitimirten Soldaten forthilft, verfällt in 10 Reichsthaler Strafe, derjenige aber, welcher einem Soldaten zur Desertion behilflich ist, wird mit einjähriger Korrektionshausstrafe belegt. Die Gemeinde, in welcher sich ein Deserteur zweimal 24 Stunden aufgehalten hat, und öffentlich sehen ließ, verfällt in 30 Gulden Strafe, welche von den Schuldtragenden zu erheben, oder, wenn sich diese nicht ausmitteln lassen, auf sämmtliche Gemeindsglieder umzulegen ist. Ortsvorgesetzte, welche ihre Obliegenheit hierin versäumen, werden noch überdieß ihres Dienstes entsetzt. P. V. M. 1805, N. 68. R. V. 9, XX. 10, XXVI. 11, VIII. 13, VII.

§. 670. Die Edictaleitation des Deserteurs oder Refraktairs geschieht durch das Amt seines Heimathsortes; stellt sich derselbe nicht binnen der dort angesetzten Frist, so wird er (ebenfalls durch das Amt) in Contumaciam in eine Geldstrafe verfällt (der Deserteur in die Strafe von 1200 fl., der Refraktair in die von 800 fl.), und verliert das Gemeindebürgerrecht. Die Geldstrafe wird aber nur dann in ihrem vollen Betrage erhoben, wenn das angefallene oder noch anfallende Vermögen zu einer Summe von 2400 fl. steigt; beträgt es weniger, so wird die Strafe des Deserteurs bis zur Hälfte, jene des Refraktairs bis zu einem Drittheil des Vermögens in Vollzug gesetzt; die Rückerstattung der erhobenen Geldstrafe, welche in die Steuerkasse fällt, kann im Fall der Rückkehr des Bestraften im Weg der Gnade statt finden, und auch dann im Rechtswege, wenn der Rückkehrende gesetzlich giltige Entschuldigungsgründe der Entfernung erweislich darlegt. Die persönliche Bestrafung des Deserteurs und Refraktairs geschieht nach den bestehenden Militärgesetzen. Die von Deserteurs zu leistende Montur- und Armatur-Entschädigung besteht in der Bezahlung des wirklich verursachten, in einzelnen Fällen genau zu erhebenden Schadens an die Militärverwaltung. R. B. 20, XV. 33, XXXVII. Jeder arretirte Deserteur ist sogleich dem Amt, und von diesem dem nächsten Militärkommando zu überliefern. Für die Beifangung eines Deserteurs zahlt die Staatskasse 10 fl. R. B. 13, VII. eines noch nicht eingetheilten entlaufenen Milizen 5 fl. Fanggebühr. R. B. 14, V. A. B. D. 1813 N. 67. A. B. P. 1813, N. 65.

Drittes Kapitel.

Von der Aufsicht auf Fremde.

Erster Abschnitt.

Aufsicht auf Fremde überhaupt.

§ 671. Jeder Fremde hat sich bei seinem Eintritt in das Land mit einem Paß der Obrigkeit seines Heimathsortes oder der Gesandtschaft seines Heimathsstaates über seine Person, seine Heimath, den Zweck oder das Ziel seiner Reise zu legitimiren. Bloße Attestate, Aufenthaltsscheine und Pässe von Ortsvorgesetzten ausgestellt, auch Matrikel ausländischer Studirenden R. B. 22, XXVI. reichen zur Legitimation nicht hin, wenn sie nicht von einer Gesandtschaft zum Reisezweck visirt sind. Wandernde Handwerksgesellen können sich mit einem Wanderbuch, welches von der Obrigkeit ihres Heimathsortes ausgestellt ist, legitimiren, sind diese in ihrem Vaterland nicht hergebracht, so haben sie neben der Kundschaft einen Wanderpaß aufzuweisen.

Reisende, die mit Extrapost-, Eil- oder Postwägen aus dem Auslande kommen, sind von dem Postbeamten der ersten Tagsstation nach Vor- und Zunamen, Heimath, Ziel ihrer Reise-Route zu befragen, und das Resultat in ein eigenes (der Gendarmerie zur Einsicht offenes) Journal einzutragen. Verweigert ein Reisender die verlangte Angabe, oder kann er sich über deren Richtigkeit nicht gehörig legitimiren, so ist derselbe zur Weiterbeförderung durch die Postanstalten nicht zugelassen. A. B. M. 1834, N. 28. S. 242.

§ 672. Fremde, welche für längere Zeit, namentlich zu einem Gewerbszweck, z. B. Mühlenbestand, ihren Aufenthalt im Lande nehmen wollen, ohne ihr heimathliches Bürgerrecht aufzugeben, haben sich noch überdies mit einem

Heimathsschein auszuweisen, welcher ihnen und ihrer Familie die Wiederaufnahme in ihrer Heimath bei dereinstiger Rückkehr sichert; die Ortsvorgesetzten sind für die Folgen der unterlassenen Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich. Alle Fremde genießen, so lange sie sich gewerbtreibend mit Staatserlaubniß im Lande aufhalten, alle bürgerlichen Rechte L. R. 13. Wenn ihr Gewerb ein Ende hat, sind sie in ihre Heimath zurückzuweisen. R. P. B. 1807, N. 8.

§ 673. Wer keinen Paß hat, oder sich nicht alsbald zur Ausstellung eines solchen durch die inländischen Behörden legitimiren kann, oder als aus einem Nachbarstaat gebürtig bekannt ist, wird sogleich unter Aufsicht über die Grenze in seine Heimath gewiesen.

Zur Ausstellung von Pässen an Ausländer ist nur die oberste Staatsbehörde ermächtigt, und die Kreisregierungen für den Fall, daß sich der Fremde über tadellosen Aufenthalt im Lande während eines Jahres ausweiset. Bei Handwerksgesellen kann die Legitimation nach tadellosem Aufenthalt von 6 Wochen unter Bescheinigung vorheriger guter Aufführung ertheilt werden. R. B. 9, LII.

In jedem Fall wird eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Bittstellers und der Ursachen, warum es ihm an einem Paß gebricht, vorhergehen. R. B. 10, XV.

§ 674. Pässe ꝛc., welche eine Verfälschung erlitten haben, oder vertauscht sind, werden dadurch ungültig. Der Inhaber ist darüber zu Protokoll zu vernehmen, nach Befund abzustrafen oder auf den Schub zu geben. Auch Pässe französischer Behörden, welche an Nicht-Franzosen auf ihr Verlangen ausgestellt sind, werden als nicht vorhanden betrachtet, wenn sie nicht von dem Gesandten des Staats, wohin der Inhaber gewiesen ist, anerkannt sind. V. M. d. F. vom 2. Jan. 1821, N. 17.

Wer einen gültigen Paß hat, aber von seiner Reise-

route, ohne hinlänglich bescheinigten Grund abgewichen ist, auch wer sich ohne Reisemittel oder Erwerbsgelegenheit dazu befindet, wird auf nächstem Wege in seine Heimath gewiesen.

§ 675. Jeder Paß muß zugleich die Nachweisung enthalten, wo sich der Reisende seit der Ausstellung desselben aufgehalten habe, durch die Beglaubigung (visa) der Behörden, deren Bezirk er passirt hat; auch, wenn die Reise nur durch das Land gehet, die Genehmigung der Gesandtschaft des rückwärts liegenden Staates, wenn der Sitz eines solchen berührt worden ist.

§ 676. Durchreisende haben ihren Paß bei dem Amt, dessen Sitz sie passiren oder wenigstens bei jenem ihres Ein- und Austritts und in den Hauptstädten zum visiren vorzulegen; Wandernde haben dies wenigstens von 8 zu 8 Tagen zu beobachten. Das Amt hat

a. jeden Fremden, dessen Paß in Ordnung ist, alsbald zu befördern;

b. das Signalement mit dem Inhaber und die eingehaltene Route mit der vorgeschriebenen zu vergleichen;

c. Datum und Dauer des Passes zu prüfen, R. B. 8, XV.

d. in seinem visa die weiter angegebene Reiseroute im Land oder durch dasselbe zu bezeichnen;

e. geeigneten Falles, zumal, wenn ganze Familien reisen, sich zu verlässigen, ob sie die erforderlichen Mittel besitzen?

f. über sämmtliche visa ein genaues Verzeichniß zu führen, welches folgende Rubriken enthält: Nummer, Datum, Namen, Stand und Heimath der Reisenden, kommt von, geht nach, Nummer, Ort und Tag der Ausstellung des Passes, Reisezweck, Ort, Datum und Nummer der letzten Visirung.

Den Ortsvorgesetzten ist das Visiren der Päße und Wanderbücher selbst für diejenigen Personen, welche in ihrem Ort gearbeitet haben, bei 5 Rthlr. Strafe verboten, nur die Aemter und bei diesen nur die Beamten können visiren. A. B. M. 1832, N. 102. Nähere Instruktion enthält M. d. J. d. d. 31. Juli 1838, N. 7809.

Fremden Handwerksgesellen sind die Wanderbücher nicht nach solchen auswärtigen Staaten zu visiren, wohin sie nicht nach Inhalt ihrer Reiseurkunde von ihrer Heimathsbehörde zu wandern befugt sind. A. B. M. 1837, Beil. 28.

§ 677. Alle in das Land eintretende fremde Handwerksburschen müssen 4 fl. Reisegeld haben, ihr Wanderbuch oder Paß muß von 8 zu 8 Tagen visirt seyn, jeder muß je über 4 Wochen einen Arbeitsausweis oder wenigstens ein Zeugniß, daß er Arbeit gesucht habe, besitzen: andernfalls sind solche Handwerksgesellen zurückzuweisen, und zwar den einzelnen Umständen nach entweder mit Schub oder nur mit Eintrag in das Wanderbuch, ebenso sind alle, welche dem Bettel nachziehen, zumal alte Gesellen, im Winter wandernde Maurergesellen u. dgl. über die Grenze und nach Hause zu weisen, vermittelst Eintrags in ihr Wanderbuch oder Reisepaß unter Benachrichtigung der Heimathsbehörde. M. d. J. d. d. 1. Oktober 1827, N. 9631. und 28. Dezember 1827, N. 12791. R. B. 29, X. 31, XXIII.

§ 678. Handwerksgesellen, welche im Inlande gearbeitet haben, legitimiren sich darüber und über ihre Aufführung durch ein Zeugniß des Meisters und Ortsvorstehers bei dem Amt, welches darnach den Eintrag in das Wanderbuch macht.

§ 679. Die Bürgermeisterämter, beziehungsweise die Staatspolizeibehörden führen über alle im Orte (in der Stadt) arbeitende Handwerksgesellen eine Liste mit folgenden Rubriken: Profession, Namen des Meisters, Namen

und Heimath des Gesellen, mit Wanderbuch ausgefertigt zu··· den···, stand das Letztemal in Arbeit zu··· vom··· bis···, Eintritt und Austritt des Gesellen, Bemerkungen über die Aufführung, die Deponirung und Rückgabe des Wanderbuches.

Hat ein Geselle an einem Orte vier Wochen gearbeitet, so darf ihm dies in seinem Wanderbuche zur Weiterreise nur auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über seine Hautreinheit beurkundet werden. A. B. M. 1838, Beil. 33.

Die einzelnen Meister sind verpflichtet, von dem Eintritt und Austritt eines Gesellen bei ihnen dem Bürgermeisteramt (der Staatspolizeibehörde) binnen 24 Stunden bei einer Strafe von 15 kr. bis 2 fl. und Haftung für jeden aus der Unterlassung entstehenden Nachtheil Anzeige zu machen, beim Eintritt zugleich den Gesellen vorzustellen. A. B. M. 1832, N. 72.

§ 680. Jeder Reisende ist während seines Aufenthaltes im Lande den allgemeinen Polizeigesetzen und für die im Lande eingegangenen Verbindlichkeiten dem Landesgesetz unterworfen, hat aber mit dem Staatsangehörigen gleiche, und seinen Verhältnissen angemessene prompte Justiz zu gewarten. Er genießt für sein Vermögen, sofern solches nicht in Liegenschaft besteht, völlige Freiheit von direkter Steuer und kann darüber nach Belieben disponiren. R. B. 8, XVIII.

Preußische Unterthanen erhalten von ihren Heimathsbehörden keine Heimathscheine, sondern nur Päße; sie sind daher, wenn diese abgelaufen sind, in ihre Heimath zu weisen, wenn sie nicht in angemessener Frist die Erneuerung ihrer Reiseurkunden erlangen. Hierüber müssen von den Polizeibehörden in den Orten, wo sich häufiger Fremde aufzuhalten pflegen, Register geführt werden. A. B. M. 1838, Beil. N. 1 und 2. 1832, N. 102.

Ueber fremde Fabrikarbeiter ist in Bezug auf ihre Heimathspapiere strenge Aufsicht zu führen. A. B. M. 1836, N. 6.

§. 681. Wer einen Fremden beherbergt, auch der Gaſtwirth, iſt verbunden, dem Ortsvorgeſetzten binnen 12 Stunden, jedenfalls vor Nacht, die Anzeige davon zu machen, bei 2 fl. Strafe, und iſt, ſo lange dieß nicht geſchehen, für alle Handlungen des Fremden verantwortlich; auch hat er ihn von ſeiner Verpflichtung der Vorlage des Paſſes zu belehren. Trifft der Fremde ſo ſpät ein, daß die Anzeige in der Nacht nicht mehr möglich iſt, ſo muß ſie ſogleich des andern Morgens vor der Abreiſe gemacht werden. Der Wirth darf ſie auch nach derſelben, aber ſpäteſtens vor 8 Uhr machen. Das Beherbergen in Privathäuſern darf bei 2 fl. Strafe, nur auf ſpezielle ſchriftliche Erlaubniß (Nachtzettel) des Ortsvorgeſetzten geſchehen, welche nur auf Vorlage eines vollgültigen Paſſes oder hinlänglicher Bürgſchaft ertheilt werden kann; Ausſtellung eines Nachtzettels für offenbar verdächtige Perſonen wird mit 5 — 15 fl. Strafe, nach Befund mit Dienſtentſetzung belegt. Nicht gehörig legitimirte Perſonen ſind nicht in Dorfſchaften zu übernachten, ſondern unter polizeilicher Begleitung zu Amt zu ſchicken. Den Beſitzern abgelegener Höfe, Mühlen ꝛc. iſt gar nicht erlaubt, Fremde zu beherbergen, oder wenn ſie dieſelben aus Furcht vor Beſchädigung nicht abweiſen können, ſo haben ſie ſich ihr Signalement genau zu merken und des andern Tags dem Ortsvorſteher von dem Eintreffen der Fremden und dem Weg, welchen ſie genommen haben, ſogleich die Anzeige zu machen. A. V. D. 1821, N. 99. R. V. 10, XXII. Alle um Beherbergung Bittende ſind namentlich und einzeln durch den Ortsvorſteher, auch in zerſtreut liegenden Gemeinden durch beſonders verpflichtete Männer, in ein, auf Rechnung der Gemeindskaſſe anzuſchaffendes Nachtzettelbuch einzutragen bei 1 fl. 30 kr. Strafe. Daſſelbe enthält: Namen des Hausbeſitzers, Dauer der Aufenthaltserlaubniß, Namen, Stand, Heimath, Reiſezweck des Fremden, deſſen Legitimation. Der gleichlautende Nachtzettel iſt unentgeldlich abzugeben, von dem Empfänger drei

Monate aufzuheben bei 1 fl. Strafe, und seine Dauer nicht zu überschreiten bei 1 fl. 30 kr. Strafe. Mündliche Aufenthaltserlaubniß zu ertheilen ist bei 3 fl. Strafe verboten und sie überdieß ungültig. Die gegen Hausbesitzer erkannten Strafen fallen der Gemeindskasse zu, die gegen die Ortsvorgesetzten erkannten der Amtskasse. Die Polizeigardisten haben die Nachtzettelbücher fleißig zu visitiren, die Beamten sie gelegenheitlich zu inspiciren. R. B. 27, II.

Paß oder Wanderbuch ist da, wo der Reisende nur über Nacht bleibt, bei dem Hauswirth zu hinterlegen; bei Personen: welche Arbeit nehmen, ist das im § 679 vorgeschriebene Verfahren, bei solchen, die Dienst nehmen, ein analoges zu beobachten, siehe auch A. B. D. 1829, N. 49.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufsicht auf verdächtige und gefährliche Fremde,

§ 682. Fremde Auswanderer, welche durch das Land ziehen, haben die ihnen bei ihrem Eintritt vorgeschriebene nächste Reiseroute auf der Landstraße einzuhalten, die Erlaubniß zur Durchreise wird ihnen nur dann ertheilt, wenn sie sich wegen ihres weitern Fortkommens auf der vorhabenden Wanderung und der Reisemittel hinlänglich ausweisen.

§ 683. Fremde Deserteurs. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen, oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Mannspersonen werden sofort und ohne besondere Reklamationen (nur bei Offizieren und Militärpflichtigen sind solche nöthig) an den Staat ausgeliefert, dem sie entwichen sind; die Auslieferung kann nur dann verweigert oder verzögert

werden, wenn der Deserteur mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt, oder wenn er in dem Staate, in den er entwichen ist, wegen eines dort begangenen Verbrechens noch vorher zu bestrafen ist. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, die der Deserteur mitgenommen hat, selbst wenn einer der oben erwähnten Fälle vorliegt, wo er entweder gar nicht, oder doch nicht sofort ausgeliefert wird. Die Unterhaltungskosten der Deserteurs und der mitgenommenen Pferde werden dem auslieferndn Staate von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung erstattet; die Deserteurs und Pferde werden auf dem Wege zur Ablieferung wie einheimische auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, nur wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für diese Verpflegung der eigenen auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist; der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen. Wird ein Deserteur durch verschiedene Gebiete fortgeschafft, so haben die betreffenden Staaten, die erwachsenen Unterhaltskosten dem rückwärts liegenden vorschußweise zu bezahlen, dieses sich auf dem Transportzettel quittiren zu lassen, und eben so dem nächst vorliegenden Staat in Rechnung zu bringen. Unterthanen, welche solche Deserteurs und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie: für einen Deserteur ohne Pferd 8 fl., mit Pferd 16 fl., für ein Pferd ohne Mann 8 fl. Gendarmen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheitswachen, so wie alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen begriffen ist, erhalten keine solche Prämie. (Nur Frankfurt bietet für jeden zur Haft und Auslieferung gebracht werdenden dortseitigen Deserteur mit Montur und Waffenstücken 5 fl. 24 kr., ohne solche 2 fl.

42 kr. Gratifikation, und 1 fl. 21 kr. Transportdouceur. A. B. M. 1832, N. 42, Seite 375.) Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteurs und Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, ihren Aufenthaltsort zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entfernte Gegenden zu befördern; auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse. R. B. 31, VI. 32, XXXVIII. A. B. M. 1832, N. 68, 1836, N. 65.

In Bezug auf desertirte Offiziere bestehen noch besondere Weisungen in scriptis.

§ 684. Ausländische Landfahrer, d. h. solche Personen, deren Gewerb eine herumziehende Lebensart mit sich bringt, namentlich Scheerenschleifer, A. B. N. 1825, N. 79, fremde Zinngießer, R. B. 19, XIX, Spengler und die sogenannten Scheuernkrämer sind zurück zu weisen, letztere nur dann über die Gränze passiren zu lassen, wenn sie neben einem ihre Heimath nachweisenden Paß sich über die Mittel zur Fortsetzung ihrer Reise durch das Land und ein solches Gewerbe ausweisen, dessen Betreibung auf diesem Wege erlaubt ist. R. B. 10, XXII. A. B. D. 1823, N. 72. A. B. P. 1823, N. 68.

Diese Personen können nur vom Ministerium des Innern zum Betrieb des Gewerbes im Inland ermächtigt werden. R. B. 36, XXVI.

§ 685. Fremde Juden, welche durch ihr Aeußeres gegründete Besorgniß erwecken, daß sie sich durch Bettel oder auf andere unstatthafte Weise fortbringen möchten, sind, auch wenn sie mit Pässen versehen sind, und einen kleinen Handel neben her treiben, beim Eintritt in das Land, oder wo sie betreten werden, durch Vorzeichnung ihrer Marschroute auf kürzestem Wege mit dem Bedeuten

aus dem Lande zu weisen, im Fall einer Abweichung von ihrer Route als Vaganten behandelt zu werden. R. B. 8, III. 9, XXXVIII. A. B. D. 1817, N. 23. A. B. N. 1809. N. 9.

§ 686. Landstreicher, oder Menschen, welche ohne eine Heimath zu haben, oder eine zu suchen, sich in der Welt forttreiben, Zigeuner und ähnliches Gesindel sind, wenn sie ohne Pässe betreten werden, polizeilicher Untersuchung, Verhaft und gezwungener Arbeit zu unterwerfen, beziehungsweise in's Arbeitshaus zu bringen. (R. B. 26, XVII, § 19.) In Beziehung auf ihre Heimath sind sie nach § 238 zu behandeln.

Wegen Uebernahme von Vaganten und Personen, deren Heimath nicht ganz sicher bestimmt ist, bestehen mit Baiern, Württemberg und Hessen Staatsverträge. R. B. 16, XXXVII. 17 XXV. 18 I und XIX.

Gauner, d. h. solche Individuen, welche entweder gar kein, oder kein ausreichendes bürgerliches Heimwesen und Gewerb, oder zwar einen Sitz im Ausland, M. d. J. d. d. 16. Febr. 1827, N. 761, und ein scheinbares, aber unzureichendes Gewerb haben, welches durch Gelegenheit zum Herumlaufen verdächtig ist, und in Diebsgesellschaft ihren Nahrungserwerb suchen, sind auf Betreten zu arretiren, und dem Amt zu geeigneter Untersuchung vorzuführen, welches nach deren Beendigung die Ausweisung derselben mittelst Schubs verfügt.

Viertes Kapitel.

Auslieferung von Verbrechern aus dem In- und Ausland.

§ 687. 1) Allgemeine Grundsätze:

a. Badische Unterthanen dürfen auswärtigen Behörden, in deren Bezirk sie ein Verbrechen begangen

haben, nie ausgeliefert werden. St. M. d. d. 1. August 1832, N. 2260.

b. Ausländer sind, wenn Staatsverträge nicht für den einzelnen Fall maßgebend sind, immer den Richtern der angränzenden Staaten, in deren Bezirk sie ein Verbrechen begangen haben, gegen Ersatz der Kosten anzubieten, dagegen ist eine Auslieferung an entferntere Staaten nur auf Verlangen, und wenn der Kostenersatz und die Erwiederung dieser Rechtsgefälligkeit zugesichert wird, zu bewilligen.

In den Fällen, wo die Auslieferung eines Inquisiten, der sich in's Ausland geflüchtet hat, zu hoffen, oder gemäß bestehender Verträge zugesichert ist, haben die Aemter sich hierwegen berichtlich an die Hofgerichte zu wenden, welche dann die Sache weiter zur Betreibung auf diplomatischem Wege vorlegen, wenn dieß im einzelnen Fall nicht unnöthig ist.

Es ist bei diesen Berichten an das Hofgericht genau anzugeben:

1) die objektive Natur und Beschaffenheit des Verbrechens;
2) die gegen den Flüchtigen hauptsächlich bestehenden Verdachtsgründe oder Beweise;
3) der Ort des Auslandes, wo er sich aufhält;
4) falls die Auslieferung von der französischen Regierung zu begehren ist, ob das Verbrechen irgend eine politische Beziehung hat. A. V. M. 1834, N. 34.

§ 688. Wegen außer Landes begangenen Verbrechen in Untersuchung stehende diesseitige Unterthanen können auf ihr oder der Ihrigen Verlangen, zur Untersuchung ersuchsweise mit Anbietung von Kostenersatz und Reciprocität von dort abverlangt werden; dagegen dürfen fremde anderwärts betretene Thäter nur dann, wenn sie im Inlande Verbrechen begangen haben, die wichtiger als jene ausländischen und

noch unbestraft sind, und nur auf anderseitiges Anerbieten, ohne Verbindlichkeit zum Kostenersatz, angenommen werden. R. B. 12, XX, Beil. § 2. Wegen polizei- und finanzgesetzlichen Uebertretungen soll keine Auslieferung ohne Ministerialweisung statt haben. M. d. J. d. d. 20. Febr. 1835, N. 1624.

Verhaftung eines Fremden auf Requisition auswärtiger Stellen kann nur mit Vorwissen, und seine Auslieferung nur mit Autorisation der obersten Staatsbehörden geschehen. V. M. d. J. vom 11. März 1822, N. 3090.

§ 689. 2) Besondere Bestimmungen durch Verträge mit einzelnen Staaten, beziehungsweise Grundsätze, welche in Hinsicht auf einzelne Staaten durch die Praxis festgestellt sind.

a. Mit 21 Kantonen der Schweiz (Genf ist nicht darunter) besteht ein Staatsvertrag; hiernach liefert die Schweiz uns diesseitige Unterthanen und solche aus dritten Staaten aus, wenn sie wegen Hochverrath, Aufruhr, Mordbrand, Brandstiftung, Straßenraub, Mord, Todtschlag, Verfälschung öffentlicher Urkunden und Wechsel, Falschmünzen, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Nothzucht, Raub an Sachen oder Menschen, oder Diebstahl bei uns in Untersuchung gezogen werden sollen; wir liefern der Schweiz hiergegen dortige Unterthanen und solche aus dritten Staaten aus, wenn sie wegen solchen Verbrechen dort zur Untersuchung gezogen werden sollen. Bei minderen Verbrechen verpflichten sich beide Staaten, den Verbrecher aus ihrem Gebiete wegzuweisen, oder selbst zu bestrafen.

Zeugen werden auf Requisitionen vernommen, und, wenn Vorschuß und Kostenersatz zugesagt ist, auch gestellt.

Dieser Staatsvertrag gilt auch, wenn nur mündlich vom Beschädigten oder einem Polizeibeamten dessen

Anwendung verlangt wird, vorausgesetzt, daß dieses mit hinlänglicher obrigkeitlicher Beurkundung oder anderer Gewährleistung für Schaden und Kosten geschieht.

Mit Schaffhausen ist die besondere Verabredung getroffen, daß die Auslieferung auch in kleinen Polizeifällen, namentlich bei Güter-, Wald- und Jagdfreveln, und bei Schlägereien wechselseitig auf amtliche Ersuchschreiben statt haben soll. R. B. 10, II. 11, V. 21, V.

§ 690. b. Mit Hohenzollern-Sigmaringen besteht ein Staatsvertrag, wornach auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That die Auslieferung der beiderseitigen Unterthanen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen und sich in den andern Staat geflüchtet haben, gegen Ersatz der Kosten statt hat, und angenommen werden muß. Ein nachträgliches Uebereinkommen setzt noch fest, daß Wilderer in die gegenseitigen Gebietstheile verfolgt werden können, aber, wenn sie festgenommen werden, der Behörde des Ortes ihrer Festnehmung überliefert werden müssen, von wo sie dann in Gemäßheit des obigen ausgeliefert werden. R. B. 27, XXI, § 32. 35, XXXI.

§ 691. c. Frankreich liefert uns Inländer aus, wenn sie bei uns wegen gemeinen (nicht politischen) Verbrechen, auf welchen Todes- oder Zuchthausstrafe steht, mit Verlust der bürgerlichen Rechte, zur Untersuchung gezogen werden sollen. (Es ist bei solchen Gesuchen an Frankreich der betreffende Artikel des Code pénal anzuführen.) Die Gesuche um Auslieferung von Franzosen, die bei uns Verbrechen begangen haben, werden nicht berücksichtigt, sind daher als nutzlos zu unterlassen. Im Uebrigen sind Verbrechen der Franzosen bei uns, gegen andere Franzosen oder gegen andere Ausländer zu konstatiren, Contumacialverfahren einzuleiten, und dem Prokurator am betreffenden pein-

lichen französischen Gerichtshofe, beziehungsweise der Heimathsbehörde des Beleidigten Nachricht zu geben. R. B. 12, XI. M. d. J. v. 13. Nov. 1829, N. 11,807. Just. M. v. 3. Sept. 1833, N. 4957 und d. d. 19. Juli 1836. Siehe auch die frühere Staatszeitung v. 1811 v. 11. Nov.

§ 692. Mit Württemberg ist ein Staatsvertrag abgeschlossen, nach welchem Unterthanen des einen Staates, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen, und sich in den andern Staat geflüchtet haben, auf vorgängige Bescheinigung der verübten That und Requisition, wie auch gegen Ersatz der Kosten an ihre Landesgerichte ausgeliefert werden. In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu verlangen, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

Außer den Fällen von obiger Art findet zwischen beiden Staaten keine Auslieferung von Uebertretern der Strafgesetze statt. R. B. 25, XXXII, § 30, 32.

§ 693. Niederland liefert uns Verbrecher aus, wenn nachgewiesen wird, daß ein Erkenntniß gegen sie ergangen, oder doch wenigstens eine Untersuchung gegen sie eingeleitet ist.

Wegen politischer Verbrecher siehe § 654, wegen Vaganten siehe § 687.

Fünftes Kapitel.

Von den Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.

R. B. 10, XXII. P. B. M. 1805, N. 90 — 93.

Erster Abschnitt.

Tag- und Nachtwachen.

§ 694. In jedem Ort, in welchem keine inländische Garnison liegt, und die Polizei nicht einer Staatsbehörde

übertragen, oder von der Gemeinde nicht eine hinlängliche Polizeimannschaft eigens aufgestellt ist, haben wenigstens zwei, nach Lage und Umfang des Orts vier bis sechs Bürger die Tagwache und die zweifache Anzahl die Nachtwache — neben den beständig bestellten Nachtwächtern oder Stundenbläsern — zu halten. Sie dürfen an Gerichtsdiener, Dorfboten, die angestellten Nachtwächter, auch alte gebrechliche Männer, nicht verakkordirt und jungen Leuten unter 18 Jahren nicht übertragen werden. R. B. 8, II.

§ 695. Sie haben sich bei Tag beständig, zur Nachtzeit abwechselnd zur Hälfte auf der Straße aufzuhalten, und diese bis an das Ende des Orts zu begehen, alle verdächtige, ohne Ermächtigung hausirende oder bettelnde Personen anzuhalten und vor den Ortsvorsteher zu bringen, auch jede Störung der Ordnung und Sittlichkeit auf der Straße zu verhüten, und davon, so wie von Anzeigen von Gefahr oder Verbrechen sogleich die Anzeige zur Abhülfe zu machen.

§ 696. Für die Wachen ist eine, im Winter geheizte, Wachtstube und die ganze Nacht hindurch Licht auf Kosten der Gemeindskasse zu unterhalten; alle unnützen Zusammenkünfte in derselben, insbesondere zum Trinken und Spielen, ist bei Strafe verboten, auch sollen Fremde nur für den Weitertransport, niemals zu Verwahrung von längerer Dauer, noch weniger Sträflinge oder peinlich Verhaftete in dieser Absicht dahin gebracht werden.

§ 697. Niemand, der zur Wache aufgeboten ist, darf dieselbe unter irgend einem Vorwand ganz oder zum Theil versäumen, ohne vorher die Anzeige gemacht und die Aufbietung des Nachmanns veranlaßt zu haben, bei 3 fl. Strafe.

Polizeibediente, auch bei Gelegenheit die Beamten, haben hierin fleißige Nachsicht zu pflegen und nebst den Ausgebliebenen auch die Ortsvorgesetzten zur Verantwortung zu ziehen.

Hierüber ist zunächst neue Vorschrift zu erwarten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Streifen und Fahndungen.

R. B. 10, XXII. A. B. M. 1836, N. 59. A. B. S. 1836, N. 47.

§ 698. Die Streifen, welche früher durch die gesammte Bürgerschaft, zu diesem Zwecke in Klassen (Rotten) eingetheilt, vorzunehmen waren, sind durch die unterdessen errichteten Bürgermilitärcorps vorzunehmen, so wie diese überhaupt von den Lokalbehörden zum Zweck der Ortsbewachung und Feuerpolizei (mit zweckmäßiger Eintheilung) zu verwenden sind.

§ 699. Zur Sicherung eines Erfolgs der Streifen ist vorgeschrieben:

a. vollkommene Verschwiegenheit zu beobachten.

b. Tags vorher besondere Obsicht auf Schlupfwinkel, Wege nach entlegenen Gegenden, Ueberfahrten an Flüssen ꝛc. zu führen.

c. unmittelbar vorher alle Höfe, einzelne Häuser, Mühlen, nach dem Felde zu gelegene Scheunen und Ställe, Feld- und Waldhütten, auch verdächtige Häuser in den Ortschaften zu visitiren;

d. während derselben die Hohl- und andere Wege, auch im Rücken der Streife zu besetzen;

e. die Patrouillen nach einer bestimmten Richtung so zu führen, daß kein Theil der Gemarkung liegen bleibe und die Streifer der rückwärts liegenden Gemeinde auf die Posten stoßen, welche jene der vorwärts liegenden beim Anfang der Streife zurückgelassen haben;

f. die ausgeschickte Mannschaft ist gehörig zu bewaffnen, und hat bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher Hunde mitzunehmen;

g. die aufgegriffenen Personen sind sogleich, so viel möglich einzeln, mit allen ihren Habseligkeiten, auch dem,

was sie allenfalls weggeworfen haben, zu Amt zu liefern, wo über sie die geeignete Untersuchung geführt wird.

Siehe noch besond. Instr. M. d. J. d. d. 2. Diz. 1828. In neuerer Zeit werden solche Streife nur auf besondere Veranlassung vorgenommen.

h. Gränzämter haben die benachbarten Polizeibehörden jedesmal vorher von der Streife zu benachrichtigen.

§ 700. Zur Bekanntmachung der durch die Aemter verfügten Fahndungen an die Polizeibehörden des Landes dient hauptsächlich das Fahndungsblatt der Gendarmerie und Steckbriefe (die gedruckt werden können); nur in gewissen Fällen sind die Fahndungen in öffentlichen Blättern einzurücken, nämlich: 1) wenn das Publikum im einzelnen Fall ein wesentliches Interesse dabei hat; 2) wenn mit dem Ausschreiben die Zusage einer Belohnung verbunden ist; 3) wenn eine öffentliche Aufforderung, die die Androhung eines Präjudizes enthält, damit verbunden ist; 4) wenn eine öffentliche Warnung nothwendig ist; 5) wenn die ausgeschriebene Person an einem nicht bekannten Orte im Auslande ist. A. V. M. 1837, V. 1 und 9.

Dritter Abschnitt.

Vom Schub.

§ 701. Jeder nicht gehörig legitimirte, wegen eines groben, seinen Reisezweck störenden Vergehens oder wegen eines Verbrechens bestrafte Ausländer ist auf dem Schub, d. h. unter polizeilicher Aufsicht, in seine Heimath zu schicken.

Der Schub wird ferner verfügt gegen vagirende Inländer, oder solche Personen, die von einem Amt dem anderen als Gefangene überliefert werden müssen.

Diese Verfügung muß sich auf protokollarische Erörterung ihres Anlasses gründen, und der Beschluß von dem Amt dem Schübling persönlich eröffnet werden.

Sie darf nicht auf eine Ausweisung über die Gränze beschränkt seyn, sondern muß sich auf den, durch unzweideutige Urkunden, oder Korrespondenz vorher auszumittelnden Heimathsort ausdehnen. R. B. 16, XXXVII.

§ 702. Der Schubpaß enthält Namen, Stand, genaue Bezeichnung des Schüblings und seiner Effekten, Ursache des Schubs, Reiseroute, Bemerkung über Fähigkeit oder seine mit Physikatszeugniß belegte Unfähigkeit zur Fußreise, allenfalls nothwendige Vorsichtsmaßregeln auf dem Transport. Ihm ist bei Ausländern jedesmal die urkundliche Nachweisung der Heimath oder deren Anerkennung durch den Gesandten des Heimathsstaates, und zwar offen, beizufügen; die Gränzämter sind unter dem Siegel der Dienstverschwiegenheit ermächtigt, die sie enthaltenden verschlossenen Schreiben inländischer Behörden zu eröffnen, A. B. D. 1824, N. 24, und nöthigenfalls das Fehlende zu ergänzen, auswärtige Schüblinge aber, deren angebliche Legitimationsurkunden verschlossen sind, zurückzuweisen.

§ 703. Der Schub geht in der Regel auf der Landstraße von Amt zu Amt, unter Beobachtung der mit den Nachbarstaaten verabredeten Uebergabsstationen. R. B. 16, XXXVII. 17, XXV. 18, I und XIX. Das Amt hat vor der Weiterbeförderung den Schübling persönlich vorkommen zu lassen, um sich von der Identität der Person mit der im Schubpaß bezeichneten zu überzeugen, sie mit anderwärts signalisirten Individuen zu vergleichen, allenfallsige Beschwerden zu vernehmen, für erkrankte Personen ärztliche Hülfe und nach Umständen, auf das beizulegende Zeugniß des Physikats, eine Fuhre anzuordnen, auch für dringend nothwendige Kleidung zu sorgen.

§ 704. Der Schübling ist mit Ernst und Festigkeit, aber human und ohne Kränkung zu behandeln, nicht zu Tagreisen über seine Kräfte anzuhalten, über Mittag und Nacht in bürgerlichem Gefängniß aufzubehalten, der polizeilich Aus-

gewiesene aber niemals mit dem Verbrecher zusammen zu bringen. Seine Kost ist gewöhnliche Gefangenkost.

§ 705. Niemals sollen mehr als drei Personen, sofern sie nicht eine Familie ausmachen, zugleich auf den Schub gegeben werden; R. B. 16, XXXVII, an Sonn- und Festtagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienst, bei ungewöhnlich schlimmer Witterung und wenn die nächste Station nicht mehr vor Nacht erreicht werden kann, ist der Transport auszusetzen. Kranke Schüblinge dürfen nicht weiter gebracht werden, ohne Zeugniß des Physikats, daß der Transport ihrer Gesundheit nicht nachtheilig sey; A. B. P. 1820, N. 101. A. B. P. 1824, N. 5, gefährlich kranke und schwangere, deren Entbindung nahe bevorstehet, sind bei schwerer Verantwortung nicht weiter zu schieben, sondern an Ort und Stelle zu versorgen.

Bei gewaltthätigen Irren sind Zwangskittel zu gebrauchen, deren in jedem Kreise drei angeschafft sind, und von den Aemtern, an deren Sitz sie nicht vertheilt sind, requirirt werden können. M. d. J. 7. Dez. 1830, N. 12,390 und 6. Juni 1831, N. 6117.

Die Gefangenwärter sind angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Gefangenen eine Zeitlang vor ihrem Abmarsch die gewöhnlichen Mittel gegen die Fußlosigkeit anwenden, namentlich, wenn sie sehr lange insitzen. Gefangene, die wegen Fußlosigkeit mit Fuhre transportirt werden müssen, sind jeweils auf der dritten oder vierten Station wieder ärztlich untersuchen zu lassen, ob das Uebel nicht gehoben; da, wo dieses nur in Blasen an den Füßen und dergleichen besteht, ist der transportirt werdende Gefangene ein oder zwei Tage im Arrest verpflegen zu lassen, in so fern hiegegen keine besondere Anstände obwalten. A. B. M. 1836, N. 52.

§ 706. Die Transporteurs sollen gesunde, starke, ausrichtsame und zuverläßige Männer seyn, (keine Amts-

diener, M. d. J. 22. März 1830, N. 2609, und Gendarmen nur in dringenden Fällen, A. V. M. 1836, N. 44, diese haben dann aber Transportgebühr anzusprechen, A. V. M. 1837, Beil. N. 1) und ein Schießgewehr oder einen Säbel tragen, sie sind

a. genau von der Qualität des Schüblings, und ob er wegen Gefährlichkeit zu schließen sey? zu instruiren;
b. anzuweisen, den Schübling mit schonendem Ernst zu behandeln, sich eben sowohl aller Grobheit als aller Vertraulichkeit gegen ihn zu enthalten;
c. ihn jederzeit vor sich hergehen und unter keinem Vorwand von der Straße abweichen oder von ihnen entfernen zu lassen;
d. ihm weder Unterredung noch Zusammengehen mit andern Personen zu gestatten;
e. unter keinem Vorwand zurückzubleiben, oder einzukehren; wo letzteres wegen Krankheit unvermeidlich wird, sogleich dem Ortsvorsteher die Anzeige zu machen, und von ihm eine Fuhre gegen Bescheinigung zu verlangen;
f. bei schwerer Strafe weder Lohn noch Zehrung von dem Schübling anzunehmen;
g. die ihnen anvertrauten Papiere wohl vor ihm zu verwahren.

Wenn vom Abgabeort ein Schübling nach ihrer Station zu schicken und die Tagszeit noch geeignet ist, haben sie ihn unentgeldlich mit zurückzunehmen.

§. 707. Kein Schübling ist von einem fremden Staat zum Weitertransport zu übernehmen, wenn nicht urkundlich dargethan oder durch den Gesandten seines Heimathstaats zugesagt ist, daß er an dem Ort seiner Bestimmung angenommen werde. Ein von dem vorwärts liegenden Staat nicht angenommener Schübling ist von dem rückwärts liegenden wieder zurückzunehmen. R. V. 16, XXXVII. Wenn

die Uebernahme diesseits verweigert werden muß, ist ein, die Gründe der Weigerung enthaltendes Protokoll zu verfassen und demselben Abschrift der mit dem Schübling gekommenen Papiere beizulegen.

Aus Frankreich kommende Schüblinge sind nur dann zu übernehmen, wenn der Gesandte des Staats, wohin sie bestimmt sind, die Uebernahme zugesichert hat.

§ 708. Die Begleitungs-, Transport- und Verpflegungs-Kosten sind von dem Schübling zu zahlen, wenn er dies nicht vermag, übernimmt sie für Ausländer die Amtskasse, für Inländer die Gemeindskasse. Für Schüblinge aus Nachbarstaaten ist der Ersatz zu verlangen, wenn

a. der Schübling auf ihre Requisition aufgegriffen wurde,

b. wenn er wegen begangenem Verbrechen in Untersuchung war und Vermögen besitzt. Dagegen sind die Grenzämter legitimirt bei Uebernahme von Verbrechern, deren Auslieferung diesseits verlangt worden, die Kostenentschädigung aus der Sportelkasse vorzuschießen. Fin. Min. d. d. 14. April 1818. N. 5634.

Würtemberg ersetzt und verlangt keinen Ersatz derartiger Kosten. M. d. J. v. 3. Mai 1830, N. 3825.

Die Kosten werden auf dem Schubzettel verzeichnet, von dem übernehmenden Amt dem Transporteur baar bezahlt und mit Beisetzung der weitern Kosten von der nächsten Stelle wieder erhoben. Das Amt der Austrittsstation weiset sämmtliche Kosten auf die Amtskasse zur baaren Zahlung an und übersendet den Schubzettel dem aufgebenden Amt zur Erwirkung der Dekretur durch seine Kreisregierung auf die Amtskasse, welcher die Kosten entweder definitiv in Ausgabe geschrieben werden, oder zur Ausgabe und Einnahme aus der Gemeindskasse beziehungsweise dem Vermögen des Transportirten.

Vierter Abschnitt.

Von Gefängnissen und Behandlung des Gefangenen.

R. B. 30, V.

§ 709. In jedem Ort soll sich ein trockenes heizbares Bürger-Gefängniß, mit verkremsten Fenstern befinden, welches aus der Gemeindskasse unterhalten wird; in jedem Amtssitz ein Civil- und Kriminal-Gefängniß, mit wenigstens vier unterschiedenen Gemächern, dessen Unterhaltung der Amtskasse obliegt. Die Gefängnisse sollen fest und wohlverwahrt gegen Ausbruch seyn, in der Regel von Quadern mit Vertäfelung von Eichenholz, mit starker Verkremsung der Oefen und Fenster, unzugänglich von aussen und ohne Kommunikation unter einander, trocken und gesund, nicht unter 10 Schuh lang, 8 Schuh breit, 9 Schuh hoch Alle unterirdische Gefängnisse sind abgeschafft. A. A. I. „Gefangene."

Zu jedem Gefängniß gehört 1 Pritsche mit 2 Teppichen, 1 Spreu- oder Strohsack, 2 Leintücher zum Umwechseln, 1 festverschlossener Leibstuhl, 2 Teller, 2 Löffel, 1 Gabel und 1 Trinkgeschirr von Holz.

§ 710. Jeder Gefangenwärter hat seinen Dienst nach folgenden allgemeinen Bestimmungen und nach den ihm besonders ertheilten Weisungen des ihm vorgesetzten Amtes zu verrichten, oder — in so weit es von solchen gestattet wird — durch seine Leute unter eigener Verantwortlichkeit verrichten zu lassen.

A. Allgemeine Vorschriften: 1) Der Gefangenwärter hat dafür zu sorgen, daß die Amtsgefängnisse nebst den dazu gehörigen Requisiten in gutem Zustande erhalten, die Gefangenen selbst aber sicher verwahrt, gehörig verpflegt und vorschriftsmäßig behandelt werden; 2) er muß jede Person, die ihm von seinem vorgesetzten Amte zur Verhaftung bezeichnet wird, in das Gefängniß aufnehmen und so

lange darin verwahren, als durch richterliches Urtheil bestimmt oder vom Amte verordnet wird; 3) er darf aber auch ohne besondere Weisung eines ihm vorgesetzten Beamten keinen Angeschuldigten in gefängliche Verwahrung nehmen, den Fall ausgenommen, wenn die Einlieferung desselben zur Nachtzeit, durch einen Gerichts- oder Polizeidiener, durch einen Gendarmen, oder eine Militärwache geschieht; 4) er hat jedoch hievon dem Amtsvorstande bei dem täglichen Rapport über den Zuwachs und Abgang der Gefangenen in der ersten Frühstunde des folgenden Tages sogleich die Anzeige zu machen, und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn nicht der Gefangene, dessen Einlieferung ohne besonderen Verhaftsbefehl geschah, sogleich vor den Beamten geführt zu werden verlangt, siehe auch § 750. 5) Der Gefangenwärter hat über alle ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Verzeichniß zu führen, welches in fortlaufender Reihe Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerbe, Tag und Stunde der Einlieferung und Wiederentlassung, ob in Untersuchungs- oder Strafarrest, so wie die Verhörstage und Verhaftkosten jedes Gefangenen, auch ein Feld zu sonstigen Bemerkungen über sie enthalten muß. 6) In der Regel ist jeder Verhaftete vor seiner Abführung in das Gefängniß genau zu visitiren, insbesondere aber müssen gefährliche Diebe, Straßenräuber, Mörder, Vaganten und Jauner ganz entkleidet, und so genau durchsucht werden, daß bei ihnen nichts heimlich verborgen bleiben kann; bei Mannspersonen hat der Gefangenwärter diese Visitation selbst vorzunehmen, bei Weibspersonen aber durch seine Frau oder eine andere vertraute weibliche Person in seiner Gegenwart bewirken zu lassen. 7) Einem Gefangenen muß alles entbehrliche, insbesondere dasjenige abgenommen werden, was ihm als Mittel zur Entweichung oder Selbstverletzung dienen könnte, namentlich: Geld, Waffen, Messer, Feilen, Scheeren, Nägel, Augengläser, Schnüre u. dgl.

auch darf ihm ohne besondere Erlaubniß des Beamten kein Buch, Schreibmaterial oder sonst ein Mittel gelassen werden, wodurch er sich mit andern in ein heimliches Einverständniß setzen könnte. 8) Ueber die einem Gefangenen abgenommenen Gegenstände müssen von einem Aktuar zwei gleichlautende Verzeichnisse gefertigt, und diese sowohl vom Arrestanten als dem Gefangenwärter unterzeichnet werden; das eine erhält der Gefangenwärter, das andere wird zu den Akten genommen; sodann müssen jene Gegenstände sorgfältig aufbewahrt, und wenn nicht fremdes Eigenthum oder sonst etwas Verdächtiges darunter befindlich ist, dem Gefangenen bei seiner Entlassung zurückgegeben, oder nach amtlicher Weisung zur Zahlung der durch ihn veranlaßten Kosten verwendet werden.

Die in Verwahrung genommenen Effekten derjenigen Inquisiten, welche Kraft Urtheils zur Zahlung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten verbunden sind, müssen, so weit sie nicht zu den gesetzlichen Kompetenzstücken gehören, so lange in Beschlag behalten werden, bis die Zahlung der betreffenden Kosten mit Quittung nachgewiesen, oder aber bis von Seite der Amtskasse dargethan wird, daß die Zahlung der Kosten ganz oder theilweise nur mit dem Erlös der Effekten geschehen könne, in welch letzterem Falle sodann der Verkauf der Effekten, so weit nöthig, zu Gunsten der Amtskasse vorzunehmen ist. A. B. M. 1838, Beil. 5. Was nicht gedeckt werden kann, fällt der Amtskasse zur Last. M. d. J. 23. Februar 1824, N. 2246. Ueber die Art, wie für die Amts- (Staatskasse) der etwa mögliche Ersatz von Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu sichern ist, siehe auch noch R. B. 36, XXXII.

§ 711. B. Verwahrung der Gefangenen. 1) Ausser den oben A. 6. bezeichneten Verbrechern dürfen keinem Gefangenen, der noch zur Untersuchung verhaftet

ist, wider seinen Willen besonders ausgezeichnete Gefängnißkleider angezogen werden; auch darf er nicht in ein für Strafgefangene bestimmtes Zimmer gebracht, und, so weit der Raum der Gefängnisse es gestattet, nicht zu einem andern Untersuchungsgefangenen eingesperrt werden; bei mehreren Theilnehmern eines Verbrechens ist insbesondere dafür zu sorgen, daß diese von einander so getrennt werden, damit sie sich auf keine Weise mit einander verständigen können. 2) Dasjenige Zimmer, welches für Personen eingerichtet ist, die nur bürgerliche Arreststrafe zu erstehen haben, soll niemals anderen Gefangenen eingeräumt werden, die wegen peinlichen Verbrechen zur Untersuchung oder Strafe verhaftet sind. 3) Von der Anordnung des Beamten hängt es ab, in welches Verwahrungszimmer ein Untersuchungsgefangener gebracht, ob und wie er gefesselt oder angeschlossen, und welche sonstige Sicherheitsmaßregel gegen ihn angewendet werden darf; es soll aber der Gefangene niemals mit unnöthigen Sicherheitsmaßregeln belästigt, sondern mit aller zulässigen Schonung menschlich behandelt werden. 4) Der Gefangenwärter hat zwar die angeordneten Sicherheitsmaßregeln pünktlich in Vollzug zu setzen, sobald sie aber theilweise entbehrlich, oder der Gesundheit der Gefangenen nachtheilig werden, hat er hievon dem Beamten die Anzeige zu machen, und zu einer etwa nöthigen Abänderung dessen Erlaubniß einzuholen. 5) Für jedes Gefängniß sind doppelte Schlüssel fertigen zu lassen; den einen hat der erste Beamte aufzubewahren, damit bei Ereignissen, welche eine schnelle Oeffnung der Gefängnisse erfordern, z. B. bei Feuersgefahr, das Schicksal der Insitzenden nicht von der Anwesenheit oder Entfernung des Gefangenwärters abhänge; letzterer muß seine Schlüssel zu den Gefängnissen unter seiner eigenen Verwahrung haben, immer nur selbst davon Gebrauch machen, oder sie in seiner Gegenwart gebrauchen lassen, und insbesondere jeden Abend vor Schlafengehen sich überzeugen, daß alle

Ein- und Ausgänge der Gefängnisse wohlverwahrt sind. 6) Kein einzelnes Gefängnißzimmer ist zu öffnen, ehe vorher das andere wieder geschlossen ist; jedes bewohnte Zimmer muß täglich dreimal, des Morgens, Mittags und Abends, öfters auch in der Nacht, einmal visitirt und dabei genau untersucht werden, ob die Gefangenen keine Anstalten oder Versuche zur Entweichung machen. 7) Insbesondere sollen gefährliche Gefangene öfters, allemal aber unter Begleitung einer Wache und mit solcher Vorsicht besucht werden, daß ihr Entkommen auch im Fall eines persönlichen Angriffs auf den Gefangenwärter verhindert werden kann; den Beamten ist gestattet, Bürgerwachen dem Gefangenwärter beizugeben, jedoch ohne Kosten für die Amtskasse. 8) Wenn irgend eine Verbindung der Gefangenen unter sich oder mit Personen ausserhalb der Gefängnisse entdeckt, und irgend eine vorbereitende Anstalt zum Entweichen eines Gefangenen bemerkt wird, so hat der Gefangenwärter sogleich dem Beamten die Anzeige hievon zu machen. 9) Sollte ein Gefangener wirklich auszubrechen versuchen, so hat der Gefangenwärter sich aller in seiner Macht stehenden Mittel zu bedienen, um dessen Flucht zu verhindern, oder den bereits flüchtig Gewordenen wieder beizufangen; er darf hiezu insbesondere seinen Hund gebrauchen, die nächste Wache oder andere sichere Personen zu Hilfe rufen, eines mit den kleinsten Schroten geladenen Schießgewehres aber nur in dem Fall, wenn ein gefährlicher Mensch auf andere Weise nicht mehr zur Haft gebracht werden könnte, und in der Art sich bedienen, daß auf vorgängiges fruchtloses Anrufen nur nach dem untern Theile des Körpers geschossen wird.

§ 712. C. Behandlung der Gefangenen. 1) Es darf in keinem Gefängniß ein Licht gebrannt, auch nicht Tabak geraucht werden, wenn nicht eines oder das andere von dem Beamten aus besonderen Gründen gestattet wird;

der Genuß des Schnupftabaks iſt aber jedem Gefangenen erlaubt. 2) In der Regel ſoll kein Gefängniß ohne Beiſeyn des Gefangenwärters geöffnet und niemand geſtattet werden, mit einem Gefangenen zu ſprechen, er habe dann hiezu die beſondere Erlaubniß des Beamten erhalten; nur die verpflichteten Aerzte oder Geiſtlichen dürfen in Ausübung ihres Berufs einen Gefangenen beſuchen, wenn dem Beamten zuvor die Anzeige davon gemacht worden iſt. 3) Sowohl der Gefangenwärter ſelbſt als deſſen Familie und Dienſtboten haben ſich aller Vertraulichkeiten, und unnöthigen Geſpräche mit den Gefangenen, insbeſondere jeder unvorſichtigen Mittheilung an dieſelben, ſo wie aller zudringlichen Ausforſchungen über ihre Vergehen und ihre Lebensverhältniſſe zu enthalten. 4) Bei ſchwerer Strafe iſt dem Gefangenwärter verboten, einen Gefangenen durch Verſprechungen oder Drohungen, oder durch irgend ein anderes Mittel zu unfreiwilligen Geſtändniſſen zu bringen; was jedoch ein Gefangener von freien Stücken erzählt und erhebliches angibt, iſt ſogleich dem Beamten zu hinterbringen. 5) An die Gefangenen eigenmächtig Hand anzulegen und ſie zu ſchlagen, darf ſich der Gefangenwärter — auſſer in dem Fall, daß er angegriffen wurde, und alſo aus Nothwehr — unter keinerlei Umſtänden erlauben; vielmehr hat er, wenn ein Gefangener ſich unanſtändig oder widerſpenſtig benimmt, davon dem Beamten alsbald die Anzeige zu machen, und zu erwarten, was derſelbe wegen der Zurechtweiſung des Gefangenen verfügt. 6) Der Gefangenwärter hat auch jedes Anliegen eines Gefangenen willig anzuhören, und nach Erfordern, oder wenn derſelbe den Beamten zu ſprechen verlangt, dieſes letzterem auf der Stelle zu melden; ebenſo hat er alsbald nachzuſehen, was vorgefallen iſt, wenn der Gefangene zu ungewöhnlicher Zeit durch Klopfen oder Rufen ſeine Gegenwart verlangt. 7) Beim Vor- und Rückführen eines Gefangenen zum Verhör hat der Gefangenwärter alle Vorſicht anzuwenden, daß der

Gefangene nicht entweichen und sich mit andern Leuten nicht verständigen kann; gleiche Vorsicht hat er zu gebrauchen, wenn ihm erlaubt wird, einen Gefangenen in die freie Luft zu bringen, oder sich im Gefängnißhofe bewegen zu lassen; sollte derselbe in einem oder dem andern Falle geschlossen werden müssen, so wird solches von dem Beamten angeordnet. 8) An jedem Sträfling ist das Urtheil nach seinem vollen Inhalt und der von dem Amte zu gebenden besonderen Weisung zu vollziehen.

§ 713. D. Wartung und Verpflegung der Gefangenen. 1) Wird ein Gefangener krank, so hat der Gefangenwärter auf der Stelle zur Tages- oder Nachtzeit einen gerichtlichen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, für die Beiholung der verordneten Arzneimittel zu sorgen und auf die Befolgung aller ärztlichen Vorschriften zu sehen. 2) Die Zimmer der Gefangenen müssen stets frei von Rauch und Ungeziefer gehalten, täglich ausgekehrt und gelüftet, öfters aufgewaschen und jedes Jahr wenigstens einmal frisch geweißelt werden. 3) Allen Gefangenen ist in jeder Woche wenigstens einmal frisches Leibweißzeug abzureichen, und der Gefangenwärter hat darauf zu sehen, daß die Gefangenen sich selbst auch reinigen, das Rasiren der Gefangenen ist, wenn Gefahr dabei zu befürchten, nicht zu gestatten. 4) Den Untersuchungsgefangenen können gegen Bezahlung aus eigenen Mitteln größere Bequemlichkeiten in Bezug auf Leibweiszeug und Schlafstätte erlaubt werden. 5) In der Regel müssen die Gefängnisse von der Mitte Oktobers bis Mitte Aprils, bei aussergewöhnlicher kalter Witterung aber, auch sonst nach Bedürfniß, und für Kranke, wie es der Arzt verordnet, zu rechter Zeit mäßig geheizt werden. 6) Die leeren Gefängnisse sollen immer verschlossen gehalten, jedoch von Zeit zu Zeit ausgelüftet, und zu keinem anderen Gebrauch, am wenigsten zu Aufbewahrung von Lebensmitteln, Stroh u. dgl. benutzt, sondern für jeden Augenblick in brauchbarem Stande erhalten werden.

7) Jedem Gefangenen muß täglich des Morgens und Mittags ein Krug mit frischem und reinem Wasser ins Zimmer gesetzt werden; andere Getränke, als: Bier, Wein, Branntwein dürfen ohne besondere Erlaubniß des Beamten oder des Arztes keinem Gefangenen gereicht werden. 8) Der Gefangenwärter hat auf die gute gesunde Beschaffenheit aller Nahrungsmittel der Gefangenen, besonders des Brodes zu sehen, ihnen die Speisen selbst zu überbringen, und sie vorher genau zu untersuchen, auch die Geschirre jedesmal wieder mitzunehmen, übrigens den Gefangenen keine anderen als die erlaubten Speisen und Getränke zukommen zu lassen. Die Bestimmungen über die Kost sind:

a. Gefangnenkost. Des Mittags Suppe, Gemüse und über den andern Tag ein halbes Pfund Fleisch; bei letzterem dürfen niemals Knochen seyn; des Abends nahrhafte Suppe, oder Gemüse oder Salat, täglich 2 Pfund Brod.

b. Sträflingskost. Bei polizeilichem Arrest wie oben, bei gemeiner Gefängnißstrafe im ersten Grad Suppe, Wasser und täglich 2 Pfund Brod, im zweiten Grad, für Schwächliche und Schwangere, Suppe, Gemüse und Wasser und Brod, im dritten Grad, sobald die Strafe länger als 8 Tage währt, die Gefangenkost.

9) Da jeder Gefangene, gegen den noch kein peinliches Erkenntniß gefällt ist, die seinem Stande und dem Bedürfniß angemessene Kost von seinen Verwandten, und, wenn er vermöglich ist, aus Gasthöfen sich bringen lassen kann, so hat der Gefangenwärter alsdann nur diese Gegenstände selbst in Empfang zu nehmen, und nach vorgängiger Untersuchung dem Gefangenen zuzustellen, auch, wenn er darin etwas verbotenes findet, sogleich hiervon die Anzeige zu machen; 10) er hat gleiche Vorsicht anzuwenden, wenn einem Untersuchungsgefangenen überhaupt gestattet wird, eine andere als die vorgeschriebene Gefangenkost zu ge-

nießen, und sich diese auf eigene Kosten zutragen zu lassen; 11) er darf ferner den Gefangenen weder selbst, noch durch die Seinigen etwas von ihren Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken abkaufen, oder gestatten, daß solche an andere verkauft werden, keine Geschenke von ihnen oder ihren Freunden annehmen, auch ihnen kein Geld leihen, noch dieselben für sich arbeiten lassen; jedoch 12) sind Verhaftete nach ihren Kräften und Fertigkeiten zu beschäftigen, wenn dies nicht besondere Gründe verbieten: die Zutheilung der Arbeit geschiehet durch das Amt und ist niemals dem Gefangenwärter zu überlassen. (R. B. 11, XIV.) Der Ertrag der Beschäftigung während des Untersuchungsverhaftes kommt dem Sträfling selbst nach dessen Beendigung oder zu genehmigter Verwendung während desselben, jener während des Strafverhaftes der Amtskasse zu; diese Beschäftigung (ebenso die erkannte Strafarbeit) darf auch nie zum Vortheil des Beamten benutzt werden. 13) Sobald ein Gefangener entlassen wird, hat der Gefangenwärter sein Kostenverzeichniß nebst den dazu erforderlichen Belegen dem Amte zur Dekretur und Zahlungsanweisung zu übergeben (siehe auch A. 8.); für Gefangene, die sich längere Zeit im Untersuchungsverhafte befinden, sind die Kostenverzeichnisse vierteljährig einzureichen.

Sträflinge dürfen nicht zum Aufmachen des Kanzleiholzes, sondern nur zu dem des Gefängnißholzes verwendet werden. A. B. M. 1838. Beil. 39.

§ 714. E. Der Gefangenwärter hat nicht nur alle vorstehend aufgeführten Vorschriften, sondern auch die ihm noch ertheilt werdenden besonderen Befehle des Amtes genau und willig zu befolgen, seinen Vorgesetzten schuldigen Gehorsam zu leisten, sich eines sittlichen und nüchternen Wandels zu befleißigen, keine Ueberforderungen, oder Unterschleife zu Schulden kommen zu lassen, und sich überhaupt in seinem Dienst treu, fleißig und unverdrossen zu bezeigen, oder bei Uebertretungen zu gewärtigen, daß er in leichtern

Fällen durch ein- bis dreitägige Arreststrafe zu seiner Schuldigkeit angehalten und in wiederholten oder schwereren Fällen seines Dienstes entlassen und nach bestehenden Gesetzen bestraft werde (hierauf wird er verpflichtet). R. B. 30, V. Die Gefangenwärter sind auch zur aushilfsweisen Bedienung der Aemter, so fern ihr eigentlicher Dienst darunter nicht noth leidet, verpflichtet. M. d. J. v. 9. Dez. 1837, N. 9202.

§ 715. Obigen Vorschriften können die Aemter, die nach den besonderen Ortsverhältnissen etwa nothwendigen weiteren Bestimmungen mit Genehmigung der Kreisregierung hinzufügen. Alle Gefängnisse sind wenigstens einmal in jedem Monat unvermuthet von dem Beamten und Physikus zu visitiren, R. B. 30, V. S. 39. A. A. I. „Gefangene." A. B. D. 1822, N. 82. und dabei genau zu untersuchen, ob keine Spur von Versuchen zum Ausbruch an Boden, Thüren, Fenstern, Oefen, Vertäfelung wahrzunehmen, ob keine Instrumente oder sonstige dem Gefangenen nicht erlaubte Gegenstände vorhanden seyen, ob das Gefängniß, Geräth und die Wasche des Gefangenen reinlich, Fenster und Ofen nicht zerbrochen, die Inventarienstücke vorhanden, auch seine Kost in vorgeschriebener Quantität und von gesunder Qualität sey? Ob er wegen seiner Behandlung und Versorgung keine Klage habe? welche auf der Stelle zu erörtern ist. Vorzüglich sorgfältig ist darauf zu sehen, daß bei Gefangenen keine Feuersgefahr entstehe.

Die Gefängnißgeräthschaften werden auf Kosten der Amtskasse angeschafft. Die Gebühren der Gefängnißwärter sind und werden jeweils besonders bestimmt.

Fünfter Abschnitt.

Von Arbeits-, Korrektions- und Zuchthäusern.

§ 716. Für jede dieser Anstalten ist eine besondere, auf ihre nähere Bestimmung sich beziehende Hausordnung

vorgeschrieben, nach welcher sich ihre Vorsteher zu richten haben. Sie unterliegen der unmittelbaren Aufsicht und Visitation der Kreisregierungen. R. B. 30, V. Sämmtlichen Staatsbehörden ist empfohlen, auf Verbesserung der bestehenden und Anlegung neuer zweckmäßiger Arbeitsanstalten allen Fleiß zu verwenden. R. B. 10, XXII. A. B. P. 1810, N. 50.

§ 717. Für das auf Staatsrechnung bestehende Arbeitshaus R. B. 26, XVII. St. M. d. d. 15. Nov. 1827, N. 1560. M. d. J. d. d. 4. Jan. 1828, N. 100. gelten folgende Vorschriften:

Zur Aufnahme dahin sind geeignet

a. liederliche Dirnen, Uebelhauser, Ehebrecherinnen, Minderjährige, auf deren Bestrafung der Vater wegen übler Aufführung anträgt, Steifbettler, Individuen, die wegen eines ihnen angeschuldigten Verbrechens zwar nicht überwiesen werden konnten, aber der öffentlichen Sicherheit, wenn sie entlassen würden, aus besonderen Gründen gefährlich seyn würden, (solche können auch im Zuchthause aufbewahrt werden) Heimathslose, die wegen Verbrechen schon bestraft worden sind und im Verdacht stehen, mit anderen Verbrechern in Verbindung zu stehen, Personen, welche bedeutende muthwillige oder fahrlässige Beschädigungen verübt haben, Pasquillanten, Betrüger, junge Diebe unter 14 Jahren, Zahlungsflüchtige, solche, die zum wiederholtenmale falsches Maas und Gewicht gebrauchen, solche, die wissentlich falsches Geld ausgeben, — und solche, welche gewinnsüchtige, aber unschädliche Waarenverfälschungen vornehmen. R. B. 26, XVII. O. E. VIII. § 10. Ferner

b. erwachsene heimathlose, arbeitsfähige arme Personen: als heimathlos werden aber nur diejenigen betrachtet, welchen nach den bestehenden Konventionen

mit den Nachbarstaaten und den Landesverordnungen keine Heimath ausgemittelt werden kann,

c. mittellose arbeitsfähige Inländer, welche bei vorausgeschicktem Versuch, sie zweckmäßig zu beschäftigen und nach vergeblicher Anwendung geeigneter Züchtigung, auch urkundlicher Bedrohung mit dem Arbeitshause unzweifelhafte Proben von hartnäckiger Arbeitsscheu abgelegt haben: haben solche Leute Vermögen, so muß daraus ein verhältnißmäßiges Kostgeld entrichtet werden, sind sie vermögenslos, so muß die Gemeindskasse für sie einstehen, vorausgesetzt, daß ihre Aufnahme nicht auf Einschreiten der Staatspolizeibehörde geschehen ist (in welchem Falle die Amtskasse die Kosten trägt), A. B. M. 1833, N. 59.

d. solche Inländer, welchen es, bei gutem Willen zur Arbeit wegen besonderer Verhältnisse an aller Gelegenheit zu zweckmäßiger Beschäftigung gebricht. Hierher sind auch die einzelnen Gemeinden zugewiesenen Heimathslosen zu rechnen, sie sollen diesen nicht eher zugeschickt werden, als nachdem sie im Arbeitshause einen soliden Erwerbszweig erlernt, sich an nützliche Thätigkeit gewöhnt und dadurch Gelegenheit zur Unterkunft gefunden haben. Solche Leute haben eine, ihre Freiheit minder beschränkende Behandlung zu gewarten.

e. Leute, die an einem psychischen Uebel leiden, ohne sich ins Irrenhaus zu qualifiziren.

§ 718. Die Aufnahme, beziehungsweise Verurtheilung ins Arbeitshaus geschieht durch die Kreisregierung oder das Hofgericht. Das Ministerium bestimmt iedoch die Reihefolge der Aufnahme, (wenn nicht eine Verurtheilung durch die Kreisregierung oder das Hofgericht vorliegt, wo die Aufnahme sogleich statt findet) weßwegen die Kreisregierung von jeder Verfügung einer solchen dorthin Anzeige zu machen hat. R. B. 26, XXII. 31, V.; es wird erfordert:

1) Physikatszeugniß über die Arbeitsfähigkeit;
2) Taufschein;
3) eine förmliche Untersuchung, oder detaillirter Bericht des Amtes nach Vernehmung der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten über die vorliegenden Verhältnisse.

§ 719. Bei Ablieferung eines Sträflings in das Arbeitshaus oder in das Korrektionshaus sind der Verwaltung durch das Amt jedesmal zu übersenden: Abschrift des Urtheils, Signalement, Zeugniß des Physikats, über des Sträflings Gesundheit (A. V. M. 1832, N. 84.) und Körperzustand, genaue Nachricht über Familienverhältnisse; frühere Erziehung, vorherige Aufführung, Gewerbskenntnisse, Vermögen, Verdachtsgründe der Flucht (hierüber bestehen Impressen). P. V. N. 1806, N. 35. A. V. P. 1822, N. 69. R. V. 14, XXI.

§ 720. Demselben sind reinliche Kleidung und Wäsche zum Umwechseln, wenigstens 4 Hemden, mitzugeben. A. V. P. 1810, N. 50. Solchen Sträflingen, welche Vermögen besitzen und auf ihre Kosten transportirt werden, sind, ohne besondere Verdachtsgründe, mehr nicht als ein Wächter mitzugeben, und diesen die einzuhaltenden Stationen vorzuschreiben, auch weder für Vermögliche noch Unvermögliche eine Fuhr anzuordnen, wenn sie im Stande sind zu Fuße zu gehen. A. A. I. „Züchtlinge." A. V. P. 1812, N. 33, S. §. 701. seqq.

§ 721. Schwangere Personen sind gar nicht, und solche, die Kinder stillen, erst dann abzuliefern, wenn das Physikat beurkundet, daß der Säugling von der Mutter ohne Nachtheil beider getrennt werden könne: fällt das Gutachten dahin aus, daß die Trennung ohne Gefahr der Gesundheit für Mutter oder Kind nicht statt finden könne, so wird erstere in ihrem seitherigen Arrest behalten, aber dieser Verhaft an ihrer Strafzeit abgerechnet. J. M. d. d.

10. Nov. 1824, N. 12544. Kinder der Sträflinge werden zurückbehalten und gleich den Findlingen verpfleget. A. V. N. 1816, N. 34. 1822, N. 80. M. d. J. d. d. 28. April 1823. N. 5455.

§ 722. Der Hausverwaltung stehen Korrektionsstrafen, bestehend in Arrest, schmaler Kost zu; über solche Hausvergehen der Züchtlinge, welche strengere Ahndung fordern, z. B. Versuch einzelner zum Ausbrechen oder Entlaufen, erkennt die Kreisregierung auf die durch die Hausverwaltung zu führende Untersuchung. P. V. M. 1815, N. 16. R. V. 5, VI.

Anm. Da die Natur einer Straf- und Zwangsanstalt für Verbrecher mit sich bringt, daß dieselbe nach den Prinzipien unbedingter Subordination eingerichtet sey, dieses Verhältniß aber zwischen Untersuchungsrichter und Inkulpaten die Freiheit des Geständnisses sehr problematisch macht, so pflegt die Aufsichtsbehörde für Untersuchungen von einiger Bedeutung einen Kommissär abzuordnen oder wenigstens das Verfahren durch ihn rekapituliren und das Schlußverhör abhalten zu lassen.

Die Ersparnisse der Sträflinge in Zucht- und Korrektionshäusern sind ihnen als Kompetenz zu belassen, nicht für Sporteln oder Transportkosten abzunehmen. Die Beschäftigung der Sträflinge darf nur fabrikmäßig, nicht zunftmäßig betrieben werden. M. d. J. v. 30. November 1830, N. 12170.

Für weibliche Individuen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden, ist das neu errichtete Weiberzuchthaus in Bruchsal bestimmt. R. V. 38, XXV.

§ 723. Entlassenen ausländischen Sträflingen wird statt der nicht mehr zulässigen Urphede bedeutet, daß sie, bei Vermeidung halbjähriger Zuchthausstrafe, das Land nicht mehr zu betreten haben, und dies unter Anfügung ihres Signalements in dem Anzeigeblatt von der mit dem

Strafvollzug beauftragten Behörde bekannt gemacht. O. E. VIII. § 23. 42. 46.

Bei der Entlassung sind ausländische Sträflinge auf dem Schub weiter zu bringen, (§. 701. seqq.), inländische mit Laufpaß (wenn nicht besondere Gründe auch bei ihnen den Schub nöthig machen); die Vermögenslosen erhalten für die Stunde 3 kr. Reisegeld von der Amtskasse, M. d. J. v. 19. Jan. 1829. A. B. D. Nr. 20.

§. 724. Auf entlassene inländische Sträflinge und heimgewiesene Vaganten ist eine ununterbrochene strenge Aufsicht zu führen und hierzu ein besonderer Aufsichtspfleger zu bestellen, ihnen eine ehrliche Beschäftigung und Nahrungsquelle durch Gelegenheit zur Arbeit, nöthigenfalls auf Kosten der Gemeindskasse zu eröffnen, insbesondere für ihre häusliche Unterkunft und nothdürftige Kleidung zu sorgen. Hierbei sind einige Lokalvereine und der Verein für Besserung der Strafgefangenen, (dessen Generaldirektion in Karlsruhe ihren Sitz hat) in Anspruch zu nehmen, beziehungsweise um Beihilfe anzugehen.

Vorzüglich genau ist darauf Acht zu haben, mit wem sie nähern Umgang haben, und jede Gemeinschaft mit fremden, verdächtigen oder herumziehenden Personen streng zu verbieten.

Ueber die Art, wie der im einzelnen Fall mögliche Ersatz der Straferstehungskosten für die Staatskasse sicher zu stellen ist, siehe R. B. 36, XXXII. und A. B. M. 1836, Nr. 102, s. auch Anm. zu §. 710.

Sechster Abschnitt.

Von dem Polizeiaufsichts-Personale.

§. 725. Zur Handhabung der bestehenden Polizeiverordnungen bestehen:

I. Polizeidiener; diese sind entweder

1) Ortspolizeidiener, d. h. solche, die von der Gemeinde aufgestellt sind, oder
2) solche, die vom Staate für jene Städte aufgestellt sind, wo die Ortspolizei einer Staatspolizeibehörde übertragen ist.

Für beide bestehen besondere Instruktionen, auf die man hier verweisen muß.

§ 726. Die dem Publikum offen stehenden Häuser, namentlich Gasthäuser, dürfen sie zu jeder Stunde des Tags bis zur Polizeistunde untersuchen, auch nach dieser Einlaß begehren, wenn sie eine Polizeiübertretung zu vermuthen Ursache haben. In Privathäusern dürfen sie nur eindringen, wenn Feuers- oder Wassersgefahr dieß unumgänglich nöthig macht, oder wenn der Ruf der Bewohner des Hauses zur Hülfeleistung auffordert. Der Eintritt in ein Privathaus kann nur durch Vorzeigung eines amtlichen Auftrags gerechtfertigt werden, oder wenn sich ein auf frischer That oder mit Steckbriefen verfolgter Verbrecher Angesichts derselben hinein geflüchtet hat. Von ihren Waffen sollen sie bei Strafe nur dann Gebrauch machen, wenn ihre persönliche Sicherheit oder der Vollzug einer wichtigen und nicht zu verschiebenden Dienstverrichtung solches durchaus nothwendig macht.

§ 727. II. Das Gendarmeriecorps. R. B. 29, XX, XXII, XXIII. 1830, X, St. 108. Neuere Bestimmungen 1832 III, LIII. 1835, XXXIX, § 8, XLIII, S. 297. 1837, XLVI.

Das Gendarmeriecorps, in vier Divisionen eingetheilt, bildet als Landespolizeianstalt ein zusammenhängendes Ganzes; seine innere Organisation ist militärisch; es besteht aus einem Stabsoffizier als Kommandeur und aus der nöthigen Anzahl von Offizieren, Wachtmeistern, Brigadiers und Gendarmen.

Es ist vermöge seines Zweckes in Bezug auf seine Dienstleistungen ausschließlich dem Ministerium des Innern unterstellt; zu allen Civilbehörden steht dasselbe jedoch in keinem subordinirten Verhältnisse; von den Militärstellen hat die Gendarmerie in keinem Falle Befehle zu empfangen, dagegen jeder schriftlichen oder mündlichen Aufforderung sämmtlicher Justiz- und Administrativbehörden augenblickliche Folge zu leisten. Diese Behörden sind für die Gesetzmäßigkeit und die Folgen ihrer Aufträge, die Gendarmerie nur für die genaue Erfüllung und Ausführung derselben verantwortlich. Disciplin und Gerichtsstand der Gendarmerie sind militärisch. Ihre Dienstinstruktion siehe in R. B. 32, III und LIII.

Die Gendarmen sollen von den Bürgermeistern, in deren Orte sie kommen, von allen in ihrem Bezirke vorkommenden die Sicherheitspolizei berührenden Ereignissen in Kenntniß gesetzt werden. A. B. M. 1837, Beil. N. 28.

Für eingelieferte Bettler, Gauner, Vaganten und Verbrecher erhalten sie Arretir- resp. Fanggebühren.

Ueber die Anzeigegebühren siehe § 758

Zweiter Titel.

Von der Vorsorge für persönliche Sicherheit.

Erstes Kapitel.

Von Verhütung absichtsloser Beschädigung.

§ 728. Alle Feuergewehre sind von ihren Eigenthümern so aufzubewahren, daß Kinder und andere ihres Gebrauchs unkundige Personen nicht dazu gelangen können.

Das Schießen in und außerhalb der Ortschaften, außer an genehmigten Schießplätzen und Tagen, R. B. 14, XIX, besonders bei Hochzeiten, Kindtaufen und in der Neujahrs-

nacht, ist bei Strafe von 5 fl. verboten, P. V. M. 1805, N. 46, welche das Amt zwar in fünftägige Gefängnißstrafe verwandeln, aber niemals nachsehen kann. Den Uebertretern dieses Verbots in der Neujahrsnacht ist überdieß das Gewehr wegzunehmen und sie bis zum amtlichen Erkenntniß einzusetzen. Das deßfallsige Verbot ist mit ausdrücklicher Hinweisung auf die den Uebertreter treffende Strafe immer drei Tage vor dem Neujahrstage in den Gemeinden bekannt zu machen. Ortsvorgesetzte, welche in Verhütung des Schießens nachläßig sind, werden mit 10 Rthlr. Strafe belegt. R. B. 17, XXIX. A. A. I. „Schießen." A. V. O. 1834, N. 44.

Die Böller und andere Schießwerkzeuge der Gemeinden sind strenge untersuchen zu lassen, um die schadhaften abzuschaffen. A. V. M. 1836, N. 58.

Alles Legen von Selbstschüssen (und ähnlichen Vorrichtungen, wie z. B. Fußhaken) ist bei einer polizeilichen Geldstrafe, welche jedoch die Summe von 10 Thalern nicht übersteigen darf, verboten; neben dieser Geldstrafe kann bei einer vorgefallenen Verwundung durch solche Selbstschüsse und dergl. auch noch die betreffende weitere Strafe erkannt werden. R. B. 31, XIII.

Schießplätze sind nur an solchen Orten zu gestatten, wo für die Vorübergehenden durchaus keine Gefahr entstehen kann; der Stand des Zielers ist durch eine steinerne Mauer zu schützen, und die Bildung einer Schützengesellschaft nur unter der Bedingung vom Amt zu gestatten, daß durch genaue Regeln jeder Unvorsichtigkeit im Laden und Abschießen vorgebeugt werde.

§ 729. Neugeborne sollen nicht zur Kirche gebracht, sondern können taxfrei im Hause getauft werden:

a. in den Monaten Dezember bis März einschließlich;
b. wenn sie außerhalb Orts in die Kirche getragen werden müßten; oder

c. nach dem Zeugniß der Hebamme oder des Hebarztes schwächlich sind, die Witterung ungünstig ist und die Eltern arm sind. A. B. O. 1833, N. 44. N. B. 9, XXXI. A. B, P. 1822, N. 66. A. B. N. 1822, N. 66. A. B. N. 1817, N. 2.

Kinder und andere Personen, welche sich nicht selbst hüten können, sind ohne Aufsicht nicht auf den Straßen, an Flüssen oder andern gefährlichen Stellen zu belassen, auch nicht allein oder mit andern unverständigen Kindern in den Häusern zurückzulassen. A. B. N. 1823, N. 37.

§ 730. Von Personen, welche zeitweise oder beständig des Gebrauchs ihres Verstandes beraubt sind, zumal wenn dieser Zustand für sie oder andere gefährlich werden könnte, ist durch Ortsvorgesetzte, Ortsgeistliche und Anverwandte dem Amt die Anzeige zu machen, welches das Physikat zur Untersuchung des Kranken, Anordnung der geeigneten Heilmittel, veranlaßt, und auf dessen Antrag die nothwendigen Sicherungsmaßregeln vorschreibt, auch bei dauernder Krankheit die Vermögensverwaltung für den Entmündigten nach Vorschrift der Vormundschaftsordnung anordnet.

§ 731. Solche Gemüthskranke, bei denen die Krankheit von Dauer und mit Gefahr einer Beschädigung verbunden ist, und welche nicht so viel Vermögen besitzen, daß daraus die Kosten einer ununterbrochenen Aufsicht und ärztlichen Behandlung bestritten werden können, sind zur Aufnahme in das Irrenhaus qualifizirt. N. B. 6, III. Die Erlaubniß dazu ertheilt auf Bericht des Amts die Kreisregierung, jedoch mit Vorbehalt der dem Ministerium des Innern zustehenden Bestimmung über die Reihenfolge, weßwegen die Kreisregierung von jeder solchen Aufnahmsverfügung dorthin Anzeige zu machen und des Vollzugs wegen weitere Verfügung von dort zu gewärtigen hat. N. B. 31, V. Mit dem Amtsbericht ist vorzulegen:

1) das eingekommene, von der Familie oder dem Orts-

vorstande ausgehende, Aufnahmsgesuch (wenn nicht die Einschreitung in öffentlichem Interesse durch die Staatspolizeibehörde an dessen Stelle tritt);

2) die Beantwortung des bestehenden Erkundigungsbogens durch den Gerichtsarzt, den Pfarrer und den Gemeinderath (mit den gehörigen Nachweisungen);

3) noch eine besondere Nachweisung über das Vermögen des Kranken. M. d. J. v. 3. Sept. 1833. A. B. O. 1830, N. 82.

Der Irrenhausverwaltung wird der Erkundigungsbogen zur Einsicht mitgetheilt, wenn der Kranke dorthin aufgenommen wird. Der Kranke ist bei der Einlieferung mit einem ganzen und brauchbaren Anzug und wenigstens vier Hemden zu versehen, und die Verpflegungskosten aus seinem Vermögen, wenn er besitzet, der Anstalt zu ersetzen. Ueber den Transport der Irren siehe § 705.

Nebst dem in Heidelberg befindlichen Irrenhaus besteht in Pforzheim noch eine Filialirrenanstalt für Personen, die an scheinbar unheilbaren Gemüths- und Geisteskrankheiten, an vollkommenem Blödsinn oder Cretinismus leiden, oder ganz unreinlich, sogenannte Thiermenschen sind. A. B. O. 1832, N. 87.

§ 732. Fremde, welche reißende Thiere zur Schau führen, dürfen nur mit Erlaubniß der obersten Staatsbehörde die Gränze passiren, sie sind einer ununterbrochenen Polizeiaufsicht unterworfen, und haben alle Vorsicht gegen das Ausbrechen ihrer Thiere zu beobachten. Siehe auch § 463.

§ 733. Metzgerhunde und andere große Hunde dürfen nicht frei auf der Straße herumlaufen. Sie sind anzulegen oder in geschlossenen Hofräumen zu verwahren; wenn sie zum Gebrauch über die Straße mitgenommen werden, mit einem Maulkorb zu versehen, bei 1 fl. 30 kr. Strafe. Läufige Hündinnen sind von Polizeiwegen einzusperren und der Eigenthümer im Uebertretungsfalle mit Geldstrafe zu belegen.

Niemand soll des Nachts seinen Hund auf der Straße herumlaufen lassen bei 1 fl. 30 kr. Strafe.

§ 734. Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist verboten bei einer Strafe von 5 — 20 fl. Das Halten von Hunden, die auf Menschen abgerichtet sind, ist bei einer Strafe von 15 — 30 fl. verboten; solche Hunde werden, wem sie immer angehören mögen, getödtet. Das Hetzen von Hunden auf Menschen wird, auch wenn kein Schaden dadurch angerichtet wird, mit einer Strafe von 5 bis 10 fl. belegt, mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafe, wenn wirklicher Schaden dadurch entsteht. R. B. 31, XIX. R. B. 11, IV, § 4. Alle Hunde, von denen erwiesen ist, daß sie einen Menschen gebissen haben, sind abzuschaffen. M. d. J. 13. Juli 1824, N. 8399.

§ 735. Faselvieh ist über die Straße jedesmal durch den Hirten oder diejenigen, welchen es im Stall zu gehorchen gewohnt ist, zu begleiten, solche Stücke aber, die bös und gefährlich werden, sogleich abzuschaffen.

Zweites Kapitel.

Rettung und Erörterung in Legalfällen.

R. B. 8, XXXIV.

§ 736. In jedem Fall, da ein Mensch in Gefahr oder in den Fall kommt, verletzt zu werden, oder das Leben zu verlieren, ist es Pflicht des ersten Entdeckers, nach Kräften selbst Hülfe und Rettung zu leisten, und fremde herbeizuschaffen, auch baldmöglichst den nächsten Vorgesetzten, Arzt oder Wundarzt von dem Vorgang in Kenntniß zu bringen.

§ 737. Zur Erleichterung der Rettung soll sich

a. in Handen jedes Vorgesetzten, Chirurgen und jeder Hebamme die Rettungstafel oder Anleitung zur

Behandlung der Scheintodten befinden, welche von 6 zu 6 Monaten öffentlich zu verlesen ist. M. P. B. 1809, N. 9. Diese (erst neuerlich wieder redigirten) Rettungstafeln müssen auch in den Gemeindslokalen angeschlagen werden. Reg. d. M. Rh. K. d. d. 26. Nov. 1838, N. 27,319.

b. auf dem Rathhause eines jeden Orts ein Rettungsapparat aufgestellt seyn, welcher enthält: 7 Ellen Flanell zum Einwickeln, 4 Stücke Flanell zum Reiben, vier Tücher zum Abtrocknen, zwei Bürsten, vier Löffel, einen kleinen Blasebalg, zwei biegsame Luftröhren, eine Bouteille Kampferbranntwein, ½ Bouteille Kampferöl, eine Bouteille aromatischen Weinessig, ein Glas Lavendelspiritus, zwei Glas Schwefeläther, Brechweinstein, gestoßenes Kochsalz, Salmiak, Salpeter, aromatische Species, Flieder, Kamillen, Pfeffermünz, Melissen, Volverley, ein Büschlein Federn, eine Klystirspritze, eine wollene Decke, zwei Scheeren; zum Gebrauch gegen Arsenikvergiftungen ist auch Eisenoxidhydrat anzuschaffen (auf Kosten der Amtskasse). A. B. M. 1838, N. 36 Ferner ist ein Blasbalg anzuschaffen. A. B. D. 1838, N. 100.

In allen Fällen müssen die Rettungsversuche wenigstens ½ Stunde fortgesetzt und nachher die Leiche noch 6 Stunden bewacht werden.

§ 738. Von jedem Legalfall, da ein Mensch bedeutend verletzt wird, oder schnell das Leben verliert, ist gleichzeitig mit dem Physikat dem Amt die Anzeige zu machen, A. B. P. 1814, N. 88, A. B. N. 1816, N. 103, und, wenn der Gegenstand desselben eine Leiche ist, an welcher keine Rettungsversuche mehr möglich sind, durch Aufstellung einer Wache zu sorgen, daß sie an dem Ort und in dem Zustand verbleibe, in dem sie gefunden worden, nichts in ihrer Umgebung weggenommen oder verändert und der Boden in ihrer Nähe so wenig als möglich betreten werde.

Unglücksfälle, welche durch Fahrlässigkeit oder Umgehung gesetzlicher Vorschriften entstehen, haben die Aemter im Fahndungsblatt bekannt machen zu lassen. A. V. M. 1837, Beil. N. 23.

§ 739. Die erste Erörterung bei bedeutenden Verletzungen und bei schnellen Todesfällen geschieht durch Legalinspektion vom Amt und Physikat, unter Zuziehung des Landchirurgen, zweier Urkundspersonen und eines Aktuars. In dringenden Fällen und bei nicht zu beseitigender Abwesenheit kann für ersteres eine Magistratsperson, für das Physikat ein anderer lizentirter Arzt oder der Landchirurg, M. O. VII, 7, für diesen ein Wundarzt erster, M. O. VIII, 8, in Nothfällen zweiter Klasse, M. O. IX, 8, eintreten. Sie geschieht in der Regel an dem Ort, wo der Körper gefunden worden, wenn dieser aber weiter verbracht werden muß, so ist vorher genaue Beschreibung

a. des Orts,
b. des Körpers nach seiner äußeren Beschaffenheit,
c. aller sonstigen Umstände, welche auf den Fall Beziehung haben können, aufzunehmen;
d. die Art des Transports durch das Physikat zu bestimmen, dieser aber so kurz als möglich einzurichten, und unter Begleitung eines Chirurgen zu bewirken. Bei der Besichtigung wird der Befund sowohl vor, als nach der, sorgfältig vorzunehmenden, Entkleidung nach allen seinen Theilen von dem Arzt zu Protokoll diktirt, dieses unter Angabe der Stunde sogleich an Ort und Stelle in ununterbrochener Handlung aufgenommen, und von sämmtlichen Urkundspersonen unterzeichnet.

§ 740. In allen Fällen, wo jemand eines gewaltsamen Todes gestorben ist, muß die Legalinspektion und Sektion des Leichnams vorgenommen werden; sie darf nur dann unterbleiben, wenn sofort erhellt, daß der Tod die Wirkung eines reinen Unglücksfalles war; aber auch in solchen Aus-

nahmsfällen muß die im § 5 der Verordnung vom 19. Okt. 1808, (R. B. XXXIV) vorgeschriebene ärztliche Besichtigung des Leichnams statt finden; nebstdem hat das Amt jederzeit im Wege polizeilicher Untersuchung die Umstände des Ereignisses zu konstatiren, und die persönlichen Verhältnisse des Verunglückten zu erheben.

Erscheint ein gewaltsamer Todesfall als Selbstmord, so ist stets Legalinspektion und Sektion vorzunehmen, auch von Seiten des Amtes jeder auf die That bezügliche Umstand sorgfältig zu ermitteln.

Anm. Hier fallen die Kosten der Legalinspektion und Sektion (jedoch noch mit Ausnahme der im Falle der Zahlungsverbindlichkeit eines Privaten einem besoldeten Arzte gebührenden Beträge) auch bei Vermöglichen auf die Amtskasse, wenn die Zurechnungsfähigkeit nicht vorhanden war. A. B. M. 1835, N. 83. Siehe auch § 822.

War der Tod ein reiner Unglücksfall, oder läßt sich die Todesursache gar nicht bestimmen, so legt das Amt seine Akten der betreffenden Kreisregierung zur Einsicht (und Kostendekretur) vor, unter Beifügung der Bemerkungen, die sich etwa in polizeilicher Hinsicht ergeben haben; in allen anderen Fällen gewaltsamen Todes müssen die Akten zunächst an das Hofgericht, und erst dann, wenn die etwa von diesem getroffenen Verfügungen erledigt sind, oder wenn das Hofgericht nichts zu erinnern gefunden hat, nachträglich an die Kreisregierung vorgelegt werden. R. B. 36, XXXV.

§ 741. Bei der Legalinspektion ist:

a. mit denjenigen Theilen der Anfang zu machen, wo die hauptsächlichsten Verletzungen vorgefunden werden;
b. die in den verletzten Theilen gefundenen fremden Körper genau zu beschreiben und aufzubewahren;
c. jedesmal die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu öffnen;
d. der Befund aller einzelnen Theile genau aufzuzeichnen.

Bei minder bedeutenden Verletzungen kann der Amtschirurg zur Besichtigung und Befundsanzeige voraus-

geschickt werden. Siehe R. B. 3, XV, XVI, XVII. R. B. 8, XXXIV.

Wie zu verfahren ist, wenn bei Legalfällen über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen, siehe in R B. 35, XXX. S. a. § 791.

§ 742. Bei allen zur gerichtlichen Untersuchung kommenden körperlichen Verletzungen fallen, wenn kein solventer Thäter in die Kosten verurtheilt ist, oder auf dritte Personen wegen deren Verschulden gegriffen werden kann:

1) die Untersuchungskosten, wohin auch jene der Legalinspektion und des ersten Verbandes gehören, auf die Amtskasse;

2) von den Kurkosten an den Gebühren des Physikus und Landchirurgen $\frac{2}{3}$ auf die Amtskasse und $\frac{1}{3}$ auf den Verwundeten, soferne der erstere nicht beurkundet, daß seine Beihülfe zur Heilung gar nicht nothwendig gewesen wäre, in welchem Fall die Amtskasse seine Gebühren ganz zu zahlen hat; wählt der Verwundete zu seiner Heilung einen andern lizentirten Wundarzt, so hat er an den Gebühren der Staatsärzte gar nichts zu bezahlen;

3) die Kosten der Arznei, Pflege und Hülfeleistung des Ortschirurgen zahlt der Verwundete, wenn er aber vermögenslos ist, so haben

   a. für den Inländer die Lokalstiftungen, in deren Ermangelung die Gemeindskasse einzutreten, sie vergüten aber den Staatsärzten nur Auslagen und Diäten, nicht Gebühren, und bezahlen an den Arzneikosten nur $\frac{2}{3}$, das weitere $\frac{1}{3}$ so wie

   b. alle Kosten für vermögenslose Ausländer übernimmt die Amtskasse. R. B. 26, XII. A. B. D. 1826, N. 49. A. B. M. 1837, Beil. N. 19.

Drittes Kapitel.

Von Verhütung absichtlicher Beleidigung und Mißhandlung.

§ 743. Schmähungen, Verläumdungen, überhaupt alle Aeußerungen und alle Handlungen, durch welche Jemand das Recht eines anderen auf Ehre absichtlich verletzt, werden auf erhobene Klage mit Verweis, Gefängniß- oder Geldstrafe gerichtlich geahndet. Ehrenkränkungsgesetz in R. B. 32, III. Vollzugsverordnung dazu R. B. 32, X. Jeder öffentliche Diener, der sich beleidigt glaubt, und nicht selbst, sondern durch den Staatsanwalt klagen will, hat sich an seine unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu wenden, welche den Staatsanwalt übrigens auch ohne Antrag von Seiten des Beleidigten im Interesse des Dienstes zur Erhebung der Klage veranlassen kann. Gründe, die der Erhebung der Klage entgegen stehen, hat der Staatsanwalt dem Justizministerium anzuzeigen, welches entscheidet, ob die Klage erhoben werden soll, oder nicht. R. B. 32, XXXIX, siehe auch § 658 und § 745.

§ 744. Muthwillige Beschädigungen, die aus jugendlichem Leichtsinn und Uebermuth, mithin ohne Hinterlist und Voranstalten begangen werden, sollen selbst dann, wenn vorausgegangene Beleidigung sie herbeiführte, nicht peinlich, sondern polizeilich, R. B. 26, XVII. O. E. VIII, § 70, dagegen rachsüchtige Beschädigung peinlich bestraft werden, bei den Erkenntnissen über die letztern wird der Ersatz der erlittenen Beschädigung ausgesprochen, für deren gleichbaldige Taxation die Ortsgerichte zu sorgen haben, er kann aber auch von dem Beschädigten vor dem Civilrichter ausgetragen werden.

§ 745. Schlägereien, Raufhändel und überhaupt Thätlichkeiten, welche in Wirthshäusern, oder auf der Straße, oder an anderen öffentlichen Orten vorfallen, sind auch da, wo sich das Verbrechen der Verwun-

dung nicht herausstellt, und nach Art der Verletzung und der gebrauchten Instrumente selbst nicht einmal ein Versuch zur Verwundung zu vermuthen ist, eine peinliche Untersuchung also nicht statt hat, gleichwohl in allen Fällen von Amtswegen zu untersuchen und nach dem Ausdruck des § 71 des VIII. O. E. als „polizeiliche Frevel", als Störung des öffentlichen Friedens zu behandeln, und die Theilnehmer je nach Verschiedenheit des Falles mit einer höheren oder geringeren polizeilichen Strafe zu belegen. Ein Gleiches hat statt, wenn die Thätlichkeit zwar in Privathäusern verübt wurde, dabei aber die Sicherheit der Bewohner gefährdet, oder die Ruhe der öffentlichen Straße gestört wurde. Ferner überhaupt bei allen Körperverletzungen, wenn auch zu deren Heilung keine Kunsthilfe nothwendig und dabei weder eine Ruhestörung noch eine Ehrenkränkung verübt worden ist. Die verübte Ehrenkränkung wird hier bei Ausmessung der Strafe überall nicht berücksichtiget, sondern dem Verletzten bleibt dabei eben so, wie in jenen Fällen, wo eine Untersuchung von Amtswegen nicht statt hat, seine Genugthuungsklage vorbehalten. A. B. M. 1834, N. 102, Absatz 1. 1832, N. 102. 1837, Beil. 29. A. B. S. 1838, Beilage 27. A. B. M. 1838, Beil. 36.

§ 746. Wird die Ordnung einer Verhandlung bei einer obrigkeitlichen Behörde von einem Anwesenden gestört, sey es durch ein rohes Betragen, oder durch Beleidigungen gegen die Behörde selbst, oder gegen die Gegenparthei, oder gegen andere Personen, oder überhaupt durch Verletzung des vor einer obrigkeitlichen Behörde zu beobachtenden Anstandes, so kann die letztere einen solchen Störer der Ordnung nicht nur zurecht weisen, sondern denselben auch, wenn die Erinnerungen nichts fruchten, oder die Störung von gröberer Art ist, zur Aufrechthaltung der amtlichen Autorität mit einer auf der Stelle zu erkennenden und zu vollziehenden Arreststrafe bis auf drei Tage belegen;

wo dann über den Vorfall sogleich ein Protokoll aufzunehmen ist. A. B. M. 1834, N. 102.

Auch gegen diejenigen, welche in schriftlichen Eingaben durch rohe Ausfälle gegen die Behörde, oder gegen die Gegenpartei oder gegen andere Personen, den bei solchen Verhandlungen zu beobachtenden Anstand verletzen, können außerdem, daß ihnen die Eingaben zur Reinigung zurückgestellt werden, nach Umständen die gewöhnlichen Ordnungsstrafen bis auf 3 Reichsthaler erkannt werden."

In diesen Fällen wird dabei über die eigentliche Ehrenkränkung, in soferne eine solche mitunterlaufen ist, nicht erkannt, sondern die Genugthuungsklage vor dem zuständigen Richter vorbehalten.

In gleicher Weise wird das polizeiliche Vergehen der Widerspenstigkeit oder des Ungehorsams gegen obrigkeitliche Befehle bestraft, in sofern dabei nicht Drohungen oder Thätlichkeiten vorgefallen sind, welche das Vergehen der Widersetzlichkeit (§ 658) begründen. Wurde der Widerspenstige aber zuerst wegen Widersetzlichkeit in Untersuchung gezogen, und dabei freigesprochen, so folgt dem ungeachtet noch hintennach das polizeiliche Erkenntniß wegen des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit und über die dabei etwa noch vorgefallene Störung einer obrigkeitlichen Handlung, so wie auch in den Fällen, wo der Ungehorsam mit Ehrenkränkungen verbunden war, daneben noch die Genugthuungsklage vorbehalten bleibt. A. B. M. 1834, N. 102, Absatz 2—4.

§ 747. Niemand ist es erlaubt, Gewehr oder Waffen zu tragen, wer nicht durch seinen Stand oder Beruf dazu ermächtiget, im Fall der Nothwehr oder obrigkeitlich aufgerufen ist. L. O. IV. XII. Verborgene Waffen, namentlich Windbüchsen in Form eines Stockes mit abgeschraubten Kolben, Abschraubgewehre jeder Art, Stockflinten, Dolche, dolchartige Messer und Stöcke, welche Stilets

oder Degen in sich fassen, dürfen weder öffentlich noch versteckt getragen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind jedoch Reisende jeder Art, wenn sie sich als solche ausweisen können, und so lange sie unterwegs sind; ferner alle Personen, die gewisse Instrumente, wie z. B. Jagdknicker, Ochsenknicker, vermöge ihres Berufes oder Gewerbes zu dessen Ausübung tragen müssen, so lange sie solche öffentlich tragen. Wer gegen dieses Verbot handelt, verfällt neben der auf den gesetzwidrigen Gebrauch solcher Instrumente gesetzten Strafe, in eine polizeiliche Geldstrafe von 10 Gulden, oder eine 10tägige Arreststrafe; nebst dem hat die Polizeibehörde diese Gewehre und Waffen zerschlagen, oder auf andere Weise unbrauchbar machen zu lassen; der Rekurs geht an die Regierung, welche in letzter Instanz entscheidet. Von obiger Geldstrafe erhält jeder Anzeiger (auch die Gendarmen) die Hälfte der Anzeigsgebühr; wird auf Arreststrafe erkannt, so wird dieselbe aus der Amtskasse bezahlt. R. B. 35, XIV. A. B. M. 35, N. 42.

§ 748. Ohne besondere Erlaubniß des Amts darf kein Büchsenmacher oder Gewehrhändler eine Windbüchse verkaufen, bei schwerer Strafe. Nur über allen Verdacht erhabene Personen dürfen dergleichen besitzen, allen andern sind sie hinwegzunehmen. A. A. I. „Windbüchsen."

§ 749. Jede Selbstrache und Selbsthülfe gegen andere, alles boshafte Ausziehen, um andere feindlich zu überziehen, wenn es gleich nicht zur That kommt, alles Ausfordern, Duelliren ist bei ernstlicher Strafe und ohne Rücksicht des Standes verboten; desgleichen alle Theilnahme als Sekundant, Ueberbringer der Ausforderung oder Anstifter. A. A. I. „Duelle." Uebertreter, welche auf frischer That betroffen werden, sind sogleich in Verwahr zu nehmen. Bei erfolgender Verletzung wird das Unternehmen nach dem Befund peinlich bestraft.

Viertes Kapitel.

Bestimmungen über die Strafgewalt der Polizeistellen.

R. B. 13, XXVI.

§ 750. Niemand darf arretirt werden ohne gesetzlichen Grund und ohne Vorwissen der Polizeibehörde seines augenblicklichen Aufenthaltsortes. Niemand darf länger als zweimal 24 Stunden verhaftet seyn, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu werden. Die Beamten sind dafür persönlich verantwortlich. R. B. 18, XVIII. Niemand kann seinem ordentlichen Richter entzogen werden ibid.

§ 751. Alle Untersuchungen, welche Verhaftete betreffen, und die sich darauf beziehende Korrespondenz sind vor andern Geschäften zu beschleunigen, H. R. J. 117, und darüber, neben der Tabelle über die peinlich Verhafteten, vierteljährig eine Tabelle an die Kreisregierung einzusenden, welche nachweiset: des Einsitzenden Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter, Stand und Gewerb, Vermögen, Vergehen, Datum des Arresterkenntnisses, Tage der Verhöre, Tage der Gefängnißvisitation, Erledigung durch wessen Erkenntniß, Datum desselben, Inhalt, Nachweisung der Ursachen der unterbliebenen Erledigung.

§ 752. Oeffentliche Arbeit- und gemeine Gefängnißstrafe sind gleichgeltende Strafen; erstere ist auf solche Mannspersonen anwendbar, welche des Entlaufens nicht verdächtig und keine Handwerksgenossen sind. H. R. J. 53. Vermögenskonfiskationen sind aufgehoben. R. B. 20, XV.

Körperliche Züchtigung ist abgeschafft; in sofern sie einen Zusatz peinlicher Strafe bildet, findet an deren Stelle keine andere Gattung oder Schärfung der Strafe statt: nur in Fällen, in welchen nach den Gesetzen körperliche Züchtigung als für sich bestehende Strafe oder als Zusatz einer bürgerlichen oder polizeilichen Strafe zu erkennen ist, wird die körperliche Züchtigung in Gefängnißstrafe verwandelt, welche in Fällen, wo bisher gelinde Züchtigung eintrat, nicht

14 Tage, und in Fällen, wo scharfe Züchtigung eintrat, nicht drei Wochen übersteigen kann. Die Gefängnißstrafe kann vermöge Verschärfung durch Hungerkost, die in Wasser und Brod, oder Wasser und warmer Suppe besteht, oder durch Dunkelarrest abgekürzt werden; dunkler Arrest soll nie über 48 Stunden ununterbrochen dauern, und darf vor Ablauf von 48 Stunden gewöhnlichen Gefängnisses nicht wiederholt und die Hungerkost nur je über den andern Tag angesetzt, nie aber beide Schärfungsarten gleichzeitig angewendet werden. Ein Tag Dunkelarrest gilt für 4 Tage, und ein Tag Hungerkost für zwei Tage gewöhnlicher Gefängnißstrafe; solche Strafschärfungen können jedoch nur da erkannt werden, wo früher die körperliche Züchtigung gesetzlich zuläßig war. A. B. M. 1836, N. 16. A. A. II. „Strafe." R. B. 31, XXX. A. B. M. 1835, N. 57. Infamirende Strafen können als Polizeistrafen nicht erkannt werden.

Schulkinder dürfen nicht zusammen, nicht über Nacht, nicht im Schulzimmer und nur bei gewöhnlicher Kost eingesetzt werden. R. B. 1832, LXII.

§ 753. Ueber die Strafkompetenz der Bürgermeister siehe § 51.

§ 754. Die Strafkompetenz des Amtes erstreckt sich bis zu vierwöchentlicher bürgerlicher Gefängnißstrafe oder 28 fl. Geldstrafe, so wie auf den Ausspruch der an die Stelle der Vermögenskonfiskation gesetzten Strafen und den Ansatz aller Legalstrafen, in soferne diese nicht peinliche Strafen sind. R. B. 10, XXIX. R. B. 13, XXVI. Allen Straferkenntnissen, welche die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe aussprechen, ist die Bestimmung einzuschalten, daß der Verurtheilte die Kosten der Straferstehung zu tragen habe. A. B. M. 1836, N. 36. Das Amt kann die einmal erkannte Strafe nicht nachlassen, noch Legalstrafen schärfen, wenn nicht eine andere Gattung von Vergehen hinzukommt. In Beziehung auf die Grundherren hat die Polizeigewalt des Amts die nämlichen Gränzen, wie jene, welche dem Orts-

vorgesetzten in Beziehung auf andere Ortseinwohner zustehet. Polizeistrafen, deren Beträge nicht zum Voraus schon für den einzelnen Uebertretungsfall bestimmt sind, kann nur die Kreisregierung (R. B. 13, X. pag. 57.) gegen sie erkennen. (vergl. § 51.) Die Kompetenz der letztern hinsichtlich anderer, nicht exemter Personen gehet bis zu dreimonatlicher Arbeitshausstrafe, welche aber nur auf förmliche Untersuchung und kollegialische Berathung ausgesprochen werden darf. R. B. 26, XXII.

§ 755. Der Rekurs gegen Erkenntnisse des Amtes in Polizei- (und Verwaltungs-) sachen geht an die Kreisregierung, von dieser in dritter Instanz an das Ministerium des Innern, in gewissen Fällen auch noch an das Staatsministerium; zur Anzeige des Rekurses ist eine 8tägige, zur Ausführung eine 14tägige Frist gegeben; beide müssen in der Regel bei derjenigen höheren oder niederen Behörde geschehen, welche die angefochtene Verfügung eröffnet hat; die Anzeigsfrist kann in keinem Falle, die der Ausführung nur einmal auf 8—14 Tage erstreckt werden. Die Anzeige und Ausführung des Rekurses kann bei den Bezirksstellen durch schriftliche Eingaben oder mündlich zu Protokoll (bei höheren Behörden, die eine Verfügung oder Entscheidung unmittelbar eröffnet haben, nur durch schriftliche Eingaben) geschehen. R. B. 33, XIII. In gewissen Fällen ist noch nach umlaufenen Fristen der Rekurs zulässig, § 13. ibidem, und in gewissen Fällen kann die Behörde ihr Erkenntniß abändern oder ganz aufheben, § 18. ibidem, siehe auch R. B. 37, XLIV. S. 393. A. B. M. 1835, N. 94. (in Betreff der Rekurse in Verwaltungssachen wegen möglicher Adhäsion, A. B. M. 1838, Beil. 10.)

Anm. Ueber Rekurse in gerichtlichen Strafsachen siehe R. B. 36, X. XLV. 37, XXV.

§ 756. Die Fälle ausgenommen, wo das Amt sein Erkenntniß dem § 18. R. B. 35, XIII. gemäs, selbst abändert, findet Aufhebung der Strafe nur wegen Ueber-

schreitung der Kompetenz oder Unvollständigkeit der Untersuchung statt; Strafminderung von Rechtswegen nur wenn das vorgeschriebene Strafmaas überschritten ist, aus Gnaden aber nur in dem Fall, da wegen persönlichen oder Lokalverhältnissen der Strafvollzug härter wirken würde, als die Absicht des Gesetzes ist, oder da besondere Milderungsgründe eintreten, welche gleichwohl nicht zur Berücksichtigung in rechtlicher Hinsicht geeignet sind. Sie stehet der Kreisregierung bis auf die Hälfte der Strafe zu. R. B. 9, LII.

Strafverwandlung soll in der Regel nur dann statt finden, wenn eine andere Strafgattung als die ausgesprochene bei gleichem Eindruck minder üble Folgen für den Thäter oder die von ihm abhängigen Personen erwarten läßt. Geldstrafen werden bei Unvermöglichen auf Bitten leichter in Gefängniß- oder öffentliche Arbeitstrafen verwandelt, und zwar 1 fl. in 24 Stunden, O. E. VIII. 38, als diese in jene. H. R. J. 60.

Die öffentliche Arbeit kann nach Tagen berechnet oder überhaupt zugemessen werden; ganz unvermögliche erhalten dabei täglich 2 Pfund Brod. A. A. I. „Geldstrafen."

§ 757. Die weitere Kompetenz der Kreisregierungen erstreckt sich auf Geldstrafen bis zu 25 Rthlr. und gegen solche Personen, welche der amtlichen Strafgewalt entnommen sind, nämlich der Standes- und Grundherren und patentisirten Diener. Jede weitere Befugniß in nicht peinlichen Strafsachen wird ausschließend durch die oberste Staatsbehörde ausgeübt. R. B. 10, XXXIX.

§ 758. Anzeigegebühren von polizeilichen Geldstrafen sind:

1) bei Strafen unter und bis zu 45 kr. der ganze Strafbetrag;

2) bei Strafen über 45 kr. bis zu 2 fl. 15 kr.: fünfundvierzig Kreuzer;

3) von allen höheren Strafen der dritte Theil;

in Fällen jedoch, wo vermöge besonderer Gesetze und Verordnungen eine höhere, oder geringere oder gar keine Anzeigsgebühr gestattet ist, ist sich nach der diesfallsigen besonderen Bestimmung zu achten.

Gendarmen haben eine Anzeigegebühr nur in den Fällen anzusprechen, für welche ihnen solche besonders bewilligt ist; nämlich: bei Anzeige von Personen, welche verbotene Waffen tragen, bei Anzeige von Straßenfreveln, bei Zollvergehen, bei Anzeige von Duellen oder verbotenen Verbindungen unter den Schülern des polytechnischen Instituts in Karlsruhe. (M. d. J. d. d. 28. Dez. 1836, N. 11618) Die übrigen Gebühren, welche die Gendarmen für Arretirung von Bettlern, Vaganten, Jaunern ꝛc. beziehen, sind Arretir- oder Fanggebühren, die nach der Taxordnung bezogen werden. Die Erkennung auf eine bloße Anzeigebühr findet nicht statt. R. B. 37, XLV. Reg. d. Mittelrh. v. 2. Dezbr. 1836, N. 27725. A. B. M. 1835, N. 85.

§ 759. Beurlaubte Soldaten vom badischen Militär haben sich den orts- und kirchenpolizeilichen Anordnungen zu fügen, M. P. B. 1808, N. 55., sind zwar in Hinsicht aller Vergehen — jene gegen die Kirchen-Censur ausgenommen — P. B. N. 1806, N. 22. P. B. M. 1806, N. 47., der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, doch können sie im Fall grober Vergehen oder zu Verhütung weiterer Excessen von der Civilbehörde arretirt und in Absicht auf Herstellung der Thatumstände summarisch vernommen werden. Das Protokoll ist jedenfalls ohne Verzug dem betreffenden Militärkommando mitzutheilen. R. B. 4, II. 12, XX. Beil. — Die Arretirung muß geschehen, wenn Desertion, Widersetzlichkeit gegen amtliche Befehle oder Nachtheil für die öffentliche Ruhe zu befürchten ist.

Gegen beurlaubte Soldaten kann wegen polizeilichen

Freveln nur auf Geldstrafe, nicht auf Gefängnißstrafe erkannt werden. A. B. S. 1834, N. 44.; s. auch A. B. M. 1838. Beil. 37. und § 668 ff.

Fremde beurlaubte Soldaten stehen (Garnisonsorte ausgenommen) unter der Civilbehörde. R. B. 5, XIII.

Dritter Titel.

Von der Vorsorge für die Gesundheit.

Erstes Kapitel.

Von der Sorge für gesunde Luft und Nahrungsmittel.

§ 760. Auf Reinlichkeit in Häusern, Höfen und Straßen ist durch Belehrung und Erinnerung durch das Amt, Physikat und die Vorgesetzten zu halten, und bei grober Versäumniß hierin, welche zur Verpestung der Luft gereichen könnte, auf Kosten des Nachlässigen einzuschreiten. Die Straßen und die dahin führenden Käntel und Winkel sind regelmäßig zu reinigen, darin von den Ortspolizeidienern jedesmal nachzusehen und alle Versäumnisse mit mäßiger Geldstrafe zu belegen. Ueber das zu frühe Bewohnen neu erbauter Häuser siehe § 1202.

§ 761. Die Ableitung von Abtritten in Winkel und Käntel ist verboten, sie sollen entweder auf Dung- oder Senkgruben oder in unterirdische Kanäle ihren Abfluß haben.

Zwischen Abtritten und Scheidemauern ist entweder ein Zwischenraum zu lassen, wie ihn einzelne Gebräuche feststellen, oder eine solche Vorrichtung anzulegen, die den Nachbar vollkommen vor Schaden sichert. L. R. 674. s. § 1205.

§ 762. Stehenden Wassern, zumal in der Nähe von Ortschaften, ist Abfluß zu verschaffen, und Sümpfe

durch Trockenlegen und Ausfüllen in urbares Land zu verwandeln.

Die Verunreinigung der Luft durch todtes Vieh und andere faulende, gährende Stoffe ist sorgfältig zu verhüten.

Solche Gewerbe, welche eine der Gesundheit nachtheilige Ausdünstung verbreiten, wie Bleizucker- und Kobaltfabriken, Leimsiedereien ꝛc. dürfen nicht in der Nähe von Wohngebäuden angelegt werden: aber auch andere Gewerbe, welche die Gesundheit und Annehmlichkeit der Wohnungen der Nachbarn sehr gefährden, wie z. B. Seifensiederei, Gerberei, Mezelei sollen, wenn von neuer Einrichtung die Rede ist, nur an solchen Orten angelegt werden, wo dies weniger der Fall ist. St. M. d. d. 18. Dezember 1823, N. 2742. und 30. Novbr. 1818, N. 562. Den Mezgern und Gerbern ist verboten, die rohen Häute zum trocknen anderswo als an isolirten Orten aufzuhängen. M. d. J. d. d. 16. Mai 1812. N. 2401. Es sollen hiezu besondere Trockenplätze ausserhalb der Städte und Orte benutzt werden, wenn die Häute nicht gleich in die Gerbergruben kommen. A. V. M. 1838. Beil. 40.

Anm. Bei Anwendung dieser Verfügungen wird allerdings eine gehörige Beurtheilung aller Verhältnisse vorausgesetzt, da in größern Städten wohl größere Rücksicht auf Annehmlichkeit als in kleinern eintritt, in erstern auch in Hinsicht der Straßen und Stadtviertel, je nachdem diese mehr oder minder dem Gewerbsbetrieb, ihrer Lage und Bauart nach bestimmt sind, ein Unterschied gemacht wird.

§ 763. Jeder Ort ist auf Gemeindskosten mit gesundem Trinkwasser in hinlänglicher Quantität zu versehen, über die Bronnen ein besonderer, sachverständiger Aufseher zu bestellen und deren Zustand von Amt bei schicklicher Gelegenheit zu untersuchen.

Die Bronnenstuben der Röhrbronnen sind reinlich und verschlossen zu erhalten, die Leitung derselben aber unter-

irdisch und so zu führen, daß sie von Känteln, Kloaken und andern unreinen Stellen entfernt bleibt.

Die noch vorhandenen Schöpf- und Ziehbronnen sind in Pumpbronnen zu verwandeln. A. B. P. 1810, N. 73. Neue Bronnen jener Art sind keine mehr anzulegen. A. B. D. 1830, N. 59.

§ 764. Bei dem Verkauf von Früchten und Mehl, zumal auf öffentlichen Märkten, in Schrannen und Waghäusern ist aufzusehen, daß kein Tollkorn oder Schwindelhafer, A. B. D. 1817, N. 64., Mutterkorn, A. B. P. 1813, N. 2. und Raden untermischt sey, unreine Frucht von polizeiwegen reinigen, das Mehl aber wegnehmen und vernichten zu lassen. A. B. N. 1816, N. 94. A. B. D. 1816, N. 96. A. B. P. 1816, N. 92.

§ 765. Der Verkauf unreifer Kartoffeln, auch solcher, die unter Wasser gestanden sind, als eines höchst schädlichen Nahrungsmittels, ist verboten; wenn sie, oder andere unreife Früchte, auf Wochenmärkten feilgeboten werden, sind sie sogleich hinwegzunehmen und zu vernichten. A. B. D. 1813, N. 70. A. B. D. 1817, N. 56.

§ 766. Die Bäcker haben sich jederzeit mit der erforderlichen Quantität und in Städten täglich mit frischer Backwaare zu versehen. L. O. VIII. „vom Bäckerhandwerk" § 13. Sie sollen

a. nur gesundes, unverdorbenes Mehl, welches rein von Kleyen ist, verbacken und sich keinen Zusatz von andern Stoffen, welche nicht von Kornfrüchten gewonnen sind, als Kartoffeln, Bohnen u. dgl. erlauben;
b. alle Waare gehörig ausbacken und das Schwarzbrod nicht verkaufen, ehe es 24 Stunden gelegen hat;
c. sich in Gewicht und Preis genau an den für jeden Monat und nach Umständen alle 14 Tage von Amt zu regulirenden Tax halten und diese an dem Ort des Verkaufs ihrer Waare lesbar angeschlagen haben;

auch zur Erleichterung der Nachsicht alles Brod mit der jedem Bäcker gegebenen Nummer versehen;

d. jedem Anmeldenden ohne Unterschied gegen baare Zahlung Waare verabfolgen und unter keinem Vorwande etwas davon zurücklegen;

e. die Backkunden nicht aufhalten, ihnen das Mehl nicht verwechseln, das Brod gehörig ausbacken und sich mit dem geordneten Backerlohn begnügen.

In Karlsruhe machen die Bäcker ihre Taxe selbst. R. B. 30, VI. Dreinbrod geben ist nicht verboten. Reg. d. M. Rh. Kr. 18. Sept. 1838. N. 21820.

§ 767. An jedem Ort ist Ein, nach dem Verhältniß mehrere Brodwäger anzuordnen, welche neben dem Polizeiaufseher wenigstens monatlich einmal sämmtliche Backwaaren zu untersuchen und nachzuwägen haben. Jede Uebertretung der obigen Vorschriften ist alsbald von Amt mit arbiträrer Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen, verdorbene oder zu leichte Waare wegzunehmen; letztere den Armen auszutheilen.

Was die oben erwähnte Strafe betrifft, so dürfte an den Orten, wo keine Lokalverordnung deßwegen besteht, der Erlaß des Geh. Rathskollegiums vom 26. August 1805, N. 3538. als maßgebend angenommen werden, wornach jeder Gewichtsmangel am Brod bis zu 5 Loth, beim schwarzen mit 5 fl., beim weißen mit 5 Thalern, jedes weiter fehlende Loth mit 20 kr. beziehungsweise 30 kr. bestraft werden soll.

§ 768. Niemand, der nicht Mezgermeister ist, darf Vieh in der Absicht, das Fleisch zum Verkauf auszuhauen, schlachten, dagegen darf nirgendwo das Meisterrecht von Erwerbung eines dinglichen Rechtes an einer Mezelbank abhängig gemacht werden. R. B. 20, II. Das Hausschlachten zu eigenem Gebrauch stehet jedem frei, und die Beschäftigung damit ist an kein Meisterrecht gebunden.

Juden, welche zu ihrer Hauskonsumtion Rinder schlachten, dürfen das ihnen verbotene Fleisch nur im Viertel veräußern und nicht mehr schlachten, als dem Bedarf zu ihrer eigenen Konsumtion angemessen ist.

§ 769. Ausnahmsweise ist erlaubt, beschädigtes Vieh zu tödten und auszuhauen unter folgenden näheren Bestimmungen:

a. wenn ein gesundes Stück Vieh durch äußere Verletzung unbrauchbar wird, ist dem Vorgesetzten die Anzeige zu machen, welcher es vor dem Schlachten durch den Thierarzt oder Viehbeschauer besichtigen läßt und auf die Anzeige, daß das Vieh nicht an einer Krankheit leide, die Erlaubniß zum Aushauen ertheilt; in dringenden Fällen kann das Thier in Gegenwart zweier Bürger getödtet und nachher besichtigt werden;

b. wurden nach der Verletzung Heilversuche gemacht, so darf die Erlaubniß zum Aushauen nur dann gegeben werden, wenn das Thier nicht allzusehr abgemagert ist, andernfalls ist nur Haut und Unschlitt zu benutzen.

§ 770. c. Krankes Vieh darf nur mit Erlaubniß des Amts und Physikats ausgehauen werden; letzteres hat das Thier in zweifelhaften Fällen selbst zu besichtigen oder sich wenigstens die Krankheit durch den Thierarzt und Eigenthümer genau beschreiben zu lassen und darnach in unbedenklichen Fällen zu bestimmen, welche Theile allenfalls genossen werden dürfen. Niemals wird diese Erlaubniß in Beziehung auf Vieh ertheilt, bei welchen schon längere Zeit Arzneimittel gebraucht worden. Heimliches oder eigenmächtiges Schlachten und Aushauen von krankem Vieh ist bei schwerer Strafe verboten. A. V. P. 1818, N. 71. A. V. N. 1818, N. 71.

§ 771. Nur das große Schlachtvieh unterliegt vor der Schlachtung einer Besichtigung; die Kosten derselben haben die Mezger zu bestreiten, sie dürfen jedoch den Betrag von 4 Kreuzern vom Stück nicht übersteigen; die Gemeindskasse bezieht die Beschaugebühr und besoldet den Beschauer.

Die Mezger sollen immer mit frischem und gesundem Fleisch nach dem Bedarf des Ortes versehen seyn, das in Verderben übergehende sogleich wegschaffen, auch zu den Würsten nur frisches und gesundes Fleisch und kein anderes als Schweinblut nehmen; die Mezigen und Vorrathskammern sind zu diesem Behufe von den Fleischbeschauern in den Morgen- und Abendstunden zu visitiren.

Wer großes Vieh vor geschehener Besichtigung und Gutheißung von Seiten des Fleischbeschauers schlachtet, unterliegt einer Strafe von 2 fl., die von der Ortspolizeibehörde zu erkennen ist.

Wer ungesundes oder verdorbenes Fleisch ausstellt, oder verkauft, unterliegt neben Hinwegnahme desselben einer Strafe von 5 — 15 Rthln.; die Bezirksämter, oder in den größeren Städten, die vom Staate eingesetzten Polizeiämter sind in diesem Falle die untersuchenden und strafenden Behörden, jedoch vorbehaltlich kriminalrechtlicher Untersuchung und Bestrafung der durch den Verkauf des ungesunden Fleisches herbeigeführten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Menschen. Der Anzeiger bei den hier vorhergesehenen Uebertretungen erhält ein Drittheil der Strafe als Anzeigsgebühr. In den Orten, wo selbst ein Thierarzt wohnt, soll ihm, in seiner Ermanglung einem vorhandenen Kurschmied, die Fleischschau übertragen werden. A. V. M. 1836, R. 68.

§ 772. Ausser dem sollen die Mezger:

1) wissentlich kein krankes Vieh kaufen, auch nichts von solchen Thieren, welche wegen Beschädigung getödtet

und mit amtlicher Erlaubniß ausgehauen werden. (Ueber den Verkauf von geschlachtetem, mit der sog. Perlenkrankheit behaftetem Schlachtvieh, siehe R. B. 32, XX.)

Für Fleisch, welches von andern Orten zum Aushauen eingebracht wird, ist vorher das Gesundheitszeugniß dem Ortsvorsteher vorzulegen.

Ist das Fleisch wegen Krankheit des Thiers ganz oder zum Theil ungenießbar, so ist davon sogleich durch den Beschauer dem Ortsvorsteher die Anzeige zu machen, welcher dessen Beseitigung anordnet.

Fleisch, welches finnig, aber noch genießbar befunden wird, ist um herabgesetzten Tax mit Angabe seiner unreinen Qualität auf einem abgesonderten Platz auszuhauen.

2) Ferner sollen die Mezger sich genau an die monatlich vom Bezirksamt, beziehungsweise der Staatspolizeibehörde auszugebende, in der Mezig lesbar anzuschlagende, Taxbestimmung halten, und kein Fleisch ungewogen, auch nicht eine Fleischgattung für die andere verkaufen. A. A. II. „Mezger" A. B. M. 1837. Beil. N. 30. S. 115.; sie sollen

3) mehr nicht als auf das Pfund 3 Loth Zugabe geben und zwar von derselbeen Fleischgattung, aber nicht in kleinern, beim Aushauen sich ergebenden Bröckeln;

4) kein Fleisch warm aushauen, und alles geschlachtete Vieh gehörig verbluten lassen, auch kein gehetztes Vieh schlachten, ehe es einige Zeit geruhet hat; und keine Kälber, bei denen nicht auf jeder Seite der vierte Schneidzahn mit seiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleisch herausteht. A. B. D. 1829, N. 85. A. B. M. 1836, N. 16. A. B. P. 1809, N. 7. 1814, N. 58. Die Kälber dürfen bei 3 fl. Strafe

gar nicht gehetzt werden. M. d. J. d. d. 3. Juni 1825, N. 5833.;

5) dem Kunden mit Bescheidenheit begegnen, keinen vor dem andern in der Wahl der Stücke begünstigen oder befördern, niemanden vorräthiges Fleisch gegen baare Zahlung verweigern oder etwas unverkauft für andere Kunden zurücklegen;

6) die Mezig und den Laden stets rein und das Fleisch frisch erhalten; Wagen und Gewicht müssen adjustirt und reinlich seyn; in den Waagschaalen darf beim Auswägen nichts zurückbleiben;

7) kein Mezger darf ohne Bestellung Fleisch in die Häuser seiner Kunden oder anderer Einwohner zum Anbieten herumtragen oder herumtragen lassen.

§ 773. Biersieder haben jederzeit gesundes, klares, malzreiches, hopfenbitteres Bier zu liefern, sich aller Beimischung schädlicher, betäubender Stoffe, auch aller Surrogate der Hopfen bei schwerer Strafe zu enthalten und das Bier vor dem Auszapfen die gehörige Zeit liegen zu lassen.

Es ist von Zeit zu Zeit durch das Physikat chemisch und nach Geschmack und Aussehen durch die Ortspolizeibehörde zu untersuchen, verdorbenes, saures Bier zur Essigbereitung zu bestimmen, zu dünnes Bier durch Anschlag in der Wirthsstube im Preise herabzusetzen, solches aber, das gefährliche Stoffe enthält, auslaufen zu lassen.

§ 774. Brandweinbrenner haben sich verzinnter Brandweinkessel zu bedienen, wenigstens müssen Helm und Röhren von Zinn oder gut verzinnt seyn und die Kessel stets rein gehalten werden. R. B. 4, XXVI. A. B. D. 1813, N. 39. A. B. P. 1813, N. 41. A. B. N. 1804, N. 30. 1813, N. 37. Die Physikate haben von Zeit zu Zeit den Branntwein, der in den Branntweinschenken aus-

geschenkt wird, zu untersuchen, und wenn derselbe mit Kupfertheilen vermischt ist, dem Bezirksamte sogleich die Anzeige zu machen, damit letzteres den ferneren Gebrauch dieses Branntweins als Getränke untersage. A. B. M. 1836, N. 58.

§ 775. Diejenigen, welche Salz auswägen, sollen sich dazu keiner Waagschaalen von Kupfer oder Blech bedienen und nur trockenes Salz auswägen. A. B. D. 1822, N. 102. A. B. P. 1822, N. 100. A. B. N. 1817, N. 75.

Um den Salzhandel treiben zu können, bedarf es obrigkeitlicher Erlaubniß, unter vorgängiger Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse (für die Nicht-Kaufleute). A. B. M. 1837, Beil. 50. S. 116.

§ 776. Zuckerbäcker müssen sich aller Benutzung schädlicher Färbestoffe, namentlich Gummigutt, Grünspahn, Auripigment, arsenikalischer Schmalte (sogenannter Blaufarbe), Menning, Zinnober, Berliner- oder Eisenblau, überhaupt aller metallischen Farben enthalten, bei Strafe der Konfiskation und mindestens 10 fl. Diejenigen Färbestoffe, welche gebraucht werden sollen, sind im Karlsruher Anzeigeblatt 1821, N. 102. aufgezählt. Auf gleiche Weise ist der Verkauf ungesunder Fabrikate auswärtiger Konditoren verboten. R. B. 21, XX. A. B. P. 1821, N. 101. A. B. N. 1821, N. 102. Zuckerwaaren sind von Zeit zu Zeit, namentlich immer vor Weihnachten, durch das Physikat zu untersuchen und von Uebertretungsfällen dem Amt sogleich die Anzeige zu machen.

Die Zuckerbäcker sollen ferner in ihren Laden die nicht eßbaren Tragantwaaren von den eßbaren Zuckerwaaren trennen, dieselben an einem besondern Orte aufstellen und mit der Aufschrift „Nicht eßbar" bezeichnen; auch jedem nicht eßbaren Stücke ein gedrucktes Zettelchen mit der Aufschrift „Nicht eßbar" auf dem Boden oder dem Rücken ankleben, und beim Verkaufe solcher Waaren die Leute

warnen: zudem ſind alle derartige Zuckerwaaren mit einem im Munde auflöslichen Firniß zu überziehen. R. B. 31, XXXI. Für die Zuckerfabrikation iſt kein Zink zu Geräthen anzuwenden, Kupfer iſt hiebei erlaubt, mit Ausnahme kupferner Zuckerhutformen. R. B. 36, XLII.

§ 777. Koch-, Eß- und Trinkgeſchirre von Packfong oder Neuſilber (welche durch V. M. d. J. d. d. 30. Mai 1835. R. B. XXVI. unbedingt verboten geweſen) ſind durch V. M. d. J. d. d. 13. Jan. 1836. R. B. XI. unter der Bedingung erlaubt, daß ſie mit einem den Namen und Wohnort des Fabrikanten bezeichnenden Stempel verſehen ſind.

§ 778. Da, wo Giftpflanzen wild, zumal in der Nähe von Ortſchaften wachſen, ſind ſie möglichſt auszurotten, die Kenntniß von einheimiſchen Giftpflanzen aber, ſo wie überhaupt von Giften und der dabei zu beobachtenden Vorſicht, allgemein, zumal durch den Schulunterricht zu verbreiten. A. B. P. 1816, N. 96. Es iſt Pflicht der Staatsärzte und Apotheker, die Schullehrer hierin zu unterſtützen. Das Verzeichniß der ſchädlichen Pflanzen (welche namentlich aus allen Gärten ſorgſam zu entfernen ſind) ſiehe in A. B. M. 1835, N. 29. Das Bereiten von Oel aus dem Saamen des rothen Fingerhuts iſt verboten. A. B. D. 1826, N. 104.

Zweites Kapitel.

Von Ausübung der Heilkunde und Pharmacie.

Dritter Abſchnitt.

Ausübung der Heilkunde.

M. O. II. R. B. 36. XXVII.

§ 779 Niemand darf ohne, oder über die Grenzen ſeiner anerkannten Befähigung (Licenz) die äußere oder

innere Heilkunde üben; die Uebertretung dieses Verbots ist an sogenannten Pfuschern ernstlich zu bestrafen und die Unterthanen vor der daraus für sie entstehenden Gefahr zu warnen.

§ 780. Die Licenz für inländische Aerzte und Chirurgen ertheilt die Sanitäts-Kommission auf vorgängige, und zwar bei erstern jedesmal unmittelbare, Prüfung. Auswärtige Aerzte, welche in ihrem Heimathstaat Staatserlaubniß haben, können auch in dem Großherzogthum Baden Kuren übernehmen, nur müssen sie sich bei Epidemien den allgemeinen diesseitigen oberpolizeilichen Anordnungen fügen, die vorgeschriebenen Anzeigen und Tabellen einsenden und sich auf Verlangen mit dem Physikus über den Charakter und die Behandlung der Krankheit besprechen, auch dürfen sie nie die von ihnen verschriebenen Arzneimittel selbst dispensiren. M. d. J. 11. Dec. 1837, N. 11354. (Hoffingers Sammlung III. S. 151.)

§ 781. Jeder praktische Arzt und licencirte Chirurg ist verpflichtet, jedem Kranken in seinem Wohnort, zu dem er berufen wird, zu jeder Stunde schleunig ärztliche Hilfe zu bringen, ohne Unterschied, ob derselbe an einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit leide, ob derselbe ihn belohnen könne, oder nicht. M. O. II. 51, III. 15. A. B. U. 1834, N. 56. Der Physikus und Landchirurg haben gleiche Verpflichtung gegen auswärtige Kranke ihres Bezirks, jeder in seinem Fach, namentlich zu unentgeldlicher Behandlung aller, die, ohne Mangel an ihrer nothdürftigen Nahrung zu leiden, nicht zahlen können. Ortswundärzte sollen zwar die unvermöglichen Patienten ihres Wohnorts auch unentgeldlich besorgen helfen, aber wenn sie dieß aus Auftrag des Physikats oder Landchirurgen thun, so wird ihnen die Gebühr dafür auf die Gemeindskasse angewiesen. Bei solventen Patienten haben die Aerzte und Wundärzte die in der Medicinal-Taxordnung vom 7. April 1836. R. B.

VI. XXVII. regulirten Taxe anzusprechen, wegen derjenigen, welche sie freiwillig höher belohnen, die andern Kranken aber nicht zurückzusetzen. Ausser den nach dieser Medicinaltaxordnung (Abschnitt 2.) für einzelne Verrichtungen anzusetzenden Gebühren erhalten die Sanitätsdiener bei Geschäften, welche sie, sey es im Dienste des Staates oder auf Verlangen von Privaten, ausserhalb ihres Wohnortes vornehmen, Diäten und Reisekosten, und in gewissen Fällen noch Versäumnißgebühren, wobei die Entfernung vom Wohnort des Arztes und die dazu nöthige Zeit entscheidend sind; die Entfernung muß aber wenigstens eine Viertelstunde betragen; in jedem Amtsbezirk ist zur Kontrole hierüber vom Amt eine Distanzentabelle zu fertigen, am Amthaus anzuschlagen und Abschrift hievon der Kreisregierung und der Sanitätskommission, so wie dem Amtsarzte und Amtswundarzte mitzutheilen. R. B. 36, XXVII. A. B. M. 1836, N. 59. A. B. O. 1837, Beil. 27.

§ 782. Sämmtliche Physikate haben jährlich im Januar für das vergangene Jahr Hauptjahrsberichte an die Kreisregierung zu erstatten; nebst dem haben die Physici, so wie alle praktischen Aerzte, Wundärzte 1ter Klasse, und Thierärzte um gleiche Zeit „artistische Jahresberichte" an die Sanitätskommission, und die Wundärzte 2ter Klasse an die Physikate zu erstatten; auf Versäumnisse mit solchen Berichten werden Geldstrafen von den Kreisregierungen erkannt. R B. 35, XX. A. B. M. 1837, N. 95.

§ 783. Die Amtswundärzte und Wundärzte erster Klasse, welche vor dem 1. April 1827 die angeordnete Prüfung für beschränkte Licenz zur Behandlung innerlicher Krankheiten nicht erstanden, oder nach einer solchen Prüfung dieselbe wegen Mangels an der erforderlichen Befähigung nicht erlangt haben, dürfen zwar bei Fällen, welche in das Gebiet der Wundarzneikunst gehören, die nöthigen Heilmittel zum innern Gebrauch ohne

Zuziehung eines praktischen Arztes verordnen; innerliche Krankheiten aber dürfen sie nicht in Behandlung nehmen, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzug haftet und nicht schnell genug ein praktischer Arzt herbeigerufen werden kann, in welchem Falle sie die nöthige Verordnung bis zur Ankunft eines solchen zu machen befugt sind, das Rezept aber mit der Bemerkung „medicinischer Nothfall" zu bezeichnen haben. R. B. 36, XX., siehe auch A. B. D. 1829. N. 84. M. O. VIII. 11, IX. 5.

§ 784. Heilung äusserlicher Krankheiten stehet dem Bezirkswundarzt unbedingt, dem Chirurgen erster Klasse mit Ausnahme der gerichtlichen Fälle zu. M. O. VIII. 3. Bei Amputationen und solchen Operationen, wodurch leicht ein edler Theil verletzt, Verblutung veranlaßt wird, oder wovon der Ausgang zweifelhaft ist, soll er den Rath des Amtsphysikus und Amtschirurgen einholen. M. O. VIII. 4. Zu letztern sollen künftig nur licencirte Aerzte ernannt werden. R. B. 25, XV.

Was für Instrumente Wundärzte führen müssen, siehe in A. B. M. 1832, N. 49. S. 434 und A. B. U. 1833, N. 33.

Aerzte, welche nicht besondere chirurgische Licenz haben, sollen zwar gefährlichen chirurgischen Operationen beiwohnen, sie aber nicht selbst verrichten.

Chirurgen zweiter Klasse haben sich der Uebernahme von Knochenbrüchen oder Verrenkungen an Kopf, Hals und Rückgrad, der Wunden, welche in die Kopf-, Brust- oder Bauchhöhle eingedrungen sind, eine Hauptschlagader verletzt, starke Versplitterung oder Quetschung hervorgebracht haben, zu enthalten. M. O. IX. 3.

Wundarzneidiener müssen sich auf den bloßen Krankendienst und die Verrichtungen ihres Badergewerbs, Aderlassen, Schröpfen, Klystieren, Zahnausziehen, Fontanellschneiden und einfache Verbande und Aufschläge be-

schränken. M. O. X. 3. R. B. 18, XXVI. Damit sie dabei subsistiren können, sind sie in Bewilligung der Barbierstuben vorzüglich zu berücksichtigen.

Befugniß zum Rasiren sollen in der Regel nur die recipirten Wundärzte und Wundarzneidiener haben, ausnahmsweise kann sie aber auch an Orten, wo sich keine Chirurgen aufhalten, anderen Personen ertheilt werden. A. B. M. 1834, N. 80, S. 662.

Bei ihrer Verpflichtung sind die Wundarzneidiener auf die Verordnung v. 24. Nov. 1818, R. B. XXVI zu verweisen. A. B. u. 1838, N. 99.

Jede Uebertretung der Licenz wird mit 10 Rthlr. Strafe belegt.

§ 785. Auswärtige Chirurgen, Augenärzte, Zahnärzte, R. B. 18, V. A. B. D. 1818, N. 13. A. B. N. 1818, N. 13, und Bandagisten können in einzelnen Fällen nur mit Vorwissen des Bezirksarztes — herumziehend nur mit Genehmigung der Sanitätskommission, ihre Kunst üben oder Maschinen, Bandagen, A. B. N. 1816, N. 100. A. B. P. 1816, N. 100, Zahn- und andere Arzneien verkaufen. Das Hausiren der Hühneraugenschneider ist verboten. A. B. D. 1821, N. 27. A. B. M. 1835, N. 94.

Niemand darf die Operation des Beschneidens der Judenknaben vornehmen, ohne vorher von dem Physikat geprüft und approbirt zu seyn. P. B. M. 1803, N. 25. P. B. N. 1803, N. 26. R. B. 3, XXIV.

Zweiter Abschnitt.

Von Ausübung der Geburtshülfe.

§ 786. Verrichtungen bei Entbindungen stehen, die erste Hülfeleistung in dringenden Nothfällen ausgenommen, nur licenzirten Hebärzten und Hebammen zu. R. B. 5, XXIII. P. B. M. 1805, N. 67. P. B. N. 1805, N. 33.

Die Hebärzte haben immer 4 Wochen vor der Hebammenvisitation dem Kreishebarzt über die bis dahin ihnen vorgekommenen wichtigen Geburtsfälle Berichte vorzulegen, und zwar bei Strafvermeidung. A. B. S. 1834, N. 11, S. 102.

§ 787. Hebammen sollen in jedem Ort und wenigstens auf 1000 Seelen, auch in gemischten Ortschaften von jeder Konfession eine seyn. P. B. N. 1803, N. 22. Sie wird von den Frauen der betreffenden Gemeinde gewählt; aus dreien, welche die meisten Stimmen haben, bezeichnet der Physikus diejenige, welche den Unterricht bei dem Oberhebarzt erhalten soll.

Die zu erwählende muß:

a. guten sittlichen Charakters,
b. natürlicher, gesunder Geisteskräfte,
c. gesunder, starker, nicht verunstalteter Leibeskonstitution,
d. nicht über 30 Jahre alt seyn, A. B. D. 1825, N. 10.
e. Lesen und Schreiben können.

Für diejenigen Gemeinden, welche eine geeignete Wahl nicht treffen wollen, werden auswärtige Personen zu Hebammen aufgestellt, welchen das Bürgerrecht in diesen Orten, wenn sie sich darin niederlassen, verliehen, auch ein höheres Wartgeld auf die Gemeindskasse angewiesen werden kann. M. d. J. d. d. 11. Sept. 1827, N. 9113.

§ 788. Auf das Zeugniß des Oberhebarztes, daß sie den Unterricht mit Erfolg genossen habe, wird sie von dem Physikus geprüft und in dessen Gegenwart von dem Amt auf ihre Instruktion verpflichtet. M. O. II, 33. P. B. N. 1805, N. 47.

Die Gemeindskasse hat das zum Unterricht erforderliche Lehrbuch anzuschaffen und während desselben der Lernenden eine verhältnißmäßige Vergütung für ihre Auslagen und Versäumniß zu leisten.

Frauenspersonen, welche sich dem Studium der Geburtshilfe auf irgend einer auswärtigen Universität gewidmet

haben, können nur, wenn sie in der Prüfung vor der Sanitätskommission wohl bestanden sind, zur Ausübung der Hebammenkunst zugelassen werden, (so wie auch zum Unterricht in der Hebammenkunst besondere Genehmigung nöthig ist). A. B. O. 1833, N. 25. A. B. M. 1833, N. 52.

§ 789. Amt und Pflicht der Hebammen ist:

a. jeder Kreisenden ohne Unterschied, nach der Ordnung, wie sie berufen wird, beizustehen, keine wegen einer zweiten Berufung zur Nothzeit zu verlassen;

b. bei ihren Verrichtungen dienstwillig, thätig, vorsichtig, sanftmüthig und verschwiegen zu seyn, sich aller abergläubigen Reden und Handlungen zu enthalten;

c. sich stets reinlich, die Hände sauber und die Nägel beschnitten zu halten, sich nicht mit verunreinigenden oder störenden Verrichtungen, als Waschen, anhaltendem Krankenwarten, Ankleiden der Leichen ꝛc. abzugeben; letzteres ist ihr bei 10 Rthlr. Strafe verboten; P. B. N. 1805, N. 35. A. B. N. 1815, N. 53.

d. bei Kindbetterkrankheiten in eilenden Fällen die ihr im Unterricht bekannt gemachten gelinden Mittel anzuordnen, aber auch bei Zeiten den Arzt, bei schweren, harten, widernatürlichen Geburten den Geburtshelfer herbeirufen zu lassen.

§ 790. e. Von jedem ihr bekannt werdenden Verbrechen, namentlich Fruchtabtreiben oder Kindermord, auch jeder Geburt eines unehelichen Kindes, zu welcher sie nicht vorher berufen worden war, durch die Vorgesetzten dem Amt schleunige Anzeige zu machen; eben so

f. von dem Erscheinen einer Mißgeburt das Physikat zu benachrichtigen; eine leblose darf nicht eher beerdigt werden, als bis sie der Physikus besichtiget und secirt hat; R. B. 13, XXXIV.

g. von dem Absterben einer Frauensperson, welche über 6 Monate schwanger war, jedesmal den Physikus

sogleich zu benachrichtigen, damit dieser nach den Regeln der Kunst den Kaiserschnitt zur Rettung des Kindes machen lasse; A. A. II „Hebammen.“ A. V. P. 1815, N. 1. A. V. D. 1831, N. 48.

§ 791. Die Inspektion und Sektion des Leichnams einer während ihrer Entbindung oder innerhalb der darauf folgenden drei Tage verstorbenen Person in der für Legalfälle vorgeschriebenen Form ist im polizeilichen Wege nur dann vorzunehmen, wenn die Angehörigen der Verstorbenen eine deßfallsige Untersuchung verlangen, vorbehaltlich der Fälle, in welchen besondere gesetzliche Gründe zur Vornahme einer Untersuchung von Richteramtswegen vorhanden sind. Wurde jedoch bei der Entbindung kein Arzt oder Hebarzt beigezogen, sondern der fraglichen Person nur von einer Hebamme Hilfe geleistet, so hat sowohl diese selbst, wie auch der Leichenschauer dem Bürgermeisteramte, und dieses dem Physikate unverzüglich die Anzeige zu machen; letzteres begibt sich alsbald an Ort und Stelle, erhebt das Geeignete und macht dem Bezirksamte, wenn sich in irgend einer Beziehung eine Strafbarkeit der Hebamme ergibt, oder Verdachtsgründe dafür vorliegen, davon die Anzeige, welches sodann sofort die Untersuchung, beziehungsweise die Legalinspektion und Sektion verfügt. Gleiches Verfahren wird beobachtet, wenn zwar ein Arzt oder Hebarzt bei der Entbindung Hilfe leistete, aber dem Physikat oder Bezirksamt besondere Anzeigen zukommen. R. V. 34, XXXV, S. 263.

§ 792. Die Gemeinde hat für jede Hebamme einen Geburtsstuhl, Klystierspritze, Mutterspritze und eine Scheere mit stumpfen Enden anzuschaffen, welche diese reinlich und in der Ordnung auch jederzeit in Bereitschaft zu halten hat.

Ihre Besoldung soll: (neben der Berechtigung, daß ihr Ehemann, wo er an Umlagen zur etwaigen Bezahlung früher

frohndmäßiger Gemeindedienste beizutragen hat, durch die Gemeindskasse zu entschädigen ist, A. B. U. 1835, N. 1. A. B. M. 1835, N. 1) nicht unter 8 fl. betragen, und aus der Gemeindskasse geleistet werden, aus welcher ihnen auch die taxmäßige Belohnung für die Besorgung anerkannt armer Kreisenden und Wöchnerinnen zu bezahlen ist, wenn sich nicht die Gemeinde hiewegen mit ihnen über ein Aversum vereinigt. A. B. M. 1833, N. 75. A. B. O. 1833, N. 74. Denjenigen, welche wegen Altersschwäche zur Ruhe gesetzt werden, verbleibt ein Gehalt von mindestens 4 fl., welches von ihrer Nachfolgerin, oder wenn dieser nicht wenigstens 8 fl. übrig bleiben, aus der Gemeindskasse zu bezahlen ist. M. d. J. d. d. 24. August 1827, N. 8527. Den wegen Altersschwäche oder anhaltender Krankheit in Ruhestand versetzten Hebammen kann nicht weiter gestattet werden, die Hebammenkunst auszuüben; lediglich wegen schwieriger Fälle mögen sie von den wirklich aufgestellten Hebammen zur Unterstützung beigezogen werden; sind die Hebammen aber wegen begangener Kunstfehler durch Urtheil oder auf eigenes Verlangen entlassen worden, so bleibt ihnen die Ausübung der Gebutshilfe gänzlich untersagt. A. B. D. 1828, N. 101. A. B. S. 1833, N. 96.

§ 793. Ueber sämmtliche Hebammen führt der Physikus strenge Aufsicht, M. O. II. 36, rügt geringere Fehler durch Verweis, größere oder wiederholte gemeinschaftlich mit dem Amt mit mäßiger Geldstrafe oder Einthürmung, welche gleichbald zu vollziehen ist; beim dritten Fehler aber oder größerm Verschulden wird der Kreisregierung Anzeige erstattet.

Die erneuerte Prüfung der Hebammen geschieht alljährlich durch den Oberhebarzt R. B. 8 XXXIII in Gegenwart des Physikus und sämmtlicher zur Ausübung der Geburtshülfe berechtigter Medizinalpersonen des Bezirks in dem Amtssitz. Ohne zu bescheinigende dringende Abhaltung darf keine Hebamme bei zwei Rthlr. Strafe ausbleiben;

sie haben dabei die vorgekommenen wichtigern Fälle anzugeben, und allenfalls vorhandene Hindernisse in Ausübung ihres Berufes anzuzeigen. Sie sollen von der Gemeinde, wenn ihnen nicht ein Aequivalent in Geld dafür ausgeworfen wird, zur Prüfung beigefahren werden, und sollen auch ihre Diät mit 1 fl. erhalten. A. B. M. 1837, Beil. 17.

Die Gebühren der Hebammen für ihre Hülfe bei natürlichen Geburten ist auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt. R. B. 1836, XXVII, § 28.

Dritter Abschnitt.

Von Ausübung der Pharmacie, von Materialisten und Droguisten.

L. O. VIII.

§ 794. Die Gewerbsberechtigung zu einer Apotheke wird erlangt durch Erwerbung eines bereits bestehenden Privilegiums oder Concession der obersten Staatsbehörde, M. O. IV. 70. R. B. 22, III, die letztere richtet sich lediglich nach dem Bedarf des Orts und der Gegend, wenn jedoch durch übertriebene Preise der vorhandenen Apothekenprivilegien das Publikum gefährdet werden sollte, so wird einem persönlich qualifizirten Apotheker ein weiteres Privilegium verliehen. M. d. J. d. d. 26. Juli 1825, N. 8524. R. B. 34, XXIX. Die Privilegien der Apotheker werden, soferne die Verleihungsurkunde sich nicht bestimmt darüber ausspricht, für reelle erachtet, die persönliche Befähigung zu deren Führung als Eigenthümer oder Verwalter aber wird durch Licenz der Sanitätskommission, M. O. IV, 19, erlangt. Siehe auch § 378.

Jeder Gehülfe, Verwalter und Apothekerherr ist von dem Amt eidlich auf die Apothekerordnung zu verpflichten; ersterer hat sich bei seinem Eintritt mit dem Licenzschein zu legitimiren.

§ 795. Der Apotheker oder ein Hauptgehülfe, R. B. 14, XVIII. muß beständig in der Apotheke anwesend und auch bei Nacht zur Abgabe von Medikamenten bereit seyn, sich eines ehrbaren, nüchternen Wandels befleißigen und kein Nebengeschäft treiben. Er soll:

§ 796. a. nur auf Rezepte lizentirter Aerzte oder Wundärzte dispensiren, welche mit der Namensunterschrift und mit dem Datum der Verordnung versehen sind, unter folgenden nähern Bestimmungen:

Medikamente, welche drastischer Eigenschaft sind, Gift enthalten oder überhaupt, schon in geringer Dosis genommen, dem Organismus gefährlich werden, M. O. IV, 40, 45, 53, nur auf Vorlage des Rezepts eines landesherrlich approbirten Arztes und zwar bei 20 Rthlr. Strafe; an Dienstboten auch auf ein solches Rezept nur dann, wenn diese noch einen besondern schriftlichen Auftrag ihres Dienstherrn haben.

Künstler und Professionisten, welche giftige Stoffe zu ihrem Geschäft brauchen, müssen sie in der Apotheke (oder Materialhandlung) selbst abholen, den Empfang in dem Giftbuch bescheinigen, worin Quantität und Qualität des Gifts, Benutzungsart, Jahr und Tag angegeben wird und, wenn sie dem Apotheker unbekannt sind, Zeugniß der Vorgesetzten über ihren Stand und ihre Zuverläßigkeit beibringen. A. B. P. 1816, N. 27. A. B. D. 1816, N. 29. A. B. N. 1816, N. 27. M. P. B. 1804, N. 29. Zur Bereitung von Mäuse- und Rattengift darf niemals, auch nicht gegen Schein, Arsenik abgegeben werden. Siehe § 801.

Andere Medikamente, die nach einem approbirten Dispensatorium oder vorgelegten Rezept gefertigt sind, darf er demjenigen, der sie bestimmt verlangt, abgeben, niemals aber selbst verordnen. M. O. IV, 48. R. B. 4, II. P. B. N. 1804, N. 3.

§ 797. Medikamente, die zum äußerlichen Gebrauch von Wundärzten (aller Klassen) verschrieben werden, dürfen dispensirt, auch auf innere Verordnungen der Wundärzte darf in gewissen Fällen (§ 783) abgegeben werden, die Rezepte sind aber bei der nächsten Apothekenvisitation vorzulegen; unter gleicher Bestimmung kann auch auf Rezepte, welche von auswärtigen bekannten oder unbekannten Personen gebracht werden, sofern sie nicht zu der oben erwähnten gefährlichen Gattung gehören, abgegeben werden.

§ 798. Der Apotheker soll:

b. alle Rezepte sorgfältig aufheben und keinem Dritten, den Physikus ausgenommen, deren Einsicht gestatten;

c. sich an die Taxordnung halten; M. O. VI, 49. R. B. 12, XXVI. R. B. 31, VI, S. 37, und die Taxe jedesmal auf das Rezept setzen, L. O. VIII, § 30. A. A. II. „Apotheker." A. B. P. 1815, N. 40 und zwar spezifirt, R. B. 35, II; niemals aber wohlfeilere, ihm gleich wirksam scheinende Mittel an der Stelle der verschriebenen abgeben; Verabreichung schlechter, unächter Waare wird das erstemal mit 150 Rthlr. Strafe, das zweitemal mit Verlust des Privilegiums gebüßt, selbst dann, wenn die Abgabe für die Gesundheit ganz unbedenklich gewesen ist.

Unter der Taxe darf der Apotheker verkaufen, dieß soll aber zu fleißiger Visitation der Apotheke Anlaß geben. R. B. 14. XIII.

§ 799. Er darf

d. niemanden, auch nicht seinen Schuldnern, die Abgabe von Medikamenten verweigern; dafür haben in Ganten die Rechnungen der Apotheker für die letzte Krankheit und alle jene, die nicht über ein Jahr alt, oder zwar älter, aber eingeklagt sind, gesetzliches allgemeines Vorzugsrecht, L. R. 2101, 2272, und es kann bei ganz Mittellosen der Apotheker verlangen, daß die Rezepte

auf das Armenrecht verschrieben werden. Arzneien für Arme und die Nothtropfen der Hebammen dürfen nicht aus dem Ausland bezogen, sondern müssen in den inländischen Bezirksapotheken gefertigt werden. A. V. U. 1835, N. 28. Es sind alle Abgaben sobald als möglich und nach der Reihe der Anmeldung, die auf dem Rezept als dringend, M. O. IV, 47, bemerkten vorzugsweise, zu befördern.

§ 800. e. Alle Medikamente, M. O. IV, 23—34, sind in der erforderlichen, mit dem Absatz in Verhältniß stehenden Quantität und Auswahl in frischen, ächten und unverdorbenen Produkten zu halten, nur von zuverläßigen Materialisten unter genauer Buchführung zu beziehen, chemisch zusammengesetzte Stoffe entweder selbst zu bereiten, oder aus einer inländischen Apotheke zu verschreiben. Der Essig ist selbst zu bereiten oder wenigstens sorgfältig zu prüfen, ob er keine Schwefelsäure habe. R. V. 15, II. A. V. D. 1823, N. 21.

Die Medikamente sind in geeigneten, gehörig bezeichneten Behältern und an schicklichen, reinlichen Lokalen vorräthig zu halten; letztere bestehen in gesundem, hellem Arzneisaal, feuerfestem Laboratorium, abgesondertem Arzneikeller, trocknem Kräuterboden. Gefäße und Geräthschaften sind jederzeit rein und ganz zu erhalten, solche von Kupfer, Messing und Blei sind da, wo sie durch andere ersetzt werden können, niemals, erstere nur gut verzinnt, zuzulassen.

Narkotische und aromatische Pflanzen sollen in wohlschließenden blechenen (oder hölzernen) Gefäßen aufbewahrt werden. A. V. M. 1838, N. 95.

§ 801. f. für die Gifte, M. O. IV, 43, 53, ist ein besonderer Kasten unter dem Schlüssel des Apothekherrn zu halten und darin besonderes Geschirr zu gebrauchen, über die Anschaffung und Abgabe ein genaues Buch zu führen; erstere attestirt der Physikus, die letztere darf nur von dem Apothekherrn geschehen und ist mit den Bescheinigungen der

Empfänger zu belegen, welche Datum der Abgabe, Quantität und Gebrauch angeben. A. A. I. „Gift.“ S §. 796.

Der Apotheker hat das Gift bei der Abgabe in ein Paket wohl zu verschließen, und nicht allein die deutliche Bezeichnung als Gift, sondern auch Datum und Nummer der Abgabe, und seinen Namen als Aufschrift darauf zu setzen. M. d. J. d. d. 1. Juli 1828.

§ 802. Die Haltung von Hand- und Nothapotheken ist den Physicis unbedingt untersagt; die Erlaubniß dazu ist den praktischen Aerzten so selten als möglich zuzugestehen, und diese Apotheken da, wo es die Oertlichkeit erfordert, in die Hände hinlänglich befähigter und geprüfter Wundärzte zu geben, und unter die Aufsicht der Physici zu stellen. Die Erlaubniß ertheilt das Ministerium des Innern nach vorgängiger Vortragserstattung. A. V. O. 1837, Beil. 27, S. 129. A. V. M. 1837, Beil. 41.

§ 803. Verkauf und Feiltragen von Mäusegift ist bei Konfiskation und schwerer Strafe verboten. A. A. I „Gift.“ „Medizinalanstalt.“ § 2 und 7. Wegen Thee-, Wurzel- und Kräuterhändlern s. § 1338.

§ 804. Ueber sämmtliche Apotheken seines Bezirks führt der Physikus ununterbrochene Aufsicht; er rügt geringere Fehler, untersucht und bestraft gemeinschaftlich mit dem Amt jene von einiger Bedeutung und macht bei wichtigen Gebrechen oder Unverbesserlichkeit die Anzeige bei der Sanitätskommission.

Die Apothekenvisitation geschieht alljährlich durch den Kreismedizinalreferenten, in Gegenwart des Physikus, auf Rechnung der Amtskasse. St. M. d. d. 17. Okt. 1822, N. 2476 und 27. Nov. 1823, N. 2598.

§ 805. Jeder Kaufmann, der Materialist werden will, hat seine Konzession bei der Kreisregierung nachzusuchen, welche sich darüber mit der Sanitätskommission in Benehmen setzt (können sich diese beiden Stellen nicht vereinigen, so entscheidet das Ministerium des Innern darüber);

er muß sich durch eine von der Sanitätskommission ernannte Kommission prüfen lassen. Der Materialist kann mit jeder Art Waaren, sie mag einfach oder zusammengesetzt seyn, im Großen handeln.

Der Kaufmann, welcher Droguist werden will, hat dieß dem Amt anzuzeigen, welches der Kreisregierung die Anzeige macht; er muß sich vom Bezirksarzt prüfen lassen, und letzterer sendet das hierüber aufzunehmende Protokoll an die Sanitätskommission. Der Droguist darf nur mit einfachen und rohen Waaren im Großen handeln, und hat sich des Verkaufs aller zusammengesetzten chemisch-pharmaceutischen Präparate zu enthalten. Materialisten und Droguisten dürfen Gifte und andere gefährliche Stoffe, in Bezug auf die sie überhaupt dieselben Vorsichtsmaßregeln zu beobachten haben, wie die Apotheker (§ 796 u. 801), im Allgemeinen nur an Personen verkaufen, die einen vom Ortsvorstand und dem Physikus hiefür ausgestellten und unterzeichneten Schein vorweisen können. M. d. J. 10. Nov. 1816. A. B. D. 1830, N. 23. A. B. M. 1833, N. 55.

§ 806. Den Krämern ist der Verkauf von Arzneimitteln jeder Art, auch Fliegenstein und Krähenaugen, bei 10 Rthlr. Strafe verboten; Arsenik, Gummigut, Sublimat u. dergl., die zum Gewerbs- und Fabrikationsgebrauch dienen, dürfen Kaufleute, welche ordentlich Buch führen, unter den Bestimmungen der §§ 796 und 801, verkaufen. R. B. 1808, X. A. B. D. 1816, N. 4. A. B. P. 1813, N. 61. A. B. N. 1813, N. 59.

Alles Hausiren mit Materialwaaren, auch Zahnpulver, Latwergen, Tinkturen, ist bei gleicher Strafe verboten. R. B. 17, XXVIII. A. B. M. 1835, N. 94. Die Kasten solcher Gängler sind an dem Ort der Gränzzollstätte von dem Vorgesetzten zu versiegeln und dieß unter Bezeichnung der einzuhaltenden Reiseroute in dem Paß zu bemerken, bei der Austrittsstation aber die Siegel genau zu untersuchen und in dem Fall einer Verletzung die Waare zu konfisziren. R.

B. 18, X. A. B. D. 1815, N. 100, 1818, N. 38 und 40. A. B. P. 1818, N. 40. A. B. N. 1808, N. 17, 1815, N. 96.

§ 807. Ankündigungen von Mitteln, die auf die innere oder äußerliche Heilkunde Bezug haben, dürfen ohne spezielle Erlaubniß der Sanitätskommission nicht in öffentliche Blätter aufgenommen werden, bei Strafe von 5 fl. A. B. M. 1833, N. 50.

Drittes Kapitel.

Von Epidemien und Contagionen.

§ 808. Sobald es das Ansehen gewinnt, daß eine Krankheit durch Ansteckung oder aus allgemein verbreiteten Ursachen epidemisch wird, oder wenn mehrere Einwohner von derselben Krankheit befallen werden, haben Vorgesetzte, Pfarrämter, Chirurgen und Leichenbeschauer die Pflicht, sogleich dem Physikus die Anzeige zu machen, welcher darüber an Ort und Stelle Untersuchung anstellt, M. O. II, 45, benemlich mit den Vorgesetzten und dem Pfarramt die nothwendige Vorkehr gegen weitere Verbreitung trifft, sämmtliche Kranke genau aufzeichnet, und die geeigneten Genesungs- und Verhütungsmittel, besonders diätetisches Verhalten, anordnet. Bei seiner Zurückkunft hat er mit den in seinem Wohnort befindlichen Aerzten zu konferiren, dem Amt von der getroffenen Veranstaltung Nachricht zu geben, R. B. 9, XXXIX, und mit diesem die weitern Vorsichtsmaßregeln zu beschließen.

Sogleich nach dem ersten Officialbesuch hat das Physikat auch an die Sanitätskommission Anzeige zu erstatten, und eben so alsbald nach jedem weiteren Officialbesuche; die Kosten eines jeden Besuches, bei dem diese Vorschrift beobachtet wird, werden auf die Amtskasse angewiesen, andernfalls hat sie das Physikat selbst zu tragen. A. B. M. 1833, N. 93. A. B. M. 1837, N. 102.

§ 809. Die amtlichen Anordnungen gehen neben Versorgung der Kranken mit Arzneien, Wartung, M. d. J. d. d. 7. Nov. 1821, N. 12,684. A. A. I. „Medizinalanstalten" § 3, Lager und reiner Wäsche auf deren Absonderung, auf Warnung an die Nachbarschaft und Verhütung unnöthiger Zusammenkünfte.

Bei gefährlichen Kontagionen werden allgemeine Räucherungen in Häusern und Straßen, Niederlegung der Leichen sogleich nach dem Hinscheiden in ein besonderes Leichenhaus, unter Aufhebung der Leichenbegleitung, völlige Sperre des Orts oder der Gegend angeordnet; der Physikus aber nimmt an dem Ort selbst seinen Aufenhalt oder ordnet wenigstens einen dem Geschäft gewachsenen Chirurgen dahin ab, zum täglichen Besuch der Kranken und Rapport über deren Befinden.

Vermögliche Patienten müssen die ihnen ertheilten ärztlichen Verordnungen und Recepte selbst bezahlen, der Bezirksarzt hat aber nach dem Verlaufe der Epidemie das Verzeichniß der von ihm behandelten Personen dem Ortsvorstande vorzulegen, welcher die notorisch bemittelten von den Unbemittelten und Armen auszuscheiden und dem Bezirksarzt diejenigen Personen namhaft zu machen hat, welche ihn für die Verordnungen zu bezahlen haben. A. V. D. 1826, N. 75.

Ueber das beim Ausbruch von epidemischen Krankheiten an Militärpersonen zu beobachtende Verfahren siehe A. V. M. 1838, Beil 41.

§ 810. Personen, welche von einem Thier gebissen worden, von welchem man weiß oder vermuthet, daß es mit der Wuth (Wasserscheu) befallen sey, dürfen nur von licentirten Aerzten oder Landchirurgen behandelt werden; andere Chirurgen haben auf der Stelle diese zu benachrichtigen und sich eigener Verordnungen bei 20 Rthlr. Strafe zu enthalten.

Die Kleidungsstücke, durch welche der Biß eines solchen Thieres gegangen ist, oder die mit dem Geifer eines solchen Thiers beschmuzt sind, müssen nach vorheriger Abschätzung

gegen Ersatz des Werthes aus der Amtskasse, unter polizeilicher Aufsicht verbrannt werden. R. B. 32, LXVI.

§ 811. Beim Ausbruch der Blatternepidemie haben die Angehörigen sogleich den Vorgesetzten davon in Kenntniß zu setzen, bei 3 Rthlr. Strafe (siehe hier A. B. M. 1832, N. 49) auf dessen weitere Anzeige das Haus, worin sich die Kranken befinden, (in vereinzelten Fällen nur das Zimmer) mit den sie besorgenden Personen auf amtliche Anordnung gänzlich geschlossen und mit einer Tafel versehen wird, worauf die Warnung „Blatternpest" lesbar enthalten ist. Die Sperre des Hauses wird bis zur völligen Abtrocknung der Blattern fortgesetzt, nachher aber streng darauf gehalten, daß vor der Wiedereröffnung alles Weißzeug sauber gewaschen, wollene Kleider und Bettung ausgelüftet und über mineralsäure Dämpfe gebracht werden. Sogleich auf die erste Anzeige ist von dem Physikat zu sorgen, daß die etwa noch nicht geblattert habenden Kinder vaccinirt werden. Diejenigen Polizeimaßregeln, welche die Sicherung des Landes überhaupt bezwecken, namentlich Sperrung eines ganzen Ortes, werden auf Kosten der Amtskasse vollzogen, jene, welche die Sicherung der Gemeindsgenossen zunächst angehen, auf Kosten der Gemeindskasse. R. B. 27, XXVIII. R. B. 26, V. A. B. M. 1832, N. 81.

Mit Blattern befallene Reisende sind auf der Gränze zurückzuweisen, oder, wenn sie sich schon im Lande befinden, anzuhalten und bis zur völligen Abtrocknung der Blattern abzusondern. M. P. B. 1809, N. 5. A. B. N. 1815, N. 27. A. B. P. 1815, N. 27. A. B. D. 1814, N. 15. 1815, N. 39. Vor Aufhebung der Sperre hat der Bezirksarzt oder der näher wohnende praktische Arzt die Reinigung und Räucherung des Kranken und seiner Umgebung vorzunehmen. A. B. O. 1834, N. 77. A. B. S. 1834, N. 67.

Feldarbeiten für Abgesperrte sind entweder durch die Familie desselben zu besorgen, oder der Ortsvorstand hat deßwegen das Geeignete anzuordnen. A. B. M. 1836, N. 44.

§ 812. Zur Verhütung der Blatternpest ist die Schutzpockenimpfung von Staatspolizeiwegen eingeführt, welcher sämmtliche Staatsangehörige ihre Kinder zu unterwerfen haben.

Zum Vollzug derselben übersenden sämmtliche Pfarrämter und Rabbinate alljährlich am 1. Februar und 1. August dem betreffenden Physikate ein Verzeichniß der im letzten halben Jahre in ihrem Sprengel Neugebornen; das Physikat und die Landchirurgen nehmen hiernach unter Anwohnung des Bürgermeisters oder eines Rathsmitgliedes der einzelnen Gemeinden die Generalimpfung in den Monaten Mai und Dezember vor, und haben den Erfolg zu beobsichten und über den richtigen Verlauf Impfscheine auszustellen, auch darüber und über die Zahl der Impflinge an die Sanitätskommission zu berichten. Die Rubriken der einzusendenden Tabelle sind: Ort; Impflinge, 1) männlich, 2) weiblich, Alter der Impflinge, a bis 2 Jahre, b. bis 3 Jahre; c. mehr als 3 Jahre; Erfolg der Impfung, 1) ächt, 2) nicht ächt, 3) nicht gefaßt; von natürlichen Blattern befallen; an natürlichen Blattern gestorben; während oder gleich nach dem Verlauf der Kuhpocken an zufälligen Krankheiten gestorben; Zahl der im Jahre Neugebornen; Zahl und Alter der überhaupt noch nicht Geblatterten, a. bis zu 2 Jahr, b. bis 3 Jahre, c. über 3 Jahre; Bemerkungen. In der Rubrik „Impflinge" sind nur jene Kinder einzuzeichnen, welche wirklich vaccinirt worden sind, und in den Berichten ist mit Genauigkeit anzugeben, wie viele Impflinge jeweils vom verflossenen Jahre zurückgeblieben waren, wie viel Neugeborne vor der Impfung durch Krankheit, Tod oder Ortsveränderung abgegangen, und also von der angegebenen Summe derselben abzuziehen sind. Diese Tabellen müssen jedesmal den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dez. umfassen. Kinder, bei welchen die Impfung nicht gefaßt, oder bei welchen sie nicht den regelmäßigen Verlauf gehabt hat, sind bei der nächsten Generalimpfung zur nochmaligen Vaccination vorzufordern.

R. B. 29, III. A. B. M. 1836, N. 85. A. B. O. 1832, N. 85. A. B. M. 1838, Beil. 37.

§ 813. Ueber die Weigerung der Eltern, ihre Kinder impfen zu lassen, erkennt das Amt, welches sie zunächst durch Belehrung zur Nachgiebigkeit zu bringen sucht. Auf ungegründete fortgesetzte Weigerung erfolgen Geldstrafen von 1 bis 8 fl. R. B. 15, VI, Ausschluß von höhern Unterrichtsanstalten, Gewerben, öffentlichen Versorgungshäusern und Unterstützungen, R. B. 8, XL, Verweigerung der Heirathserlaubniß. Im Fall allgemeiner Widersetzlichkeit in einem Ort ist der obersten Staatsbehörde die Anzeige zu machen. Wer als Dienstbote oder Handwerksgehülfe im Lande in Arbeit tritt, muß sich ausweisen, daß er die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt habe, andernfalls wird er vaccinirt oder, im Weigerungsfall, in seine Heimath gewiesen. A. B. O. 1826, N. 45.

§ 814. Andere Aerzte, welche impfen, haben dem Physikus die vorgeschriebene Tabelle darüber zuzustellen. Die Rubriken derselben sind: Ort; Monat und Tag der Impfung; Zahl; Namen der Eltern; Namen der Impflinge, a. männlich, b. weiblich; Alter der Impflinge; Erfolg der Impfung, 1) recht und regelmäßig, 2) unächt und nicht schützend, 3) gar nicht gefaßt; von natürlichen Blattern befallen, an natürlichen Blattern gestorben; während oder gleich nach dem Verlauf der Kuhpocken an andern zufälligen Krankheiten verstorben. Heimliche Impfung ist bei 3 Rthlr. Strafe verboten und wird als nicht geschehen betrachtet.

§ 815. Jeder Impfarzt ist verpflichtet, das ganze Jahr hindurch frischen Impfstoff vorräthig zu halten, und bei keinem Impfling darf die Abnahme desselben verweigert werden. Ueber das Gewinnen frischer Schutzpocken-Lymphe von Kühen siehe R. B. 29, XV.

Die Impftaxe ist für Kinder vermöglicher Eltern bei allen Entfernungen 24 kr., für Kinder Unvermöglicher wird eine solche von 12 kr. aus der Gemeindskasse bezahlt. R. B. 31, X.

Revaccination ist allgemein empfohlen. A. B. M. 1837, Beil. 39.

Die Physikate haben bei jeder Assentirung die Rekruten im Beiseyn des Militärarztes zu visitiren, ob sie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder ächt geimpft sind; in jedem zweifelhaften Falle haben sie sogleich nach der Assentirung die Impfung vorzunehmen. A. B. M. 1834, N. 62.

Ueber die Masernepedemie siehe Belehrung in A. B. M. 1837, N. 102.

Kleider von Personen, die an der Luftröhren- oder Lungenschwindsucht gestorben sind, müssen gereinigt werden. R. B. 32, LXVI.

Viertes Kapitel.

Von der Behandlung der Leichen.

Leichenschauordnung d. d. 15. Febr. 1822.

§ 816. Jede Leiche ohne Unterschied muß vor der Beerdigung besichtigt werden; dafür ist in jedem Ort ein, in Städten über 6000 Seelen mehrere Leichenschauer von Amt und Physikat zu bestellen und von ersterem auf die Instruktion mittelst Handgelübdes zu verpflichten.

Bei der Bestellung haben im Ort wohnende Chirurgen, und unter diesen jene des höhern Grades den Vorzug; in deren Ermangelung ist ein anderer verständiger, des Schreibens kundiger, Mann zu erwählen.

§ 817. Von jedem Sterbfall oder der Geburt eines todten Kindes ist dem Leichenschauer, längstens binnen 2 Stunden, die Anzeige zu machen; er hat sogleich die Besichtigung der Leiche mit Rücksicht auf die ihm bekannt gemachten Zeichen des Todes zu bewirken, sich nach der angeblichen Krankheit zu erkundigen, und zu bestimmen, wann die Leiche aus dem Sterbebette genommen werden

dürfe; in der Regel nicht vor 6 Stunden. (Die Aerzte und Wundärzte haben dem Leichenschauer die Art der Krankheit, welche den Tod herbeigeführt hat, anzuzeigen. A. B. M. 1836, N. 25.) Bei schnell eingetretenen Todesfällen hat er seine Achtsamkeit zu verdoppeln, und wenn ihm Inzichten von Verbrechen vorkommen, in der Stille, aber sogleich, dem Ortsvorgesetzten die Anzeige zu machen, bei Scheintodten Wiederbelebungsmittel anzuordnen.

§ 818. Der Leichenschauer fertigt den Sterbschein an das betreffende Pfarramt aus und bestimmt die Zeit der Beerdigung; diese hat in den gewöhnlichen Fällen in der gesetzlichen Zeit von 48 Stunden nach dem Hinscheiden zu geschehen; (und dies künftig auch an jenen Orten, wo nach Partikularbestimmungen bisher in den Sommermonaten nicht nach 7 Uhr Morgens, und nicht nach 5 Uhr Abends begraben wurde. A. B. M. 1838, Beil. 41. und A. B. O. 1838. Beil, 32.); eine frühere Beerdigung darf nur auf Erlaubniß des Arztes oder Wundarztes, welche dieser unentgeldlich zu geben hat, A. B. M. 1836, N. 25., geschehen, jedoch in keinem Falle vor Ablauf von 30 Stunden; eine spätere kann mit Verlängerung der gesetzlichen 48 Stunden um 12 — 48 Stunden nach der Beurtheilung des Leichenschauers geschehen. A. B. O. 1835, N. 77. S. 1212.

Die Beerdigung kann aber überhaupt immer erst dann statt finden, wenn an der Leiche schon sichtbare Zeichen der Verwesung gefunden werden. Eine Leichenöffnung darf erst nach 24 Stunden statt haben. Drei Stunden vor der anberaumten Beerdigung findet die zweite Besichtigung und Ausstellung des Todtenschauscheines statt; unmittelbar vor der Einsenkung ist der Sarg nur dann noch zu öffnen, wenn die Verwandten des Verstorbenen dies wünschen, und der Tod durch keine ansteckende Krankheit verursacht worden ist. A. B. M. 1835, N. 60. S. 530.

§ 819. Das Register über sämmtliche Besichtigungen wird alljährlich dem Physikat eingeliefert, welchem das Amt

auch die mit den Duplikaten der Kirchenbücher einzusendenden Leichen- und Todtenschauscheine zustellt. Die Gebühr des Leichenschauers, einschließlich des Scheins, beträgt 36 kr. R. B. 9, IX.

Die Physikate haben alljährlich im Februar Leichenschauberichte mit summarischen Verzeichnissen, speziellen Uebersichten und den Leichenschauregistern, ferner mit Verzeichnissen sämmtlicher im Laufe des Jahres in jedem Orte dieser Bezirke geborenen männlichen und weiblichen Kindern an die Sanitätskommission einzusenden. A. B. M. 1833, N. 103. A. B. O. 1834, N. 4. A. B. S. 1833, N. 102.

Alle Sterbscheine der in Frankreich sterbenden badischen Angehörigen werden in Paris unserer dortigen Gesandtschaft eingehändigt; ebenso sollen bei uns die Aemter die Sterbscheine aller bei uns sterbenden Franzosen sammeln, und den Kreisregierungen vorlegen, welche dieselben an das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten weiter befördern wird. A. B. U. 1836, N. 30.

§ 820. Die Leichen sämmtlicher Kriminalinquisiten, Vaganten, fremden Bettler und Selbstmörder, der auf öffentliche Kosten ernährten Kinder unter 12 Jahren, auch der in Hospitälern auf Staatskosten erhaltenen, aus dem Umfang des Unter- und Mittelrheinkreises, werden dem anatomischen Institut zu Heidelberg, der Anatomie zu Freiburg die aus den umliegenden Aemtern M. d. J. v. 25. Mai 1829. N. 4830. abgeliefert; die Transportkosten bestreitet die Anstalt. A. B. M. 1837, Beil. 16.

Bei Selbstmördern dispensirt die Kreisregierung auf amtlichen Bericht aus erheblichen Ursachen gegen eine vor der Beerdigung zu entrichtende Taxe von 20, 40 bis 60 fl. zum Besten des Instituts. A. B. N. 1820, N. 50. Fremde, durch das Land geführt werdende Leichen sind auf der Grenze anzuhalten, unter Eskorte zum nächsten Amt zu

bringen, welches die Päſſe und Ausweiſe ihrer Begleiter unterſucht. A. A. II. „Leichen.“

§ 821. Begräbnißſtätten A. B. O. 1838, Beil. 32. A. B. M. 1838, Beil. 44. ſind in der Regel in einer Entfernung von mindeſtens 800 Fuß von den erſten Wohngebäuden an der nördlichen oder nordöſtlichen Seite des Ortes, zu dem ſie gehören, anzulegen, oder wenn in dieſer Richtung kein ſchicklicher Platz zu finden iſt, wenigſtens in einer Entfernung von 1200 Fuß, ferner nicht in der Nähe von Quellen, und hoch gelegen, ſo daß der Platz vor Ueberſchwemmungen geſichert iſt, und daß man in jeder Jahreszeit wo möglich 6 bis 7 Fuß tief waſſerfrei graben kann; in der Regel ſoll die Errichtung neuer Wohngebäude bis auf eine Entfernung von 1200 Fuß nicht geſtattet werden. Das Oeffnen der Gräber findet im Tonboden nach Verfluß von 25 Jahren, im Sandboden, der jenem vorzuziehen iſt, im Verfluß von 20 Jahren ſtatt. Die Begräbnißſtätte iſt mit einer Ringmauer zu umgeben, deren Höhe nicht über 6 und nicht unter 4 Schuh beträgt; an deren innerer Seite gegen den Ort zu (an den andern Seiten nicht) können Bäume, die aber keine Fruchtbäume ſind, gepflanzt werden. Der Eingang der Begräbnißſtätte iſt zu verſchließen. Wo die Gemeinde, da dieſer die Verbindlichkeit zu Herſtellung und Erhaltung der Begräbnißſtätte obliegt, nicht genug Mittel hat, um eine Mauer zu errichten, kann eine Bretter- oder Lattenwand, auch eine lebendige Hecke als Umzäunung geſtattet werden. Die Gräber ſind reihenweiſe anzulegen, für Kinder unter 10 Jahren 5 Schuh tief, für ältere Perſonen 6 Schuh tief, mit Zwiſchenwänden von 1½ Fuß im Sandboden, und von 1 Fuß im Tonboden; ausnahmsweiſe können von der Aufſichtsbehörde über den Friedhof (ſ. unten § 821. a.) beſondere Familienbegräbniſſe auſſer der Reihe gegen eine Taxe bewilligt werden, die vom Bezirksamt feſtzuſetzen und zu den Bedürfniſſen der Begräb-

stätte zu verwenden ist; nur in solchen Begräbnißplätzen können gemauerte Gruften gestattet und für diese allein dürfen Särge aus hartem Holz gefertigt werden, sonst bei Vermeidung einer den Schreiner treffenden Strafe von 5 Reichsthalern nur aus weichem leicht verweslichen Holze. Die innerhalb der Ortschaften bestehenden Begräbnißplätze dürfen nie erweitert werden, aber fortbestehen, wenn die Wiederöffnung ihrer Gräber zur Leichenaufnahme nicht vor 30 Jahren im Ton- und vor 25 Jahren im Sandboden seit der letzten Beerdigung in denselben geschehen muß, andernfalls sind sie zu verlegen, die ausserhalb der Orte gelegenen Begräbnißstellen dürfen nur in gewissen Fällen erweitert werden (A. V. O. 1838, Beil. 32. Absatz 13.); der Boden einer geschlossenen Begräbnißstätte kann 10 Jahre lang nur für Graswuchs benutzt, seine Ueberbauung aber, oder Umgrabung erst nach 20 bis 30 Jahren vorgenommen werden, hiebei müssen aber alle Gebeine in den nunmehrigen Friedhof gebracht werden.

§ 821. a. Die Aufsichtsbehörde über den Friedhof besteht aus dem Bürgermeister oder Staatspolizeibeamten, und dem Pfarrer beziehungsweise den Pfarrern der verschiedenen Konfessionen; ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Bezirks- oder Polizeiamt. Es wird zur Aufsicht und Festhaltung der polizeilichen Vorschriften über die Anlegung der Gräber ꝛc. von dieser Aufsichtsbehörde ein Todtengräber aufgestellt und verpflichtet, ihm auch seine Gebühr festgesetzt; diese Behörde kann denselben auch entlassen.

Die für einzelne Orte bereits bestehende Leichen- und Kirchhofordnungen bleiben bei Kraft, insofern sie mit den obigen Bestimmungen nicht im Widerspruche sind; a. a. O. Absatz 15 u. ff.

§ 822. Von dem allgemeinen Begräbnißplatz kann Niemand, der auf der Gemarkung verstorben oder zu der

Gemeinde gehörig ist, ausgeschlossen oder ausser der Reihe an einen besonderen Platz gewiesen werden. Diese Bestimmung gilt sowohl für fremde Glaubensgenossen, M. P. B. 1809, N. 36., als Selbstmörder, soferne sie nicht auf eine Anatomie abgeliefert werden müssen und für Verbrecher.

Selbstmörder werden nach den Gebräuchen ihrer Konfession, aber in der Regel stille beerdigt. M. d. J. d. d. 5. Okt. 1829, N. 10518.

§ 823. Die hier und da noch vorhandene Beinhäuser sind zu verschließen, und nur dann wieder zu eröffnen, wenn in dem betreffenden Orte, einem bestehenden Gebrauche gemäs, Gebete dabei zu verrichten sind. Die bei Eröffnung eines neuen Grabes (oder bei Ueberbauung oder Umgrabung eines alten Kirchhofes siehe § 821.) hervorkommenden Gebeine und Sargreste sind wieder zu begraben. Die Aemter und Pfarrer haben über Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen. N. B. 8, XIV.

Vierter Titel.

Von der Sorge für die Sicherung des Eigenthumes.

§ 824. Niemand kann aus Gründen des öffentlichen Nutzens zur Abtretung seines Eigenthumes oder anderer auf unbewegliche Sachen bezüglicher Rechte angehalten werden, ohne vorausgegangene Entschädigung. Der Nutzen der Unternehmungen, für welche die Abtretung gefordert wird, gilt nicht nur dann als öffentlich, wenn er dem Staat unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben blos mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsan-

ſtalt oder einer oder mehreren Gemeinden zu gut kommt: über die Verbindlichkeit zur Abtretung entſcheidet das Staatsminiſterium, über die Entſchädigung der Richter auf den Grund vorhergegangener Verhandlungen, R. B. 35, XLII. (R. B. 18, XVIII.) Ueber das Verfahren bei ſolchen Abtretungen enthält Titel II. et seqq. des Geſetzes vom 28. Auguſt 1835 (R. B. XLII.) genaue Beſtimmungen, auf welche hier verwieſen wird; in Bezug auf das Verfahren bei Zwangsabtretungen für die Eiſenbahn von der Heſſiſchen- bis zur Schweizergrenze beſtehen beſondere Beſtimmungen ſ. R. B. 38, XIV. S 123.

Erstes Kapitel.

Von der Gewähr der Liegenſchaften.

§ 825. Die Gemeinden haben vermöge des ihnen zuſtehenden Grundrechtes die Befähigung, und Namens derſelben die Gemeinderäthe die Verpflichtung, für den Beſitz und jeden rechtmäßigen Erwerb von Liegenſchaften Gewähr zu leiſten.

§. 826. Hierzu dient

a. die dem Gemeinderath obliegende Führung und Erneuerung der Grund- oder Lagerbücher, und ihre, dem Ortsvorſteher und Rathſchreiber anvertraute, Verwahrung auf dem Rathhauſe mit allen dazu gehörigen Renovationen, Berainserneuerungen, Flur- und Grenzbeſchreibungen. Ueber die zu keiner beſtimmten Ortsgemarkung gehörigen Liegenſchaften und einzelnen Höfe führt das nächſt gelegene Ortsgericht dieſe Bücher. R. B. 31, II. 32, VIII. S. 92.

§ 827. b. Die Führung der gerichtlichen Gewährbücher, in welche jeder Uebergang des Eigenthums an Liegenſchaften der Ortsgemarkung durch Kauf,

Tausch, Legat, Erbschaft, Uebergabe, Ehe, Pfründ- oder Leibrentenvertrag und Einweisung eingetragen wird.

§ 828. Das Gewährbuch soll in Folio eingebunden, amtlich paraphirt, mit dopeltem alphabetischen Register über beide Kontrahenten versehen seyn, die Beilagen in einen besondern Band geheftet und mit den Nummern der Einträge bezeichnet, beides aber auf dem Rathhause in einer Kiste unter dem Verschluß des Ortsvorstehers und jüngsten Gerichtsverwandten verwahrt werden. Wo in Ermangelung eines Rathhauses die Kiste sich in dem Hause des Ortsvorstehers befindet, hat dieser den Schlüssel dem ältesten Gemeinderathsglied zu übergeben.

§ 829. Vor dem Eintrag sind sämmtliche Rechtsverhältnisse genau zu prüfen, namentlich, ob sämmtliche Kontrahenten die persönlich rechtliche Qualität zur Veräusserung und Erwerbung von Liegenschaften haben? ohne der Zustimmung eines Vormundes, oder überhaupt dritter Personen zu bedürfen, auch ob solche miteinwilligende Personen in gesetzlicher Form bestellt seyen? Die Veräusserung von Gütern der Minderjährigen, Mundtodterklärten, Entmündigten, der Gemeinden, Stiftungen, Korporationen und des Staats kann nur unter den für sie festgesetzten besonderen Formen statt finden.

§ 830. Vor dem Eintrag ist ferner Gewißheit zu erlangen, daß die Liegenschaft des Veräusserers anerfallenes unwiderrufliches Eigenthum sey, und seine Disposition darüber nicht durch die Rechte dritter beschränkt werde; daher, ob kein Eigenthumsvorbehalt, Vorzugsrecht, Pfandrecht, Rückfalls-, Verkaufs- oder Losungsrecht, Obereigenthum oder Nutznießungsrecht darauf hafte? bei Lehen oder Erbbestandsgütern der Konsens des Obereigenthümers vorhanden sey? Hierzu führt die Einsicht der Lagerbücher,

Gewährbücher, Pfandbücher, Theilzettel, Kaufbriefe und Quittungen, Eheverträge und andere Urkunden.

Ferner sind die Eigenschaften und Beziehungen des Objekts, Grundlasten, Zinsen, Dienstbarkeiten, anklebende Berechtigungen, Morgengehalt, Bezeichnung der Lage und Begrenzung genau zu erörtern.

§ 831. Der Eintrag geschiehet an den Gerichtstagen durch den Rathsschreiber bei versammeltem Gemeinderath: wo der Gerichtsglieder mehrere sind, wenigstens in Gegenwart von 3; auf die äussern zwei Drittel des Blatts, in ununterbrochener Folge, unter fortlaufenden Nummern ohne Abkürzungen, Korrekturen oder Einschaltungen; unbedeutende Verbesserungen sind mit der Unterschrift der Betheiligten am Rande zu beurkunden, statt bedeutender ein neuer Protokolleintrag zu machen.

§ 832. Der Eintrag muß den Willen der Kontrahenten vollständig in unzweideutigen, leicht verständlichen Ausdrücken in deutscher Sprache enthalten und in sich begreifen:

a. Ort, Jahr und Tag, beide in Ziffern; b. Namen der anwesenden Gerichtsglieder; c. Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerb und Wohnort der Kontrahenten oder ihrer Stellvertreter; d. Beschreibung der Liegenschaft nach der Nummer des Grundbuchs, altem und neuem Maas, mit oder ohne Gewähr, Kulturart, Flur oder Gewann, Aufstößern und Nebenliegern; bei Gebäuden mit Benennung sämmtlicher einzelnen Nebengebäude; e. Angaben der Lasten und Rechte; f. Kaufpreis oder Aufgeld mit seiner Verfallzeit; g. sonstige von den Kontrahenten angegebene Bedingungen. Bei Tausch oder gemischtem Kauf ist der Werth der Liegenschaften nach dem laufenden Preis anzugeben.

Den Schluß bildet h. die Erwähnung der Wiedervorlesung, Unterschrift der Kontrahenten oder deren Beizeichen, welches der Gerichtsschreiber attestiret, und Beurkundung des Akts durch Unterschrift sämmtlicher anwesenden Rathsglieder, welche damit die Gewähr für die Richtigkeit des Eintrags und Eigenthumsüberganges unter solidarischer Haftung übernehmen.

Der Rathsschreiber vidimirt das Protokoll und übernimmt die Mitverantwortlichkeit gleich einem Rathsglied. R. B. 26, N. XIV.

§ 833. Die Bedingungen sind vor der Aufnahme genau zu prüfen, verfänglich scheinende oder zu Streitigkeiten Anlaß gebende vorher aufzuklären, alle sittenwidrige zu verwerfen. Die Ausbedingung von Weinkauf ist unstatthaft und bei öffentlichen Versteigerungen verboten (§ 436.) Bei Verkauf auf Termine ist auszudrücken, ob diese verzinslich seyen? auch der Verkäufer jedesmal zu erinnern, den Eintrag in das Pfandbuch nicht zu versäumen.

§ 834. Alle öffentlichen Versteigerungen, die entweder nach gesetzlicher Vorschrift oder auf gerichtliche Anordnung vorgenommen werden, gehören in den Wirkungskreis der Ortsbehörden, (eine Ausnahme siehe in § 972. der P. O.) es muß denselben öffentliche Verkündigung vorausgehen. (Versteigerungen, die weder auf einer gesetzlichen Vorschrift, noch auf richterlicher Anordnung beruhen können, auch von Privaten vorgenommen werden: solche Akte haben aber natürlich in keiner Beziehung den Charakter der Oeffentlichkeit). A. B. M. 1836, N. 44. A. B. D. 1821, N. 25. Ueber das bei Zwangsversteigerungen zu beobachtende Verfahren, siehe R. B. 32, XXI.

Der Inhalt der Versteigerungsprotokolle wird wörtlich dem Gewährprotokoll einverleibt; sie selbst aber den Beilagen beigeheftet.

§ 835. Bei richterlicher Einweisung genügt wörtlicher Eintrag der richterlichen Verfügung mit der Unterschrift der Rathsglieder.

§ 836. In Fällen eintretender Loosung, L. R. 1701. aa sind die Berechtigten, wo deren viele sind, durch Anschlag, von der Veräusserung zu benachrichtigen, bis zum Ablauf der Loosungsfrist die Gewähr auszusetzen, die Anzeige der Loosung in das Gewährprotokoll einzutragen und dieses von dem Lösenden und den Gerichtsgliedern zu beurkunden, auch derjenige, gegen welchen die Loosung angezeigt worden, vor der Gewähr davon zu benachrichtigen

§ 837. Jedem Betheiligten ist auf Verlangen Einsicht des Gewährprotokolls zu gestatten und Auszug aus demselben zuzustellen.

§ 838. Zur Ausfertigung der Kaufbriefe sind monatlich, und spätestens bis zum 15. des folgenden Monats, Extrakte aus dem Gewährprotokoll dem Amtsrevisorat einzusenden und der Tag der Ausfertigung am Rande des Protokolls zu bemerken. Für jeden Steigerer wird ein besonderer Extrakt und Kaufbrief gefertigt; auf letztern kann nicht verzichtet werden. A. B. D. 1821. N. 24..

Zweites Kapitel.

Von der Gewähr des Vorzugs und Pfandrechts auf Liegenschaft.

§ 839. Die Gewähr der Vorzugs- und Pfandrechte auf Liegenschaften geschiehet durch die Gemeinderäthe als Pfandgerichte mittelst Aufnahme in die Pfandbücher. Die äussere Form dieser und ihre Aufbewahrung ist jener der Gewährbücher, oben § 828. gleich.

In dieselben ist jede Erwerbung eines gesetzlichen Vor-

zugsrechts, so wie jedes bedungene, gesetzliche oder richterliche Pfand, in so weit sie Liegenschaften der Ortsgemarkung angehen, auf Betreiben des Betheiligten oder der Aufsichtsbehörden einzutragen. L. R. 2146. seqq.

§ 840. Vor dem Eintrag ist zu untersuchen:

a. ob die Personen die gesetzliche Qualität zur Nachsuchung und Verwilligung eines Pfandes haben. L. R. 2124 — 27.

b. ob die Güter, auf welche der Eintrag geschehen soll, reines Eigenthum des zu Belastenden seyen? sodann ist

c. deren Beziehung und Bezeichnung genau auszumitteln, alles analog den Bestimmungen für die Einträge in das Gewährprotokoll.

§ 841. Die zum Pfand bestimmten Liegenschaften sind nach dem laufenden Preis zu taxiren; das Pfandgericht haftet für die Richtigkeit der Taxation, welche durch die Preise der Güter von gleicher Qualität desselben Jahres gerechtfertigt wird.

Bei Häusern ist der Brandversicherungsanschlag noch besonders anzumerken; er soll für Stiftungskapitalien nur zu ein Drittel in Anschlag gebracht werden. V. M. d. J. d. d. 21. Nov. 1820.

Der Steueranschlag kann die Pfandtaxation nicht ersetzen.

§ 842. Der Eintrag L. R. 2148. des bedungenen Pfandrechts geschieht auf Antrag der Betheiligten vor versammeltem Pfandgericht durch den Gerichtsschreiber in der oben § 831. erwähnten Form. Er enthält:

a. Ort, Jahr und Tag,

b. Namen der anwesenden Gerichtsglieder,

c. Vor- und Zunamen, Gewerb oder Stand und Wohn-

ort des Gläubigers und Schuldners, der sie berathenden und vertretenden Personen,

d. Jahr und Tag und Beschaffenheit des Titels und Summe der Forderung; letztere mit Worten und unter Angabe der Münzsorten, sonstige Nebenverbindlichkeit und Verfallzeit,

e. genaue Bezeichnung der Liegenschaften, worauf das Vorzugs- oder Pfandrecht eingetragen wird, mit Angabe der Nummer des Grundbuches,

f. gerichtlicher Tax jedes einzelnen Pfandstücks, am Schluß, Summe des Taxes in Worten ausgeschrieben, mit dem Beisatz: „gerichtlich geschätzt."

§ 843. g. Wenn ein älteres Pfand darauf haftet, ist dies unter Angabe der Eigenschaft und Pfandsumme zu erwähnen, eben so, wenn Dritte dabei betheiligt sind, deren Einwilligung zu dem Pfandbuch zu bringen ist.

h. Den Schluß bildet Erwähnung der Wiedervorlesung, Unterschrift der Betheiligten im Protokoll, (so fern der Gläubiger sich nicht bereits in dem Handschein erklärt hat) des gesammten Pfandgerichts und des Gerichtschreibers. Ueber den Eintrag des bedungenen Unterpfands ist ein Extrakt zur Ausfertigung der Obligation dem Amtsrevisorat, R. B. 10, XV., zuzustellen, und daß dies geschehen sey, am Rande durch den Gerichtsschreiber zu beurkunden.

Der Auszug ist von sämmtlichen Mitgliedern des Pfand- und Ortsgerichts zu unterschreiben, A. B. D. 1825, R. 54., und in doppelter Urschrift auszufertigen, wovon die eine beim Amtsrevisorat aufbewahrt, die andere der Schuld- und Pfandurkunde zur Aushändigung an den Gläubiger beigelegt wird; es ist hiefür ein neues Formular vom 1. August 1830 an eingeführt. R. B. 30, IX.

§ 844. Der Eintrag des gesetzlichen Vorzugs- oder Unterpfandrechtes, L. R. 2103. 2121., geschiehet auf Vorlage der darüber sprechenden Urkunde, L. R. 2148., durch den Interessenten oder seinen Stellvertreter, ohne Unterschrift des Schuldners, mittelst wörtlichen Eintrags der Schuldurkunde, unter Beurkundung des gesammten Pfandgerichts; weitere Förmlichkeiten bedarf er nicht. V. vom 27. Dez. 1809, § 29.

Bei allgemeinem Pfandrecht wird der Eintrag auf sämmtliche Liegenschaften in dem Pfandschreibereibezirk bewirkt; er kann aber auf den Antrag des Belasteten auf bestimmte Liegenschaftsstücke für die Summe der Schuld und eines Drittheils weiter durch neuen Eintrag beschränkt werden. L. R. 2165.

§ 845. Der Eintrag des richterlichen Pfandes, L. R. 2123., geschieht auf gleiches Betreiben und Vorlage des richterlichen Erkenntnisses in gleicher abgekürzter Form.

§ 846. Bei nachgewiesener Erlöschung eines Pfandes, worüber der Richter nach vorhergegangener Prüfung über die Einwilligung und Rechtsfähigkeit der Betheiligten einen Beisatzbefehl ertheilet, L. R. 2157. A. V. D. 1825, N. 54., ist der Eintrag und die Nummer durch das Pfandgericht, R. V. 26, XXIX., im Register so zu durchstreichen, daß sie noch leserlich bleiben, und das Datum der Tilgung am Rande des Eintrages unter der Unterschrift des Pfandgerichtes beizusetzen. Die Nachweisung darüber kommt zu den Beilagen.

Ueber die Ermächtigung der Domänenverwaltungen zur Veranlassung des Strichs eines Pfandeintrags für eine ärarische Forderung siehe A. V. D. 1829, N. 97.

§ 847. Jedem Interessenten stehet die Einsicht der Pfandbücher offen und ist auf Verlangen ein Auszug aus denselben unter Angabe des Blattes zu ertheilen.

§ 848. Wird die Erneuerung eines einzelnen Unterpfandes nachgesucht, so sind sämmtliche Verhältnisse aufs neue zu prüfen; sind diese noch in der Ordnung, so wird nur an dem Rande des Eintrages und der Urkunde der Beisatz gemacht: „erneuert" mit Datum und Unterschrift, andernfalls aber ist neuer Eintrag und eine ihm entsprechende Ausfertigung zu bewirken. R. B. 22, XXIII. Die Erneuerung eines Unterpfandsbuches wird auf Antrag des Amtsrevisorats von dem Amt angeordnet; sämmtliche Interessenten sind speziell vorzuladen und hierüber Bescheinigung zu den Akten zu bringen; ihrer Vorladung und der öffentlichen Aufforderung in den drei Anzeigeblättern ist die Bedrohung beizufügen: „daß der etwa schon im „alten Pfandbuch zu Gunsten des Ausbleibenden vorhandene „und nicht gestrichene Eintrag gleichlautend in das neue Pfand„buch übertragen werden soll, der Gläubiger sich auch die „aus der unterlassenen Anmeldung entspringenden Nachtheile „selbst zuzuschreiben habe." Die ältern Pfandbücher sind sorgfältig aufzubewahren. R. B. 26, X. Uebertragungen aus den ältern Pfandbüchern in die neuen müssen nur dann wörtlich geschehen, wenn die ältern Pfandbücher ganz unbrauchbar geworden sind, sonst genügen spezielle Nachweisungen. A. B. D. 1830, N. 59.

§ 849. Die Bestellung von Faustpfändern im Werth von 75 fl. und darüber ist nur alsdann gültig, wenn sie bei einem Amtsrevisorat in das dazu bestimmte Buch eingetragen ist; dies kann bei jedem Amtsrevisorat geschehen, auch auf einseitige Vorlegung einer Privaturkunde im Original, bringt aber keine Gewährleistung mit sich.

Das Buch muß eingebunden, amtlich paraphirt und mit doppeltem Namenregister versehen seyn; der Eintrag enthält: Datum, Nummer, Namen des öffentlichen Beamten, Namen, Stand und Wohnort dessen, der die Eintragung verlangt, wörtlichen Inhalt der vorgelegten Urkunde,

Unterschrift des Produzenten nach vorgängiger Vorlesung. R. B. 26, X. A. B. N. 1826, N. 40. L. R. 2074. Handelsgeschäfte und jene der öffentlichen Pfand- und Leihhäuser, welche eigene Statuten haben, sind hieran nicht gebunden. L. R. 2084.

Drittes Kapitel.

Vom Steinsatz.

L. O. VI. IX. R. B. 18, XXI.

§ 850. Zur Bezeichnung der Begrenzung der Liegenschaften, sowohl der Ortsgemarkungen und Fluren, als der Privat- und Allmendbesitzungen, hat jede Gemeinde ihre besondern Steinzeichen. Das Geheimniß davon ist 4 von der Gemeinde erwählten, von dem Amt verpflichteten Steinsetzern anvertraut.

§ 851. Ohne ihre Mitwirkung darf kein Gemarkungs-, Feld- oder Allmendstein neu gesetzt, versetzt oder aufgerichtet werden bei Strafe der Urkundenverfälschung; es haben aber nicht jedesmal sämmtliche, sondern nur ein Steinsetzer nebst dem Ortsvorsteher anzuwohnen. Kein Steinsatz darf geschehen ohne urkundliche Beiladung sämmtlicher Interessenten. Im Fall muthwilligen Ausbleibens kann der Steinsatz gleichwohl vorgenommen werden.

§ 852. Beschwerde gegen das Verfahren des Steinsatzgerichtes gehet zunächst an das Ortsgericht.

Wer von einer Steinverrückung Kenntniß hat und sie nicht anzeigt, unterliegt der Strafe der Verfälschung.

§ 853. Jeder Eigenthümer einer Liegenschaft kann auf Vermessung derselben und ihrer Gewann und Aussteinung seines Guts antragen. In Gewannen, deren einzelne Stücke nicht ausgesteint sind, wird das in Vergleichung mit dem

Lagerbuch ſich ergebende Uebermaaß oder Mindermaaß unter ſämmtliche Grundſtücke nach geometriſcher Proportion vertheilt.

§ 854. Die Koſten des Steinſatzes fallen auf die beiderſeits Betheiligten.

Viertes Kapitel.

Verhütung von Vorenthaltung und Betrug.

§ 855. Gemeine Betrügereien oder Prellereien, deren das Strafedikt nicht als peinlicher Vergehen erwähnt, namentlich gewinnſüchtige, für die Geſundheit der Menſchen ganz unbedenkliche Waarenverfälſchungen. O. E. VIII, § 50. Verfälſchung von Maaß und Gewicht, welche als eigennützige Nachläßigkeit der Gewerbsleute erſcheint ibid. § 49 und Urkundenverfälſchung ohne bezweckte Rechtsbeugung oder unmittelbaren Geldvortheil ibid. 48 ſollen (nicht mit polizeilicher Strafe, wie an manchen Stellen nach Anſicht des R. B. 26, XVII. geſchah, ſondern) mit bürgerlicher Strafe, die bis zur Arbeitshausſtrafe ſteigen kann, je nach der Größe des dem Hintergangenen zugefügten Nachtheiles, belegt werden. A. B. M. 1837, Beil. N. 33.

Derartige Vergehen gegen einzelne Vorſchriften der Marktpolizei werden jedoch nicht nach obigem, ſondern nach ihren beſondern Beſtimmungen, polizeilich behandelt.

Erſter Abſchnitt.

Von Auslieferung gefundener Sachen.

A. A. I. „gefundene Sachen."

§ 856. Wer etwas findet, deſſen Eigenthümer ihm bekannt iſt, hat es unentgeldlich zurückzugeben.

Die gefundenen Sachen gehören dem Finder, wenn er an dem Ort des Fundes dieſen öffentlich bekannt gemacht, und in drei Jahren der vorige Inhaber ſie nicht zurückverlangt hat. L. R. 717 a. 2279 et seq.

Absichtliche Verheimlichung und Verwendung in eigenen Nutzen wird als Fanddiebstahl bestraft. Der Eigenthümer hat dem Finder sämmtliche Auslagen und Versäumnisse zu ersetzen.

§ 857. Wer auf eigenem Gut Geld oder Kostbarkeiten ohne absichtliche Nachgrabung findet, von welchem auf keine Weise zu ergründen ist, wann oder von wem solches vergraben worden, hat es dem Amt einzuliefern, und wenn der Eigenthümer nach vorgängiger Bekanntmachung unter genereller Bezeichnung des Gegenstandes binnen Jahr und Tag nicht erforscht werden kann, so verfällt es ihm zum Eigenthum. Wurde der Schatz auf fremdem Grund und Boden gefunden, so gehört die Hälfte dem Finder, die andere Hälfte dem Eigenthümer des Bodens. L. R. 716.

§ 858. Unter der Erde befindliche Schätze sind der Staatskasse verfallen; der zufällige Finder, welcher sogleich die Anzeige gemacht hat, erhält ein Viertel. Absichtliches Schatzgraben und Beherbergen von Schatzgräbern ist verboten.

§ 859. Herrenloses Gut, wohin auch gestohlene Sachen gehören, deren Eigenthümer nicht ausgemittelt werden kann. M. d. F. d. d. 23. Februar 1824, N. 2246, fällt der Staatskasse anheim.

Zweiter Abschnitt.

Verbot des Wuchers.

L. O. V. I.

§ 860. Es ist als Wucher verboten und strafbar:

a. ohne Vertrag übergesetzliche und mit Vertrag überbedungene Zinsen zu nehmen; L. R. 1907 f, der gesetzliche Zinsfuß ist 5 vom Hundert in bürgerlichen, und 6 vom Hundert in Handelsgeschäften; L. R. 1907 a. letztere sind auch in bürgerlichen Geschäften zu bedin-

gen ohne Einschränkung erlaubt; noch weitere Zinsen können zwar ausbedungen werden, haben aber niemals Pfand- oder Vorzugsrecht und bei der Einklage wird alle Zinszahlung über den gesetzlichen Fuß am Zins- und Kapitalrückstand abgeschrieben; L. R. 1907 c. in Ganten wird der Rückstand auf den gesetzlichen Zinsfuß herabgesetzt. Die Strafe soll nicht unter 1 und nicht über 5 Jahreszinsen betragen; L. R. 1907 f. zum Wucher wird gerechnet:

b. Zins von Zins zu nehmen; dieser kann jedoch, wenn er über ein Jahr alt ist, zinstragend gemacht werden durch Einklage oder Uebereinkunft.

§ 861. c. Auszahlung einer geringern Darlehenssumme, als die Verschreibung auf verzinsliches Darlehen lautet; A. B. O. 1817, N. 95. A. B. N. 1818, N. 17.

d. alle Nebenabgaben neben dem stipulirten Zins;

e. Abgabe von Fahrniß statt baaren Darlehens;

f. Kauf um geringern Preis mit der Abrede des Rückkaufs um höhern Preis; selbst wenn dieß letztere auf den Namen eines Dritten geschieht.

In den fünf letzten Fällen bestehet die Strafe in dem Verlust der Forderung, mindestens des vierten Theils derselben.

g. Darlehen auf künftigen Weinerwachs unter der Bedingung geringern Preises. A. A. I. „wucherliche Kontrakte."

§ 862. h. Verkauf von Früchten auf dem Halm und von Wein an dem Stock ist nichtig und verboten, bei Konfiskation des Verkaufsobjekts und einer diesem gleich kommenden Strafe für den Käufer, im zweiten Fall bei doppelter Strafe nebst mehrtägigem Gefängniß. A. B. O. 1817, N. 53. A. B. N. 1817, N. 52, 57.

Dritter Abschnitt.

Von der Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute.

L. H. R. 250 — 262.

§ 863. Wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit soll ein Kaufmann, der seine Zahlung eingestellt hat, von Polizeiwegen oder auf Antrag der Gläubiger zur Verantwortung gezogen werden:

a. wenn die Ausgaben seiner Haushaltung für übermäßig erfunden werden;

b. wenn erwiesen ist, daß er starke Summen im Spiel oder gewagten Spekulationen verloren habe;

c. wenn er neue Schulden kontrahirt hat, nachdem sein Vermögen bereits unter der Hälfte der Schulden gestanden, oder wenn er Waaren unter dem laufenden Preis verkauft hat;

d. wenn er über das Dreifache seines Vermögens geborgt und dafür Papiere mit seiner Unterschrift in Umlauf gesetzt hat.

§ 864. Ein Kaufmann kann wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit verantwortlich gemacht werden:

a. wenn er von seiner Zahlungsunfähigkeit keine Erklärung gemacht hat;

b. ohne rechtmäßige Verhinderung bei der Liquidation ausbleibt;

c. unordentlich geführte oder nicht alle Bücher vorlegt;

d. Handelsgesellschafter hat und sie nicht angibt.

Die gesetzliche Strafe ist Verhaft von einem Monat bis zu zwei Jahren in dem Arbeitshause R. B. 26, XVII; das Erkenntniß ist öffentlich zu verkünden.

§ 865. Wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit ist ein Kaufmann den peinlichen Gerichten zu übergeben:

a. wenn er falsche Ausgaben oder erdichteten Verlust angegeben, oder die Verwendung seiner Einnahme nicht nachgewiesen hat;

b. wenn er Vermögen beseitiget;

c. erdichtete Verkäufe, Geschäfte oder Schenkungen gemacht hat;

d. falsche Schulden angibt;

e. als Geschäftsträger oder Aufbewahrer empfangene Gelder, Papiere oder Waaren seinem Auftrag zuwider in seinen Nutzen verwendet;

f. unter fremdem Namen etwas an sich kauft;

g. seine Bücher verborgen hat;

§ 866. Er kann als boshaft zahlungsflüchtig belangt werden:

h. wenn er keine Bücher gehalten hat, oder seine Bücher die wahre Lage seines Vermögens nicht zeigen;

i. wenn er auf erhaltenes Sicherheitsgeleit vor Gericht nicht erschienen ist.

Fünfter Titel.

Von der Vorsorge gegen Feuersgefahr.

Erstes Kapitel.

Vorschriften zur Verhütung von Feuerschaden und für Löschanstalten.

L. O. II. XV.

§ 867. Der Bau neuer Häuser ohne Kamin oder von Gebäuden mit Strohdächern ist bei 50 Rthlr. Strafe verboten; eben so das Decken der Dächer mit Schindeln oder Bord. Bei Hauptreparaturen müssen Schindeldächer umgedeckt werden; zur Bedeckung mit Stroh kann auf Bericht

der Bezirksbauinspektion, die Kreisregierung die Erlaubniß geben, aber auch dann muß das Dach um das Kamin herum und über den Eingängen zu den Wohnungen und Stallungen mit Ziegeln gedeckt, das Stroh aber gehörig mit Eisendraht befestigt werden. A. B. S. 1831, N. 5. Es darf kein Holz zu Dachschindeln aus Gemeinds- oder Körperschaftswaldungen abgegeben werden. A. B. M. 1834, N 25. Ställe und Scheunen, welche zunächst an die Küche stoßen, müssen durch eine Brandmauer von Stein geschieden seyn. Bei jedem neuen Baue muß wenigstens der untere Stock, auf dem Schwarzwalde aber bei großer Theurung der Materialien und Armuth des Bauenden wenigstens der Sockel von Stein seyn. A. B. O. 1835, N. 26, § 5. Siehe auch § 1195.

§ 868. Von Errichtung neuer Feuerstellen, namentlich für Schmiede, Bäcker, Hafner, Seifensieder, Seiler u. s. w. ist dem Amt die Anzeige zu machen, welches die neue Anlage in Hinsicht ihrer Sicherung gegen Feuersgefahr prüfen läßt Backöfen und sonstige Feuerstellen ohne Kamin, Rauchlöcher in dem Kamine, und Rauchkammern mit hölzernen Thüren sind verboten. A. A. I. „Feueranstalten." A. B. D. 1824, N. 41.

§ 869. Alle gewöhnlichen Kamine sollen wenigstens 21 Zoll ins Geviert im Licht weit, niemals von Holz, sondern von gelegten, gut gebrannten Kaminsteinen, drei Schuh über das Dach hervorstehend, ohne Sprünge und vollkommen dauerhaft, auch keine Rauchfänge (Schlöte) von Holz seyn. A. B. N. 1820, N. 91. A. B. P. 1819, N. 64 A. B. D. 1819, N. 67. In keiner Feuer- oder Kaminwand dürfen Balken befindlich oder aufgelegt seyn. Oefen, welche im Zimmer geheizt werden, und Ofenröhre, welche durch eine hölzerne Wand ziehen, sind gegen Feuersgefahr gehörig zu verwahren. Kaminthüren von Holz sind mit Eisenblech zu beschlagen.

Wie russische Kamine, die enger als die gewöhnlichen und nicht besteigbar sind, angelegt und gereinigt werden müssen, siehe in A. B. M. 1832, N. 34.

Ueber das vorgeschlagene Maaß zu gebrannten Baumaterialien siehe A. B. M. 1834, N. 101. 1835, N. 10. 1837 Beil. 19.

§ 870 Ohne vorherige Anzeige und amtliche Genehmigung darf kein Blitzableiter errichtet, er muß sogleich nach der Herstellung besichtigt werden. Zu der alljährlich vor der Zeit der Gewitter vorzunehmenden Prüfung des Zustandes sämmtlicher Blitzableiter sind in jedem Amtsbezirk besonders zu diesem Geschäft taugliche Handwerksleute aufzustellen (A. B. M. 1838, Beil. N. 27) und zu verpflichten, sie sind sowohl für die Konstruktion sämmtlicher Blitzableiter nach der ertheilten Instruktion, als für die vollständige Unterhaltung derselben verantwortlich. R. B. 11, XVIII. 19, XXVII.

Die Bauinspektoren haben sämmtliche Blitzableiter, auch auf Privatgebäuden, bei Gelegenheit der Visitation der herrschaftlichen Gebäude zu untersuchen. R B. 23, II.

§ 871. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien, welche in Häusern aufbewahrt werden, müssen wenigstens drei Schuh von Schornsteinen und sechs Schuh von Kaminen und Feuerstellen entfernt seyn. Das Dörren von Holz und Hanf auf oder an Oefen und in Ofenlöchern und Backöfen, überhaupt in den Wohnungen, ist bei Strafe von 30 kr. bis 5 fl. verboten, und darauf hinzuwirken, daß besondere Dörrgruben in einiger Entfernung von den Ortschaften angelegt werden. A. B. M. 1838, Beil. N. 7. A. B. D. 1831, N. 86 und 100. Eben so ist verboten die Aufbewahrung von Asche auf Speichern und andern hölzernen Böden und in dergleichen Geschirren

§ 872. Tabakrauchen, offenes Licht, auch in einer zerbrochenen oder nicht geschlossenen Laterne, Feuer oder glühende Kohlen in Ställen, Scheunen und andern Orten, woselbst sich feuerfangende Gegenstände befinden, zumal beim Hecheln, Dreschen ꝛc. ist bei unnachsichtlicher Geld- oder Gefängnißstrafe verboten; M. P. B. 1808, N. 61 der Hausherr ist für die Uebertretung durch seine Angehö-

rigen, Dienstboten und Taglöhner verantwortlich. A. B. P. 1811, N. 99.

§ 873. Vorgesetzte haben strenge Aufsicht zu führen, daß kein nasses Heu eingeführt werde, wenn aber dieß gleichwohl geschehen ist, alle zwei Tage nachsehen, und das sich erwärmende sogleich auseinander ziehen und trocknen zu lassen. A. A. I. „Feueranstalten." A. B. P. 1821, N. 75.

§ 874. Das Läuten der Glocken bei Gewittern ist verboten. R. B. 8, XII.

§ 875. Es ist streng darauf zu halten, daß kein Feuerwerk oder sonstige Spielerei mit Feuer in der Nähe von Gebäuden statt habe.

Ueber die Erlaubniß zum Aufsteigen von Luftballons, welche mit brennbaren Materialien getrieben werden, siehe § 463.

§ 876. Die Verpackung der Zündhölzchen für chemische und Streichfeuerzeuge muß, damit durch etwaige Reibung derselben kein Unglück entstehen kann, so geschehen, daß sie in Büschelchen, die oben, unten und in der Mitte mit Bindfaden fest zusammen gebunden sind, in Kapseln oder Kisten von Eisenblech, oder ganz mit Eisenblech ausgefüttert, so fest gepackt werden, daß nirgends ein unausgefüllter Raum bleibt; auf dem Deckel muß der Inhalt bezeichnet seyn, und derartige Kisten oder Kapseln dürfen nur oben auf den Frachtwagen geladen werden. Für jeden Schaden, der durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entsteht, haftet der Versender oder Fuhrmann, der sie vernachläßigt hat. Die Aemter haben über die Befolgung derselben genaue Aufsicht zu führen. A. B. O. 1834, N. 36. A. B. M. 1834, N. 37. 1837, Beil. N. 45.

§ 877. Die Kaminfegerei ist in der Regel nach Amtsbezirken abzutheilen, und nur eigentlichen Meistern, welche das Geschäft handwerksmäßig erlernt haben, zu übertragen. Die Kreisregierung hat in diesen Angelegenheiten zu verfügen. R. B. 22, III.

§ 878. Die Säuberung der Kamine und Schlote geschieht durch den Meister, oder, unter seiner Aufsicht und Verantwortung, durch einen Gesellen, (nie durch einen Lehrjungen A. V. M. 1832, N. 44) und zwar in der Regel dreimal des Jahrs, nämlich zweimal in der Winters- und einmal in der Sommerszeit, M. d. J. d. d. 14. Juli 1819, N. 7580, bei Bäckern, Bierbrauern, Branntweinbrennern, überhaupt allen Feuerwerkern, Gastwirthen und Metzgern achtmal des Jahres; in Betreff der russischen Kamine siehe noch § 879 a. E.

Im Seekreise ist von der dortigen Kreisregierung besondere Verfügung hierüber erlassen worden. A. V. S. 1837, N. 82.

§ 879. Der Kaminfeger hat alle Kamine zu besteigen, sorgfältig nicht allein von dem Staubruß, sondern auch von dem gefährlichen Glanzruß zu reinigen, sich unter keinerlei Vorwand unverrichteter Sache abweisen zu lassen, und sich mit dem, mit Rücksicht auf die ausgesprochene Aufhebung der Gewerbsrekognitionen von der Kreisregierung regulirten Lohn zu begnügen. R. V. 16, IX.

Der Kaminfeger hat seine Geräthschaften für Reinigung der gewöhnlichen Kamine selbst mitzubringen. A. V. M. 1838, Beil. N. 7, S. 13.

Der niedrigste Fegerlohn wird für ein

1stöckiges Haus auf 4 kr.
2stöckiges „ „ 6 kr.
3stöckiges „ „ 8 kr.

festgesetzt. M. d. J. d. d. 26. Mai 1821, N. 5937.

Für das Fegen eines Kamins von anderthalb Stockwerken und bis über die Dachdecke, einschließlich des Vorkamins, sind 5 kr. Fegerlohn zu bezahlen. A. V. M. 1833, N. 38.

Für das Reinigen solcher Hurten, Rauchlöcher, Kaminschooße, die nicht zu einem Kamin gehören, und ohnehin mit diesem gereinigt werden müßten, wird 2 kr. bezahlt. A. V. M. 1833, N. 26. 1835, N. 94.

Für die russischen Kamine ist der Fegerlohn derselbe; für das Ausbrennen eines solchen Kamins aber wird

von einem einstöckigen Bau 36 kr.
„ „ zweistöckigen „ 40 kr.
„ „ drei- und vierstöckigen Bau 44 kr.

bezahlt. Für diese Kamine hat jeder Hauseigenthümer die erforderlichen Reinigungsapparate (A. V. M. 1832, N. 34) selbst zu stellen. Solche Kamine müssen in gewöhnlichen Fällen zweimal im Winter gereinigt, und, wo sich so viel Glanzruß angesetzt hat, daß er mit den Bürsten nicht gehörig entfernt werden kann, ausgebrannt werden, wovon jedesmal zuvor der Polizeibehörde Anzeige zu machen ist. A. V. M. 1837, Beil. 41.

§ 880. Er soll sämmtliche wahrgenommene feuergefährliche Stellen sogleich dem Ortsvorsteher anzeigen, und sich sowohl darüber, als daß sämmtliche Kamine durch ihn oder einen tüchtigen Gesellen bestiegen, und gehörig gereinigt worden seyen, mit dessen Zeugniß ausweisen.

Sämmtliche Polizeibedienstete und Ortsvorgesetzte haben fleißig nachzusehen, ob alle diese Vorschriften, namentlich jene des § 872 gehörig beobachtet werden, und letztere die Uebertreter gleichbald zur Strafe zu ziehen.

§ 881. Die Feuerschau ist im Beiseyn eines Gemeinderathsmitgliedes von zwei werkverständigen Schaumeistern vorzunehmen, unter welchen aber in der Regel der Distriktskaminfeger sich nicht befinden darf, weil er schon nach seiner Dienstinstruktion zur Anzeige aller an den Kaminen und Feuerwerken u. s. w. vorfindlichen Mängel verpflichtet ist, und die Feuerschaukommission ihn, so wie er jene kontroliren soll. (Im Mittelrheinkreise jedoch ist ausnahmsweise der Kaminfeger bei der Feuerschaukommission und bezieht eine Tagsgebühr von 1 fl., auswärts 1 fl. 30 kr. A. V. M. 1835, N. 93.)

Die Feuerschau erstreckt sich auf alle Feuerstellen, deren

Konstruktion, Zustand und Umgebung, zumal in solchen Gebäuden, in welchen ein Feuerrecht in Uebung ist. Alle wegen Feuersgefahr zu machende Erinnerungen sind dem Hauseigenthümer, oder bei dessen Abwesenheit dem Miethbewohner, sogleich zu eröffnen, und er über die zweckmäßige Abhülfe zu belehren, auch auf sein Verlangen der Maurer, dessen er sich bedienen will, zu instruiren.

Ferner haben die Feuerschauer gelegenheitlich wahrzunehmen:

a. ob keine neue Feuerwerke errichtet worden, welche noch nicht angezeigt und besichtiget, auch dem Brandversicherungsanschlag beigesetzt sind;
b. ob keine sonstige Uebertretungen der Feuerpolizei vorkommen?
c. ob die Feuerlöschgeräthschaften in gehöriger Anzahl und gutem Zustand vorhanden seyen, auch so aufbewahrt werden, daß sie vor Verderben gesichert und bei ausbrechendem Brand sogleich bei der Hand sind. Das Verzeichniß derselben ist dem Feuerschauprotokoll beizufügen;
d. ob keine andere gefährliche Baugebrechen vorhanden seyen?

§ 882. Die Kommission beginnt die Vorschau im März, trägt ihre Bemerkungen in die drei ersten Kolonnen der bestehenden gedruckten Tabelle ein, und legt diese im April dem Amte vor; dieses setzt in Kolonne 4 seine Beschlüsse bei, und überschickt dann die Tabellen (Protokolle) den Bürgermeistern, welche sie verkünden, und für den Vollzug sorgen. Im August nimmt die Kommission die Nachschau vor, und bemerkt in Kolonne 5 der bei den Bürgermeistern abzulangenden Tabelle, ob die gerügten Mängel gehoben und die amtlichen Anordnungen vollzogen sind, worauf sie bis Anfang Septembers die Protokolle wieder an das Amt einschicken; letzteres spricht nun Strafen

wegen Nichtvollzug seiner Anordnungen aus, und übergibt mit seinen weiteren Beschlüssen die Protokolle den Bürgermeistern zum Vollzug der erstern, und zu Erhebung der Strafen, welche der Gemeindskasse zufließen. (Siehe R. B. 27, V.) Binnen vier Wochen haben die Bürgermeister die Protokolle mit den in Kolonne 7 einzutragenden Bemerkungen, ob die amtlichen Beschlüsse vollzogen und die Strafen erhoben seyen, wieder an das Amt zurück zu senden, und dieses solche längstens bis Ende Oktober der Kreisregierung mit gutächtlichem Berichte, namentlich über die Löschgeräthschaften, vorzulegen. Die Gendarmerie und die Bezirksbauinspektionen werden gelegenheitlich zu Nachvisitationen veranlaßt, und die Aemter wachen strenge über den Vollzug obiger Vorschriften. A. B. O. 1835, N. 36. A. B. U. 1834, N. 65. Gefährliche Baulichkeiten werden nach Umständen eingeschlagen oder auf Kosten der Säumigen hergestellt.

§ 883. Die Kosten der Vor- und Nachschau sind aus der Gemeindskasse zu bestreiten, welcher dagegen die Strafen zugewiesen werden, welche wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften der Feuerschau angesetzt werden; dagegen fallen die Strafen in die Amtskasse, welche denjenigen angesetzt werden, denen die Feuerschau, die Aufsicht auf die Feuergeräthschaften und die Besorgung der Feuerlöschanstalten obliegt. R. B. 27, V.

§ 884. In jedem Ort müssen an Löschgeräthschaften vorhanden seyn: Eine, nach Verhältniß mehrere, Feuerspritzen, Feuerhaken, Feuerleitern, Butten, Feuereimer, Seile, Pechpfannen und Kränze, Fackeln; zu denselben haben die Obmänner und noch überdieß ein in der Nähe des Aufbewahrungsortes wohnender Bürger den Schlüssel.

Sie sind alljährlich zweimal zu probiren und das Fehlende sogleich zu ergänzen; da, wo die Feuereimer bei den Ortseinwohnern aufbewahrt werden, sind sie mit dem Namen oder der Hausnummer zu versehen und bei der Visitation

jedesmal vorzuzeigen. Eben so ist nach jedem Brand der Zustand der Löschgeräthschaften genau zu prüfen, und das Fehlende oder Verletzte auf Kosten der Kasse der Gemeinde, in welcher der Brand entstanden ist, bei deren Unvermögen aus der Brandkasse zu ergänzen. A. A. I. „Feuereimer."

Die Feuereimer ausgenommen, deren jeder Hauseigenthümer sich selbst einen anzuschaffen hat (siehe auch § 171 Anm.), werden die allgemeinen Löschgeräthschaften aus der Gemeindekasse angeschafft, und die deßfallsigen Ausgaben sind als Gemeindeausgaben im eigentlichen Sinne zu behandeln. A. B. O. 1834, N. 76.

§ 885. In jedem Ort ist für hinlänglichen Wasservorrath zum Löschen in Bronnensargen, Wasserbehältern, durch Wasserleitung oder mindestens freien und bequemen Zugang zu Flüssen und Bächen zu sorgen und im Winter solche Stellen frei von der Eisdecke zu erhalten.

§ 886. Alle bei einem Brand vorkommende Verrichtungen, als Bedienung der Spritzen, der Leitern und Haken, Wasserschöpfen und Buttentragen, Besteigen der Brandstellen, Anzünden der Leuchtfeuer, Austrag und Bewachen der geflüchteten Fahrniß, Feuerreiten, Vorspann an Wagen und Spritzen sind unter jedesmaliger Bezeichnung des Obmanns und Sammelplatzes mit Rücksicht auf die passenden Professionen und persönlichen Eigenschaften unter sämmtliche Ortseinwohner auszutheilen, darüber und über die Leitung des Löschgeschäftes eine Feuerordnung zu errichten, welche alljährlich publizirt und erneuert wird. Für diejenigen, welche zuerst zur Feuerspritze einspannen, ein brennendes Dach besteigen, oder sonstige schnelle und vorzügliche Hülfe leisten, sind ein für allemal Prämien festzusetzen.

§ 887. Jeder, der zuerst Kenntniß oder Vermuthung von einer Feuersbrunst erhält, ist verbunden, dieß sogleich den Hausbewohnern kund zu thun und durch Feuerlärm Hülfe herbeizuschaffen. Der Versuch, einen bereits ausge-

brochenen Brand zu verheimlichen ist verboten und strafbar. Die Nachtwächter haben besonders die Verpflichtung, fleißig acht zu haben, ob sich kein Anzeichen eines Brandes wahrnehmen lasse, und sogleich Warnung eintreten zu lassen. Für Feuer in und außer Orts sind verschiedene Lärmzeichen festzusetzen, zum Läuten der Sturmglocke aber jedesmal die Erlaubniß des Ortsvorstehers einzuholen.

§ 888. Die nicht zu besondern Verrichtungen eingetheilte Mannschaft bleibt, in ihrer zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit (§ 698) festgesetzten Eintheilung, zur Unterstützung des Löschgeschäftes neben andern Ortseinwohnern verbunden. Müssige, unbrauchbare Zuschauer sind von der Brandstelle zu entfernen.

Jeder Hauseigenthümer ist überdieß verpflichtet, bei jedem zur Nachtzeit entstehenden Feuerlärm eine Laterne vor seinem Hause leuchten zu lassen.

Die Nachricht von auswärtigem Brand ist durch Feuerreiter von Ort zu Ort, jedenfalls bis zum nächsten Amtssitz zu verbringen. Bei auswärtigem Brand, welcher nicht über zwei Stunden entfernt ist, wird eine Feuerspritze mit der dazu gehörigen Mannschaft abgeschickt, ein Feuerreiter geht ihr vorher, nach acht Stunden folgt Ablösung nach. Niemals darf ein Ort ganz von Löschmannschaft und Geräthschaften entblößt werden.

§ 889. Jede noch rauchende Brandstätte ist auf Kosten der Gemeinde zu bewachen; die gefährlich gewordenen Baustücke abzubrechen und der Platz von Schutt zu räumen; dieß geschieht auf Kosten des Beschädigten, welcher dafür das angebrannte zum Bauen unbrauchbare Gehölz ohne Abbruch der Brandentschädigung behält. A. B. P. 1814, N. 27.

Ueber Waldbrände siehe § 1040.

§ 890. Die Kosten bei Feuersbrünsten für Zehrung der Löschmannschaft werden nur in dringenden Fällen, näm-

lich wenn der Brand bei Nacht oder bei sehr kalter Witterung ausbricht, oder lange andauert, für ausländische helfende Gemeinden ganz aus der Gemeindskasse des Ortes, wo der Brand ausgebrochen, für inländische helfende Gemeinden halb aus der Kasse der Hilfleistenden und halb aus der Kasse der in Noth befindlichen Gemeinde bestritten, vorausgesetzt, daß die Abgabe auf Anordnung und unter Kontrole der Ortsobrigkeit geschehen ist. Die Fourage für die Bespannung ausländischer Spritzen und die Pferde der Feuerreiter bestreitet die Gemeindskasse des Brandortes, bei inländischen der Ort, der sie schickte, wenn nicht die Prämien so bedeutend sind, daß der Vorspannende diese Auslagen wohl bestreiten kann. Die Feuerreiter haben keine andere Belohnung als die Anrechnung des Rittlohns von der Gemeinde anzusprechen, wo nicht ein anderes durch Herkommen bestimmt ist. A. B. D. 1829, N. 89.

Von allen Feuersbrünsten, (so wie namentlich von solchen, die durch Selbstentzündung von Heu und Ohmet entstunden, A. B. U. 1834, N. 50,) ist der Kreisregierung (beziehungsweise auch der Direktion des landwirthschaftlichen Vereins) Anzeige zu machen.

Zweites Kapitel.

Brandversicherungsordnung.

R. B. 8, IV.

Erster Abschnitt.

Umfang der Brandversicherung.

§ 891. Alle Gebäude, welche in dem Umfang des Großherzogthums stehen, einschließlich der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, sind in der Brandversicherungsanstalt begriffen. Dagegen ist verboten, diese Gebäude auch noch in andere Brandversicherung aufnehmen zu lassen und zwar bei Verlust

der Entschädigung, und, nach Befund, weiterer Ahndung; R. B. 20, III.

Fremde Kollekteurs für auswärtige Assekuranzen sind auf Betreten auszuweisen.

§ 892. Aus dem Verband der Brandversicherung können ausgeschlossen bleiben: Landes- und standesherrliche Schlösser und Gebäude auswärtiger Herrschaften, wenn es für diese ausdrücklich verlangt wird.

§ 893. Auch solche Gebäude, welche mehrerer Feuersgefahr ausgesetzt sind, z. B. Pulvermühlen, Schmelzöfen ꝛc. dürfen aufgenommen werden, doch muß

a. der Brennofen durch Feuermauern abgesondert seyn;

b. vor der Aufnahme eine richtige Zeichnung des Lokals an die Oberbaudirektion eingesendet werden;

c. für das Feuerwerk eine Anschlagserhöhung statt finden, welche bei erlittenem Brand nicht vergütet wird.

Zweiter Abschnitt.

Von der Taration der Gebäude.

§ 894. a. Die Abschätzung der aufzunehmenden Gebäude nimmt der Ortsvorstand unter Zuzug des Eigenthümers und eines besonders hiezu für den Amtsbezirk aufgestellten und verpflichteten Maurermeisters und Zimmermeisters als Sachverständiger vor. Diese letztern haben jeder Taxation, sowohl von neuen Gebäuden, als von etwaigen Meliorationen, die an denselben wahrgenommen werden, beizuwohnen und solche gemeinschaftlich auszusprechen. In Städten, welche 4000 Seelen und darüber zählen, müssen hiefür besondere Meister aus denselben aufgestellt und verpflichtet werden, wogegen für die Landorte Landmeister zu nehmen sind. Der Ortsvorstand erhält keine Gebühr, wohl aber die Sachverständigen, und die hiedurch entstehenden Kosten werden von

der Brandversicherungskasse getragen. R. B. 28, XXII. (Die Sachverständigen sind nur dann und dahin mitzuberufen, wo wirkliche Neubauten oder Verbesserungen abzuschätzen sind. A. B. D. 1830, N. 86.)

Städtische Taxatoren (Kunstverständige) haben für solche Geschäfte

1) im Wohnort, oder wenn der Wohnort weniger als eine Stunde vom Wohnsitz entfernt ist, eine Gebühr von 1 fl. 48 kr.

2) für Geschäfte außer dem Wohnorte, wenn die Entfernung eine Stunde oder darüber beträgt, 3 fl. per Tag.

Die Landmeister haben unter gleichen Bestimmungen über die Entfernungen

1) eine Gebühr von 1 fl. 12 kr., beziehungsweise

2) von 2 fl. per Tag.

A. B. D. 1831, N. 103. 1830, N. 14. Die Gebührenzettel der Taxatoren sind vom Ortsvorstand zu attestiren und vom Amtsrevisorat mit Verzeichniß vorzulegen. A. B. D. 1830, N. 86. A. B. M. 1835, N. 101 (wo auch das Formular für diese Gebührenzettel gegeben ist).

Die Lasten derjenigen Abschätzungen von Neubauten oder bedeutenden Reparaturen behufs des Eintrags in die Brandversicherung, welche nicht zur Zeit des jährlichen Durchgangs, sondern im Laufe des Jahres auf Verlangen des Eigenthümers vorgenommen werden, trägt der Eigenthümer, auch wenn solches Verlangen durch vorausgegangenes Brandunglück veranlaßt wurde. A. B. D. 1830, N. 71. A. B. D. 1832, N. 43.

§ 895. b. Die Einschätzung geschieht nach dem mittlern Bauwerth, wobei alle Ueberschätzung von der einen, und jeder allzugeringe, wenn gleich von dem Eigenthümer verlangte, Ansatz von der andern Seite sorgfältig zu vermeiden

ist. Kirchen, deren Jngebände sammt Uhr und Glocken als bewegliches Gut nicht in die Aufnahme gehört, und Klöster deren Gebrauch aufgehoben ist, sollen in einen billigmäßigen Anschlag kommen. R. B. B. IV. A. B. M. 1833, N. 56.

Werden der Ortsvorstand und die Taxatoren über eine Abschätzung nicht einig, so ist der Gegenstand dem Bezirksamt vorzulegen, welches nach Vernehmung zweier weiter zu verpflichtenden Kunstverständigen zu entscheiden hat. R. B. 28, XXII. Sie geschieht

c. mit Rücksicht, ob das Gebäude bei einem Brand mehr oder weniger der Zerstörung ausgesetzt sey. Gewölbte Keller, der Hausplatz und Berechtigungen werden nicht berücksichtiget; Maschinen, wenn sie auch fest sind, z. B. Jngebäude der Mühlen kommen nicht in Anschlag.

§ 896. d. Abgesonderte Nebengebäude, auch Back- und Waschhäuser, sie mögen innerhalb des Hofraums oder isolirt stehen, A. B. P. 1822, N. 12, A. B. N. 1822, N. 13, sind einzeln anzuschlagen;

e. für Pulvermühlen, Ziegel- oder Glashütten und Schmelzöfen sind 200 fl., für andere Feuerwerke der Schmiede, Hafner ꝛc. auch Back-, Wasch- und Badhäuser (A. B. D. 1830, N. 22), sofern sie als öffentliche Anstalten oder eigene Gewerbe benutzt werden, 150 fl. beizuschlagen; wo deren mehrere vorhanden sind und nicht unter Einem Kamin stehen, für jedes besonders;

f. der Anschlag geschiehet in runden Summen zu 100, 150, 200 fl. u. s. w.

§ 897. Jn jeder Gemeinde bestehet für sämmtliche Gebäude ein Brandkataster, wovon ein Duplikat bei dem Amtsrevisorat hinterlegt ist. R. B. 22, II. Es wird alljährlich im Dezember von dem Ortsgericht revidirt, alle neue Baue und Verbesserungen, welche über 1/5 des Anschlags

betragen, zu-, die Abgänge aber abgeschrieben. Jeder Eigenthümer kann die Erhöhung seines Anschlags auf den mittlern Werth verlangen; auch unterm Jahr, wenn er sich bei Amt erklärt, den ganzen Jahresbetrag für die Erhöhung nachzuzahlen.

Die bei dem jährlichen Durchgange der Gebäude durch vorschriftmäßige Taxation veränderten oder neuen Anschläge zur Brandversicherung erhalten ihre Wirksamkeit sowohl hinsichtlich der davon zu leistenden Beiträge, wie der für Brandbeschädigungen zu erkennenden Vergütungen mit dem bewirkten Eintrage in das Ortsbrandkataster; die Einschätzung und Aufnahme von Neubauten und Baureparationen im Laufe des Jahres hingegen kann nur dann sogleich von dem Tag des Eintragens in das Kataster einen Anspruch auf Entschädigung begründen, wenn die vorschriftmäßige Erklärung wegen Zahlung des Beitrages für das ganze Jahr vor dem Amte geschehen ist, andernfalls erhält der Eintrag diese Wirkung erst mit dem Zeitpunkt, wo die durch den darauf erfolgenden gewöhnlichen Durchgang taxirte Veränderungen in dem Kataster eingetragen werden. A. B. D. 1830, N. 9.

Für die Taxation findet keine Verantwortlichkeit statt.

Die Tabelle über Ab- und Zugang schicken die Vorgesetzten im Dezember an das Amt, dieses die Haupttabelle im Jänner an die Direktion der Brandversicherungsanstalt. Die Rubriken dieser Tabelle sind: Ort und Jahr, Namen des Eigenthümers der Baulichkeiten, Beschreibung der stattgefundenen Bauveränderungen und Neubauten, die Einschätzung zum Brandversicherungskataster ist erfolgt den —, Brandversicherungsanschlag, die Einschätzung zur Häusersteuer ist erfolgt den —, Steuerkapital. (Dieses Verzeichniß dient sodann auch den Steuerperäquatoren zur Konstatirung der Bauveränderungen für das Häusersteuerkataster.)

Die Bauhandwerker haben von jeder bedeutenden Bauveränderung und jedem Neubau längstens vier Wochen

nach der Vollendung des Baues dem Ortsvorstande zum Eintrag die Anzeige zu machen. A. B. D. 1830, N. 2.

Ueber Revision der Anschläge siehe A. B. M. 1833, N. 100. über Aufstellung dor Einzugsregister A. B. M. 1833, N. 95.

Dritter Abschnitt.

Gegenstand der Vergütung aus der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt.

§ 898. Jede Beschädigung an Gebäulichkeiten durch Feuer, durch die zu dessen Löschung ergriffenen Maßregeln oder durch Blitzschlag, erstere sey selbst- oder unverschuldet, ist Gegenstand der Vergütung.

Davon ausgeschlossen ist:

a. eigene, absichtliche, als Mordbrand zu bestrafende Brandstiftung;

b. im Krieg auf Militärbefehl bewirkter Brand oder vorgenommene Zerstörung; durch Unachtsamkeit der Einquartirung entstehender Brand wird vergütet;

c. durch Wasserguß, Erdbeben, Sturmwind oder andere Naturkräfte entstandener Schaden.

Beschädigungen, die sich durch Löschanstalten an Gärten und Gartenhägen, überhaupt an dergleichen Gegenständen, die nicht zur Versicherung inkataſtrirt sind, ergeben haben, werden von der Brandkasse nicht getragen; es bleibt den Aemtern überlassen, in solchen Fällen auf Ansuchen der Betheiligten mit Vorbehalt des Recurses zu entscheiden, ob und welche Vergütung dieselben von der Gemeinde oder von wem sonst für den ihnen durch die Leitung der Löschanstalten an jenen Gegenständen zugegangenen Schaden anzusprechen haben. A. B. M. 1836, N. 3.

Ueber Fahrnißversicherung siehe Abschnitt 7.

Vierter Abschnitt.

Von Taxation des Schadens und dessen Vergütung.

§ 899. Die Taxation des Schadens ist sogleich nach dem Brand unter Leitung des Amts in Gegenwart des Beschädigten durch das Ortsgericht unentgeldlich zu bewirken und zwar:

a. wenn das Gebäude ganz abgebrannt ist, oder niedergerissen wurde, oder nicht mehr einer Herstellung fähig erachtet wird, für den ganzen Anschlag;

b. wenn nur ein Theil beschädigt worden, nach Verhältniß dieses Theils zum ganzen Gebäude und seinem Anschlag; in diesem Falle müssen die beiden verpflichteten Bezirkstaxatoren (§ 894.) dazu gerufen werden; diese erhalten aus der Brandkasse Gebühren, die nach denen für die Einschätzungen bestimmt sind, und über die sie besondere Forderungszettel vorzulegen haben. R. B. 29, XXIV. A. B. D. 1830, N. 66. (im Wohnort erhalten sie nur halbe Tagsgebühr, A. B. D. 1830. N. 77.) Der Botenlohn für Bestellung der Taxatoren zur Brandstätte wird ebenfalls von der Brandkasse übernommen. A. B. M. 1834, N. 63.

§ 900. In dem Abschätzungsprotokoll ist zu bemerken, ob das Gebäude mit Ziegeln, Schindeln oder Stroh bedeckt war, ob es Kamine von Stein, Holz oder gar keine gehabt habe? A. B. N. 1820, N. 94. Es ist von sämmtlichen Urkundspersonen auch von den Betheiligten zu unterzeichnen und mit einem beglaubten Auszug aus dem Brandkataster des Amtsrevisorats R. B. 9, XXIII. an die Kreisregierung einzusenden.

Bei Gelegenheit der Taxation ist eine genaue Untersuchung über die Ursache der Entstehung des Brandes mit Rücksicht auf die ersten Spuren desselben von Amt vorzunehmen und das Resultat ebenfalls vorzu-

legen. Die Kosten dieser Erörterung fallen auf die Amtskasse. A. V. O. 1817, N. 77.

§ 901. Die Vergütung des Schadens darf niemals den Brandversicherungsanschlag überschreiten und jedesmal ist der Zusatz für das Feuerrecht an letzterm in Abzug zu bringen. Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder geschieht durch die Großh. Obereinnehmereien. A. V. M. 1838, Beil. 33.

Sie wird nur zur Herstellung des abgebrannten oder eines andern, der Brandversicherungs-Gesellschaft einzuverleibenden, neuen Gebäudes verwilliget und nach bewirkter Herstellung oder gegen Kaution dafür, daß solches binnen Jahresfrist geschehe, gleichbald verabfolgt; indem entweder eine Anweisung auf vorräthige Gelder erfolgt, oder das Amt zur einstweiligen Aufnahme legitimirt wird.

§ 902. Wenn ein Verschuldeter binnen zwei Jahren nicht baut, so kann zur Befriedigung seiner Pfandgläubiger der Platz mit der Verbindlichkeit, ihn zu überbauen, versteigert, und das Erlös nebst der Brandentschädigung den Gläubigern zugewendet werden, daher ist bei Verpfändung von Gebäuden jedesmal der Brandversicherungsanschlag anzugeben, es soll aber statt des gewöhnlichen zweifachen ein dreifacher Verlag da angenommen werden, wo er durch die Brandversicherung gebildet wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Repartition der Brandschäden.

§ 903. Alle einkommende und richtig befundene Abschätzungen von Brandschäden sind bei dem Verwaltungsrathe der Anstalt (§ 908.) einzutragen. Nach Ablauf des Jahres ist der Bedarf an Entschädigungen, Zinsen und Verwaltungskosten nach dem für dieses Jahr bestehenden Kapital-

anschlag umzulegen. Die Umlage soll nicht über 10 kr. von 100 fl. Anschlag steigen, sofern der Bedarf in den ersten 8 bis 10 Jahren gedeckt werden kann, im Fall es aber unvermeidlich scheint, ist vorher bei dem Landesregenten anzufragen.

§ 904. Der Einzug wird von dem Amt an die Ortsvorgesetzten R. B. 27, VII. ausgeschrieben, der Beitrag von dem Hauseigenthümer, in dessen Abwesenheit von dem Nutznießer, nöthigenfalls mit amtlicher Hülfe, eingezogen, und an die Obereinnehmerei ausgeliefert. Dieser ist von dem Amt eine Tabelle zuzustellen, welche enthält: Namen der Orte, Anschlag der Gebäude, tarifmäßigen Beitrag, Ertrag der Einzugsregister, Einzugsgebühr, Vorschuß, Rest nach Abzug der beiden letzten. Ein zweites Exemplar ist dem Verwaltungsrathe zuzusenden, welcher daraus die Generaltabelle fertigt.

Der Beitrag der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser ist von den Haupthaupflichtigen nach Verhältniß der Baupflicht zu erheben. Trifft hiernach die Verpflichtung eine Kirchenfabrik, und ist diese ausser Stand, die Zahlung zu leisten, so hat die Kirchspielsgemeinde einzutreten. R. B. 21, XI.

§ 905. In den Einzugsregistern werden Bruchzahlen unter ½ kr. zu ½ kr., über ½ kr. zu 1 kr. angenommen, und der Ueberschuß auf die Feuergeräthschaften verwendet. Für den Einzug erhält der Erheber ½ kr. vom Gulden, eben so viel der Ortsvorgesetzte.

§ 906. Die erhobenen Gelder bleiben zur Disposition des Verwaltungsrathes bei der erhebenden Kasse liegen, welche darüber gesonderte Jahresrechnung führt.

§ 907. In Konkursen hat der Brandversicherungsbeitrag ein gesetzliches spezielles Pfandrecht, und ist, ohne den Ausgang des Konkursprozesses abzuwarten, an den Massekurator anzuweisen.

Alle Geschäfte der Brandversicherungsanstalt sind tax- und sportelfrei.

Die Mitglieder der Anstalt sollen mit allen Arten von Brandkollekten verschont werden. A. B. S. 1830, N. 82. Alle Gesuche von Brandbeschädigten um unentgeldliche Abgabe von Bauholz aus herrschaftlichen Waldungen sind zurückzuweisen. A. B. N. 1819, N. 105.

Sechster Abschnitt.

Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden der allgemeinen Brandkasse.

§ 908. Die allgemeine Brandkasse steht unter einem aus Staatsdienern in der Residenz zusammengesetzten Verwaltungsrathe, und den Kreisregierungen; beide stehen unter der oberen Leitung des Ministeriums des Innern.

§ 909. Dem Verwaltungsrathe steht die unmittelbare Aufsicht auf die Kassen und Rechnungsführung der Brandkasse zu: an ihn geschieht die monatliche Vorlage der Journalien mit Etat, so wie die monatlichen Ausweise des Kassenstandes, welche derselbe zu prüfen hat; er ordnet Visitationen und Kassenstürze an; er hat den Hauptkataster aus den Vorlagen der Kreisregierungen aufzustellen, ferner besorgt er: die Prüfung der von der Brandkasse vorzulegenden jährlichen Bedürfnißetats und Antragserstattung an das Ministerium des Innern wegen der erforderlichen Umlage; die Aufstellung der Hauptnachweisung über die umgelegten Brandgelderbeiträge aus den Kreisverzeichnissen, und Ertheilung der Einnahmsdekretur an die Brandkasse; die Ertheilung der Zahlungsanweisung zu den erkannten Brandentschädigungen; die Zahlungslegitimationen zu den auf die Brandkasse geeigneten Entschädigungsgebühren; die Dekretur und Zahlungsanweisung der unständigen Einnahmen und Ausgaben, so weit sie Centralgegenstände betreffen;

die Genehmigung zur Abschaffung von Postbediensteten; zur Übernahme einer bereits bestehenden Stelle oder zu Zulassung eines außerordentlichen, durch die gewöhnliche Anzahl auf die Beförderungsbriefen, nicht auszubringenden Beförderung; die Ertheilung der Beförderten wegen wirklich oder zur Ungebühr anfertigter Beförderungsbriefe zur Generalverantwortung; endlich die Führung der Kontrole durch die Postdirektionen. Die Formulirungsart setzt mit den Kreisregierungen in einem coordinirten Verhältnisse.

§ 910. Die Kreisregierungen besorgen die Erhebung und Prüfung der jährlich von den Amtsverwesern zu fertigenden Brandversicherungs-Ausschuss-, Zinnmass- und Abgangs-Tabellen, Ausfertigung einer Generaltabelle für den Kreis nach der Landesgrösse und Einsendung des Duplikats an das Vermaltungsrath; die Prüfung der Beschwerdsvorstellungen gegen Einschätzungen der Gebäude, so weit dieß auf die Amtsbefugnisse sollen, und deren Zusendung an den Vermaltungsrath zur Zahlungsanweisung, die Verfassung der Brandversicherungsakten mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, und Veranlassung der Zahlungsanweisung, Aufsicht über die Verwendung, und Führung eines Kontrorevisionsbuches hierüber, endlich die Ertheilung der Beschwerden wegen unrichtiger Einschätzung. R. B. IV. V. et VIII.

Siebenter Abschnitt.

Agrarien-Verfassung.

R. B. 25, XI. 30, XII. XIV.

§ 911. Für Lehensunterthanen bestehen: eine inländische und mehrere ausländische Gesellschaften, welche die ihnen nöthigen heimathen Kompetenzen erhalten haben, nämlich:

Diese Verordnungen sind zu finden in den Gesetzsammlungen für die genannten Länder, und zwar: für Preußen, Bd. 21. S. 141. 1837. Beil. 12.

4) die französische Rheinprovinz, G. B. für 1809. XXI.

5) die Provinz Posen, G. B. für 1841. Nr. 1.

6) das Großherzogthum Posen, G. B. für 1841. Nr. 1.

7) die Provinz Sachsen, G. B. für 1841. Nr. 1.

8) die Provinz Westphalen, G. B. für 1841. Nr. 1.

9) die Provinz Pommern, G. B. für 1841. Nr. 1.

10) die Provinz Schlesien, G. B. für 1841. Nr. 1.

11) die Provinz Brandenburg, G. B. für 1841. Nr. 1.

12) die Provinz Preußen, G. B. für 1841. Nr. 1.

13) das Königreich Sachsen, Mandat vom 25. Mai 1834. Nr. 4054. Diese und die Kaufmannsgüter auf dem Transport.

Von allen diesen Gesetzbüchern kann nur die Form der Versicherung, welche, wenige nicht bereits angeführte, vorschreiben.

§ 812. Als Kaufmann, oder Kollektivum dieser Versicherungsgesellschaften können nur Inländer angenommen werden; solche haben sich mit den Vorschriften der Gesellschaften oder des Hauptagenten (welcher für die inländischen Gesellschaften ein Inländer sein kann) bei den Kaufmann in den ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirke zu melden; die Zulassung einzelner kann aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, verweigert werden. Die Kaufmann und Kollectivum sind verpflichtet, ohne die Versicherungsgesellschaften zu veröffentlichen, gehörig eingerichtete Bücher zu führen, welche in das Verzeichen den Mann verlangen können. Die Agenten ausländischer Versicherungsgesellschaften haben sich bei den inländischen Gerichten in Sachen, die auf diese mit einem Inländer abgeschlossenen Versicherungsvertrag

Bezug haben, einzulassen; es ist ihnen, um den Vollzug des etwa gegen sie erlassenen Erkenntnisses möglich zu machen, aufgegeben, Kaution zu stellen, durch Hinterlegung (im Betrag von 20,000 fl. A. B. S. 1836, N. 49.) oder Aufstellung solider inländischer Garanten. Agenten oder Kollekteurs solcher Gesellschaften, die bei uns nicht berechtigt sind, werden, wenn sie im Inlande Assekuranzen angeboten oder angenommen zu haben überwiesen sind, mit fünf und zwanzig Reichsthaler Strafe belegt. R. B. 29, XI. 36, XXIX. Alle Verträge mit bei uns nicht zugelassenen Versicherungsgesellschaften sind als polizeilich verbotenes Geschäft anzusehen, welches, soferne es zur Kenntniß der Exekutivstelle gelangt, als Uebertretung zu behandeln ist. R. B. 29, XVII. (Ebendaselbst siehe, wie es mit Verträgen gehalten wird, die mit auswärtigen, nicht konzessionirten Gesellschaften vor dem 4. Mai 1829 geschlossen wurden.)

§ 913. Kein Versicherungsvertrag kann definitiv abgeschlossen werden, wenn der die Versicherung Nachsuchende nicht zuvor eine Bescheinigung der Ortsvorgesetzten darüber beigebracht hat, wie hoch das Assekuranzkapital gestellt werden dürfe, oder daß der Versicherungsanschlag nicht zu hoch gestellt erscheine; nur auf diese Summe darf die Versicherung ertheilt werden. Der Ortsvorstand hat diese Bescheinigung ohne Verzug zu geben, sobald kein Anstand vorhanden ist, sich dabei aber auch aller in das Detail eingehenden Prüfungen oder Untersuchungen zu enthalten; nur da, wo der Versicherungsanschlag bedenklich und nur eine geringere Summe zulässig erscheint, der Versicherte hingegen aber Einwendungen macht, ist der Ortsvorstand berechtigt, eine nähere Prüfung seiner Entschließung vorausgehen zu lassen. Gegen die einen Versicherungsvorschlag mindernde Entscheidung eines Ortsvorstandes kann von dem die Versicherung Nachsuchenden der Rekurs binnen 3 Tagen

an das Amt ergriffen werden; dessen Entscheidung hindert aber die Agenten der betreffenden Gesellschaft niemals, entweder die Assekurirung ganz abzulehnen, oder auf die von der Ortsobrigkeit ermäßigte Summe zu beschränken. Die Agenten, welche Versicherungsverträge ohne Beobachtung obiger Vorschrift abschließen, sollen für den einzelnen Fall mit einer Strafe von 25 Reichsthalern belegt, im dritten Falle aber noch nebenbei von der Agentschaft entfernt werden. Die Verlängerung eines schon bestehenden Assekuranzvertrages bedarf nur einer Anzeige bei der Obrigkeit, wenn keine Erhöhung der Versicherungssumme vorgehen soll.

Bei jedem Amt sind Register über die Fahrnißversicherungen in seinem Bezirk zu führen. R. B. 29, XI. § 4. 5. 10.

§ 914. Befindet sich das Fahrnißvermögen, welches versichert werden soll, in Gebäuden eines andern Eigenthümers, so soll der die Versicherung Nachsuchende dem letztern sein Vorhaben anzeigen, solchem über diese Anzeige eine Bescheinigung abverlangen, und diese Bescheinigung bei Anmeldung der Ortsobrigkeit vorlegen; der Gebäudeeigenthümer darf die Bescheinigung nicht verweigern, doch steht es ihm frei, in solcher seine Anstände gegen die Versicherung auszudrücken, damit die Obrigkeit die geeignete Rücksicht darauf nehme. R. B. 29, XI. § 6. Auch ist der mit dem Agenten abgeschlossene Vertrag bei Vermeidung einer von der Polizeibehörde zu erkennenden Strafe dem Ortsvorgesetzten, und durch diesen den Nachbarn des Versicherten vorzulegen, die darüber geeigneten Falls Beschwerde führen können, worüber das Amt salvo recursu erkennt. A. B. M. 1833, N. 82.

§ 915. Bei denjenigen Waarenlagern und Naturalvorräthen, deren Werth nach der Natur des Verkehrs wandelbar ist, kann eine nach Umfang des Geschäftsbetriebs oder

Größe des Haushalts angemessene Durchschnittssumme zum Grunde gelegt werden, ohne daß jedoch bei eintretendem Brand ein Mehreres als der wirklich erlittene Verlust, verhältnißmäßig zu ersetzen ist; zum Ersatz einer höheren als der assekurirten Summe ist der Versicherer nie verbunden.

§ 916. Die Assekuranzgesellschaft oder deren Agent ist nur dann berechtigt und verbunden, die Brandentschädigung, deren Ausmittelung Gegenstand der Privatverhandlung zwischen dem Versicherten und dem Agenten bleibt, an ersteren auszubezahlen, wenn derselbe die Bescheinigung des betreffenden Amtes darüber vorlegen kann, daß nach ordnungsgemäßer Untersuchung der Entstehungsursachen des Brandunglückes sich ergeben habe, daß der Brand ohne vorsätzliches Verschulden der Versicherten entstanden sey, sonach die Auszahlung der Entschädigungs- (Versicherungs-) Summe geschehen könne. Die Agenten, welche die Entschädigung ohne Beobachtung dieser Vorschrift ausbezahlen, verfallen in die § 913. erwähnte Strafe. R. B. 29, XI. § 9. 10.

§ 917. Allen im Großherzogthum zugelassenen fremden Fahrnißgesellschaften, so wie der inländischen, ist untersagt, über vier Fünftel des ordnungsmäßig erhobenen Werthes der zur Versicherung dargebotenen Fahrniß zu versichern. (Verträge, die 8 Tage nach Verkündung der desfallsigen Verordnung vom 25. April 1835 dem Amte angezeigt wurden, sind auch mit Versicherung von mehr als vier Fünftel in Kraft geblieben). Von dieser Vorschrift sind die in öffentlichen Lagerhäusern unter öffentlicher Aufsicht, untergebrachte Kaufmannsgüter ausgenommen, die ohne Abzug von einem Fünftel zu ihrem vollen Werthe versichert werden können. R. B. 35, XIX. 38, IV.

§ 918. Alle Fahrnißversicherungs-Gesellschaften, welche im Lande zugelassen sind, sind schuldig, auf ihre Kosten von der Staatsbehörde sich Inspektoren beigeben zu lassen, welche darüber wachen, daß die Gesetze und Verordnungen in Betreff der Fahrnißversicherungen gehandhabt und vollzogen werden. Die Aufstellung der Inspektoren geschieht in der Regel nach derselben Eintheilung, welche bei den einzelnen Versicherungsgesellschaften für die Agenturbezirke besteht, sie kann auch nach Amtsbezirken verfügt, und für jede Gesellschaft ein besonderer, oder auch für verschiedene Gesellschaften derselbe Inspektor aufgestellt werden; die Eintheilung der Inspektionsbezirke wird von der Kreisregierung nach erhobenem Gutachten der Bezirksämter bestimmt; ebenso ernennt die Kreisregierung die Inspektoren: es sind dazu Männer zu wählen, in deren Rechtlichkeit, Sachkenntniß und Erfahrung besonderes Vertrauen gesetzt werden kann. Die Belohnung der Inspektoren darf nicht in Diäten, sondern soll in einer fixen Summe bestehen, welche sie für ihre in ihrem Geschäfte ihnen erwachsenden Auslagen entschädigt, und für ihre Mühewaltung belohnt. Die Summe wird von derjenigen Behörde regulirt, welche die Inspektoren bestellt hat; dieselbe wird von den Gesellschaften nicht unmittelbar an die Inspektoren, sondern an die von der Kreisregierung ihnen zu bezeichnende Amtskasse bezahlt.

§ 919. Dem Inspektor liegt ob, seinen Bezirk mindestens zweimal jährlich (wenn nicht besondere Anzeige von Uebertretungen und dergleichen bei ihm einkommen) zu bereisen; hiebei hat er die bestehenden Fahrnißversicherungen gehörig zu prüfen, ob nirgends eine Uebertretung der bestehenden Verordnungen untergelaufen, und sich namentlich davon zu überzeugen, ob die versicherte Fahrniß wirklich vorhanden ist, oder angenommen werden darf, daß sie doch durchschnittlich vorhanden sey; es kann in einem

zweifelhaften Falle der Versicherte zum Beweis über die Richtigkeit seiner Fassion aufgefordert werden. Der Versicherte, der dem Inspektor in Ausübung seines Dienstes sich wörtlich oder thätlich widersetzt, ist mit einer Strafe, die bis auf 20 fl. ansteigen kann, zu belegen; über diesen Akt führt der Rathschreiber in Gegenwart des Inspektors, des Ortsvorstandes und des Versicherten ein Protokoll; der Inspektor kann bei seinem Geschäft ein Mitglied des Gemeinderathes oder einen Waisenrichter als Urkundsperson beiziehen.

§ 920. Ueber sämmtliche Fahrnißversichrungs-Verträge in seinem Bezirk führt der Inspektor ein Register (für jede Gesellschaft, und jeden Amtsbezirk besonders), und über seine jeweiligen Verrichtungen ein Tagebuch, welches er vierteljährlich dem betreffenden Bezirksamt zur Einsicht vorlegt: über die Vornahme einer Inspektion hat er Zeugniß des Ortsvorgesetzten vorzulegen, worauf ihm die Kreisregierung seine Zahlung anweist.

§ 921. In Betreff unrichtiger Fassionen eröffnet das Bezirksamt sogleich die Untersuchung und erkennt im polizeilichen Wege über das Bestehen oder die Aufhebung des Versicherungsvertrages, womit ein richterliches Erkenntniß wegen falscher Deklaration nicht ausgeschlossen bleibt. Die Versicherungen über vier Fünftel sind, wenn nicht der oben § 917. erwähnte Ausnahmsfall vorliegt, aufzuheben: bei einer Abweichung in der Anwendung des Prämientarifes erkennt das Amt polizeilich über Bestehen oder Erhöhen des Ansatzes. Gegen die polizeilichen Erkenntnisse der Aemter geht der Rekurs an die Kreisregierung. Derselbe muß binnen unerstrecklicher Frist von 6 Tagen ausgeführt, und das Erkenntniß darüber binnen weiteren 8 Tagen erlassen werden; ein weiterer Rekurs findet nicht statt. Die Entlassung der Inspektoren, welche in ihrem Amte säumig

sind, oder sich einer Partheilichkeit schuldig machen, geschieht auf den Antrag der Bezirksämter durch die Kreisregierungen, gegen deren desfallsige Erkenntnisse der Rekurs an das Ministerium des Innern geht. R. B. 35, XIX. XXIV.

Ueber Brieffreithum der Inspektoren für ihre Geschäftsschreiben s. § 1398.

Es bestehen im Großherzogthum auch Hagel- und Viehversicherungsvereine, über solche sind aber von Seite der Regierung noch keine allgemeine Bestimmungen gegeben worden.

Viertes Buch.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Von Beförderung der Industrie.

Zur Beförderung der Kunst und Industrie und eben so der Landwirthschaft bestehet ein Verein für das gesammte Großherzogthum unter besondern Statuten und unmittelbarem Protektorat des Regenten. R. B. 24, XIV. XXXI.

Erster Titel.

Von dem Feldbau und der Viehzucht.

Erstes Kapitel.

Von Beförderung des Feldbaues.

Erster Abschnitt.

Vom Ackerbau.

§ 922. Sämmtlichen Verwaltungsbehörden ist die Beförderung der Feldkultur zur besondern Dienstpflicht gemacht; sie soll jedoch mehr auf Zuspruch und Belehrung, zumal durch zweckmäßige Beispiele, als auf Befehle gegründet werden. H. R. J. 147.

§ 923. Alle öde Stellen sind, wo möglich urbar zu machen. L. O. VI. VII. L. O. II. II. § 6.

§ 924. Die Ausfuhr des Strohs aus einem Ort in den andern unterliegt keiner Beschränkung, aber jene außer Landes ist verboten. R. B. 9, XXIX. Die Benutzung des künstlichen Düngers, der Asche, des Gypses, Knochenmehls ꝛc. A. B. P. 1823, N. 66 ist möglichst zu befördern.

§ 925. Der Bau solcher Produkte, welche zum Absatz ins Ausland geeignet sind, als Hanf, Flachs, A. B. P. 1821, N. 34. A. B. D. 1821, N. 37, Hopfen, M. P. B. 1809, N. 2, 10, Tabak u. dgl. ist den Landwirthen angenehm und sie mit der vortheilhaftesten Bauart derselben bekannt zu machen.

§ 926. In Ortschaften, welche Tabak- oder Hanfbau von einigem Umfang haben, ist auf Kosten der Gemeindskasse eine Waage anzuschaffen, wohin alle solche Produkte vor der Verladung gebracht werden müssen. Der Handel mit Hanf ist frei, und darf durch die Ansprüche der Seiler nicht beschränkt werden. Neben obigem ist der Anbau der verschiedenen Futterkräuter möglichst zu befördern.

§ 927. Auf Wechsel der Saatfrüchte und deren vollständige Reinigung vor der Aussaat ist durch die Feldpolizei zu halten; auch ist strenge darauf zu wachen, daß die Landleute nicht mit unächtem Klee- und Rübsaamen betrogen werden.

§ 928. Beim Ueberhandnehmen der Feldmäuse ist deren Vertilgung von dem Amt anzuordnen; A. B. D. 1818, § 19; jedoch ohne Gebrauch von Gift. R. B. 18, XXIII. A. A. I. „Feldmäuse.“ Das Fangen der Maulwürfe und Scheermäuse kann nicht mehr auf Kosten der Gemeindskassen verakkordirt, wohl aber aus diesen ein verhältnißmäßiger Beitrag für die Gemeindsgüter geleistet werden; über die Frage: ob ein Maulwurffänger bestellt werden solle, entscheidet die Mehrzahl der Güterbesitzer.

§ 929. Der Taubenflug ist alljährlich im Früh- und Spätjahr zu Anfang der Saatzeit unter Bestimmung ihrer Dauer zu verbieten, bei 10 Rthlr. Strafe für die hierin saumseligen Vorgesetzten, die Uebertreter des Verbots werden mit 5 Rthlr. Strafe belegt. R. B. 12, XXI.

§ 930. Das Aehrenlesen ehe die Ernte völlig eingebracht ist, soll nicht gestattet werden.

§ 931. Den Landwirthen ist Branntweinbrennen aus eigenen und erkauften Produkten A. B. P. 1818, N. 43 und Essigsieden, auch das Spinnen selbsterzeugten Tabaks, aber kein Detailverkauf des gesponnenen Tabaks oder des Branntweins unter ½ Maaß erlaubt. R. B. 15, IV. A. B. N. 1816, N. 23.

§ 932. Bäume müssen wenigstens 6 Schuh, Häge und Hecken 1½ Schuh von dem benachbarten Grundstücke entfernt bleiben. Auf Verlangen des Nachbarn sind näherstehende wegzuschaffen, auch von entferntern Bäumen, die über sein Grundstück hängenden Aeste wegzunehmen; in seinen Boden laufende Wurzeln darf er selbst abstoßen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiesenkultur.

A. A. I. „Wiesen."

§ 933. Sumpfige Wiesen sind durch Anlegung von Abzugsgräben und Schleußen, oder, wo für erstere kein Fall vorhanden ist, durch Anlegung eines Teichs zu entwässern. Die Gräben an Wiesen und Aeckern sind alljährlich zwischen der Frucht- und Nachheuernte auszuheben und von Schilf und andern Wasserpflanzen zu reinigen; dieß geschieht unter Leitung der Vorgesetzten und Grabenmeister, wenn sie auf einzelne Gewannen Bezug haben, durch die Aufstößer, andernfalls durch die Gemeinde. Die Aufwürfe zu beiden Seiten der Gräben sind, sofern sie nicht

als Dämme dienen, im Winter abzutragen und zum Einebnen der tiefen Stellen zu benutzen.

§ 934. Die Grabenborde sind rein von Hecken und Dornen, in gehörigem Talut und guter Begrasung zu unterhalten, an Wegen, Allmenden und Triften mit Weiden zu bepflanzen.

Tiefliegende Wiesen werden durch Trübwässerung, trockene, hochliegende durch Hellwässerung verbessert.

§ 935. Jeder kann die Quellen auf seinem Boden nach Willkür benutzen, vorbehaltlich des Rechtes, das der Eigenthümer eines tiefer liegenden Grundstücks erworben hat. L. R. 641. Durch Verjährung geschieht dieß binnen 30 Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, da Anlagen zum Einlauf des Wassers gemacht worden. L. R. 642. Der Eigenthümer einer Quelle darf ihren Lauf nicht verändern, sobald sie den Einwohnern eines Dorfes oder Hofes das nöthige Wasser verschafft; haben sie es noch nicht erworben oder verjährt, so erhält er Entschädigung nach dem Ermessen von Sachverständigen. L. R. 643.

§ 936. Derjenige, dessen Eigenthum längs eines fließenden Wassers hinzieht, die in den Flußbauverband aufgenommenen Flüsse ausgenommen, kann sich dessen jeden Orts, wo es an seinem Eigenthum vorüberzieht, zu dessen Bewässerung bedienen. Derjenige, dessen Grundstück ein solches Wasser durchströmt, kann es in dem Raum seines Eigenthums auf jede Art benutzen, (§ 1255) muß jedoch ihm da, wo es seinen Grund verläßt, den gewöhnlichen Lauf wieder verschaffen. L. R. 644. Erhebt sich ein Streit unter den Eigenthümern über die Benutzung des Wassers, so ist es Pflicht des Amts, den Vortheil der Landwirthschaft mit der Achtung zu vereinbaren, die man dem Eigenthum schuldig ist, mit Rücksicht auf allenfalls vorhandenen Wässerungsverband. L. R. 645.

In dieſen ſind alle dahin geeignete Grundſtücke aufzunehmen, nach vorgängiger ſorgfältiger Abwägung des Gefälls in einzelne Bezirke abzutheilen, dieſe zu planiren und darnach die mit Schleußen und Stellen verſehenen Haupt- und Nebenwäſſerungsgraben auf den Höhen hinzuleiten, jedem Bezirk aber ein Abzugsgraben zu geben. Für jeden Verband iſt eine Wäſſerungsordnung aufzurichten, welche die Reihenfolge der Bezirke und die Dauer der Wäſſerzeit vorſchreibt, nach welcher ſich der auf Koſten der Betheiligten zu beſtellende, vom Amt zu verpflichtende, Wäſſerknecht genau zu achten hat; ihm kann ein Wäſſermeiſter aus der Mitte der Betheiligten vorgeſetzt werden.

Da, wo dieſe Anordnung beſteht, iſt es den Beſitzern des Wieſen nicht erlaubt, bei der Wäſſerung ſelbſt Hand anzulegen.

§ 937. Die Wieſenbeſitzer ſind zu ermuntern und bei großer Nachläßigkeit anzuhalten, die Maulwürfe auf ihren Grundſtücken zu vertilgen, deren Aufwürfe einzuebnen, die Wieſen rein von Hecken und unnützem Geſträuch zu halten und ſie fleißig mit guten Heublumen nachzuſäen, auch in der Winterregenzeit oder auf den Schnee mit Miſtjauche, Aſche, Salzaſche, Ofenrus ꝛc. zu verbeſſern. A. A. I. „Wieſen.“

Dritter Abſchnitt.

Vom Weinbau.

§ 938. In Gegenden und Lagen, welche zum Weinbau nicht geeignet ſind, iſt das Aushauen der Weinberge zu empfehlen, A. A. I. „Weingärten“ in vortheilhaften Weinlagen aber darauf zu ſehen, daß

a. nur gute Rebſorten mit verſtändiger Rückſicht auf das örtliche Klima, den Boden und die Lage der einzelnen Rebberge angepflanzt;

b. der Bau und Schnitt nach der Lokalität und dem Boden zweckmäßig, mit möglichſter Holzerſparniß eingerichtet;

c. Obstbäume und Hecken aus den Weinbergen entfernt, wenigstens nur Mandel- und Pfirsichbäume geduldet;

d. daß in denselben kein Welschkorn, Kraut, Dickrüben und andere, dem Weinbau nachtheilige Produkte gebaut werden. A. A. I. „Weingärten."

§ 939. Da, wo sich die Rebsticher in Weinbergen zeigen, ist sogleich dem Amt die Anzeige zu machen, welches sie ablesen und verbrennen läßt, auch allgemeine Anordnung zu ihrer Vertilgung zu treffen hat. A. A. I. „Rebsticher."

§ 940. Mit dem Anfang der Reife der Trauben sind die Weinberge und dahin führenden Nebenwege auch für die Eigenthümer der Weinberge und der dazwischen liegenden Aecker geschlossen und unter die Aufsicht besonderer Herbstschützen gestellt; wöchentlich ist zwar Ein Tag zur Nachsicht bestimmt, doch dürfen auch an diesem Tage Dienstboten und Kinder nur unter Aufsicht des Hausvaters in den Weinbergen erscheinen; das Traubenschneiden ist in zehntbaren Weinbergen auch dem Eigenthümer verboten. A. A. I. Anhang „Traubenschneiden."

§ 941. Der Anfang der Herbstlese wird vom Amt nach vorgängiger Besichtigung unter Zuziehung der Vorgesetzten bestimmt und davon den Zehntberechtigten Nachricht gegeben. Er ist, L. O. IX. „Herbstordnung", so lange zurückzulegen, als noch unreife Trauben in den Weinbergen sind, zur Verhütung allzu großen Abgangs in Gemarkungen, welche verschiedene Weinlagen haben, nach abgesonderten Banden anzuordnen und jedem Weinbergsbesitzer frei zu stellen, gegen Vergütung der Hüt- und Zehntkosten so spät zu lesen, als er für dienlich hält.

§ 942. Die Vorlese ist Niemanden, als den Waisenkindern und denjenigen Personen erlaubt, welche mit dem Zehnteinzug und der Herbstaufsicht beauftragt sind; sie darf sich nie weiter als auf drei Tage erstrecken, und muß unter

genauer Aufsicht statt haben, damit keine Beschädigung der anstoßenden Weinbergbesitzer erfolgt. Vor Tag und nach dem Eintreten der Nacht darf zur Zeit der Lese Niemand mehr in den Weinbergen seyn oder etwas aus denselben hinwegführen.

§ 943. Vor dem Anfang des Herbstes sind sämmtliche Herbstgeschirre und die Keltern durch die Vorgesetzten zu besichtigen, und zu sorgen, daß alles reinlich und ganz, jedes Fuhrfaß aber geeicht sey. Der Most ist, so viel möglich, in verschlossenen Butten an kühlen Orten aufzubewahren und nicht über die Zeit der ersten Gähre über den Trestern zu belassen, das Keltern ist zu beschleunigen, damit der Most noch süß in den Keller komme. Alle herrschaftlichen Bannkeltern sind aufgehoben, A. B. N. 1821, N. 72, und der davon bezogene Trottwein nachgelassen. A. B. N. 1819, N. 75.

Den Weinproducenten ist empfohlen, die Spuntlöcher der Fässer während des Vergährens des Mostes mit Röhren zu versehen, deren Ende in ein Gefäß mit Wasser gestellt ist. A. B. P. 1822, N. 72. A. B. D. 1822, N. 72. A. B. N. 1822, N. 72. Dagegen ist ihnen alle Vermischung des Mostes mit Obstmost oder andern fremdartigen Flüssigkeiten, auch das Färben des rothen Mostes mit Brombeeren, Wurzeln oder andern Dingen, bei Strafe der Konfiskation und weiterer Ahndung verboten.

Wo das Institut der Weinstieher (zur Sicherung von Quantität und Qualität bei Weinkäufen aus einem Ort in den andern u. dgl.) noch besteht, kann es zwar bestehen bleiben, es ist aber Niemand gebunden, sich der Weinstieher in irgend einem Falle zu bedienen. A. B. M. 1836, N. 35.

Vierter Abschnitt.

Von der Obstbaumzucht.

§ 944. Zur Beförderung der Baumzucht und Veredlung der Obstsorten, auch Unterweisung der Jugend in

letzterer, ist für jedes Ort eine öffentliche Baumschule anzulegen, in welcher die Stämmchen aus Kernen von zahmem Obst gezogen und mit guten, tragbaren Sorten veredelt werden. Der Baumschule stehet ein, von der Gemeinde besoldeter, Baumwart vor. Die Schullehrer haben die Jugend in der Baumzucht zu unterweisen.

§ 945. Alle öde Stellen auf Gemeindsgütern, alle Landstraßen und Feldwege von einiger Breite sind mit veredeltem Kernobst, Nuß- oder Kastanienbäumen zu bepflanzen. An Feldwegen können auch Kirschen- oder Zwetschenbäume gesetzt werden.

Die Entfernung ist

für Aepfel- und Birnbäume	30	Schuh,
„ Nuß- und Kastanienbäume	36	„
„ Kirschen	24	„
„ Zwetschen	20	„

von einander, 12 Schuh vom Straßenbord. Tragbare Obstbäume, welche bereits näher sitzen, sind deßhalb nicht wegzuhauen, auch die einmal vorhandene Linie bei Nachpflanzungen beizubehalten. A. B. P. 1822, N. 5. A. B. P. 1824, N. 26. A. B. D. 1822, N. 6. An Hohlgassen dürfen auf dem Bord keine Bäume gepflanzt werden.

§ 946. Alle Obstbäume sind 8 bis 9 Schuh hoch zu ziehen, so lange sie sich nicht selbst tragen mit Stützen, wenigstens 7 Schuh hoch, zu versehen und mit Dornen zu verwahren, gegen die Straße aber so auszuästen, daß weder die Passage noch der Luftzug gehemmt ist.

§ 947. Ueber die Baumpflanzungen führt der Ortsvorgesetzte die Aufsicht, der Straßeninspektor die Oberaufsicht, ersterer hält in jedem Früh- und Spätjahr einen Umgang und sorgt durch Ansage und Anordnung, daß die fehlenden Stützen und Dornen ersetzt, kranke, beschädigte, vernachläßigte, über die Graben hängende Bäume weggeschafft und mit bessern ersetzt, und die Ausästungen bevoll-

ständiget werden. R. B. 17, XXII. A. B. D. 1816, N. 13. A. B. N. 1822, N. 5 und 35. Alljährlich im Frühjahr sind von den Besitzern der Bäume die Raupennester bei 5 Rthlr. Strafe abzunehmen und zu verbrennen, A. A. I. „Raupen." A. A. II „ibid." A. B. D. 1819, N. 40. M. P. B. 1808, N. 17. A. B. N. 1811, N. 39, auch von den Vorgesetzten zu veranstalten, daß Maikäfer, wenn sie sich in Menge zeigen, geschüttelt und getödtet werden.

Das Institut der Plantageninspektoren ist aufgehoben. A. B. M. 1837; Beil. 14.

Fünfter Abschnitt.

Von der Feldpolizei.

§ 948. Die Flur- oder Feldrichter werden aus der Mitte der Ortsgerichte gewählt, gewöhnlich ist ihr Amt mit jenem der Steinsetzer verbunden. Sie haben:

a. über alle Angelegenheiten der Feldpolizei zu erkennen, auch auf Erfordern darin der Oberbehörde ihr Gutachten abzugeben;

b. alle Abschätzungen von Grundstücken zu bewirken;

c. darauf zu halten, daß Grundstücke nicht allzusehr vertheilt werden; Aecker sollen nicht unter 1 Viertel, Weinberge nicht unter 20 Ruthen, alle Güter nur der Länge nach, und Wässerwiesen so getheilt werden, daß jedes Theil auf den Graben stoße, Hausgärten sind, sofern sie nicht besondere Bauplätze bilden, nicht von Häusern zu trennen. A. A. I. „Theilungen der Gärten." Sie haben

d. die Fluren alljährlich mehrmals zu durchgehen und nachzusehen, ob Alles in Rainen und Steinen gehörig erhalten sey, das Fehlende aber sogleich verbessern zu lassen;

e. darauf zu halten, daß alle Grundstücke fleißig und zur rechten Zeit eingebaut werden. Die Nachläßigen durch Ermahnung und Strafe zum bessern Bau zu vermögen, Güter, welche durch grobe Nachläßigkeit gänzlich in Unbau zu gerathen drohen, sind auf Rechnung des Eigenthümers zu verpachten; besondere Aufmerksamkeit ist den Gütern von Waisenkindern zu widmen, welche in Zeitbestand verliehen sind; L. O. VI. IV.

§ 949. f. den Zustand der Feld- und Schleifwege, Graben, Dohlen und Furten zu beobsichten, und solche zur rechten Zeit herstellen zu lassen; der Besitzer eines Grundstücks, zu welchem keinerlei Weg ziehet, darf über die Angewann der benachbarten Grundstücke fahren und kann, wenn es auch hieran gebricht, verlangen, daß ihm gegen Entschädigung so viel Land abgetreten werde, als zu einem Weg nothwendig ist. L. R. 682.

§ 950. Zu dem Amt der Flurgerichte gehöret:

g. für zweckmäßige Anlegung und Unterhaltung von Feldbrunnen, Schattenplätzen, Ruhen und Schützenhäusern zu sorgen; die Hütten der Feldhüter sind vorsichtig anzulegen, daß sie nicht durch Einstürzen Beschädigung veranlassen.

§ 951. Als Feldschützen, Bannwarten, werden aus der Gemeinde durch die Vorgesetzten unbescholtene, thätige und rüstige Männer erwählt und vom Amt verpflichtet; ihr Dienst ist widerruflich. Sie haben das ganze Jahr hindurch, zumal des Morgens vor Tag und Abends spät, das Feld zu begehen, nicht allein auf die Güter, sondern auch auf Wege und Stege, Dohlen, Gränz- und Feldsteine acht zu haben, jede Beschädigung, Entwendung oder sonstigen Frevel genau, wo möglich durch Anruf des Thäters zu erörtern und dem Vorgesetzten alsbald anzuzeigen, bei schwerer Strafe aber sich nicht beigehen zu lassen, einzelne Frevel selbst

abzuthun. Ihre Angabe gilt ſtatt vollen Beweiſes, wenn ſie ſich auf eigene, beſtimmte Wahrnehmung gründet und ſich über die einzelnen Umſtände erſtrecket.

§ 952. Ueber ſämmtliche angezeigte Feldfrevel haben die Vorgeſetzten ein Regiſter zu führen, ſie vierteljährig zu thätigen und die Erkenntniſſe pünktlich zu vollziehen. Bei Abhör der Gemeindsrechnungen iſt darauf zu ſehen, ob die Feld- und Waldfrevelſtrafen gehörig vereinnahmt ſeyen? Die Strafen beſtehen, neben dem Erſatz des Schadens, bei Vermöglichen in Geldbußen, bei Unvermöglichen oder in Wiederholungsfällen in bürgerlicher Gefängniß- oder öffentlicher Arbeitſtrafe. Der Rekurs von Feldſtraferkenntniſſen der Vorgeſetzten an das Amt hat Suſpenſiveffekt auf zweimal 24 Stunden. Ein zum drittenmal betretener Felddieb wird dem Amt zur ernſtlichen Beſtrafung angezeigt. Felddiebſtähle der Schulkinder werden mit einfachem Arreſt beſtraft. R. B. 32, LXII. Eltern, welche ihren Kindern gewiſſenlos Anleitung zu Felddiebſtählen geben, ſollen ſo beſtraft werden, als wenn ſie ſolche ſelbſt begangen hätten. R. B. 5, VI. P. B. R. 1805, R. 7.

§ 953. Leichtſinnige Beſchädigung wird polizeilich, jene an Bäumen mit 1 fl. 30 kr. Strafe gerügt, boshafte mit der Strafe des erſten Diebſtahls und geeigneten Falls mit Schärfungen. O. E. VIII, § 70.

Sechſter Abſchnitt.

Vom Wetterſchaden.

§ 954. Wenn durch Hagelſchlag, Wolkenbruch oder außerordentliche Ueberſchwemmung Feldſchaden geſchieht, welcher wenigſtens den 3ten Theil des Ertrages der betroffenen Fluren zerſtört, ſo kann ein Steuernachlaß ſtatt finden.

Die Beschädigung ist binnen 24 Stunden der Obereinnehmerei anzuzeigen, welche sie durch drei Experten aus benachbarten nicht betroffenen Gemeinden aufnehmen läßt.

Die Aufnahme geschiehet summarisch, indem angegeben wird:

a. wie viel Morgen jeder Gewächsart in der Gewann zu $\frac{1}{3}$ und darüber oder zu $\frac{2}{3}$ und darüber beschädigt seyen;

b. wie sich die Morgenzahl der Güter dieser Abtheilungen in die verschiedenen Steuerklassen vertheilt?

§ 955. Der Steuernachlaß der ersten Abtheilung beträgt $\frac{2}{3}$, jener der zweiten $\frac{1}{3}$ der Jahrssteuer und wird auf Antrag der Kreisregierung von dem Finanzministerium dekretirt. Die Nachlaßsumme wird, nach Abzug der Kosten, unter die Beschädigten, welche sich auf ergehende Aufforderung darum bei den Ortsvorgesetzten melden, nach Verhältniß ihres wahrscheinlichen Schadens vertheilt; was über 4 kr. auf den Gulden Schaden kommt, fällt dem Ortsalmosen zu. R. B. 17, XXIX.

§ 956. In den Fällen, da ein Steuernachlaß statt hat, soll auch in Reborten jedesmal, R. B. 16, XL, in andern Gemeinden dann, wenn nach der Jahreszeit der Einbau des Feldes mit andern Gewächsen nicht mehr möglich ist, eine Kollekte in Geld und Naturalien gestattet werden.

Nach dem Umfang des Schadens verwilligt diese die Kreisregierung für den Bezirk des Amtes, für einige Aemter oder für den ganzen Kreis. Bei besonderer Ausdehnung kann auf weitere Unterstützung bei der obersten Staatsbehörde angetragen werden. R. B. 18, X.

Vorgesetzte und Ortsgeistliche haben die Kollekte zu verkünden und die Einsammlung durch zwei Vorstandspersonen und zwei Gemeindsglieder ihres Orts zu veranstalten; der Geistliche kann, wenn er will, daran Theil nehmen. Die Sammellisten gehen durch das Amt an die Kreisregierung, welches der beschädigten Gemeinde Anweisung

ertheilt. Die Abholung geschieht durch diese oder durch Zufuhr ohne Kosten und Abzug; die Vertheilung an die einzelnen Beschädigten durch das Amt unter Zuziehung der Vorgesetzten und eines Ausschusses der Gemeinde.

§ 957. Der Pächter hat wegen des Wetterschadens Nachlaß am Pacht zu fordern, und zwar:

a. wenn der Pacht nur auf Ein Jahr geschlossen ist, und der Verlust mindestens die Hälfte der Ernte ausmacht, nach Verhältniß des Verlustes;

b. bei mehrjährigem Pacht wird der Gewinn sämmtlicher Pachtjahre zusammengerechnet und nur dann ein Nachlaß statuirt, wenn der Schaden dadurch nicht ausgeglichen ist; da dieß nur zu Ende der Pachtzeit möglich ist, so kann dem Pächter gestattet werden, inzwischen einen Theil des Pachtes inne zu behalten. Wer solchen Nachlaß begehren will, muß sogleich nach erlittenem Schaden dessen gerichtliche Aufnahme betreiben. L. R. 1768. Feldschaden an Früchten, die schon geschnitten waren, begründet keinen Nachlaß. 1771.

Siebenter Abschnitt.

Vom Zehnten.

Anm. Hier sind die älteren Bestimmungen, wie sie die zweite Auflage vom Jahr 1828 enthält, unter Abtheilung I. stehen geblieben, und unter Abtheilung II. die Grundzüge und Quellen der neueren Bestimmungen über diesen Gegenstand gegeben; von einer näheren Ausführung der letzteren ist, als nicht in den Bereich dieses Buches gehörig, Umgang genommen worden.

I. Aeltere Bestimmungen.

§ 958. Jedes Grundstück, das urbar ist, oder wird, ist in der Regel zehntbar. Zehntfrei ist eine Gemarkung oder ein eigends ausgegränztes Feldstück, wenn seit 30 Jahren

Niemand auf das angebaute Land eine Zehntansprache geltend gemacht hat. Auszehntung einzelner Feldstücke hebt die Zehntfreiheit der Gemarkung nicht auf; jedes in einer zehntfreien Gemarkung gelegene Grundstück theilt ohne nähern Beweis diese Freiheit; ein einzelnes Grundstück in einer zehntbaren Lage ist nur dann zehntfrei, wenn es einen gültigen Rechtstitel für sich hat. L. R. 710 a.

§ 959. Neubruch ist alles Land, welches aus einem seit einem Menschenalter bestandenen Unbau in Anbau gebracht wird, wenn

a. kein früherer Bau durch Urkunden, Zehntgränzzeichen, oder Zeugen bewiesen wird;

b. wenn für denselben kein alt baubarer Distrikt in Unbau gelegt wird; in letzterm Fall tritt der Neubruch an dessen Stelle; P. B. M. 1807, N. 86. P. B. N. 1807, N. 42;

c. für zehntbare Plätze, welche überbaut werden, findet kein Ersatz statt, das Zehntrecht ruhet, bis sie wieder in Bau kommen, aber es erlischt nicht bei ihnen, R. B. 6, XVIII. P. B. N. 1806, N. 37, auch nicht bei anderm Baufeld, welches für einige Zeit in Unbau geräth.

§ 960. Der Zehnten von alt baubarem Feld und Neubruch gehört in der Regel dem Ortsherren. Wer nur zum alten Zehnten berechtigt ist, kann den Neubruch nicht ansprechen, welcher dem Landesherrn heimfällt; nur Pfarreien, welche den kleinen Zehnten in ihren Ortsgemarkungen haben, können ihn über den Neubruch ausdehnen. R. B. 7, XXXIV. P. B. M. 1807, N. 86. Anschwemmungen fallen dem Zehntherren des Hauptgrundstücks zu. L. R. 710 b.

§ 961. Der Zehntbezug richtet sich in jeder Ortsgemarkung nach Vertrag oder Herkommen; wo diese nicht entscheiden, nach folgenden Regeln:

a. jede Frucht des urbaren Bodens, natürlich oder erzogen, klein oder groß, Baum- oder Bodenfrucht, erste oder zweite im Jahr, ist zehntbar, Gewächs von Hausgärten aber, von Wäldern und der Erwachs von Thieren zehntfrei; eben so natürliche Erzeugnisse unter dem Boden;

b. wo der große und kleine Zehnten sich nach Fluren theilt, da gehört bei zweiflurigem Bau die Winterflur dem großen, die Sommerflur dem kleinen Zehnten; bei dreiflurigem wird die Sommerflur unter beiden getheilt; Früchte, welche mehrere Jahre stehen, werden nach Verhältniß der Fluren, welche sie einnehmen, getheilt; geschieht die Abtheilung nach Fruchtgattungen, so entscheidet die Bezugsübung der Gegend; in deren Ermangelung ist diejenige Frucht, welche für den Handel ins Große tauglich ist, zum großen, die für den Genuß der Markgenossen oder für den nahen Marktverkauf bestimmte zum kleinen Zehnten zu rechnen. Neue Produkte, welche ältere verdrängen, treten an die Stelle dieser, auch in Hinsicht der Zehntfreiheit, wenn sie den abgekommenen Produkten zustand. Wein und Heu gehören zum großen, Obst, Nachheu, Stoppelrüben, Garten- und Blutzehnten zum kleinen Zehnten. Weinberge in Acker- und Aecker in Weinbergsbezirke verwandelt bleiben bei ihrem vorigen Zehntherrn. L. R. 710 c.

§ 962. Der Zehnten kann abgelöset werden gegen auswärtige Besitzer, deren Heimathstaat die Zehnten für ablöslich erklärt hat, durch den Landesherrn, den Ortsherrn und die Markungsgemeinde. Persönliche Eigenschaft des Gutsbesitzers kann den Zehnten nicht aufheben.

Das Zehntrecht geht durch verjährte Nichtübung verloren, da nämlich der Zehntherr ruhig geschehen läßt, daß der Feldbesitzer die Früchte unverzehntet heimführt. Die

Verjährung beziehet sich aber nur auf diejenigen einzelnen Grundstücke, von welchen dieß nachgewiesen ist. L. R. 710 e.

§ 963. Das gewöhnliche Maaß des Zehntens ist der zehnte Theil aller Erzeugnisse des zehntbaren Bodens, die Abgabe ist jedesmal von demselben Produkt zu leisten, welches er ertragen hat.

§ 964. Der Eigenthümer des Bodens erntet sämmtliche Früchte, und läßt den zehnten Theil auf dem Grundstück zurück; er soll aber seine eigene Ernte nicht vor dem Morgen- und nach dem Abendgeläute wegführen, A. B. N. 1808, N. 48, der Zehntherr bringt ihn auf eigene Gefahr und Kosten ein; er kann Aufseher und Arbeiter zur Empfangnahme absenden; erstere müssen Ortsbürger, von unbescholtenem Rufe und vom Amt verpflichtet seyn; bei der Wahl der letztern haben Einheimische den Vorzug. A. A. I. „Zehntsammlung." Eine Ausnahme durch Pforten-, Scheuer-, Kelter-, Sack- und Faßzehnten darf nicht neu eingeführt werden. Wo dieser aber durch rechtsverjährte Zeit besteht, kann er nicht wieder in Zehntbezug in Natur umgewandelt werden. Uebernahme der Gefahr des Zehntens auf den Zehntpflichtigen ist ungültig.

§ 965. Das Aufschlagen und Abzählen der Zehntgarben, Haufen ꝛc. geschieht von der Seite, auf welcher der Zehntpflichtige zu ernten aufhört; wo auf einem Grundstück unter 10 Garben oder Haufen übrig bleiben, kann der Zehntherr nicht auf ein anderes Grundstück des Pflichtigen in demselben Zehntdistrikt fortzählen. Weniger als 10 Garben geben ½, weniger als 5 Garben nichts mehr.

Nur bei dem Blutzehnten findet das Fortzählen von einem Jahr zum andern statt. Früchte, welche nicht gebunden werden, sind auf gleiche Haufen zu 5, 10 ꝛc. zu bringen, und die Zehnthaufen mit einem Zweig zu bezeichnen.

§ 966. Im Zweifelsfall ist für den großen gegen den kleinen, für den alten Zehnten gegen den Neubruch, für

die Zehntpflichtigkeit, aber gegen jede Erschwerung derselben zu erkennen.

§ 967. Die herrschaftlichen Zehnten sind, P. V. M. 1806, N. 50, in der Regel zu verleihen, ausgenommen, wenn: eigener Bedarf an Stroh oder Früchten, eingerissene Mißbräuche in der Zehntentrichtung, Komplotte zu ungebührlich geringen Geboten, oder Uebersteigerung aus Erbitterung, den Naturaleinzug nothwendig machen.

§ 968. Zur Vorbereitung der Versteigerung haben die Vorgesetzten alljährlich im Juni eine genaue Anblümungstabelle nach allen Fruchtgattungen zu entwerfen. Die Gebühren dafür werden nicht aus der Gemeindskasse, sondern von der Staatskasse bezahlt. Die Verleihung geschieht unmittelbar vor der Ernte; es wird dabei

a. für nichts, als Heer- und Hagelschaden Entschädigung zugesichert, und die Form der Nachlaßgesuche genau bestimmt;
b. alle ältere Zehntrestanten von den Geboten ausgeschlossen; A. V. O. 1823, N. 24. A. V. P. 1823, N. 22;
c. kein Nachgebot angenommen; R. V. 8, XXVIII. N. P. V. 1806, N. 41, 1808, N. 49;
d. die Versteigerungskosten auf das Aerarium übernommen;
e. alle Gebote auf Rechnung der Gemeinde verworfen; A. A. I. „Zehntsteigerung." R. V. 9, XX; eben so alle Komplotte, wodurch die Freiheit des einzelnen Steiglustigen beschränkt wird;
f. die Zahl der zu verstattenden Zehntkonsorten nach Verhältniß des Zehntdistrikts festgesetzt;
g. bedungen, daß Früchte und Wein sauber und Kaufmannsgut von dem Erwachs des Zehntdistrikts zu liefern seyen. L. O. II. XX.

§ 969. Wegen des Weinzehntens ist das Traubenschneiden in zehntbaren Weinbergen verboten; der Zehntpflichtige

hat vor dem Abführen des Mosts den Zehntträger bei Strafe herbeizurufen, oder diejenige Station zu passiren, woselbst der Zehnten erhoben wird. Niemand darf in ungeeichten Ladfässern Most zum Verzehnten anfahren, welches so einzurichten ist, daß der Zehntherr nach Verhältniß eben so viel Treber erhält, als der Produzent.

§ 970. Der Zehnten nimmt keinen Antheil an gewöhnlichen Auflagen, Unterhaltungs-, Bau- und Erntekosten, aber an Rettungsaufwand, z. B. Wasserbau, Abkauf von Fouragirung, Hagelversicherung ꝛc. L. R. 710 d. Die Baulasten des Zehntens, in Hinsicht der Kirchengebäude bestimmt die Kirchenkonstitution. R. B. 8, XIII.

II. Neuere Gesetzgebung.

§ 971. Aller Zehnte von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden. Die Ablösung erfolgt durch Darlegung des 20fachen Betrags der mittlern Reineinnahme, die durch Entscheidung nach besondern gesetzlichen Normen bestimmt wird.

Es besteht eine Zehntschuldentilgungskasse, mit der Bestimmung, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Kapitalien darzuleihen, die sie dann nebst Zins nach und nach wieder von denselben erhebt. R. B. 33, XLIX. 1836, XXXI. Zinsfußbestimmung für die Darleihen der Zehntschuldentilgungskasse. R. B. 36, XXXVI. 1837, XXXIII. 1838, XXX.

Ferner siehe folgende Verordnungen:

Bestimmung des Wirkungskreises der Staatsstellen in Bezug auf Ablösung des Zehntens von Domanial-, Kirchen-, Schul-, Stiftungs- und Korporationsgütern. R. B. 34, X.

Errichtung einer Zehntsektion bei der Hofdomänenkammer. R. B. 38, IX.

Instruktion über die Festsetzung der Getreidepreise auf den zur Zehntablösung maßgebenden Märkten. R. B. 34, X. S. 86.

Erlaß der Hofdomänenkammer d. d. 19. Juni 1835, Instruktion über die Ablösung des Domanialzehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen für die landesherrlichen Domanialverwaltungen.

Weiteren Erlaß der Hofdomänenkammer d. d. 19. Juni 1835, Instruktion über die bei Ablösung von Domanialzehnten hinsichtlich der Zehntbaulasten vorzunehmenden Schätzungen und Berechnungen für die landesherrlichen Domanialverwaltungen und Bauinspektionen.

M. d. J. evang (und kath.) K. S d. d. 28 Aug. 1837, N. 12833, Instruktion für Bauverständige, welche zur Abschätzung der auf Zehnten ruhenden Kirchen-, Pfarrhaus- und Schulhausbaulasten gewählt werden.

M. d. J. kath. (und evang.) K. S. d. d. 12. Juni 1838, N. 10,340, über die Festsetzung der auf den Zehnten zu Gunsten der Kirchen, Pfarreien und Schulen haftenden Lasten, insbesondere auch die Hilfsbaupflicht der Zehntherrn.

Steuerdirektion d. d. 30. Dez. 1834, N. 32,045, über das Abschreiben der Zehntgefällsteuerkapitalien.

Zehntablösung, insbesondere von Gemeindsgütern betreffend. A. V. M. 1838, N. 91.

§ 972. Das Recht zum Blutzehnten mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehntens ist aufgehoben. Der Zehntberechtigte wird mit dem 15fachen Betrag der mittleren Reineinnahme entschädigt; die Zahlung geschieht zur einen Hälfte aus der Staatskasse, zur andern aus der Kasse der Gemeinde, in deren Gemarkung das Zehntrecht geübt wird. R. V. 32, I, S. 14. Vollzugsverordnung hiezu R. V. 32, VI.

§ 973. Das nach L. R. S. 710 b a und bb bestehende Recht zum Bezug des Zehntens von Neubrüchen ist rücksichtlich derjenigen, welche vom Anfang 1832 entstanden

sind, und jener, von welchen im Jahr 1831 wegen der gesetzlichen, oder vor der Urbarmachung verwilligten Freijahre noch kein Zehnte bezogen wurde, aufgehoben. R. B. 32, I, S. 20.

Zweites Kapitel.

Beförderung der Viehzucht.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Viehzucht.

§ 974. Zur Beförderung und Veredlung der Pferdezucht besteht unter der Leitung der Landesgestütskommission für das ganze Land eine herrschaftliche Gestütsanstalt. Sie unterhält auf geeigneten Stationen eine verhältnißmäßige Anzahl vorzüglicher Hengste, wohin die im Stationsbezirke wohnenden Eigenthümer ihre Mutterpferde bringen können. Diese müssen nicht zu alt, gehörig in Futter und zur Nachzucht einer guten Rasse geeignet seyn. R. B. 13, XXIII. 1823, XXIII. 1836, XX.

§ 975. Das Großherzogthum ist in zwei Gestütsbezirke und nach solchen in zwei Gestütsverbande abgetheilt, dem jeder im Bezirke wohnende Pferdezüchter unter den für den fraglichen Bezirk besonders festgesetzten Bestimmungen beitreten kann. Der erste Bezirk umfaßt die ganze Haardt, der zweite die übrigen Landestheile.

§ 976. Pferdezüchter, welche im ersten Bezirk wohnen und dem Verbande beigetreten sind, dürfen

1) nur solche Stuten vorführen, welche von dem Landstallmeister für zuchtfähig erkannt worden sind, sie dürfen

2) ihre Stuten nur von solchen Hengsten aus dem Landesgestüt bedecken lassen, welche auf den Beschälstationen

aufgestellt, und von dem Landstallmeister den einzelnen Stuten zugetheilt sind, endlich

3) dürfen sie ihre Stuten sowohl, als die davon gefallenen Mutterfohlen außer dem Gestütsbezirk nicht, die Hengstfohlen aber nur nach zurückgelegtem zweiten Jahr veräußern, in dem letzten Falle ohne alle Beschränkung.

Innerhalb des ersten Gestütsbezirks ist der Verkehr mit Zuchtstuten und Stutenfohlen freigegeben, wenn der neue Erwerber in dem Bezirk wohnhaft ist, und sich verpflichtet, mit der Zuchtstute oder dem Stutenfohlen dem Gestütsverband beizutreten. Die Veräußerung von Hengstfohlen unter zwei Jahren im Bezirk kann geschehen auf Nachweis über den Wohnort des neuen Erwerbers im ersten Bezirk. Hierüber müssen dem Bürgermeister Anzeigen und Vorlagen gemacht werden. Eine Zuchtstute, welche dreimal gefohlt hat, fällt der freien Verkehrsbefugniß anheim. Von obigen Beschränkungen kann die Landesgestütskommission Ausnahmen gestatten. Der Bürgermeister nimmt jede Eigenthumsveränderung in eine Tabelle auf, die er dem Landstallmeister bei seiner jedes Frühjahr statt findenden Inspektionsreise einzuhändigen hat.

Alle Hengstfohlen, welche nicht zur Nachzucht in das Gestüt aufgenommen werden, müssen nach Anordnung des Landstallmeisters kastrirt werden.

Bei der Aufnahme in den Verband hat sich der Pferdezüchter durch einen schriftlichen Revers den bestimmten Konventionalstrafen zu unterwerfen; es tritt nämlich

a. wegen unterlassener Anzeige von einem erlaubten Verkauf innerhalb des Gestütsverbandes eine Strafe ein von 1 fl. 30 kr.

b. wegen unerlaubten Verkaufs einer Zuchtstute eine Strafe von 35 fl.

c. wegen unerlaubten Verkaufs der Nachzucht und zwar

1) von Stutenfohlen unter 2 Jahren eine solche von 20 fl.
2) von Stutenfohlen über 2 Jahren von 30 fl.

Diese Geldstrafen fallen in die Landesgestütskasse. Zur Ermunterung der Pferdezüchter in diesem Bezirk werden jährlich Preise ausgesetzt, nämlich für die 4 vorzüglichsten Zuchtstuten für jede 50 fl., für die vorzüglichsten 6 Stutenfohlen von 2 Jahren für jedes 22 fl. R. B. 36, XX, § 1—18.

§ 977. Im zweiten Gestütsbezirke unterliegt der freie Verkehr mit den Pferden keinerlei Beschränkung. Die Eigenthümer, welche ihre Stuten nach der Auswahl des Landstallmeisters zum Bedecken durch Landesgestütshengste bestimmen, sind verpflichtet, sich an diese Auswahl zu halten. Die von dem Landstallmeister in dem zweiten Bezirk als zuchtfähig befundenen Hengstfohlen, welche nicht von der Landesgestütsanstalt aufgekauft werden können, müssen nicht kastrirt werden; wenn sie das fünfte Jahr zurückgelegt haben, unterliegen sie einer nochmaligen Untersuchung durch den Landstallmeister, und dürfen nun, wenn sie fernerhin für zuchtfähig befunden worden sind, von dem Eigenthümer zum Bedecken gebraucht werden, der Eigenthümer muß jedoch ein Patent haben, dem eine genau zu beobachtende Instruktion beigefügt ist; solche Patente stellt die Landesgestütskommission auf Antrag des Landstallmeisters aus. R. B. 36, XX, § 14—16. A. B. M. 1834, N. 20.

§ 978. Jedes Jahr wird eine Anzahl von zweijährigen Hengstfohlen zur Ergänzung der Standes- und Landesgestütshengste angekauft. Die Landesgestütskommission bestimmt nach dem Pferdestand und dem Bedürfnisse der einzelnen Bezirksdistrikte die Zahl und Vertheilung der Beschälplätze, die Zahl der dort aufzustellenden Hengste und die Zeit des Abgangs dorthin. Der Landstallmeister ordnet das Weitere an. Von dem Bedecken durch Landesgestütshengste sind alle Stuten ausgeschlossen, welche noch nicht vier Jahre alt, ferner alle, welche mit einem erblichen Haupt-

fehler, als Blindheit, Koller, Dampf ꝛc. behaftet sind. Es werden besondere Beschälregister geführt (und zwar in duplo A. V. M. 1838, Beil. 43); wenn eine von einem Landesgestüthengste bedeckte Stute gefohlt hat, muß dem Ortsbürgermeister sogleich die Anzeige gemacht werden; hierüber hat derselbe eine Tabelle zu führen, und ein Duplikat an das Amt vorzulegen, welches diese Register in seinem Bezirk sammelt, und bis zum 1. September jeden Jahrs an die Landesgestütskommission einsendet. Allen von Landesgestüthengsten erzeugten Fohlen läßt der Landstallmeister bei der Inspektion das Gestütszeichen aufbrennen. R. V. 36, XX, § 17 — 24. Die mit den Hengsten auf die Beschälstationen ausgeschickten Stallbedienten sind, um Unterschleife und dergleichen zu vermeiden, in ihrem Dienst von den Bürgermeistern zu beaufsichtigen, und diese haben geeigneten Falles darüber Anzeige beim Amt zu machen. A. V. M. 1836, N. 18.

§ 979. Das Umherziehen mit fremden Zuchthengsten ist bei 50 Rthlr. Strafe verboten und die Benutzung solcher Hengste bei 20 Rthlr Strafe. A. V. N. 1821, N. 13.

§ 980. Die Erhaltung eines mit der Ausdehnung der Ortsgemarkung in Verhältniß stehenden reichlichen Rindviehstandes muß der Gegenstand vorzüglicher Aufmerksamkeit der Vorgesetzten und des Amts seyn. In denjenigen Orten, in welchen nicht aus besonderm Titel eine Person zur Haltung des Faselviehes verpflichtet, oder wo das hiernach zu haltende nicht zureichend ist, soll das, nach Verhältniß des Viehstandes an Rindvieh und Schweinen erforderliche aus der Gemeindskasse angeschafft und unterhalten werden. Die einem Dritten obliegende dingliche und eben so die einer Korporation obliegende ständige Last das Faselvieh zu halten ist ablösbar, sowohl die Belasteten als die Berechtigten können die Ablösung verlangen; sie muß jedoch mindestens ein Jahr vorher angesagt werden; da wo

die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, muß sie jedenfalls mit diesem abgelöst werden, wenn nicht schon früher eine gütliche Uebereinkunft statt findet. Wenn die Haltung des Faselviehs in Pacht gegeben ist, so kann die Aufkündigung nicht vor dem 1. Januar 1841 statt finden, sofern nicht der Pächter sich freiwillig zu einer früheren Abfindung versteht. Durch die Ablösung geht die Pflicht zur Haltung des nöthigen Faselviehs auf die Gemeinde über. Die Last, Faselvieh zu halten, kann nicht als Grunddienstbarkeit bestellt, und an Privaten oder Korporationen nie länger als auf fünfzehn Jahre übertragen werden. R. B. 37, XXIX.

Bei der Anschaffung des Faselviehes ist auf fremdes, junges Vieh von gesunder, starker Rasse zu sehen, das abgängige aber und das allzu böse, daher gefährlich werdende, bei Zeiten zu ersetzen. Der Beständer, welcher seinen Unterhalt übernimmt, ist anzuhalten, daß er es an guter regelmäßiger Fütterung und Besorgung nicht fehlen lasse. A A. I. „Rindvieh."

§ 981. Die Viehwaiden sind, so viel möglich, abzuschaffen und an deren Stelle die Stallfütterung einzuführen, aber auch darauf zu halten, und bei Gelegenheit, namentlich beim Rüggericht, vom Amt nachzusehen, daß die Stallungen gesund, trocken, gehörig gepflastert und nicht zu niedrig sind. Da, wo Frühlingswaide noch bestehet, darf sie nicht über den ersten April währen. A. A. I. Waide § 2. Nachtwaiden sind gänzlich verboten. A. A. I. „Nachtwaiden." Ausmärker haben an dem Waidrecht, ohne speziellen Rechtstitel, keinen Antheil; auch ein Gemeindebürger darf nicht mehr Vieh austreiben, als ihm nach dem alljährlich zu entwerfenden Austheiler gestattet ist.

Wo das Austreiben von Viehherden an Sonn- und Feiertagen wegen Lokalverhältnissen nicht sogleich abgeschafft werden kann, da haben die Bezirks- und Lokalpolizeibehörden

Anordnung zu treffen, daß durch diese Austreibung die stille Feier des Tages und der Besuch des Gottesdienstes und der Sonntagsschule nicht gestört wird. A. V. M. 1835, N. 15.

§ 982. Bei Abschaffung der Viehwaiden ist darauf zu sehen, daß in jeder Gemarkung ein schicklich gelegener Faselplatz, welcher Wasser und Schatten hat, vorbehalten bleibe, daß aber das Faselvieh dahin und zurück, so weit es durch das Ort gehet, immer von dem Hirten oder einer andern demselben gewachsenen Person begleitet werde. Da, wo es an einem solchen Platz fehlet, muß der Beständer einen vollständig geschlossenen Hof zur Benutzung des Faselviehes haben.

§ 983. Zum Viehhirten kann nur bei erwiesenem Mangel an einem brauchbaren Inländer ein Ausländer ernannt werden. Die Ortsvorgesetzten haben die amtliche Bewilligung hiezu bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. nachzusuchen. R. B. 9, XLV.

§ 984. Die bereits vorhandenen Viehmärkte sind möglichst zu beleben und der Verkehr auf denselben zu erleichtern, daher für die Protokollirung der Verkäufe ein hinlängliches Personal zu bestellen, entstehende Streitigkeiten ohne Aufenthalt zu schlichten, zumal den Einkäufern auf alle mögliche Weise Vorschub zu leisten. Da, wo die Gewerbsgelegenheit einigen Erfolg erwarten läßt, ist auf Konzession neuer Viehmärkte bei der obersten Staatsbehörde anzutragen und die Lieferung von schönem Vieh auf dieselben durch auszusetzende Prämien zu befördern. Zu Vermeidung und Vermittelung von Streitigkeiten auch gesundheitspolizeilicher Aufsicht ist auf die bedeutendern Viehmärkte jedesmal ein Thierarzt auf Kosten der Gemeindskasse abzuordnen.

Ueber das Resultat eines jeden Viehmarktes ist eine Tabelle durch das Amt an die Kreisregierung einzubefördern, welche folgende Rubriken enthält: Ort, Zahl des feilgebo-

tenen Viehes, a. Pferde, b. Fohlen, c. Ochsen, d. Stiere, e. Kühe, f. Kälber, g. Schweine, h. Gaisen, jedes 1) aus dem Ausland, 2) Inland, Gesammtbetrag des feilgebotenen Viehes, Betrag des verkauften Viehes nach vorstehenden Unterabtheilungen, Gesammterlös, Bemerkungen.

§ 985. Zur Veredlung der Schaafzucht werden denjenigen Gemeinden, welche regelmäßige Schäfereien halten und reines Vieh haben, unentgeldlich spanische Widder aus den herrschaftlichen Schäfereien abgegeben. A. B. N. 1810. N. 54.

Fremde Schaafheerden, deren Führer keine Urkunde über die Gesundheit des Viehs aufweisen können, sollen bei 30 Rthlr. Strafe, weder durch die Orte passiren, noch von Inländern von Ort zu Ort geführt werden. A. A. I. „Schaafe."

§ 986. Die Erlaubniß zu Errichtung oder Bewilligung eines Schäfereirechtes ist bei der Kreisregierung nachzusuchen, welche lediglich zu untersuchen hat, ob sie in wirthschaftlicher Hinsicht räthlich sey und darnach unter Vorbehalt der Rechte dritter die Konzession ertheilt. Da, wo schon eine Schäfereiberechtigung auf der Gemarkung bestehet, ist jedesmal im Voraus durch Vergleich (oder Schiedspruch) zu bestimmen, wie viel Schaafe zu halten jedem Theil in Zukunft gestattet werden soll.

§ 987. Jede Schäferei-Uebertriebsberechtigung ist ablösbar. Können sich die Betheiligten über die Bedingungen der Ablösung (beziehungsweise der Uebertragung an einen Dritten oder der verhältnißmäigen Vertheilung) nicht verständigen, so erfolgt die Auseinandersetzung auf Anrufen einer Parthei oder der Gemeinde durch die Kreisregierung. A. B. M. 1834. N. 45.

§ 988. Das Schaafwaidrecht ist nach folgenden nähern Bestimmungen zu üben, R. B. 18, XI:

a. auf Aeckern darf die Waide nur in so weit benützt werden, als dadurch der von dem freien Willen des Eigenthümers abhängende Einbau nicht gestört wird, daher in der Regel nur von der Erndte bis zur neuen Bestellung;

b. ausnahmsweise auf Kleeäckern bei trockenem gefrornem Boden vom 16. Okt. bis 1. März;

c. wo noch flürlich gebaut wird, sind im Winter- und Sommerfeld nur diejenigen leeren Aecker zu befahren, welche freie Zufahrt haben; in der Brachflur darf der Schäfer 12 Schuh breit über die Angewann, wenn sie auch angebaut ist, fahren. Solche Heerden dürfen nicht über 150 Stück enthalten, einschließlich des Knechtviehes und der Lämmer, deren bis zum 10. Juli 2 für 1 Stück gerechnet werden; für jedes weitere Stück ist 15 kr. Strafe anzusetzen,

§ 989. d. Wiesen dürfen nur vom 11. November bis 1. April, Weinberge gar nicht, Gemeindswaiden so lange, als das große Vieh darauf gehet, befahren werden; da, wo kürzere Termine hergebracht sind, hat es bei diesen sein Verbleiben. R. B. 19, XX.

e. Die Schafwaide in Waldungen ist in der Regel aufgehoben; wo sie noch aus privatrechtlichem Titel bestehet, ist sie an die Vorschriften des Forstschutzes gebunden und der zu befahrende Distrikt von der Forstbehörde anzuweisen.

§ 990. Vorschriftswidrige Bewaidung bringt den Eigenthümer der Schäferei in Strafe und Verpflichtung zum Schadenersatz, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf den Pächter und die Schäfer. Die Abschätzung des Schadens geschiehet gleichbald durch drei Experten, nach der Wahl des Schäfers, des Beschädigten und der Ortsvorgesetzten; auf Vorlage des Abschätzungsprotokolls erkennt das Amt;

bei Erkenntnissen über 30 fl. findet Rekurs an die Kreisregierung statt. A. B. U. 1838. Beil. 12.

§ 991. An den ihrer Lage nach zur Schweinszucht geeigneten Orten ist diese möglichst zu befördern, A. B. N. 1810. N. 60., daher

a. da, wo die Verpflichtung zu Haltung des Ebers in natura nicht entschieden ist, einstweilen das benöthigte Schweinfaselvieh und zwar auswärtiges, junges, vollkommen ausgewachsenes von langgestreckter Race aus der Gemeindskasse anzuschaffen und das abgängige zur rechten Zeit zu ersetzen. A. A. I. „Schweine";

b. auf deren Rechnung die Haltung zu verakkordiren, die Ausgabe dafür ein für allemal zu reguliren, und darauf zu halten, daß die Fütterung in der Ordnung geschehe;

c. in jeder Gemarkung für einen tauglichen Tummelplatz zu sorgen, und zwar an einer Stelle, wo es nicht an Wasser und Schatten fehlt:

d. an gelegenen Orten Schweinemärkte anzulegen und ihre Aufnahme zu befördern;

§ 992. In Gegenden, welche die nöthige Fütterung für Bienen haben, sind die Landwirthe zu ermuntern auf deren Zucht allen Fleiß zu verwenden. A. A. I. „Bienen."

Zweiter Abschnitt.

Veterinär-Anstalten.

Instruktion der Kurschmiede von 1826.

§ 993. In jedem Ort ist zum Gebrauch bei schnell erkrankendem Vieh ein Trokar und eine Klystierspritze anzuschaffen. A. B. N. 1808. N. 27.

§ 994. Nothfälle ausgenommen, soll Niemand, als lizenzirte Thierärzte, die Kur von Rindvieh oder

Pferden oder Verordnungen bei Seuchen unter Schaafen und Schweinen unternehmen.

Wer sich zum Thierarzt bilden will, muß Vorkenntnisse im Lesen und Schreiben, einige Kenntniß der lateinischen Sprache, Zeugniß guter Aufführung und die nöthigen Subsistenzmittel für die Dauer des Unterrichtes besitzen, und wenigstens eine Klasse einer Mittelschule absolvirt haben, A. B. D. 1826. N. 56., er hat sich mit einem Zeugniß des Physikates seines Wohnortes zur Aufnahme in die Veterinärschule bei dem Oberthierarzt in Karlsruhe zu melden, A. B. D. 1824. N. 56., nach vollendetem Unterricht vor diesem eine Prüfung zu bestehen und sich als Thierarzt erster Klasse mit der Lizenz der Sanitätskommission, als solcher zweiter Klasse oder Kurschmied mit jener der Landes-Gestüts-Direktion, A. B. D. 1824. N. 75. 1826. N. 41., zu legitimiren, worauf seine Verpflichtung bei Amt und Physikat erfolgt.

§ 995. Der Thierarzt stehet in der Ausübung seiner Kunst unter der unmittelbaren Aufsicht des Physikats, M. O. II. 35, und hat

a. bei sich zeigenden ansteckenden Viehkrankheiten diesem sogleich die Anzeige zu machen,

b. bei Wandelklagen in Erforschung der gesetzlichen Hauptmängel den Befund anzugeben und sein Gutachten gewissenhaft abzustatten;

c. alle merkwürdige Krankheitsfälle aufzuzeichnen und sie dem Physikat in seinem Quartalbericht vorzulegen;

d. sich nach der für ihre Verrichtungen bestimmten Taxe zu richten. R. B. 36, XXVII. S. 205;

e. sich aller Selbstabgabe von Arzneimitteln zu enthalten; diese sind in den Apotheken zu holen, und es bestehen für dieselben bestimmte Taxen. R. B. 31, VI.

§ 996. Dem Kurschmied ist gestattet, äusserliche Gebrechen aller Art, in soferne dieselben nicht mit innerlichen Gebrechen zusammenhängen, zu behandeln, jedoch muß er bei Verlust seiner Lizenz in denjenigen Fällen, wo Beinfraß, Gelenkeverwachsung oder sonstige Verkrüppelung zu befürchten ist, einen Thierarzt erster Klasse beiziehen. Das Kastriren und Englisiren der Pferde kann nur von Thierärzten erster Klasse geschehen; Schweine aber und andere Hausthiere von geringerem Werthe können nicht allein durch den Kurschmied, sondern auch durch andere Personen, die sich über ihre desfallsige Fertigkeit beim Physikat ausgewiesen haben, kastrirt werden. A. V. D. 1831. N. 101. Die Behandlung innerer Krankheiten ist dem Kurschmied nur in Fällen augenblicklicher Gefahr und unter dem Vorbehalt gestattet, einem Thierarzt alsbald davon Kenntniß zu geben. Einem trächtigen Thier bei dem Gebähren Hülfe zu leisten, ist ihm erlaubt, in schwierigen Fällen soll er aber einen Thierarzt beiziehen. Von seuchhaften und ansteckenden Krankheiten, welche ihm vorkommen, hat er dem Physikat sogleich die Anzeige zu machen und dessen Aufträge zu vollziehen. Bei gerichtlichen Untersuchungen wegen gesetzlicher Hauptmängel kann er als Urkundsperson zugezogen werden, nie aber die Stelle eines gerichtlichen Thierarztes vertreten Er hat nach dem Thierarzt den nächsten Anspruch auf die Stelle des Fleischschauers in seinem Wohnort. Von Krankheiten, welche durch schlechtes Futter oder Wasser veranlaßt werden, hat er dem Physikat die Anzeige zu machen. Er wird von Amt und Physikat verpflichtet und hat ihren Anordnungen Folge zu leisten. Instruktion de 1826.

§ 997. Auf die Nachricht, daß in der Nachbarschaft eine Viehseuche ausgebrochen sey, hat das Amt nach jener Gegend hin Viehsperre anzulegen, die Viehmärkte einzustellen, ohne hinlänglichen Gesundheitsschein

kein fremdes Vieh, Fleisch, Unschlitt oder Häute einbringen, das durchgehende in genaue Aufsicht nehmen zu lassen, sogleich genaue offizielle Nachricht über die Art und Ausdehnung der Krankheit zu erheben und darüber berichtliche Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten.

§ 998. Zur Anzeige von Spuren einer Seuche unter einheimischem Vieh ist jeder Eigenthümer, der Ortsvorgesetzte und Thierarzt M. O. XIV. 4. verpflichtet; der Wasenmeister hat bei Verlust seines Privilegiums dem Physikat die Anzeige zu erstatten, wenn mehrere Thiere an einem Ort von derselben Krankheit befallen werden und umstehen; als ansteckende Viehkrankheiten werden bezeichnet: Nerven- und Faulfieber, auch die Ruhr mit nervösem Charakter bei allen Hausthieren; der Rotz, die bösartige Druse bei Pferden; die Maul- oder Klauenseuche, der Zungenkrebs, die Lungenseuche, der Milzbrand, die Karfunkelkrankheit, die Löserdörre beim Rindvieh; die bösartige Bräune oder Borstenfäule und das Rankkorn bei den Schweinen; A. V. R. 1813. N. 79. die Pocken bei den Schaafen. Wuth (siehe unten § 1003.) Amt und Physikat M. O. II. 49. treffen sogleich an Ort und Stelle die Anordnung, daß

a. sämmtliches krankes Vieh in abgesonderte Stallung, bei stärkerer Ausbreitung in Bordhütten auf dem Felde unter besonderer Bewachung, gebracht, auch jedermann, wer nicht damit beschäftigt ist, der Zutritt zu demselben verweigert werde;

b. benehmlich mit dem Thierarzt ordnet das Physikat sowohl die Behandlung der kranken Thiere, als auch die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des gesunden Viehes in Hinsicht der Fütterung und Auslüftung der Ställe an;

c. aller Verkehr mit Vieh, Fleisch, Unschlitt und Häuten aus dem Ort ist zu sperren, der Waidgang einzustellen;

d. alles an einer Seuche fallende Vieh ist mit der Haut 6 Schuh tief zu verlochen und diese vorher zu durchstechen, (bei der Lungenseuche ist die Haut sogleich in die Gerbergrube zu bringen und zwar unter polizeilicher Aufsicht) der Mist in verschlossenen Kasten auszuführen und auf dem Wasen in einer Grube zu verscharren, alles Geschirr desselben, Kübel, Bürsten, Schwämme, Decken ꝛc. zu verbrennen, Messing und Eisenwerk auszuglühen, Bronnentröge ꝛc. woraus es Nahrung genommen hat, mit scharfer Lauge und dann mit heißem Wasser auszuwaschen, in den Stallungen salzsaure Räucherungen zu machen;

e. täglich sind alle Stallungen im Ort durch Personen, welche nicht zu dem kranken Vieh kommen, zu visitiren und darüber sowohl, als über das erkrankte Vieh genaue Register zu führen.

Ueber das beim Ausbruch der Lungenseuche zu beobachtende Verfahren sind nebst Belehrung über die Kennzeichen auch besondere Vorschriften gegeben, die im Allgemeinen mit den obigen übereinstimmen. R. B. 30, XIX. Belehrung über Kennzeichen des Milzbrandes siehe A. B. M. 1838, (sodann M. d. J. d. d. 28. Juli 1822, und Direkt. des Neckarkr. d. d. 29. Juli 1822, in Baur v. Eiseneks Samml. I. Bd. pag. 876 u. 882.)

§ 999. Wegen der besondern Gefährlichkeit der Rotzkrankheit unter den Pferden ist jedem Pferdebesitzer, Wirth und noch mehr jedem Thierarzt bei schwerer Strafe zur Pflicht gemacht, bei der ersten Spur von dieser Krankheit sogleich die Anzeige zu machen. Bei dem Wegführen eines an dieser Krankheit umgestandenen Pferdes ist dessen Kopf in einen Sack von doppelter Leinwand zu stecken, der Wasenmeister hat zu der Ausfuhr besondere Kleider anzuziehen, sich und den Karren nachher zu waschen und die Kleider wohl zu verwahren, während des Aufladens aber

ſein Pferd auszuſpannen. R. B. 18, IV. A. B. D. 1818. N. 41. A. B. P. 1818. N. 40. A. B. N. 1818. N. 42. Wegen Rotzkrankheit kann nicht immer, ſondern nur in denjenigen Fällen, wo vermöge des Gewerbes eines Pferde-Inhabers oder der beſonderen Intenſität der Krankheit, oder in irgend anderer Weiſe die gegründete Gefahr einer größern und weitern Verbreitung derſelben vorhanden iſt, zu Vermeidung eines höheren Schadens eine förmliche Stallſperre auf eine den Umſtänden angemeſſene Zeit verfügt werden, wobei jedoch die geſunden Pferde abgeſondert einzuſperren ſind. A. B. M. 1838. N. 16. Beim Ausbruch der Rotzkrankheit haben die Phyſikate ſogleich der Sanitätskommiſſion die Anzeige zu machen. A. B. M. 1836. N. 62.

Vom Ausbruch der Rotzkrankheit oder anderen epidemiſchen Krankheiten unter den Pferden im Umkreis von 8 Stunden um die Reſidenzſtadt muß dem Großh. Oberſtallmeiſteramt die Anzeige gemacht werden. M. d. J. v. 20. Okt. 1819. N. 12012.

§ 1000. Jedes Thier, welches von der Rindviehpeſt oder Löſerdörre, dem Rotz, der Wuth oder Waſſerſcheu befallen iſt, A. B. D. 1822. N. 63. A. B. P. 1822 N. 63. A. B. N. 1822. N. 63. A. B. D. 1831. N. 72., und deſſen Herſtellung nicht mehr zu hoffen iſt, muß getödtet und in Gegenwart des Thierarztes und zweier Urkundsperſonen mit der zu durchſtechenden oder zu zerſchneidenden Haut 6 Schuh tief verlocht werden. Dafür wird dem Eigenthümer der von obigen Urkundsperſonen zu beſtimmende Werth zu ½ aus der Staatskaſſe und ½ aus der Gemeindskaſſe erſetzt, wenn er bei den erſten Spuren der Krankheit ſogleich den Vorgeſetzten die Anzeige erſtattet hat, und der Thierarzt beurkundet, daß keine frühere Verheimlichung zu vermuthen, auch die gänzliche Zerſtörung und Verlochung in der Ordnung geſchehen ſey, der Eigenthümer kein Händler und ſeit mehr als zwei Monaten im

Besitz des Thiers ist. R. B. 16, XXI. 19, XIX. A. B. D. 1815. N. 100. A. B. P. 1819. N. 42. A. B. N. 1819. N. 42.

Für einen getödteten Hund wird nur dann eine Entschädigung bezahlt, wenn der Eigenthümer ihn vermöge seines Gewerbes oder Dienstes halten mußte. A. B. M. 1834. N. 47.

Die Kosten, die durch obiges Verfahren veranlaßt werden, trägt die Amtskasse. A. B. M. 1836. N. 26.

§ 1001. Auf alles in das Land kommende Schaafvieh ist genau acht zu haben; die Vorgesetzten des Eintrittsortes haben es zu besichtigen, und wenn Verdacht der Schaafpockenkrankheit vorhanden ist, sogleich dem Amt die Anzeige zu machen, welches auf Kosten des Eigenthümers einen Thierarzt zur nähern Untersuchung abordnet. (s. auch § 985.) Findet sich die Krankheit unter dem Vieh, so wird der ganzen Heerde ein abgesonderter Platz angewiesen, wohin weder Schaafe, noch andere als die mit ihr beschäftigten Personen kommen dürfen. Ist die Heerde wieder ganz gesund, so wird ihr von Amt ein Führer durch das Land beigegeben A. B. N. 1816. N. 40.

Inländer, welche die Pocken bei ihren Schaafheerden bemerken, haben bei 10 Rthlr. Strafe dem Ortsvorstand und dieser dem Amt die Anzeige zu machen, inzwischen das erkrankte Vieh an einen besondern Ort zu verbringen.

§ 1002. Jeder bissige oder sonst verdächtige Hund, und jeder, der erwiesenermaßen einen Menschen gebissen hat, M. d. J. d. d. 13. Juli 1824., vorzüglich jeder herrenlos herumlaufende Hund ist wegzuschaffen. Der Eigenthümer eines Hundes ist dafür verantwortlich, daß er gehörig verpflegt, zumal bei Hitze und Frost mit Wasser versehen werde. Wer an seinem Hund etwas Verdächtiges wahrnimmt, solches nicht sogleich anzeigt und die nöthige Vorsicht nicht gebraucht, wird nebst der Strafe

ad 10 Rthlr. für allen Schaden und entstehendes Unglück verantwortlich. R. B. 11, IV. f § 743. 744.

§ 1003. Sobald ein Hund mit dem Zeichen der Wuth herumlaufend wahrgenommen wird, soll jedermann durch öffentliche Verkündigung in dem Ort, wo er sich befindet, und jenem, woher er kommt oder wohin er lauft, gewarnt, der Hund, wo möglich, lebend eingefangen und dem Thierarzt übergeben, alle von ihm gebissene Thiere aber bei 10 Rthlr. Strafe sogleich getödtet werden. Nutzbare Thiere, welche von einem der Wuth verdächtigen Hund gebissen sind, werden unter sanitätspolizeilicher Aufsicht sorgfältig eingeschlossen und dürfen nicht eher freigelassen, gebraucht, auch bei 20 Rthlr. Strafe nicht eher verkauft werden, als bis sie für unbedenklich gesund erklärt sind. A. B. N. 1806. N. 3. 1822. N. 50. 51. 1824. N. 60. A. B. P. 1824. N. 61. A. B. D. 1822. N. 30. und 51. 1824. N. 59.

Hunde (und auch andere Thiere), die von Füchsen gebissen worden, sind unter Aufsicht einzusperren, zu beobachten, und erst dann, wenn sich wirklich Wuth bei denselben zeigt, ihre Tödtung und Verlochung, wie vorgeschrieben, zu verfügen. Ueber jeden derartigen Vorfall und die dabei gemachten Beobachtungen hat das Physikat Bericht an die Kreisregierung und Sanitätskommission zu erstatten. A. B. D. 1828. N. 70. vergl. auch § 1000.

Ueber die Kennzeichen der Wuth, deren es zwei Arten gibt. Die rasende und die stille, siehe R. B. 30, IV. A. B. D. 1830. N. 20.

§ 1004. In jeder Gemeinde werden jährlich zwei Hundsmusterungen vorgenommen, und zwar die Hauptmusterung im Anfang Juni und eine Nachmusterung im Anfang Januar. Jeder Besitzer eines Hundes muß jährlich ein Taxe von 1 fl. 30 kr., der Besitzer einer Hündin eine Taxe von 1 fl. bezahlen; wer den Hund oder

die Hündin nicht als Eigenthümer besitzt, hat den Rückgriff auf den Eigenthümer; frei von Entrichtung der Hundstaxe sind nur die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht 6 Wochen alt sind. Der Ertrag der Taxen fällt, nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten, zu zwei Drittel in die Amts-, und zu ein Drittel in die Gemeindskasse. Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin — mit Ausnahme des Besitzers solcher, welche noch nicht 6 Wochen alt sind — der dieselben bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Strafe von 4 fl. und hat noch weiter die Taxe zu entrichten; von dieser Strafe erhält die Amtskasse $\frac{2}{3}$ und der Anzeiger $\frac{1}{3}$. Das Amt erkennt die Strafe und die Kreisregierung erkennt auf eingelegten Rekurs darüber in letzter Instanz.

§ 1005. Die Hauptmusterung der Hunde wird vorgenommen: 1) durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter; 2) durch einen auf gemeinschaftlichen Antrag der Bezirkspolizeibehörde und des Physikats von der Kreisregierung zu bestimmenden lizenzirten Thierarzt, welcher für das Geschäft besonders zu verpflichten ist, und 3) durch den Steuererheber des Hauptortes der Gemeinde, welchem insbesondere die Erhebung der Taxe obliegt; das Protokoll führt der Rathsschreiber. Wo die Ortspolizei der Staatsbehörde übertragen ist, tritt an die Stelle des Bürgermeisters und Rathsschreibers ein Polizeibeamter und ein Aktuar. Der Bürgermeister hat Tag und Stunde der Musterung öffentlich verkünden zu lassen, und zu diesem Zwecke hat das Bezirksamt mit dem Thierarzt die Reihenfolge der Orte festzusetzen; wo die Zahl der Hunde gering ist, kann die Musterung in mehreren Gemeinden an einem und demselben Tage vorgenommen werden.

§ 1006. Vor der Musterung hat der Bürgermeister, beziehungsweise die Staatspolizeibehörde eine Liste aller

mehr als 6 Wochen alten Hunde aufstellen zu lassen, die bei der Hauptmusterung benutzt wird. Bei dieser läßt sich die in § 1003. bezeichnete Kommission jeden Hund einzeln vorzuführen und vom Thierarzt entscheiden, ob er gefährlich ist oder nicht; in letzterem Falle wird gegen sogleich baare Erlegung der Taxe ein Erlaubnißschein mit Quittung ausgestellt; im erstern Fall wird der Hund sogleich getödtet, wenn nicht alsbald sein Besitzer den Rekurs dagegen anzeigt; geschieht dieses, so wird zwar die Tödtung ausgesetzt, aber die nöthig scheinenden Sicherheitsmaßregeln getroffen; die Kommission nimmt über solche ein Protokoll auf und führt darin die Gründe an, auf welche der Thierarzt seinen Ausspruch stützt, nebst den etwaigen verschiedenen Ansichten der berathenden Mitglieder; auch wird darin bemerkt, welche fürsorgliche Maßregeln man genommen habe.

In der vom Bürgermeister vorgelegten Aufnahmsliste bemerkt die Kommission bei jeder Ordnungszahl, ob der Hund vorgeführt worden, oder nicht, ob er getödtet, oder die Berufung hiegegen angezeigt wurde.

§ 1007. Nach abgehaltener Hauptmusterung übersendet der Bürgermeister das Protokoll nebst einem Verzeichniß über alle bekanntermaßen dabei nicht vorgeführten Hunde an das vorgesetzte Bezirksamt, welches hiernach das weitere verfügt; die der Kommission vorgelegte Aufnahmsliste geht dem Bürgermeister zum spätern Gebrauch wieder zu.

Die gegen die ausgesprochene Tödtung eines Hundes angezeigte Berufung muß binnen 3 Tagen vom Tage der Musterung an gerechnet, bei der betreffenden Bezirkspolizeibehörde eingeführt und begründet werden; diese Behörde entscheidet sodann in letzter Instanz in Gemeinschaft mit dem Physikat binnen 10 Tagen, und setzt von dem Resultate auch die Finanzbehörde in Kenntniß.

§ 1008. Bei der Nachmusterung müssen alle über 6 Wochen alte Hunde und Hündinnen vorgeführt werden, die der Besitzer erst in der Zwischenzeit seit der letzten Hauptmusterung erhalten hat, oder die seither nachgewachsen sind. Die Taxe wird auch hier gegen Erlaubnißschein und Quittung sogleich an den Steuererheber bezahlt. — Die Nachmusterung wird nur vom Bürgermeister und Steuererheber vorgenommen. R. B. 33, XLIII. 34, XXVIII.

§ 1009. Für jeden Amtsbezirk soll in der Regel eine gesonderte Wasenmeisterei auf Rechnung der betheiligten Gemeinden bestehen.

(Wasenmeistereidienste sind mit Ausnahme derjenigen, mit denen ein Erblehen verknüpft ist, Gemeindedienste und werden als solche von den Gemeinden besetzt). Der Wasenmeister hat die Verpflichtung und das Recht, alles größere gefallene und auf polizeiliche Anordnung getödtete Vieh und von dem Kleinern, als Hunde, Katzen u. dgl. dasjenige, das keinen Herren hat, wegzuführen, zu benutzen und die Reste zu beseitigen. Er hat es in bedeckten, gegen das Ausfließen wohl verschlossenen Karren auszuführen und auf dem Wasen 5 bis 6 Schuh tief zu vergraben.

§ 1010. Der Wasen muß wenigstens eine Viertelstunde nördlich von dem Ort entlegen und gleichweit von allen Haupt- und Seitenstraßen auch Waidplätzen entfernt, nicht sumpfig oder vertieft seyn. Die Ausfuhr geschieht binnen 12 Stunden nach der Anzeige, wo möglich bei Nacht.

Alle benutzbaren Theile darf der Wasenmeister statt des Lohnes behalten, er hat aber alle Verrichtungen mit gefallenem Vieh ausserhalb Orts in der Nähe des Wasens vorzunehmen, und wenn seine Wohnung nicht isolirt liegt, die Bereitung und Trocknung der zum technischen Gebrauch bestimmten Theile in einem abgesonderten Gebäude zu bewirken. Aller Verkauf von Fleisch und Fett zum Genuß

durch Menschen ist ihm bei schwerer Strafe verboten. R. B. 18, VII.

In jenen Gegenden, wo nach dem Herkommen der Wasenmeister die Haut solcher Thiere, die getödtet worden sind, zurückgeben mußte, und für seine Mühe eine Belohnung erhält, bleibt, im Falle die Benutzung der Haut in polizeilicher Rücksicht überhaupt statt findet, diese zwar dem Wasenmeister, derselbe hat aber dem Eigenthümer eine von den Lokalbehörden festzusetzende Entschädigung zu leisten. R. B. 19, XX.

Es bleibt dem Eigenthümer in denjenigen Fällen, wo ein Stück Vieh nicht an einer epizootischen oder ansteckenden, sondern nur an einer sporadischen oder sonst zufälligen Krankheit umgestanden ist, die Wahl, ob er dem Wasenmeister den von dem Amt zu regulirenden Abdeckerlohn bezahlen, oder die Haut als Vergütung belassen wolle. R. B. 20, IX.

Wenn bei Viehseuchen die Haut mit verlocht werden muß, erhält der Wasenmeister vom Pferd 2 fl., vom Rindvieh 1 fl. 30 kr. Abdeckerlohn. R. B. 18, VII. § 8.

§ 1011. Verlochung eines gefallenen Thieres durch den Eigenthümer und Aufkauf von wasenmäßigem Vieh, um es zu tödten und abzuziehen, ist bei 10 Rthlr. Strafe verboten. R. B. 18, VII. § 3.

Wasenmäßig ist ein Thier, das durch Alter oder eine nicht seuchenartige Krankheit oder ein Gebrechen in einen solchen Zustand versetzt ist, daß das Pferd zur Arbeit untauglich geworden und nur noch 5 fl. Werth ist, und das Rind-, Ziegen-, Schwein- und Schaafvieh so elend und abgemagert ist, daß dessen Fleisch und Eingeweide ungenießbar sind, worüber jedoch ein lizenzirter Thierarzt jedesmal sich gutächtlich zu äussern hat. R. B. 30, VIII. S. 81.

Zweiter Titel.

Von der Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

A. Forstwirthschaft.

R. B. 34, II.

Anm. Die eingeklammerten §en Zahlen zeigen die §en des Forstgesetzes an; wo die Buchstaben „f. a. a. O." stehen, ist die betreffende Gesetzesstelle wegen des Näheren noch besonders nachzusehen.

Erster Theil.

Von der Forst-Polizei.

Erster Abschnitt.

Verwaltung der Forstpolizei.

§ 1012 [1]. Die Verwaltung der Forstpolizei richtet sich in allen Fällen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. R. B. 34, II.

Auch die von Standes- oder Grundherren, von Gemeinden oder Körperschaften ernannten Forstbeamten sind den vom Staate aufgestellten Oberbehörden in Forstsachen untergeordnet.

Die vom Staate aufgestellte Forstbehörde ist die Forstpolizeidirektion, welche ausschließlich dem Ministerium des Innern untergeordnet ist; es steht derselben die obere Leitung der Bewirthschaftung aller Gemeinds- und Körperschaftswaldungen zu und nebst dem die Forstpolizei im Allgemeinen hinsichtlich aller Waldungen ohne Unterschied, wem sie gehören; ferner die Dienstpolizei über alle Forstbeamte, (siehe auch § 379.) R. B. 34, XVIII.

§ 1013 [2]. Als Forstbeamte, einschließlich der Bezirksförster, können nur diejenigen angestellt werden,

welche von der Forstpolizeidirektion im Forstfache geprüft und für befähigt erklärt worden sind; s. § 379.

Die Anstellung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften bedarf der Staatsgenehmigung.

Alle Forstbeamte sind vor ihrem Diensteintritte zu beeidigen und haben, so weit sie auf gleicher Dienststufe stehen, gleiche Amtsgewalt.

[3]. Vor zurückgelegtem 21ten Jahre kann Niemand zu einer Anstellung im Forstwesen gelangen. Forstpraktikanten und Forstbeamte von Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften müssen die Heirathserlaubniß von der Forstpolizeidirektion, Staatsforstbeamte müssen sie von der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke einholen. A. B. M. 1837. Beil. 3.

[4]. Die Dienststellen im Fache der Forstverwaltung sind mit jedem andern öffentlichen Amte unvereinbar.

Mit Zustimmung Desjenigen, der den Forstdiener ernannte, kann jedoch die Forstpolizeidirektion bei besondern Verhältnissen eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten.

§ 1014 [5]. Den Forstbeamten und dem untergeordneten Forstpersonale ist untersagt, Holz oder andere Forstprodukte zum Handel zu kaufen, ein Gewerbe, wozu Holz oder andere Forstprodukte als Hauptstoff oder als Hauptmittel gebraucht werden, zu treiben, oder an einem solchen Gewerbe, beziehungsweise Handel Anderer Theil zu nehmen.

Nur mit besonderer Erlaubniß der Forstpolizeidirektion und mit Zustimmung Desjenigen, der sie ernannte, können sie Waldgüter, Weiden oder Gräsereien kaufen oder pachten, oder Wirthschaft treiben.

§ 1015 [6]. Wer zur Ausübung der Forstpolizei berechtigt ist, hat den damit verbundenen Kostenaufwand zu tragen.

Die Gemeinden und Körperschaften zahlen, wenn die unmittelbare Beförsterung (Bewirthschaftung) ihrer Waldungen durch staats-, standes- oder grundherrliche Förster besorgt wird, eine durch das jeweilige Finanzgesetz zu bestimmende Zusatzsteuer, und nebstdem an die Förster die taxordnungsmäßigen Diäten für die gewöhnlichen Verrichtungen und für die aussergewöhnlichen Geschäfte, s. a. a. O.; ferner s. M. d. J. d. d. 12. Dez. 1834. und d. d. 15. Jan. 1836. die Diäten der Forstbeamten betreffend.

§ 1016 [7]. Zum Auszeichnen der Schläge und Hölzer führen die Forstdiener eine Waldaxt; dem Waldeigenthümer ist überlassen, ein Kontrolzeichen zu haben; von der Axt und dem Kontrolzeichen ist der Abdruck sowohl bei dem einschlägigen Bezirksamt, als auch bei dem Forstamte zu hinterlegen.

§ 1016. a. [8]. Die Forstbehörden besorgen und leiten die Waldwirthschaft, weisen die Hölzer und die Forstnutzungen an, und wachen im Allgemeinen auf die Handhabung der Forstpolizei, — hinsichtlich der Privatwaldungen alles dieses jedoch nur in so weit, als es § 1063 — 67. vorgeschrieben ist.

Sie werden hiebei durch die polizeilichen Verwaltungsstellen unterstützt, und diese entscheiden auch etwaige Streitigkeiten.

Holzpflanzungen, welche nicht in Waldungen stehen, unterliegen der forstpolizeilichen Aufsicht nicht.

Für die Forstmeister hat die Forstpolizeidirektion unterm 1. Dez. 1834. und für die Bezirksförster unterm 30. August 1834. eine Forstinstruktion gegeben. S. auch A. B. M. 1836. N. 44. und N. 90. v. 1837. Beil. 44.

Zweiter Abschnitt.

Forstpolizeiliche Vorschriften im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von der Bewirthschaftung der Waldungen im Allgemeinen.

§ 1017 [9]. Die Forste sind so zu bewirthschaften, daß mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommene junge Waldungen erzogen werden.

Kahle Abtriebe können aus besondern Gründen ausnahmsweise nur von der Forstpolizei-Direktion gestattet werden.

[10]. Für den Zweck der natürlichen Verjüngung wird als das polizeilich zulässige geringste Alter bestimmt:

1) In Hochwaldungen:
   a. für Eichen 120 Jahre,
   b. für Buchen 70 Jahre,
   c. für Roth- und Weißtannen 70 Jahre,
   d. für Forlen 60 Jahre.

2) In Niederwaldungen:
   a. für harte Hölzer 25 Jahre,
   b. für weiche Hölzer 15 Jahre,
   c. für Schälwaldungen 12 Jahre.

Bei gemischten Beständen richtet sich die Epoche der Haubarkeit nach der vorherrschenden Holzgattung, und im Zweifel nach dem Alter des harten Holzes.

§ 1018 [11]. In den Hochwaldungen müssen die Standbäume so übergehalten werden, daß deren Aeste in den äußersten Zweigen sich beinahe berühren, und daß auf solche Weise die ganze Oberfläche des Bodens mit Samen überworfen werden kann.

Bei den Laubhölzern mit leichtem Samen und bei den Nadelhölzern, mit Ausnahme der Weißtannen, wird eine lichtere Schlagstellung zugelassen.

[12]. So weit sich unter dem Schutz dieser dunkeln Schlagstellung ein gedrungener Aufschlag oder Anflug erzeugt, und die Höhe von 3 bis 5 Zoll erreicht hat, können die Standbäume, je nachdem der Unterwuchs erstarkt, in zwei oder drei Perioden, bei Rothtannen und Forlen aber auch in einer Periode nachgehauen werden.

Die jungen Bestände sind von Zeit zu Zeit und bis sie haubar werden, von dem unterdrückten, nämlich in dem Wachsthum zurückbleibenden Holz zu reinigen, oder zu durchforsten.

[13]. Auch in Niederwaldungen sind immer so viele ältere Stämme und Laßreißer überzuhalten und nachzuziehen, daß aus dem Samen derselben sich hinreichend junge Pflanzen erzeugen, um die absterbenden alten Stöcke zu ersetzen.

[14]. Bei Hack- oder Reut- und bei Schälwaldungen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, und es ist, so weit Samenreißer nicht vorhanden sind, für die Nachpflanzung aus der Hand zu sorgen.

§ 1019 [15]. Das Holz, mit Ausnahme des Schälholzes, darf nur in der Zwischenzeit von Anfang des Septembers bis Ende des Aprils gefällt werden.

[16]. Bei den Hauungen ist in der Regel zunächst das älteste, vollwüchsige Holz anzugreifen.

Im Gebirge müssen die Schläge von oben herab angelegt, und aneinander so angereiht werden, daß die Holzabfuhr nicht durch einen jungen Schlag gehe.

[17]. Das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft ist unstatthaft. Die Fällung einzelner zu einem besondern Gebrauche nöthigen Stämme, die sich im Schlage in gleicher Art nicht vorfinden, ist hierunter nicht begriffen.

[18]. Bei Anordnung eines Hiebs, insbesondere in den Nadelwaldungen, muß, so weit die örtlichen Verhältnisse

es gestatten, durch Führung der Schläge gegen Westen fürgesorgt werden, daß durch das Eindringen der herrschenden Winde dem Walde kein Schaden zugehe.

Ist dies nicht ausführbar, so ist auf der, dem herrschenden Winde ausgesetzten Seite des Schlags ein schützender Mantel stehen zu lassen.

§ 1020 [19]. Das stehende Holz, so weit es nicht ausgerodet, oder umgegraben wird, muß so nahe als möglich am Boden abgehauen oder abgesägt werden; und die Stöcke selbst von starken Stämmen dürfen beim Umschroten nicht über fünf Zoll, beim Umsägen aber nicht über acht Zoll Höhe erhalten.

Das liegende Holz unter vier Zoll Dicke darf geschrotet, das stärkere muß gesägt werden.

[20]. Das Fällen des Holzes muß in der Art geschehen, daß dem Unterwuchs und dem naheſtehenden Gehölze so wenig Schaden als möglich zugehe.

In Niederwaldungen dürfen die Stöcke bei dem Hieb nicht zersplittert werden, und sind mit scharfen Werkzeugen glatt abzuhauen.

Stämme, die in besamten Schlägen gefällt werden, sind unmittelbar nach der Fällung auszuästen.

[21]. Zu Besenreiß, zum Binden von Wellen und von Garben, zu Erbsenreiß, zum Einzäunen und zu Bohnenstangen dürfen junge Stämmchen, mit Ausnahme der Weiden, nur alsdann gehauen werden, wenn sie unterdrückt sind.

§ 1021 [22]. Das Abreißen der Aeste an stehenden Bäumen ist verboten, jedoch dürfen bei dem Sammeln des Raff- und Leseholzes dürre Aeste mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen abgenommen werden.

Zur Sammlung des Raff- und Leseholzes sind vom Waldeigenthümer im Einverständnisse mit dem Förster

bestimmte Wochentage und die jeweiligen Distrikte festzusetzen.

[23]. Das Beschlagen, Zimmern und Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen ist verboten. Die Stämme, und die zum Handel bestimmten größern Hölzer dürfen jedoch in den Schlägen mit Schonung des Unterwuchses so weit zugerichtet und in die Verkaufsform gebracht werden, als zur Abfuhr nöthig ist.

[24]. Das Roden und Schlagen von Stöcken oder Stumpen darf nur an öden, mit jungem Nachwuchse nicht bestandenen Stellen geschehen.

Die dadurch entstandenen Gruben müssen sogleich wieder ausgefüllt und eingeebnet werden.

[25]. Wo ein Aufschlag oder Anflug vorhanden ist, soll derselbe bei Aufstellung des Klafterholzes und des Reißigs in den Schlägen nach Thunlichkeit geschont werden.

[26]. Das Wegbringen des Bau- und Sägholzes mittelst Schleifens ist unzulässig, ausgenommen bei Schnee, oder wo sonst die Oertlichkeit es nothwendig macht.

Das Raff- und Leseholz darf im Walde nicht geführt, sondern nur getragen werden.

[27]. Das Hauen, Verarbeiten und Abführen von Waldprodukten darf nicht zur Nachtzeit geschehen.

§ 1022 [28]. Die Räumung der Schläge muß innerhalb der Monate September bis April einschließlich vollzogen werden.

Ist die Waldräumung in Hochgebirgen, in sumpfigen Waldungen oder in Schälwaldungen in einzelnen Jahrgängen vor dem Anfang des Mai nicht ausführbar, so hat der Förster dazu eine weitere Frist zu geben: jedoch hat die Räumung alsdann, sobald nur die Witterung sie möglich macht, zu geschehen.

In Hochgebirgen und sumpfigen Waldungen kann auch auf das Gutachten der Staatsforstbehörde die Ermächtigung zur spätern Waldräumung ein für allemal ertheilt werden.

§ 1023 [29]. Kein Theil des Waldes darf öde gelassen werden, alle unnöthigen Pfade, Wege und Triften sollen eingehen, und der Boden zu Wald angelegt werden.

§ 1024 [30]. Das Brennholz muß zu 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Weite und 4 Fuß Tiefe oder Scheitlänge aufgeklaftert werden. Alles Holz, was in den Handel und öffentlichen Verkehr kommt, muß diese Länge haben, ausgenommen, wenn Gemeinden wegen äußeren Verkehrs oder anderer örtlicher Verhältnisse eine Ausnahmserlaubniß von der Forstpolizeidirektion erhalten haben, — oder ein Private an einen anderen eine vertragsmäßige Holzlieferung nach besonders bestimmtem anderen Maaß macht, — oder wenn nachgewiesen wird, daß das Holz aus dem Ausland kommt. A. B. M. 1836, N. 36. 1837, Beil. 49. 1838, Beil. 22. Siehe auch unten (§ 88 und § 176).

Das Holz von 4 Zoll mittlerer Dicke und darüber fällt unter die Scheiter und wird gespalten: alles schwächere Holz bis auf einen und einen halben Zoll Dicke herab bleibt rund und wird als Prügel- oder Klapperholz aufgesetzt.

Wird das geringere Holz zu Reißwellen aufgebunden, so müssen diese eine Länge von 4 Fuß und einen Durchmesser von 1 Fuß erhalten.

Wegen des äußern Verkehrs oder anderer örtlicher Verhältnisse kann die Forstpolizeidirektion auf den Antrag der Gemeinden gestatten, daß die Scheiter und Wellen in einer als Norm zu bestimmenden Länge von mehr oder weniger als 4 Fuß aufgesetzt oder aufgebunden werden.

Wo Holz an Berechtigte abzuliefern ist, bleibt es hinsichtlich der Stärke desselben bei dem bisherigen Herkommen und das frühere Maaß wird auf das neue reducirt.

§ 1025 [31]. Jeder Wald muß innerhalb 5 Jahren, von Verkündung dieses Gesetzes an, mit bleibenden Gränzmarken versehen, vermessen, seinen Gränzen nach beschrieben und zum Zweck der nachhaltigen Bewirthschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden, mit der im § 1063 (88) bestimmten Ausnahme.

Von den Urkunden über die Vermessung, Gränzbeschreibung und Abschätzung, so wie von den Plänen werden in allen Fällen auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse Copien bei dem betreffenden Forstamte niedergelegt.

Die neue Vermessung unterbleibt, wenn eine solche bei einem Walde, beziehungsweise bei einem Theil desselben bereits geschah, darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden ist, und eine Reduktion des dabei zu Grund gelegten Maaßes in das neue gesetzliche geschehen kann.

Sollte ein Waldeigenthümer aus erheblichen Gründen die Vermessung, Beschreibung oder Abschätzung seines Waldes binnen der festgesetzten 5 Jahre nicht vollziehen können, so wird auf Angabe dieser Gründe und nach Erfund derselben die Forstpolizeidirektion hierzu eine weitere angemessene Frist bestimmen.

Nähere Vorschriften über Vermessung, Vermarkung und Gränzbeschreibung der Waldungen siehe in der Vollzugsverordnung vom 14. November 1834, R. B. 34, LIII, und in der Instruktion zur Abschätzung und Einrichtung der Waldungen. Forstpolizeidirektion d. d. 2. Februar 1836.

Zweites Kapitel.

Von Gewinnung der Forstnebenprodukte.

§ 1026 [32]. In Hochwaldungen können die Schläge der Viehweide nur eröffnet werden, wenn das junge Gehölz

a. im Laubholz ein Alter von 35 Jahren,
b. im Nadelholz ein Alter von 30 Jahren
mindestens erreicht hat.

In Niederwaldungen kann eine Weide
a. in hartem Holz nicht in Schlägen unter 25 Jahren,
b. in Eschen, Erlen, Birken und überhaupt weichem Holz nicht unter 12 Jahren
statt finden. Bei gemischten Beständen wird auf das Alter der vorherrschenden Holzgattung und im Zweifel auf jenes des harten Holzes gesehen.

§ 1027 [33]. Der Viehtrieb kann zu keiner andern Zeit als während der Monate Mai bis Oktober einschließlich statt finden. Er hört jedenfalls auf, sobald auf demselben Distrikt eine Mastweide eintritt.

[§ 34.] Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang wird das Weidevieh in Waldungen nicht geduldet. Die Nachtweide ist nur da zulässig, wo der Entfernung wegen das Vieh Tag und Nacht im Walde zu bleiben genöthigt ist. In diesen Fällen muß dasselbe die Nacht hindurch in der Viehhütte oder in einer Umzäunung gehalten werden.

[§ 35.] Die zur Weide oder Tränke in den Waldungen für das Vieh nöthigen Wege werden, wenn sie nicht durch besondere Rechtstitel ihre bestimmte Richtung erhalten haben, von dem Förster ausgezeichnet.

[§ 36.] Das Weiden der Schaafe und Geisen in Waldungen findet nicht statt. Wegen örtlicher Verhältnisse kann das Forstamt mit Zustimmung des Waldeigenthümers Ausnahmen gestatten.

[§ 37.] Jedes Stück Weidvieh mit Ausnahme der Schaafe muß mit einer Schelle versehen seyn.

[§ 38]. Jede Gemeinde hat die Verbindlichkeit, für ihre Herde einen oder mehrere gemeinschaftliche Hirten azustellen. (S. a. a. O.)

§ 1028 [39]. Das Grasen ist nur auf den Strecken zuläßig, welche die im (§ 32) festgesetzte Schonungszeit überschritten haben.

[§ 40.] Die Gewinnung des grünen Laubs von stehenden Bäumen zum Viehfutter ist in der Regel untersagt.

§ 1029 [41]. Das Sammeln des Streulaubs, des Mooses und der Nadeln kann nur statt finden, wenn in Hochwaldungen das Laubholz ein Alter von vierzig Jahren und das Nadelholz ein solches von dreißig Jahren erreicht hat, und in Niederwaldungen von hartem Holze, wenn sie fünfzehn Jahre, und von weichem Holze, wenn sie zwölf Jahre alt sind; jedoch nur unter der Bedingung, daß das Holz innerhalb drei Jahren noch nicht zum Hiebe komme.

[§ 42.] Einzelne Distrikte, welche besonders mageren Boden haben, oder an steilen Sommerwänden oder steilen Bergrücken liegen, werden der Streubenutzung nicht geöffnet.

[§ 43.] Das Streusammeln findet nur an den Tagen statt, welche von dem Forstamte nach Benehmen mit dem Waldeigenthümer und Berechtigten festgesetzt wurden. Andere als hölzerne Rechen dürfen dabei nicht gebraucht werden.

Ohne besondere Bewilligung der Forstbehörde kann die Wegnahme der Streu nie in zwei auf einander folgenden Jahren an dem nämlichen Orte geschehen.

§ 1030 [44.] Zu Eckerich und Mast dürfen nur jene Eicheln und Bucheln benutzt werden, welche für die Besamung der Schläge überflüssig sind. Bei Eintreten eines Saamenjahrs haben die Waldeigenthümer oder Eckerichsberechtigten dieser Benutzung wegen sich an den Förster zu wenden.

[§ 45.] Für das Einsammeln des Eckerichs sind von der Forstbehörde nach Einvernehmung des Waldeigenthümers und Berechtigten bestimmte Tage festzusetzen.

Das durch Zusammenrechen der Mast aufgehäufte Laub ist sogleich wieder aus einander zu streuen.

Das Abschlagen oder Abreißen des Eckerichs von den Bäumen und deren Anklopfen ist unstatthaft.

[§ 46.] Die Dauer der Mast darf drei Monate nicht überschreiten.

Vier Wochen vor dem Anfang der Mast wird den Gemeinden von dem Förster bekannt gemacht, in welchen Distrikten der Mastbenutzung statt zu geben sey.

[§ 47.] Der Förster setzt, ehe der Eintrieb geschieht, nach der Ergiebigkeit des Eckerichs fest, wie viel Schweine eingeschlagen werden können.

[§ 48.] Wer die Mast benutzt, hat die Verbindlichkeit, die einzutreibenden Schweine unter die Aufsicht eines Hirten zu stellen. Die einzuschlagenden Schweine müssen mit einem für jede Gemeinde verschiedenen Brandzeichen, wovon der Förster einen Abdruck aufbewahrt, versehen seyn.

§ 1031 [49]. Das Harzen hat nur in Schlägen statt, welche ein Alter von 50 Jahren erreicht haben.

Der Förster bezeichnet die zu Saamenbäumen bestimmten Stämme, an welchen nicht geharzt werden soll. Er bestimmt bei den vom Eigenthümer oder Berechtigten zum Harzen gewählten andern Stämmen die Anzahl der an denselben, je nach ihrer Stärke, zuläßigen Lacken.

[§ 50.] Ein und derselbe Distrikt kann in der Regel erst nach Verlauf von zwei Jahren neuerlich auf Harz benutzt werden.

Das Reißen der Lacken darf vor der Mitte des Monats Juni nicht beginnen, und das Harzscharren muß mit der Mitte des Monats September beendigt seyn.

§ 1032 [51]. Der Distrikt für das Graben der Kienstöcke und die Dauer der Befugniß sind von der Forstbe-

hörde so zu bestimmen, daß der Holzzucht kein wesentlicher Nachtheil zugehe.

Der Benutzende ist verbunden, die aufgegrabenen Löcher wieder einzuebnen.

§ 1033 [52]. Das Sammeln von Waldbeeren in jungen Pflanzungen, Ansaat und Anflug, unter fünf Jahren, kann von der Forstbehörde verboten werden.

[§ 53.] Werden Bienen in Waldungen ausgesetzt, so hat der Förster die dazu unschädlichen Orte anzuweisen.

[§ 54.] Das Aufsuchen von Trüffeln darf nicht in jungen Schlägen, sondern nur im Stangenholz und an solchen Stellen geschehen, die nicht mit jungen Pflanzen bewachsen sind.

§ 1034 [55]. Bei Steinbrüchen, Erz-, Kies-, Thon- oder Sandgruben und bei Torfstichen in Waldungen ist vom Förster der möglichst unschädliche Ort der Eröffnung, und der zur Abfuhr nöthige Weg und der zur Aufhäufung des Schutts erforderliche Platz anzuweisen.

[§ 56.] Bei dem Schürfen in Waldungen ist die Holzkultur so viel als möglich zu schonen; der Förster ist von demjenigen, der schürfen will, jedesmal vorläufig zu benachrichtigen, wo eingeschlagen werden soll.

Verlassene Gruben sind jederzeit einzuebnen.

Drittes Kapitel.

Vom Bauen in der Nähe der Waldungen.

§ 1035 [57]. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als 400 Fuß dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubniß aus andern als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

[§ 58.] Diese Vorschrift gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden, sie gilt auch nicht bei isolirt stehenden Privatwaldungen unter 100 Morgen.

[§ 59.] Eine Ausnahme von dem Verbote des [§. 57] kann die Forstpolizeidirektion nur nach Vernehmung des Forstamts und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von 400 Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, so fern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bearbeitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

Viertes Kapitel.

Von Abwendung der Feuersgefahr.

§ 1036 [60]. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Aesten der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt seyn, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist im Zweifel hier und überall zu 2½ Schuh zu rechnen.

[§ 61.] Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der An-

zündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

[§ 62.] Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken, und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von vier und zwanzig Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

[§ 63.] Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen [§ 60 — 62] gelten auch für das Aschebrennen.

§ 1037 [64]. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, so wie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

[§ 65.] Ausgenommen von dieser Vorschrift ist:

a. das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistrikten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, so wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen, unterhalten dürfen.

Eben so ist ausgenommen:

b. das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldkultur nöthig ist.

Hiebei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe, und dieser Zwischenraum wund geschürft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammfeuers in Hackwaldungen ist zwar in der Regel unzuläßig, wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber das Forstamt im Einverständniß mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 1038 [66]. Die Waldhüter, die Holzhauer und die Steinbrecher und diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem [§ 64] die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 1039 [67]. Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist.

§ 1040. Wenn ein Waldbrand entsteht, und diejenigen, welche sich in der Nähe befinden, denselben nicht sogleich unterdrücken können, so ist so schnell als möglich dem Bürgermeister des nächstgelegenen Ortes die Anzeige zu machen, und unterwegs schon überhaupt zur Hilfe aufzufordern; sobald der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch die Sturmglocke die zur Löschung auswärtiger Brände bestimmte Mannschaft zusammenrufen zu lassen, und ferner zu veranstalten, daß die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Ortschaften durch reitende Boten schleunige Kunde davon erhalten, welche dann ebenfalls die bestimmte Löschmannschaft durch die Sturmglocke zusammenrufen lassen; dem ihm zunächst wohnenden Forstbeamten und dem Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, und eben so dem Bezirksamte hat der Bürgermeister gleichfalls durch reitende Boten Nachricht von dem Brande zu geben. Aus allen Orten, welche zu Hilfe gerufen werden, begibt sich so schnell als möglich ein Mitglied des Gemeinderathes mit einer möglichst zahlreichen Löschmannschaft auf die Brandstelle; die Löschmann-

schaft muß nicht nur sämmtlich mit Aexten und Beilen versehen seyn, sondern es muß auch noch jeder eine Haue oder Schaufel, Spaten oder Rechen mit sich führen; damit kein Aufenthalt entstehe, und von jeder Art von Werkzeugen eine verhältnißmäßige Anzahl vorhanden sey, soll jedem Mitglied der Löschmannschaft schon zum Voraus bestimmt werden, was er bei einem etwaigen Waldbrand mit sich zu bringen hat. Alle Forstbeamten, welche Nachricht von dem Brande erhalten, haben sich eiligst in den bezeichneten Wald zu begeben, wenn er auch nicht in ihrem Dienstbezirke liegt, die Waldhüter hingegen haben auf ihren Posten zu bleiben, und ihre Wachsamkeit zu verdoppeln; auch der Bezirksbeamte oder sein Stellvertreter hat sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

§ 1041. Derjenige Ortsvorgesetzte, welcher zuerst auf dem Platze eintrifft, übernimmt die Leitung der Löschanstalten, tritt sie jedoch an den zuerst eintreffenden Forstbeamten ab, der dieselbe wieder an den Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, zu übergeben hat, so wie dieser an seinen vorgesetzten Forstmeister. Dem die Löschanstalten Leitenden sind alle Anwesenden unweigerlich zu gehorchen schuldig; bildet er einzelne Abtheilungen mit besonderen Führern, so ist auch diesen pünktliche Folge zu leisten; jeder mit Löschmannschaft ankommende Ortsvorgesetzte hat sich sogleich bei dem, der die Löschanstalten leitet, zu melden, und Weisung einzuholen. Die Polizeibeamten, die bei dem Brande anwesend sind, haben dabei die Ordnung zu handhaben, und zugleich für den schleunigen Vollzug der technischen Anordnungen der Forstbeamten durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel mitzuwirken. Droht größere Gefahr und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hilfe aufgeboten werden, und wo sich die Löschung des Brandes in die Länge zieht, muß dafür gesorgt werden, daß die Gemeinde entweder durch andere

abgelöst, oder daß Nahrungsmittel für die Löschenden zur Stelle geschafft werden. Sollte Feuer in den angränzenden Waldungen des Auslandes ausbrechen, so sind die diesseitigen Forstbeamten und Gemeinden verpflichtet, mit demselben Eifer Hilfe zu leisten, als wäre der Brand in den Waldungen des Inlandes ausgebrochen.

§ 1042. Bodenfeuer sind durch Ausschlagen mit belaubten Zweigen, durch Reinigen eines 5—8 Fuß breiten Streifens von allen darauf befindlichen Gegenständen (so daß die wunde Erde zum Vorschein kommt,) um das Feuer, und durch Gegenfeuer zu löschen. Dem Gipfelfeuer ist mittelst Durchhauens einer mehrere Ruthen breiten Schneiße (Richtstätte) in der Richtung, wo das Feuer hinzieht, Einhalt zu thun, und dabei zu beobachten, daß die Stämme gegen das Feuer zu gefällt, und wo möglich durch Ausästung das leicht Feuer fangende Reiß weggeschafft werde. Ist mit einem Gipfelfeuer auch zugleich ein Boden- (oder Lauf-) Feuer verbunden, so sind die für beide angegebenen Löschungsmittel gleichzeitig anzuwenden. Bei dem Gipfelfeuer ist das Flugfeuer besonders zu fürchten, und dafür, wie auch bei anderem Feuer, Wachen aufzustellen, die solches Feuer mit Zweigen auszuschlagen haben. Brennt Torfboden, so müssen Gräben gezogen werden, die bis auf den Wasserspiegel oder reinen Boden gehen. Brennt ein einzelner hohler Baum, so ist er zu fällen und die Oeffnungen mit Rasen oder Erde zu verstopfen, oder er damit zu bedecken. Eine brennende Holzbeuge ist auseinander zu werfen und das Feuer mit Erde zu bedecken. Wo sich Wasser vorfindet, ist dies beim Löschen zu benutzen, weßhalb für diesen Fall die Löschmannschaft sich mit Feuereimern zu versehen hat. Nach Löschung eines Waldbrandes muß die Brandstelle noch einige Tage und Nächte durch zuverläßige Leute bewacht werden, welche die nöthigen Löschwerkzeuge bei sich haben; Spuren von Feuer, die sich noch hie und da zeigen, werden durch Bedeckung mit Erde erstickt.

§ 1043. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, ist durch den Förster dem Bezirksamte zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

§ 1044. Um sogenannten blinden Feuerlärm zu verhüten, ist jedesmal, wenn in oder nächst den Waldungen eine Arbeit vorgenommen wird, die bedeutenden Rauch erzeugt, hievon vorher den Bürgermeistern der nächsten Orte die Anzeige zu machen. R. B. 34, XXXVII.

Fünftes Kapitel.

Von den Maßregeln gegen die Angriffe der Insekten.

§ 1045 [69]. Wenn schädliche Insekten die Forste anfallen, so hat die Forstbehörde unverzüglich die zur Vertilgung derselben nöthigen Maßregeln einzuleiten. (s. a. a. O.)

[§ 70.] Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel, mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, so wie das Abnehmen oder Zerstören der Nester derselben ist verboten.

Sechstes Kapitel.

Dispensation von forstpolizeilichen Vorschriften.

§ 1046 [71]. Von vorstehenden polizeilichen Vorschriften können die Kreisregierungen nach Vernehmung der Forstpolizeidirektion, und vorausgesetzt, daß der Waldeigenthümer nicht widerspreche, in den Fällen dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach besondern Umständen im Interesse der Waldkultur oder des Waldeigenthümers, oder der Landwirthschaft, oder der Gewerbe dringend geboten wird, und wo nicht die Befugniß hiezu ausdrücklich dem Förster oder Forstamte überlassen ist. Stimmt die Forstpolizeidirektion nicht mit der Kreisregierung überein, so hat diese die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen. R. B. 34, XVIII. § 12.

Dritter Abschnitt.

Besondere forstpolizeiliche Vorschriften nach Verschiedenheit der Waldeigenthümer und der Lage der Waldungen.

Erstes Kapitel.

Von den Waldungen des Staats.

§ 1047 [72]. Waldausstockungen und außerordentliche, nämlich den nachhaltigen Ertrag übersteigende, Holzhiebe in Staatswaldungen dürfen nicht ohne vorher erhobenes Gutachten der Forstpolizeidirektion angeordnet werden.

Zweites Kapitel.

Von den Waldungen der Gemeinden.

§ 1048 [73]. Der jährliche Wirthschafts- und Kulturplan der Gemeinden wird von dem Förster und dem Gemeinderath gemeinschaftlich entworfen, das Forstamt hat ihn zu prüfen, zu genehmigen und dessen Vollzug zu verfügen.

Bei Veränderungen durch Waldausstockungen, außerordentliche Holzhiebe, Naturereignisse und dergl. wird ein neuer Anschlag gemacht.

§ 1049 [74]. Der jährliche Bedarf der Gemeinde an Holz aller Art, so wohl zum unmittelbaren Gebrauch als zum Verkaufe, wird von dem Gemeinderath, nachdem eine Aufforderung auch an die Nutzungsberechtigten ergangen ist, in ein Verzeichniß gebracht, solches im Monate April in duplo dem Bezirksförster vorgelegt, von diesem geprüft und darnach der Wirthschaftsplan entworfen, den er vom Gemeinderath mitunterschrieben und nebst dessen etwaigen Beifügungen, mit der Holzbedarfsliste und erläuterndem Berichte

längstens bis 1. Juli dem Forstamt vorlegt; dieses genehmigt die gemachten Vorschläge oder ermäßigt sie auf den wirklichen nachhaltigen Ertrag des Waldes. Die Holzbedarfsliste enthält das Holz, welches im nächsten Wirthschaftsjahre (1. Juni bis wieder 1. Juni) gefällt werden soll in folgender Ordnung:

a. das erforderliche Holz zur Befriedigung der auf dem Wald lastenden Beholzungsrechte;

b. das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz;

c. das geordnete Gabholz der Bürger;

d. das gemeinschaftliche Bedürfniß an Holz jeder Art;

e. das zum Verkauf bestimmte Holz, einschließlich der Gerberrinden. R. B. 36, IX. § 3.

§ 1050. Besondere Gesuche um einen Holzhieb werden nur bewilligt:

1) in Noth und dringenden Bedarfsfällen;

2) wenn die Wasserbaubehörden nach (§ 94) Gehölz und Gesträuch zur unverzüglichen Verwendung zum Flußbau in Anspruch nehmen, und dies nicht mehr in den Wirthschaftsplan aufgenommen werden konnte;

3) bei Windfällen, Schneebrüchen und anderen durch Naturereignisse herbeigeführten Waldbeschädigungen, ferner bei Holzfällungen wegen Insektenschaden und bei einzelnen dürr gewordenen Stämmen.

In allen diesen Fällen ist der gemachte Vorgriff in dem nächsten oder den zwei nächsten Wirthschaftsjahren wieder einzubringen. R. B. 36, IX. § 10.

§ 1051 [75]. Nach erfolgter Genehmigung des Hiebs- und Wirthschaftsplans nimmt der Förster die Holzanweisungen unverzüglich und wo möglich noch bis zum Ende des Oktobers vor.

Das Auszeichnen der Schläge und Stämme geschieht durch Anschlagen des Waldhammers, und zwar der erstern durch Anschlagen über Mannshöhe, der letztern unterhalb der Hiebstellen, so, daß das Zeichen an den Stumpen sichtbar bleibt.

§ 1052. Alles in Gemeindswaldungen gehauene Holz muß sogleich nach Beendigung des Hiebs von dem Bezirksförster im Beisein eines Bevollmächtigten des Gemeinderathes und mit Zuzug eines Waldhüters aufgenommen, abgezählt und verzeichnet, Stämme und Klötze vermessen werden. Die Stämme und Klötze erhalten bei der Aufnahme fortlaufende Nummern und werden zugleich mit dem Waldhammer bezeichnet; eben so werden numerirt: das Klafterholz, das Reisholz in Loosen, und die Gerberrinden entweder im Klaftermaß oder in Büscheln; es wird hierüber eine Aufnahmsliste gefertigt. R. B. 36, IX. § 17 seqq.

§ 1053 [77]. Das zum Verkaufe auf dem Stamme oder Stock bestimmte Holz wird vor dem Verkaufe durch den Förster gezeichnet und dem Werthe nach abgeschätzt.

[§ 78.] Mit der Verwerthung des Holzes hat die Forstbehörde sich nicht zu befassen, sondern dieselbe dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu überlassen. (s. a. a. O.)

§ 1054 [79]. Die Gabhölzer der Gemeinden werden nicht auf dem Stocke abgegeben, sondern müssen entweder um den Lohn oder durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft aufgemacht werden. Siehe jedoch § 1057.

§ 1055 [80]. Das Bauholz, nachdem es zu Boden gehauen und abgelängt ist, wird nach dem Kubikfuß vermessen und abgegeben.

Eine Abgabe auf dem Stamme findet nicht statt.

§ 1056 [81]. In denjenigen Orten, welchen der Bezug von Rebpfählen für ihren Weinbau unentbehrlich ist, und da wo der steilen Lage wegen das Holz nicht ohne große

Schwierigkeit abzufahren, sondern nur in ganzen Stämmen aus dem Walde zu verbringen ist, kann das Ganze unter Aufsicht gefällt, abgelängt und ausgeästet werden; alsdann aber werden die Stämme oder Klötze nach Vermessung in Loose abgesondert, und mit dem aufgemachten Abholz unter die Bürger zur freien Verwendung vertheilt, wobei neunzig Kubikfuß Stammholz gleich einem Normalklafter anzunehmen sind.

§ 1057 [82]. Eine Vertheilung und Verloosung des Gabholzes auf dem Stamme oder Stocke ist nur zulässig, wenn die Gemeindeversammlung mit wenigstens zwei Dritteln aller Stimmen es beschließt, und unter der weitern Bedingung, daß

a. alle Bezugsberechtigte das Holz gleichzeitig und unter Aufsicht fällen und heimführen, und daß nebstdem

b. die Gesammtheit der Bezugsberechtigten, oder ein zahlungsfähiger Theil derselben, sich für den Fall, da nicht angewiesenes Holz, beziehungsweise in den Schlägen ein Saamenbaum oder ein Standreiß gefällt, und der Frevler selbst nicht ausgemittelt würde, zum Ersatz des Werthes und weitern Schadens (§ 158) verpflichtet.

c. In Hochwaldungen muß dabei überdieß die Vermessung der Stämme und die Abzählung des vorerst aufzuklafternden Brennholzes durch den Förster noch vor der Abfuhr geschehen.

§ 1058 [83]. Von allen Holzanweisungen, Aufnahmen und Vermessungen, von Kulturen und andern, nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden, Geschäften, welche der Förster in Gemeindewaldungen vornimmt, hat derselbe vorher dem Gemeinderath Nachricht zu geben, und diesem bleibt die Anordnung einer Mitwirkung von Seiten des Gemeinderaths und Ausschusses überlassen.

§ 1059 [84]. Die von einer Gemeinde beschlossenen Waldausstockungen oder außerordentlichen Holzhiebe dürfen nur von der Forstpolizeidirektion bewilligt werden.

§ 1060. Von dem gehörigen Vollzug der genehmigten Wirthschafts- und Kulturvorschläge, so wie von der Zweckmäßigkeit der beantragten Hiebe und Kulturen hat sich das Forstamt durch eine jährliche Bereisung der sämmtlichen in seinem Bezirke gelegenen Gemeindswaldungen zu verläßigen, bei besonderen Veranlassungen auch außergewöhnliche Visitationen vorzunehmen. R. B. 36, IX.

Drittes Kapitel.

Von den Waldungen der Körperschaften.

§ 1061 [85]. Die Waldungen der Körperschaften werden eben so, wie jene des Staats und der Gemeinden, nach den allgemeinen Vorschriften der Forstpolizei behandelt. Die §§ 1048 bis 1052, 1053 [78], 1055, 1058 und 1059 sind auch auf sie anwendbar, mit dem Unterschiede, daß statt der Vertreter der Gemeinden, die Vertreter der Körperschaften unter organischer Einwirkung ihrer Aufsichtsstellen handeln.

Viertes Kapitel.

Von den Waldungen der Standes- und Grundherren.

§ 1062 [86]. Die Forste der Standes- und Grundherren werden wie Privatwaldungen behandelt.

Die Aufsicht darüber nach Maßgabe der §§ 1063—1067 wird durch die Staats-, Forst- und Polizeistellen geführt.

Fünftes Kapitel.

Von den Waldungen der Privaten.

§ 1063 [87]. Den Privatwaldbesitzern steht die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu, und eine Einschreitung

der Forstbehörde gegen sie, wegen Verletzung der Forstpolizeigesetze, findet nur in folgenden Fällen statt:

[§ 88.] An die Vorschriften des § 1025 jedoch nur hinsichtlich der Versteinung, Gränzbeschreibung und Vermessung der Waldungen, an die wegen Unstatthaftigkeit der Waldarbeiten und der Weiden zur Nachtzeit, wegen Abwendung der Feuersgefahr, wegen Vertilgung der Insekten, und an die des § 70, so weit darin vom Verbote des Meisenfangs die Rede ist, sind Privatwaldbesitzer unbedingt gebunden, und es wird gegen sie bei Uebertretung dieser Vorschriften eben so verfahren, wie gegen andere Uebertreter.

Eben so findet die Vorschrift des § 1024 auf Privatwaldungen in so weit Anwendung, als das Holz für den Verkehr bestimmt ist, und so weit dabei nicht die Betheiligten auf ein anderes Maaß und eine andere Qualität ausdrücklich übereingekommen sind. Die Strafe, welche den Privatwaldbesitzer wegen Contraventionen gegen diese Bestimmungen über das Maaß des Holzes, trifft, richtet sich nach [§ 176] und ist arbiträr zwischen 15 kr. und 5 fl. Diese Strafe kann aber nicht wegen jedes einzelnen von einem Denunciaten bei einem und demselben Denunciationsfalle ordnungswidrig aufgemachten und in den Verkehr gebrachten Klafters angesetzt werden, sondern es ist immer jede Contravention, welche quantitative Ausdehnung sie auch immer haben mag, als einziger Straffall zu betrachten. A. B. M. 1838, Beilage 22.

§ 1064 [89]. Die Zerstörung oder Ausrodung eines Waldes ist untersagt, wenn nicht der Eigenthümer zuvor die ohne Angabe der Gründe nie zu versagende Erlaubniß zur Kulturveränderung von der Forstpolizeidirektion erhalten hat. Soweit die etwaige Verwüstung schon in Vollzug gekommen ist, kann der Eigenthümer außerdem noch angehalten werden, den Bestand des Waldes nach Anordnung des Forstamtes wieder herzustellen.

Dies findet jedoch auf Waldungen bis auf 25 Morgen einschließlich, in so fern sie abgesondert liegen, keine Anwendung. (vergl. a. a. O.)

§ 1065 [90]. Wenn der Privatwaldbesitzer, der einen weniger als 25 Morgen enthaltenden Wald ausrodete, den Boden ein Jahr lang öde liegen läßt, so wird demselben von dem Bezirksamte auf Antrag des Forstamtes oder von Amtswegen aufgetragen, binnen sechs Monaten die Waldfläche wieder als Wald anzupflanzen, oder sie auf andere Art zu kultiviren.

§ 1066 [91]. Wo durch die Bewirthschaftung einer Privatwaldung die einem Dritten darauf zustehenden Rechte gefährdet werden, hat der Berechtigte den Richter anzurufen, und soll das Forstamt nur auf Requisition des Richteramtes einschreiten.

§ 1067 [92]. Auch den Besitzern von Stammguts-, Lehens- oder Erbbestandsforsten steht unter obigen Bestimmungen die freie Bewirthschaftung ihrer Waldungen, vorbehaltlich der bestehenden lehens- und landrechtlichen Bestimmungen zu.

Waldungen, die nur in Todbestand gegeben sind, oder sich sonst in fremder Nutznießung (§ 105.) befinden, werden, je nach der Eigenschaft des Grundeigenthümers als Staats-, Gemeinds-, Körperschafts- oder Privatwaldungen behandelt.

[93]. Waldungen, an welchen den Privaten gemeinschaftlich mit dem Staat, einer Gemeinde oder Körperschaft nur ein, nach dem L. R. S. 577 b g der Theilung unterworfenes Miteigenthumsrecht zusteht, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften der Forstpolizei behandelt, und von den Forstbehörden bewirthschaftet.

Sechstes Kapitel.

Von den Waldungen an den Flussufern.

§ 1068 [94]. Alles Gehölz und Gesträuch, welches

zwischen den Ufern und den Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Flusses, oder auf den Inseln desselben erzogen wird, mit Ausnahme der Hochwaldbestände, kann, so lang es nicht ein Alter von sechs Jahren, oder bei hartem Holz ein solches von zehn Jahren erreicht hat, nöthigenfalls selbst in der Saftzeit, von der Flußbaubehörde zur Verwendung zum Flußbau in Anspruch genommen werden, ohne Unterschied, wem es gehöre.

[95]. Wenn ohne einen solchen Anspruch für den öffentlichen Dienst der Waldeigenthümer selbst, das ebenbezeichnete Buschholz fällen will, so ist wenigstens vier Wochen vor der beabsichtigten Fällung die Wasserbaubehörde hiervon in Kenntniß zu setzen, welche die geschehene Eröffnung zu bescheinigen hat.

Ist hierauf das Anerbieten der Uebernahme nicht vor dem bezeichneten Tage der Fällung erfolgt, so steht der Hieb zur freien Verfügung des Eigenthümers.

[96]. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die zu Korbmacherarbeit und zum Garbenbinden geeigneten Weiden, welche der Waldeigenthümer eben so, wie dasjenige Gehölz, das er zu seinem eigenen Wasserbau nöthig hat, ohne Voranzeige bei der Flußbaubehörde selbst fällen kann.

§ 1069 [97]. In den Fällen des [§ 94.] und des [§ 95.] wird das Hauen und Aufmachen der Faschinen, Flechtgerten und Pfähle von den Unternehmern der Flußbauten besorgt, und geschieht unter der Aufsicht des Waldeigenthümers, der Forst- und der Flußbaubehörde.

Das Abzählen geschieht vor der Abfuhr aus dem Walde.

§ 1070 [98]. Innerhalb drei Monaten von dem Hiebe, oder im Falle des [§ 95.] von dem Anerbieten der Uebernahme an, erfolgt die Zahlung aus der Flußbaukasse nach dem im [§ 158.] genannten Werthtarif, welcher in dieser

Beziehung nur nach Anhörung der Waldeigenthümer und der Flußbaubehörde festgesetzt wird.

§ 1071 [99]. Die Erlaubniß zu Kulturveränderungen oder zum Ausstocken der im [§ 94.] genannten Buschwaldbestände kann nur nach Vernehmung der Direktion des Wasser- und Straßenbaues ertheilt werden.

Zweiter Theil.

Von den Forstberechtigungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1072 [100]. Die Gesetze der Forstpolizei wirken auch gegen Jene, welche Berechtigungen in Waldungen Anderer anzusprechen haben.

[101]. Wo bei Berechtigungen in Staats-, Gemeinds- und Körperschaftswaldungen zur Wahrung der forstpolizeilichen Interessen die Dazwischenkunft der Forstbehörden gefordert wird, hat in Privatwaldungen der Waldbesitzer (beziehungsweise der Nutznießer) die Stelle der Forstbehörden selbst zu vertreten, und wenn zwischen ihm und dem Berechtigten über forstpolizeiliche Fragen Streit entsteht, so haben, wie in andern, die Ausübung der Forstpolizei betreffenden, Streitigkeiten überhaupt, gemäß dem [§ 8.] die polizeilichen Verwaltungsstellen, nach Vernehmung der Forstbehörde, darüber zu entscheiden.

§ 1073 [102]. Gibt der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung beruht, derselben einen bestimmten größern Umfang, als innerhalb welchem sie nach den Vorschriften der Forstpolizei im Interesse der Waldkultur künftig

noch ausgeübt werden darf, so kann der Berechtigte für den Verlust, den er durch diese Beschränkung seiner Berechtigung erleidet, von dem Waldeigenthümer eine verhältnißmäßige, durch Vergleich oder von dem Richter zu bestimmende Entschädigung fordern.

§ 1074 [103]. Gehört die Waldung, auf welcher die Berechtigung ruht, einem Privaten, und dieser will die im vorhergehenden Paragraphen gedachte Entschädigung nicht leisten, so bleibt ihm unbenommen, statt dessen die Berechtigung nach dem ganzen Umfang ihres Rechtstitels fortan ausüben zu lassen.

§ 1075 [104]. Neue Forstberechtigungen können nach Verkündung dieses Gesetzes nicht mehr entstehen. Das Gesetz schützt jene, welche auf einem besondern Rechtstitel beruhen, oder sonst in rechtmäßiger Uebung sind, so lange sie nicht nach Maßgabe des § 1090. abgelöst werden.

§ 1076 [105]. So weit eine Berechtigung nicht durch die Gesetze der Forstpolizei beschränkt ist, richtet sich ihr Umfang nach ihrem Rechtstitel, und so weit dieser nicht Maaß gibt, nach den Bestimmungen des folgenden Abschnitts und nach den Vorschriften des Landrechts.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Berechtigungen.

Erstes Kapitel.

Von dem Holzungsrechte.

§ 1077 [106]. Der Berechtigte hat sich das Holz, welches er zu fordern hat, vor dem Bezuge desselben vom Förster oder in Privatwaldungen vom Eigenthümer anweisen zu lassen.

Eben so geschieht die Abzählung, beziehungsweise die Vermessung des Holzes vor dessen Abfuhr.

[107]. Da, wo der Rechtstitel eine besondere Bestimmung bezeichnet, darf das Holz nicht anders verwendet werden.

Der Bezug kann nie den nachhaltigen Ertrag des Waldes übersteigen, Entschädigungsansprüche bleiben aber dem Berechtigten vorbehalten. (s. a. a. O.)

§ 1078 [115]. Wo nicht das Herkommen einen andern Sinn sicher bezeichnet, umfaßt das Beholzungsrecht im Allgemeinen nur Bau- und Brennholz. Weiter detaillirte Bestimmungen über diesen Gegenstand siehe im [§ 108 — 114.] und [116 — 120.] a. a. O.

Anm. Die §§ 1079 — 1083 sind bei der Revision weggefallen.

Zweites Kapitel.

Von dem Weidrecht.

§ 1084 [121]. Der Förster oder in Privatwaldungen der Eigenthümer, hat dem Weidberechtigten nach Maßgabe der (§§ 32 bis 39.) die zur Weide geeigneten Distrikte, und die zur Ausübung derselben bestimmten Tags- und Jahrszeiten anzuweisen.

Der Berechtigte darf nur das zum Betrieb seiner Landwirthschaft und Viehzucht gehörige, oder zu seinem Unterhalte nöthige Vieh, aber kein zum Handel erkauftes zur Weide treiben.

[122]. Der Berechtigte hat die Triften, Tränken, Brunnen und Anstalten zur Unterbringung des Weideviehes zu unterhalten; der Waldeigenthümer ist nur bei der Mit- oder Koppelweide beizutragen schuldig.

[123]. Der Weidberechtigte kann sein Recht an Andere nicht abtreten.

Das Weidrecht begreift das Recht zur Gräserei nicht in sich, und der Berechtigte kann nicht statt Ausübung der Weide das Gras abmähen, abschneiden oder abrupfen lassen.

[124]. Ist die Zahl des einzutreibenden Viehes festgesetzt, so wird das junge Vieh, so lange es saugt, mit der Mutter für ein Stück gezählt.

Drittes Kapitel.

Vom Laub- und Streurechte.

§ 1085 [125]. Das Recht zum Laub und zur Streu enthält die Befugniß, das abgefallene Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu sammeln.

Viertes Kapitel.

Von dem Rechte zur Mast und zum Eckerich.

§ 1086 [126]. Der Mastberechtigte kann nur seine eigenen, zum Gutshaushalt nöthigen und die selbst erzogenen Schweine eintreiben und sein Recht an Andere nicht abtreten. Ein Mastgeld oder eine Entschädigung dafür, daß er seine Schweine nicht eintreibt, kann er von dem Belasteten nicht fordern.

[127]. Der Waldeigenthümer ist von der Mitbenutzung nicht ausgeschlossen.

Der Eigenthümer kann, wenn er keine Schweine eintreiben will, seinen Theil der Mast verpachten.

[128]. Der Berechtigte darf, wenn er die Befugniß zur Mast nicht ausüben kann, sie in einen andern Gebrauch nicht verwandeln. Es ist ihm untersagt, die zur Mast gehörigen Gegenstände einzusammeln.

[129]. Wem das Recht zusteht, in fremden Waldungen

Eicheln und Bucheln zu lesen, kann dasselbe jedes Jahr, wenn es eine volle oder theilweise Mast gegeben hat, in dem belasteten Wald so weit ausüben, als er des Eckerichs zu seinem Haushalte bedarf.

Fünftes Kapitel.

Vom Rechte zum Harzscharren und Theerschwellen.

§ 1087 [130]. Das Recht zum Harzscharren und Theerschwellen in fremden Waldungen richtet sich einzig nach seinem besondern Rechtstitel.

Sechstes Kapitel.

Vom dem Rechte zum Trüffelsuchen.

§ 1088 [131]. Der zur Gewinnung der Trüffeln (§ 54.) Berechtigte darf solche zu jeder Zeit aufsuchen und sich hierzu eines oder mehrerer Hunde bedienen.

Siebentes Kapitel.

Von der Trift- und Weggerechtigkeit, vom Rechte zur Viehtränke.

§ 1089 [132]. Wer zur Beholzigung, zur Eichel- und Buchellese, zum Grasen, zur Laub- und Streusammlung, zum Harzen u. s. w. berechtigt ist, hat auch das Recht der hierzu nöthigen Wege.

Dem zur Weide, Mast oder Viehtränke Berechtigten steht die Befugniß zur Trift zu.

[133]. Die Breite des Fußwegs soll drei Fuß, und jene des Fahrwegs, ausschließlich der Seitengräben, je nach dem örtlichen Bedürfniß 12 bis 16 Fuß betragen, und in einer Höhe von 12 Fuß von Aesten frei seyn.

Eben so soll die Trift eine Breite von 16 bis 20 Fuß haben.

Dritter Abschnitt.

Von Ablösung der Forstberechtigungen.

§ 1090 [134]. Der Eigenthümer einer Waldung kann die Entlastung derselben von einem Beholzungsrechte in der Art verlangen, daß dem Berechtigten ein Theil des Waldes zur Entschädigung als Eigenthum zugewiesen werde. Die Entscheidung in streitigen Fällen steht den Gerichten zu.

[135]. Die Aufhebung der Berechtigungen zur Weide, zu Laub und Streu, zur Mast und zum Eckerich, zum Harzscharren und Theerschwellen und zum Trüffelsuchen kann der belastete Waldeigenthümer gegen eine in Geld zu leistende Entschädigung ebenfalls fordern, so fern nicht durch die Aufhebung der Benutzung der Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet wird.

[136]. Ist die Zulässigkeit der Aufhebung nach Maßgabe des vorhergehenden [§en] durch das Staatsministerium ausgesprochen, so gehört das weitere Verfahren und Erkenntniß in Betreff der Entschädigung vor die Gerichte.

Dritter Theil.

Von Forstfreveln.

Erste Abtheilung.

Ueber Vergehen und Strafe.

Erster Abschnitt.

Vergehen und Strafe im Allgemeinen.

§ 1091 [137]. Die Strafen der Forstfrevel, sey es, daß solche durch Entwendung von Waldprodukten oder durch

Beschädigen derselben oder durch sonstige Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften begangen worden, sind:

a. Geldstrafen, welche, wenn sie nicht entrichtet werden können, in öffentliche Arbeit, und wo dazu keine Gelegenheit, oder dagegen sonst ein Hinderniß vorhanden ist, in Gefängniß verwandelt werden.
b. Arbeitshaus (Korrektionshaus).

§ 1092 [138]. Eine geringere Strafe als von 15 kr., beziehungsweise von einem halben Tag öffentlicher Arbeit oder Gefängniß soll niemals erkannt werden, wenn sie gleich im einzelnen Falle, nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet, weniger betrüge.

Im übrigen gelten 40 kr. Geldstrafe gleich einem Tage öffentlicher Arbeit oder Gefängnisses. Für einen Strafbetrag oder für den Rest eines solchen von 10 bis 30 kr. soll ein halber Tag, unter 10 kr. gar nichts, und über 30 kr. ein ganzer Tag angenommen werden.

§ 1093 [139]. Die öffentliche Arbeit umfaßt alle gemeinen, nicht kunstmäßigen Dienste, welche unter den Augen des Publikums verrichtet werden können, namentlich: Arbeiten in Waldungen, an Flüssen, Bächen, Dämmen, Gräben auf Straßen und öffentlichen Wegen aller Art, an Brücken, Dohlen und Stegen.

Die Forstgerichtsbarkeitskasse, in welche die Geldstrafen fließen, kann diese öffentlichen Arbeiten sich selbst unmittelbar, oder in Folge einer Uebereinkunft mit Andern, auch diesen leisten lassen, und dafür den Ertrag beziehen.

Hat die Forstgerichtsbarkeitskasse hierzu zur Zeit des richterlichen Strafvollzugs gerade keine Gelegenheit, so bestimmt der Frevelrichter, wo sonst die Arbeit unentgeldlich zu leisten sey. Er berücksichtigt hierbei vorzugsweise die Gemeinden, Körperschaften und andere Waldeigenthümer, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden.

Es kann dem Sträfling auch für eine gewisse Zahl von Tagen eine derselben angemessene bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß ihm, wenn er die Arbeit durch besondern Fleiß früher vollendet, die Strafe für sämmtliche Tage, für welche die Arbeit berechnet war, als erstanden angenommen wird.

§ 1094. Als Forstgerichtsbarkeitskassen funktioniren da, wo die Forstgerichtsbarkeit vom Staate verwaltet wird, theils die Obereinnehmereien, theils die Amtskassen, — da, wo die Forstgerichtsbarkeit Standesherren zusteht, für jeden Dienstbezirk diejenigen ihrer Rezepturen, welchen sie dieses Geschäft übertragen, und die durch die Kreisregierungen als solche bekannt gemacht sind. Die Bezirksämter haben für diese Kassen abgesonderte Ortseinzugsregister aufzustellen. Vollzugsverordnung vom 15. Sept. 1834. R. B. XLII. A. B. M. 1836, N. 21, S. 185. A. B. M. 1837, Beilage 3 und 40.

§ 1095 [140]. Niemand soll angehalten werden, zur Leistung der Strafarbeit sich von seinem Wohnort weiter als auf drei Stunden zu entfernen, sey es, daß die Arbeit im Bezirke des erkennenden Amts, oder, weil es in demselben an Gelegenheit dazu fehlt, in einem benachbarten Bezirke verrichtet werden muß.

§ 1096 [141]. Die Aufsicht über den Strafvollzug wird durch dazu aufgestellte Diener der Polizei auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse geführt.

Der Strafarbeiter empfängt zu seinem nothdürftigen Unterhalte von der Forstgerichtsbarkeitskasse täglich ein und ein halbes Pfund Brod.

Die Straferstehung geschieht in den ordentlichen Arbeitsstunden mit Berücksichtigung der nöthigen Zeit für den Hin- und Hergang.

§ 1097 [142]. Erscheint der Sträfling bei der Arbeit nicht, oder läßt er es bei derselben an Fleiß fehlen, so kann die öffentliche Arbeit vom Frevelgerichte sofort in Gefängniß verwandelt, und wegen der Widerspenstigkeit des Bestraften kann nach Ermessen des Gerichts ein Strafzusatz von einem bis acht Tagen verfügt werden.

§ 1098 [143]. Auf Ausländer findet öffentliche Arbeit keine Anwendung, und eben so wenig auf Inländer, welche das fünf und sechszigste Jahr überschritten haben, und nicht die öffentliche Arbeit dem Gefängniß selbst vorziehen. Außerdem muß sie in allen Fällen so weit unterbleiben, als die Gesundheitsumstände eines Menschen nach dem Zeugniß des Bezirksarztes es fordern.

Das Einstellen eines andern Subjekts für den Strafpflichtigen ist nicht gestattet, nur in dem Falle, wo wegen Unbeibringlichkeit der Geldstrafe öffentliche Arbeit oder Gefängnißstrafe eintritt, kann dieselbe durch den Ehemann für seine Frau oder durch einen großjährigen Sohn für seine verwittibte Mutter erstanden werden.

§ 1099 [144]. Frevler, welche nach der Vorschrift des vorhergehenden § nicht zur öffentlichen Arbeit gezogen werden, haben, so wie überhaupt jene, für deren Verwendung zur öffentlichen Arbeit keine Gelegenheit vorhanden ist, die in Geld nicht beizubringende Strafe im Gefängniß zu erstehen.

§ 1100 [145]. Das Gefängniß kann durch Hungerkost oder Dunkelarrest geschärft werden.

§ 1101 [146]. Wie hoch immer die Geldstrafe für den einzelnen Frevel, oder auch für den Inbegriff gleichzeitig zur Aburtheilung kommender Frevel einer Person sich belaufe, so kann die stellvertretende Strafe der öffentlichen Arbeit oder des Gefängnisses nie zwei Monate übersteigen.

Ist zur Gleichstellung derselben mit der erkannten Geld-

strafe eine längere Dauer erforderlich, so ist statt einer solchen, so weit nöthig, geschärftes Gefängniß zu erkennen.

Auch die weniger als zwei Monate betragende Strafzeit kann auf den Antrag des Sträflings durch geschärftes Gefängniß abgekürzt werden.

§ 1102 [147]. Haben zur Verübung eines Frevels, nämlich zur Herbeiführung eines und desselben gesetzwidrigen Erfolgs mehrere Personen durch unmittelbare Theilnahme im Einverständniß zusammengewirkt, so wird gegen jede derselben die Strafe wegen des Ganzen erkannt; für Ersatz und Kosten haften sie sammtverbindlich.

Straferhöhungen wegen erschwerender Umstände treffen einen jeden nur in so weit, als diese erschwerenden Umstände ihm persönlich zur Last fallen, oder als sie mit in der Verabredung zur Ausführung des Vergehens lagen.

§ 1103 [148. Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in irgend einer Beziehung einen Frevel begehen, unterliegen der gleichen Strafe und Ersatzschuldigkeit, wie Nichtberechtigte.

§ 1104 [149]. Als allgemeine Erschwerungsgründe bei allen Forstfreveln sind anzusehen:

a. die Rückfälle, da Jemand innerhalb eines Jahres seit einer, wegen Forstfrevels oder auch wegen eines, an Forsterzeugnissen in Waldungen verübten, gemeinen Diebstahls gegen ihn erfolgten Verurtheilung sich eines neuen Frevels schuldig gemacht hat; es sind hiewegen Rückfallsregister zu führen. A. B. M. 1836, N. 72 und 95.
b. die Verübung vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang, oder an einem Frevelthätigungstage, oder an Sonn- und Feiertagen;
c. die Verübung durch Holzhauer, Holzsetzer, Köhler, Harzbrenner und andere im Walde angestellte Personen;

d. das Mitführen von Waffen;

e. das Unerkenntlichmachen der Person des Frevlers;

f. die Weigerung des Frevlers, seinen Namen und Wohnort anzugeben, oder deren falsche Angabe;

g. die Verweigerung der gesetzlich geforderten Ueberlassung des zu Schaden gehenden Viehes, der mitgeführten Werkzeuge, des Fuhrwerks und Gespanns;

h. die Verweigerung der Folge, wenn der Frevler in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden soll.

Beleidigungen, Drohungen oder thätlicher Widerstand gegen den in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Waldhüter gehören nicht zur Erkenntniß des Frevelgerichts, sondern werden, wie eben diese Vergehen gegen andere öffentliche Diener bestraft.

§ 1105 [150]. Das Daseyn eines oder mehrerer der im vorigen § unter a, b, c und d aufgeführten erschwerenden Umstände ermächtigt den Frevelrichter, die ordentliche Strafe, wo solche durch das Gesetz fest bestimmt ist, bis auf das Doppelte zu erhöhen.

Wegen der übrigen, unter e, f, g und h genannten Erschwerungsgründe darf die Strafe nur bis zu ein Viertel des einfachen Betrags und in keinem Falle um mehr als um 5 fl. Geld- oder eine gleiche stellvertretende Strafe erhöht werden.

§ 1106 [151]. Gegen Kinder unter 14 Jahren kann, so weit nicht nach [§ 170] die Eltern oder Pfleger statt ihrer zur Strafe gezogen werden, nur Einsperrung erkannt werden, und zwar nie über die Hälfte des Maaßes, welches einem gleichen Vergehen älterer Personen ohne Rücksicht auf etwaige Erschwerungsgründe [§ 149] und ohne Anwendung der im [§ 147] enthaltenen Vorschrift entsprechen würde, und in keinem Fall mehr als acht Tage.

Die Strafe wird erstanden nach Vorschrift der Verordnung vom 6. Nov. 1832, R. B. LXII. und den Eltern oder Pflegern der Kinder bleibt überlassen, den Kindern eine Person zur Mitaufsicht in die Arreststube mitzugeben.

Gegen Kinder unter sieben Jahren findet gar keine Strafe statt.

§ 1107 [152]. Die Gerichtskosten trägt die Forstgerichtsbarkeitskasse.

Wenn jedoch der Frevler die Beschuldigung ganz oder theilweise widerspricht, und deswegen zur Herstellung des Beweises ein weiteres Verfahren nothwendig wird, so hat derselbe im Falle seiner Ueberführung, die durch dieses besondere Verfahren, für welches alsdann auch die gerichtlichen Sporteln und Stempel anzusetzen sind, veranlaßten Kosten zu tragen.

§ 1108 [153]. In dem Urtheil, in welchem das Forstgericht die Strafe ausspricht, erkennt dasselbe zugleich über den Schadenersatz; der Beschädigte hat jedoch das Recht, vor oder nach dem Erkenntnisse des Forstgerichts in Betreff seiner Ersatzansprüche einen Austrag vor dem Civilrichter zu verlangen.

Er kann dabei, wenn sein Schaden in der Wirklichkeit größer ist, als er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzunehmen wäre, den Ersatz jenes größern Schadens nach Maßgabe des Landrechts fordern. Auf den Strafpunkt bleibt dieß jedoch ohne Einfluß.

§ 1109 [154]. Haftbar für Werth, Schaden und Kosten sind:

a. der Ehemann wegen der Frevel seiner bei ihm wohnenden Frau;
b. der Vater, und nach dessen Tod die Mutter, wegen der Frevel ihrer minderjährigen bei ihnen wohnenden Kinder;

c. der Vormund, rücksichtlich der Vergehen der bei ihm sich aufhaltenden Mündel, und überhaupt diejenigen, welchen Kinder oder Entmündigte in Pflege gegeben sind;

d. die Dienstherrschaft wegen der Uebertretungen durch die bei ihnen wohnenden Dienstboten;

e. Lehr- und Gewerbsmeister, hinsichtlich der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Lehrlinge, so lange die Personen unter ihrer Aufsicht sind;

f. Geschäftsgeber wegen Vergehen ihrer Arbeiter und Geschäftsträger bei Gelegenheit der ihnen anvertrauten Verrichtungen;

alle unter der Bedingung, daß sie nicht den Beweis führen, daß sie den Frevel nicht haben hindern können, vorbehaltlich in dieser Beziehung der Bestimmungen der [§§ 170 und 174].

§ 1110 [155]. Das Erkenntniß über die Haftbarkeit der im vorigen § genannten Personen gebührt dem Civilrichter.

Nur wenn dieselben nach Maßgabe des [§ 171] zugleich wegen Hehlerei selbst auch in eine Frevelstrafe verfällt wurden, hat das nämliche Erkenntniß zugleich ihre Haftung für Werth, Schaden und Kosten auszusprechen.

§ 1111 [156]. Die Anklage wegen Forstfrevels findet nur statt binnen einem Jahr, vom Tage des begangenen Frevels an, vorbehaltlich der dem Beschädigten offen stehenden Ersatzklage vor dem Civilrichter.

Eben so erlöscht die Anklage wegen Forstfrevels binnen drei Jahren, von Verübung des Frevels an, wenn sie, obgleich im ersten Jahre angebracht, innerhalb jener drei Jahre nicht rechtskräftig erledigt wurde, wobei jedoch im Falle der [§§ 212 und 213] die für das civilrechtliche Verfahren verwendete Zeit nicht in Anschlag kommt.

§ 1112 [157]. Die wegen Forstfrevels erkannten Strafen und die Forderung des Kostenersatzes erlöschen binnen zwei Jahren, vom Tag der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils an, ohne Rücksicht auf etwa statt gehabte Verfolgungen, es sey denn, daß der Frevler durch die Flucht den Strafvollzug unmöglich gemacht habe.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Vergehen und Strafbestimmungen.

Erstes Kapitel.

Frevel durch Entwendung.

§ 1113 [158]. Wer einen Frevel durch Entwendung von Holz oder andern Waldprodukten verübt, hat

a. den Werth des Entwendeten, so weit der Eigenthümer solches nicht mehr in Natur zurück erhält,
b. und den etwaigen weitern Schaden zu ersetzen,

und verfällt nebstdem in eine Summe beider (des Werths und Schadens) gleichkommende Geldstrafe.

Zur Berechnung des Werthes (a) der entwendeten Waldprodukte wird die Forstpolizeidirektion nach Vernehmung des betreffenden Forstamts einen Tarif, welcher die wirklichen örtlichen Preise mit Ausschluß der Kosten der Aufarbeitung, der Zurichtung und des Transports enthält, von fünf zu fünf Jahren neu aufstellen und durch das Kreisanzeigeblatt öffentlich bekannt machen. (Siehe R. B. 37, LIII.)

Die Bestimmungen des weitern Schadens (b) richten sich nach den in den [§§ 161 — 166] enthaltenen Vorschriften.

§ 1114 [159]. Bei stehendem Holze gilt der Entwendungsfrevel, auch ohne daß eine wirkliche Zueignung erfolgte, schon als vollendet, sobald der Frevler dasselbe gefällt oder entwurzelt hat. Auch die Verletzung eines Stammes wird

gleich der Entwendung eines solchen bestraft, wenn dieselbe von der Art ist, daß sie nach dem natürlichen Verlauf der Sache schon für sich allein das Absterben des Stammes zur Folge haben kann.

§ 1115 [160]. Zur Bestimmung des kubischen Inhalts vom entwendeten Stammholz richtet sich der Förster auf den Grund der angezeigten Dimensionen nach den dafür bestehenden Tabellen.

Rücksichtlich der Frevel am stehenden Holze wird die untere Stammdicke an der in [§ 19] bestimmten Hiebstelle gemessen, auch wenn die wirkliche Abnahme in größerer Höhe geschehen ist. Läßt sich dieser Durchmesser weder am Stamm noch am Stock mehr erheben, so wird er mit Hinsicht auf das Gutachten des Försters und auf andere durch die Untersuchung hergestellten Umstände von dem Forstgerichte nach Ermessen bestimmt. Die Länge des Stammes wird durch Schätzung des Försters ausgemittelt, wo es an einem genauen Maaßstabe fehlt.

§ 1116 [161]. Bei Entwendung von stehendem Holze wird außer dem Werthe des Holzes noch ein weiterer Schaden in Ansatz gebracht:

I. Bei Entwendung von Standreißern und Standbäumen in Niederwaldungen:

a. von einer Stammdicke bis 3 Zoll mit dem doppelten Betrage des Holzwerthes;

b. bei einer Dicke von mehr als 3 bis 6 Zoll mit dem dreifachen, und

c. bei einem Durchmesser von mehr als 6 Zoll mit dem vierfachen Werthanschlage.

II. Bei Entwendung von Saamenbäumen in Hochwaldungen ohne Unterschied der Stammdicke:

a. wo sich schon ein Aufschlag oder Anflug gebildet hat, mit dem einfachen,

b. und außerdem mit dem doppelten Werthanschlag.

III. Ohne Rücksicht auf die Betriebsart des Waldes wird neben dem Holzwerth noch als Schaden angerechnet:

a. bei Alleebäumen und Baumschulpflanzen der dreifache,

b. außerdem in jungen Schlägen bei allen Pflanzen unter einem Zoll Dicke der doppelte Werthanschlag,

sodann

IV. Bei dem Ausgraben von Stockholz aus jungen oder frisch besaamten Schlägen der doppelte, und bei ausschlagsfähigen Stöcken in Niederwaldungen der vierfache Werth des ausgegrabenen Stockholzes.

§ 1117 [162]. Werden Laub, Nadeln, Moos, Heide, Ginster, Schilf oder andere Streumittel, oder Eicheln, Bucheln und andere Waldsaamen aus den forstpolizeilich verhängten Schlägen entwendet, so ist neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, oder, wenn dabei eiserne Rechen oder andere scharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag desselben noch als weiterer Schaden anzunehmen; vorbehaltlich der nach [§ 176], Absatz 2, anzusetzenden besondern Strafe, wenn gegen die Vorschrift des [§ 45], Absatz 2 und 3, der Eckerich von den Bäumen abgeschlagen oder abgerissen, oder sich durch das Anklopfen an den Stämmen verschafft, oder das bei dem Zusammenrechen desselben aufgehäufte Laub nicht wieder auseinander gestreut wurde.

§ 1118 [163]. Bei Entwendung von Harz gilt, wenn der Frevler die Lacken selbst anbrachte, oder sie nach der im [§ 50] festgesetzten Zeit noch benützte, ein dem Werthe des Entwendeten gleich kommender Betrag als weiterer Schaden.

§ 1119 [164]. Bei dem Abstreifen von Futterlaub und dem Grasen in den nach dem Forstpolizeigesetze verhängten

Schlägen wird der Werth und weitere Schaden zusammen von jeder Traglast zu 45 kr. und in andern Schlägen zu 15 kr., bei Anwendung scharfer Werkzeuge aber in beiden Fällen im doppelten Betrage, sodann bei Sammlung von Misteln der Werth und Schaden einer Traglast zu 8 kr. angenommen, vorbehaltlich im letztern Falle der nach [§ 175] zu erkennenden besondern Strafe, wenn zur Entwendung von Misteln Steigeisen angewendet wurden.

§ 1120 [165]. Wenn in Waldungen Erde, Erz, Steinkohlen, Thon, Mergel, Gyps, Lehm, Sand, Kies, Steine, Trüffeln, Torf oder Rasen gegraben und entwendet werden, so ist außer dem Werth des Entwendeten auch der dem Walde daneben noch zugegangene weitere Schaden jedesmal besonders abzuschätzen, und der Frevler hat außer dem Ersatze und der Strafe auch die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Standes zu tragen.

§ 1121 [166]. Bei dem Schälen der Rinde von stehenden Stämmen wird, wenn nicht nach [§ 159] eine Stammentwendung selbst darin liegt, neben der Entwendung der Rinde die Baumbeschädigung nach [§ 175] noch besonders bestraft.

§ 1122 [167]. Als erschwerende Umstände, die nur bei dem Entwendungsfrevel vorkommen, gelten:

a. das gänzliche oder theilweise Veräußern des gefrevelten Objekts oder Verarbeiten desselben auf den Verkehr;

b. bei dem Fällen des Holzes der Gebrauch einer Säge statt der Axt, oder die Anwendung von Mitteln, um den Schall der Axtschläge oder das Geräusch der Säge zu dämpfen.

Bei dem Daseyn dieser Erschwerungsgründe allein oder in Verbindung mit jenen, welche im [§ 149] genannt sind, kann der Frevelrichter die ordentliche Strafe bis auf das Doppelte erhöhen.

§ 1123 [168]. Arbeitshausstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahre tritt ein:

a. wenn bei einem einzelnen Frevel oder bei den von einer und derselben Person innerhalb einer ganzen Thätigungsperiode von zwei Monaten [§ 202] verübten Freveln zusammengenommen der Werth des Entwendeten [§ 158] lit. a und die Hälfte des weitern Schadens [§ 158] lit. b verglichen mit [§ 161—166] 80 fl. oder darüber beträgt, oder

b. wenn da, wo dieser Betrag zwar weniger als 80 fl., aber doch mehr als 50 fl. ist, entweder ein Rückfall [§ 149] vorliegt, oder der Frevler das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert, oder für den Verkehr verarbeitet hat, endlich

c. gegen Gewohnheitsfrevler.

§ 1124 [169]. Als Gewohnheitsfrevler wird behandelt:

a. derjenige, welcher sich eines zweiten Rückfalls schuldig gemacht hat, unter der Bedingung, daß er sowohl bei diesem zweiten als bei dem ersten Rückfalle, und bei demjenigen Frevel, von welchem der erstere als im Rückfall anzusehen ist, das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet hat,

b. und derjenige, welcher sich wenigstens des dritten Rückfalls schuldig gemacht hat, vorausgesetzt, daß er bei diesem Rückfalle, und zugleich bei wenigstens einem der frühern Frevel das Entwendete ganz oder theilweise veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet hat, endlich ohne diese Voraussetzungen

c. derjenige, der sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren wenigstens des sechsten Rückfalls schuldig machte,

überall (a — c) nur unter der Bedingung, daß der Frevel, beziehungsweise die in einer und derselben Thätigungsperiode

[§ 202] verübten Frevel zusammen genommen, sowohl bei dem ersten Straffalle, als bei jedem einzelnen Rückfalle an Werth und Schaden wenigstens 3 fl. betragen haben, wobei nur die Entwendungen an Holz, mit Ausschluß des Raff- und Leseholzes, so wie die Entwendungen an Harz und Rinde, nebstdem aber auch noch die sonst zu den Beschädigungen [§ 173] ꝛc. gerechneten Nachtweiden, diese jedoch nur mit der Hälfte des dabei gesetzlich anzunehmenden Schadens [§ 174] in Anwendung gebracht werden.

§ 1125 [§ 170]. Gegen Kinder unter vierzehn Jahren wird wegen Entwendungsfreveln gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater, und nach dessen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Ersatze von Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachläßigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfällen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie träfe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungsweise denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht.

§ 1126 [171]. Wer entwendete Forstprodukte, von welchen er nach den Umständen die Gewißheit oder die dringende Wahrscheinlichkeit hatte, daß sie entwendet seyen, erwirbt, verbirgt oder wissentlich in seinem Hause duldet, wird, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er jene Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit erhalten hat, davon dem Bürgermeister oder Waldschützen die Anzeige macht, in eine Strafe verfällt, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der ihn träfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene

selbst entwendet hätte, und haftet überdieß für den Ersatz, nicht nur des Werthes vom Erworbenen oder Verborgenen, sondern auch des verhältnißmäßigen weitern Schadens.

Bei Berechnung der Strafe kommt dagegen neben dem Werth des Erworbenen oder Verborgenen ein weiterer Schaden nicht in Ansatz, und eben so wenig werden dabei die den Frevler selbst treffenden Erschwerungsgründe berücksichtigt.

§ 1127 [172]. Entwendungen von verarbeitetem, zugerichtetem oder zum Transporte zubereitetem Holze, an gesammelten oder gewonnenen Forstnebenprodukten, wenn dieses Verarbeiten, Zurichten, Sammeln oder gewinnen nicht vom Frevler selbst oder dessen Mitschuldigen herrührt, werden als gemeine, dem Urtheile des Forstgerichts nicht unterliegende Diebstähle betrachtet.

Zweites Kapitel.

Frevel durch Beschädigen und Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften.

§ 1128 [173]. Auf das unbefugte Weiden in Waldungen sind nachbemerkte Geldstrafen gesetzt:

a. wegen des Weidens von Rindvieh, Pferden, Eseln oder von Schweinen außer der Mast 30 kr.,
b. von Geisen, Schafen oder Schweinen in der Mast 40 kr.,
c. von Gänsen 6 kr.

für jedes Stück.

Sind es viele Stücke, so kann der Gesammtbetrag für den einmaligen Frevel 30 fl., oder bei Gänsen 3 fl. als einfache Strafe nicht übersteigen.

Geschah das Weiden in den forstpolizeilich verhängten Schlägen, so steigt sowohl der Strafbetrag für das einzelne Stück, als der höchste Gesammtbetrag für das Vierfache.

Die Vorschrift des [§ 124] kommt auch hier zur Anwendung.

§ 1129 [174]. Die Strafe trifft den Hirten, und wenn das Vieh einem solchen nicht übergeben war, den Eigenthümer desselben. Dabei gilt die Hälfte der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Beträge als Anschlag des Werths und Schadens, und fällt dem Ersatzberechtigten zu.

Der Eigenthümer des Viehs, der den Hirten aufgestellt hat, haftet nicht nur in allen Fällen für den Ersatz des Werths und Schadens, sondern wird zugleich, wenn ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, in eine besondere Strafe verfällt, welche bis zu dem Betrage des Werths und Schadens ansteigen kann.

Das Daseyn eines Verschuldens von Seiten des Eigenthümers wird jedenfalls angenommen, wenn der Hirt während seiner Dienstzeit bei demselben Eigenthümer sich einen zweiten oder weitern Rückfall zu Schulden kommen ließ.

§ 1130 [175]. Mit einer Strafe von 15 kr. bis 15 fl. werden belegt:

a. Verletzungen an stehendem Holze durch Schälen, Ringeln, Entgipfeln, Entästen, Anhauen oder Sägen, Reißen, An- oder Abhauen der Wurzeln, Besteigung mittelst Steigeisen, Anbohren, Anklopfen oder auf andere Weise, so fern nicht nach [§ 159] die Verletzung als Entwendung gilt;

b. das Beschädigen oder Zerstören von liegendem Holz oder andern Forstprodukten und sonstige Beschädigungen im Walde; Verletzung polizeilicher und anderer Zeichen, Anlagen, Bauten und sonstiger Vorrichtungen ꝛc.

In allen diesen Fällen ist der abzuschätzende Schaden noch besonders zu ersetzen, auch überall die höhere Strafe vorbehalten, wenn das Vergehen als rachsüchtige Beschädi-

gung, als Marksteinverrückung, Fälschung oder Brandstiftung dem peinlichen Rechte anheim fällt.

§ 1131 [176]. Die Uebertretung der Vorschriften wegen Abwendung der Feuersgefahr [§ 60—67] wird mit 30 kr. bis 20 fl. und die Uebertretung der Vorschriften wegen des Baues in der Nähe von Waldungen, beziehungsweise der Errichtung von Werkstätten und der Holzniederlagen in solchen Gebäuden [§ 57 — 59] mit 5 fl. bis 30 fl. bestraft, vorbehaltlich des Ersatzes etwaigen Schadens und der Niederreißung des unbefugt Errichteten.

Die Uebertretung anderer forstpolizeilicher Vorschriften, hinsichtlich deren eine besondere Strafe nicht festgesetzt ist, hat eine solche von 15 kr. bis 5 fl. zur Folge.

§ 1132 [177]. Die Uebertretungen der Wirthschaftsordnung und anderer forstpolizeilicher Vorschriften von Seiten der die Forsteigenthumsrechte der Gemeinden und Körperschaften ausübenden Beamten derselben werden an jedem Einzelnen mit einer Strafe von 1 fl. bis 100 fl. geahndet.

§ 1133 [178]. Die Privatwaldbesitzer werden hinsichtlich der Uebertretung derjenigen Vorschriften, an deren Beobachtung sie nach [§ 88] unbedingt gebunden sind, gleich Andern, welche jene Vorschriften übertreten, bestraft.

Handeln sie aber nur gegen die Vorschriften wegen Bewirthschaftung und Benutzung der Waldungen oder Gewinnung der Forstnebenprodukte, so verfallen sie in eine Strafe von 1 fl. bis 50 fl., wenn gegen sie nach [§ 89] oder [§ 92] so wie im Falle des [§ 95] von Amtswegen, oder nach [§ 91] auf den Antrag betheiligter Dritter eingeschritten wird.

Zweite Abtheilung.

Verfahren zur Abwendung und Bestrafung der Forstfrevler.

Erster Abschnitt.

Von dem Forstschutze.

Erstes Kapitel.

Vom Hutpersonale.

§ 1134 [179]. Zum Schutz des Waldeigenthums muß eine hinreichende Zahl von Hütern oder Schützen angestellt seyn. Nur volljährige Leute von gutem Ruf können dazu gewählt werden.

Den von Standes- und Grundherren, so wie von Korporationen und Gemeinden angestellten Förstern, kann mit Genehmigung der Staatsforstbehörde die Hut in den Waldungen ihres Bezirks übertragen werden, und da, wo sie dieselbe bereits haben, verbleibt sie denselben, wenn von der Staatsforstbehörde keine Einsprache geschieht.

§ 1135 [180]. Die Wahl wird von den Waldbesitzern getroffen und vom Bezirksamte nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt.

Jeder Waldhüter, mit Einschluß derjenigen, welche die Privaten aufstellen wollen, erhält von der Forstbehörde seine Instruktion, und wird von dem Bezirksamte vereidet.

Im Dienste muß er mit dem vorgeschriebenen äußerlichen Zeichen seines Berufs versehen seyn. Siehe hiezu Vollzugsverordnung im R. B. 34, XVI.

§ 1136 [181]. Der Gehalt des Waldhüters in Gemeindewaldungen wird vom Gemeinderath im Verhältniß der Größe des Forsts und der Schwierigkeit der Hut in einem ständigen Betrage festgesetzt und vom Bezirksamt mit Zustimmung

des Forstamts genehmigt; von den übrigen Waldeigenthümern aber in gleicher Weise, jedoch nur mit Zustimmung des Forstamts, festgesetzt.

Der Hüter kann in allen Fällen die Zahlung in Monatsraten verlangen.

Anzeige- oder Pfändungsgebühren finden nicht statt. Jede Abrede, wornach der Waldhüter irgend einen Theil der Strafgelder zu empfangen, oder im Verhältnisse derselben einen besondern Vortheil zu beziehen hätte, ist ungültig.

§ 1137 [182]. Verschiedene Eigenthümer, Gemeinden, Körperschaften oder Privaten, deren Forstbesitz nach seiner Lage eine gemeinschaftliche Aufsicht zuläßt, können mit Genehmigung des Forstamts zur Anstellung und Bezahlung eines gemeinschaftlichen Waldschützen zusammentreten. Die Betreffniß eines Jeden an dem Gehalt desselben muß ausgeschieden, auch muß der Eigenthümer bestimmt seyn, aus dessen Hand der Schütze den Gesammtbetrag seines Lohnes zu empfangen hat.

Hat sich ein Waldeigenthümer weder mit Andern über einen gemeinschaftlichen Hüter, insbesondere nicht über die Person und den Gehalt desselben vereinigt, noch für sich selbst einen solchen innerhalb der vom Bezirksamte ihm anzuberaumenden Frist gewählt, so wird auf den Vorschlag der Forstbehörde vom Bezirksamt der Waldhüter ernannt und sein Gehalt festgesetzt.

§ 1138 [183]. Die Forstgerichtsbarkeitskasse bezahlt die Hälfte aller Strafen, welche wegen der in dem Hutbezirke eines Schützen verübten Frevel erkannt wurden, und wirklich eingegangen sind, auf Rechnung des Hutgehalts an Denjenigen, aus dessen Hand der Waldhüter seinen Gehalt zu empfangen hat.

Der hierdurch nicht gedeckte Theil dieses Gehaltes bleibt den Waldeigenthümern zur Last.

§ 1139 [184]. Der Waldhüter in Gemeindewaldungen kann vom Bezirksamt auf Anhörung des Gemeinderaths und des Försters, ohne Angabe eines Grundes, jeder Zeit entlassen werden.

Die übrigen Waldbesitzer können ihre Waldhüter zu jeder Zeit, ohne Angabe eines Grundes, entlassen; das Forstamt kann gleichfalls die Entlassung eines Waldhüters im öffentlichen Interesse verlangen. Dem Eigenthümer steht in einem solchen Fall der Rekurs an die Kreisregierung zu.

Entgegengesetzte Verträge finden nicht statt.

Zweites Kapitel.

Dienstführung der Waldhüter.

§ 1140 [185]. Der Waldhüter hat jede innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts verübte, wie immer zu seiner Kenntniß gekommene, und jede bei Ausübung seines Dienstes von ihm selbst wahrgenommene, wenn gleich außerhalb seines Distrikts verübte Uebertretung der Forstpolizei- und Forststrafgesetze anzuzeigen, auch die Fortsetzung derselben, so weit dieß noch möglich ist, zu verhindern.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, so fern bei Privatforsten eine Uebertretung vom Waldbesitzer selbst herrührt, und nicht von der Art ist, daß nach den §§ 88, 89, 92, 93, 95 von Amtswegen gegen denselben eingeschritten werden kann.

§ 1141 [186]. Der Waldhüter ist verbunden, ein Tagbuch zu führen, in welches er in ununterbrochener Folge alle von ihm gemachten Entdeckungen und gesammelten Nachrichten über Frevel umständlich einträgt, und welches er mit jedem Tag abschließt. Aenderungen darf er darin nicht vornehmen, sondern er muß die etwa nöthig werdenden Verbesserungen und Nachträge in der Reihe der Einschreibungen bewirken, und auf den frühern Eintrag hinweisen.

Wo bei einer Verhaftung [§ 188] Pfändung [§ 189] oder Beschlagnahme [§ 193], beziehungsweise Hausdurchsuchung [§ 197], ein besonderes Protokoll aufgenommen wurde, wird hiervon im Tagebuch, unter Bezug auf jenes besondere Protokoll nur kurz Erwähnung gethan.

Alle Einträge müssen vom Waldhüter selbst geschrieben und unterzeichnet seyn.

Er hat sein Tagbuch jede Woche dem Bürgermeister und jeden Monat dem Förster zur Beurkundung vorzulegen.

§ 1142 [187]. Wenn die Gemeinden außer den ordentlichen Waldhütern noch besondere Waldaufseher (Waldmeister) aufstellen und in dieser Eigenschaft eidlich verpflichten lassen, so haben diese, und in allen Fällen eben so die Förster und andere Forstbeamte nebst den mit zur Aufsicht vereideten Gehilfen derselben, und die Gendarmen, wenn sie die Verübung von Freveln wahrnehmen, dieselben Verpflichtungen, dieselbe Glaubwürdigkeit und dieselben Befugnisse, wie solche nach diesem Gesetz den Waldhütern zukommen.

Führen sie kein Tagebuch, so haben sie statt des im vorigen Paragraph gedachten Eintrags über ihre Wahrnehmungen in jedem einzelnen Falle ein Protokoll gleichen Inhalts aufzunehmen.

Durch Erlaß der Forstpolizeidirektion vom 24. August 1834 ist den Waldhütern noch besondere Instruktion gegeben.

Drittes Kapitel.

Verhaft, Pfändung und Beschlagnahme.

§ 1143 [188]. Der Waldhüter ist berechtigt und verpflichtet, den auf der That betroffenen Uebertreter anzuhalten und vor den Bürgermeister der Gemarkung zu führen:

a. wenn es ihm unbekannte Personen oder Ausländer sind,

b. wenn bekannte Inländer der Ermahnung ungeachtet vom Frevel nicht ablassen, und sich aus dem Walde nicht auf der Stelle entfernen.

Im letztern Falle kann der Bürgermeister, je nach dem es ihm zur Sicherheit dafür, daß der Verhaftete den Frevel nicht wieder fortsetze, nöthig scheint, denselben bis auf 24 Stunden einsperren lassen, oder wieder auf freien Fuß setzen.

Wurde der Frevler deßwegen verhaftet, weil der Waldhüter ihn gar nicht, oder als einen Ausländer erkannte, so entläßt der Bürgermeister denselben wieder, wenn er entweder ihn als einen Inländer erkennt, oder wenn der Ausländer auf der Stelle genügende Bürgschaft, oder sonst unzweifelhaft hinreichende Sicherheit für die mögliche Strafe sammt Schaden- und Kostenersatz stellt, dabei auch nicht zu vermuthen ist, daß den Frevler nach den [§§ 168 und 169] Arbeitshausstrafe treffe, andernfalls läßt der Bürgermeister denselben sogleich an das Bezirksamt zur weitern Untersuchung und Bestrafung abliefern.

In allen Fällen führt der Bürgermeister über die Anzeige des Waldhüters und über die Erklärung des Verhafteten ein kurzes Protokoll, welches er dem Bezirksamt vorlegt.

§ 1144 [189]. Die Waldhüter sind ermächtigt, zur Urkunde des Vergehens, so wie zur Sicherung des Ersatz- und Strafvollzugs das zu Schaden gehende Vieh, und bei Antreffen auf frischer That die von dem Frevler mitgeführten Werkzeuge, Fuhrwerk und Gespann wegzunehmen, und dem Bürgermeister sogleich zu überliefern.

Hat der Bürgermeister den Hergang, insbesondere die Angabe des Waldhüters und des etwa herbeigebrachten Frevlers und die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände zu Protokoll genommen, und leistet ihm der Beschuldigte

sogleich eine für den Schadenersatz, oder, wenn er ein Ausländer ist, für den Schaden und Strafbetrag unzweifelhaft hinreichende Sicherheit, so gibt der Bürgermeister das Gepfändete wieder frei; andernfalls sorgt er für die Erhaltung und Aufbewahrung desselben und erstattet binnen 24 Stunden zur Untersuchung und weitern Verfügung die Anzeige an das Bezirksamt, unter Vorlage des über den Hergang aufgenommenen Protokolls.

Erkennt der Bürgermeister den beschuldigten Inländer als hinreichend zahlungsfähig, so bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

§ 1145 [190]. Wird binnen der auf den Tag der Wegnahme folgenden acht Tage das gepfändete Vieh nicht baar oder durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Sicherheitsstellung ausgelöst, noch auch die Zahlungsfähigkeit des beschuldigten Inländers dargethan, so ordnet das Bezirksamt die Versteigerung des Viehes an, und nimmt den Erlös nach Abzug der Kosten bis zur Aburtheilung der Sache in gerichtliche Verwahrung.

Nach den Umständen des einzelnen Falles kann das Bezirksamt zur Versteigerung auch weitere Frist gestatten.

§ 1146 [191]. Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Fuhrwerks und Gespanns, so fern er nicht nach dem [§ 154] für den Schaden- und Kostenersatz selbst haftbar ist, darthut, daß er an dem mittelst seines Fuhrwerks und Gespanns von Anderen verübten Frevel keine Schuld trage, so wird ihm dasselbe vom Bezirksamte wieder frei gegeben, oder, so fern die Versteigerung schon statt hatte, der Erlös ausgefolgt.

§ 1147 [192]. Wenn die Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit, oder die frische Spur vorhanden ist, daß ein Gegenstand entwendet sey, so hat der Waldhüter denselben in fürsorglichen Beschlag zu nehmen, und zu diesem

Behufe, wo dieß geschehen kann, mit dem Frevelhammer zu bezeichnen.

Er hat davon dem Bürgermeister, der unter denselben Voraussetzungen eine gleiche Beschlagnahme ebenfalls selbst anordnen kann, unverzüglich die Anzeige zu machen.

§ 1148 [193]. Der Bürgermeister vernimmt den Beschuldigten, wenn derselbe in der Nähe ist, und nach Umständen noch andere Personen, deren Einvernahme zur Aufklärung der Sache ihm nöthig scheint.

Er verfaßt über den ganzen Hergang ein kurzes, von ihm und dem Waldhüter, so wie von dem Beschuldigten zu unterschreibendes Protokoll, worin auch eine Beschreibung des mit Beschlag belegten Gegenstandes und eine vom Bürgermeister und Waldhüter vorzunehmende summarische Abschäzzung desselben aufzunehmen ist.

Dieses Protokoll sendet der Bürgermeister mit seinen und des Waldhüters eigenen Bemerkungen ohne Verzug an das Bezirksamt.

§ 1149 [194]. Hat der Beschuldigte vor dem Bürgermeister eingestanden, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand gefrevelt sey, oder ist der Frevler nicht bekannt, so schreitet der Bürgermeister, so fern nicht eine schickliche Gelegenheit vorhanden ist, den Gegenstand ohne unverhältnißmäßige Kosten in sichere Verwahrung zu bringen, unverzüglich zur Versteigerung desselben.

Der etwa bekannte Eigenthümer des Entwendeten ist in diesem Falle von der Beschlagnahme und der beabsichtigten Versteigerung nur alsdann, wenn es ohne unverhältnißmäßige Kosten und ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, noch vor der Versteigerung zu benachrichtigen, und er hat, wenn er noch vor dem Zuschlag sich darum meldet, über den Gegenstand zu verfügen.

§ 1150 [195]. Wenn der Angeklagte vor dem Bürgermeister erklärt hat, daß der mit Beschlag belegte Gegenstand

nicht gefrevelt sey, so unterbleibt die Versteigerung bis nach Austrag der Sache; so fern nicht der Angeklagte, mit Vorbehalt seiner Rechte, zu der gleichbaldigen Versteigerung selbst einwilligt.

§ 1151 [196]. In den Fällen, in welchen die Versteigerung nicht sogleich vorgenommen werden kann, hat der Bürgermeister den Gegenstand an einen sichern Ort verbringen zu lassen, oder doch unter besondere Aufsicht zu nehmen. Nur so weit die örtlichen Verhältnisse dieses nicht gestatten, ist er ermächtigt, die gefrevelte Sache in den Händen des Beschuldigten selbst zu belassen.

§ 1152 [197]. Wenn der mit Beschlag belegte, und in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen in den Händen des Beschuldigten belassene Gegenstand hier von dem Letztern selbst oder mit seinem Einverständniß von Andern entwendet wird, so trifft den Beschuldigten, so fern der Gegenstand von ihm wirklich gefrevelt war, außer der Frevelstrafe auch noch jene der Unterschlagung.

Ist der mit Beschlag belegte Gegenstand nicht mit des Beschuldigten Einverständniß, wohl aber in Folge vernachläßigter Aufsicht, aus der Verwahrung desselben weggekommen, so wird der Beschuldigte, ohne Rücksicht auf das Erkenntniß über den ursprünglichen Frevel, wegen Vernachläßigung der Verwahrung zu einer besondern Strafe verfällt, welche dem einfachen Werthe des aus der Verwahrung weggekommenen, mit Beschlag belegten Gegenstandes gleich kommt, aber in keinem Fall 15 fl. übersteigen darf.

§ 1153 [198]. Zum Behuf der im [§ 192] bezeichneten Beschlagnahme kann der Waldhüter auch Holzniederlagen auf offenen Plätzen durchsuchen.

In Gebäude, oder geschlossene Hofräume darf er jedoch nicht dringen, ohne Begleitung des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters, welche Begleitung übrigens zu ge-

schehen hat, wenn der Waldhüter Spuren oder überhaupt nahe Verdachtsgründe angibt, daß sich in einem Gebäude oder geschlossenen Hofraume gefrevelte Gegenstände befinden.

§ 1154 [199]. Der Bürgermeister erhält für die Besorgung in den vorstehenden Paragraphen in Betreff der Pfändung, Beschlagnahme, Hausdurchsuchung und Versteigerungen ihm übertragenen Geschäfte die taxordnungsmäßigen Gebühren aus der Forstgerichtsbarkeitskasse.

Zweiter Abschnitt.

Von der Frevelthätigung.

Erstes Kapitel.

Von dem Richter.

§ 1155 [200]. Die Thätigung der Forstfrevel ist den Bezirksämtern in erster und den Kreisregierungen in letzter Instanz zugewiesen.

Der Ort der verübten Uebertretung bestimmt die Zuständigkeit des Amtes, mit Ausnahme befreiter Gerichtsstände.

Die Thätigung der Forstfrevel, welche von solchen beurlaubten oder in der Garnison befindlichen Militärpersonen verübt werden, auf welche das Gesetz vom 31. Dez. 1831, Reg. Bl. von 1832, IV, die Rechtsverhältnisse der Militärdiener betreffend, keine Anwendung findet, so wie der Vollzug des Urtheils steht dem Amte zu, in dessen Bezirk die Frevel begangen worden sind; so weit aber der Sträfling zahlungsunfähig ist, und das Amt die Geldstrafe in Arbeits- oder Gefängnißstrafe verwandelt hat, bleibt der Vollzug dem betreffenden Regiments- oder Corpscommando. (A. V. M. 1836, N. 6.)

Die Entscheidung über die schwereren, in den [§§ 168] und [169] genannten Straffälle, welche Arbeitshaus zur

Folge haben, gebührt den Hofgerichten, und es finden auf dieselben die in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften des Verfahrens keine Anwendung.

§ 1156 [201]. Das Personal des Frevelgerichts besteht aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter und dem verpflichteten Aktuar.

Der Förster hat als Vertreter des öffentlichen Interesses und zur Auskunftsertheilung über technische Fragen anzuwohnen; [siehe § 204] auch kann der Richter, Bürgermeister oder deren Stellvertreter aus denjenigen Orten, aus welchen Beschuldigte vorgeladen sind, zur Untersuchung beiziehen, in welchem Falle diese Bürgermeister ihre Diäten aus der Forstgerichtskasse erhalten.

Zweites Kapitel.

Untersuchung und Erkenntniss.

§ 1157 [202]. Das Frevelgericht wird für jeden Hutdistrikt jährlich sechsmal, und zwar überall in den Monaten März, Mai, Juli, September, November und Januar abgehalten.

Jedesmal am ersten eines jeden dieser sechs Monate übergiebt der Waldhüter sein Tagbuch [§ 186] von den vorhergehenden zwei Monaten dem Förster, welcher daraus unter Beifügung der von ihm selbst entdeckten Fälle [§ 187] für jede Gemeinde abgesondert, das Frevelregister aufstellt, darin bei jedem Frevel den nach dem Tarife [§ 158] zu berechnenden Werthsanschlag und weitern Schaden anmerkt, sofort das Register unter Anschluß des Tagebuchs und etwaiger weitern Beilagen innerhalb der ersten zehn Tage des Monats an das Bezirksamt einsendet, worauf das letztere sogleich die Thätigungstagfahrten anordnet.

§ 1158 [203]. In dringenden Fällen, namentlich überall, wo ein Verhaft, eine Pfändung oder eine Beschlagnahme

erfolgt, und nicht sogleich wieder aufgehoben worden ist, soll, ohne die Thätigungstagfahrt abzuwarten, die Untersuchung und Entscheidung der einzelnen Sache unverzüglich auch in der Zwischenzeit vor sich gehen.

Bei bloßer Beschlagnahme und bei Pfändungen, mit Ausnahme der Viehpfändung, kann jedoch, so fern der Gegenstand sich in sicherer Verwahrung befindet, eine Verschiebung der Sache auf die Thätigungstagfahrt statt finden.

§ 1159 [204] Zur Thätigungstagfahrt werden die Waldhüter und die andern [§ 187] genannten Anzeiger mit sämmtlichen Beschuldigten, und nebst den nach [§ 154] für sie haftbaren Personen vorgeladen. Es sind immer die Bezirks- oder Revierförster beizuziehen, in deren Bezirk oder Revier die zu thätigenden Frevel begangen worden sind; jedoch ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nie gleichzeitig mehrere Bezirks- oder Revierförster anwesend seyn müssen. A. V. M. 1835, N. 19. Damit nicht die einzelnen Förster an verschiedene Aemter auf denselben Tag vorgeladen werden, sind besondere Frevelgerichtstage auszumachen. A. V. M. 1834, N. 99. Denjenigen, in deren Waldungen die Frevel verübt wurden, wird von der Tagfahrt Nachricht gegeben, mit dem Anfügen, daß ihnen freistehe, der Verhandlung, so weit es sie betrifft, ebenfalls anzuwohnen.

§ 1160 [205]. Die Vorladung der Beschuldigten und der für sie haftbaren Personen geschieht, mittelst eines für jede Gemeinde besonders zu fertigenden Verzeichnisses, welches den Tag und die Stunde der Thätigung, die Namen der Vorzuladenden und bei jedem derselben die Bezeichnung des Gegenstandes und der Gattung des Frevels, des Werthes und Schadens (A. V. M. 1836, N. 96) und den Namen des Anzeigers enthält, und welches sodann den Vorzuladenden nach der einen Jeden betreffenden Stelle durch den Gerichtsdiener wenigstens zwei Tage vor der Tagfahrt zu eröffnen ist.

Mit der Beurkundung des Gerichtsdieners über die durch ihn zeitlich geschehene Eröffnung werden die Verzeichnisse vom Bürgermeister an das Bezirksamt zurückgesendet.

Die Gebühr für die Vorladungen wird dem Gerichtsdiener aus der Forstgerichtsbarkeitskasse bezahlt.

Das Amt hat auch dafür zu sorgen, daß auf den Vorladungsverzeichnissen nach der Vorladung von dem Bürgermeister, zwei Gemeinderäthen und dem Steuererheber kurz bescheinigt werde, welche der Vorgeladenen als vermögenslos anzusehen seyen. R. B. 37, XXXVIII. Die Gebühr des Gerichtsdieners für Vorladung der Forstfrevler ist auf 1 kr. für jeden Vorgeladenen bestimmt. A. B. M. 1835, N. 54.

1161 [206]. Eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Anklage geschieht durch öffentlichen Anschlag am Orte des Amtssitzes, und zwar gegen Inländer und Ausländer:

a. wenn der Angeklagte sich im Auslande aufhält und die Einhändigung in seinem dortigen Wohnsitz oder Aufenthaltsorte verweigert worden, oder
b. wenn dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Anschlag muß mindestens acht Tage hindurch gedauert haben, und mit der Beurkundung des Amtsdieners, daß dieß geschehen seye, zu den Akten kommen.

§ 1162 [207]. Der Ausbleibende wird als geständig betrachtet, wenn dessen gehörige Ladung beurkundet ist, und die Unmöglichkeit seines Erscheinens oder dringende Abhaltungsgründe nicht nachgewiesen oder anerkannt sind. Er wird jedoch gegen diesen Nachtheil wieder hergestellt, wenn die erwähnte Nachweisung noch nachgetragen, oder statt dessen der Beweis der Unschuld geführt wird.

Diese Nachweisung, beziehungsweise Beweisführung, hat jedoch in Hinsicht auf den Strafvollzug keine auffschie-

bende Wirkung, wenn sie nicht innerhalb acht Tagen von der an den Beschuldigten geschehenen Eröffnung des Erkenntnisses an erfolgt, und in allen Fällen hat derjenige, welcher die Wiederherstellung sucht, die Kosten dieses besondern Verfahrens zu tragen, es seye denn, daß er nicht nur in Hinsicht auf den Frevel freigesprochen werde, sondern zugleich auch erhebliche Gründe, aus welchen er bei der Thätigungstagfahrt nicht erscheinen konnte, nachgewiesen habe.

§ 1163 [208]. Die auf eigene Wahrnehmung gebaute Angabe eines Waldhüters oder anderer im [§ 187] genannter Personen hat, in so weit sie mit dem Inhalte der vorschriftsmäßig geführten und beurkundeten Tagbücher oder aufgenommenen Protokolle übereinstimmt, in Bezug auf den Thatbestand eines Forstfrevels, so wie hinsichtlich der Person des Frevlers die Kraft eines vollen Beweises, so fern nicht im einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit der Angabe des Waldhüters geschwächt wird.

Andere Beweismittel, namentlich Zeugenaussagen, sind nicht ausgeschlossen.

§ 1164 [209]. Das Verfahren ist summarisch, als Untersuchungsprotokoll dient das Frevelregister; das Ergebniß der Untersuchung mit dem Ausspruch des Gerichts wird in die betreffende Kolonne eingetragen und auf der Stelle eröffnet; das Protokoll aber wird vom Beamten oder dessen Stellvertreter, vom Förster und vom Aktuar am Schlusse beurkundet. Es muß die Erwähnung enthalten, daß die Eröffnung des Erkenntnisses geschehen sey.

Dem Nichterschienenen wird das Urtheil durch besondere Fertigung eröffnet, und der Beleg über die Zeit der Eröffnung zu den Akten genommen.

Auch den Waldeigenthümern ist ein Auszug in Betreff der ihnen zuerkannten Entschädigungsbeiträge zuzustellen.

Die Strafen der als vermögenslos in den Vorladungsverzeichnissen aufgeführten Personen werden, wenn sie bei der Tagfahrt erscheinen, und sich auch selbst für zahlungsunfähig erklären, sogleich als ungiebig bezeichnet; wenn die Frevler nicht erscheinen, wird ihnen durch die zu machende besondere Fertigung eröffnet, daß die Geldstrafe in Arbeits- oder Gefängnißstrafe verwandelt werde, wenn sie nicht binnen drei Tagen sich beim Bürgermeister zur Zahlung erklären. R. B. 37, XXXVIII.

§ 1165 [210]. Hält das Bezirksamt nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles eine ausführliche Darstellung im Interesse der Gerechtigkeit für nothwendig, so ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und in dem allgemeinen Register darauf zu verweisen.

Wird bei der ersten Tagfahrt eine angefangene Sache nicht spruchreif, so soll das Amt, ohne den Termin des nächsten ordentlichen Frevelgerichts abzuwarten, zur Ergänzung des Verfahrens am Amtssitze, eine weitere Tagfahrt mit kurzer Frist anberaumen.

Mehrere spruchreife Anklagpunkte gegen dieselbe Person sind in ein Urtheil zusammen zu fassen.

Anklagpunkte, welche dem Erkenntnisse des Frevelgerichts nicht unterliegen, werden ausgesondert.

§ 1166 [211]. Hat der Beschuldigte unter bestimmter Angabe seines Titels oder seiner Besitzhandlungen, ein Eigenthumsrecht oder eine andere Berechtigung vorgeschützt, und erscheint die Behauptung dem Forstgerichte nicht wegen ihrer offenkundigen Unrichtigkeit sofort verwerflich, oder ist dieselbe nicht durch amtliches Zeugniß aus civilgerichtlichen Akten widerlegt, so wird das Erkenntniß über den Frevel ausgesetzt, so weit bei erwiesenem Daseyn des behaupteten Rechtes die Handlung des Angeklagten ihre Strafbarkeit wirklich verlöre.

§ 1167 [212]. In solchen Fällen hat das Frevelgericht den Waldeigenthümer oder die anderen Gegenbetheiligten des Angeklagten von den An- oder Widersprüchen des Letztern in Kenntniß zu setzen, mit dem Anfügen, daß er innerhalb sechs Wochen den deßfallsigen Streit mit dem Angeklagten vor dem Civilrichter anhängig zu machen, und daß dieses geschehen, in der nämlichen Frist dem Forstgerichte nachzuweisen habe, widrigens, unter Vorbehalt der civilrechtlichen Ansprüche, der Angeklagte hinsichtlich des Frevels straf- und kostenfrei erklärt würde. Dieser Ausspruch erfolgt, wenn die Nachweisung der Rechtshängigkeit in den sechs Wochen nicht einkömmt.

Ist aber die Nachweisung geliefert, so wird die Entscheidung über den Frevel, so weit sie von dem streitigen Rechtsverhältniß abhängt, bis zur Anzeige von dem einen oder andern Theil über den rechtskräftigen Austrag des Streites ausgesetzt.

§ 1168 [213]. Hat der Beschuldigte den im [§ 211] erwähnten Einwand als Mitglied einer Gemeinde erhoben, so hat er innerhalb einer vom Frevelgerichte zu bestimmenden kurzen Frist ein Zeugniß des Gemeinderaths, daß dieser das behauptete Eigenthumsrecht, beziehungsweise die behauptete Berechtigung Namens der Gemeinde wirklich in Anspruch nehme, vorzulegen, worauf das im [§ 212] vorgeschriebene Verfahren eintritt.

Führt der Beschuldigte, so fern er ein solches Zeugniß des Gemeinderaths nicht vorzulegen vermag, statt dessen den Beweis, daß einzelne Bürger den Streit über das behauptete Recht der Gemeinde nach dem [§ 125] der Gemeindeverfassung auf ihre Gefahr und Kosten bereits anhängig gemacht haben, so bleibt die Entscheidung über den Frevel, so weit sie vom Ausgang des erhobenen Rechtsstreites abhängt, bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung ausgesetzt.

Drittes Kapitel.

Vom Rekurse in Forstfrevelstrafsachen.

§ 1169 [214]. Ohne Rücksicht auf den Betrag eines zur Kompetenz des Bezirksamts [§ 200] gehörigen Frevels steht sowohl dem Verurtheilten, als dem Förster, nicht aber auch dem Waldeigenthümer, gegen das bezirksamtliche Erkenntniß der Rekurs an die Kreisregierung zu; er muß binnen der auf den Tag der Verkündung folgenden acht Tage bei dem Unterrichter mündlich oder schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Ueber die Rekursausführung des Försters muß der Gegentheil in allen Fällen noch vernommen werden.

Ist damit, oder auf eine etwa nöthige Ergänzung der Untersuchung, oder auch, so fern von einem Rekurse des Verurtheilten die Rede ist, auf die bloße Rekursausführung hin die Sache spruchreif, so legt das Amt die Akten oder einen Auszug aus denselben, der das auf den Gegenstand der Beschwerde Bezügliche vollständig enthält, binnen acht Tagen mit Entscheidungsgründen der Kreisregierung vor.

Wenn die Ausführung des Recurses in der gehörigen Frist unterlassen wurde, so ist der Rekurs vom Bezirksamt als gefallen zu erklären.

§ 1170 [215]. Eine Bitte um Wiederherstellung gegen die Versäumung der Rekursfrist, die von Seiten des Beschuldigten jederzeit statt findet, hat keine den Strafvollzug aufschiebende Wirkung.

Von Seiten des Försters findet eine Wiederherstellungsbitte nur unter der Voraussetzung statt, daß er mit der Rekursausführung zugleich darthue, daß er durch nicht zu beseitigende Hindernisse abgehalten gewesen sey, die gesetzliche Frist zur Rekursausführung zu benutzen, und daß diese Abhaltungsgründe nicht schon zehn Tage vor dem Anbringen der Wiederherstellungsbitte aufgehört haben.

§ 1171. Wer wegen Forſtfrevel verurtheilt in der Rekursinſtanz frei geſprochen wird, kann vom Fiskus Erſatz ſeiner nothwendigen Auslagen anſprechen. A. V. M. 1836, N. 74.

Bei Vorlage der Akten in derartigen Rekursfällen ſind entweder die Thätigungsverhandlungen oder vollſtändige Extrakte aus denſelben vorzulegen. A. V. U. 1836, N. 21.

[216]. Nach beendigter Frevelthätigung ſind die Frevelthätigungsprotokolle, ſobald ſie wegen des Strafvollzugs entbehrt werden können, von den Bezirksämtern den Forſtämtern zur Einſicht mitzutheilen.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Strafvollzug.

§ 1172 [217]. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntniſſes hat das Forſtgericht für den Vollzug deſſelben von Amtswegen zu ſorgen.

So weit binnen der im Erkenntniß dazu feſtgeſetzten Friſt die Zahlung der ganzen urtheilsmäßigen Summe an Schadenerſatz, Strafe und Koſten, nicht erfolgt, ſofort nach vergeblich verſuchtem Vermögenszugriff, oder wegen beſcheinigter Vermögensloſigkeit nicht erfolgen kann, hat das Forſtgericht ohne Zulaſſung eines Rekurſes hiergegen, für den Betrag der Strafe die im [§ 137] bezeichneten ſtellvertretenden Strafen zu verfügen und vollziehen zu laſſen.

§ 1173 [218]. Die Forſtgerichtsbarkeitskaſſe hat die ganze urtheilsmäßige Summe einzuziehen, und den Betrag des eingegangenen Schadenerſatzes dem beſchädigten Eigenthümer mit einem Verzeichniſſe der unbeibringlichen Erſatzpoſten, deren fernere Beitreibung demſelben überlaſſen bleibt, auszuliefern.

Hat die Forstgerichtsbarkeitskasse die Zahlung von einem Posten nur theilsweise beigebracht, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung des Schadenersatzes und nur zum Rest auf Rechnung der Strafe und Kostenforderung.

§ 1174 [219]. Die gepfändeten Gegenstände sind zu versteigern, so fern nicht in der urtheilsmäßigen Frist Zahlung erfolgt; andernfalls sind dieselben zurückzugeben.

Wurde der Thatbestand eines Frevels hergestellt, der Frevler selbst aber nicht entdeckt, so sind die gepfändeten Viehstücke gleichwohl nach der Vorschrift des § 190, andere gepfändete Gegenstände aber in drei Monaten nach der auf die Pfändung folgenden Frevelthätigung zu versteigern. Der Erlös fällt, nach Abzug des Schadenersatzes und der Kosten, in die Forstgerichtsbarkeitskasse, vorbehaltlich der Rechte des sich erst später meldenden Eigenthümers.

In andern Fällen ist der Erlös nach Bestreitung des Ersatzes, sodann der Strafe und Kosten, dem Eigenthümer der gepfändeten Sache sogleich auszufolgen.

§ 1175. Ueber die Frevel in den Gränzwaldungen bestehen Staatsverträge mit Baiern, Württemberg und Hessen, wornach die dem einen der kontrahirenden Staaten angehörigen Forstfrevler wegen der in den Waldungen des andern Staats begangenen Frevel von den Behörden ihres Heimathsstaates eben so behandelt, und eben so nach den Gesetzen ihres Heimathsstaates bestraft werden sollen, wie wenn sie die Frevel in den Waldungen ihres Heimathsstaates begangen hätten. R. B. 22, IV. 1823 XXVII. 1833 III. A. B. M. 1834, N. 71. 1836, N. 103. 1837 Beil. 44.

B. Von der Jagd und Fischerei.

Erster Abschnitt.

Von Ausübung der Jagd.

§ 1176. Die herrschaftlichen Jagden sind von den Forstbedienten, andere Jagden von den Berechtigten selbst oder den von ihnen mit Genehmigung des Oberforstamts angestellten Jägern, welche als solche die Lehre bestanden haben, zu begehen. Bauern und Handwerker sind nur dann ausnahmsweise zur pachtweisen Uebernahme von Jagdpachtungen (sey es in unmittelbaren oder Afterbestand) zuzulassen, wenn nach den eingezogenen zuverläßigen Erkundigungen über ihre Vermögensverhältnisse und ihren Leumund weder für ihr Hauswesen noch für das öffentliche Wohl ein Nachtheil zu befürchten ist. R. B. 17, XXVIII. 1834 XLVI. Scribenten sind von den Jagden ganz auszuschließen und das Führen von Jagdhunden und Gewehr ist ihnen bei Strafe untersagt. R. B. 18, XIX. A. B. O. 1833, N. 29. Alle Personen aus der Klasse der Handwerker und Landleute, die zu Jagdpachtungen zugelassen werden, sind dem Jagdaufsichtspersonal, den Waldhütern und Ortsvorgesetzten anzuzeigen, und von diesen dann alle diejenigen, welche nicht zu Jagdpachtungen zugelassen werden, aber doch unter dem Namen von Jagdgästen mit den Berechtigten die Jagd begehen, zurückzuweisen, und zur Bestrafung anzuzeigen. A. B. M. 1836, N. 66.

§ 1177. Alle Jagdpachtungen sind jederzeit vom Förster zu beaufsichtigen.

Der Pächter hat den Bedingungen des Bestandsbriefes genau nachzukommen, namentlich die Heg- und Setzzeit zu beobachten (bei der kleinen Jagd vom 1ten Februar bis 24. August), bei Strafe des Jagdfrevels, auch möglichst die Beschädigung der Feldfrüchte zu vermeiden, daher größere

Haberfluren, ehe sie geschnitten sind, und Reben vor dem Herbst zu müßigen. A. V. D. 1818, N. 65.

§ 1178. Die große Jagd, wozu nunmehr auch Rehe gerechnet werden, ist in der Regel nur durch Anstand und Bürschgang mit Hinweglassung aller großen Hunde waidmännisch zu benutzen und Treibjagden nur da zu gestatten, wo sie die reguläre Jagdbenutzung erfordert.

§ 1179. Jagdberechtigungen, welche Gemeinden zustehen, sind in Besoldung oder Pacht zu begeben, da freie Bürsch nicht zuläßig ist. R. V. 7, XXII. P. V. M. 1807, N. 54. P. V. N. 1807, N. 27.

Zweiter Abschnitt.

Vom Schutz der Wildfuhr.

§ 1180. Fremde, durch das Land ziehende Jäger sollen ihre Flinte nicht anders, als mit abgeschraubten Hahnen tragen und ihre Hunde am Strick führen.

Hunde, welche in Waldungen, Jagd-, Wind-, Fang- und Hühnerhunde, welche auf dem Felde herumlaufen und nicht den Jagdberechtigten gehören, sind von dem Jagdpersonal zu erlegen. A. A. I. Anhang „Hunde."

§ 1181. Das Schießen von Vögeln in Feld und Wald durch Nichtberechtigte ist verboten; überhaupt soll niemand ohne Beruf Schießgewehr auf das Feld, in Weinberge oder den Wald mitnehmen, namentlich ist dies Feld- und Waldschützen, Bannwarten, Wolfskreisern und andern niedern Waldbedienten, ohne oberforstamtliche, auf besondere Verhältnisse gegründete, Erlaubniß, nicht gestattet. A. V. D. 1826, N. 97.

Wildhüter haben sich zu Lärmschüssen keines langen Schießgewehrs zu bedienen und nur solche Hunde zu führen, die ihnen von dem Förster gegeben sind, auch das ihnen

sonst erlaubte blinde Schießen haben sie zu unterlassen, wenn kein Wildschaden geschieht.

§ 1182. Wilderei, Wildraub und Wilddiebstahl sind als peinliche Verbrechen von dem Amt und Oberforstamt gemeinschaftlich zu untersuchen, A. B. N. 1815, N. 42, und von dem Hofgericht abzuurtheilen; eigentliche Jagdfrevel, die auf offenem Felde und außerhalb gefriedeter Waldungen, bei hellem Tage und ohne Widersetzlichkeit gegen die Jagdberechtigten oder Aufseher als ungefährliche Verletzung des hohen und niedern Jagdrechtes verübt werden, sind im ersten Fall polizeilich zu bestrafen, im zweiten mit doppelter Strafe zu belegen, im dritten Fall aber peinlich zu behandeln. Die Gewehre werden nicht konfiscirt. R. B. 33, XIII. S. 70. (wenn dies nicht in Folge der in § 747 enthaltenen Bestimmungen, und demnach aus andern Gründen zu geschehen hat.)

Jagdexzesse oder Uebertretung des Maaßes oder der Gränze einer Jagdberechtigung wird auf gleiche Weise bestraft; in beiden Fällen stehet Untersuchung und Erkenntniß dem Amt unter Beizug des Forstamtes zu. R. B. 23, XXIX.

Die Aemter und Bürgermeister sind zur strengen Aufsicht über Personen, die als Wilderer allgemein bekannt sind, angewiesen, und haben, wenn Wildereien verübt werden und die Indizien zusammentreffen, ordnungsmäßig bei denselben Haussuchung vorzunehmen, und verdächtige Gegenstände (Schießzeug u. dgl.) in Beschlag zu nehmen. M. d. J. d. d. 14. Okt. 1836, N. 11,449.

Privatjagdaufseher, die beim Bezirksamt in Vorschlag gebracht und von diesem nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt worden sind, können verpflichtet werden als öffentliche Diener. A. B. M. 1837, Beil. 24.

§ 1183. Alles Schwarz-, Hirsch-, Reh- und Dammwildpret, es mag in ganzen Stücken oder zerhauen, ein-, aus- oder durchgeführt, oder im Lande von einem Ort an den andern transportirt werden, muß mit

einem Atteſtate darüber verſehen ſeyn, daß es von einem Jagdberechtigten herrühre; das Atteſtat muß den Ort und die Zeit der Abſendung, den Namen und Wohnort des Transportanten enthalten; dieſe Atteſtate ſind nur für drei Tage gültig, wenn nicht durch ein unvorhergeſehenes und beſcheinigtes Hinderniß der Transport verzögert wurde; die Jagdberechtigten und ihre Förſter haben ſie auszuſtellen, und, wenn ſie Ausländer ſind, durch ihre Ortsvorgeſetzten atteſtiren zu laſſen; die mit obrigkeitlicher Genehmigung im Inlande aufgeſtellten Wildpretauswäger können ſolche Scheine für zerſtücktes Wildpret ausſtellen. Wenn ein inländiſcher Jagdberechtigter oder der Förſter ſelbſt das Wildpret transportirt, iſt kein Schein dafür nöthig; wer außer dieſen Perſonen Wildpret ohne Schein transportirt, wird mit einer Strafe von 5 fl. belegt und das Wildpret konfiszirt; von dem Erlös deſſelben und der Geldſtrafe erhält der Anzeiger die Hälfte. Dieſe Beſtimmungen gelten auch für die grünen Wildhäute und Hirſchgeweihe. Iſt der Transportant aus irgend einem Grunde der Wilderei verdächtig, ſo iſt er zur Unterſuchung feſtzunehmen. R. B. 29, XXIV. Das Formular der Begleitungsſcheine ſiehe A. B. D. 1830, N. 20, in den Orten, wo viel Wildpret konſumirt wird, oder die Jagdberechtigten es verlangen, ſind Wildpretauswäger aufzuſtellen, die ein beſonderes Regiſter zu führen haben. A. B. D. 1830, N. 20.

Dritter Abſchnitt.

Vom Wildſchaden.

R. B. 33, XLII.

§ 1184. Der Inhaber einer Jagd, er mag ſolche als Eigenthümer oder Pächter oder unter einem anderen Rechtstitel beſitzen, iſt ſchuldig, den innerhalb ſeines Jagdbezirkes vom Wilde angerichteten Schaden zu vergüten. Der Eigen-

thümer der Jagd haftet ein Jahr lang vom ergangenen Entschädigungsurtheil für den, der sein Jagdrecht ausübt, so weit dieser zahlungsunfähig ist. Verschiedene Theilhaber eines und desselben Jagdrechtes haften sammtverbindlich oder nach ihren bestimmten Antheilen. Ein Vertrag über Verzicht des Grundbesitzers auf Ersatz des Schadens und Uebernahme der Wildhut kann nur auf 5 Jahre geschlossen, dann aber wieder erneuert werden. Niemand ist schuldig zu dulden, daß sein Grundstück durch einen Wildpark eingeschlossen werde.

Die Ersatzpflicht bezieht sich auf allen durch das Wild in Gärten, Feldern, Wiesen, Weinbergen und Waldungen verursachten Schaden, wenn er bei Waldungen nicht weniger als 5 fl. und bei anderen Grundstücken nicht weniger als 40 kr. beträgt, mehrere Beschädigungen in demselben Jagdbezirke können zusammengenommen und miteinander eingeklagt werden. Der Schaden, welcher von Raubthieren, Raubvögeln, Strichvögeln oder Zugvögeln verursacht ist, wird nicht vergütet.

§ 1185. In jeder Gemeinde, oder wo Wildschaden nicht häufig vorkömmt, in mehreren Gemeinden zusammen ist ein Schätzer oder deren zwei aufzustellen, welche zur außergerichtlichen Abschätzung des Wildschadens auf Anrufen der Betheiligten instruirt sind und eidlich verpflichtet werden; sie sind nach ihrer Beeidigung durch das Anzeigeblatt des Kreises bekannt zu machen. R. B. 34, III und XIII. Alle Jagdinhaber und eben so die bei demselben Jagdbezirke nach obigem sammtverbindlichen Theilhaber einer Jagd haben für sich besondere ständige Vertreter aufzustellen, gegen welche die Klagen wegen Wildschadens erhoben werden, wenn die Sache nicht außergerichtlich beigelegt wird; mehrere Beschädigte haben sich im einzelnen Falle ebenfalls einen gemeinschaftlichen Vertreter bei Anbringung der Klage aufzustellen. Die von den Jagdinhabern aufgestellten ständigen

Vertreter sind durch das Anzeigeblatt des Kreises bekannt zu machen. Das Amt kann jedoch einen solchen Vertreter wegen seines Wohnsitzes salvo recursu für unzuläßig erklären, und den Jagdinhaber zur Aufstellung eines andern anhalten. R. B. 34, I.

§ 1186. Der Wildstand soll nie das der Waldfläche angemessene Verhältniß übersteigen. R. B. 30, XIV.

Vierter Abschnitt.

Vom Vogelfang.

§ 1187. Vogel- und Entenfänge sind in der Regel mit Genehmigung der betreffenden Forstbehörde zu verpachten und die Benutzung derselben nach den Bedingnissen des Bestandsbriefes durch diese zu beobsichten.

Der Fang der Meisen und anderer Waldvögel mit Ausnahme der zur Jagd gehörigen und der Raubvögel, R. B. 34, II, § 70, ferner das Aufsuchen und Zerstören von Vogelnestern ist verboten bei 5 fl. Strafe, M. d. J. d. d. 7ten August 1813, N. 4834, zumal jenes von Fasanen-, Enten- und Hühnernestern ist ernstlich zu bestrafen. A. A. I. „Wilderer" § 2.

Fünfter Abschnitt.

Vom Fischfang.

§ 1188. Alle Fischer haben sich genau an die jeden Orts aufgerichteten Fischerordnungen zu halten, die zum Fischfang bestimmten Zeiten genau zu beobachten, und kleinere Fische, welche sie beim Fangen hervorziehen, wieder in das Wasser zu werfen. A. A. II. „Fischen."

§ 1189. Fischereien, welche den Gemeinden oder sonstigen Korporationen gehören, sind nicht von den Einzelnen

zu benutzen, sondern zu verpachten. Niemand, der nicht ausdrückliche Berechtigung dazu hat, darf durch Wehr- oder sonstige Anlagen einen Fischfang einrichten.

§ 1190. Das Abschlagen von Bächen zum Behuf des Fischens und das Hineinwerfen von Kalk oder betäubenden Körnern in das Wasser ist auch den zur Fischerei Berechtigten verboten.

Alle Verunreinigung der Fischwasser mit den Fischen schädlichen Stoffen, namentlich mit Sägespänen, ist bei namhafter Strafe untersagt. A. A. I. „Sägspäne."

§ 1191. Zur Emporbringung der Forellenzucht sollen:

a. die Eigenthümer der an die Forellenbäche stoßenden Wiesen beim Wässern das zur Erhaltung der Fische nöthige Wasser im Bach lassen;
b. die Müller bei 5 fl. Strafe und Ersatz alles Schadens den Mühlgraben nicht abschlagen, ohne vorher dem Bachaufseher die Anzeige zu machen, auch den Lauf der Bach nicht verändern, ohne vorherige Anzeige bei Amt;
c. beim Putzen der Bäche dürfen keine Dornen in dieselben versenkt, auch darf kein Unrath oder sonstige Verunreinigung, zumal kein Kalk, in das Wasser gebracht werden, bei 5 fl. Strafe;
d. den Flößern ist bei 5 Rthlr. Strafe untersagt, zur Laichzeit, im November und Dezember, ohne spezielle Erlaubniß der Aufsichtsbehörde, zu flößen;
e. an Forellen- und Grundelbächen dürfen keine Enten gehalten werden;
f. die sogenannten Aalfänge an den Betterichen der Müller sind zu kassiren.

Dritter Titel.

Von Benutzung des Mineralreichs.

§ 1192. Die Konzession zum Unternehmen eines Bergbaues (Schurfschein) ist jedesmal bei dem Landesherrn einzuholen. Die im Lande bauenden Gewerkschaften und damit beschäftigten Personen sollen in ihrem, dem Lande ersprießlichen Geschäft unterstützt, und alles, was dem Bergbau förderlich seyn kann, der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, R. B. 32, IX, S. 135, angezeigt werden. Von 1828 an ist auf 12 Jahre jährlich eine Summe von 9000 fl. zu Prämien auf Bergbau jeder Art ausgesetzt, welchen Privatpersonen durch Eröffnung neuer oder Wiederaufnahme alter im Freien gelegener Gruben unternehmen; die Salzgewinnung allein bleibt dem Staate vorbehalten. R. B. 28, VII, S. 70. IX, S. 105. Alle Hoheitsgefälle vom Bergbau, insbesondere der Bergzehnte, der Canon, das Quatembergeld, das Stollengeld und die Recognitionen sind aufgehoben; dafür wird als Bergsteuer der 20ste Theil des Ertrags einer Grube entrichtet, soweit er unter die Gewerbe vertheilt oder vom Eigenthümer aus der Betriebskasse bezogen wird; Gypsgruben sind dieser Abgabe nicht unterworfen. R. B. 28, VII, S. 63. IX, S. 105.

§ 1193. Die Auffindung von Stein-, Gyps- und Schieferbrüchen wird als ein verdienstliches Unternehmen anerkannt; es ist bei denselben darauf zu halten, daß vor dem Brechen die obere Erdschichte gehörig abgenommen, und die Steine von oben nach unten terrassenmäßig so gebrochen werden, daß die Einzüge der Terrassen wenigstens ein Drittel der Höhe der Steinwände betragen; bei allen derartigen Werken ist der Bau unter Berathung mit Sachverständigen von dem Amt so anzuordnen und auch bei dem fernern Betrieb darauf zu sehen, daß für die Arbeiter keine Gefahr entstehe. A. B. D. 1828, N. 98. A. B. M. 1832, N. 91. A B. M. 1837, N. 50.

Torf-, Lehm-, Sand- und Kiesgruben sind da, wo sich Gelegenheit dazu findet, anzulegen. Zur Verhütung der nur allzu häufig dabei vorkommenden Unglücksfälle darf:

a. kein Material in denselben gegraben werden, wenn nicht vorher die darüber liegende Erdschichte weggenommen ist;

b. ist das Graben nicht unterirdisch, sondern in Stufen vorzunehmen. A. B. D. 1814, N. 31. A. B. P. 1814, N. 32. 1824 N. 84. A. B. N. 1814, N. 29. 1822 N. 59. A. B. M. 1832, N. 91.

Die Dawiderhandelnden sind mit 5 — 25 fl. zu bestrafen, und den Straßenmeistern ist von den Aemtern unter Anweisung bestimmter Bezirke die Aufsicht hierüber mit Beizug eines Hafner-, beziehungsweise Maurermeisters zu übertragen, und sie dafür bei gleicher Strafe verantwortlich zu machen.

Ueber die Art der Bewirthschaftung der den Gemeinden und Korporationen gehörigen Torfmoore (Torflager, Torfbrüche) siehe A. B. U. 1838, Beil. 19.

§ 1194. Das Graben des Salpeters beruhet auf freier Uebereinkunft des Unternehmers mit dem Grundeigenthümer und der Verkauf dieses Produkts im Lande ist frei. R. B. 20, XIX. Es ist jedoch den Landwirthen gerathen, wegen der Gesundheit ihrer Stallungen die salpeterhaltige Erde in denselben bisweilen ausgraben zu lassen.

Vierter Titel.

Bauordnung.

§ 1195. Jede Aufnahme und Rißlegung von Ortschaften, welche von obrigkeitswegen verfügt wird, soll nur durch verpflichtete Geometer geschehen, (A. A. II. „Bauanstalten" 89). Bauplätze nur nach Vorlage des Situations-

plans und erfolgter Genehmigung des Kreisdirektoriums eröffnet werden.

Anm. Sehr dienlich ist, die Aufnahme jedesmal über den ganzen Ort auszudehnen, und diejenigen Korrektionen zum voraus zu bestimmen, welche bei eintretenden Baufällen statt haben sollen.

Allmendplätze sollen nur nach vorgängiger Prüfung, ob die Abgabe unbeschadet des Straßenzugs geschehen könne, zum Verbauen überlassen werden.

§ 1196. Von allem neuen Bauwesen, das an die Landstraße zu stehen kommt, und jeder bedeutenden Reparation an solchen Gebäuden ist ein Situationsplan an die Wasser und Straßenbaudirektion einzusenden, damit die Rücksicht auf den Schutz des Eigenthums mit jener für Erhaltung und Anlegung ordentlicher Straßen durch gütliche Vermittlung oder Entschädigung von Staatswegen in Uebereinstimmung gebracht werden könne. A. V. D. 1817, N. 44. 1823 N. 63. A. V. P. 1823, N. 61. A. V. N. 1823, N. 59. Sind die Polizeibehörde und die Straßenbauinspektion im einzelnen Falle verschiedener Meinung, so ist die Sache der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen. A. V. M. 1835, N. 83.

Ueber Bauen in Waldungen oder in deren Nähe siehe § 1035.

Für das Bauen in der Nähe von Karlsruhe ist eine besondere Lokalverordnung gegeben im R. V. 35, IX.

§ 1197. Niemand, der nicht durch den Bezirksbaumeister geprüft und zum Werkmeister befähigt erklärt ist, darf ein neues Bauwesen oder eine Hauptreparatur unternehmen. Es ist davon jedesmal ein Handriß und Situationsplan zu entwerfen und der Polizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen. Wenn Gebäude in der Nähe der Nachbargemeinde aufgeführt werden sollen, ist diese mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören. A. V. M. 1838, Beil. 11. (Siehe

auch Karlsruher Intelligenzblatt Verordnung v. 25. Juli 1816, Erneuerung ibidem v. 10. Febr. 1824.) Der Werkführer sorgt überdieß neben Beobachtung der allgemeinen Vorschriften der Bauordnung dafür, daß das Gebäude möglichst solid, an ungefährlicher Stelle und ohne Feuergefährlichkeit, dabei trocken, nicht zu tief in den Boden oder allzu niedrig hergestellt werde.

Gewerbsgenossen (§ 1209) der Bauzünfte dürfen nur unter besonderer polizeilicher Aufsicht auf eigene Hand arbeiten. St. M. d. d. 24. Mai 1821, N. 1360.

§ 1198. Alle Bauprofessionen sind an keinen Zunftdistrikt gebunden, doch haben ausländische Meister der Zunft, in deren Umfang sie Bauarbeiten übernehmen, den zehnten Theil des Arbeitsverdienstes abzugeben, wenn es in ihrem Lande eben so gegen die diesseitigen Meister gehalten wird; auch davon kann die oberste Staatsbehörde Nachsicht ertheilen, wenn es an qualifizirten Inländern fehlt.

§ 1199. Wer als Werkmeister die Direktion eines Bauwesens übernimmt, hat dasselbe in der bestimmten Zeit, durch die von ihm zu erwählenden Meister, auf seine Verantwortung aufzuführen. Den Akkordanten einzelner Bauarbeiten ist nicht erlaubt, ohne Genehmigung des Bauherrn ihren Akkord an andere Meister abzugeben.

§ 1200. Die Ziegelhütten, L. O. VIII. „Ziegelordnung", sind alljährlich durch einen verpflichteten Werkmeister zu visitiren, welcher darauf siehet, daß die Waare von wohlbearbeitetem, gutem Stoff, vollkommen ausgebrannt und der Kalk rein und gehörig durchgebrannt sey. N P. B. 1808, N. 53.

Alle Uebertretungen sind dem Amte anzuzeigen, welches dafür den Ziegler mit Strafe belegt, den Verkauf unbrauchbarer Waare verhütet, auch gelegenheitlich die Ziegelhütten und Kalköfen selbst visitirt.

Für die gebrannten Baumaterialien sind gleiche Dimensionen vorgeschlagen und empfohlen. A. B. M. 1834, N. 101. 1835 N. 10. A. B. M. 1837, Beil. 19.

§ 1201. Von jedem neuen Bauwesen muß der untere Stock von Stein seyn; Beamte und Ortsvorgesetzte haben hierauf strenge zu wachen. A. A. I. „Bauen." Das Amt dispensirt von dieser Vorschrift aus Rücksicht auf besondere Lokalverhältnisse. R. B. 19, XXI. V. M. d. J. v. 28. Juni 1822, N. 7859.

§ 1202. Neue Häuser sollen nicht bewohnt werden, ehe sie von der Ortspolizeibehörde für bewohnbar erklärt sind. A. B. S. 1836, N. 28. A. B. M. 1837, Beil. 23. Für Karlsruhe besteht eine besondere Verordnung hierwegen im R. B. 17, VIII.

§ 1203. Wer sein Bauwesen verfallen oder in einen, den Bewohnern, den Vorübergehenden oder Nachbargebäuden gefährlichen, auch dem äußern Ansehen seines Wohnortes durchaus nicht entsprechenden Zustand gerathen läßt, wird unter Anberaumung eines Termins an die Herstellung gemahnt, diese im Unterlassungsfall auf seine Kosten verakkordirt, und, wenn er dazu die Mittel nicht besitzt, das Bauwesen unter der Bedingung der gleichbaldigen Ausbesserung versteigert. L. O. VI. X.

§ 1204. Baulichkeiten in Städten sind nur dann für theilbar zu erachten, wenn das Gebäude vom Giebel bis zum Keller abgetheilt werden, landwirthschaftliche Gebäude, wenn jeder Theilhaber abgesonderten Stall und Scheuer erhalten kann. R. B. 8, IX.

§ 1205. In Städten kann jeder seinen Nachbar anhalten, daß er zu Erbauung und Unterhaltung der Scheidewand ihrer Häuser, Höfe und Gärten beitrage. In Ermangelung einer Bestimmung durch Ortsgebrauch soll die Scheidemauer mit der Kappe wenigstens 8 Schuh hoch seyn.

L. R. 663. Jede Scheidewand wird für gemeinschaftlich erachtet, so lange ein ausschließendes Eigenthum daran nicht erwiesen ist. Als beweisendes Merkmal gilt die Abdachung der Mauerspitze oder Mauerdecke nach einer Seite, Steinleisten oder hervorragende Kragsteine für den Besitzer des Grundstücks, wohin sie gerichtet sind. L. R. 653.

Anm. Für ein solches Merkmal gilt auch eine ausgemauerte Vertiefung in die Mauer, wenn sich aus der Konstruktion entnehmen läßt, daß sie bei der Erbauung der Mauer angelegt worden sey und sich auf der andern Seite nicht ähnliche Vertiefung vorfindet.

Wer einen Brunnen, das Senkloch eines Abtritts, Dunggrube, Viehstall, Salzlager oder eine Feuerstelle auf seinem Eigenthum aufrichtet, ist verbunden, unter polizeilicher Aufsicht nach Angabe von Kunstverständigen solche Anlagen zu machen, welche den Nachbar vor Schaden bewahren. L. R. 674. Insbesondere, wenn ein Abtritt an eine gemeinschaftliche Mauer angelegt werden soll, müssen die Mauern des Senklochs gegen des Nachbars Seite, wenn an ihr ein Keller vorhanden ist, 3′ dick gemacht, der Speis mit ungelöschtem Kalk oder Pechwasser begossen und mit Hammerschlag, Ziegelmehl oder reinem rothen Sand vermischt werden. A. A. II. „Bauanstalten" § 12.

Für Karlsruhe ist eine besondere Lokalverordnung über die Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn daran gegeben. R. B. 25, XXIV.

§ 1206. Bewohner herrschaftlicher Bauwesen haben:

a. sämmtliche kleinere Reparaturen an Fenstern, Oefen, Schlössern, dem Bestich ꝛc. auf ihre Kosten zu besorgen; bepfründete Hausbewohner auf einer Anfangspfründe 5 fl., auf der mittlern 7 fl. 30 kr., höhern 11 fl., höchstens 15 fl. auf nützliche Ausbesserungen alljährlich zu verwenden und der betreffenden Rezeptur

die quittirten Rechnungen aufzuliefern. A. V. N. 1811, N. 67. Sie haben

b. bei ihrem Wegzug sämmtliche Schlüssel der betreffenden Verrechnung zu übergeben, welche sogleich untersucht, ob an dem Gebäude nichts verwahrloset sey, und der Abziehende seine Verbindlichkeit in der Unterhaltung erfüllt habe? R. V. 20, XI.

c. sie dürfen keine Reparatur oder Veränderung ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde vornehmen, haben jedenfalls die Auslagen für eigenmächtig unternommenes Bauwesen selbst zu tragen. R. P. V. 1808, N. 56. P. V. M. 1804, N. 37. R. V. 8, XXVI.

d. es ist ihnen nicht erlaubt, ohne höhere Genehmigung Miethleute aufzunehmen.

In allen zum Amtskassenetat gehörigen Gebäuden dürfen keine Tauben gehalten werden. M. d. J. d. d. 16. August 1830, N. 8164.

§ 1207. Die Bestimmungen für das Bauwesen der Gemeinden enthält die Gemeindeordnung; Thürme und andere ansehnliche Gebäude, auch ohne Benutzung, dürfen nur mit Erlaubniß der Kreisregierung abgebrochen werden. A. V. P. 1812, N. 39. A. V. N. 1812, N. 34.

Mannheim, Heidelberg und Freiburg ꝛc. haben besondere Bauordnungen.

Fünfter Titel.

Von den Gewerben.

Erstes Kapitel.

Von den Zünften.

Erster Abschnitt.

Zunftverfassung.

„Allgemeine Zunftartikel." R. B. 8, XIX..

§ 1208. Keine Zunft kann sich neu bilden oder an ihren Artikeln Veränderungen vornehmen, ohne Genehmigung der Kreisregierung; neue Zunftartikel können nur mit landesherrlicher Genehmigung ertheilt werden. Alle neue Einführung des Zunftzwanges bei früher unzünftigen Gewerben ist zu vermeiden. H. R. F. 148.

§ 1209. Jeder Staatsangehörige kann zu seinem eigenen Haus- und Familiengebrauch Arbeiten jeden Gewerbes selbst verfertigen, aber zum Gebrauch seines Industrieerzeugnisses für dritte Personen darf Niemand ein zünftiges Gewerbe treiben, ohne Mitglied einer Zunft als Meister oder Gewerbsgenosse zu seyn. Der erstere übt alle mit der Betreibung seiner Profession verbundenen Befugnisse in ihrem ganzen Umfang, der letztere ist auf den Betrieb seines Gewerbes auf eigene Hand beschränkt. Dahin gehören a. Familiensöhne; b. solche Personen, welche ausnahmsweise bei unvollständiger Befähigung die Erlaubniß zur Treibung der Profession erhalten; c. auch beurlaubte Soldaten, welche das 21ste Jahr zurückgelegt haben und noch unverheirathet sind, können ein ordnungsmäßig erlerntes Gewerb auf eigene Rechnung treiben, nach vorgängiger Genehmigung durch die Civilbehörde, deren Anordnung sie in ihrer Gewerbsführung unterworfen sind. A. V. D. 1822, N. 80. A. V.

P. 1822, N. 83. A. V. N. 1822, N. 79. 1825 N. 97. A. V. D. 1825, N. 103.

§ 1210. Ein Fremder kann zur Treibung seines Gewerbes im Inlande die polizeiliche Erlaubniß und Schein darüber erhalten:

1) wenn sich im Kreisbezirk und in der Nähe überhaupt kein Inländer mit dem besagten Gewerbe beschäftigt, oder die Inländer für das Bedürfniß nicht hinreichen, oder im Fall aus irgend einer anderen hinreichend gegründeten Veranlassung eine Konkurrenz räthlich oder erforderlich ist;

2) wenn der zu patentisirende Ausländer eine neue Heimathsurkunde mit der erforderlichen Beglaubigung hat;

3) in keiner anderen polizeilichen Rücksicht verdächtig ist;

4) wenn er bei Gewerben, welche es mit sich bringen, daß der Arbeiter Landfahrer ist, keine Familie, namentlich keine Kinder mit sich führt;

5) wenn seine gewöhnliche Obrigkeit davon Kenntniß hat.

Müßte der Gewerbtreibende im Lande den temporären Aufenthalt wählen, so sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß weder er noch seine Familie dem Lande oder der Gemeinde jetzt und in der Folge zur Last fallen. Die Erlaubniß ist blos auf ein Jahr zu ertheilen, und es muß dafür nebst den gewöhnlichen Sportel- und Stempelgebühren der doppelte Betrag der Gewerbsteuer, welche ein Inländer unter den gleichen Verhältnissen zu entrichten hätte, gleichbaldig der Staatskasse entrichtet werden. A. V. M. 1834, N. 30.

§ 1211. Jedem Meister steht der Verkauf seiner Waare zu:

a. in seinem Hause und Zunftdistrikt unbedingt,

b. auf öffentlichen Messen und Jahrmärkten des In- und Auslandes;

c. auch außer seinem Zunftdistrikt kann er erhaltene Bestellungen überbringen, und die dazu bestimmten rohen Stoffe abholen. In Hinsicht der Metzger und Bäcker findet in jenen Städten, welche Octroi haben, in so weit eine Ausnahme statt, daß den Kreisregierungen überlassen ist, auf Antrag der Lokalstellen das Einbringen des Fleisches und Brodes durch auswärtige Meister oder die von ihnen aufgestellten Personen in so lange zu verbieten, als dadurch nicht zu Mißbräuchen Anlaß gegeben wird. Den Einwohnern bleibt jedenfalls unbenommen, ihr Bedürfniß selbst holen zu lassen; St. M. d. d. 29. Nov. 1827, N. 1609.

d. kein Meister darf auf eigene Rechnung gefertigte Waaren in seinem oder einem fremden Zunftdistrikt zum Verkauf hausirend anbieten. R. B. 8, VI. 25 XXVI. M. P. B. 1807, N. 22.

Die Zünfte haben die Befugniß, solche Gegenstände zu Handen des Zunftmeisters zu nehmen und als Urkunde der Uebertretung dem Amt zur gesetzlichen Bestrafung vorzulegen. R. B. 3, XIX.

§ 1212. Jede Zunft hat in der Regel zwei Vorsteher, von welchen der Zunftmeister alljährlich wechselt, der Zunftrechner auf die Zeit seiner Tauglichkeit bestellt wird. Beide werden von den Meistern nach Stimmenmehrheit erwählt, von dem Amt bestätigt und verpflichtet; es kann eine zweite Wahl anordnen, auch einen Meister zum Zunftmeister ernennen, der nicht die Stimmenmehrheit hat.

§ 1213. Die Zunftmeister haben sich in den Schranken der ihnen durch die Artikel zugetheilten Befugnisse zu halten, und mit den geordneten Gebühren, in Städten 1 fl., auf dem Lande 45 kr., für die Versäumnisse eines Tages zu begnügen. Sie dürfen sich von den Zunftgeldern bei der Strafe der Unterschlagung anvertrauter Gelder nichts zueignen, und weder allein, noch mit andern Zunftgenossen, etwas davon verzehren.

§ 1214. Die Hauptbestimmung der Zunftgeldes ist Unterstützung kranker und verarmter Meister und kranker oder vergeblich nach Arbeit umschauender Gesellen. Für Verpflegung kranker Gesellen bestehen an manchen Orten eigene Zunftvereine mit besonderer Kasse, deren Ausgaben durch Umlagen von den Gesellen, in Gemäßheit ihrer von den Behörden genehmigten Statuten, bestritten werden.

§ 1215. Alle Zunfttaxen, so weit solche früher von den Innungen für Rechnung des Staatsschatzes und zum Besten öffentlicher Staatsanstalten angesetzt und an solche abgeliefert wurden, sind aufgehoben, mit Ausnahme jener Taxen und Sporteln, die von der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 allgemein festgesetzt sind. Die Zunftkassen beziehen nur diejenigen Taxen, wozu sie vermöge der bestehenden Zunftartikel für ihren Antheil berechtigt sind. R. B. 33, XXXIX. Wo Grundherrn Antheile an dergleichen Taxen zu beziehen hatten, entscheidet über die Frage: ob sie dafür zu entschädigen sind oder nicht? die Eigenschaft der Taxe als Beitrag zu den Lasten der Polizeiverwaltung oder als Gewerbsrecognition. A. B. M. 1835, N. 6. Alle Gebührenansätze der Zünfte sind vor dem Einzug dem Amt zur Genehmigung vorzulegen, bei 10 Rthlr. Strafe.

§ 1216. Die Zünfte dürfen ohne Bewilligung des Amtes

a. keine außerordentliche Umlage machen;
b. keine Schulden kontrahiren;
c. keine Baulichkeiten kaufen oder neu aufbauen;
d. keine Ausstände aufwachsen lassen oder Nachlaß bewilligen.

§ 1217. Der Zunftrechner hat über alle Einnahmen und Ausgaben Manual zu führen, alle drei Jahre auf den 1. Mai Rechnung zu stellen, und diese mit beigefügtem Inventarium und Vermögensstatus der Zunft vorzulegen,

nach statt gehabter Publikation aber dem Amtsrevisorat zur Abhör einzuliefern, überdieß alljährlich vor dem 15. Mai der Amtskasse eine Uebersicht über die Einnahme des verflossenen Jahrs mit den ihr zukommenden Geldern aufzuliefern bei 10 Rthlr. Strafe. A. V. N. 1820, N. 98. Heimliche oder Nebenrechnungen und Ausgaben unter erdichteten Rubriken sind bei 10 Rthlr. Strafe verboten.

§ 1218. Wo ein Zunftschreiber oder Zunftdeputatus vorhanden ist, hat dieser die Protokolle über sämmtliche Zunftverhandlungen zu führen und alle Ausfertigungen aus denselben zu besorgen, auch darüber zu wachen, daß die Vorschriften der Artikel, so wie die Ordnung bei der Zunft in ihrem Rechnungswesen erhalten werde.

§ 1219. Bei jeder Zunft soll jeden Jahres, oder, wenn ihr Vermögen nicht über 100 fl. beträgt, alle zwei Jahre eine Zunftversammlung, Jahrtag, statt finden, und neben Erledigung anderer, wo möglich auf diesen Tag vorzubehaltender, Zunftangelegenheiten, die General- und Spezial-Zunftartikel vorgelesen und die neu angenommenen Meister, Gesellen und Jungen eingeschrieben werden. Auf diesen Versammlungen sind alle Angelegenheiten mündlich zu verhandeln, das Resultat aber ist durch den Zunftschreiber in das Zunftprotokoll einzutragen. Bei den Berathungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Meister; kein Meister darf dabei ohne gegründete Ursache ausbleiben, bei 1 fl. Strafe.

Sämmtliche Zunftangelegenheiten und Streitigkeiten sind in polizeilichem Wege zu erörtern und zu entscheiden. R. V. 8, XIX.

Zweiter Abschnitt.

Von den Zunftgenossen.

§ 1220. Kein Lehrjunge, er sey Meistersohn oder Fremder, P. V. M. 1806, N. 81, darf in die Lehre ge-

nommen werden, der nicht schulentlassen, im Lesen, Schreiben und Rechnen nothdürftig befähiget und bei der Zunft aufgedingt ist, bei 5 fl. Strafe. Doch darf der Meister den Jungen vorher 4 Wochen auf die Probe nehmen. In der Zahl der Lehrjungen ist kein Meister beschränkt. Der Lehrakkord ist bei dem Einschreiben durch den Zunftmeister zu prüfen und entweder dem Zunftprotokoll einzuverleiben oder in duplo auszufertigen.

§ 1221. Der Meister ist schuldig, den Jungen in dem ganzen Umfang der Profession zu unterrichten; er soll ihm keine Gewerbsvortheile vorenthalten, ihn nicht zu häuslichen und Feldgeschäften mißbrauchen, A. A. I. „Lehrjungen," auf seine Sitten und seinen Wandel fleißig acht haben, ihn zu regelmäßigem Besuch des Gottesdienstes, und der Gewerbs- und Zeichnenschulen, wo solche bestehen, anhalten. Ohne seine Erlaubniß darf der Junge bei der Nacht nicht aus dem Hause gehen, bei Vermeidung mäßiger körperlicher Züchtigung.

Untreue und bosbafte Beschädigung durch den Lehrling ist aus dessen Vermögen zu ersetzen und von dem Amt abzustrafen.

§ 1222. Nach Beendigung der Lehrzeit, von welcher der Meister bei guter Qualifikation dem Jungen 6 Monate schenken kann, A. A. I. „Lehrjungen," ist der Lehrling durch den Zunftmeister unentgeldlich zu prüfen, loszusprechen und ihm auf Verlangen ein Lehrbrief zu ertheilen; dieser darf, den Fall nachgewiesenen unverschuldeten Verlustes ausgenommen, nur Einmal ertheilt werden, bei 10 Rthlr. Strafe; bei gleicher Strafe ist untersagt, einen Lehrling als Gesellen auszuschreiben, wenn er nicht an dem Orte, wo er sich aufhielt, und eine Gewerbschule besteht, das Zeugniß der Lehrer und des Schulvorstandes über deren regelmäßigen und erfolgreichen Besuch beibringen kann. A. B. M. 1835, N. 27.

Wenn das Aufdingen und Ledigsprechen nicht gelegenheitlich geschiehet, so sollen niemals mehr als 2 Zunft- und 2 Mitmeister zugegen seyn und dafür diesen Urkundspersonen zusammen 1 fl. 30 kr., der Zunft 1 fl. 30 kr. für Siegelung des Lehrbriefs, wenn er verlangt wird, 30 kr. bezahlt werden. Das Amt kann von Entrichtung der Taxen dispensiren. A. V. O. 1824, N. 22.

§ 1223. Ein ohne Grund entlaufener Lehrjunge soll nach vergeblich angewendeten Zwangsmitteln

a. von keinem andern Meister ohne amtliche Erlaubniß angenommen werden, bei 4 fl. Strafe;
b. beim Austritt während des ersten halben Jahres das halbe, bei späterem das ganze Lehrgeld bezahlen, woraus der Meister entschädigt wird, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Lehrvertrages;
c. er soll polizeilich bestraft werden.

Ist die Schuld des Austritts auf Seite des Meisters, so ist er des Lehrgeldes verlustig, der Junge auf seine Kosten in andere bessere Lehre zu geben, jener überdies noch im geeigneten Falle mit Strafe zu belegen; eben so auch der Meister, durch dessen Verschulden der seine Zeit aushaltende Junge nichts gelernt hat.

Ueber die Verwendung der aus öffentlichen Kassen bewilligten Lehrgelder siehe A. V. M. 1834, N. 75

§ 1224. Jeder Geselle, welcher sich zum Meister qualifiziren will, hat die in den Artikeln vorgeschriebene Zeit zu wandern, H. R. F. 37, in der Regel 3 Jahre, wozu ihm auf vorgelegtes Zunftattest das Amt durch Ertheilung eines Wanderbuchs behülflich ist. Die Ausfertigung von Kundschaften ist den Zünften verboten. Bei Abgabe des Wanderbuchs ist der Geselle

a. anzuweisen, seine Befähigung vorzüglich in größern Städten zu suchen; außer diesen gilt die Arbeit in geringerer Entfernung als 12 Stunden von der Heimath gar nicht, bei größerer Entfernung jene bei Land-

meistern zur Hälfte, in Landstädten drei Viertel der wirklichen Zeit. R. B. 8, V. Der Geselle ist zu warnen, nicht unnütz herumzulaufen,

b. die Wanderzeit nicht zu überschreiten und von seinem Aufenthaltsort von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben, bei Strafe, als böslich ausgetreten behandelt zu werden;

c. sein Wanderbuch wohl in Acht zu nehmen und sich vor jeder Verfälschung desselben zu hüten.

Die Herabsetzung der Wanderjahre für die Meistersöhne auf die Hälfte und die Vorschrift wegen bestimmter Muthjahre ist aufgehoben. R. B. 13, VII.

§ 1225. Jeder Meister (A. B. D. 1830, N. 12) und jede Meisterswittwe kann so viele Gesellen annehmen, als zur Führung des Geschäfts dienlich sind, R. B. 14, XXI, hat aber darüber zu wachen, daß die Wanderbücher oder andere Wanderurkunden dieser Gesellen bei der Ortspolizeibehörde hinterlegt werden. Siehe § 679. Erweislicher Verlust solcher Legitimationsurkunden ist sogleich bei Amt anzuzeigen.

§ 1226. Die Beobachtung auswärtiger Zunftvorschriften an andern Orten oder Arbeiten als Dienstbote außer der Zunft darf keinem Gesellen zum Vorwurf gemacht werden. Für Angehörige solcher Länder, in welchen keine Zünfte existiren, reicht das Zeugniß ihrer Obrigkeit hin, daß sie die Profession gehörig erlernt und die Erlaubniß erlangt haben, darauf zu reisen. R. B. 21, X.

§ 1227. Ankommende fremde Gesellen dürfen nur in ihrer Herberge einkehren, haben binnen 24 Stunden nach Arbeit umzufragen, und sind, wenn sie 4 Tage müßig liegen bleiben, dem Amt zur Ausweisung anzuzeigen. Wandernde, welche binnen 4 Wochen keine Arbeit gefunden haben, oder sich wenigstens über ernstliches Bemühen um dieselbe aus-

weisen können, sind aus dem Lande, Einheimische nach Hause zu weisen. M. d. J. d. d. 1. Oktober 1827, N. 9631.

Wo bei einem Handwerk Geschenke noch hergebracht sind, sollen sie nie über 15 bis 20 kr. betragen, denen, welche Arbeit anzunehmen sich weigern, gänzlich versagt werden. Die Geschenke sind durch den Zunftmeister in Zeichen abzugeben, welche der Herbergsvater einlöset.

§ 1228. Dem Gesellen, welcher nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten weiter zu reisen gesonnen ist, hat der Meister ein wahrhaftes Zeugniß über seine Aufführung zu geben, damit hiernach der Eintrag in das Wanderbuch bei Amt geschehen könne; er darf ihn hierin ohne anzugebende legale Ursache nicht aufhalten.

§ 1229. Der gegen den Willen seines Meisters reisende Geselle ist:

a. wenn die Zeit, auf welche er sich anheischig gemacht hatte, umlaufen ist, er aber höhern Lohnes wegen austritt, von einem Meister derselben Zunft bei 4 fl. Strafe nur dann anzunehmen, wenn der Meister mittelst Handgelübdes bestätigt, daß er ihm keine Hoffnung auf höhern Lohn gemacht habe;

b. wenn er ohne erhebliche Ursache vor der Zeit austritt, darf er ohne amtliche Erlaubniß binnen Jahresfrist von keinem Zunftgenossen, von dem Anstifter niemals, angenommen werden, bei 5 fl. Strafe.

Für Karlsruhe ist eine besondere Gesellenordnung gegeben, M. d. J. d. d. 24. Januar 1836, N 653, deren Einführung an andern Orten, wo sie paßt, gestattet ist.

§ 1230. Den Gesellen ist verboten:

a. alles Zusammenrottiren und gemeinsamer Austritt und zwar bei Zuchthaus- oder Schellenwerkstrafe; ebenfalls bei Strafe ist untersagt, solchen Ruhestörern Aufenthalt, Speise oder Trank zu verabreichen, oder sie in Arbeit einzustellen;

b. Führung von Bruderschaften;

c. von Gesellenladen, Aufnahme in Gesellenninnungen, Ledigsprechen durch Gesellen; R. B. 20, VI;

d. das Ausschenken oder Bewirthen durch die in Arbeit stehenden Gesellen, namentlich das Postuliren der Buchdruckergesellen R. B. 9, XV;

e. Feiern außer den erlaubten Tagen.

§ 1231. Das Meisterrecht, so wie alle Gewerbsverleihungen, welche nicht ausdrücklich höhern Stellen vorbehalten sind, ertheilt das Amt.

Zur Meisterannahme wird erfordert:

a. Alter von 21 Jahren; einer besondern Dispensation für das Alter unter 25 Jahren bedarf es nicht. R. B. 18, XIII. Verheirathung ist zum Meisterwerden nicht erforderlich;

b. Bürgerrecht in dem Umfang des Zunftverbandes, ohne Beschränkung einzelner Professionen auf die Städte; V. M. d. J. vom 4. Juli 1825, N. 7404.

c. Ausweisung über Lehr- und Wanderzeit. Dispensation von der letztern, mit oder ohne Taxansatz, kann das Amt, V. M. d. J. vom 21. Juli 1822, N. 7453, nur in sehr dringenden Fällen nach Vernehmung der Zunft auf Nachweisung wirklicher Verhinderung und nach bestandener hinlänglicher Prüfung ertheilen; als Dispensationsgrund, welcher zugleich von der Taxentrichtung befreiet, wird eine ausgediente Militär-Kapitulation angenommen. R. B. 10, XXXIX.

Die Nachsicht findet leichter statt, bei Professionisten, welche sich auf dem Lande niederlassen, und deren Geschäft zunächst auf Kundenarbeit beschränkt ist, seltener bei Städtern für einfache und bei Landmeistern für solche Professionen, die Kunstfleiß erfordern, oder auf den Handel betrieben werden; für Städter, welche Professionen der letztern

Art betreiben, nur bei nachgewiesener physischer oder moralischer Unmöglichkeit zu wandern.

§ 1232. Ferner wird zur Meisteraufnahme erfordert:

d. Fertigung eines tauglichen handwerksgerechten Meisterstücks.

Während der Bearbeitung hat nur ein Zunftmeister täglich eine Stunde nachzusehen und sich mit einer Gebühr von 1 fl. in Städten und 45 kr. auf dem Lande per Tag, 8 kr. in Städten und 6 kr. auf dem Lande per Stunde, nebst 12 kr. Ganggebühr für jede Stunde Hin- und Rückwegs zu begnügen, bei 5 fl. Strafe.

Die Beschauung des Meisterstücks geschieht von zwei Zunft- und höchstens zwei Mitmeistern; sie soll unpartheiisch, ohne Leidenschaft und ohne Nachsicht wesentlicher Fehler statt haben. Das Strafen von Fehlern um Geld oder Zechen ist verboten; auch alle sonstige Zehrung auf Rechnung des jungen Meisters, bei 10 Rthlr. Strafe. A. B. N. 1813, N. 45. A. B. P. 1813, N. 49.

Die Aemter sind nicht unbedingt an den Ausspruch der Schaumeister gebunden, sondern können auch in passenden Fällen die Bauinspektionen zu Rathe ziehen. A. B. O. 1837, Beil. 20. Wer das Meisterstück nicht besteht, wird auf ein weiteres Jahr zur Wanderung angewiesen.

In den Haupt- oder Handelsstädten (Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Freiburg, Konstanz, Rastatt, Baden, Offenburg, Wertheim, Donaueschingen, Bruchsal, Pforzheim, Lahr, Ueberlingen) wird ein höherer Grad der Vervollkommnung durch Wandern im Ausland gefordert, als in den übrigen Städten, und in diesen wieder ein höherer Grad, als in den Landgemeinden; es ist daher bei allen Gewerben, die einen besondern Kunstgeschmack erfordern, der Meister, der sich aus einer Landgemeinde in eine Stadt des zweiten Ranges, oder aus dieser in eine des ersten

übersiedeln will, nebst den übrigen gewöhnlichen Bedingungen hiefür auch noch zu Fertigung eines neuen Meisterstücks gehalten, wie es für den Ort, wohin er sich übersiedeln will, gefordert wird. R. B. 8, V. A. B. M. 1834, N. 51.

§ 1233. Die Wittwe eines Meisters kann die Profession ihres Mannes forttreiben, und von jedem Meister verlangen, daß er ihr hierzu seinen Gesellen abtrete, was dieser bei 2 fl. Strafe nicht verweigern kann.

Ein solcher Geselle darf einen Lehrjungen, welcher nur noch ein Jahr zu lernen hat, auslernen, aber keine Jungen annehmen.

Dritter Abschnitt.

Von Zunftmissbräuchen.

§ 1234. Als Zunftmißbrauch ist verboten:

a. alles Zechen und Zehren auf Rechnung der Zunft oder einzelner Mitglieder, auch Strafansätze um Zechen oder Wein, bei 5 fl. Strafe.

b. Einladung nicht zur Zunft gehöriger Personen zu der Zunftversammlung, bei 2 fl. Strafe.

c. Erhebung von mehr als 15 kr. Leggeld bei einer Zunftversammlung, bei 4 fl. Strafe.

Dabei hat jeder Meister die Wahl, das Seinige allein oder in Gesellschaft zu verzehren;

d. alle außergewöhnliche Zunftversammlungen ohne amtliche Erlaubniß, bei 10 Rthlr. Strafe;

e. Korrespondenz mit andern Zünften oder auswärtigen Meistern und Gesellen über Zunftangelegenheiten ohne amtliches Vorwissen, bei 30 Rthlr. Strafe; das Berufen auf Handwerkserkenntniß aus dreier Herren Landen, bei 12 fl. Strafe;

f. Berathschlagung über andere als Zunftgegenstände; jede gesetzwidrige Berathschlagung und jede Zusammenrottirung, die nicht auf die erste Erinnerung der Obrigkeit aufgelöset wird, macht die Zunft aller Gesellschaftsrechte und die einzelnen dabei strafbar befangenen Glieder alles Gewerbsrechtes bis auf Wiederbegnadigung ohne weiters verlustig; R. B. 8, XIX.

g. das Schimpfen oder Verrufen eines Landes, Zunftverbandes oder Meisters, und zwar bei Zuchthaus- oder Schellenwerkstrafe für diejenigen, die solches unternehmen und bei Thurmstrafe für diejenigen, welche dem Verruf Folge leisten. Gegründete Klagen sind bei Amt zur Abhülfe vorzutragen, niemand aber inzwischen eigenmächtig in Uebung der Profession zu stören. Ferner ist verboten:

h. irgend jemand wegen seines Religionsbekenntnisses, seiner Geburt, R. B. 8, II, oder wegen sogenannter Unehrlichkeit auszuschließen, namentlich solche, die todte Menschen oder Thiere angerührt haben, Kinder von Verbrechern und bestrafte Verbrecher;

Anm. Auf Ausschließung der letztern von Zunftversammlungen bei Amt anzutragen ist der Zunft unbenommen.

i. das Meisterrecht auf einen andern zu übertragen;

k. einen Unterschied zwischen Haupt- und Nebenladen, zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken zu machen;

l. sich in ausländische Zunft einzulassen;

m. Zunftheimlichkeiten zu haben und sie durch Abnahme eines Eides von den jungen Meistern zu bewahren;

n. ärgerliche Handlungen beim Ledigsprechen der Jungen vorzunehmen, namentlich das sogenannte „zum Gesellen machen," die Handwerksgrüße;

o. Zunftzwang dadurch zu üben, daß ein Meister nicht

vollenden will, was der andere angefangen hat, oder sich der Arbeit weigert, weil ein anderer nicht bezahlt sey;

p. Abrede wegen eines bestimmten einzuhaltenden Preises; L. O. VIII. II. § 3.

q. unordentliches Verhalten bei den Zunftversammlungen, Händel, Fluchen und Schwören; überhaupt

r. alle nicht durch die Zunftartikel oder obrigkeitliche Genehmigung bestätigte besondere Gebräuche.

Zweites Kapitel.

Nähere Bestimmungen für einzelne Professionen.

Erster Abschnitt.

Von einzelnen Professionen und ihrer Konkurrenz unter sich oder mit Fabriken.

§ 1235. Das Setzen und Putzen der Oefen ist sowohl den Maurern als den Hafnern erlaubt. A. V. P. 1816, N. 60. A. V. D. 1816, N. 62. A. V. U. 1836, N. 21.

Kupferschmiede und Blechner können das Belegen von Dächern und Terassen mit Kupfer oder Blech übernehmen. R. V. 19, XIV.

Der Blechner verfertigt alles, was aus weiß verzinntem, schwarzem dünnen Eisenblech (nicht dickem oder Sturzblech) oder Messingblech bestehet, ausschließlich; ferner blecherne Röhren, Dachrinnen, Gratbleche, Gießkannen, blechernen Hausrath und Küchengeschirr, dann kleine getriebene Blecharbeiten, Laubwerk, Leuchter, Laternen, schwarzblecherne Oefen, Ofenröhre und Vorschuß, woran der Schlosser die Bänder, Fallen und Roste macht. M. d. J. d. d. 15. Mai 1818, N. 3289 und 29. April 1822, N. 5247. A. V. O. 1832, N. 81.

Der Kupferschmied fertigt ausschließlich alles Kupfer- und Messinggeschirr, alles was mit Schlagloth gelöthet, genietet oder verzinnt ist, Kessel, Brennöfen, Kolben, Wassergefäße, Rohr, kupferne oder messingene geschlagene Formen, Kasserole und eiserne Pfannen aller Art mit eisernen Stielen, so wie Töpfe mit eisernen Handhaben. A. B. P. 1813, N. 87.

§ 1236. Der Schmied in Städten hat alle gefeilte Arbeit dem Schlosser zu überlassen, auf dem Lande darf er Beschläge von Thüren und Laden fertigen; dagegen stehet ihm und nicht dem Schlosser das Zurichten des Handwerksgeschirrs der Maurer und Steinhauer zu. L. O. VIII. „Vom Schlosserhandwerk." Die bei Baulichkeiten vorkommenden gröbern Arbeiten, als Schlaudern, Hängeisen, Klammern ꝛc. haben sowohl die Schmiede als die Schlosser zu fertigen. M. d. J. d. d. 23. Oktober 1826, N. 12513.

§ 1237. Den Nagelschmieden steht, anderen Handwerksleuten gegenüber, A. B. D. 1828, N. 44, ein ausschließendes Verkaufsrecht von Schwarznägeln zu; es darf mit Nägeln nicht mehr hausirt werden. A. B. O. 1833, N. 15.

§ 1238. Der Schlosser darf:

a. keinem unbekannten Dienstboten oder Kind einen Schlüssel, wozu ihm das Modell gegeben wird, machen, oder einen Schlüssel nachmachen; er hat

b. die Sperrwerkzeuge (Dietriche) unter genauen Verschluß zu nehmen, und nur in einzelnen dringenden Fällen seinen Gewerbsgehilfen deren Gebrauch zu gestatten.

In Orten, in welchen sich Schlosser befinden, soll nur diesen die Führung von Sperrwerkzeugen gestattet seyn; in Orten, wo sich keine Schlosser befinden, soll lediglich einem von der Polizeibehörde hiezu auserwählten Schmiedmeister diese Befugniß zustehen. A. B. S. 1834, N. 9. A. B. M. 1834, N. 10.

§ 1239. Die Verfertigung von Fensterkreuzstöcken und Rahmen ist sowohl den Schreinern als Glasern erlaubt. St. M. d. d. 25. Februar 1819, N. 420.

§ 1240. Ueber die Gränze der Arbeitsbefugniß der Zimmerleute und Schreiner liegt eine allgemeine Bestimmung nicht vor. Nach dem Gutachten der Oberbaudirektion d. d. 22. April 1823 wäre sie folgendermaßen zu ziehen.

Der Zimmermann hat

1) ohne Ausnahme alle gehobelte oder ungehobelte Arbeiten im Freien zu unternehmen, in soferne dabei kein Schreinerleim verwendet und die Arbeit nur durch eine künstliche Zusammensetzung des Holzes oder sonsten durch eine andere Materie verbunden werden kann.
2) Innerhalb der Gebäude ebenfalls alle Arbeiten, welche gefügt, gefalzt und gehobelt seyn dürfen, in sofern zu denselben kein Leim zu gebrauchen ist, und
3) alle Arten von Stiegen, Stiegengeländer und Maschinerien, wobei er sich gleich dem Schreiner des Leims bedienen kann.

Der Schreiner hat

1) im Freien alle Arten von gehobelten Arbeiten zu fertigen, wozu geschnittenes Holz oder Sägwaaren verwendet werden, und diese Sägwaaren nicht rau oder ungehobelt verarbeitet oder das Holz zu den Arbeiten nicht mit Axt und Beil beschlagen oder gezimmert seyn darf;
2) innerhalb der Gebäude alle Arbeiten, welche verleimt werden müssen;
3) gleich dem Zimmermann die übrigen gehobelten Arbeiten innerhalb der Häuser, so wie auch die Fertigung aller Arten von Maschinerien, Treppen, Meubles u. s. w. in so ferne bei denselben nur Sägewaaren und kein gezimmertes Holz zu verwenden ist.

§ 1241. Seifensieder haben bei Strafe ihre Waare nach dem vollen Gewicht zu verkaufen, A. B. P. 1812, N. 96.

Kaufleute mit offenem Laden können die Seifensiederwaare sowohl im Großen, als im Detail verkaufen, R. B. 9, XXVIII. A. B. O. 1833, N. 62. N. P. B. 1809, N. 40, sind aber an gleiche Vorschrift wegen des Gewichts gebunden. M. d. J. d. d. 14. Nov. 1812, N. 5982.

Den Metzgern ist da, wo ihnen observanzmäßig die Verfertigung und der Verkauf von Lichtern zustehet, die Ausübung dieser Befugniß vorbehalten. St. M. d. d. 3. Nov. 1825, N. 1699.

Der Verkauf von Asche und Potasche ins Ausland ist bei Konfiskation und Erlegung des doppelten Werths verboten; Transit und innerer Verkehr sind frei, soferu diesem nicht Monopolien der Standes- und Grundherren im Wege stehen, in welchem Fall den Bewohnern ihrer Orte auch der Aufkauf von Asche in andern Orten nicht gestattet ist. R. B. 8, IX und 10, XXI.

§ 1242. Der Verkauf von Hüten unter 4 fl. Werth ist den Kaufleuten bei 15 fl. Strafe verboten.

§ 1243. Ausländische Strumpfweber-Waaren dürfen nur zur Zeit inländischer Messen und Jahrmärkte durch Ausländer verkauft werden. Gewalkte Strumpfweberwaare dürfen die Kaufleute führen, M. d. J. d. d. 30. Januar 1824, N. 1204, aber die Strumpfweber nicht mit Strickerwaaren handeln. M. d. J. d. d. 18. Dezember 1826, N. 14417.

§ 1244. Der Verkauf von Pelzwaaren auf Jahrmärkten ist frei, aber an Orten, wo zünftige Kürschner wohnen, dürfen angesessene Kaufleute deren Waaren nicht führen; den Weisgerbern ist nicht untersagt, Lämmerfelle mit der Wolle zu gerben. M. d. J. d. d. 29. Dezember 1818,

N. 8276. Den Schneidern ist das Fertigen und der Verkauf von Pelzkappen nicht untersagt. M. d. J. d. d. 27. April 1825, N. 4368.

§ 1245. Den Sattlern ist die Fertigung von Alaunleder Behufs der eigenen Verarbeitung, aber nicht zum Handel, gestattet. M. d. J. d. d. 29. Juli 1825, N. 8584. Die Verfertigung von Feuereimern ist den Sattlern und Schustern freigegeben. M. d. J. d. d. 5. Juli 1824, N. 8019.

Sattler und Tapezirer dürfen Meubles sowohl mit Leder als mit allen Arten Zeug überziehen. St. M. d. d. 6. Sept. 1821, N. 2311.

§ 1246. Den Schneidern ist unbenommen, sich Waarenvorräthe zur Verarbeitung zu Kleidungsstücken anzuschaffen, unverarbeitet dürfen sie aber nichts davon verkaufen, M. d. J. d. d. 19. Dez. 1820, N. 13823, und auch nichts Unverarbeitetes auslegen. Reg. d. M. Rh. Kr. v. 10. April 1838, N. 8649 (Rekursfall).

Alle weiblichen Individuen, welche sich mit Fertigung von Frauenzimmerkleidern abgeben wollen, ohne Unterschied, ob sie es nur in Kundenhäusern oder in ihrer eigenen Wohnung thun, sind hiezu mit der einzigen Beschränkung befugt, daß sie keine solche Gehilfinnen halten dürfen, die in die Kathegorie von Gewerbsgesellen gesetzt werden könnten, worunter jedoch Lehrmädchen nicht gehören. A. B. M. 1835, N. 56. A. B. S. 1835, N. 55.

§ 1247. Die Ausfuhr der Rinden und Gerberlohe kann nur durch die Kreisregierung bei hinlänglicher Versorgung der inländischen Lederfabrikation und gegen eine Ausfuhrtaxe von 10 pCt. gestattet werden.

§ 1248. Der Verkauf von Lumpen und andern zur Papierfabrikation geeigneten Stoffen, altem Papier, Abschnitten davon, A. B. N. 1817, N. 74. A. B. P. 1817, N. 74, u. dgl. in das Ausland wird von der Kreisregierung gegen 10 pCt. Ausfuhrtaxe nur dann gestattet, wenn sie der

Eigenthümer dem Besitzer einer inländischen Papiermühle um den regulirten Preis angeboten und dieser sie nicht angenommen hat. A. B. N. 1818, N. 29.

Ueber das Sammelnn der Lumpen siehe § 665 und 1335.

Das für den öffentlichen Dienst bestimmte Papier soll nur von inländischen Fabriken bezogen werden. A. B. N. 1825, N. 70. A. B. D. 1825, N. 72.

§ 1249. Zinngießer haben sich genau an die vorgeschriebenen Proben zu halten, nämlich für Probezinn: neun Pfund Zinn und ein Pfund Blei, ordinär Zinn: vier Pfund Zinn zu ein Pfund Blei; alle ihre Waare ist mit dem sich hierauf beziehenden Stempel zu versehen, und, wenn sie über ½ Pfund hält, nach dem Gewicht zu verkaufen. L. O. VIII. „Kannengießer."

§ 1250. Ausländische Graveurs können die Messen und Jahrmärkte besuchen, wie andere fremde Handels- und Gewerbsleute. A. B. D. 1831, N. 64. Inländische, welche amtliche Konzession haben, dürfen Signete mit Helm und Schild nur für hinlänglich dazu legitimirte Personen stechen oder vorgelegte Siegel nachstechen (eben so die Ausländer) und haben über alle bestellte Arbeiten ein genaues Buch mit Probeabdrücken zu führen. Dienstsiegel der Staatsstellen dürfen nur in der Gr. Münzstätte gefertigt werden. R. B. 33, XI. 34, III. Siegel der Gemeinden dürfen die im Lande angesessenen Graveurs verfertigen, aber nur mit spezieller Erlaubniß des betreffenden Amtes. A. B. M. 1833, N. 21.

§ 1251. Alle doublirte oder plattirte Waaren sind mit dem Wort doublirt oder kleinere mit einem lesbaren d zu bezeichnen, als solche in den Büchern des Verfertigers, auf den Etiketten und in den Rechnungen aufzuführen; aus dem Ausland bezogene müssen wenigstens mit einem ihre Eigenschaft bezeichnenden Stempel versehen seyn, und dieser

vor dem Verkauf in öffentlichen inländischen Blättern bekannt gemache werden, bei Strafe der Konfiskation. R. B. 12, XXII.

§ 1252. Die Klein-Uhrmacher haben kein Einsprachsrecht dagegen, daß einem gehörig qualifizirten Schlosser die Reparatur von Kirchenuhren übertragen werde.

§ 1253. Goldarbeiter dürfen nicht geringeres als 17¼ Karat haltiges Gold ohne Bezeichnung des Gehalts, St. M. d. d. 25. April 1827, N. 510, Silberarbeiter nicht unter 13löthiges Silber verarbeiten, nichts ohne ihr Zeichen und den Probeschlag verkaufen, diesen nicht auf fremde Arbeit setzen, keine plattirte Waare führen und haben von allen ihnen zum Verkauf gebracht werdenden Waaren, wegen deren sie Verdacht eines Diebstahls schöpfen, sogleich dem Amt die Anzeige zu machen. L. O. VIII. „Goldschmiedordnung."

§ 1254. Den Silberarbeitern ist nur gestattet, in edeln Metallen zu arbeiten, wogegen den Gürtlern nur die Verarbeitung unedler Metalle und das Versilbern gestattet ist. M. d. J. d. d. 4. Dezember 1811, N. 3681. Den letztern und den Schwertfegern ist das Verfertigen der Degengefäße und Einsetzen der Klingen frei gegeben. M. d. J. d. d. 24. März 1828, N. 3819.

Zweiter Abschnitt.

Mühlenordnung.

§ 1255. Die Konzession zur Anlage, wesentlichen Veränderung oder Erweiterung von Mühlen (auch Schiff-, Roß-, Wind- und Dampfmühlen, sofern sie zum Gebrauch für Kunden bestimmt sind) und andern Wasserwerken jeder Art ertheilt die Kreisregierung, R. B. 22, III, nach vorgängiger amtlicher Vernehmung sämmtlicher wegen des Bodens, des Wassers und Gewerbs Betheiligten; jede Wieder-

herstellung geschiehet ebenfalls unter ihrer Aufsicht; der Konzession gehet eine öffentliche Verkündigung des Vorhabens voraus in der Gemeinde, auf deren Gemarkung die Anlage statt hat, und in denjenigen inländischen Gemeinden, welche mit ihr bannstößig sind.

§ 1256. Kundenmühlen dürfen nur von geprüften und tüchtig befundenen Müllern betrieben werden; der Mühleneigenthümer, der sich dazu nicht qualifizirt, hat einen geprüften Gewerbsgehilfen anzustellen. Die Prüfung erstreckt sich:

a. auf Erklärung des Plans einer Getreidemühle;

b. Zeichnung und Erklärung verschiedener Bestandtheile des Räderwerks;

c. Kenntniß vom Wasserbau;

d. Vornahme der Hauptverrichtungen des Müllers.

Sie geschieht durch den Flußbauinspektor, einen Obermeister, zwei Müllermeister, einen Zimmermeister, welche ein für allemal von dem Amt bestellt werden. Auf gutachtliche Vorlage des Prüfungsprotokolls ertheilt das Amt das Befähigungszeugniß entweder über Befähigung im ersten Grad für Zubereitung des Mehls und Richtung des Mühlwerks, oder der vollkommenen bei hinlänglicher Kenntniß von dem Mühlenbau und Fertigkeit in Herstellung einer Mühle. Der einzustellende Gewerbsgehilfe muß jedenfalls im zweiten Grade, d. h. vollkommen qualifizirt seyn. A. B. D. 1826, N. 46.

§ 1257. Der Müller hat das Wasser nur nach dem Umfang seiner Berechtigung und mit möglichster Schonung der Interessen Dritter zu benutzen; in Ermanglung von privatrechtlichen Titeln entscheidet die höchste Polizeibehörde, wer in Kollisionsfällen gegen Entschädigung weichen müsse?

Alle Selbsthülfe bei hierüber entstehenden Streitigkeiten ist verboten.

Ueber die Benutzung von Mühlbächen zum Schiffen, Flößen, Fischen und Wässern sind bestimmte polizeiliche Vorschriften nach den Lokalverhältnissen und Realberechtigungen zu geben. Flüsse, Gräben und Bäche, welche mehrere Bezirke durchfließen, beobsichtet die Kreisregierung unter Mitwirkung der Wasserbaudirektion.

§ 1258. Dem Müller ist verboten:

a. den Mühlbach ohne vorherige Anzeige abzuschlagen;

b. über den Eichpfahl zu spannen;

c. das gespannte Wasser plötzlich loszulassen;

d. in dem Wasserkanal Vorrichtungen zu höherer Spannung anzubringen.

Bei Ueberschwemmungen hat er die Fluthschleuse und nöthigenfalls sämmtliche Mühlschützen zu ziehen; erstere darf bei neuen Anlagen nicht fehlen.

§ 1259. Der Wasserbau jeder Mühle ist nach den Regeln der Kunst zu größtmöglichster Wirkung auf das Werk bei möglichst freiem Lauf des Wassers einzurichten. Der Rost muß waagerecht liegen, der Fachbaum mit der Schwelle bündig laufen und das ganze Wasserwerk genau nach dem Eichpfahl, der überall gesetzt seyn muß, A. B. D. 1828, N. 70, gerichtet, auch nicht aufgefüttert seyn. Jede Beschädigung des Eichpfahls ist sogleich anzuzeigen, und jedes Geschäft daran in Gegenwart der Betheiligten und urkundlich unter Aufsicht des Ortsgerichtes vorzunehmen; er ist kunstverständig gegen jede Veränderung oder Verrückung zu beschützen.

§ 1260. Wasserräder, Betteriche und Rinnen sind in gutem Stand zu erhalten, Radstuben, wo möglich, zu bedecken; jeder Wasserbau muß für das über den Eichpfahl steigende Wasser einen Abfall haben und der Müller solchen jederzeit frei erhalten, so wie den Mühlbach zu gehöriger Zeit ausheben.

§ 1261. Das gehende Zeug, oder der innere Mechanismus der Mühle, ist nach den Regeln der Kunst einzurichten, unbeschädigt und reinlich zu erhalten, auch muß die Mühle mit den nöthigen Geräthschaften, Kasten und Maaßen, so wie einer vollständigen Balkenwaage versehen seyn. Es ist dabei

a. kein Stein, A. V. P. 1812, N. 34. A. V. N. 1817, N. 31, zuzulassen, der sichtbare Fehler von Lagen, Stichen, Steingallen, Schwefelleber u. dgl. hat;

b. jeder Laufer in zwei in Falsen einzupassenden eisernen Reifen zu fassen;

c. alle neue Laufer bei leerem Gang 10 Minuten lang unter Entfernung aller Menschen aus der Mühle zu probiren und kein solcher Stein dünner als 3 Zoll am Schweif abzumalen;

d. der Stein in der Hanfreibe darf nicht zu stark abgelaufen und muß mit doppelten Schließen versehen seyn.

§ 1262. Das Mühlgebäude ist in baubarem Stand, hell, trocken zu erhalten, Lohe, Gyps und andere stauberregende Werke von der Mahlmühle durch Scheidemauern zu trennen, niemals solche Verrichtungen in der Mahlmühle vorzunehmen.

§ 1263. In den Mühlen ist alle Gefahr möglichst zu entfernen, daher

a. alle Lichter in Laternen zu stellen (§ 872);

b. kein Mahlgang leer laufen zu lassen,

c. alle gefährliche Stellen am Werk, an Stegen, Radstuben ꝛc. zu befriedigen;

d. die Bach oberhalb dem Werk mit einem starken Rechen zu versehen;

e. das Beet in der Hanfreibe rein zu erhalten, und alljährlich im Spätjahr, ehe sie angelassen wird, dem

Vorgesetzten zur Besichtigung die Anzeige zu machen. A. B. D. 1816, N. 16. A. B. N. 1816, N. 8. A. B. P. 1816, N. 11.

§ 1264. Jede Vorrichtung, welche zu Uebervortheilung oder Beschädigung der Mahlkunden gereichen könnte, ist aus der Mühle zu entfernen; dem Mahlkunden auf Verlangen die Frucht und das daraus gewonnene Mehl unentgeldlich vorzuwägen. Was in Zusammenhaltung mit den Resultaten der Mahlprobe fehlt, muß der Müller ersetzen.

Anm. Die letztere Bestimmung ist nicht allgemein praktisch geworden.

Die Mahlvergütung, Molzer, ist vor dem Netzen der Frucht wegzunehmen, sie bestehet in dem 16ten Theil; außerdem darf sich der Müller nichts, auch nicht von den Abfällen, zueignen.

§ 1265. Das Mahlen geschieht nach der Reihe des Eintreffens in der Mühle, doch braucht der persönlich Anwesende auf den Abwesenden nicht zu warten. Der Kunde ist vor dem Mahlgeschäft des Müllers für eigene Rechnung zu befördern. Weder bei Tag, noch bei Nacht, ist den Kunden das Mahlen allein zu überlassen; das Hanfreiben darf nur erwachsenen Personen gestattet werden. A. B. D. 1816, N. 16.

Anm. Bei diesem gefährlichen Geschäfte kann der Müller nicht genug Vorsicht empfehlen, besonders wird er alle nicht dazu gehörige Personen aus der Hanfreibe entfernen und darauf halten, daß damit beschäftigte Frauenspersonen ihre Haare sorgfältig aufbinden.

§ 1266. Keine Frucht der Kunden darf vertauscht oder bei Quantitäten über ein Simmern mit jener von andern Kunden vermischt werden.

Unsaubere, mit schädlichen Körnern, zumal mit Mutterkorn, vermischte Frucht ist zurückzustellen und davon sogleich

dem Amt die Anzeige zu machen; ausgewachsene, schimmlichte, vorher genetzte kann der Müller zurückweisen, unsaubere vor dem Wägen putzen.

§ 1267. Kein Müller oder Kunde ist im Abholen der Früchte zur Mühle oder deren Zurückbringen beschränkt, den Bezirk der Bannmühlen ausgenommen, welche unter besonders strenge Aufsicht zu stellen, und deren Berechtigung streng zu interpretiren ist. Während die Bannmühle still stehet, hat der Bann ein Ende; er enthält niemals die Befugniß das Einbringen von Mehl zu verwehren.

Anm. Dermalen bestehen Konventionen wegen gegenseitiger Mahlfreiheit mit Würtemberg, R. B. 25, XXXI., mit dem Kanton Schaffhausen, St. M. d. d. 15. Merz 1827 Nr 403. mit dem Kanton Thurgau, M. d. J. d. d. 25. Juli 1823, Nr. 9910.

§ 1268. Die Kundenmühlen stehen zunächst unter Aufsicht der Ortsvorgesetzten und des Amts: jene der erstern beschränkt sich auf Anzeige von den wahrgenommenen Gebrechen; das Zoll- und Aufsichtspersonale hat Pflicht und Recht in denselben nachzusehen.

§ 1269. Die Mühlenvisitation geschiehet alljährlich durch einen Polizeibeamten, einen Ober- und einen Werkmeister; der Bezirks-Ingenieur kann beiwohnen; sie erstreckt sich über alle Vorschriften der Mühlenordnung, wobei für Verbesserung der gemachten Ausstellung eine angemessene Frist anberaumt wird. Das Amt erläßt auf Vorlage des Visitationsprotokolls die erforderliche Verfügung unter Strafbedrohung und die Befolgung wird bei der Nachschau geprüft. Die Gebühren der Experten werden aus der Amtskasse bezahlt.

§ 1270. Für die Mühlenbezirke, deren Umfang von der Bestimmung der Kreisregierungen abhängt, ist alljährlich im November und Dezember in einer vorher zu visitirenden Mühle die Mahlprobe vorzunehmen. Sie ge-

schiehet unter Aufsicht eines Beamten durch einen Oekonomen, zwei Bäcker, einen Müller, einen Aktuar, in Gegenwart des Müllers, in dessen Mühle sie vorgeht, erstreckt sich über alle in der Gegend zur Konsumtion kommende Fruchtgattungen nach drei Klassen, bester, mittler und geringster Qualität.

Sämmtliche zur Probe bestimmte Frucht ist vorher rauh und geschält zu messen und abzuwägen, aus derselben werden die in der Gegend gewöhnlichen Mehlsorten gezogen und einzeln gewogen. Das über das ganze Geschäft abzuhaltende Protokoll ist von sämmtlichen Urkundspersonen zu unterzeichnen, von dem Bezirks-Ingenieur zu prüfen, nöthigenfalles seine Berichtigung anzuordnen und nach dem Resultat der in jeder Mühle anzuschlagende Tarif zu entwerfen. Die Kosten der Mahlprobe sind ebenfalls der Amtskasse heimgewiesen.

Anm. Die Mahlprobe ist bis auf nähere Anordnung ausgesetzt.

§ 1271. Auf Uebertretung vorstehender Vorschriften sind folgende Strafen geordnet:

a. wegen mangelhafter, vergeblich gerügter Einrichtung und Nichtachtung des Gebots der Reinlichkeit und Ordnung 1 bis 10 fl., im zweiten Fall doppelte Strafe und Abstellung des Gebrechens auf Kosten des Müllers;

b. Wegen Einrichtungen, welche auf betrügerische Absicht deuten, 10 bis 50 fl., im Wiederbetretungsfall peinliche Untersuchung;

c. wegen eigenmächtiger Aenderung am Wasserbau, neben der Entschädigung der Betheiligten, 10 bis 50 fl.;

d. wegen Verweigerung des Ersatzes des nach dem Tarif fehlenden Mehlgewichtes Strafe des 10fachen, bei betrügerischer Absicht des 20fachen Werthes.

Alle diese Polizeistrafen gehören in die Kompetenz des Amtes. Der Gebrauch unrichtiger Waagen oder unrichtigen Gewichtes wird nach den Bestimmungen der Maaßordnung de 1829. § 33. (s. auch § 1373.) geahndet.

Drittes Kapitel.

Von Fabriken.

§ 1272. Die Konzession zur Anlegung einer Fabrik ertheilt die Kreisregierung mit folgenden, der Entscheidung des Ministerii vorbehaltenen Ausnahmen:

a. zu solchen Gewerben, wofür ein ausschließendes Privilegium ertheilt wird;

b. zu solchen Fabriken und Manufakturen, womit ein starker Holzaufwand verbunden ist;

c. zu Errichtung von Apotheken;

d. zu Buchhandlungen, Buchdruckereien und Steindruckereien. R. B. 22. III.

§ 1273. Alle Admodien und Gewerbsrecognitionen sind aufgehoben; bei der Anlage von Fabriken, welche einer Feuereinrichtung bedürfen, wird eine besondere Feuerrechtskonzession nicht erfordert, wohl aber polizeiliche Besichtigung der neuen Feuerstellen.

§ 1274. Niemand darf Waaren unter dem Namen oder Zeichen einer inländischen Fabrik ausgeben, wenn nicht deutliche, in die Augen fallende Unterscheidungszeichen beigefügt sind; andernfalls hat die Fabrik, deren Zeichen nachgeahmt sind, eine Entschädigungsklage, welche jedoch binnen Jahresfrist vom ersten Verkauf der nachgemachten Waare erlischt. R. B. 17, XXII.

Größere Gewerbsunternehmungen (wie in gewissen Fällen auch einzelne Personen) können Privilegien über theilweise oder gänzliche Befreiung von Brückengeldern oder Zöllen erhalten. R. B. 33, XXIX.

Viertes Kapitel.

Vom Wirthschaftsbetrieb.

R. B. 34, XLIX.

§ 1275. Niemand ist befugt eine Wirthschaft zu betreiben, ohne daß er von der kompetenten Behörde die Erlaubniß dazu erhalten hat. Die Wirthschaftsrechte werden entweder als Real- oder als Personalrechte ertheilt, je nachdem sie auf bestimmten Häusern haften, oder nur von denjenigen Personen betrieben werden dürfen, welchen sie verliehen wurden.

Die Personalrechte werden entweder auf bestimmte Zeit oder auf die Lebenszeit desjenigen, dem sie verliehen werden, ertheilt: ersteres geschieht nur dann, wenn der Grund, aus welchem die Verleihung geschieht, ein vorübergehender ist.

§ 1276. Die Wirthschaftsrechte werden ertheilt, entweder.

1) als Gastwirthschaften; welche zur Verabreichung von Speisen und Getränken jeder Art und zur Beherbung berechtigt sind.
2) oder als Schenk- und Speisewirthschaften (Restaurationen) die alle Rechte der Gastwirthschaften haben, mit Ausnahme des Rechtes zur Beherbung;
3) oder als Bier- und Branntweinwirthschaften mit der Berechtigung: Bier, Branntwein und kalte Speisen zu verabreichen.

Den unter 1 und 2. genannten Wirthschaften steht, in soferne das geeignete Lokal vorhanden ist, das Recht zu, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, Tanzmusik zu halten. Gastwirthschaften werden in der Regel als Realwirthschaften ertheilt, in sofern die Wirthschaftseinrichtung einen bedeutenden Kostenaufwand verursacht: unter

der gleichen Voraussetzung aber nur ausnahmsweise und aus besonders triftigen Gründen können auch Restaurationen als Realrechte ertheilt werden. Alle übrigen Wirthschaftsrechte sind nur persönlich.

§ 1277. Bei Verleihung persönlicher Wirthschaftsrechte ist folgendes zu beobachten: Alle fünf Jahre werden für jede Gemeinde, in welcher das Bedürfniß des Publikums die Errichtung neuer Wirthschaften fordert, so viele Wirthschafts-Konzessionen ertheilt, als nöthig sind; zu diesem Behufe berichtet der Gemeinderath alle fünf Jahre im Monate August über folgende Punkte:

1) Welche Wirthschaften bestehen dermalen in der Gemeinde? und zwar a. Gastwirthschaften, b. Restaurationen, c. Bier- und Branntweinwirthschaften?
2) Welche von diesen Wirthschaften werden dermalen betrieben?
3) Entspricht die eine oder die andere derselben den Anforderungen, die an eine gute Wirthschaft gemacht werden können, nicht?
4) Wie viele Familien zählt die Gemeinde?
5) Ist sie stark von Fremden besucht?
6) Ueber die Aeusserung der Wirthe, welche vorher zu vernehmen sind.
7) Gutachten des Gemeinderaths ob eine oder mehrere weitere Wirthschaften nöthig sind?
8) Antrag des Gemeinderathes.

Von diesem Bericht steht, ehe er vom Amt, das alle derartigen Berichte aus seinem Bezirke sammelt, der Kreisregierung mit Antrag vorgelegt wird, den Interessenten die Einsicht offen; die Kreisregierung bestimmt salvo rec. wie viele und welche Wirthschaften vom 1. Merz des darauf folgenden Jahres in den einzelnen Gemeinden zu errichten sind. Hierauf werden die Kompetenten zur Vorlage ihrer

Gesuche aufgefordert; über diese erkennt das Amt auf Antrag des Gemeinderathes, ob einer und welcher der Kompetenten zu berücksichtigen sey, ebenfalls salvo recursu.

Gegen die amtlichen Entscheidungen, so wie gegen die Entscheidung der Kreisregierungen wie viele Wirthschaften in der einzelnen Gemeinde neu hergerichtet werden sollen, steht dem Gemeinderathe wie den Interessenten der Rekurs zu; (den Wirthen der Gemeinde steht das Rekursrecht nur gegen die Entscheidung darüber zu, ob und wie viele neue Wirthschaften in der Gemeinde zu errichten seyen, nicht darüber, wem sie verliehen werden. A. B. U. 1835, N. 55.) die Kreisregierung ist aber immer die letzte Instanz, wenn ihre Entscheidung von dem Antrage des Gemeinderathes und dem Antrag oder der Entscheidung des Amtes nicht abweicht.

Bleibt eine Wirthschaft, weil keiner der Kompetenten dazu befähigt ist, vakant, so kann sie auch während des Laufes der fünf Jahre nach vorgängiger Einvernahme des Gemeinderathes durch das Amt an einen Kompetenten vergeben werden.

Wird in unvorhergesehenen Fällen, z. B. wegen Entdeckung von Heilquellen, und dergl. — im Laufe der fünf Jahre, die Errichtung einer neuen Wirthschaft Bedürfniß, so kann ausnahmsweise das obige Verfahren sogleich eintreten. Wo mehr Wirthschaften bestehen, als das Bedürfniß des Publikums erfordert, werden so lange keine neue Konzessionen ertheilt, bis die bestehenden auf die festgesetzte Zahl reduzirt sind. Bierbrauer, welche ihr selbst gebrautes Bier schenken wollen, bedürfen hiezu gleichfalls einer Konzession, sind jedoch nicht an die fünfjährige Frist gebunden.

§ 1278. Wird um Ertheilung einer Realwirthschaftsgerechtigkeit gebeten, so kann dies nur in der fünfjährigen Periode geschehen; das Gesuch ist beim Gemeinde-

rath anzubringen, dieser erhebt die nöthigen Notizen über die persönlichen Familien- und bürgerlichen Verhältnisse des Kompetenten, seinen Leumund, sein Vermögen, seine Befähigung, in welchem Haus die Wirthschaft getrieben werden soll, fügt einen detaillirten Plan des fraglichen Hauses und eine Beschreibung der im Fall der Bewilligung des Gesuches zu treffenden Wirthschaftseinrichtung bei, und legt dies Alles dem Amt mit Antrag vor, welches diesen Bericht mit motivirtem Antrag an die Kreisregierung einsendet; diese kann das Gesuch zurückweisen, und jedenfalls nur dann das Realrecht ertheilen, wenn der Gemeinderath und das Amt darauf angetragen haben. In allen anderen Fällen ist die Ertheilung der Realrechte dem Ministerium des Innern vorbehalten. Erst wenn über die Gesuche um Realrechte entschieden, und die Entscheidung vollzugsreif ist, verfügt das Amt nach § 1277. über die Gesuche um persönliche Wirthschaften. Die Kompetenten um ein Realrecht können für den Fall, daß dieses Gesuch abgewiesen werde, eventuell zugleich um Verleihung eines Personalwirthschaftsrechtes nachsuchen.

§ 1279. Personalwirthschaftsrechte können nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Amtes in einem anderen als dem im Gesuch bezeichneten Hause, oder für einzelne Gelegenheiten an irgend einem besondern Platze, ausgeübt werden; Realwirthschaftsrechte können nur mit Genehmigung der Kreisregierung auf ein anderes Haus übertragen werden.

§ 1280. Die Verpachtung der Personalrechte ist in der Regel nicht gestattet, ebenso daß der persönlich Berechtigte auf seine Rechnung durch einen Dritten die Wirthschaft betreiben läßt, in dringenden Fällen kann jedoch die Kreisregierung eine Ausnahme bewilligen.

Zu Verpachtungen von Realwirthschaften ertheilt das Amt die Erlaubniß, wenn der Pächter einen guten Leu-

mund hat, und überhaupt im Inland zum Gewerbsbetrieb befugt ist. Ueber den Rekurs hiebei gelten dieselben Vorschriften, wie oben § 1277.

§ 1281. Zum Verkauf der Realwirthschaften ist keine besondere Konzession nöthig, zum Betrieb aber amtliche Erlaubniß, welche nicht versagt werden kann, wenn der, welcher sie betreiben will, einen guten Leumund hat, und zum Gewerbsbetrieb im Inland befugt ist.

§ 1282. Wer eine Wirthschaftskonzession erhält, übernimmt damit die Verbindlichkeit, die Wirthschaft zu betreiben; jeder, welcher sie einstellt, muß dies beim Gemeinderath binnen 14 Tagen anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern. Findet der Gemeinderath, daß die Errichtung einer neuen Wirthschaft vorerst kein Bedürfniß ist, so beruht die Sache einstweilen; findet er, daß dies sogleich Bedürfniß ist, oder findet er es beim Ablauf der fünfjährigen Periode, so ist dem Berechtigten zu eröffnen, daß wenn er binnen 14 Tagen seine Wirthschaft nicht wieder eröffne, eine neue errichtet werde und er von seiner Konzession erst bei einer künftig wieder vakant werdenden Wirthschaft der betreffenden Art Gebrauch machen könne: hiernach wird sodann weiter verfahren.

§ 1283. Personalwirthschaftsrechte erlöschen durch den Ablauf der Zeit, für welche sie gegeben sind; sind sie auf eine bestimmte Zahl von Jahren gegeben, so erlöschen sie, auch wenn diese Reihe von Jahren noch nicht abgelaufen ist, dennoch mit dem vorher eintretenden Tode des Berechtigten; die Erben eines jeden personell zu einer Wirthschaft Berechtigten dürfen dieselbe noch sechs Monate von seinem Todestag an fortführen, wenn nicht der etwaige genau bestimmte Zeitpunkt des Erlöschens des Rechtes früher eintritt. Die Wittwen lebenslänglich Berechtigter behalten das Recht, so lange sie im Wittwenstande bleiben.

§ 1284. Macht sich ein personell Berechtigter eines Mißbrauchs seiner Konzession dadurch schuldig, daß er die polizeilichen Gesetze und Ordnungen verletzt, so erläßt das Amt unabhängig von der etwa wegen des speziellen Vergehens gegen ihn zu verhängenden Strafe, eine Warnung an ihn, daß der fortgesetzte Mißbrauch den Verlust der Konzession nach sich ziehen könne; bleibt diese Warnung fruchtlos, so legt das Amt die Akten der Kreisregierung vor, welches, wenn sie den Wirthschaftsberechtigten für schuldig erachtet, demselben androht, daß ihm im nächsten Falle sein Wirthschaftsrecht eingezogen werde. Hat auch diese Androhung ihren Zweck verfehlt, so wird die Konzession durch Erkenntniß der Kreisregierung für erloschen erklärt. Gleiches Verfahren findet gegen solche statt, welche eine Realwirthschaft betreiben: es wird aber nicht der Verlust des Realrechtes, sondern nur des Selbstbetriebs der Wirthschaft angedroht und erkannt.

§ 1285. Die Wirthe sollen, L. O. IX. „Von den Wirthen."

a. keinen unverdächtigen Fremden fortweisen, wenn sie noch Platz in ihrem Hause haben, in dessen Ermanglung ihn durch ihr Gesinde anweisen lassen;

b. jedem Einkehrenden bescheiden begegnen, ihr Gesinde zu gleichem Benehmen anhalten, und wenn ein Gast Unordnung anfängt, sich nicht selbst helfen, sondern dem Ortsvorsteher die Anzeige machen;

c. Niemand in der Zeche übernehmen, sie von Tag zu Tag in ein gebundenes Buch eintragen und dieses jedem Gast vor der Zahlung vorlegen;

d. Haus und Zimmer, besonders die Betten, rein halten;

e. Speisen und Getränke in gesunder und guter Qualität verabreichen; überschwefelte oder mit schädlichen Substanzen versetzte Weine sind von Amtswegen zu

versiegeln, zu Essig versieden zu lassen und der Wirth mit Strafe zu belegen;

f. Wirthe dürfen in ihrem Hause keinerlei Art von Unsittlichkeit dulden, haben nur vertrautes, ehrliches Gesinde zu halten und auf dasselbe strenge Aufsicht zu führen;

sie sollen Acht haben, daß

g. mit Feuer und Licht sorgfältig umgegangen werde:

h. sie sind als Aufbewahrer für alles verantwortlich, was ein Reisender, den sie beherbergen, zu ihnen einbringt; der Beweis des Einbringens kann durch Zeugen geführt werden, der Werth sey so hoch, als er wolle; sie haften für jede Entwendung oder Beschädigung, welche in ihrem Gasthofe vorgeht; diejenige ausgenommen, welche mit Gewalt verübt wird. L. R. 1952.

i. Die Wirthe haben sich geeichter Gefäße zu bedienen; siehe § 1354.

§ 1286. Jeder, der unbefugterweise Bier oder Wein ausschenkt, wird je nach der Dauer und Bedeutenheit des nachgewiesenen heimlichen Ausschanks im ersten Falle in eine polizeiliche Strafe von 5 — 20 fl., im zweiten und jeden weitern Falle aber in eine Strafe von 20 — 50 fl. verfällt, vorbehaltlich der auf die Verletzung der Accis- und Ohmgeldgesetze angedrohten besondern Strafe. R. B. 28, XXII. Gleiche Strafe trifft den unbefugten Ausschank von Branntwein. A. B. M. 1835, Nr. 57. A. B. O. 1832, Nr. 27. Der Handel mit Branntwein ist ohne alle Beschränkung des Maaßes frei gegeben, R. B. 32, XXXVIII. Die Küfer und Kaufleute dürfen aber keinen Branntwein bei sich trinken lassen und auch die Gläser dazu nicht hergeben. A. B. M. 1838. N. 35. Der Weinverkauf im Großen darf nicht unter 25 Maas betragen, ausgenommen bei Weinen, von welchen das Fuder über 250 fl. kostet; von

diesen darf nicht unter anderthalb Stützen, und Wein in Bouteillen nicht unter 24 Bouteillen verkauft werden. R. B. 33, L. Weinproduzenten sind hiedurch nicht gehindert, den Ertrag ihres Herbstes, wenn er auch weniger ausmacht, zu verkaufen. A. B. P. 1824, N. 92. Das Ausschenken selbst erzogenen Weines aber ist verboten. A. B. D. 1829, N. 101.

Sechster Titel.

Gesindeordnung.

R. B. 9, XIX.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1287. Der Dienstvertrag begründet die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Dienstherren und Dienstboten; für die Fälle, da nichts besonderes bedungen ist, treten die Bestimmungen der Gesindeordnung ein.

§ 1288. Die Annahme der Dienstboten stehet dem Familienhaupte zu, doch wird rechtlich vermuthet, daß die Wahl weiblicher Dienstboten der Frau überlassen worden sey.

§ 1289. Jeder eintretende Dienstbote muß Zeugniß seines Ortsgerichts und seiner letzten Dienstherrschaft der Obrigkeit des Eintrittsortes vorlegen, ein minderjähriger die Einwilligung seiner Eltern oder des Vormunds nachweisen, dafür, auch in Städten, für Lösung des Miethscheins, ist der Dienstherr verantwortlich.

§ 1290. Dienstmakler werden ohne ausdrückliche amtliche Konzession nicht geduldet; wer gleichwohl dieses Geschäft treibt, verfällt in dreitägige Gefängnißstrafe.

§ 1291. Der Dienstvertrag kann mündlich abgeschlossen werden, das Haftgeld wird dabei zum Zeichen der abgeschlossenen Uebereinkunft gegeben; es wird in den Lohn eingerechnet und kann bei Dienstaustritt, wenn derselbe vom Dienstboten verschuldet ist, selbst dann abgezogen werden, wenn es neben dem Lohn bedungen war.

Gleichzeitiges Verdingen an mehrere Dienstherren wird an dem Dienstboten mit 24stündigem bürgerlichen Gefängniß unter Rückgabe des Haftgeldes und Entschädigung des zweiten Dienstherren bestraft; hat dieser von dem ersten Vertrag gewußt, so verfällt er in 3 Rthlr. Strafe, welche nebst dem Haftgeld dem Ortsalmosen zuzuweisen sind.

Zweites Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten, welche aus dem Dienstvertrag entspringen.

§ 1292. Die Dauer der Dienstzeit wird in Städten auf ein Vierteljahr, auf dem Lande, und für Dienstboten, welche zu Feldgeschäften gebraucht werden, auf ein Jahr angenommen. Dienstziel ist in Städten der zweite Ostertag, Johannis, Michaelis und der zweite Weihnachtstag, auf dem Lande allein der letztere. Unter der Dienstzeit kann ohne Grund keine Aufkündigung statt finden; sie muß in Städten 4 Wochen, auf dem Lande 3 Monate vor dem Ziel, bei bedungener monatlicher Dienstzeit 14 Tage vorher, und kann zur Sicherung des Beweises vor dem Ortsvorsteher geschehen; später gilt der Vertrag stillschweigend auf ein Ziel verlängert.

§ 1293. Die Pflichten der Dienstboten sind:

a. den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten, bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel; bei hartnäckiger Weigerung wird auf Rückgabe des Haftgeldes und Entschädigung erkannt. Gründe, welche den Austritt

aus dem Dienst rechtfertigen, entschuldigen auch die Verweigerung des Antritts;

b. sich den ihm bestimmten, auch aushülfsweise andern häuslichen Geschäften, nach seinen Kräften und dem Willen der Dienstherrschaft treu, fleißig und aufmerksam und zwar in Person zu unterziehen;

c. den vorsätzlich oder durch grobes Versehen verursachten Schaden zu ersetzen, den durch geringere Versehen veranlaßten nur dann, wenn er gegen den ausdrücklichen Willen des Dienstherren gehandelt hat; hiewegen kann sich die Dienstherrschaft bis zur richterlichen Entscheidung an den Lohn des Dienstboten, und wenn dieser nicht hinreicht, an sein übriges Vermögen halten, wie in allen Fällen, wo sie ihn für Schadenersatz pflichtig hält;

d. auch ausser den Dienstgeschäften das Beste der Dienstherrschaft zu bewahren und den ihr drohenden Schaden zu verhüten. Wenn er Dienstuntreue von Nebendienstboten verschweigt, so wird er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 1294. Der Dienstbote ist ferner schuldig:

e. in seinem Dienst zu verbleiben; ohne Erlaubniß darf er auch in eigenen Angelegenheiten das Haus nicht verlassen, und an bedungenen Tagen des Ausgangs nicht, ohne vorher seine nothwendigen Geschäfte besorgt und sein Weggehen angezeigt zu haben;

f. seine Dienstzeit auszuhalten; wer ohne gesetzliche Ursache austritt, wird durch polizeiliche Zwangsmittel zur Fortsetzung des Dienstes angehalten und hat bei hartnäckiger Weigerung den veranlaßten weitern Aufwand zu tragen. Ein entlaufener Dienstbote wird auf Betreten obrigkeitlich zur Verantwortung gezogen, zu seinem Herrn zurückgeliefert und mit Strafe belegt; der Dienstherr kann verlangen, daß

diese erst nach Vollendung der Dienstzeit vollzogen werde. Wer wissentlich dem entlaufenen Dienstboten Unterkunft und Aufenthalt gestattet, ist für den Schaden mit verantwortlich und strafbar.

§ 1295. Rechtfertigende Gründe des Austrittes sind:

1) gröbliche Mißhandlung durch den Dienstherrn;
2) Zumuthungen zu Handlungen gegen die Gesetze und gute Sitten;
3) verweigerter oder mangeluder Schutz gegen solche Zumuthungen von Personen im Hause oder die in demselben aus- und eingehen;
4) Verweigerung schuldiger Kost oder Kostgeld;
5) veränderter Wohnsitz oder Abwesenheit der Dienstherrschaft über das laufende und folgende Vierteljahr.

Nach kurzer Aufkündigung ist der Austritt erlaubt;

6) wenn der Lohn nicht in dem festgesetzten Termin bezahlt wird;
7) wegen eigenmächtiger öffentlicher Beschimpfung;
8) wenn der Dienstbote eine Heirath oder vortheilhafte eigene Niederlassung versäumen würde.

§ 1296. Gegen Einstellung eines andern brauchbaren Dienstboten ist der Austritt erlaubt:

9) wenn ihn die Eltern wegen einer, erst nach dem Verdingen eingetretenen Veränderung ihrer Umstände nicht entbehren können;
10) wenn er eine weite Reise in eigenen Angelegenheiten nothwendig zu thun hat.

In den Fällen 1 bis 5. gebührt dem Dienstboten vollständige Livree, Kost und Lohn für das laufende, und, wenn der Austritt erst nach der Aufkündigungszeit erfolgt,

auch für das folgende Vierteljahr; in den Fällen 6, 7 und 8 Kost und Lohn bis zum Austritt; Livree nach Verlauf von einem halben Jahre vollständig, vorher ohne Rock und Hut.

§ 1297. Zur Obliegenheit des Dienstboten gehört:

g. bei dem Ende der Dienstzeit alles Anvertraute richtig und reinlich zurückzuliefern. Seine Vergehungen straft der Dienstherr durch Verweis, gröbere die Polizeibehörde oder der peinliche Richter.

§ 1298. Die Pflichten des Dienstherren sind:

a. den Dienstboten zur bestimmten Zeit anzunehmen; weigert er sich dessen, ohne einen zur Entlassung hinreichenden Grund, so verliert er das Haftgeld und hat ¼ Jahr Lohn zur Entschädigung zu zahlen;

b. ihm hinreichende, gesunde Kost, Wohnung und Lagerstätte und den bedungenen Lohn zu geben.

Haftgeld wird in der Regel am Lohn abgerechnet, bei schuldhaftem Austritt immer, in diesem Fall auch Namenstags-, Weihnachts- und Neujahrsgeschenke. Livree gilt als Theil des Lohns, ausgenommen Staatslivree, Mantel, Kutscherpelz und dergleichen, welche die Herrschaft immer zurücknehmen kann.

Zur Aufzeichnung des Lohns, wenn dieser jährlich bedungen ist, ist dem Dienstboten ein Dienstbüchlein zuzustellen, verweigert der Dienstherr dieses, so hat seine Aufzeichnung keine Beweiskraft, und er ist der eidlichen Versicherung über die Größe des Lohns und die darauf geleisteten Zahlungen verlustig. Erfolgt die Auflösung des Vertrags durch das Ableben des Dienstboten, so bezieht seine Erbmasse den Lohn bis zum Anfang der letzten Krankheit, stirbt oder verdirbt der Dienstherr, so ist der Erbe oder die Masse Kost und Lohn bis zum Ende des laufenden Quartals (bei Monatsverding des Monats) schuldig, erfolgt

der Todesfall nach Ablauf der Aufkündigungszeit, auch noch ein weiteres Vierteljahr Lohn ohne Kost, so fern sie ihn nicht behalten oder anderweit in annehmbaren Dienst bringen können.

Männliche Dienstboten geben nach halbjähriger Dienstzeit von der Livree nichts, bei früherer Auflösung Rock und bordirten Hut zurück.

§ 1299. Der Dienstherr hat ferner die Pflicht:

c. den Dienstboten zum sittlich-religiösen Wandel anzuhalten;

d. er darf ihm keine unerlaubte und nicht mehr Arbeit zumuthen, als seine Gesundheit und Kräfte vertragen; hat

e. sich aller Thätlichkeiten und entehrenden Schimpfworte gegen ihn zu enthalten, bei Vermeidung doppelten Schadenersatzes, einer in die Armenkasse fließenden Geldstrafe oder Arrest. Ausdrücke, welche Geringschätzung andeuten, geziemen dem Dienstherrn nicht, gelten aber nicht für beabsichtigte Ehrenkränkung;

f. ihn bei vorübergehenden Krankheiten auf seine, des Dienstherrn, Kosten, mit ärztlicher Hülfe, Kost und Pflege zu versorgen, bei langwierigen, ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten aber sein Unterkommen durch Anzeige bei dem Ortsvorsteher zu veranlassen. Siehe § 608. Die Kosten des Begräbnisses kommen nicht auf den Dienstherrn.

§ 1300. Er hat

g. für alle auf sein Geheiß unternommene Handlungen des Dienstboten, so wie überhaupt für sein Benehmen in den ihm anvertrauten Verrichtungen zu haften, sofern er nicht beweisen kann, daß er die Handlung, wofür er verantwortlich gemacht werden will, nicht habe hindern können, L. R. 1384, für die auf seinen

Namen ausgenommene Waaren und Gelder nur dann, wenn er schriftlich eingewilligt, oder dem Dienstboten das Buch anvertraut hat, in welches solche Abgaben eingetragen werden.

Anm. Er wird auch dann für dessen Ausborgen verhaftet, wenn er früher den Dienstboten abgeschickt hat, auf seinen Namen Waaren zu borgen und solche Schulden anerkannt hat.

h. Er darf ihn nicht ohne gesetzlichen Grund fortweisen, andernfalls hat er Lohn, Livree und Kostgeld bis zum Ablauf der Dienstzeit zu leisten.

Gesetzliche Gründe zur Fortweisung ohne Entschädigung sind:

1) Thätlichkeit, Schimpfworte, ehrenrührige Nachreden, boshafte Verhetzungen in der Familie;
2) beharrlicher Ungehorsam;
3) Verleitung der Kinder der Dienstherrschaft zum Bösen, oder verdächtiger Umgang mit ihnen;
4) Diebstahl oder Untreue, auch Verleitung der Nebendienstboten;
5) Borgen auf den Namen der Herrschaft;
6) Verkauf oder Versetzen der noch nicht verdienten Livree, zum Theil oder ganz;
7) Gewohnheit, ohne Vorwissen der Dienstherrschaft außer dem Hause zu bleiben, überhaupt ein, mehrfacher Zurechtweisung ungeachtet fortgesetzter unsittlicher Lebenswandel;
8) fortgesetzte Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, ergangener Warnungen ungeachtet, oder, wenn wirklich Feuer dadurch entstanden ist;
9) selbstverschuldete, ansteckende oder ekelhafte Krankheit;

10) Gefängniß von längerer Dauer als 8 Tage;

11) Schwangerschaft.

§ 1301. Nach kurzer Aufkündigung.

12) Untauglichkeit zu den Geschäften, wozu er erweislich gedingt worden;

13) muthwillige Vernachläßigung des Dienstes, besonders wiederholtes Auslaufen ohne Erlaubniß;

14) Gewohnheit des Trunkes oder Spiels, anhaltende Zänkerei oder Schlägerei mit den Nebendienstboten;

15) Vermögenszerfall des Dienstherrn.

In allen diesen Fällen erhält der Dienstbote Kost und Lohn bis zum Tag der Entlassung; die Montur nimmt der Dienstherr zurück, in den drei letzten Fällen mit Ausnahme der kleinen Montur.

§ 1302. Der Dienstherr hat

1. dem Dienstboten beim Weggehen ein wahrhaftes, deutliches Zeugniß über Treue, Sitten und Fleiß zuzustellen, bei ungegründeter Weigerung ist er durch den Ortsvorsteher dazu anzuhalten.

§ 1303. Ueber alle hierher gehörige Streitigkeiten entscheidet der Ortsvorstand nach summarischer mündlicher Verhandlung, (Vorschriften der Prozeßordnung sind hiebei nicht zu beobachten. A. V. S. 1838, Beil. 1.) vorbehaltlich des Rekurses an das Amt, welcher binnen drei Tagen zu erledigen ist. Sämmtliche Verhandlungen sind tax- und sportelfrei.

In den Orten, wo die Polizei einer Staatsstelle übertragen ist, tritt diese hier an die Stelle des Ortsvorstandes.

Alle Dienstbotenstreitigkeiten sollen jedoch nur so lange polizeilich, d. h. so wie hier vorgeschrieben, behandelt werden, als keine förmliche Civilklage erhoben wird. M d. J. d. d. 21. Sept. 1838, N. 9601.

Drittes Kapitel.

Von Taglöhnern.

§ 1304. Wenn Taglöhner oder Dienstboten durch Abrede ihren Lohn allzusehr erhöhen oder außer Verhältniß mit den laufenden Preisen der Lebensbedürfnisse bringen sollten, so ist solcher von Amtswegen zu taxiren, und mit Strenge darauf zu halten, daß er nicht überschritten werde. L. O. IX. „Von Arbeitern."

Bei derartigen amtlichen Taxbestimmungen ist die Ermächtigung der höhern Behörden einzuholen.

§ 1305. Es ist niemand erlaubt, die Taglöhner eines andern durch Versprechen höhern Lohns abzudingen, bei Strafe und Ersatz des veranlaßten höhern Lohns; der Taglöhner verliert sein Guthaben.

§ 1306. Kinder, welche ihren Eltern in Haus- und Feldgeschäften nothwendig sind, dürfen unter keinem Vorwand sich bei diesen einen Taglohn oder sonstigen Vortheil für ihre Arbeit bedingen; was gleichwohl darauf hin von ihnen bezogen wird, ist ihnen als Vorempfang aufzurechnen. Kinder, welche den Eltern entbehrlich und zum Dienen geeignet sind, sollen dazu alles Ernstes angehalten werden. L. O. IX.

Siebenter Titel.

Vom Handel.

Erstes Kapitel.

Vom Handel überhaupt.

§ 1307. Die Beförderung des Handels und des Absatzes inländischer Natur- und Kunstprodukte haben sämmtliche Staatsbehörden sich besten Fleißes angelegen seyn zu lassen.

§ 1308. Jeder Staatsangehörige, der die erforderlichen Handelskenntniſſe und ein mit ſeinen Unternehmungen in Verhältniß ſtehendes Vermögen hat, kann ſich mit Handel abgeben, Staats- und Kirchendiener ausgenommen, welche nur mit Erlaubniß des Regenten Handels- und Fabrikgeſchäfte unternehmen dürfen. Handel mit Lebensmitteln iſt ihnen bei Dienſtentlaſſung und nach Umſtänden weiterer Geldſtrafe verboten.

Nicht im Staatsdienſt ſtehende, aber bei öffentlichen Stellen beſchäftigte Scribenten und Diener haben ſich des Handels ebenfalls bei namhafter Geldſtrafe zu enthalten. Den Waagemeiſtern und Lagerhausaufſehern iſt jede Waarenverſendung bei ſchwerer Strafe unterſagt. R. B. 17, XXX.

§ 1309. Jeder inländiſche Handelsmann hat von Tag zu Tag ein Handelsbuch in deutſcher Sprache nach kaufmänniſchen Regeln über ſeine ſämmtlichen Handelsgeſchäfte zu führen, und alljährlich abzuſchließen, ohne welches alle ſeine Aufzeichnungen beweislos ſind.

§ 1310. Handelsgeſellſchaften, L. R. Anhang 18, ſind:

a. offene, deren Handlungsname (Firma) aus dem Namen eines oder einiger Geſellſchafter beſtehet; bei ihnen haften ſämmtliche Geſellſchafter für alle auf den Handlungsnamen kontrahirte Verpflichtungen ſammtverbindlich.

b. Vertraute, wo neben mehreren verantwortlichen und ſammtverbindlichen Geſellſchaftstheilhabern, von deren Namen die Firma genommen wird, vertraute Geſellſchafter, Commanditarien, beſtehen, welche keine Verwaltungshandlung unternehmen, nicht einmal aus Vollmacht der Geſellſchaft handeln dürfen, aber an dem Verluſt nur ſo viel tragen, als ihre verſprochene Einlage beträgt.

c. Unbenannte, welche durch Benennung des Gegenstandes ihrer Unternehmung bezeichnet werden, und ihr Geschäft durch Gewalthaber führen, welche für die Verpflichtungen der Gesellschaft weder selbstverbindlich, noch sammtverbindlich sind.

Die Gesellschafter werden für nicht mehr als ihren Einlagsantheil durch Verlust verbindlich. Das Kapital der Gesellschaft theilt sich in Aktien, und diese wieder in Coupons. Eine unbenannte Gesellschaft kann nur durch Erlaubniß des Ministeriums d. J. bestehen, und der Gesellschaftsvertrag muß von diesem durch eine förmliche Fertigung bestätigt seyn. Die offenen und vertrauten Gesellschaften müssen durch öffentliche oder Privaturkunden, unbenannte nothwendig durch öffentliche Urkunden gestiftet werden. Ein Auszug des Gesellschaftsvertrags ist binnen 14 Tagen bei dem Amtsrevisorat zum Eintrag vorzulegen, bei Vermeidung der Nichtigkeit in Beziehung auf die Gesellschafter unter sich, aber nicht gegen dritte. Der Auszug enthält Vor- und Zunamen, Eigenschaft und Wohnort jedes Gesellschafters, der nicht blos Inhaber einer Aktie oder vertrauter Gesellschafter ist, die Firma, Angabe derjenigen Gesellschafter, welche zur Geschäftsführung, Verwaltung und Handlungsunterschrift ermächtigt sind, den Betrag der Aktien oder Einlagen der vertrauten Gesellschafter, die bestimmte Anfangs- und Endigungszeit der Gesellschaft. Der Auszug ist von dem Staatsschreiber, oder bei Privaturkunden von sämmtlichen sammtverbindlichen oder geschäftführenden Theilnehmern zu unterzeichnen. Die Staatsbestätigung ist ebenfalls einzutragen.

Fortsetzungen oder Veränderungen der Handelsgesellschaften unterliegen gleichen Bestimmungen

Verbindungen zu einzelnen Handelsunternehmungen sind nicht als Handelsgesellschaften zu betrachten und deren Förmlichkeiten nicht unterworfen.

§ 1311. Die Rechtsverhältnisse der Handelsleute sind

einer gesetzlich angeordneten Oeffentlichkeit unterworfen, nach folgenden nähern Bestimmungen. R. B. 27, XIX.

1) In das Buch des Amtsrevisorats sind einzutragen:
   a. Gewaltsentlassung für gewaltsentlassene Minderjährige zum Betrieb des Handels (L. R. Anhang Satz 2) oder eines einzelnen Handelsgeschäfts: 3.
   b. Auszüge aus dem Gesellschaftsvertrag der offenen und der vertrauten Handelsgesellschafte 42 — 44 mit ihren Nachträgen über erfolgte Abänderung oder Auflösung vor der Zeit 46.
   c. Gesellschaftsverträge unbenannter Gesellschafter nach ihrem ganzen Inhalt, mit der Staatsgenehmigung.
   d. Urtheile über Vermögensabsonderung, Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett zwischen Ehegatten, von welchen der eine eine Handlung hat. L. R. 1445 und Anhang 66.
   e. Auszug aus jedem Ehevertrag zwischen Ehegatten, von welchen der eine Handlung treibt, 67, und denjenigen, die sich auf gesondert Gut oder bewidmete Ehe verheirathet haben und von welchen der eine erst nachher eine Handlung beginnt. 69.

   Die Eintragung haben die Betheiligten, in dem letztern Fall auch der Amtsrevisor von Amtswegen, zu betreiben.

2) Durch die Anzeigeblätter werden verkündiget:
   a. Gerichtliche Erklärung des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens, 208.
   b. Urtheile über Zahlungsflüchtigkeit, 256. 263.
   c. Aufruf zum Widerspruch gegen das Ansuchen eines Handelsmanns um Wiederbefähigung, 265.
   d. Die rechtspolizeilichen Erkenntnisse über die Wiederbefähigung zahlungsunfähig gewordener Handelsleute. 267.

   Diese Bekanntmachungen verfügt das Amt.

§ 1312. Sämmtliche Handelsleute und Fabrikanten, welche Waaren versenden, die der Gesundheit gefährlich sind, haben solche sorgfältig zu verpacken, auch ihre Korrespondenten dazu aufzufordern, die Gefährlichkeit auf dem Frachtbrief anzumerken, und diesen vor dem Abladen der Polizeibehörde vorzeigen zu lassen.

§ 1313. Der Verkauf in offenem Laden unterliegt zwar keinem Zunftzwang, aber wer einen solchen auf eigene Rechnung führen will, muß das Detailgeschäft ordnungsmäßig erlernt und zu einem neuen Geschäft amtliche Konzession haben, R. B. 9, LI. A. B. D. 1823, N. 39; auch darf nur in einem Lokale verkauft werden, wo nicht besondere Bestimmungen anderes erlauben. M. d. J. d. d. 17. Febr. 1837, N. 4621. Jeder Professionist kann für das Produkt seiner Profession einen offenen Laden führen. — Den Buchbindern ist der Verkauf von Schreibmaterialien erlaubt, M. d. J. d. d. 11. Nov. 1817, N. 9774; auch den Steindruckern. M. d. J. d. d. 8. Dez. 1837, N. 11,244.

§ 1314. Alle Kaufleute haben sich adjustirter Maaße, Ellen, Waagen und Gewichte zu bedienen, und diese, so oft sie eine Abweichung wahrnehmen, und wenigstens einmal des Jahres, von einem verpflichteten Justirer berichtigen zu lassen. Ortsvorgesetzte und Polizeibediente haben hierin fleißig nachzusehen, A. A. I. „Gewichte," und die Uebertreter dem Amt zur Bestrafung anzuzeigen. H. R. J. 121. Verfälschung von Maaß, Waage und Gewicht, wo sie als eigennützige Nachläßigkeit der Gewerbsleute erscheint, wird polizeilich bestraft. O. E. VIII, § 49. Wiederholter Gebrauch falscher Maaße und Gewichte oder anderer Werthzeichen, auch Waarenverfälschung wird mit Arbeitshausstrafe belegt. R. B. 26, VII. Siehe hierüber § 1346 u. ff. (Gewicht- und Maaßordnung).

§ 1315. Die Reisenden der Handlungshäuser und Fabrikanten, und zwar sowohl inländischer wie ausländischer,

müssen Patente haben, die ihnen bei den Aemtern ausgestellt werden, um hierauf im Lande Bestellungen suchen und Waarenankäufe machen zu können. Die Patente für Reisende aus den Vereinsstaaten werden auf Vorlage von Gewerbslegitimationsscheinen nach vorgeschriebenem Formular unentgeldlich ausgestellt, die der Reisenden aus Nichtvereinsstaaten werden gegen eine Taxe von 11 fl. ausgestellt. Beide haben bestimmte Formulare. Reisende aus Vereinsstaaten, welche Waarenankäufe im Lande machen oder Bestellungen suchen, und mit keinem Patent versehen sind, unterliegen einer Ordnungsstrafe von 5 — 10 fl., Reisende aus Nichtvereinsstaaten im gleichen Falle der Strafe des fünffachen Betrages der Taxe. Keinem Handelsreisenden ist gestattet, Waaren mit sich zu führen; er darf nur Bestellungen auf Muster für seinen Prinzipal, beziehungsweise für sich, suchen; die im Lande angekauften Waaren muß er von dem Ankaufsorte frachtweise an den Ort ihrer Bestimmung versenden. Der Handlungsreisende, welcher dieser Vorschrift zuwider handelt, ist mit einer Strafe von 10 — 25 fl. zu belegen. Das Bezirksamt des Ortes, wo der Reisende angehalten wurde, erkennt die Strafe; von diesen erhält der Anzeiger die Hälfte. R. B. 35, LVIII. A. B. M. 1836, N. 44, S. 388.

Wo die Polizei einer besonderen Staatsstelle übertragen ist, steht dieser die Handhabung obiger Bestimmungen zu. M. d. J. d. d. 27. Juli 1838, N. 7699.

Zweites Kapitel.

Vom Pulververkauf.

R. B. 8, III. R. B. 16, XVI.

§ 1316. Niemand darf ohne spezielle amtliche Erlaubniß mit Pulver handeln, bei 10, im zweiten Fall 20 Rthlr. Strafe und bei besonderer Gefährlichkeit weiterer Ahndung.

§ 1317. Nur an Kaufleute in Haupt- und Amtsstädten und in diesen nur an einen oder zwei kann diese Erlaubniß ertheilt werden. Diese haben

a. ihren Hauptvorrath außerhalb der Stadt in einem von dem Amt genehmigten Lokal, auch nicht in einer über dem Verhältniß zur Verkaufsgelegenheit stehenden Quantität aufzubewahren;
b. im Hause mehr nicht als 4 Pfund und zwar auf dem Speicher unter Verschluß zu halten, bei 10 bis 100 Rthlr. Strafe;
c. nur bei Tage zu verkaufen, bei 10 Rthlr. Strafe;
d. nur hölzerne oder hornene Gefäße und Geschirre zu gebrauchen;
e. kein Pulver an Kinder abzugeben, bei 5 Rthlr. Strafe.

§ 1318. Außer diesen Handelsleuten darf Niemand mehr als zwei Pfund Pulver im Hause haben bei 10 Rthlr. Strafe; wo Gewerbsbetrieb oder ein vorübergehendes Geschäft ein Mehreres erfordert, ist dem Amt zur Genehmigung des Aufbewahrungsortes die Anzeige zu machen.

§ 1319. Alles von inländischen Fabrikanten oder durch inländische Spediteurs auf dem Wasser (R. B. 34, XIX.) zu versendende Pulver muß in dichte Säcke gefüllt und in Fäßchen gepackt seyn, deren Fugen mit Leinwand verklebt sind; es darf daran kein Eisen seyn bei 20 bis 100 Rthlr. Strafe für den Fabrikanten und 10 bis 100 Rthlr. Strafe für den Spediteur. Es muß mit besondern Fahrzeugen geführt, und darf nicht unter andere Güter verladen werden. R. B 31, XII, § 65.

Bei Sendungen, welche durch die Axe geschehen, muß das Pulver in einen dichten leinenen Sack gefüllt, in eine wasserdichte, gut ausgetriebene eichene Tonne so verpackt werden, daß der Raum derselben genau ausgefüllt ist; die Reife der Tonne müssen mit stark verzinnten Nägeln so befestigt werden, daß diese durchgeschlagen und inwendig ganz flach umgelegt oder umgenietet sind. Diese eichene Tonne

kommt in ein der Größe derselben entsprechendes tannenes Ueberfaß, wobei der untere Boden dieses Ueberfasses mit Stroh zu belegen und der Zwischenraum der Seitenwände beider Fässer mit dem gleichen Material fest auszustopfen, so wie auch der obere Boden damit zu belegen ist. Nur bei Transporten, welche sechs Stunden Weg nicht übersteigen, können die tannenen Ueberfässer weggelassen werden; die Erlaubniß hiezu hat das Amt zu ertheilen. Die Pulvertonnen dürfen nur 1 — 2 Zentner halten. R. B. 34, III. Der Fabrikant hat von der Absendung, der Spediteur, wenn ihm ein nicht gehörig verpacktes Fäßchen vorkommt, dem Amt die Anzeige zu machen, bei gleicher Strafe wie oben.

§ 1320. Bei Frachtladungen, welche ganz oder zum größern Theil in Pulver bestehen, ist:

a. ankommendes Pulver vor der Stadt auszuladen, und, wo möglich, mit deren Umgehung, nach vorgängiger Anzeige bei Amt in das Pulvermagazin zu verbringen bei 10 bis 100 Rthlr. Geld- und nach Befund strenger Gefängnißstrafe;
b. durchpassirendes darf nur dann durch Städte geführt werden, wenn es keinen andern Weg gibt und dem Amt vorher die Anzeige zur Untersuchung der Fässer gemacht ist, bei obiger Strafe;
c. das Verladen von Pulver von einem Wagen auf den anderu darf nur außerhalb der Stadt geschehen;
d. der Wagen ist mit einem Fähnchen als Warnungszeichen versehen;
e. von Transporten von 1 bis 2 Fäßchen ist nur an dem Ort des Uebernachtens und Abladens der Ortspolizeibehörde die Anzeige zu machen. R. B. 19, XV.

§ 1321. In dem Frachtbrief muß das Schießpulver bestimmt deklarirt, dieß auch auf dem Kolli deutlich angeschrieben seyn, bei Strafe der Konfiskation und 10 bis 100 Rthlr. für den Fuhrmann.

Dieser hat bei der Gränzzollstätte seine Pulververladung anzuzeigen und diese dem Vorgesetzten zur Untersuchung der Verpackung die Anzeige zu machen, beide bei 5 fl. Strafe. Nachläßigkeit der Polizeibehörden in Beobachtung dieser Vorschriften wird mit 10 bis 100 Rthlr., der Unterbediensteten mit scharfer Arreststrafe oder Dienstentlassung geahndet.

Drittes Kapitel.

Vom freien Handel, insbesondere dem Viehhandel.

§ 1322. Der freie Handel, oder jener mit Landesprodukten, kann als Haupt- oder Nebenbeschäftigung betrieben werden, in ersterm Fall hat der Händler ein regelmäßig eingerichtetes Tagebuch über Einnahme und Ausgabe zu führen. (Zum Salzhandel ist obrigkeitliche Erlaubniß nöthig, welche an vorgängige Prüfung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse geknüpft ist. A. B. D. 1837, Beil. 50.)

§ 1323. Aufkauf von Früchten zur Erzielung einer künstlichen Theuerung ist bei schwerer Strafe verboten. Der Verkauf von Früchten auf dem Halm, Kartoffeln im Boden, A. B. P. 1817, N. 66, und Wein an dem Stock ist nicht erlaubt und ungültig, A. A. I. „Früchte"; eine Begebung derselben in öffentlicher Versteigerung kann aus erheblichen Gründen angeordnet und ein Verkauf durch einstimmiges Ermessen des Ortsgerichtes und des Amtes genehmigt werden. R. B. 17, N. XVI.

§ 1324. Für den Verkauf von größerm Vieh ist in jedem Ort ein besonderes Gerichtsprotokoll zu halten; die Einträge macht der Rathtsschreiber in Gegenwart des Ortsvorgesetzten auf Angabe beider Kontrahenten; die Protokollgebühr theilen jene hälftig unter sich. A. B. D. 1831, N. 61. Wenn von einer Person zu gleicher Zeit mehrere Stücke Vieh erkauft werden, so ist die Gebühr dennoch nur einfach aufzurechnen. A. B. D. 1829, N. 74.

A. B. M. 1836, N. 95. A. B. O. 1836, N. 94. Auf Markttage stellet der Ortsvorgesetzte die erforderliche Aushilfe. A. B. N. 1821, N. 34. Eintrag auf einseitige Angabe ist unrichtig. Für das zu Markt gebracht werdende Vieh sind Gesundheitszeugnisse mitzubringen; wenn derselbe Eigenthümer mehrere Stücke zu Markt bringen will, können diese in einem und demselben Gesundheitszeugniß aufgeführt werden, wobei sich jedoch der Gebührenansatz nach der Stückzahl erhöht. A. B. M. 1834, N. 18. A. B. S. 1834, N. 8.

Anm. Sorgsame Ortsvorgesetzte pflegen die Kontrahenten über die getroffene Abrede vollständig zu fragen, und ihnen die Folgen ihrer Uebereinkunft deutlich zu machen, zumal wenn der Handel auf Kredit, unter Vorbehalt des Eigenthums, oder auf halbtheiligen Erwachs geschiehet, und lassen sich bei dem Anschein einer unterlaufenen Uebervortheilung, bei jungen oder leichtsinnigen Hauswirthen das verkaufte Vieh zur eigenen Abschätzung vorführen.

§ 1325. Alle nicht protokollirte Viehverkäufe gelten zwar in civilrechtlicher Hinsicht, aber die Kontrahenten, welche die Protokollirung unterlassen haben, verfallen in 1 fl. 30 kr. Strafe. M. d. J. d. d. 25. Februar 1828, N. 1883.

§ 1326. Hauptmängel N. B. 6. XVIII. d. h. solche Krankheiten, welche ohne ausdrückliche Gewähr Auflösung des Kaufs oder Preisverminderung gesetzlich begründen, sind:

bei Pferden: 1) rotzig, 2) kollerig, 3) krätzig oder wurmigt, 4) herzschlecht, 5) wehetägig, 6) mondblind. Für die 5 erstern dauert die Gewährzeit 4 Wochen und 3 Tage, für letztere 8 Wochen;

beim Hornvieh: 1) perlicht, 2) wehetägig, 3) tippelich, 4) lungenfaul, mit Gewährzeit für erstere 2 Monate, für die 3 letztern 4 Wochen und 3 Tage;

bei Schaafen: 1) räudig, 2) anbrüchig. Währzeit für beides 2 Wochen und 1 Tag;

bei Schweinen: 1) lungenfaul, 2) finnig. Währzeit 4 Wochen 3 Tage;

Alle bedungene Gewähr anderer Mängel dauert, wenn keine Zeit bestimmt ist, 4 Wochen und 3 Tage.

§ 1327. Nach Ablauf der gesetzlichen Gewährzeit findet die Klage noch statt:

a. wenn erweislich Betrug unterlaufen ist,

b. wenn längere Gewährzeit bedungen wurde, oder

c. der Beweis geliefert werden kann, daß der Hauptmangel frühern Ursprungs sey.

Mit der Auflösung des Verkaufs ist Ersatz des Schadens und der Kosten verknüpft; kann das Thier noch gebraucht werden, so tritt Preisverminderung ein; erwiesene Gefährde des Verkäufers wird mit der Strafe des 10ten Theils des Kaufpreises belegt.

§ 1328. Für das Verfahren bei den Wandelklagen treten folgende Bestimmungen ein:

a. dem Verkäufer ist die Aufforderung zur Gewähr durch seinen ordentlichen Richter anzusagen; das weitere Verfahren ist von der Gewährzeit unabhängig;

b. die Besichtigung ordnet der Richter des Orts an, wo das Thier stehet; sie geschiehet durch einen lizentirten Thierarzt, in dessen Ermanglung durch einen unterrichteten, besonders auf die Besichtigung verpflichteten Kurschmied, zwei verpflichtete Viehverständige, bei Pferden Schmiede, in Gegenwart eines amtlich abgeordneten Aktuars oder Gerichtschreibers und beider Theile. In Ermanglung verordneter Viehverständiger ist von jedem Theil ein Expert vorzuschlagen, ein dritter vom Amt zu benennen und alle drei zu ver-

pflichten. Ist die Beiladung des Beklagten unmöglich, so kann für ihn ein Vertreter von Amtswegen angeordnet werden, der Kläger muß aber den Beweis der behaupteten Unmöglichkeit führen.

§ 1329. Der Erfund ist sogleich in Gegenwart der Parteien zu Protokoll zu nehmen, bei Strafe der Nichtigkeit, und solches von sämmtlichen Experten zu unterzeichnen; das Kunstermessen wird entweder nach Entlassung der Parteien dem Protokoll angefügt, oder binnen 24 Stunden nachgeliefert. Wiederholung der Besichtigung findet nur statt, wenn die erste für nichtig erkannt wird, aber das Gutachten kann einem Obererme ssen der Sanitätskommission unterworfen werden. Ein vorher lebendig beschautes Thier wird beim Umstehen, oder nach erfolgter Tödtung auf Verlangen eines Theils, kunstverständig geöffnet, wobei die Besichtigung durch drei andere Kunstverständige, neue Aufnahme des Befunds und neues Gutachten statt hat; letzteres hebt das erstere nur dann auf, wenn die Abweichung auf innere, nothwendige und augenfällige Merkmale gegründet ist. R. B. 10, XXXVI. P. B. R. 1806, N. 33.

§ 1330. Jede Viehverstellung ist vor der Protokollirung genau zu prüfen, ob unter ihr kein Wucher unterlaufe? A. A. I. „Viehverstellung", und ob die angegebenen Bedingungen den Bestimmungen des Landrechtes entsprechen; L. R. 1800 — 1831, insbesondere darf der Antheil des Einstellers am Verlust niemals größer seyn, als jener des Bestellers. L. R. 1811. Bei halbtheiligem Vieh kommen nur Erwachs an Vieh und Wolle zur Theilung; Milch, und Dünger und die Arbeit des Viehes gehören ausschließend dem Einsteller. Keine Kuh, welche nicht bereits tragend oder dazu hinlänglich herangewachsen ist, darf als Melkvieh verstellt werden, bei Strafe des Wuchers und Ersatz des Futtergeldes; der letztere und Aufrechnung des Milchzinses tritt auch alsdann ein, wenn unfruchtbares Vieh oder solches,

das unfähig ist, Milch zu geben, verstellt wurde, bis es zu drei stehet, d. h. von der Kuh, ein Rind und ein Kalb vorhanden ist. R. B. 18, XXXI. A. A. I. „Judenhändel" VII.

Viertes Kapitel.

Vom Hausirhandel.

R. B. 15, XVII. 16, XIII. 21, VI. A. B. O. 1816. N. 12. A. B. P. 1816. N. 6. A. B. N. 1816. N. 7.

§ 1331. Der Hausirhandel ist in der Regel gänzlich verboten, selbst während der Dauer der Jahrmärkte; das Anerbieten von Waaren nach Mustern wird darunter nicht verstanden. (s. § 1315.)

§ 1332. Ohne besondere Erlaubniß darf hausirt werden mit Marktviktualien, Sand, Obstbäumen, Gewächsen, inländischem Mineralwasser.

Da in den größeren Städten unter solchem Hausiren verschleiert Bettel und Diebereien getrieben werden, so ist da wenigstens eine Anmeldung bei der Polizeibehörde nothwendig.

§ 1333. Auf amtliche Erlaubniß dürfen Inländer hausiren mit Erzeugnissen häuslicher Industrie, als Leinwand, Kirschen- und Zwetschgenwasser, Wollengarn ꝛc. A. B. O. 1819. N. 29. Die Erlaubniß zum Hausiren mit Branntwein hat das Amt nur für seinen und die benachbarten Amtsbezirke und nur an die Produzenten selbst auf Vorlage eines ortsgerichtlichen Zeugnisses über die eigene Produktion abzugeben; (A. B. O. 1826. N. 70. A. B. O. 1832. N. 27.); ferner an:

In- und Ausländer mit Teppichen, Handschuhen, jedoch an Orten, wo mehrere Säckler wohnen, nur mit solchen von Gemsleder, A. B. O. 1817. N. 58., Regenschirmen, Strohfabrikaten, Nadeln, Citronen; für letztere wird die Erlaubniß abgeschlagen, wenn an dem Ort mehrere Kaufleute Citronen feil haben und um billigen Preis verkaufen. A. B. O. 1818. N. 33.

Gleiche Erlaubniß genügt für inländiſche Landkrämer zum Herumziehen auf Jahrmärkten unter den oben § 664. ff. gegebenen Beſtimmungen.

§ 1334. Ausnahmsweiſe ertheilen die Aemter auf dem Schwarzwald und Odenwald Hauſirerlaubniß an Inländer für die Induſtrie-Erzeugniſſe ihrer Amtsbezirke unter folgenden nähern Vorſchriften: A. V. D. 1817. Nr. 55. 1819. Nr. 103. A. V. N. 1820. Nr 22.

a. die Fabrikate müſſen unter amtlicher Leitung auf Verlangen des Fabrikanten, nicht des Gänglers, an beiden Enden geſtempelt und ein Stempel bis zum vollendeten Ausſchnitt erhalten werden,

b. der Gängler empfängt überdieß ein Verzeichniß der ihm übergebenen Waare mit amtlicher Beurkundung und dem Waarenſtempel,

c. die Dauer der Hauſirbewilligung richtet ſich nach der Quantität der dem Gängler übergebenen oder von ihm ſelbſt fabrizirten Waare,

d. Verlängerung kann nur von der Stelle ertheilt werden, welche die Hauſirerlaubniß gibt.

e. Fabrikanten, welche Unterſchleif der Gängler argwöhnin, haben ſolchen ſogleich anzuzeigen,

f. Strafe des entdeckten Unterſchleifs iſt Verluſt der Erlaubniß auf ein Jahr und arbiträre Geldſtrafe.

Die Hauſirbewilligung des Amtes muß immer die Unterſchrift des Beamten ſelbſt haben. A. V. M. 1838. N. 63.

§ 1335. Die Kreisregierungen ertheilen Hauſirerlaubniß an Inländer, in Städten für ſolche Waaren, die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten oder von den daſelbſt wohnenden Profeſſioniſten nicht geliefert werden, auch an Lumpenſammler, ſiehe § 1335. a, und an in- und ausländiſche Saamenhändler, von welchen letztern aber die

Inländer vorzugsweise zu berücksichtigen sind. A. B. D. 1824. Nr. 24 und 99.

§ 1335. a. Für die Lumpensammler gelten folgende besondere Vorschriften: Nur dem soll das Lumpensammeln gestattet seyn, der Inländer ist, einen guten Leumund hat und aus irgend einer Ursache zu einem anderen Erwerbe mittelst ständiger Arbeit minder tauglich ist; der Bewerber hat zu erklären, in welchem Bezirke er Lumpen sammeln will: die Kreisregierungen erkennen über die Gesuche auf den Grund der von dem Bürgermeisteramt ausgestellten Zeugnisse über obige Erfordernisse: es wird dem Petenten geeigneten Falls ein Erlaubnißschein und auf diesen ein Paßbüchlein ausgestellt; Familienangehörige oder Gehülfen dürfen nur in dringenden Fällen dem Sammler helfen, und müssen dann mit eigenen Paßbüchlein (s. § 664. ff.) versehen seyn. Wer einen Erlaubnißschein zum Lumpensammeln erhalten hat, darf in dem darin bezeichneten Bezirke ohne Beschränkung Lumpen aufkaufen, jedoch nur an inländische oder den Vereinsstaaten angehörige Papierfabrikanten, oder deren Kommissäre verkaufen. Die Hausirerlaubniß kann zurück genommen werden, wegen Mißbrauch des Patents, durch Uebertretungen der obigen Vorschriften, und wenn der Hausirer wegen Vergehen oder Verbrechen bestraft oder nur klagfrei erklärt wird. — Die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1821. R. B. VI., die Bestrafung derjenigen betreffend, welche die Hausirordnung übertreten, kommen auch auf die Lumpensammler in Anwendung; derjenige, der seinen Erlaubnißschein und Paßbüchlein nicht bei sich trägt, verfällt für jeden Uebertretungsfall in eine Strafe von 30 kr. A. B. M. 1838. Beil. 35.

§ 1336. Alle weitere Hausirerlaubniß ist beim Ministerium des Innern nachzusuchen: die Regierungen und Aemter haben aber, wenn sie eine erbetene Hausirerlaubniß nicht ertheilen können, die Nachsuchenden nur

dann an das Ministerium des Innern zu verweisen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die nicht in den gewöhnlichen Verkehr gehören, im ganzen Großherzogthum nicht Gegenstand eines regelmäßigen Handels sind, oder in ein Kunst- oder wissenschaftliches Fach einschlagen. A. B. D. 1831. Nr. 21.

§ 1337. Keine Stelle darf ihre Befugniß zur Ertheilung der Hausirerlaubniß übertreten bei 5 bis 10 Reichsthaler Strafe.

§ 1338. Gänzlich verboten ist der Hausirhandel:

a. mit Material- und Spezereiwaaren, chemischen Präparaten, Arzneimitteln;

b. der Handel fremder Thee-, Wurzel- und Kräuterhändler; A. B. P. 1816. Nr. 91.

Inländer, welche dieses Geschäft treiben wollen, haben sich mit einem Attestat der Vorgesetzten bei ihrem Physikat zu melden, welches sie in den einschlägigen Kenntnissen prüft, A. B. D. 1816. N. 93. A. B. N. 1816. N. 90., worauf ihnen das Amt Erlaubnißschein ertheilt und sie zur Führung eines Buchs über ihre Lieferungen anhält.

c. Der Hausirhandel mit Baumwollenwaaren, Leinwand und leinene Waaren, Seide- und Wollenwaaren. R. B. 35, XLVIII.;

d. das Hausiren mit Gassenliedern und anderen Druckschriften;

e. überhaupt alles Hausiren von Ausländern, deren Geschäft von so geringem Umfang ist, daß sie sich damit nicht ernähren können. Solche Leute sind nicht einmal zum Besuch der Jahrmärkte zuzulassen, sondern nach ihrer Heimath zu über die Grenze zu bringen. A. B. D. 1823. Nr. 72.

f. Auf Glasscherbensammler, die mit schlechten Ringen und anderen Galanteriewaaren handeln und manchmal

Diebereien der Kinder veranlassen, mit denen sie Ringe u. dgl. gegen andere Gegenstände vertauschen, ist besondere Obsicht zu führen, und der Handel mit solchen Galanteriewaaren bleibt ihnen, wie dies auch schon im Allgemeinen der Fall ist, untersagt. A. B. M. 1834. N. 14.

§ 1339. Jedes zum Hausiren ausgestellte Paßbüchlein (siehe § 664.) enthält genaue Bezeichnung des Trägers und seine Unterschrift, Angabe seines Waarenvorrathes, Bestimmung des Bezirks und der Dauer seiner Befugniß nebst der Erinnerung, in jedem Amtssitz und bei jedem Aufenthalt von mehreren Tagen visiren zu lassen; es ist von dem Beamten selbst, nicht von dem Aktuar zu unterzeichnen. A. B. D. 1817. N. 17. A. B. M. 1838. N. 63.

§ 1340. Wer sein Paßbüchlein einer andern Person, selbst einem darin nicht ausdrücklich genannten Dienstboten, übergibt, ist der erhaltenen Begünstigung verlustig; wer ohne Erlaubniß hausirt, auch wer dieselbe der Zeit, dem Bezirk oder der Waare nach überschreitet, verfällt in eine Strafe von 5 bis 25 fl., die im zweiten Fall verdoppelt wird; dabei kann der ausländische Uebertreter über die Grenze, der Inländer in seine Heimath gewiesen werden.

Das Hausiren mit verbotenen Waaren wird mit Hinwegnahme und jedesmal mit Fortweisung bestraft.

Fünftes Kapitel.

Vom Nothhandel.

§ 1341. Zum Nothhandel wird gerechnet:

a. Mäcklerei oder Geschäfte des Zwischenträgers in Ein- und Verkaufsangelegenheiten ohne obrigkeitliche Anstellung als Sensal; namentlich bei dem Viehhandel,

b. geringer Hausirhandel,

c. Trödelhandel,

d. Leihhandel, Ausleihen im Kleinen, zumal auf Faustpfänder.

§ 1342. Auf demselben haftet der Verdacht des Wuchers, er ist daher kein Nahrungszweig, auf den eine eigene Niederlassung gegründet werden könnte, sondern nur in Ermanglung anderer Hülfsquellen als Nebengewerb oder nach dem Verlust eines andern Gewerbs durch Unglücksfälle zu gestatten. R. B. 9, VI. Jeder Nothhändler muß dazu durch ein von dem Amt zu ertheilendes Patent autorisirt seyn, es ist dies nur für seine Person, nicht für seine Kinder oder Dienstboten gültig. M. d. J. d. d. 28. Mai 1827. Nr. 5295.

Wenn solche Personen Gegenstände zum Verkauf anbieten, welche nicht zu ihrem Stand und Beruf passen, oder auf sonstige Weise den Verdacht einer unrechtmäßigen Erwerbung erregen, so ist sogleich davon und zwar bei Strafe dem Amt die Anzeige zu machen.

§ 1343. Forderungen der Nothhändler aus Handelsbüchern und von Viehverstellung herrührend, werden nach den landrechtlichen Bestimmungen beurtheilt. L. R. 1330. 1800. Anhang 8.

In Karlsruhe und Freiburg bestehen eigene Trödelordnungen.

Sechstes Kapitel.

Von den Märkten.

§ 1344. Die Erlaubniß zur Abhaltung von Jahrmärkten und Messen für Orte, welche nach ihrer Lage und Industrie dazu geeignet sind, ertheilt die oberste Staatsbehörde. Verlegung einzelner Märkte auf andere Tage kann nur bei erheblichen Gründen (z. B. Truppenmärschen, epidemischen Krankheiten, M. d. J. d. d. 9. Mai 1814. Nr. 4425.), deren Ermessen der Kreisregierung anheimsteht, von dieser

ausgesprochen werden; es ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß hiebei keine Kollision mit auswärtigen Märkten entsteht. A. B. D. 1830. N. 7. A. B. S. 1834. N. 71. Wo bisher noch Messen und Jahrmärkte an gebotenen Sonn- und Feiertagen abgehalten wurden, haben die Aemter deren Verlegung anzuordnen, vorausgesetzt, daß es mit den bestehenden örtlichen Verhältnissen vereinbar und kein vollgültiger Grund zur Gestattung einer Ausnahme vorhanden ist. A. B. M. 1838. Beil. 22. S. 48.

§ 1345. Auf den Märkten kann jeder In- und Ausländer rohe Produkte und Fabrikate jeder Art feil halten; eine Beschränkung zum Vortheil einzelner Zünfte oder Kaufleute findet nicht statt, eben so wenig die früher geübte Vorschau durch die Zünfte. P. B. N. 1805. N. 31. R. B. 8, XVIII. 7. b.

Kaufleute aus den Zollvereinsstaaten haben auch auf den Messen und Märkten Gewerbslegitimations-Zeugnisse zu führen. R. B. 35, LVIII. § 10.

Wer als Verkäufer die Jahrmärkte besuchen will, hat sich den örtlichen Marktordnungen zu unterwerfen, welche über den Anfang und die Dauer des Verkaufs, die Vermiethung des Lokals und Handhabung der Ordnung Bestimmung geben. Der Verkauf von Hafnergeschirr auf Jahrmärkten unterliegt keiner Beschränkung, aber den fremden Hafnern ist das Aufstellen des unverkauften Geschirrs ausser den Jahrmärkten untersagt. H. R. d. d. 11. Dez. 1802. Nr. 13213.

Keinem Verkäufer ist erlaubt, die kauflustigen von andern ab- und zu sich zu rufen.

Auf Wochenmärkten findet keine Beschränkung für die Viktualienhändler statt, sie dürfen gleich andern Einwohnern einkaufen und verkaufen. V. M. d. J. d. d. 7. Febr. 1823. Nr. 1306.; in einzelnen Orten aber nur nach Ablauf einer bestimmten Stunde.

Siebentes Kapitel.

Maaßordnung.

R. B. 10, XLVI. 28, XIX. 29, II. XVI.

§ 1346. Im ganzen Lande besteht ein und dasselbe Maas und Gewichtssystem. Dasselbe ist von dem französischen Maassystem abgeleitet, dessen Grundlage die in dem 10millionsten Theile des Meridian-Quadranten gegebene Größe unter dem Namen Meter bildet.

§ 1347. Die Einheit der Längenmaaße ist der Fuß von drei Decimeter oder drei Zehntels-Meter des französischen metrischen Systems. Er soll nicht anders, als zehntheilig in Zolle, Linien und Punkte getheilt werden.

Zehn Fuß machen eine Ruthe.

Die Elle soll zwei Fuß lang seyn und in Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt werden.

Das Klafter hat sechs Fuß.

Die Wegstunde ist nahe vierzehntausend achthundert fünfzehn Fuß (und genauer 14814,8148 Fuß). Die Meile ist die doppelte Wegstunde.

Die Flächenmaaße sind die Quadrate der Längenmaaße.

Hundert Quadrat-Ruthen sollen ein Viertel, vier Viertel einen Morgen ausmachen.

Die Körpermaaße sind überhaupt die Kubi der Längenmaaße.

Ausnahmsweise aber soll das Brennholz-Klafter sechs Fuß hoch und breit, die Scheitlänge hingegen vier Fuß seyn; siehe § 1004.

§ 1348. Die Einheit der Hohlmaaße ist das Meßlein und die Maas von $\frac{1}{72}$ Kubikfuß des neuen badi-

schen, oder von ein und ein halb Kubik-Decimeter oder ein und ein halb Liter des metrischen Maaßes.

Die Maaße für sackfähige und flüssige Dinge sollen in ihren zehntheiligen Abstufungen hiernach gleichen Inhalt haben, und seyn:

für sackfähige Dinge.		für flüssige Dinge.		Meßlein oder Maas.
der Zuber	=	des Fuder	=	1000
das Malter	=	die Ohm	=	100
der Seſter	=	die Stütze	=	10
das Meßlein	=	die Maas	=	1
der Becher	=	das Glas	=	$\frac{1}{10}$

Zum Gebrauche sind Halbseſter und Doppelseſter, Halbmeßlein und Doppelmeßlein, die Halbmaas, der Schoppen und Halbschoppen, als Hälfte, Viertel und Achtel der Maas, gestattet.

§ 1349. Das Pfund ist die Einheit der Gewichte, beträgt einen halben Kilogramm des französischen metrischen Systems, und hat das halbe Gewicht des reinsten und dichtesten Wassers in Kubik-Decimeter und den dritten Theil des Gewichts solchen Wassers im Meßlein oder in der Maas.

Die Stufen aufwärts vom Pfund geben den Stein von zehn, den Centner von hundert Pfunden.

Abwärts sind sie für Rechnung zehntheilig, in Zehnlinge, Centaß, Dekaß, Aß eingetheilt.

Für den Verkehr aber soll das Pfund nach rein fortgesetzten Halbirungen seine Marke, Vierlinge, Halbvierlinge, Unzen, Lothe, Halblothe, Quentchen, Halbquentchen, und dann weiter vom Quentchen herab, nach Vierteln herabsteigend, seine Pfenninge, Karate, Grane, Gränchen und Richttheile haben, so daß die Mark aus 65 536, also das Pfund aus 131 072 solcher Richttheile besteht.

§ 1350. Alle Maaße und Gewichte, welche im öffentlichen, wie im Privatverkehre, bei Ausübung von Gewerbsbefugnissen, beim Geben und Empfangen in Gefolge privatrechtlicher Verbindlichkeiten, bei Vollziehung von Accorden über technische Arbeiten, zum Messen und Wägen gebraucht werden, müssen nach dem neuen Maas und Gewicht und den nachstehenden Vorschriften gefertigt und geeicht seyn, und das vorgeschriebene Kennzeichen der Eiche tragen.

I. Längenmaaße zum Messen der Längen, Flächen und Körper.

§ 1351. Die Fußstäbe mit ihren zehntheiligen Eintheilungen in Zolle, Linien und Punkte, die Ellen, Klafter und Ruthenstäbe, können für den gemeinen Gebrauch von Holz, auch zur Bequemlichkeit zum Zusammenlegen oder Ineinanderschieben eingerichtet werden, sollen aber, die gemeinen aus hartem Holze zu fertigenden Ellenstäbe ausgenommen, wenigstens an den Enden mit metallenen Zwingen versehen seyn.

Die Ellenstäbe werden nur in Viertel, Achtel und Sechzehntel, die Klafterstäbe nur in sechs Fuß oder sechzig Zoll eingetheilt.

Die nicht anders als zehntheilig getheilte Ruthe ist auch das Maas der Bergleute, statt des Lachters.

II. Maaße für sackfähige Dinge, Arten und Form.

§ 1352. Die Maaße für sackfähige Dinge sollen nach Möglichkeit cylindrisch, von oben nach unten von gleicher Hohldicke oder innerer Weite, und vom Seßer aufwärts, zwei Drittel des Durchmessers tief seyn; hingegen vom Seßer an, abwärts, und mit Einschluß desselben die Hälfte des Durchmessers zur Tiefe haben. Die Dimensio-

nen dieser Gefäße sind genau bestimmt, R. B. 29, II. §. 9.; in die Augen fallende Abweichungen von den bestimmten Dimensionsverhältnissen machen die Gefäße verwerflich. Das dazu gehörige Streichholz soll ein gerades lattenförmiges, auf beiden Seiten der ganzen, für die verschiedenen Gefäße erforderlichen Länge nach abgerundetes Stück harten Holzes seyn, mit einer Hohlkehle in der Mitte beider Flächen.

Molzermaaße können für Quantitäten bis zu 5 Sestern (½ Malter) und 10 Sestern (1 Malter) gehalten werden. A. B. S. 1834 Nr. 43. Die Molzermaaße werden zwar in ihrer Form den allgemeinen Fruchtgefäßen ähnlich, bekommen aber die Aufschrift „Molzermaas" mit Gehaltsbezeichnung: sie gehen wie andere Maaße nur aus den Händen der verpflichteten Eicher legal aus.

Zum Mehltransport sind, um Beschädigung des Trägers zu vermeiden, keine Säcke, die mehr als ein Malter halten, zu gebrauchen. A. B. M. 1833. Nr. 9.

III. Maaße für flüssige Dinge.

a. Die metallenen Maaßgefäße.

§ 1353. Die zinnernen, kupfernen und blechernen Maaßgefäße sollen eine doppelte Tiefe gegen die Weite und eine um den obern Rand befindliche, in eine Schnaupe ausgebildete, Stülpe haben. Blecherne Gefäße mit Hängehaken und zum Anfüllen durch bloßes Eintauchen, wie gewöhnlich beim Oelverkaufe geschieht, können eine Tiefe haben, die der Weite gleich ist.

Zur Bestimmung des Inhalts metallener Gefäße dürfen weder bewegliche, oder angelöthete Zäpfchen, Spitzen, warzenförmige Knöpfchen, Auslauföffnungen, noch andere dergleichen Vorrichtungen angebracht werden, die den Inhalt unrichtig oder unbestimmbar machen. Die kleinen

metallenen Flüssigkeitsgefäße für den gewöhnlichen Verkehr haben bestimmte Dimensionen. (§ 11. d. M. O.)

Ueber das Verzinnen der kupfernen und den Zinngehalt der zinnernen, zum Verkehr und für Getränkeflüssigkeiten dienende Gefäße, sind die Anordnungen der Gesundheitspolizei zu beobachten.

b. Die hölzernen Flüssigkeits-Maaßgefäße.

Die Stützen sollen in ihrer gewöhnlichen, abgekürzten, konischen Form den Inhalt von 2 zu 2 Maaßen angeben, und die Zehntkübel, welche 10 Maas oder eine Stütze enthalten, von 2 zu 2 Maaßen bezeichnet werden, und nur einen kleinen überflüssigen Raum haben. Die Tragbütten sollen auf 25 Maaße oder ¼ Ohm geeicht, und darin mit Nägeln die 10te, 15te, 20ste und 25ste Maas bemerkt werden.

Eiche der Wirthsgefäße zum Ausschank.

§ 1354. Alle für den öffentlichen Detail-Verkauf des Weins, Biers und Branntweins bestimmten Gefäße jeder Art, sollen geeicht seyn, und das Eichzeichen nahe einen Zoll unter der Halsöffnung und nahe ¼ Zoll vom Rande der Schoppengläser fallen. Halsflaschen, deren Eichzeichen weniger als ½ Zoll von der Halsöffnung, und Schoppengläser, die dasselbe nicht wenigstens ½ Zoll unter dem Rande tragen, sind verwerflich.

Schlegel-Bouteillen dürfen zum Ausschenken von Wein und Bier nur dann gebraucht werden, wenn sie zur Eichung und Bezeichnung auf ½ Maas oder einen Schoppen tauglich sind.

Ausgenommen von vorstehenden Vorschriften bleibt der Verkauf feiner Bouteillen-Weine, so wie der Verkauf des Krugbiers in Kaffeehäusern.

Eiche der Fässer, die zum Transport dienen.

§ 1355. Alle Fässer, die zum Transport von Flüssigkeiten im inländischen Verkehre dienen, sind auf das neue allgemeine Maas nach den hierüber besonders ergehenden Vorschriften zu eichen; der als richtig anerkannte alte Inhalt wird nur im neuen übersetzt, und auf dem Fußboden bemerkt.

Jeder Küfer, der ein neues Faß verfertigt, oder eine beträchtliche, ein neues Eichen erfordernde Reparation an einem alten Faß vorgenommen hat, ist verbunden, für das Eichen desselben zu sorgen, und darf solches nicht ungeeicht abgeben.

IV. Besondere Hohlmaaße.

a. Für Holzkohlen.

§ 1356. Die Hohlmaaße für Holzkohlen bestehen in geflochtenen Gefäßen, die ein neues Malter halten, in viereckig rechtwinklicher Korbform.

Damit der Korb, welcher eben so breit, als tief seyn soll, mit Kohlen nur eben angefüllt, ein neues Malter von 10 Sestern, also 5⅔ Kubikfuße Raum enthalte, muß derselbe im Lichten 15 Zoll breit, eben so tief, und 24 Zoll, 6 Linien, 9 Punkte, also nahe 25 Zoll lang seyn. Für den Inhalt von zwei Maltern aber bekommt er eine Breite und Tiefe von 18 Zoll, 9 Linien und eine Länge von 31 Zoll, 1 Linie.

Es wird jedoch für diese Maaßgattung jede bequeme Form, namentlich die Wanne gestattet, nur muß das Gefäß vorschriftsmäßig geeicht werden. A. B. M. 1828. Beil. 21.

Der Verkauf von Torf soll auf dem Markt überall nach dem Volumen geschehen in geeichten Körben, zu 3 Fuß Länge, 2 Fuß Breite und 1½ Fuß Höhe (im Licht), nach demselben Maaß wie das Brennholz: die Holzmesser haben

es zu messen. Der Privatverkauf von Torf in Bausch und Bogen ist ausser dem Markte erlaubt. A. V. M. 1838. Beil. 21.

b. Für Erze und Steinkohlen.

Das Erzmaas soll bis zum Rande eben angefüllt, zwei Sester halten, cylindrisch wie die Sestermaaße aus einer ganzen Seitenwand, aber eben so tief, als weit im Durchmesser seyn. Demnach bekommt es 11 Zoll, 2 Linien, 2,5 Punkte (sehr nahe 11¼ neue Zoll) zur Tiefe sowohl als im Durchmesser.

Steinkohlen werden, wie früher üblich, noch immer nach dem Gewicht verkauft.

Wird das Maas etwas abgekürzt, konisch gemacht, so soll es gleichwohl die angezeigte Tiefe und Weite haben, letztere aber, als das Mittel zwischen der größern und kleinern, in der Mitte der Höhe genommen seyn.

Für Kalkmaaße dürfen die größten unter IV. a. erwähnten Maaße genommen werden; die Malter und Doppelmalter können statt rundem Maaße auch viereckige, hölzerne, rechtwinkliche Kästchen seyn, natürlich müssen sie legale Eichung haben. A. V. M. 1832. N. 69. 1838. Beil. 21.

V. Gewichte und Waagen.

§ 1357. Die Gewichte sollen von Eisen oder Messing verfertiget, und können in jeder ganzen Pfundzahl vorhanden seyn

Es soll dafür gesorgt werden, daß vorzüglich die Stücke von 1 bis 5 Pfunden, dann die von 10, 25, 50, 100 Pfunden oder 1 Centner, stets zu erhalten sind, so wie abwärts vom Pfund alle bisher übliche Halbirungen.

Die Gewichte von Eisen sollen einen verhältnißmäßig starken Ring in einem Ringzapfen haben, welcher in das Gewichtstück mit Blei befestigt ist, zu dessen Einguß es unten eine Höhle hat, und auf welches das Eichzeichen geschlagen wird.

Es wird denselben eine solche Form gegeben, daß sie auf einander gesetzt, eine sechseckige Piramide bilden.

Verboten sind alle Gewichtstücke, die andere Anhängsel haben, oder überhaupt so beschaffen sind, daß sie nach der Eichung eine nicht leicht erkennbare Veränderung in ihrer ursprünglichen Form erhalten können.

In der Regel sollen nur gleicharmige Wagen gebraucht werden.

Der Gebrauch der Schnell- und Federwagen ist nur für solche Dinge erlaubt, bei denen es auf die genaue Bestimmung der Theile eines Pfundes nicht ankommt.

Wer Salz auswiegt, hat seine Gewichtsteine sorgfältig zu untersuchen und öfter justiren zu lassen. A. B. M. 1836. Nr. 6. Am besten sind die Salzwaagen, deren eine Schaale von Steingut ist (für das Salz), die andere flach von Schwarzblech. A. B. M. 1838. Beil. 23.

Ausnahmen von dem Gebrauch des allgemeinen Gewichts.

Apotheker- und Münzgewichte.

§ 1358. Den Apotheken wird zur Zeit noch die Beibehaltung ihres bisherigen Medizinalgewichtes und dessen bisherige Eintheilung des Pfundes in 12 Unzen, der Unze in 8 Drachmen, der Drachme in 3 Scrupel, des Scrupels in 20 Grane erlaubt.

Es erstreckt sich jedoch der verstattete Gebrauch dieses Gewichts nur auf die Verfertigung der Rezepte und Abgabe der Arzneimittel aus der Apotheke.

Zu allem, was Apotheker sonst für den gewöhnlichen Gebrauch oder zum Handel einkaufen oder verkaufen, sollen sie sich des allgemeinen Landesgewichts bedienen.

Das Münzgewicht bleibt ebenfalls einstweilen

noch das kölnische Gewicht, das sich zum allgemeinen badischen, wie 93456 zu 100000 verhält.

Juweliren und Gold- und Silber-Arbeiter dürfen im Verkehr mit Ausländern und unter sich selbst das kölnische Markgewicht, wie es im Art. X., R. B. 1837. XLIII., bestimmt ist, für ihre Waaren gebrauchen, aber die hiezu nöthigen Gewichttheile und Waagen nicht im offenen Laden, und wenn sie dieselben in ihrer Werkstätte haben, auch nicht in dieser führen, sondern haben dort nur nach dem allgemeinen badischen Gewichte auszuwägen, welches letztere überhaupt bei jedem Verkauf von Gold- und Silberwaaren an Inländer, in so fern er überhaupt nach dem Gewicht geschieht, angewendet werden muß. A. B. M. 1838. Beil. 10 u. 21.

§ 1359. Das größte anwendbare Längenmaas in den Kaufläden ist die Elle; das des Feldmessers, die Ruthe oder Doppelruthe; für sackfähige Dinge in der Regel der Sester, (s. § 1352.); für Erz, wo dasselbe nicht in Klaftern aufgesetzt oder gewogen wird, der Sester oder Doppelsester; für Kalk siehe § 1356.; für Flüssiges, die Stütze oder Doppelstütze; für Kohlen, der 1 oder 2 Malter haltende Korb oder die Wanne; für Gewichte, der Centner. Größere Quantitäten werden mit diesen Maaßen und Gewichten, kleinere mit den denselben zunächst entsprechenden Maaßen und Gewichten und nicht durch Wiederholung der Zumessung und Abwägung, mit kleinern Gefäßen und Gewichten, gemessen und gewogen, wo nicht die Betheiligten ein Anderes verabreden.

Insbesondere ist die Anwendung des Doppelsesters zum Messen größerer Quantitäten sackfähiger Dinge durch solche Verabredung bedingt.

In Ansehung des Messens und Wägens überhaupt, in so fern nämlich bei einem Gegenstand desselben entweder das eine oder das andere, oder beides statt finden könnte,

so wie in Absicht auf die Art des Messens, ob nämlich glatt gestrichen, oder sageweise gestrichen, oder gehäuft gemessen werden soll, wird es bei den bisherigen Gewohnheiten und polizeilichen allgemeinen Lokalbestimmungen belassen.

Die Fruchtmesser haben sich bei Vermeidung einer Strafe, die, nach Umständen in Dienstentlassung bestehen kann, beim Messen aller jener Kunstgriffe zu enthalten, durch die, wie z. B. durch starkes Aufstoßen und dergl. das Maaß auf irgend eine Weise unrichtig wird; eben so dürfen sie außer der nach der betreffenden Marktordnung bestimmten Meßgebühr keine Belohnung oder dergleichen annehmen. A. V. D. 1831, N. 4. A. V. M. 1832, N. 69.

§ 1360. Es ist unbedingt verboten, irgend eines der obigen allgemeinen Maaße und Gewichte, wenn auch nur zur Bequemlichkeit, zu ändern, größer zu machen, um etwa nach einem bisherigen Herkommen, das Einmaaß oder die Zugabe bestimmter in das Maaß selbst zu bringen, oder zu irgend einer Entschädigung, oder um eines erlittenen Abzugs willen kleiner zu machen, damit es bei der Ausgabe, wie bei der Einnahme, auf dieselbe Zahl führe.

Insbesondere sollen die Detailmaaße und Gewichte ihrem kubischen Inhalte nach stets zu den höhern Stufen genau in dem Verhältnisse stehen, das ihr Name und ihre Unterabtheilung erfordert, die Flüssigkeitsmaaße für Helles, Trübes und Trester, die Hohlmaaße für sackfähige Dinge, für rauhe und glatte Früchte gleich seyn, und ein besonderes Klaftermaaß für grünes Holz, nicht verstattet werden.

Auch dürfen nur Zentnergewichte von 100 Pfunden, und keine solche Gewichte, die blos um des bequemern Wägens willen, eine bestimmte Tara enthalten sollen, gefertigt und geeicht werden.

In allen Fällen überhaupt, wo eine Ausgleichung erforderlich ist, die bisher durch Anwendung eines größern

Maaßes erfolgte, soll dieselbe künftighin lediglich durch eine, dem Herkommen angemessene Zugabe bewirkt werden.

Bei der Messung von Grundstücken ist es untersagt, wie es bisher hie und da üblich war, um des Ertrages, der Beschaffenheit des Bodens, oder der Art der Benutzung willen, den Flächengehalt anders, als nach den aus der Anwendung der allgemeinen Längenmaaße erwachsenden, in § 1347 angegebenen, für alle Grundstücke gleichen Flächenmaaße zu bestimmen und auszudrücken.

Jede Abweichung von dem gesetzlichen Maaße, von der angegebenen oder ähnlichen Art, soll sowohl gegen diejenigen, welche sich dieselbe erlauben, als gegen die obrigkeitlichen Personen, die sie dulden, mit gebührender Strafe geahndet werden.

§ 1361. Die Bewahrung und periodische Prüfung der nach dem neuen Maaßsystem gefertigten Urmaaße und Gewichte mit den zu den Maaßuntersuchungen gebrauchten Geräthschaften, ist unter Aufsicht des Ministeriums des Innern, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues übertragen.

In den Residenzstädten Karlsruhe und Mannheim und in der Stadt Freiburg bestehen Anstalten zur Niederlegung und Bewahrung der Lagermaaße und Gewichte, welche nach den Normalmaaßen und Gewichten gefertigt, zur Bildung und Prüfung der Eichmaaße und Gewichte dienen.

Sie stehen unter der Verwahrung des Bezirksingenieurs, der dafür verantwortlich ist, und sind von Zeit zu Zeit einer Prüfung zu unterwerfen.

§ 1362. Zum Zweck der Prüfung und Berichtigung der Eichmaaße ist in jeder Lagerstätte ein Ober-Eichamt, das aus dem Bezirksingenieur und zwei Künstlern besteht, welche vom Gemeinderath vorgeschlagen und von der Kreisregierung verpflichtet werden. Sämmtliche Mitglieder eines

Ober-Eichamtes unterzeichnen die Urkunde über die Richtigkeit eines Eichmaaßes. In jedem Amtssitz soll eine Eichstätte seyn; diese ist zugleich der Sitz eines Eichamtes; die Eichstätte hat zur Bezeichnung der Maaße und Gewichte einen Stempel mit der Nummer des Bezirks. Das Eichamt besteht aus drei vom Stadtrathe unter amtlicher Genehmigung ernannten, durch Prüfung als des Eichens kundig erfundene Personen, deren Gewerbe sie hiezu am tauglichsten macht.

Es ist ihnen gestattet, unter obrigkeitlicher Genehmigung für die Vornahme der Eichgeschäfte eine Zeit zu bestimmen, und zu diesem Zwecke die geeignete öffentliche Bekanntmachung oder Einladung ergehen zu lassen.

Niemand, der nicht auf die vorbeschriebene Art dazu obrigkeitlich bestellt und befugt ist, soll sich des Eichens unterfangen.

Der Eichapparat ist R. B. 29, II, § 25 beschrieben.

Die Eichmaaße und Gewichte, und der zum Eichen erforderliche Apparat überhaupt, werden aus dem Gemeindeärar angeschafft und unterhalten.

Sie werden auf dem Stadt- oder Gemeindehause in einem eigenen Schranke verwahrt, dessen Schlüssel dem ersten Ortsvorgesetzten und dem ältesten der drei Eicher anvertraut ist. Sie dürfen nicht über einen Tag außer ihrem gewöhnlichen Verwahrungsorte seyn, es seye denn zu Reparationen oder zu unten angeordneten Vergleichungen, oder wenn anhaltendes Eichen länger dauert.

Die Eicher sind für gute Erhaltung der Maaße und Gewichte verantwortlich, und ersetzen jeden Schaden, der durch ihre Nachläßigkeit oder Unachtsamkeit entsteht.

§ 1363. Die Untersuchung der Eichmaaße und Gewichte ist in jeder Eichstätte eines Ober-Eichamtsbezirkes von einem Visitationskommissär alle drei Jahre vorzunehmen, und immer

eine an den Gränzen von zwei Ober-Eichamtsbezirken gelegene Eichstätte von den beiden Visitatoren gemeinschaftlich zu untersuchen, ehe sie, jeder allein, die übrigen Eichstätten ihres Bezirkes besuchen. R. B. 33, VII.

Wenn sich ein bedeutender, nicht leicht zu berichtigender Unterschied zeigt, so wendet sich das Eichamt einer dieser Eichstätten, durch Vermittlung des Bezirksamtes, an die Lagerstätte, deren Obereichamt über den Unterschied entscheidet. In dem nämlichen Zeitpunkte sollen auch die Eichgeräthschaften in Gegenwart dreier Magistratsglieder nach dem Verzeichnisse gestürzt, ihr Zustand untersucht, und das Resultat davon dem Bezirksamte zur weitern Verfügung angezeigt werden, damit das Schadhafte verbessert, das Mangelnde ersetzt werde.

§ 1364. Es darf kein Eichmaaß oder Eichgewicht ohne Vorwissen des Ober-Eichamtes angeschafft, und den Eichern zur Anwendung nicht früher übergeben werden, als bis dasselbe von dem Ober-Eichamte geprüft, und nach erfolgter etwaiger Berichtigung urkundlich als richtig anerkannt worden.

Eben so sollen Reparationen, die einen merklichen Einfluß auf den Inhalt haben könnten, nicht ohne Mitwirkung des Ober-Eichamtes unternommen werden.

§ 1365. Die Eichgebühren werden nach dem in R. B. 29, XXIII enthaltenen Tarif bezahlt, und sind ohne besondere höhere Erlaubniß unter keinerlei Vorwand zu erhöhen.

Sie sollen, unter den im Tarif ausgedrückten Ausnahmen, zwischen den Gemeindsärarien und den Eichern nach einem von dem Amte, auf den Vorschlag des Gemeinderathes bestimmten Verhältnisse theilbar seyn.

Für den Antheil der Gemeindsärarien kann auch dem Eicher mit amtlicher Genehmigung ein angemessenes, in die Gemeindskasse zu entrichtendes Aversum, jedoch nur widerruflich, angesetzt werden.

§ 1366. Es besteht kein Eichbann und Niemand ist verbunden, eine Abgabe an die Eichstätte seines Bezirks zu entrichten, wenn er bei einer andern Eichstätte, als jener, Maaße und Gewichte untersuchen läßt, oder Maße und Gewichte, die bei einer solchen andern Eichstätte geeicht worden, erkauft oder verkauft.

Nur, wo die Gemeindskasse bisher von der Abgabe der Ellen überhaupt oder auf Jahrmärkten eine Gebühr bezog, soll es dabei bleiben.

§ 1367. Größere Eichmaaße für Flüssigkeiten, wie die gewöhnlich bei öffentlichen Brunnen vorhandenen Sinnkessel oder Sinnfässer, dürfen überall, wie bisher, wo es die Bequemlichkeit des Verkehrs erfordert, also auch außerhalb der Eichstätten aufgestellt werden.

Der Sinner wird auf gleiche Weise, wie die Eicher ernannt, und verpflichtet. Die Sinngebühr wird eben so wie bei der Bezirkseichstätte erhoben und vertheilt.

In den Eichstätten ist die Besorgung des Sinnens einem der drei bestellten Eicher zu übertragen.

Es darf mit diesen besondern Sinnwerkzeugen nichts gesinnt werden, als die größern Flüssigkeitsgefäße des Orts oder benachbarter Orte, wo die gleiche Einrichtung nicht vorhanden ist.

Das Sinnen mittelst des Gebrauches der Visirstäbe ist unbedingt untersagt.

§ 1368. Die Großherzoglichen Eisenfaktorien sind ermächtigt, die von denselben ausgehenden eisernen Gewichte selbst zu eichen und zu stempeln.

§ 1369. Ausnahmsweise stehet auch den Glashüttenbesitzern die Befugniß zu, die aus ihren Hütten ausgehenden gläsernen Maaßgefäße, durch ihre bestellten und obrigkeitlich verpflichteten Glasschneider, eichen zu lassen. Zur richtigen

Bezeichnung derselben, sollen sie mit kupfernen Muttermaaßen versehen seyn, die cylindrisch, doppelt so tief als weit seyn, und einen abgeschliffenen Rand haben müssen.

Nach dem Inhalte solcher Muttermaaße haben sie die gläsernen enghalsigen Eichköpfe der gläsernen Wirthsgefäße, unter Beobachtung der hierüber in der Instruktion über das Eichen ertheilten Vorschriften, genau zu eichen und das vorgeschriebene Zeichen einzuschleifen.

§ 1370. Den Künstlern ist die Verfertigung und Ausgabe von Längenmaaßen von feinem Holze und von Metall, wie bisher gestattet; sie haben aber die Maaße mit den Anfangsbuchstaben ihres Vor- und Zunamens zu bezeichnen, und von dem Eicher ihres Bezirks stempeln zu lassen, und sind für die Richtigkeit der Maaße verantwortlich. Es ist ihnen gestattet, von dem Längenmaaße der Eichstätte, unter der Aufsicht des Eichbeamten, genaue Copie zu nehmen.

§ 1371. Die zum Verkehrsgebrauche bestimmten Maaße und Gewichte, sollen von Zeit zu Zeit untersucht, die vorgefundenen Maaße und Gewichte, welche unbedeutend von dem gesetzlichen Gehalte abweichen und verbesserlich sind, zur Verbesserung, richtige, aber ungeeichte Maaße und Gewichte zur Eichung an das Eichamt abgegeben, unrichtige, unverbesserliche Maaße und Gewichte, zerschlagen oder unbrauchbar gemacht werden.

Der Visitation sind alle Gebrauchsmaaße und Gewichte, auf deren Richtigkeit es zur Sicherheit des Verkehrs ankommt, unterworfen, also auch die der herrschaftlichen und andern Gefällrezepturen, der Müller, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuser, der Wirthe und Bauhandwerker.

Die Visitation geschieht unvermuthet durch die zur Handhabung der Polizei angestellten Personen nach Ermessen des Amtes, mit oder ohne Zuzug eines der geschwornen Eicher. Siehe A. B. M. 1834, N. 43. A. B. S. 1834, N. 43.

Eine allgemeine Visitation der Maaße und Gewichte der handeltreibenden Personen und der Gewerbsleute, soll in Städten wenigstens einmal im Jahre, auf dem Lande wenigstens alle zwei Jahre einmal, statt finden, und vom Amte angeordnet werden.

Wenigstens einmal im Jahre, sind auch die Maaße der Rezepturen, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuser der Visitation zu unterwerfen.

Die Herbstgefäße sind jedes Jahr kurz vor dem Herbste zu untersuchen.

Einzelne Untersuchungen sind auf Wochen- und Jahrmärkten und in der Zwischenzeit von einer Visitation zur andern, in den Läden der Kaufleute, durch das Polizeiaufsichtspersonale vorzunehmen.

Die Kreisregierungen sind ermächtiget, wo sie es für nöthig erachten, durch besondere Beauftragte, Visitationen vornehmen zu lassen.

§ 1372. Die Visitatoren haben darauf zu sehen, daß alles Maaß und Gewicht kein anderes sey, als das gesetzlich gestattete, daß dieses nicht anders als legal geeicht, gebraucht werde, und seinen gesetzlichen Gehalt habe. Der Erfund ist dem Amte vorzulegen.

Die Visitatoren sind verantwortlich für die unpartheiische Vollziehung ihres Auftrags. Die vom Amte ernannten Visitatoren erhalten die Gebühr für ihre Bemühung aus dem Gemeindeärar, aber keinen Antheil an den Strafen

Den Polizeiaufsehern soll dagegen ½ der Strafen zufallen, welche auf ihre Anzeigen erkannt werden.

§ 1373. Strafbestimmungen sind folgende:

1) Verfälschungen von Maaß und Gewicht bleiben dem Richter zur Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen überlassen.

2) Eicher, die sich in ihrem Verfahren bei der Vornahme des Eichgeschäfts Nachläßigkeiten zu Schulden kommen lassen, wodurch ein unrichtiges Maaß entsteht, sollen nach dem Grade ihrer Unachtsamkeit in eine Strafe von 10 bis 30 fl. — verfällt, und nach Umständen von ihrem Dienste entfernt werden, vorbehaltlich des Schadenersatzes für die Betheiligten, in den geeigneten Fällen.

3) Wer ungeeichtes Maaß und Gewicht, das aber dennoch richtig ist, bei Kauf oder Verkauf gebraucht, soll dasselbe eichen lassen, und dafür die zweifache Eichgebühr, Handels- und Gewerbsleute aber 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. als Strafe entrichten.

4) Handels- und Gewerbsleute, die ungeeichte oder geeichte, durch Abnutzung oder zufällige Beschädigung unrichtig gewordene Maaße und Gewichte gebrauchen, deren Abweichung vom Wahren, bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar ist, sollen mit 3 fl. bis 30 fl., wer nicht in die Klasse gehört, namentlich Landleute, welche auf Wochenmärkten oder beim Hausiren ihrer Erzeugnisse sich unrichtiger Maaße und Gewichte bedienen, mit 30 kr. bis 5 fl. bestraft werden.

5) Obige Strafe trifft diejenigen Kauf- und Gewerbsleute, in deren Läden und Werkstätten solche mangelhafte, unrichtige oder ungeeichte Maaße und Gewichte vorgefunden werden, wenn sie auch des Gebrauchs derselben nicht überwiesen werden können. Gleiche Strafe trifft bei Rezepturen diejenigen Angestellten, welche dem Dienstherrn über Einnahme und Ausgabe verantwortlich sind.

6) Die Anwendung der im höchsten und niedersten Satze bestimmten Strafen, soll nach Beschaffenheit der Waaren, für welche der Eigenthümer die unrichtigen

Maaße und Gewichte gebraucht, nach dem Umfange seines Gewerbsbetriebs und nach der Größe der Abweichung vom gesetzlichen Gehalte und andern erschwerenden Umständen bemessen werden, wofür insbesondere die Hinwegschaffung unrichtiger Maaße und Gewichte bei einer Visitation zu achten sind, die bei einer Nachvisitation vorgefunden werden. Die Strafe tritt in der Regel nur wegen zu geringen Gehalts der Maaßwerkzeuge ein, in sofern sie nicht wie in Rezepturen und Mühlen zugleich zum Wägen und Messen beim Einnehmen dienen. Eine Strafe tritt nicht ein, wenn eine, die in R. B. 29, S. 22 bezeichneten Bestimmungen erreichende, aber nicht übersteigende, Abweichung der Maaße und Gewichte vom Wahren, nicht bei zwei auf einander folgenden Visitationen vorgefunden, und der Betheiligte gewarnt worden, und jedenfalls nicht, wenn die Abweichung diese Bestimmungen nicht erreicht; gleichwohl sollen auch geringere Abweichungen als diese nicht geduldet werden.

7) Wiederholte Vergehen sollen, je nach der Bedeutenheit der Abweichung, durch eine höhere Strafe innerhalb der angegebenen Gränze der Strafsätze, und wo diese schon angewendet worden, durch eine mit jedem weitern Falle um 3 bis 5 fl. steigende Strafe geahndet werden.

8) Der Gebrauch einer falschen Waage, deren Unrichtigkeit oder Unempfindlichkeit so bedeutend ist, daß sie das Gewicht von 1 Prozent oder darüber unrichtig anzeigt, soll mit gleicher Strafe, wie der Gebrauch unrichtiger Maaße und Gewichte geahndet werden.

Ist die Unrichtigkeit der Waage minder bedeutend, so soll ihre Verbesserung befohlen werden, und wenn diese Auflage bei der nächsten Visitation nicht befolgt erfunden wird, die Konfiskation der Waage eintreten.

Ueber das Verfahren bei Prüfung der Eichmaaße, beim Eichen selbst, über die Einrichtung der Sinn-Anstalten, und das Verfahren bei ihrem Gebrauche sind besondere Instruktionen gegeben.

Achtes Kapitel.

Von Münzen.

§ 1374. Der bestehende Münzfuß ist der Kronenthalerfuß unter genauer Einhaltung des 24½ fl. Fußes; die Rechnung geschieht nach Gulden zu 60 Kreuzern. Hierüber ist mit Baiern, Württemberg, Hessen, Nassau und Frankfurt eine Convention abgeschlossen, welcher später Hohenzollern Sigmaringen (R. B. 38 XV), Hohenzollern Hechingen (R. B. 38, XX), Sachsen-Meiningen (R. B. 38, XXVIII) und Hessen-Homburg (R. B. 39, II) beigetreten sind. Als Hauptmünzen für die Staaten dieses Vereins werden Guldenstücke zu 60 Kreuzern, halbe Guldenstücke zu 30 Kreuzern, ferner mit Zugrundlegung des 27 fl. Fußes 6 Kreuzer- und 3 Kreuzerstücke von Silber, ferner 1 Kreuzerstücke von Silber oder Kupfer geprägt, alle, mit Ausnahme der 1 Kreuzerstücke nach bestimmten gleichförmigen Normen. Eine Devalvation oder Außerkurssetzung der oben bezeichneten Hauptmünzen kann nicht statt finden, jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen, wenn sich ergibt, daß dieselben durch Abnützung eine gewisse (noch festzustellende) Gränze der Gewichtsabnahme überschritten haben. Keine Herabsetzung oder Verrufung irgend einer in den genannten Staaten anerkannten kurshabenden Münze kann vorgenommen werden, ohne die übrigen kontrahirenden Staaten 4 Wochen zuvor davon in Kenntniß zu setzen. Jeder dieser Staaten wechselt alle aus seiner eigenen Münzstätte sowohl vor als nach der getroffenen Uebereinkunft hervorge-

gangenen Sechs- und Dreikreuzerstücke an seiner Münzstätte und an andern (im R. B. 38, X näher bezeichneten) öffentlichen Kassen auf Verlangen gegen kursfähige grobe Münze in Summen von 100 fl. und darüber ein. R. B. 37, XLIII.

§ 1375. Unter den Scheidemünzen haben neben den inländischen nur die 6 und 3 Kreuzerstücke der obengenannten Staaten sowohl im Privatverkehr als auch bei den Großh. Staatskassen in vollem Nennwerthe Kurs. Der Kurswerth aller andern zu 6 oder 3 kr. ausgeprägten ausländischen Scheidemünzen ist rücksichtlich der 6 Kreuzerstücke von 6 auf 4 Kreuzer, rücksichtlich der 3 Kreuzerstücke von 3 auf 2 kr., und bei den Dreikreuzerstücken von Sachsen-Koburg und Sachsen-Hildburghausen ausnahmsweise von 3 auf 1½ herabgesetzt, und so werden sie von den Großh. Staatskassen zur Ablieferung an die Münzstätte angenommen. Andere ausländische Scheidemünzen als 6 und 3 Kreuzerstücke sind nur dann, wenn sie von einem unmittelbar an das Großherzogthum gränzenden Staate geprägt sind, im Privatverkehr gestattet. R. B. 37, XLVI.

§ 1376. Durchlöcherte und beschnittene Münzen dürfen nicht bei den Großh. Staatskassen angenommen werden; sind solche Münzen gleichwohl dorthin gelangt, so dürfen sie nicht wieder in Umlauf gesetzt, sondern müssen der Münzverwaltung gegen Ersatz des Silberwerthes zum Einschmelzen eingeliefert werden. Den Unterschied gegen den Kurswerth hat derjenige Staatsverrechner oder Untererheber, aus dessen Kasse das mangelhafte Geld herrührt, zu ersetzen. R. B. 38, X., S. 94.

§ 1377. An Scheidemünzen ist der Empfänger einer Zahlung anzunehmen schuldig: R. B. 7, XXXVI.

bei Zahlungen von 24 kr. bis zu 10 fl. ⅓,
von 10 bis zu 100 fl. $\frac{1}{10}$,
über 100 fl. nicht mehr als 10 fl.

Von der Scheidemünze darf der 10te Theil in Kreuzern bestehen.

§ 1378. Allen Professionisten ist das Vergolden silberner oder kupferner Münzen bei 50 Rthlr. Strafe verboten.

Das Ausgeben von wissentlich übernommenem falschen Geld wird als Theilnahme an Falschmünzen oder Betrug peinlich bestraft; wer falsche Münzen redlicher Weise überkommen und nur, um nicht in Schaden zu bleiben, wieder ausgegeben hat, verfällt in Polizeistrafe, deren Art und Größe nach dem Betrag der Münze und den Regeln der Wiederholung eines Vergehens zu bestimmen ist, die aber bis zu Arbeitshausstrafe ansteigen kann. R. B. 26, XVII.

Achter Titel.

Benutzung der Wasserstraßen.

Erstes Kapitel.

Von der Schifffahrt.

§ 1379. Die Aufnahme in die Genossenschaft der Schiffer, welche ihr Gewerb auf inländischen Wasserstraßen betreiben, ertheilt das Amt. Zur kleinern Schifffahrt auf dem Rhein, Main und Neckar gibt auf amtlichen Antrag die Kreisregierung, zu den größern die oberste Staatsbehörde ihre Konzession. R. B. 22, III. Um diese letztere zu erhalten, muß der Schiffer drei Jahre als Junge, drei Jahre als Knecht und vier Jahre als Steuermann oder Schiffsführer auf einem Rheinschiffe gedient haben. A. B. M. 1832, N. 52.

§ 1380. Für die größere Rheinschifffahrt ist mit Baiern, Preußen, Hessen, Nassau, den Niederlanden und

Frankreich ein ausführlicher Vertrag abgeschlossen, R. B. 31, XII, (siehe Supplementarartikel dazu in R. B. 36, XII. 38, XXXV, ferner siehe R. B. 36, XLV und 38, XXXVIII) und noch besonders ein weiterer Vertrag zur Begünstigung der Rheinschifffahrt mit den Niederlanden. R. B. 37, XXXVII. Hiernach ist die Rheinschifffahrt bis zum Meere (durch die sogenannte Leck und Waal) frei. Die Rheinschiffe haben Manifeste zu führen nach dem in R. B. 31, XII, S. 131 gegebenen Formular; ihre Schiffe müssen geeicht seyn, wozu in Mannheim und Freistett Eichstationen errichtet sind; jedes Schiff darf für Berg- und Thalfahrt nur eine Ladungshöhe haben; es werden Eichscheine ausgestellt, die der Schiffer nebst seinem Manifest immer mit sich zu führen hat. R. B. 34, XIV. 36, V. A. B. U. 1836, N. 13. Alle Schiffe am Rhein, vom Bodensee bis Aue (dem Ausfluß der Lauter gegenüber) müssen vom Bürgermeister in ein Verzeichniß aufgenommen werden, und sind vorher bei Strafvermeidung nicht zu gebrauchen; sie haben einen gewissen Sammelplatz einzuhalten, Fähren ausgenommen, die von diesem entfernt liegen; eine Stunde vor Sonnenaufgang und eine Stunde nach Sonnenuntergang darf von Basel abwärts kein Fahrzeug landen, ausgenommen Fischerfahrzeuge, wo dieß durch besondere Lokalbestimmungen ihnen gestattet ist; außer an den gewöhnlichen Landungsplätzen dürfen Güterschiffe nur in dringenden Fällen landen. A. B. M. 1837, N. 61 und Beil. 26 und 31. Fahrzeuge von weniger als 50 Zentnern Ladungsfähigkeit dürfen zum Waarentransport nicht gebraucht werden. R. B. 36, XL. A. B. O. 1836, N. 58. Ein- und Ausladstationen am Rhein sind Mannheim, Leopoldshafen, Freistett, Ottenheim, Altbreisach und die Schusterinsel. R. B. 8, IV. 10, XXI. 34, XXVIII und XLVIII. Auch solche Schiffe, die den Bodensee befahren, müssen geeicht seyn und haben eine besonders nach ihrer jeweiligen Größe bestimmte Ladungsfähigkeit, die bei Strafvermeidung einzuhalten ist. A. B.

S. 1834, N. 74. 1835, N. 11 und 60. (Was für ähnliche Bestimmungen die Schiffer auf dem Bodensee für die württembergischen Häfen zu beobachten haben, enthält A. B. S. 1837, N. 68.)

§ 1381. Mit Oberlast auf dem Rhein zu fahren, ist verboten; eben so das Anhängen von Schiffen, die beladen sind, oder eine Ladungsfähigkeit von mehr als 300 Zentnern haben, und das Zusammenlichten derselben. R. B. 31, XII, Art. 61 und 62. Ausnahmen von diesen beiden Vorschriften bestehen zu Gunsten der Dampfschiffe, die auch mit Oberlast fahren dürfen, ibidem Artikel 63; in gleichem Betreff zu Gunsten der Ladungen, die aus leichten Waaren bestehen; ferner für die Strecke von Basel bis Mainz hinsichtlich des Zusammenhängens und Zusammenlichtens der Schiffe in dringenden Fällen. R. B. 36, XII. Ueberall, wo wegen den Eigenschaften des Fahrwassers auf dem Rheine nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften die Lootsen oder Steuerleute wechseln, ist der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen neuen Lootsen oder Steuermann an Bord zu nehmen, wobei er unter mehreren Anwesenden die Wahl hat. R. B. 31, XII, Art. 51. A. B. M. 1833, N. 101.

§ 1382. Der Leinpfad ist überall in gutem Zustande zu erhalten; es sind bei Strafvermeidung nie mehr als drei Pferde an einem Stichseil zu führen. R. B. 31, XII, Art. 68. Die Goldwäscher haben die Kieshaufen und die Löcher, die bei ihrer Arbeit am Leinpfad entstehen, auszuebnen, und den Uferbewohnern ist untersagt, Dammerde wegzunehmen und Bauholz oder Bretter auf den Leinpfad zu legen, alles bei Strafvermeidung. A. B. M. 1834, N. 63.

§ 1383. Die Baken oder Stöcke, die von den Flußbaubeamten oder Steuerleuten zur Bezeichnung der gefährlichsten Stellen gesetzt sind, dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 15 fl. und Verantwortlichkeit für den etwa da-

durch entstehenden Schäden nicht weggenommen werden. A. B. M. 1833, N. 12.

§ 1384. Kontraventionen gegen die Rheinschifffahrtsordnung und darauf bezügliche Streitigkeiten sollen durch die Rheinzollrichter, beziehungsweise Rheinzollämter, erledigt werden, wenn sich die betreffenden Personen dieser Entscheidung freiwillig unterwerfen. R. B. XII, Art. 81. Ferner ibidem XIII. 1832 XXXIV. A. B. M. 1837, N. 102. Ueber die Anzeigegebühren dabei siehe R. B. 38, XXXVIII.

§ 1385. An den vom Staate genehmigten Ueberfahrten und überhaupt für den Transport von Menschen ist von Amtswegen darauf zu halten, daß keine geringere als sogenannte Ankernachen genommen werden, (welche eine Ladungsfähigkeit von 10—20 Zentnern haben, mit Rippen und einem hohen Bord versehen seyn müssen,) bei Strafe von 10—30 fl., namentlich keine Weidlinge oder Dreiborde. Die Nachen müssen mit Querbänken, die genau in die Borde einpassen, versehen seyn. Die Ortsvorsteher haben diese Schiffe durch Sachverständige untersuchen zu lassen, wobei auch das Minimum und das Maximum der Einsenkung am Schiffe auszumitteln und durch einen Strich oder Schild am Vorder- oder Hintertheil des Schiffes bezeichnen zu lassen ist. Zur Besorgung der Ueberfahrt sollen nur zuverläßige, des Fahrens und der Lokalität kundige und dem Trunke nicht ergebene Personen zugelassen werden. Die Fähr- und Steuermänner sind anzuweisen, bei eigener Verantwortlichkeit sich unter allen Umständen jeder Ueberladung des Fahrzeuges zu enthalten. Wenn Sturm, Eisgang oder Fluth die Fahrt gefährlich erscheinen lassen, haben die Ortsvorgesetzten die Fahrt zu untersagen, und nur bei dringenden Umständen die besondere Erlaubniß dazu mit Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu geben. Die Ortsvorgesetzten haben über ihre Untersuchungen ein Register zu führen. A. B. M. 1833, N. 81. Die Fähr-

leute sind verpflichtet, verdächtiges Gesindel zurückzuweisen, L. O. VII. II. § 4, und des Nachts die Nähen und Nachen anzuschließen.

Die nicht besonders concedirte Ueberfahrten (Heckenfahrten) sind verboten. A. V. P. 1814, N. 9.

§ 1386. Die Dampfschifffahrt auf dem Rhein bestehet nach ihren besondern Statuten. R. V. 25, XXI. 1826, XI. 1832, XXVII. A. V. M. 1839, Beil. 2. Auf dem Bodensee 1832, XVII. 1838, II.

Zweites Kapitel.

Vom Floßwesen.

§ 1387. Zur Betreibung des Holzhandels auf Floßstraßen wird höhere Staatsgenehmigung erfordert, A. V. N. 1822, N. 90, welche zugleich die nähern Vorschriften für die Benutzung nach der Lokalität enthält.

§ 1388. Für die Flöße, welche auf dem Neckar gehen, ist vorgeschrieben:

a. sie dürfen höchstens aus 24 Gestören bestehen, bei 3 Rthlr. Strafe für jedes weitere, bis zu dessen Ablösung sie da, wo sie betreten werden, anzuhalten sind. Die Gestöre dürfen nicht über 12 Schuh neuen Maaßes breit seyn;

b. sie dürfen nur eine Sperre führen und sich derselben nur zum Anlanden und Ausweichen, nicht aber auf seichten Stellen bedienen, bei 25 Rthlr. Strafe;

c. wenn sich das Floß einem Engpasse nähert, ist ein Floßknecht voraus zu schicken, um die zu Berg kommenden Schiffe zu warnen, eben so aufwärts zur Warnung der zu Thal kommenden, wenn es auf einer seichten Stelle liegen bleibt, bei 25 Rthlr. Strafe

und Verantwortung für alles Unglück. R. B. 11, XXXII. A. B. P. 1812. N. 69. A. B. N. 1812. N. 67.

§ 1389. Auf dem Rheine müssen den Flößen Nachen mit roth- und schwarzkarorirten Fahnen eine Stunde weit vorausgeschickt werden; Nachlässigkeit wirft die Verbindlichkeit zum Schadenersatz auf den Flößer. R. B. 31, XII. Art. 66. Von der Vorschrift einen Nachen vorauszusenden besteht jedoch zu Gunsten der kleineren Flöße, der sog. einzelnen Boden oder einzelnen Stümmel, eine Ausnahme. R. B. 36, XII.

Neunter Titel.

Postordnung.

R. B. 34, XL.

Erstes Kapitel.

Von der Briefpost.

§ 1390. Das Briefporto wird nach der direkten Entfernung und nach dem köllnischen Gewicht des Briefes berechnet; der einfache Brief wiegt nicht über ½ Loth; über das Steigen der Portoansätze besteht eine Progressionstabelle; Eingaben an Staatsbehörden werden geringer taxirt; portofreie Schriftenpakete dürfen nur bis zum Gewicht von 1 Pfund auf der Briefpost angenommen werden, ebenso findet die Annahme von Geldern oder Geldeswerth, so wie überhaupt von Briefen mit einer Werthsdeklaration bei der Briefpost nicht statt. Briefe mit erkennbar eingelegten Waarenmustern oder Proben werden geringer taxirt; für uneingebundene Druckschriften, Journale u. dgl., die

unter Kreuzband, frankirt und auſſer der Adreſſe nichts Geſchriebenes enthaltend aufgegeben werden, iſt das Porto auf den 4ten Theil ermäßigt.

§ 1391. Alle zur Briefpoſt aufgegebenen Briefe müſſen gehörig verſiegelt und mit einer deutlichen Adreſſe verſehen ſeyn. Alle Briefe können innerhalb des Umfangs der Großherzogl. Poſten bis an den Beſtimmungsort entweder frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden; Briefe an Staatsbehörden, ſo wie die Korreſpondenz in Parthieſachen von niederen an höhere Stellen müſſen bei der Aufgabe frankirt werden; das Poſtporto in Parthieſachen haben die Aemter aus dem Bureauaverſum oder dem Transportkoſtenfond zu entrichten, und empfangen nach Vorlage der desfallſigen Rechnung den Erſatz hiefür aus der Amtskaſſe. R. B. 35, XXIV. § 4.

Es ſteht jedem Aufgeber frei, ſeine Briefe zu rekommandiren; er erhält gegen Bezahlung von 4 kr. einen Schein darüber; für jeden im Umfang der Großherzogl. Poſten durch das Verſchulden der Poſtbeamten verloren gegangenen rekommandirten Brief, wenn derſelbe innerhalb drei Monaten verloren wird, vergütet die Poſtadminiſtration gegen Rückgabe des Scheins den Betrag von 25 fl. Der Aufgeber kann ſich auch einen Schein über richtige Ablieferung des Briefes an ſeine Adreſſe ausbitten (gegen Gebühr). Ein der Poſt übergebener Brief, welcher vor dem Paketſchluß zurück verlangt wird, darf nur gegen Beibringung eines ſchriftlichen Ausweiſes hierüber, der von der nämlichen Hand, wie die Adreſſe geſchrieben und dem ein Abdruck des Briefſiegels beigefügt iſt, zurück gegeben werden.

§ 1392. Für Briefe, welche nicht beſtellt werden können, und aus dieſem Grunde zurückgeſendet wurden, hat der Aufgeber nur das Porto für den Hinweg gegen Zurückſtellung des Briefes zu berichtigen. Unbeſtellbar

sind diejenigen Briefe: 1) deren Annahme vom Adressaten verweigert wird, oder wofür er das darauf haftende Porto nicht bezahlen kann oder will: 2) deren Adressat ohne Hinterlassung von Erben gestorben, oder unbekannt, oder nicht zu erfragen ist. 3) poste restante-Briefe, welche innerhalb drei Monaten nicht abgeholt worden sind; 4) welche wegen Mangel einer gehöriger Adresse oder der erforderlichen Frankatur nicht bestellt werden können; 5) welche als unbestellbar wieder zurückgesendet worden sind. Auf der Adresse eines jeden unbestellbaren Briefes ist die Ursache zu bemerken, warum er nicht an den Adressaten hat abgegeben werden können. Solche Briefe werden an den Aufgabe-Ort zurückgesendet; kann dort der Aufgeber durch genaue Besichtigung der Handschrift oder des Siegels nicht ermittelt werden, so werden die Briefe nicht nur 14 Tage lang in einer Rahme am Schalter öffentlich ausgehängt, sondern ihre Adressen auch durch die am Orte erscheinenden Tageblätter bekannt gemacht, melden sich die Aufgeber hierauf nicht, so werden die Briefe durch eine zu diesem Behufe eigens ernannte und auf gewissenhafte Verschwiegenheit besonders verpflichtete Kommission eröffnet; diese Kommission besteht aus dem Vorstand der Postrevision, einem Revisor und zweien Gemeinderaths-Mitgliedern; es ist nichts als der Name und Wohnort des Aufgebers zu lesen, — können diese nicht entziffert werden, oder ist keine Namensunterschrift beigefügt, so ist der fragliche Brief sogleich durch die Kommission urkundlich zu verbrennen. Dokumente und Papiere von Wichtigkeit aber, die etwa darin sind, öffentlich auszuschreiben.

§ 1393. Kein ankommender Brief darf dem Adressaten anders als gegen gleich baare Bezahlung des auf dem Briefe haftenden Porto's oder der darauf haftenden Auslage verabfolgt werden; wird jedoch die Annahme eines Briefes verweigert, so kann dies nur geschehen, so lange

der Brief noch nicht eröffnet worden ist. Briefe, welche poste restante gestellt, ankommen, dürfen an Fremde oder unbekannte Personen nur gegen Vorzeigung ihres Passes, oder wenn sie sich auf sonstige Art über die Identität ihrer Person gehörig ausweisen, abgegeben werden. Die Post ist verpflichtet, alle ankommenden Briefe dem im Ort wohnenden Adressaten in seine Wohnung zu senden; wenn derselbe in gefänglicher Haft oder peinlicher Untersuchung befangen ist, kann die Post auf amtliche Requisition des Untersuchungsrichters diesem den Brief abgeben. A. B. D. 1822. N. 48. A. B. N. 1822. N. 55.

§ 1394. Findet sich in einem Amtspaket ein beschädigter, schlecht oder gar nicht versiegelter Brief vor, so hat ihn der Postbeamte mit dem Postamtssiegel in der Art zu versiegeln, daß das beschädigte Siegel des Briefs von dem Postamtssiegel nicht berührt wird, davon ist das Postamt, woher der Brief kam und wohin er abgeht, oder der Adressat, wenn der Brief in loco bleibt, zu verständigen.

§ 1395. Wegen geöffneter oder auf irgend eine Art in verdächtigem Zustand sich befindender Briefe ist dem Träger sogleich bei der Abgabe die geeignete Bemerkung zu machen und, wenn keine genügende Aufklärung erfolgt, Anzeige an die Oberpostdirektion zu erstatten. A. B. D. 1819. N. 30. A. B. P. 1819. N. 32. A. B. N. 1819. N. 30.

§ 1396. Niemand ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotarife von Seiten der Postbeamten Beträge unter einem Gulden nachzubezahlen; höhere Nachforderungen ist der Absender oder Empfänger nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres gefordert und gehörig nachgewiesen werden. Dagegen wird das in solchen Fällen zuviel erhobene Porto dem Aufgeber oder Empfänger zurückerstattet.

An jedem Postbureau ist der Tarif anzuschlagen. Beschwerden wegen ordnungswidriger Ansätze sind bei dem

Oberpostamt Karlsruhe im Rekurswege, oder wenn sie dieses selbst betreffen, bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorzutragen. R. B. 9, XXXIV. 16, XXXVI.

§ 1397. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalt, Nachnahme zu leisten, findet nicht statt; es bleibt den Postbeamten überlassen, solche Vorschüsse bis zum Betrage von drei Gulden für einen Brief auf ihre eigene Gefahr hin zu leisten oder zurückzuweisen; für dergleichen Vorschüsse kann sich der Postbeamte 1 kr. für je 20 kr. anrechnen und erheben. R. B. 34, XL. S. 291. XLV.

Alles persönliche Brieffreithum ist aufgehoben, ausgenommen für Personen, die mit auswärtigen Postadministrationen darüber Verträge abgeschlossen haben, noch so lange diese dauern. R. B. 32, I. S. 17. Die Staatsstellen haben in ihren Dienstsachen Portofreiheit, haben die Briefe aber mit ihrem Dienstsiegel zu schließen und als Dienstsache zu bezeichnen. R. B. 10, XVII.

Ueber die Bezahlung des Postporto bei den Aemtern in Nicht-Dienstsachen siehe A. B. M. 1838. Beil. 35 u. 43.

Die Inspektoren, die im Inlande für Fahrnißversicherungsgesellschaften aufgestellt sind, haben für diese Angelegenheiten Portofreithum, müssen aber ihre Briefe mit dem Amtssiegel des Wohnorts schließen. Schreiben der Aemter und der Bürgermeister an sie sind als Dienstsache zu bezeichnen. A. B. O. 1836. N. 95.

Auch Gendarmen sind für ihre Dienstschreiben, für welche sie eigene Dienstsiegel haben, portofrei.

Das tarifmäßige Porto für Briefe, die an wirklich im Dienst befindliche Unteroffiziere und Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich adressirt oder von denselben zur Post gegeben sind, so wie für alle mit weniger als 10 fl. beschwerten, an dieselben adressirten

Geldpakete ist in der Art auf die Hälfte herabgesetzt, daß im Umfang der badischen Posten von Briefen, die nicht mehr als 1 Loth köllnischen Gewichts wiegen, (s. § 1390.) in keinem Fall mehr wie vier Kreuzer, von den erwähnten Geldpaketen aber keinenfalls mehr als sechs Kreuzer erhoben werden dürfen. Derartige Briefe und Pakete müssen die Bezeichnung: „Soldatenbrief" und den Stempel des betreffenden Militärbureau's beziehungsweise das Gemeindesiegel aufgedrückt haben. Bei entdecktem Mißbrauch wird der Versender neben Entrichtung des defraudirten tarifmäßigen Porto's mit der Bezahlung des zwanzigfachen Betrages desselben bestraft, welche Strafe bei den Militärpersonen in eine angemessene Militärstrafe verwandelt werden kann. R. B. 34, XX.

§ 1399. Die Postbehörde, welche Mißbrauch des Briefreithums nach § 1398., so weit dasselbe noch besteht, vermuthet, kann den Brief in Gegenwart des Aufgebers oder Empfängers bei dem nächsten Amt öffnen lassen; die Anzeige muß binnen vier Wochen nach der Entdeckung geschehen. Das Amt des Adressanten erkennt über die Anzeige nach summarischer Untersuchung, vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierung als letzte Instanz.

Die Strafe des entdeckten Mißbrauchs bestehet im 20fachen Betrag des defraudirten Porto und 10 bis 30 Rthlr.; ihr Betrag ist binnen 4 Wochen an die Oberpostdirektion einzusenden. R. B. 21. III.

Unter gleichen Bestimmungen für die Untersuchung und bei Strafe des 5fachen Porto und 10 bis 20 Rthlr. ist verboten, Sammlungen von Briefen in geschlossenen Paketen durch den Postwagen zu versenden. Die in diesem Fall angesetzten Strafen werden an die Oberpostdirektion zur Postkasse abgeliefert. Strafnachlaßgesuche in diesem Betreff erledigt das Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. R. B. 34, XIII.

§ 1400. Von jeder Briefpostanstalt können Zeitungen und andere periodisch und bogenweise erscheinende Druckschriften auf vorgängige Bestellung und gegen Vorausbezahlung des Bezugspreises, so wie der Provision bezogen werden. Für das Großherzogl. Staats- und Regierungsblatt, die Kreisanzeigeblätter und das landwirthschaftliche Wochenblatt sind besondere Provisionen bestimmt. R. B. 34. XL. S. 295.

Zweites Kapitel.

Von der Fahrpost.

§ 1401. Die Portotaxen bei der Fahrpost (Packwagen) werden berechnet: 1) nach der direkten Entfernung, 2) nach dem deklarirten Werth, und 3) nach dem neubadischen Gewicht. Mit der Fahrpost können alle Sachen von Werth versendet werden, insofern sie nach ihrem Inhalt und Gewicht, nach ihrer Größe und Gestalt zu verpacken geeignet sind. Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Kisten oder Ballots mit Instrumenten, Bäumen und Gesträuchen, oder mit leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren ꝛc. zur Beförderung anzunehmen; es werden ferner zur Fahrpost nicht angenommen:

1) unbeschwerte Briefe, und Schriften oder Aktenpakete unter 8 Loth,
2) Waarensendungen, welche etwa mit einem gesetzlichen Ein- und Ausfuhrverbot belegt sind,
3) alle durch Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbare Gegenstände, wie z. B. Schießpulver, chemische Präparate, Wachstaffet,
4) lebende Thiere,
5) Sendungen, welche das Gewicht von 125 Pfund übersteigen, ausgenommen, wenn sie nicht in einem Stück sind, sondern abgetheilt gepackt werden können.

Waaren in Schachteln gepackt; und flüssige Waaren bis zum Gewichte von 25 Pfund werden nur auf Gefahr des Aufgebers mit der Fahrpost befördert, ebenso zerbrechliche oder leicht verderbliche Waaren; erstere sind mit Glaszeichen zu versehen. Für das Verderben von Viktualien kann nur Ersatz gefordert werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Sendung durch Verschulden der Post länger unterwegs gewesen, als sie es nach dem Postenkurs hätten seyn sollen.

§ 1402. Alle zur Fahrpost aufgegebenen Sendungen müssen gut gepackt, mit deutlichen Siegelaufdrücken, lesbaren und bestimmten Adressen, und mit einer Werthsdeklaration (ausgenommen bei Schriftenpaketen und Waarenmustern) versehen seyn. Briefe mit einzelnen Goldstücken beschwert, müssen nebst ihren Einlagen offen aufgegeben und alsdann mit dem Postamtssiegel und dem des Aufgebers geschlossen werden. Jede große Geld- und Waarensendung muß mit einem besondern Adreß- oder Frachtbrief versehen, und dabei auf dem Stück selbst nicht nur das Frachtzeichen, sondern der ganze Name des Bestimmungsortes bemerkt seyn. Bei allen Waaren- und Paketsendungen ins Ausland muß, nebst dem Werth, auch der Inhalt auf der Adresse oder, wo die ausländische Gesetzgebung es verlangt, (hierüber können die Fahrpostbehörden nähere Auskunft geben) in einer besonderen Deklaration genau angegeben werden. Waarensendungen nach weit entlegenen Ländern sind an ein Handels- oder Speditionshaus in einer mit diesen Ländern in Handelsverbindung stehenden Grenzstadt zu adressiren, damit durch solches die weitere Versendung besorgt werde.

§ 1403. Die Fahrpoststücke werden theils nach dem Werth, theils nach dem Gewicht taxirt; z. B. Geld, Pretiosen u. dgl. nach dem Werth; Waaren- und andere Paketsendungen, Bücher u. dgl. nach dem Gewicht. Für

jedes nach dem Werthtarif zu taxirende Fahrpoststück wird von der Postanstalt ein Schein gegen Gebühr ausgestellt; bei Fahrpoststücken, die nach dem Gewicht taxirt werden, bleibt es dem Ermessen des Aufgebers überlassen, ob er dafür gegen Entrichtung der gleichen Gebühr einen Schein ausgefertigt zu haben wünscht oder nicht. Dem Versender von Fahrpoststücken steht es frei, dieselben frankirt oder unfrankirt aufzugeben; ersteren Falls ist dies auf der Adresse zu bemerken, und das Porto sogleich zu bezahlen. Fahrpostsendungen von Privaten an Staatsbehörden, und Sendungen in Parthiesachen von niederen an höhere Stellen sind bei der Aufgabe immer zu frankiren, auch ist in beiden Fällen nebst dem Frankobetrag zugleich die Bestellungsgebühr für die abgebende Postanstalt zum voraus zu erheben. R. B. 34, XL. S. 299.

§ 1404. Für Fahrpoststücke, welche aus einem der in § 1392. Nr. 1 — 5. angegebenen Gründe nicht bestellt werden können, und aus diesem Grunde zurückgesendet werden, hat der bekannte Aufgeber beim Rückempfang für unfrankirte Versendungen das Porto nebst allen sonstigen etwaigen Auslagen der Hin- und Hersendung, für frankirte Versendungen aber blos das Porto der Zurücksendung zu bezahlen. Ist der Aufgeber unbekannt, so ist eine Abschrift der Adresse, jedoch ohne Angabe des Werthes und Gehaltes, in einer Rahme am Schalter drei Monat lang auszuhängen und durch die Lokalblätter bekannt zu machen. Meldet sich der Aufgeber nicht, so ist das fragliche Paket an die Oberpostdirektion zur urkundlichen Eröffnung (§ 1392.) einzusenden, und, wenn der Aufgeber hierdurch nicht ermittelt werden kann, so ist er durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Zurücknahme binnen Monatsfrist aufzufordern. Meldet sich auch darauf der Aufgeber nicht, so ist das Paket nach Verlauf von weiteren sechs Monaten zum Vortheil der Staatskasse zu versteigern. Ist der Inhalt

eines als unbestellbar zurückgekommenen Fahrpoststückes bei längerer Aufbewahrung dem Verderben ausgesetzt, so ist dasselbe von der Postwagensexpedition sogleich unter Beiziehung von zwei Urkundspersonen zu eröffnen und über den Befund ein Protokoll aufzunehmen; läßt sich der Aufgeber hiebei ermitteln, so ist ihm solches mit dem Postamtssiegel verschlossen, gegen Empfangsbescheinigung und Entrichtung des Porto's unter Angabe des Grundes der Eröffnung zuzustellen; kann er nicht ermittelt werden, so sind die dem Verderben ausgesetzten Gegenstände mittelst öffentlicher Steigerung zu verwerthen, und sodann über den in Verwahrung zu nehmenden Erlös zu verfügen, wie oben für solche unbestellbare Pakete überhaupt angegeben ist. R. B. 34, XLV. S. 327.

§ 1405. Die Postadministration haftet für gute Beförderung und richtige Bestellung der ihr anvertrauten Fahrpostsendungen, und leistet den Ersatz für die ihr im Umfang der Großherzogl. Posten entkommenen oder beschädigten Gegenstände, wenn der Verlust oder Schaden nicht durch unabwendbare Gewalt veranlaßt worden ist, sie vergütet in solchen Fällen für ein in Verlust gerathenes Fahrpoststück den bei der Aufgabe deklarirten Werth, wenn solcher innerhalb drei Monaten unter Vorlage des Postscheins reklamirt wird. Fahrpoststücke, deren äussere Verpackung in der Art beschädigt ist, daß auch eine Beschädigung des Inhalts zu besorgen steht, müssen auf Verlangen in Gegenwart des Empfängers auf der Post geöffnet, der Erfund urkundlich aufgenommen, und sofort entweder der durch Experten abzuschätzende Schaden, oder gegen Uebernahme der beschädigten Stücke der deklarirte Werth ersetzt werden, wenn sich nicht herausstellt, daß schlechter Verpackung die Schuld der Beschädigung des Inhalts zuzuschreiben ist. Mit der geschehenen Uebernahme und Empfangsbescheinigung eines unverletzt dem Adressaten übergebenen Fahr-

poststückes hört die Haftbarkeit der Post auf. Fremde oder unbekannte Personen haben sich vor der Abgabe der an sie adressirten Fahrpoststücke, nöthigenfalls durch Pässe oder auf sonstige Art, über die Identität ihrer Person gehörig auszuweisen. Im übrigen gelten auch hier die Bestimmungen der § 1393. 1396. 1397 .R. B. 34, XL. S. 303 u. ff.

Die Routen der Packwägen werden von Gendarmen theils mit diesen befahren, theils zur Zeit der Fahrt begangen.

Drittes Kapitel.

Von den Eil- und Postwägen.

§ 1406. Die Personentaxe wird für die von den Eil- und Postwagen zurück zu legende Wegstrecke nach Maaßgabe der bestehenden Extrapostdistanzen berechnet. Das Wegmaaß einer ganzen Poststation ist in runder Zahl auf 48000 Fuß badisches Maaß bestimmt; die Distanzen werden jedoch nach Achtelsposten berechnet; hiernach sind alle Extrapostdistanzen regulirt, R. B. 38, XXI. Jeder Reisende hat 40 Pfund seines Reisegepäckes frei, in so fern dessen Werthsdeklaration nicht den Betrag von 300 fl. übersteigt, in welchem Falle das Gepäck der gewöhnlichen Fahrposttaxe unterliegt. Die Personentaxe und die Taxe für das etwaige Uebergewicht müssen sammt der Einschreibgebühr stets vorausbezahlt werden.

Personen mit eckelhaften Gebrechen, so wie Kinder unter drei Jahren werden nicht aufgenommen, für ältere Kinder wird die volle Taxe bezahlt. Das Postillonstrinkgeld wird von der Postadministration berichtigt. Auf den Eilwagen darf kein Gepäck mitgenommen werden, das schwerer ist, als 50 Pfund; solches wird mit dem Packwagen nachgesendet; Postwagen nehmen es unter Anrechnung der Fahrposttaxe für den Mehrbetrag über 40 Pfund mit; das Gepäck muß gut verschlossen, mit lesbarer Adresse und

mit einer Werthsdeklaration versehen seyn; es ist eine Stunde vor der Abfahrt, oder wenn diese Nachts statt hat, den Nachmittag zuvor auf die Post zu geben. Die Post haftet nur für das auf solche Art übergebene und in dem Passagierbillet bescheinigte Gepäck. Für Nachtsäcke, Hüte u. dgl. Gepäck, welches der Reisende bei sich behält, oder dem Kondukteur zur Besorgung überläßt, wird nicht gehaftet.

§ 1407. Das Einsitzen der Reisenden darf in der Regel nur am Posthause geschehen, dieselben haben sich daher zur bestimmten Stunde dort einzufinden; wer dies unterläßt, oder sich unterwegs entfernt, und hierdurch zurückbleibt, kann das bezahlte Postgeld nicht zurückverlangen; nur wenn ein Reisender aus einer andern Ursache verhindert wird, mit dem Wagen, auf welchen er sich hat einschreiben lassen, abzureisen, und wenn er hievon wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt die Anzeige macht, so darf demselben entweder der Reiseschein auf die nächste Fahrt giltig gestellt, oder nach Umständen die bezahlte Personentaxe, nicht aber die Scheingebühr, gegen Zurückstellung des Reisescheins wieder zurückbezahlt werden. Das eingeschriebene Gepäck wird den Reisenden nach erfolgter Ankunft und Abpackung des Wagens nur gegen Empfangsbescheinigung in dem amtlichen Bestellungsbuch verabfolgt. Die Packer haben nur, wenn sie das Gepäck dem Reisenden in dessen Wohnung nachtragen, Gebühr anzusprechen.

§ 1408. Jeder Reisende ist verbunden, seinen Vor- und Zunamen, so wie seine Heimath und das Ziel seiner Reise anzugeben, auch auf Verlangen sich über die Richtigkeit seiner Angaben durch Vorzeigung seines Reisepasses auszuweisen, siehe auch § 671. R. B. 34, XL. S. 297.

Viertes Kapitel.

Von der Extrapost.

R. B. 18, XXV.

§ 1409. Die Distanz einer einfachen Poststation ist 48000 badische Schuh, dabei wird nach Achtelsposten gerechnet, R. B. 38, XXI. Hiernach sind alle Extrapostdistanzen regulirt.

Die Distanzen der nächsten Stationen sind auf einer Tafel in Oelfarbe aufzuzeichnen, welche in dem Posthause zur Einsicht der Reisenden aufzuhängen ist. R. B. 10, V.

§ 1410. Unter 2 Pferden wird keine Bespannung abgegeben, auch keine Pferde zur Bespannung eines Schlittens. Die Verbindlichkeit zur Annahme der Bespannung richtet sich nach den Personen, dem Gepäcke und dem Chaisenbau. Ein Kind unter 10 Jahren, 2 Kinder unter 7 Jahren werden nicht mitgerechnet. 2 Kinder von 7 Jahren an gelten für eine Person. Ein Koffer von 100 bis 150 Pfund, zwei große Mantelsäcke von gleichem Gewicht oder eine vollgepackte Vache mit steifem Deckel werden für eine Person gerechnet.

§ 1411. a. Mit 2 Pferden werden gefahren halbgedeckte Reisewagen mit 3 Personen oder weniger,

b. mit 3 Pferden halbgedeckte Wagen mit 4 bis 6 Personen und geschlossene zweisitzige Wagen mit 4 Personen oder weniger,

c. mit 4 Pferden zweisitzige geschlossne Wagen mit 8 Personen, geschlossene Reisewagen mit 6 Personen oder weniger.

Was über diese Belastung gehet, fährt mit 6 Pferden.

Wagen, bei welchen ein Pferd in der Gabel gehet, zahlen ½ Pferd weiter.

§ 1412. Unterwegs darf der Reisende keine Personen oder Gepäcke aufnehmen, welche die Bespannungsnorm übersteigen.

Der Posthalter darf nicht von dem Reglement abweichen und sich nur die wirklich eingespannten Pferde bezahlen lassen.

Wo besonders hohe Steigen einen jedesmaligen Vorspann nöthig machen, muß die Ermächtigung dazu von der Oberpostdirektion ertheilt, und in dem Posthause angeschlagen seyn. Vorspann wegen zufälliger Hindernisse ist nach billiger Uebereinkunft zu reguliren.

Die von der Post abgegebenen Chaisen und Pferde dürfen ohne deren Bewilligung unter keinem Vorwand über die nächste Station geführt werden.

§ 1413. Keinem gehörig legitimirten Fremden darf die Beförderung auf der Postroute durch die Post verweigert werden. Wer zuerst mit der Post ankommt, muß zuerst wieder befördert werden; Kabinets- und Schild-Kourire allein haben den Vorzug vor den früher eingetroffenen; wer mit eigenen oder Lohnpferden ankommt, muß den mit der Post reisenden nachstehen; es darf ihm aber die Bespannung nicht verweigert werden.

Zum Umspannen sind am Tage 15 bei Nacht 20 Minuten bewilligt, sind die Pferde voraus bestellt worden, 8 Minuten.

Wenn alle Postpferde im Dienst abwesend oder für den ordinären Postdienst in Reserve sind, so hat der Posthalter in der kürzesten Zeit (um den vollen Bezug des Postgeldes oder ganze Bezahlung nach besonderem Accord s. § 1424.) Aushülfspferde herbei zu schaffen, wozu ihm das Amt nöthigenfalls zu verhelfen hat. R. B. 5, XXXIV. P. B. M. 1805. Nr. 88. P. B. N. 1805. Nr. 45. R. B. 6. XXXI. es ist aber dabei auch darauf zu sehen, daß die Posthalter

mit den erforderlichen tüchtigen Pferden versehen sind, und ihre Pferde immer zuerst für den Dienst verwenden. M. d. J. d. d. 21. Okt. 1817. Nr. 9352.

§ 1414. Die Station ist längstens in zwei Stunden und zwar im Trab zurückzulegen; bei schlechten oder neu überführten Wegen, merklichem Berganſteigen, auch wenn die Station mehr als eine einfache Post beträgt, darf der Postillon nach Verhältniß im Schritt fahren.

§ 1415. Die später abgefahrene Extrapost soll der früheren nicht vorfahren, wenn diese nicht anhält, ausgenommen, wenn die spätere mehr Pferde genommen hat, als sie nach der Bespannungsvorschrift schuldig war.

Thore und Schlagbäume sind der Extrapost auf Zeichen mit der Peitsche unverweilt zu öffnen. Wenn ihr unterwegs ein Unfall begegnet, sind die Ortsobrigkeiten zu schleuniger Hülfe und Beförderung gegen Vergütung verpflichtet.

§ 1416. Wer dieselbe Station mit der Post zurückfährt, hat sich vor der Abfahrt darüber mit der Post zu verständigen, zahlt die Hälfte Post-, Chaisen- und Trinkgeld weiter und darf sich nicht länger als eine Futterzeit aufhalten.

Pferdewechsel bei sich begegnenden Extraposten darf nur statt finden bei gleicher Bespannung und mit Einwilligung der Reisenden.

§ 1417. Die Beförderung auf andern, als Poststraßen, hängt von freier Uebereinkunft mit der Post ab.

Wer mit Extrapost ankommt, darf binnen 48 Stunden von keinem Hauderer auf der Poststraße oder auf einem Seitenwege bis an einen Ort der auf der Poststraße liegt, weiter geführt werden, bei Ersatz des Postgeldes an die überfahrenen Stationen. A. B. P. 1812. Nr. 92. R. B. 6, XXXI.

§ 1418. Die Posthalter haben den Reisenden mit Höf-

lichkeit zu begegnen und gleiches Benehmen, auch, bei gegründeten Beschwerden, prompte Unterstützung durch die Obrigkeit zu erwarten.

Auf jeder Station ist ein, den Reisenden vorzulegendes, Extrapostbuch zu halten, in welches die Reisenden ihre etwaigen Beschwerden einzutragen haben, A. B. P. 1815. Nr. 79. A. B. D. 1815. Nr. 80., in diesem Fall ist es sogleich, oder, wenn kein Eintrag vorgekommen ist, vierteljährig an die Oberpost-Direktion einzusenden.

§ 1419. Das Brief-Felleisen einem Reisenden auf den Wagen zu binden, ist den Posthaltern bei Dienstentlassung, den Postillonen bei körperlicher, nach Umständen bis zu Zuchthaus ansteigender Strafe verboten. R. B. 10, XXXIII.

§ 1420. Jeder Postillon, der eine Extrapost führt, muß

a Postmontur, Posthorn mit Schnur und Quaste tragen, selbst aushülfsweise bestellte Fuhrleute, bei 5 fl. Strafe für den Posthalter. A. B. N. 1813. Nr. 87. 1819. Nr. 87. A. B. D. 1819. Nr. 92. Ausser den Großherzogl. Posten, Hofpostzügen und jenen der Standesherren darf kein Fuhrwerk Posthorn führen;

b. er muß auf Begehren des Reisenden das Fuhrwerk reitend und zwar in Stiefeln führen und darf, wenn ihm erlaubt ist, auf dem Bock zu sitzen, ohne Anfrage nicht Tabakrauchen;

c. darf keine fremde Personen oder Gepäcke mitnehmen, Futtersack und Sattel nicht auf den Wagen des Reisenden packen;

d. auf chaussirten Wegen nicht absteigen und nebenher gehen, wenn diese nicht so steil sind, daß sie einen Hemmschuh erfordern, oder ungewöhnlich starke Kälte ihn zur Bewegung nöthiget, jedenfalls muß er im Nebenhergehen die Zügel festhalten;

e. er darf Unterwegs ohne Noth nicht anhalten, auch soll der Reisende nicht ungebührlich lang anhalten lassen; den Wirthen ist bei Strafe verboten, Postillons gegen den Willen der Passagiere Wein zu verabfolgen; A. A. I. „Post."

f. der Postillon soll vorsichtig fahren, sich vor Trunkenheit und Schlaf hüten; Beschädigung durch die Schuld der Postillons durch Umwerfen, Anfahren, unterlassenes Einlegen des Hemmschuhes u. dgl. wird vergütet; äußerste Dunkelheit, sehr schlimme Wege und schlechtgebaute Wagen, auch sonstige Unfälle geben zwar Entschuldigung, jedoch sind in dunkeln Nächten die Postchaisen mit Laternen, im Gebirge mit Fackeln, gegen Vergütung zu versehen.

§ 1421. Grobes oder sonstiges dienstwidriges Benehmen des Postillons hat der Posthalter der Ankunftsstation streng zu ahnden und der Oberpostdirektion davon die Anzeige zu erstatten, der Reisende ist aber in keinem Fall befugt, selbst oder durch seine Leute die Pferde zum schnellern Laufen anzutreiben, oder den Postillon persönlich zu mißhandeln.

§ 1422. Der Reisende ist verpflichtet, vor der Abfahrt von der Station nach dem jeweiligen Tarif, dessen Einsicht er verlangen darf, das Post- und Chaisengeld, oder für eigenen Wagen das Schmiergeld, Chaussee-, Brücken- und Pflastergeld zu entrichten; auf Begehren erhält er Quittung. Das Trinkgeld kann nach zurückgelegter Fahrt bezahlt werden.

§ 1423. Für bestellte aber nicht benutzte Pferde ist das Postgeld zu bezahlen, wenn die Bestellung nicht 6 Stunden vor der Abfahrtzeit zurückgenommen worden ist, das Postamt, welches die Bestellung ausgehen ließ, erhebt das Postgeld. Geht der Reisende später ab, so ist für jeden Tag des Abwartens die Hälfte Postgeld zu entrichten.

Ein Postillon, der auf die bestellte Stunde eingespannt hat, und den der Reisende eine volle Stunde warten läßt, hat die Hälfte des Post- und Trinkgeldes einer einfachen Station zu fordern und im Verweigerungsfall auszuspannen. Der Reisende, welcher unnöthigerweise stundenlang aufgehalten wird, kann eben so viel dem Posthalter abziehen.

§ 1424. Für Aushülfspferde darf der Verleiher mehr nicht, als die Posttaxe fordern; dem Posthalter ist unbenommen, vorher mit ihm einen Akkord über seine Bezahlung abzuschließen.

§ 1425. Jede Klage wegen Ueberforderung ist polizeilich strenge zu untersuchen, der allenfallsigen Uebernahme zu steuern und davon der Oberpostdirektion Anzeige zu erstatten.

Anforderung eines höhern als des taxmäßigen Trinkgeldes ist durch den Posthalter jedesmal und zwar höfliche um den zweifachen Belauf des Trinkgeldes, grobe wie dienstwidriges Benehmen zu bestrafen.

Fünftes Kapitel.

Von den Courieren.

§ 1426. Jeder Posthalter hat zum Reiten taugliche Pferde für die Couriere zu halten. Begleiten diese nicht einen Wagen, so hat ihnen ein Postillon in Montur vorzureiten. Dem Courier ist ein gutes Pferd und guter Sattel zu geben; er kann seinen eigenen Sattel auflegen, wenn er paßt.

§ 1427. Die einfache Station ist in 1 ½ Stunden zurückzulegen, andernfalles ist der Postillon zur Strafe und Verantwortung zu ziehen, der Courier darf ihn oder sein Pferd nicht selbst antreiben; sein Felleisen darf nicht über 30 Pfund schwer seyn; er kann es dem Pferd des Postillons auflegen.

§ 1428. Couriere, welche vor dem Wagen ihrer Herrschaft vorausreiten, um Pferde zu bestellen, kann der Posthalter so lange zurückhalten, bis der Wagen eingetroffen ist.

Sechstes Kapitel.

Von Estaffetten.

§ 1429. Die Posten sind verbunden, zu jeder Stunde des Tages und der Nacht von öffentlichen Stellen und Privatleuten Briefe und größere Schriftenpaquets zur Versendung per Estaffette zu übernehmen, und die ankommenden weiter zu befördern. Solche Pakete müssen wohl verpackt, versiegelt und deutlich adressirt seyn. Nur darf die Versendung nicht in eine regelmäßige Aus-, Ein- oder Durchfuhr, der für das Publikum bestimmten Correspondenz ausarten.

§ 1430. Sie sind längstens binnen ¼ Stunde bei der spedirenden und ¼ Stunde bei der weiter sendenden Post auf der nächsten oder von dem Aufgeber bezeichneten Route durch vertraute Postillons in eigenen, mit ledernen Riemen versehenen Umhängtaschen zu befördern; sie durch Fußboten oder gelegenheitlich durch Lohnkutscher, Reisende, durchpassirende Couriers ꝛc. oder durch die Briefpost zu befördern, ist bei 15 fl. Strafe verboten. Sind sie zu groß zum Verschluß in die Estaffetten-Umhängtasche, so hat der Aufgeber ein eigenes Felleisen anzuschaffen; ist dieses zu groß zum Verpacken auf ein Reitpferd, so kann er gegen Extrapostaxe eine Kalesche mit zwei Pferden verlangen. In Ermangelung von Postpferden hat die Ortsbehörde Aushilfe zu verschaffen.

§ 1431. Der Aufgeber kann Tag und Stunde des Abgangs auf der Adresse bemerken, von dem Valor wird keine Notiz genommen. Er erhält einen Schein über die Stunde des Abgangs und die bezahlten Kosten. Diese bestehen in

der Expeditionsgebühr, Postgebühr und Trinkgeld und sonstigen zufälligen Auslagen, sind baar bei der Aufgabe zu bezahlen oder Sicherheit dafür zu leisten. Von Dienststellen und wohlbekannten Inländern mögen ausnahmsweise Estaffetten bei der Abgabe zahlbar aufgegeben werden; der Aufgeber bleibt aber für die Zahlung haftbar, und hat der Post ein Aufgabscertificat zuzustellen.

Mehrere Depeschen auf derselben Route können zusammen couvertirt werden an das Postamt, woselbst sie sich trennen; gelegenheitliche Mitsendung ist nur für portofreie Briefe erlaubt.

§ 1432. Die Estaffette muß in der für jede Station regulirten Zeit befördert werden, längstens binnen zwei Stunden zwei Meilen zurücklegen. Die Posten haben

a. über Abgang und Weiterbeförderung sämmtlicher Estaffetten Manual zu führen;

b. deren Nummer auf den der Estaffette mitzugebenden Stundenpaß;

c. auf die Amtskorrespondenz und

d. den Lieferschein für den Postillon einzutragen.

Der letztere muß die Viertelstunde der Ankunft ausweisen, ist von dem Posthalter bei der Zurückkunft des Postillons einzuziehen und aufzubewahren. Sollte der Postillon den Schein nicht zurückbringen, so hat sein Herr sogleich die genaueste Nachforschung nach dem Schicksal der Estaffette anzustellen. Jede Verspätung, welche nicht mit unvermeidlichen, bescheinigten Hindernissen entschuldigt ist, wird mit 15 kr. für jede Viertelstunde, bei größerer Versäumniß mit geschärfter Strafe gerügt.

§ 1433. Die per Estaffette angekommene Sendung ist sogleich zu jeder Stunde der Ankunft, es sey bei Tag oder Nacht, dem Adressaten zu behändigen und von diesem die

Stunde des Empfangs auf die Amtskorrespondenz zu bescheinigen. Ist der Adressat abwesend, so wird ihm die Sendung durch die Briefpost rekommandirt, unter Nachnahme der Bestellungsgebühr, zugesendet. An Regenten, hohe Standespersonen, Militärkommandanten u. s. w. kann die Nachsendung auch ohne Vorausbestellung durch Estaffette geschehen.

Ist der Adressat nicht im Ort und sein Aufenthalt binnen drei Tagen nicht zu erforschen, so geht die Sendung mit der Briefpost rekommandirt mit Nachnahme der Bestellungsgebühr ohne Portotaxe retour. Der Stundenpaß ist der aufgebenden Post zurückzuschicken, welche daraus ersichtliche Verspätungen vor der Auszahlung der Oberpostdirektion anzuzeigen hat. R B. 18, II.

Siebentes Kapitel.

Von institutmäßigen Fuhrwerken und Briefboten.

R. B. 7, XXVII. R. B. 8, XLI. A. B. P. 1813, N. 46. 1820, N. 48. P. B. M. 1807, N. 64. A. B. N. 1820, N. 47. 1825, N. 37.

§ 1434. Auf den Postwagenrouten sollen keine institutmäßige Fuhrwerke bestehen.

Weder Hauderer noch Boten dürfen verschlossene Briefe oder Pakete unter 25 Pfund mitnehmen. Offene Kommissionsbriefe und Uebernahme der darin bestellten Gegenstände sind unter diesem Verbot nicht begriffen, auch flüssige Waaren, Schießpulver und andere rohe und unverpackte Materialien, womit sich die Postwagen nicht befassen. Strafe der Uebertretung ist für den Träger von einem Briefe 1 fl. 30 kr., wovon die Postbehörde das Porto, was ihr dadurch entgangen ist, erhält, der Rest aber Anzeigegebühr ist. Ist der Aufgeber eines solchen Briefes bekannt, so zahlt er 1 fl. Strafe in das Allmosen seines Aufenthaltsortes.

Die Postbehörden können mit Bewilligung des Amtes die Boten und deren Wagen visitiren lassen, und die vorgefundenen gesetzwidrigen Briefe und Pakete wegnehmen, haben aber deren Weitersendung sogleich zu besorgen.

§ 1435. Die auf andern als Postrouten bestehenden regelmäßigen Boten sind von dem Amt anzustellen, haben sich vorher über Leumund und Kautionsfähigkeit auszuweisen, und erhalten Erlaubnißscheine, welche ihren Namen, den Betrag der gestellten Kaution, Tage und Orte ihrer Route, die von ihnen einzuhaltende Straße und ihre Gebühr für jeden Brief oder Paket enthalten. Die letztere ist öffentlich bekannt zu machen und ihre Uebertretung streng zu bestrafen. A. V. N. 1821, N. 6. Zur Beförderung der Dienstschreiben aus dem Amtssitz in die einzelnen Amtsorte ist eine ständige Boteneinrichtung auf Rechnung der Gemeinden zu machen, nur da, wo sich in dem Amtsbezirk keine Botenanstalt befindet, dürfen auf Rechnung der Amtskasse Briefboten angestellt werden. M. d. J. d. d. 13. Mai 1823, N. 6298.

Zehnter Titel.

Straßenbau, Straßenordnung und Wasserbau.

Das Großherzogthum ist in 17 Wasser- und Straßenbaubezirke eingetheilt. R. V. 1838, IV.

Erstes Kapitel.

Straßenbau.

R. V. 10, XX.

Erster Abschnitt.

Von Vicinal-, Verbindungs- und Feldwegen.

§ 1436. Jede Gemeinde unterhält in der Regel die durch ihre Gemarkung ziehenden nicht chaussirten Vicinal-,

Verbindungs- und Feldwege. An stark gebrauchten, daher mehr als gewöhnliche Unterhaltung erfordernden, für den Verkehr wichtigen Vicinalstraßen haben auch die benachbarten Gemeinden nach der bisherigen Uebung oder billigem Austheiler zu konkurriren. Den letztern entwirft die Straßeninspektion unter Genehmigung des Amtes.

Bei neuer kunstmäßiger Anlage solcher Straßen tritt eine erweiterte Konkurrenz ein, welche die Kreisregierung regulirt.

§ 1437. Den Vicinalstraßen ist eine möglichst gerade Direktion zu geben, doch so, daß kurze Kehren, steile und gefährliche Stellen, auch enge Ortsstraßen, möglichst vermieden werden; zu jeder Hauptänderung ist die Genehmigung der Kreisregierung erforderlich. Die artistische Leitung der Ausführung stehet der Straßenbauinspektion zu. M. d. J. v. 29. Dez. 1820, N. 13181. Eine Vicinal-Commerzialstraße, die unmittelbar in das angränzende Ausland führt, darf ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ausgeführt werden. A. B. M. 1835, N. 85.

Die Normalbreite ist 18 Schuh Fahrweg, an Krümmungen und in Hohlwegen 21′, überdieß 3′ für jeden Seitengraben.

Die Normalhöhe ist 2′ Talut in den Wänden, an Steigen nur ½′; auf jeden Schuh Höhe kommt 1″ Wölbung.

§ 1438. Wo das Wasser über die Straßen zieht, sind Kanäle anzulegen oder die Käntel wenigstens 6′ auf jeder Seite abzupflastern; da, wo sie sich auf die Hauptstraße ziehen, ist der Chausseegraben mit einem Brücklein zu versehen. A. B. D. 1816, N. 46. Sie sollen in der Regel ein Steinfundament von 1′ Höhe, 18′ Breite haben, an sumpfigen und steilen Stellen darf dieses niemals fehlen. Auf das Pflaster kommt eine Decke von Kies oder kleingeschlagenen Steinen, nicht größer als ein Hühnerei, welches sich in der Mitte um ½′ erhebt.

§ 1439. Alljährlich im April und September sind die Vicinalstraßen mit Kies zu überführen, die Verbreitung darf aber nicht im Abladen, sondern muß im Ganzen geschehen, wobei die, obige Größe übersteigenden Steine zerschlagen werden. Vor dem Ueberkiesen ist der Weg von Koth zu reinigen, und nach demselben die Gräben auszuheben und die Fußpfade einzuebnen.

§ 1440. Schlaglöcher sind, so bald sie sich zeigen, 1′ tief auszuheben, mit gestellten Steinen auszufüllen und mit Kies zu überdecken.

An Plätzen, wo die Passage nicht gestört wird, sind Vorrathshaufen anzulegen.

Auf der Straße stehendes Wasser ist in kleinen Gräbchen abzuleiten, die Geleise mit Kies von den Vorrathshaufen fest auszuschlagen, dabei das Einlegen distriktweise bald auf der einen, bald auf der andern Seite vorzunehmen.

§ 1441. Gefährliche Stellen sind mit Brustmauern oder Geländern in 1½′ breiten steinernen Pfosten zu versehen, die Geländer müssen von Eichenholz, ½′ dick, nicht über 10′ lang seyn. Abweisssteine und Pfosten sind zu vermeiden.

Die Bepflanzung mit Obstbäumen ist 4′ von dem äußern Grabenbord zu halten. Diejenigen Straßenstellen, welche Ortspflaster bilden, sind gut zu unterhalten, und das Pflaster niemals mit geschlagenen Steinen auszubessern, lieber ganz aufzubrechen und die Stelle zu chaussiren.

§ 1442. Verbindungswege sind unter Leitung der Vorgesetzten und amtlicher Aufsicht in der Frohnd in fahrbarem Stand zu erhalten. Die Feldwege sind der Obsorge der Vorgesetzten empfohlen.

§ 1443. Ihre derartigen Arbeiten bestreiten die Gemeinden in der § 72 angegebenen Art.

Zweiter Abschnitt.

Von den Landstrassen.

§ 1444. Die Staatskasse baut und erhält die chaussirten Land- und Kommerzialstraßen, auch innerhalb der Orte, durch welche diese Straßen ziehen, und ihres Etters, mit allen dazu gehörigen Brücken und Dohlen.

Anm. Den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Rastatt, Freiburg und Konstanz ist gegen Fortbezug des Pflastergeldes die fernere Unterhaltung des Pflasters innerhalb Orts und Etters überlassen, so lange sie von dieser Bewilligung Gebrauch machen wollen.

Die Orte haben für die Mitbenutzung der Straße

1) einen verhältnißmäßigen jährlichen Beitrag an die Chausseekasse zu zahlen (siehe § 75);
2) die Straße neben der Fahrbahn zu unterhalten, und
3) die Beifuhr der Materialien, auch Handarbeit beim Pflastern zu leisten.

Das Regulativ für obigen Beitrag ist:

a. auf Straßenzügen in Städten und Dörfern, welche gepflastert sind, oder mit Klopfsteinen unterhalten werden, von jeder laufenden Route 8 kr.;
b. bei Kiesstraßen 5 kr.;
c. wo Steigen und Brücken über 20 Fuß Oeffnung vorkommen, die Hälfte weiter. R. B. 25, IX. A. B. D. 1825, N. 40.

§ 1445. Die Arbeiten der täglichen Nachbesserung und Unterhaltung werden durch besoldete Straßenknechte besorgt, welche die Inspektion mit Genehmigung der Kreisregierung erwählt und das Amt verpflichtet; sie haben die Gräben, Brücken und Dohlen regelmäßig im Früh- und Spätjahr und außerordentlicher Weise nach jedem starken

Regenguß auszuschlagen und zu säubern, die Ueberdeckung der Straßen mit Kies oder geschlagenen Steinen zu besorgen, Fahrgleise und Löcher einzuebnen, das Wasser abzuleiten, Staub und Straßenkoth abzukarren, überhaupt eine ebene und reine Fahrbahn zu erhalten, die Fußpfade aufzutragen und beständig fleißige Obsicht auf den Zustand des ihnen anvertrauten Straßendistrikts, zumal der Brücken und Dohlen, von deren jeweiliger Beschädigung sie sogleich die Anzeige zur Herstellung machen müssen, zu führen. Sie werden mit dem nöthigen Geschirr aus der Chausseekasse versehen, und zu ihrem Gebrauch beim Nachbessern ist beständig ein Vorrath von Material auf der Straße zu halten. Im Zweifelsfall werden Straßengraben wie Scheidgraben behandelt, daher die Wand nach der Straße von dem Straßenwart, jene nach dem Feld von dem Aufstößer unterhalten und benutzt wird. A. V. D. 1823, N. 99.

Die Abfahrten von den Landstraßen auf Seitenwege (oder die einzelnen Grundstücke) dürfen das Bord der Straßenfläche nicht unterbrechen oder vertiefen, sondern dürfen erst vom Straßenbord an abgedacht werden; Straßengräben müssen dabei gut ausgefüllt oder überbrückt werden; neue derartige Anlagen dürfen nur mit Genehmigung und unter Leitung der betreffenden Straßeninspektion gemacht werden. A. V. M. 1838, Beil. 13.

Beim Aushauen der Waldungen an den Landstraßen ist nach Analogie der L. R. S. 671 und 672 zu verfahren, wornach in der Regel hochstämmige Bäume 6′, andere Bäume und lebendige Hecken 1½′ davon entfernt seyn sollen. M. d. J. 23. Oktober 1837, N. 9633.

§ 1446. Bei Gefahr oder Beschädigung der Straßen durch größere Naturereignisse sind die oben erwähnten Arbeiten durch die Gemeinden zu unterstützen. Eben dieselben besorgen auf den ihnen zugetheilten ausgesteinten Straßendistrikten das Kiesgraben und Kieswerfen (ersteres, so fern

es nicht in Flüssen geschieht); Auf- und Abladen, Beifuhr der Materialien, Wegfuhr der Grabenauswürfe und des abgeraumten Sandes. Die Beifuhr geschieht regelmäßig im Früh- und Spätjahr nach der Aussaat und Ernte, wo möglich ohne Unterbrechung, nach näherer Bestimmung der Inspektion und muß vor dem Anfang des Verbrauchs des Materials vollendet seyn. Das Abladen der letzteren an der Seite, zunächst an den Gräben, ist bei Strafe verboten.

§ 1447. Da, wo die Unterhaltung einer neuen Landstraße zu repariren ist, oder aus sonstigem Grund eine neue Austheilung der Straßendistrikte nothwendig wird, geschieht dieß durch die Kreisregierung auf den Entwurf der Straßeninspektion nach erhobenem Gutachten der betreffenden Aemter.

§ 1448. Die Anlegung neuer Landstraßen kann nur mit Genehmigung des Regenten statt haben; bei derselben wird die Fahrbahn auf 20 bis 24′, jeder Fußweg 3′, jeder Graben ebenfalls 3′ breit angenommen.

Die Abtretung von Liegenschaften zur Anlage oder Erweiterung von Straßen kann gegen den Willen des Eigenthümers nur unter den oben § 824 ausgesprochenen Bestimmungen erlangt werden. Ihr muß jedesmal die Zahlung des Abschätzungswerthes vorangehen.

§ 1449. Alle Akkorde für Straßen- und Brückenunterhaltung unterliegen der Genehmigung und alle sie betreffenden Streitigkeiten der Entscheidung der Kreisregierung, R. B. 9, LII. R. B. 15, XVI. R. B. 19, XXI, sofern nicht irgend eine widersprechende Verbindlichkeit den Austrag im Rechtsweg nöthig macht.

Zweites Kapitel.

Straßenordnung.

§ 1450. An allen Haupt- und Seitenstraßen, auch gangbaren Feldwegen, sind da, wo Wege abgehen oder sich

kreuzen, Wegweiser auf Kosten der Gemeindskassen anzubringen. Sie sollen, wo möglich, von Stein, jene von Holz wenigstens 8′ hoch seyn und in leserlicher eingeschnittener Schrift Namen und Entfernung des nächsten Orts und der nächsten Stadt anzeigen. Ihre Unterhaltung ist fortwährend zu beobsichtigen. A. B. P. 1814, N. 69 und 74. 1820, N. 16. A. B. M. 1833, N. 95. A. B. U. 1836, N. 36.

§ 1451. In jedem Ort sind nach Verhältniß seiner Größe 1 bis 3 Orientirungsstöcke zunächst an den verschiedenen Eingängen aufzustellen, welche den Namen des Amtes, des Orts und die Entfernung von der Residenzstadt angeben. An den Landesgränzen werden sie auf Kosten der Staatskasse errichtet.

§ 1452. Keine, die Passage störenden Materialien dürfen auf den Fahrstraßen, zumal wo sie durch die Ortschaften ziehen, und keine Gegenstände, vor welchen die Pferde scheuen, in der Nähe derselben liegen bleiben. Wo ersteres über Nacht unvermeidlich ist, muß eine Ausweisstange mit einem Licht davor befestigt werden. Letzteres ist auch jedesmal auszuhängen, wo Güterwagen oder andere Fuhrwerke zur Nachtzeit auf der Straße stehen bleiben. A. B. D. 1814, N. 98.

Stellen, welche wegen Aufgrabung der Straße oder wegen nahe dabei vorgehendem Bauwesen gefährlich für die Passanten werden, sind zu sperren oder wenigstens ein Warnungszeichen aufzurichten.

§ 1453. Die Anwohner an den Straßen dürfen keine Gebäude oder sonst etwas Hervorragendes, als Wetterdächer, Läden, Dachrinnen, Schilde und dgl. über die Straße hinausrücken, auch nichts aufstellen oder aushängen, was den Passanten Gefahr bringen könnte; dafür ist der Hauseigenthümer oder derjenige Miethmann, dem das Ganze überlassen ist, verantwortlich, vorbehaltlich seines Rückgriffs

auf die Schuldigen, L. R. 1384 a; sie dürfen keinen Wasserablauf auf die Straße richten, neben ihr keine Dunggruben, Schweinställe und andere verunreinigende Einrichtungen anlegen.

§ 1454. Die Ortsstraßen sind immer reinlich zu halten, aus Häusern, Höfen und Gärten keinerlei Unrath dahin zu werfen, A. A. I. „Straßensäuberung.“; in Städten wöchentlich zweimal zu kehren, nachher alsbald die zusammengekehrten Haufen wegzuschaffen, die Käntel zu reinigen.

Das Ausleeren von Abtritten und andern Sammlungen von Unrath darf nur bei Nachtzeit und in wohlverwahrten Kasten geschehen. Wenn Glatteis oder Anhäufung von Eis in Känteln entsteht, ist durch Streuen und Aufeisen jede Gefährlichkeit zu verhüten.

§ 1455. Straßenfrevel ist verboten:

1) das Reiten und Fahren auf den Fußwegen der Landstraßen, und über die Straßengräben, so wie das Viehtreiben und Waiden in denselben bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

2) Das Einhauen der Straßenborde zum Behuf des Uebersetzens mit Fuhren, das Abhaken oder Anpflügen der Straßenböschung, das Wenden mit den Pflügen auf der Straße, wodurch diese aufgewühlt wird, bei Strafe von 3 fl. S. a. § 1445 Anm.

3) Das Verunreinigen der Landstraßen durch Dünger, Schuttlagerung, oder darauf verbrachtes Heckenwerk und Unkraut (Ackerabraum) bei Strafe von 1 fl 30 kr.

4) Das Verwenden des Straßenmaterials zu Furten über die Straßengräben, das Vorschieben des Straßenmaterials mit den Pflugschleifen in die Gräben, und Entwenden desselben bei Strafe von 1 — 3 fl. (Pflugschleifen sind überhaupt für die im allgemeinen Straßen-

verband befindlichen Straßen verboten, und sind statt derselben dort Pflugrädchen zu gebrauchen. A. B. D. 1829, N. 21. 1831, N. 17.)

5) Das Beschädigen der Abweisssteine, der Mauerdeckel und Brüstungen an Brücken durch Abschlagen der Ecken, Entwendung der Befestigungsklammern, Abschleifen und theilweise Zerstörung derselben, so wie das Beschädigen und Entwendung der Schutzgeländer, Stangen und Pfosten nach der Größe des Vergehens bei Strafe von 5 — 45 fl.

6) Das Beschädigen oder Zerstören der zur Seite der Straßen stehenden Bäume, in so fern dasselbe in ein besonderes peinliches Vergehen, z. B. rachsüchtige Beschädigung, Diebstahl ꝛc. übergeht, in welchem Falle vor dem zuständigen Amte die geeignete Untersuchung einzuleiten ist, (s. § 953) sodann das Entwenden der Baumstückel bei Strafe von 30 kr. — 5 fl. 30 kr.

7) Das Raufsperren an Steigen oder das Sperren mit Radschuhen, welche nicht doppelte Breite der Räder haben, bei Strafe von 1 — 3 fl.

8) Das Ueberladen der Frachtwägen auf beiden Seiten (der Quat) bis auf die doppelte Wegspur bei Strafe von 1 fl. 30 kr.

9) Das Aneinanderhängen zweier gleich großer beladener Wagen und das Zusammenhängen des Frachtwagens und Beiwägeleins, wenn dessen Deichsel nicht durchaus unter den Frachtwagen geschoben ist, bei Strafe von 3 fl.; ein dritter Wagen darf nie angehängt werden, bei höherer Strafe bis zu 15 fl.

10) Das freie Herumlaufen der leer gehenden Pferde auf der Straße bei Strafe von 1 fl.

11) Wenn der Fuhrmann nicht zur gehörigen Zeit rechts, und wenn er gar nicht ausweicht (§ 1456), auch wenn er

beim Zusammentreffen mit einem anderen Fuhrwerk sich nicht bei dem seinigen befindet, verfällt er in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. – 3 fl.

Ueber das Bespannen der Fuhrwerke siehe unter §. 1458.

Die Strafen hierüber erkennt nach deren Größe und nachdem das Vergehen im Bezirk einer Staats- oder einer Ortspolizeistelle begangen wurde, entweder jene oder diese (§ 51). A. B. M. 1835, N. 34. 1833, N. 91. A. B. D. 1828, N. 44. A. B. M. 1835, N. 72. Siehe auch § 758. Bei allen diesen Straßenfreveln muß nebst der festgesetzten Strafe auf den Ersatz des allenfallsigen Schadens erkannt werden; Beschädigungen, deren Urheber nicht entdeckt werden kann, haben die Gemeinden, in deren Gemarkung sie verübt worden, aus dem für solche Ausgaben bestehenden Fond, repariren zu lassen.

§ 1456. Für Führung der Chaisen, Wagen und Fuhrwerke auf Straßen und öffentlichen Wegen gilt Folgendes:

1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr immer so eingerichtet haben, daß er seine Pferde oder sonstige Zugthiere in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2) Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann
   a. entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder
   b. daß er sich, ohne Zügel und Leitseil in seiner Gewalt zu haben, auf die Pferde oder den Wagen setzt, und die Pferde nur mit dem Ruf und der Peitsche leiten will, noch
   c. daß er im Fahren schläft, und sich, um zu schlafen, auf den Wagen legt, und solchen den angespannten Thieren preis gibt.

3) Das Jagen und Galoppiren, das starke Klatschen mit der Peitsche, so wie auch das rasche Vorfahren, be-

sonders mit leeren Wagen und bergabwärts ist verboten.

4) Wer mit seinem Fuhrwerke auf offener Straße still hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, und durch denselben die Passage nicht gesperrt wird.

5) Wer in Städten und Ortschaften still hält, und sich von seinem Fuhrwerk entfernen will, muß nebstdem, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, zuvor die Pferde an den Strängen losmachen.

6) Alle Fuhrwerke ohne Unterschied, seyen es Güterwagen, Eil-, Pack- und Postwagen — Briefposten, Postfuhrwerke — besetzte oder unbesetzte Chaisen, beladene oder leere Wagen, die sich begegnen, in so fern anders Beschaffenheit und Breite des Weges solches gestattet, müssen gegen einander zur Hälfte rechts ausweichen, d. h. rechts auf die Seite der Straße oder des Weges einlenken. Ausgenommen hievon sind:

7) die Gefährte des Landesherrn und aller fürstlichen Personen des Großherzoglichen Hauses, welchen jedes Fuhrwerk nicht blos zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen muß.

8) Erlaubt der Platz das Ausweichen zur rechten Seite dem Fuhrwerk nicht, so muß dieses von dem andern so geschehen, daß ohne Hinderniß und Nachtheil vorbeigefahren werden kann.

9) Leidet auch dieses die Lage des Weges nicht, so muß derjenige, welcher das andere Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einem schicklichen Orte so lange halten, bis solches vorüber gefahren ist; Kutscher und Fuhrleute haben daher stets wachsam zu seyn, und sich in solchen Wegen durch Rufen oder durch die Peitsche Zeichen zu geben.

10) Begegnen sich Fuhrwerke an einem Berge, oder an einer steilen Anhöhe, so ist das hinauffahrende jedesmal zum Ausweichen gegen den Abhang verbunden, es mag schwer beladen seyn oder nicht.

11) In einem Hohlwege, wo kein Zeichen gegeben werden kann, oder keines vernommen wurde, muß das Fuhrwerk, welches, wenn es zurückkehrt, am nächsten beim Anfang des Hohlwegs sich befindet, zurückfahren; begegnen sich die beiden Fuhrwerke in der Mitte des Hohlweges, so muß das leichtere von beiden zurückfahren; erlaubt aber die Beschaffenheit des Hohlweges, daß ein Fuhrwerk auf den Rangen gehoben werden kann, so muß solches mit dem leichteren vorgenommen werden, um das schwerere vorüber zu lassen, wobei die Fuhrleute sich wechselseitig zu unterstützen verbunden sind.

Ueber Reiten und Fahren auf den Fußwegen siehe § 1455.

Wer diese Bestimmungen nicht beobachtet, oder denselben entgegen handelt, zum Aufenthalt, Anfahren oder Umwerfen Anlaß gibt, verfällt außer dem Ersatz des dem Beschädigten dadurch verursachten Schadens in eine den Umständen und Verhältnissen angemessene Strafe von 30 kr. bis zu 5 fl., welche von der Ortspolizeibehörde vorbehaltlich des Rekurses an das Amt, als letzte Instanz, erkannt wird, beziehungsweise von der Staatspolizeibehörde. A. B. M. 1835, N. 11. A. B. O. 1829, N. 91.

§ 1457. Die Radfelgen der Frachtfuhrwerke, welche gewerbsmäßig benutzt werden, und der zum Transport von Personen und Waaren bestimmten Postwagen sollen auf den Staatsstraßen des Großherzogthums mindestens folgende Breite haben:

I. bei zweirädrigen Frachtfurwerken:

1) mit der Bespannung von einem oder zwei Zugthieren 3′ 5″;

2) mit einer Bespannung von drei oder vier Zugthieren 5′ 3″;

II. bei vierrädrigen Frachtfuhrwerken:

1) mit einer Bespannung von drei bis vier Zugthieren 3′ 5″;

2) mit einer Bespannung von fünf bis acht Zugthieren 5′ 3″;

III. bei Postwagen zum Personen und Waarentransport 2′ 2″.

Gleiches gilt, unter den nämlichen Voraussetzungen, auch von allen anderen Fuhrwerken.

Bei Fuhrwerken, die aus anderen (Vereins-) Staaten kommen, soll an der vorgeschriebenen Radfelgenbreite ein Minderbetrag von höchstens anderthalb Linien gestattet seyn.

§ 1458. In keinem Fall sollen Fuhrwerke irgend einer Art, wenn sie zweirädrig sind, mit mehr als 4, oder wenn sie vierrädrig sind, mit mehr als 8 Zugthieren bespannt werden, ausgenommen:

a. Fuhrwerke, auf welchen sehr schwere und zugleich untheilbare Gegenstände verführt werden.

b. Alle Gattungen von Fuhrwerk hinsichtlich des Vorspanns bei der Fahrt über Steigen, und bei unwegsamer Straße in Folge vorübergehender besonderer Umstände, oder bei zufälligem Eintreten gehörig bescheinigter Umstände, welche außerordentlicher Weise einen Vorspann nöthig machen.

Für jedes zu viel angespannte Zugthier wird eine Strafe von 3 fl. erkannt.

Von den obigen Vorschriften kann die Regierung, wo sie es den Interessen des Verkehrs angemessen findet, Ausnahmen gestatten.

§ 1459. Bei allen Fuhrwerken ohne Unterschied, welche auf Staatsstraßen gebraucht werden, müssen die Radbeschläge so beschaffen seyn:

1) daß sie eine ebene Oberfläche bilden;
2) daß die Köpfe der Radnägel und Schrauben nicht vorstehen, ausgenommen beim Glatteis.

Radbeschläge, deren Oberfläche nur durch den Gebrauch an den Kanten abgenutzt ist, dürfen jedoch forthin benutzt werden.

§ 1460. Die Führer von Fuhrwerken, deren Räder die in § 1457 für sie vorgeschriebene Breite nicht haben, bezahlen für jede bereits zurückgelegte, und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs von jedem Stück der Bespannung eine Strafe von vier Kreuzern, nebst einer dem Anzeiger zufallenden Gebühr von 1 fl. 30 kr. Die Führer aller Fuhrwerke verfallen ferner:

1) in eine Strafe von ½ Kreuzer von jedem Stück der Bespannung für jede zurückgelegte und jede noch zurück zu legende Stunde Wegs, wenn die Radnägel oder Schrauben vorstehen, und
2) eben so, wenn die Radbeschläge keine obere Oberfläche bilden. Der Bestrafte hat überdieß in allen diesen Fällen eine dem Anzeiger zufallende Gebühr von 1 fl. 30 kr. zu zahlen.

Alle diese Strafen treten auch dann ein, wenn nur an einem Rade ein Fehler gegen obige Vorschriften gefunden wird.

§ 1461. Die zur Anzeige kommenden Uebertretungen vorstehender Vorschriften untersucht der Bürgermeister (be-

ziehungsweise die Staatspolizeibehörde) jenes Ortes, in welchem die Anzeige gemacht wird, und erkennt darüber vorbehaltlich einer Rekursinstanz; der Rekurs muß sogleich angezeigt und binnen 8 Tagen ausgeführt werden. Die Strafen fallen der Staatskasse zu. Dem Bestraften ist ein Schein darüber auszustellen mit gehöriger Bezeichnung, warum und wie er bestraft worden. Strafanzeigsgebühr und Kosten sind immer sogleich zu erheben und aufzubewahren, bis dieselben durch den Ortserheber, nachdem vom Amt auf Vorlage des Protokolles der geeignete Eintrag ins Hebregister gemacht ist, erhoben werden. R. B. 37, XXIX. Vollzugsverordnung in R. B. 38, XXXVII. A. B. M. 1838, Beil. 43. A. B. O. 1838, Beil. 32.

§ 1462. Die Aufsicht über die Straßen führen die Ortsvorgesetzten in ihren Gemarkungen, die Straßeninspektoren über ihre Distrikte. Die letztern sind von dem Amt in ihren Funktionen zu unterstützen und zu kontroliren; eben dasselbe hat die Chausseewarten und Unteraufseher zu mahnen und zu bestrafen, wenn sie in ihrem Dienst nachläßig sind R. B. 19, XXI.

Auch Forst- und Zollbediente, Gendarmen, Polizei- und Ortsdiener haben auf den Zustand der Straßen Acht zu geben, zumal wahrgenommene Beschädigungen an Brücken und Dohlen sogleich anzuzeigen.

Drittes Kapitel.

Vom Straßengeld.

§ 1463. Es wird kein Straßengeld mehr zu Gunsten der Staatskassen erhoben, und alle deßfallsigen frühern Gesetze und Verordnungen sind nicht mehr giltig. R. B. 30, VII. 1831, XXVI.

Viertes Kapitel.

Vom Wasserbau.

§ 1464. Die Kosten des Fluß- und Dammbaues an dem Rhein, der Wutach, Schücht, Wiese, Dreisam, Elz, Kinzig, Rench, Murg und dem Neckar werden aus der Flußbaukasse bestritten, in welche die an diesen Flüssen, so weit sich seither der Uferbau erstreckt hat, gelegenen oder ihren Ueberschwemmungen ausgesetzten Orte eine Präzipualsteuer zu entrichten haben.

An den Kosten der Anlage neuer oder der Herstellung alter Dämme hat überdieß diejenige Gemarkung, welche dadurch geschützt wird, die Hälfte zu tragen; ist der Vortheil für mehrere Gemarkungen, so nehmen sie nach Verhältniß des ihnen gewährten Nutzens an dem hälftigen Beitrag Antheil. Dagegen wird die Grundfläche eingehender Dämme nach gleichen Grundsätzen vertheilt.

§ 1465. Ueber die Frage, ob der Eigenthümer eines Grundstücks verpflichtet sey, dasselbe abzutreten, weil es zum Dammbett, den Dammfüßen oder zum Ausgraben bei dem Dammbau benutzt werden soll, entscheiden die Bestimmungen des § 824.

§ 1466. Sämmtliche Flußbaue sind alljährlich durch die Inspektionen zu besichtigen und über die nothwendigen Reparaturen oder neuen Anlagen Baurelationen der Straßen- und Wasserbaudirektion einzusenden. R. B. 23, XVII. An jedem Fluß und stärkern Bach ist die höchste Wasserhöhe in massive Steine oder auf sonstige der Veränderung widerstehende Weise zu bezeichnen, damit bei neuen Bauen darauf Rücksicht genommen werden könne. A. B. P. 1824, N. 92.

§ 1467. Zur täglichen Aufsicht werden von den Kreisregierungen, nach Vernehmung des Oberingenieurs, Dammwarten bestellt, aber auch die Ortsvorgesetzten haben, jeder

in seiner Gemarkung, fleißige Aufsicht auf den Flußbau zu führen, und jeder Staatsangehörige, der irgend eine Beschädigung an dem Damm- oder Flußbauwesen wahrnimmt, ist verpflichtet, davon sogleich die Anzeige zu erstatten.

Anm. Für den Dreisamkreis bestehen folgende nähere Vorschriften:

1) bei Strafe von 3 bis 15 fl. darf kein Flußhag auf irgend eine Weise beschädiget werden und die Reparation des Schadens wird auf Kosten des Frevlers geschehen.
2) Alles Weiden in den Pflanzungen und auf den Dämmen der Flüsse ist verboten bei 1 fl. Strafe per Stück und Schadensersatz, welchen die Gemeinde zu leiden hat, wenn der Eigenthümer nicht entdeckt wird.
3) Bei 15 fl. Strafe darf keine Pflanzung in einem Ueberschwemmungsgebiet ohne Genehmigung der Inspektion ausgerottet oder die Kultur eines durch Flußbau gewonnenen Terrains bestimmt werden.
4) Jede Beschädigung der Faschinate und Steinbauten durch Holzausreißen, Weiden, Hauen, Grasen, Steinabheben oder Entwenden wird mit 1 — 15 fl. Strafe belegt. A. V. D. 1822, N. 55.

Bei hohem Wasser, welches die Dämme zu überströmen oder zu durchbohren droht, zumal bei Eisgang, sind die Dämme mit Wachen zu versehen, welche sich bei drohender Gefahr durch Schießen Zeichen geben, und das nöthige Material an Rasen, Steinen, Stroh, Dielen und Balken in Bereitschaft halten; des Nachts sind Wachtfeuer anzuzünden.

§ 1486. Der Durchstich eines Dammes darf bei schwerer Strafe und Verantwortlichkeit für allen Schaden, Fälle dringender Gefahr ausgenommen, nur mit Bewilligung der betreffenden Wasser- und Straßenbauinspektion geschehen.

§ 1469. Das Steinsammeln oder Kiesgraben in den Flüssen ohne spezielle Erlaubniß der Aufsichtsbehörde ist bei 10 Rthlr. Strafe verboten. A. B. N. 1819, N. 28. 1823, N. 42.

§ 1470. Die Benutzung der Bäche und Gräben stehet in der Regel denjenigen zu, durch deren Eigenthum sie ziehen, sie muß aber ohne Beeinträchtigung gleichberechtigter Dritter geschehen.

Zur Vermeidung von Kollisionen sind hierüber Bach- und Wässerordnungen aufzurichten und von Zeit zu Zeit unter Einvernehmung sämmtlicher Betheiligten an Ort und Stelle zu erneuern.

§ 1471. Der Unterhalt der Ufer und die Aushebung der Gräben liegt im Zweifelsfall dem Eigenthümer des anstoßenden Gutes, bei Mühlgraben dem Müller ob; sie sind alljährlich nach der Ernte einer Visitation durch die Vorgesetzten zu unterwerfen, und dabei anzuordnen, daß Schilf und andere Wasserpflanzen, auch Versandungen und Verschlammungen ausgehoben, die Ufer talutmäßig hergestellt, die Aufwürfe an den Ufern einplanirt, Hecken und deren Wurzeln an denselben ausgerottet, schadhafte oder zu niedere Dämme verbessert, beschädigte Schleusen und Schwellen hergestellt, überhaupt der freie Lauf des Wassers befördert und gefährliche Anschwellung oder Versumpfung verhütet werde. Das Amt hat sich bei Rüggerichten und andern schicklichen Gelegenheiten von dem pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen zu überzeugen, da, wo die Anlagen zur Trockenlegung bedeutender Strecken gereichen, der Visitation selbst beizuwohnen und die Ausstellungen aufzunehmen. Siehe auch § 934 u. ff.

§ 1472. Hohe Ufer, an welchen eine Straße vorüber ziehet, so wie alle Brücken und Stege sind mit Geländern zu versehen, und diese sowohl, als die Bedeckungen der

Brücken, jederzeit in gutem Stand zu erhalten. Vorgesetzte, welche sich hierin grobe Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, verfallen in 50 Rthlr. Strafe. A. A. I. „Brücken.“ So viel immer thunlich, sollen aber alle Brücken, Schleusen, Deiche ꝛc. von Stein erbaut werden. P. B. M. 1805, N. 60.

In Betreff des zum Flußbau nothwendigen Gehölzes und Gesträuchs siehe § 1068 u. ff.

Fünftes Buch.

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Von Kriegslasten.

§ 1473. Bei dem Durchmarsch fremder Truppen hat die Kreisregierung, in deren Kreis sie zuerst eintreten, ihnen einen Kommissär über die Gränze entgegen zu schicken, um mit dem Kommandirenden die Dislokation zu verabreden, wenn dieß nicht vorher durch die Kriegskommission geschehen ist. Von der getroffenen Abrede ist die Regierung des rückwärts liegenden Kreises zu benachrichtigen.

Kantonirungen, Lieferungen und andere größere Kriegsprästationen können nur in dringenden Fällen von der Kreisregierung, ohne vorherige Anfrage, ausgeschrieben werden, und sind jedenfalls sogleich anzuzeigen. R. B. 10, XXIV.

§ 1474. Die Einquartirung wird durch Kommissionen besorgt, welche das Amt bestellt. Sie werden in Städten aus einem Mitglied des Stadtraths, Abgeordneten der Bürgerschaft und der Staatsdiener, in Dörfern von einem Gemeinderaths- und einem Ausschußmitglied, in grundherrlichen Orten auch noch dem Rentbeamten, R. B. 24, XI, gebildet und ihnen ein oder mehrere Gerichtsdiener untergeordnet. Sie haben

a. genaue Einquartirungsregister zu führen, in welchen sämmtliche Einwohner in Klassen mit Rücksicht auf Vermögensumstände, Erwerbsgelegenheit und Wohnungsgelaß eingetheilt sind, deren progressives Verhältniß zum Voraus zu bestimmen ist. Einquartirung ohne Verpflegung wird lediglich nach Verhältniß der wohnbaren Gebäude und vorhandenen Stallungen repartiret, und betrifft ausschließlich deren Eigenthümer.

Jeder Einwohner erhält in dem Register seinen besondern Stock mit Angabe der Hausnummer, der Klasse und ob er mit Stallung versehen sey? auf welchen täglich die ihm zugewiesene Mannschaft eingetragen, auch allenfallsige Befreiungsursache vorgemerkt wird.

b. Täglich, und jedesmal vor dem Ausgeben der Billete ist aufzuzeichnen, welche Mannschaft an Staabs- und andern Offizieren, Soldaten sammt Pferden, Schlachtvieh ꝛc. einquartirt worden, unter Angabe der Macht, des Arrmeecorps, der Brigade, Waffengattung, des Regiments und der Unterabtheilung, auch, wo möglich, des Namens des Kommandanten.

§ 1475. c. Die Einquartirungsbillete sind so vorzubereiten, daß die Ausfüllung und Abgabe ohne Verzug geschehen könne, die Zahl der Mannschaft ist mit Worten, ohne Korrektur, und in Uebereinstimmung mit dem Eintrag in dem Register auszudrücken, dabei zu vermeiden, daß Veränderungen der bereits ausgesprochenen Bequartirung (Ausquartirung) eintreten, daß Militär von verschiedenen Graden oder Waffengattungen in ein Haus komme, daß berittenes weit von den Stallungen weggelegt werde. Bei gedrängten, vorher nicht vollständig angekündigten Truppenzügen ist daher immer ein Theil des Orts von Einquartirung

frei zu halten, bei welchem sodann das nächstemal die Bequartirung anfängt.

d. Für Offiziere werden besonders geeignete Quartiere vorbehalten, welchen der Staabsoffizier für 5, der Subaltern für drei Mann gerechnet wird. Einquartirung von Offiziers in Wirthshäuser auf Rechnung des Orts oder Landes darf nur mit Genehmigung der Kreisregierung, und soll nur für Generale und Kommandanten, deren Aufenthalt von einiger Dauer ist, statt finden. Da, wo für Abwesende oder besonders widerspenstige Einwohner Einquartirung in Wirthshäuser gelegt werden muß, ist vorher zu akkordiren und den Betroffenen der Accord bekannt zu machen, auf dem Billete aber nichts davon zu erwähnen.

e. Die Quartierträger sind bei Zeiten von dem Einrücken der Einquartirung zu benachrichtigen, auch wegen zeitiger Anschaffung von Lebensmitteln Sorge zu tragen.

f. Alle kleinere Streitigkeiten mit dem einquartirten Militär bei Zeiten und mit Energie zu schlichten.

g. Fleißig nachzusehen und sich zu überzeugen, ob sämmtliche nach dem Register belegte Quartiere auch wirklich Einquartirung haben? und wenn sie hierin Unterschleif oder Loskauf durch die Quartierpflichtigen wahrnehmen, den ersten Fall mit doppelter Einquartirung zu belegen, den folgenden aber anzuzeigen.

§ 1476. h. Die Bescheinigung über die einquartirte Mannschaft, und zwar von dem Kommandanten selbst oder dessen Adjutanten zu erheben, sie soll nebst der unter b erwähnten Bezeichnung die Zahl der abgegebenen Mundportionen und Pferderationen, auch ob letzteres leichte oder schwere gewesen, mit Worten, überdieß Datum und Dauer des Quartiers enthalten; unvollständige Bescheinigungen sind mit Bescheidenheit zurückzugeben und bessere zu verlangen, wo dieß nicht

möglich ist, über den Vorgang ein genaues Protokoll aufzunehmen und dem Einquartierungsregister beizulegen.

Wenn für ein dislocirtes Corps nur eine Bescheinigung abgegeben wird, ist sogleich bei dem Empfang unter dieselbe zu bemerken, wie die Vertheilung in die verschiedenen Ortschaften statt gefunden habe.

i. Niemand zu begünstigen, oder über die Gebühr zu belegen, deßhalb von Zeit zu Zeit Abrechnung zu pflegen und die Zurückgebliebenen durch Einquartirung den Uebrigen wieder gleich zu stellen. Ueber die Frage: ob an der einem Gutspächter zugewiesenen Einquartirung der Gutseigenthümer Theil zu nehmen habe? entscheiden die Gerichte, den Maaßstab der Vertheilung unter beiden bestimmen, wo solcher in dem Pachtvertrag nicht gegeben ist, die Verwaltungsstellen: erstere haben sich dahin ausgesprochen, daß der Gutsherr Antheil nehmen müsse, wenn der Pachtvertrag der Einquartirungslast nicht erwähnt.

§ 1477. Gefährliche Kranke und Wöchnerinnen sind für die Dauer dieser Verhinderung mit Einquartirung zu verschonen.

Staatsdiener haben keine Freiheit von Einquartirung, aber es ist ihnen zugestanden, für die sie treffende Quote eine angemessene Geldvergütung zu leisten. Nur Diensthäuser, in welchen Kanzleien oder beträchtliche öffentliche Kassen sind, auch Posthäuser in denen sich eine Expedition befindet, sind frei, doch haben die Bewohner zu Umlagen für Quartierlasten zu konkurriren. R. B. 10, VII. R. P. B. 1810, N. 11.

Pfarr- und Schulhäuser, P. B. M. 1806, N. 31, und jene der Hebammen sind nur bei allzu großem Ueberdrang, da nemlich jedes Haus mit Einquartirung belegt wird, bei-

zuziehen. Personen, welche zur Miethe wohnen, haben keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 1478. Lieferungen in Militärmagazine, auch sonstige unmittelbare Leistungen an Geld, Lebensmitteln, Fourage, Holz, Kleidungsstücken, Pferden, Reparaturen und Beschläg ꝛc. sind nur auf Ausschreiben der Kreisregierung oder unabwendbaren militärischen Zwang zu prästiren, jedesmal darüber genügende Bescheinigung oder protokollarische Verläßigung zu erheben, und das dazu erforderte nicht durch Aufborgen, sondern durch Umlage auf sämmtliche Besitzer von Gütern und Grundgefällen in dem Bann aufzubringen; Vorgesetzte, welche hierin allzuwillfährig und gleichgültig sind, haben zu gewarten, daß vermeidliche Ausgaben ihnen zum Ersatz zugewiesen werden.

§ 1479. Nur in Fällen äußerster Noth durch Anhäufung von Truppen dürfen Civilmagazine mit Genehmigung der Kriegskommission errichtet, und auch bei diesen soll die Lieferung in natura der Begebung an Spekulanten vorgezogen, letztern Falles jedesmal eine öffentliche Versteigerung in Abstreich versucht werden. Bei solchen Begebungen ist Qualität und Maaß der Lieferungsobjekte genau voraus zu bestimmen, und jeder Unterschleif bei der Ablieferung, sowohl mit als ohne Vorwissen der Militärbehörde, durch Anstellung eines kontrolirenden Civilkommissärs und strenge Ahndung zu verhüten.

§ 1480. Die zur Bestreitung des örtlichen Bedürfnisses für eingestellte Pferde erforderliche Fourage kann durch Sammlung in Ortsmagazine aufgebracht werden, worüber ein Gerichts- und ein Ausschußmitglied unter Beigebung einer verhältnißmäßigen Anzahl von Arbeitern die Verwaltung führt.

Sie haben ihre Magazinsrechnung mit den Einzugsregistern und den Bescheinigungen des empfangenden Mili-

tärs nach den oben § 1476 lit. h erwähnten Bestimmungen zu belegen.

§ 1481. Die Verpflichtung zur Kriegsspannfrohnd (Kriegsfrohnden dauern noch fort, R. B. 32, VII) erstreckt sich auf alles Zugvieh im Lande, ohne Ausnahme; Hornvieh soll aber nur zu einer seinen Kräften entsprechenden Leistung genommen, dagegen der Besitzer zur Vergütung in Geld und zwar bei schweren Frohnden sogleich nach deren Vollendung angehalten werden.

Güterbesitzer ohne Zugvieh werden nach Verhältniß der zu ihrem Güterbau erforderlichen Frohndkräfte beigezogen. A. B. N. 1810, N. 46.

Alles auf die Kriegsfrohnd gebotene Vieh und Geschirr ist vorher gerichtlich abzuschätzen; der Eigenthümer desselben hat bei entstehendem Verlust oder bedeutender Beschädigung Ersatz anzusprechen, wenn er:

a. sogleich nach seiner Rückkehr den Vorgesetzten die Anzeige macht;

b. nachweiset, daß er ohne sein Verschulden und auf welche Art er die Beschädigung erlitten habe; darüber, namentlich über die Aussagen der aufgeführten Zeugen, ist sogleich ein Protokoll durch die Ortsvorgesetzten zu verfassen, und dem Amt vorzulegen. A. B. N. 1809, N. 19.

Von Personalfrohnden sind der erste Ortsvorgesetzte, die mit der Einquartirung und dem Magazin beschäftigten Personen frei. A. A. II. „Kriegsfrohnden."

§ 1482. Schanzfrohnden von einiger Ausdehnung werden durch die Kreisregierung repartirt, dabei die geeignete Ablösung nach mehrtägiger Arbeit, jedesmal unter Anführung eines Obmannes regulirt; der letztere ist für die Auslieferung der Bescheinigung verantwortlich. Werden

Ortschaften beigezogen, welche mehr als einen halben Tagmarsch bis zu dem Ort der Schanzarbeit haben, so wird ihnen dieser in der Repartition vergütet. Die Schanzer haben sich selbst zu verköstigen, doch kann Bedürftigen ein mäßiger Vorschuß aus Gemeindsmitteln gereicht werden.

§ 1483. Alle Kriegslasten werden nicht als Gemeindslasten betrachtet, sondern sind Gegenstand der Prästation der einzelnen Gemeindsglieder und anderer Besitzer von Liegenschaften in der Gemarkung. Vorschüsse aus Gemeindsmitteln und Kapitalaufnahme dazu können nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statt finden; R. B. 13, XXXI. 16, XXVI. A. B. P. 1820, N. 8, jedenfalls haben die obigen Leistungspflichtigen die Zinsen von den Passiv-Kapitalien zu bezahlen.

Im Felde stehende Soldaten sind von allen Personallasten frei, aber zu Reallasten werden sie nach Verhältniß ihrer Besitzungen beigezogen. P. B. M. 1806, N. 95.

§ 1484. Bei der Kriegskostenausgleichung kommen Plünderung und Beschädigung durch Excesse, überhaupt jeder Schaden, der nicht als eine Folge militärischer Operationen nachgewiesen ist, oder der durch Vorsicht hätte vermieden werden können, auch Bequartirung ohne Verpflegung, Holz und Licht des einzeln einquartirten Militärs, Streustroh und Botenfrohnden, auch ordinäre Einquartirungs-Bureaukosten nicht zum Ersatz. Dagegen werden vergütet:

a. Lieferungen in Militär- und andere Kriegsmagazine, an Depots, Bivouacs und Wachen;

b. Abgabe von verarbeiteten Produkten dahin oder unmittelbar an requirirende Militärkommandanten. Die Conto's der Handwerksleute hierüber sind zu spezifiziren, von unbetheiligten Sachverständigen die Preisansätze zu prüfen, nöthigenfalls zu ermäßigen, die

Abgabe selbst von den dabei bestellten Aufsehern zu verificiren und die Militärbescheinigung darüber beizufügen;

c. Spitalkosten; die Rechnungen der Apotheker sind von dem Physikat zu attestiren und mit den Rezepten zu belegen;

d. Kosten für Armeeanstalten, Feldbäckereien u. dgl.

e. Schanz- und Brückenbaukosten, einschließlich der Fröhnerstellung, Obmannsgebühren und Schanzrequisiten;

f. Magazinstransport und anderes größeres Armeefuhrwesen;

g. Verlust von Vieh, Schiff und Geschirr oder bedeutende Beschädigung auf der Kriegsfrohnd;

h. Beschädigung durch Lager, Parks, militärische Bewegungen und Operationen.

i. Mundverpflegung und Fourageabgabe an einquartirtes Militär; Generalstafeln und solche Beköstigung in Wirthshäusern, welche vorher ausnahmsweise auf Rechnung gestattet war; andere Wirthsrechnungen werden zur Ausgleichung in der Gemeinde zurückgewiesen;

k. Vorspann zu Truppenmarsch nach der Anzahl der gebrauchten Pferde und zurückgelegten Stunden bescheinigt und berechnet;

l. Marschkommissariatskosten.

§ 1485. Ueber Abgaben und Leistungen jeder Art hat der Ortsvorgesetzte ein fortlaufendes Journal zu führen, darin sowohl die beziehende Militärbehörde als die Art und den Umfang genau aufzuzeichnen, damit es bei erforderlichen amtlichen Bestätigungen der Protokolle über mangelnde oder unvollständige Bescheinigung, auch unverschuldeten Verlust der letztern neben weiterer Erörterung der Verhältnisse und Vergleichung mit andern Etappenstationen zur Grundlage dienen könne.

Anweiſungen ohne Beſcheinigung des Empfangs, letztere ohne oder mit offenbar falſcher Unterſchrift, auch Zuſätze ohne neue Beurkundung werden nicht angenommen; Korrekturen geben Anlaß zu näherer Prüfung.

§ 1486. Die Ausgleichung der Kriegskoſten in einer einzelnen Gemeinde kann auf deren Antrag durch die Kreisregierung veranſtaltet werden; jene in einem Amt, Kreis oder im Lande kann nur von einer Anordnung des Landesregenten ausgehen. Ueber den Maaßſtab der Vertheilung der Kriegslaſten zwiſchen dem Guteigenthümer und Pächter, ſo weit ſolche nicht aus vorliegenden Privatverträgen abgeleitet werden, entſcheidet die Kreisregierung, Reſol. St. M. d. d. 17. Febr. 1825, N. 222, über Erfüllung von Lieferungs- und Fuhrakkorden die ordentlichen Gerichte id. d. d. 5. Juli 1826, N. 932.

Digitized by Google

Register.

(Die Zahlen bedeuten die §§en.)

A

Aalfänge 1191.
Aas 762. 1009.
Abtrag wegen Aufkündigung von Eheverlöbnissen 476.
Abtritte 761. 1205. 1454.
Abwesende 207. 569 ff.
Abzug 224.
Abzugssteuer 224.
Accisoren 298.
Ackerbau 922.
Admodien 1273.
Aehrenlesen 930.
Aerzte 42. 779 ff. 785.
Allmendgenuß 85. 191.
Allmendgut 52 s. Gemeindegut.
Amthäuser 70, Abs. 9.
Anleihen der Gemeinden 82.
Anzeigsgebühren 758.
Apotheken 794.
" Hand- 802.
" Noth- 802.
Apotheken-Visitation 804.
Apotheker 197. Anm. 794 ff. ihr Gewicht 1358.
Arbeit öffentliche 756.
Arbeitshaus 70, Absatz 9. 717.
Arme 12. 600 ff.
Armenbad 631 ff.
Armenkommission 639.
Armenhäuser 70, Absatz 6.
Arme, kranke 608 ff.
Armenunterhaltung in Gemeinden, die aus mehreren Orten bestehen 150. Anm. in Waldkolonien 156.
Arrest 753 s. a. Gefängnisse.
Arretirgebühren 727.
Arretirung 750.
Arzneimittel 783. 796 ff. 800, ihre Ankündigung in öffentlichen Blättern 807.
Aufgebot 479.

Auflauf 657.
Aufruhr 657.
Augenärzte 785.
Ausforderungen 749.
Ausländer, ihre Erwerbung des Bürgerrechts 197 ff.
Auslieferung v. Verbrechern 688.
Ausmärker 65 69. 76 ff.
Ausschank heimlicher 1286.
" selbst erzeugten Weins 1286.
Ausschußbürger 40 ff.
Auswanderer 89. Anm. 176. 224. 228. ff. 238 682.

B

Bäche 935. 1190. 1471.
Bäcker 766.
Bad, Armen- 631 ff.
Baden 457.
Bandagisten 785.
Bannkeltern 943.
Bannmühlen 1267.
Bärenführer 463.
Baucandidaten 380.
Bauen in der Nähe von Waldungen 1035.
Bäume 932.
Baumschule 944.
Baumwart 944.
Baumzucht 944.
Bauordnung 1195 ff.
Bauprofessionen 1198.
Bauschule 351.
Bauwesen, Gemeinde- 121, 135, 151, Kirchen- 81, Kriegs- 81, Schulhaus- 81, neues 1196, 1201 ff., altes 1203, herrschaftliches 1206, theilbares 1204.
Beerdigung 818.
Begräbnißstätte 821.
Beherbergung Fremder 681.
Beholzungsrecht 1077.
Beinhäuser 823.
Beistandschaft, s. Geschlechtsbst.
Bergbau 353. 1192.
Beschädigung, muthwillige, rachsüchtige 744. 953.
Beschlag auf Druckschriften 411.
Beschneidung 785
Betrug 855.
Bettel 612 ff.
Bienen 972. 992. 1033.
Bienenzehnten 972.
Bierbrauer 773. 1277.
Bierwirthschaften 1277, s. Wirthschaften.
Bilder 456.
Blattern 811 ff.
Blechner 1235.
Blindeninstitut 637.
Blitzableiter 870.
Blutzehnten 972.

Borgen 435.
Brand 887.
" auswärtiger 888.
" Collecten 907.
" gelderumlage 913.
" kataster 897.
" schaden, dessen Abschäzzung und Vergütung 899 ff., dessen Reparition 903.
" stätte 889.
" versicherung allg. 891 ff.
" versicherungsgesellschaft für Fahrniß 911 ff.
" Wald- 1040.
Branntweinbrennen 774. 931.
Branntweinhandel 1286.
Branntweinwirthschaften, siehe Wirthschaften.
Brennholz 1024.
Briefboten 1434.
Brieffreithum 1398.
Briefpost 1390 ff.
Brodwäger 767.
Buchbinder 1313.
Bücherverlag 389.
Buchhandel 392.
Bund, deutscher, Verbrechen gegen denselben 664.
Bürger, Gemeinds-, Ehren- Schutz- 2.
Bürgeraufnahme 172 ff. 246.
Bürgerausschuß 27, 185, großer 40 ff.
Bürgereinkaufsgelder 188.
Bürgermeister 8. 11 ff. 13. 14 ff. 41. 51.
Bürgernutzungen 58.
Bürgerrecht 157 ff.
Bürgerschulen, höhere 338.
Bürgerstöchter 161.
Bürsch, freie 1179.
Bürstenbinder 664.

C

Cameralassistenten 386.
Cameralcandidaten 374.
Casinogesellschaften, siehe Gesellschaften, geschlossene.
Censur 395 ff.
Chaussee, siehe Straßen.
Chirurgen 376 ff. 780 ff. 816.
Collectiren für Lotterien 443.
" für Arme 622.
Collectiren für Wetterbeschädigte 956.
" Brand- 907.
" Schüssel- 622.
Colonien 153 ff.
Contagionen 808 ff.
Copulation, s. Trauung.
Couriere 1426 ff.
Curatel 509.

D

Dächer 867.
Dachrinnen 1453.
Dammbau 1464 ff.
» »Durchstich 1468.
» »wart 1467.
Dampfschifffahrt 1386.
Depositen 580.
Deserteurs 668 ff. 683.
Diäten der Gemeindebeamten 20.
Didactrum 363.
Diebstahl durch Kinder 272 Anm.
» Feld- 51 Anm. 952 do.
» Holz- 1113.
» Wild- 1182.
» der Dienstboten 1300.
Dienstboten 1287 ff. 608.
Dienstwohnung der Schullehrer 285.
Dietriche 1238.
Dimissoriales zur Trauung 481.
Dolche 747.
Dörren von Hanf, Holz 871.
Doublirte Waaren 1251.
Drastische Mittel 796.
Droguisten 805.
Drucker, Buch- 408.
Druckschriften 395 ff.
» ihre Beschlagnahme 411.
Duelle 749.
Dunggruben 1205. 1453.
Durchreisende, kranke 608 ff.

E

Ehe 466 ff. im Ausland geschlossen 162. 483.
Ehebuch 484.
Ehebruch 504.
Eheerforderniffe 466 ff.
Ehemündigkeit 466.
Ehenichtigkeit und Ungiltigkeit 467. 500 ff. 517 ff.
Ehepflichten 486 ff.
Ehescheidung 504 ff. 517 ff.
Eheschein 484.
Eheverlöbniß 476.
Eheverträge 485.
Ehrenkränkung 743.
Eichapparat 1361 ff.
Eichen 1361.
Eichpfahl bei Mühlen 1259.
Eichstätten 1361 ff.
Eid 525.
» der Gewalthaber 537.
» der Juden 538.
» der Sachverständigen 536.
» der Schätzer 536.
» der Zeugen 536.
Eidesabnahme 530.
Eidesformel 532.
Eidesmündigkeit 525.
Eideswürdigkeit 527.

Digitized by Google

Eigenthum, deſſen Abtretung 824.
Eilwagen 1406 ff.
Einkaufsgelder bei Bürgeranannahme 188
Einquartirung 1474.
Einſaſſen 235 ff.
Einſprachsrecht gegen eine Ehe 480.
Einwohner, ſtaatsbürgerliche 2.
Ekerich 1030. 1086.
Elternpflichten 491.
Emiſſarien, pietiſtiſche 651.
Engliſche Reiter 463.
Engliſiren der Pferde 996.
Entbindung 786.
Entbindungsanſtalt 70 Abſ. 6. 633.
Entführung 471.
Entlaſſung aus dem Gemeindsverband 179.
Entmündigte 12. 13. 181. 542. 569.
Entmündigung 545.
Epidemien 808 ff.
" in Militärwohnungen 809 Anm.
Erlaßſchein zur Trauung 481.
Erzgruben in Waldungen 1034.
Equilibriſten 463.
Eſſigſieden 931.
Eſtaffetten 1429 ff.
Extrapoſt 1409 ff.

F

Fabrikanten 67.
Fabriken 1272.
" Schulunterricht der dort arbeitenden Kinder 265.
Fahndungen 700.
Fahrnißverſicherung 911 ff.
Fahrpoſt 1401.
Fanghunde 734.
Faſchinenholz 1068.
Faſelplatz 982.
Faſelvieh 735. 980.
Fauſtpfänder 849.
Feierabendſtunden 426.
Feldbau 922.
Felddiebſtahl 51. Anm. 272. Anm. 952.
Feldfrevel ſ. Felddiebſtahl.
Feldmäuſe 928. 937.
Feldmeſſer 382.
Feldpolizei 948 ff.
Feldrichter 948 ff.
Feldſchaden 954.
Feldſchützen 42 Anm. 951.
Feldwege 1436.
Feſttage 415.
Feuereimer 171. Anm. 884 ſ. a. Löſchanſtalten.
Feuergewehre 728.
Feuerlärm 887.

Feuerlöschgeräthe 79. Anm. 884.
Feuerordnung 886 f. Löschanst.
Feuerpolizei 867 ff.
Feuersbrünste, Kosten dabei 890.
Feuerschaden, dessen Verhütung 867 ff.
Feuerschau 881 ff.
Feuersgefahr in Waldung. 1036.
Feuerstellen 868.
Feuerwerk 875.
Fischfang 1188 ff.
Findlinge 607.
Fiscus 69.
Fleisch 768 ff.
Fleischschauer 996. 771.
Floßwesen 1387.
Flurrichter 948.
Flußbau 1068. 1464.
Fohlenweide 94.
Forellenzucht 1189.
Forstbeamte 379.
Forstberechtigungen 1072. 1090.
Forstcandidaten 51. 1012 ff.
Forstfrevel 1091 ff. 1113 ff. 1128 ff. 1143 ff.
Forstfrevelthätigung 1155 ff.
Forstfrevelstrafen 1091 ff. 1172 ff.
Forstnebenprodukte 1026
Forstpolizei 1012 ff.
Forstschule 352.
Forstschutz 1134 ff.
Forstwirthschaft 1012 ff
Fourage für Truppen 1484.
Frauenschneiderinnen 1246 Anm.
Freibad s. Armenbad.
Fremde, Aufsicht auf sie 671 ff. 682 ff., ihre Beherbergung 681 ff. ihr Gewerbsbetrieb 1210.
Friedhof 70, Abs. 4. 821
Frohnden, Kriegs- 1481.
Fruchtabtreiben 790.
Früchte 764 ff. 1323.
Fruchtmesser 1360.
Fuhrdienste für die Gemeinden 72. 135 Absatz 2.
Fuhrleute 1455 ff.
Fuhrwerke 1455 ff.
Fuhrwerke, institutmäßige 1434 ff.
Fund 856.
Fußwege 1448.

G

Gabholz 85. 88. 90. 192 1054. 1057.
Gantirer 13 s. a. Uebelhauser.
Gärten, landesfürstliche 70.
Gartendiebstahl s. Felddiebstahl.
Gastwirthschaft s. Wirthschaft.
Gaukler 463. 664.
Gauner 686.
Gebäude s. Bauwesen.
Geburtshilfe 786 ff.
Gefangene 709 ff.
Gefangenwärter 709 ff.
Gefängnisse 70, Abs. 9. 709 ff.
Gefängnißstrafe 51. 752 ff.

Gefundene Sachen 856.
Geistliche 51. 68. 103. 108.
Geld, falsches 1378 s. a. Münzen.
Geldstrafe 51. 754.
Gemeinden, Stadt- und Land- 1, ihre Bildung und Auflösung 4, die aus mehreren Orten bestehen 140, ihre Forderungen 120, 122, 135, ihre Verträge, Vergleiche 122 ff., Hand- und Fuhrdienste für ihre Arbeiten 72 ff., ihr Bauwesen s. Bauwesen, ihr Grundrecht 825, ihr Vermögen 53, ihre Ausgaben und Einnahmen 57 ff., ihr Rechnungswesen 126 ff., ihre Verwaltung 8. 151.
Gemeindebeamten, ihre Wahlen 11 ff., Dienstpolizei über sie 21, 135 Abs. 1, 151 Anm., ihre Gehalte 19, 42 Anm. 151 I. Abs. 7, 135 Abs. 3, ihre Pension 19 Anm., ihre Diäten uud Gebühren für einzelne Verrichtungen 20.
Gemeindebürger 2, ihre Rechte 157 ff.
Gemeindekasse, Decretur darauf 130, 131.
Gemeindekasse-Ueberschüsse 83. 135 Abs. 5. 151 I. Abs. 4.
Gemeindedienste, Errichtung neuer 42. 135 Abs. 4.
Gemeindegut 53, dessen Genuß 85, 191, Vertheilung 92 ff., Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Verpfändung, Kulturveränderung 114 ff., 135 Abs. 6, 151 I. Abs. 1. II. Abth. 1 u. 7.
Gemeinderath 10 ff. 42.
Gemeinderechner 18 Anm. 127.
Gemeindeversammlung 36.
Gemeindewahlen 11 ff.
Gemeindswaldungen 1048.
Gemüthskranke s. Irre.
Geometer 382.
Gerber, Weiß- 1244.
Gerberei 762.
Gerberlohe, deren Ausfuhr 1247.
Gendarmen 727, Schulgeld ihrer Kinder 289 Anm.
Geschenke der Handwerker 1227.
Geschlechtsbeistandschaft 579.
Gesellen 1224.
Gesellenordnung 1229.
Gesellschaften, geschlossene 419. 421 lit. g. 426.
Gesindeordnung s. Dienstboten.
Gestütsanstalt 947 ff.
Gewährbücher 42 827.
Gewähr der Liegenschaften 825.
" " Vorzugs und Pfandrechte 839.
Gewalthaber, ihr Eid 537.
Gewaltsentlassung 567, stille 298.
Gewehre 728.
Gewerbe, übelriechende 762.
Gewerbschule 341, höhere 353.
Gewerbegenossen 1209.
Gewicht u. Maaß s. Maaßordn.

Gifte 796. 801.
Giftpflanzen 778.
Glaser 1230.
Glasscherbensammler 1338.
Glockenläuten bei Gewittern 874.
Glöckner 283.
Glücksspiele 439 ff.
Gnadenquartal 601.
Goldarbeiter 1253. 1358.
Gottesdienst, Störung desselben 413 ff.
Grab s. Friedhof.
Gratialfond 602.
Graveurs 1250.
Grundbücher 42. 826.
Grundherren 51, 644, 754, ihre Waisen 589, ihre Waldungen 1062.
Grundrecht der Gemeinden 825.
Gürtler 1254.
Gut, liegendes s. Liegenschaften, anvertrautes bei Wirthen 1285, herrenloses 859.
Güterwagen s. Straßenordnung und Straßenfrevel.
Gymnasien 357.
Gypsbrüche 1193.

H

Hackwaldungen 1018.
Hafner 1235. 1345.
Haftgeld der Dienstboten 1291.
Häge 932.
Hagelschlag 954 ff.
Hagelversicherungsverein 921 A.
Handapotheken 802.
Handdienste für die Gemeinde 72. 135.
Handel, dessen Beförderung 1307 ff.
Handel, freier 1322 ff.
" Hausir- 1331 ff. siehe Hausirhandel.
" Noth- 1341.
" Holz- 1387.
" Pulver- 1316.
Handel, Wein- 1286.
" Vieh- 1322 ff.
Handelsbücher 1309.
Handelsgesellschaften 1310.
Handelsleute, ihre Zahlungsflüchtigkeit 863, ihr Laden 1313 ihr Gewicht und Maaß 1314 s. a. Maaßordnung, ihre Reisenden 1315.
Handelsschule 354.
Handgelübde 529. 540 ff.
Handwerksgenossen 1209, arme kranke 607, sollen nur ausnahmsweise zur Jagd zugelassen werden 1176.
Handwerksgeschenke 1227.
Handwerksgesellen 661. 676.

Handwerksgesellen, ihr Reisegeld 677.
Handwerksmißbräuche 1234, s. Zunft.
Hanfbau 925.
Hanfreiben 1265.
Hanfdörren 871.
Harz 1031.
Harzscharren 1087.
Hauderer 1417. 1434 ff.
Haupteid s. Eid.
Hauptmängel 1326.
Hausbau s. Bauwesen.
Hausirer, Aufsicht über sie 664. 684.
Hausirhandel 1211 d. 1331 ff. mit Materialwaaren 806.
Hausschlachten 768.
Hazardspiele 439.
Hebammen 786.
Hebärzte 786.
Hecken 932.
Heckenfahrten, verbotene Ueberfahrten 1385.
Hegzeit bei der Jagd 1177.
Heilkunde 779.
Heilmittel s. Arzneimittel.
Heimathlose 238. 607. 717.
Heimathsrecht 235 ff. s. a. Heimathlose.
Heimathschein 41. 661.
Heirath s. Ehe.
Heirathsakten 466.
Heirathserlaubniß für Schullehrer 302, für Staatsangehörige überhaupt 474.
Hengste s. Gestütsanstalt.
Herberge 1227.
Herbstlese 941.
Herbstordnung 941.
Herzenshärtigkeit 504.
Herrenloses Gut 859.
Heu, nasses 873.
Hirten 983.
Hofgüter, abgesonderte 153 ff.
Holz, Bau- 1055.
" -Bedarfslisten 1048 ff.
" Brenn- 1024.
" -Dörren 871.
" -Floße 1387.
" -Handel 1387.
" -Hieb jährlicher 116. 151 I. Abs. 6. 1049 ff.
" -Versteigerungen 118. 135 a. E.
Honigzehnten 972.
Hospital 70, Abs. 6.
Hunde, aufsichtslose 1002. 1180.
" bissige 734. 1002.
" Fang- 734.
" große 733.
" Metzger 733.
Hundsmusterung 1004 ff.
Hundswuth 810. 1000. 1003.
Hut der Waldungen s. Forstschutz.
Hüte, deren Verkauf 1242.
Hutmacher 1242.
Hypothekenbücher s. Pfandbücher.

J

Jagd 1176.
Jagdaufseher 1182 Anm.
Jagdgäste 1176.
Jäger, fremde 1180.
Jagdfrevel 1182.
Jagdknicker 747.
Jagdpachtung 1077, wer dazu berechtigt ist 1176.
Jahrtag der Zünfte 1219.
Jahrmärkte 1344.
Impotenz als Ehehinderniß 467.
Impftaxe 815.
Impfung 812 ff.
Incipienten 384.
Industrieschule 261 Anm.
Ingenieurschule 350.
Ingenieurschulkandidaten 381.
Insassen 63. 235 ff.
Insekten in Waldungen 1045.
Intercallarverrechnung 298.
Inventur 548.
Irre 504. 705. 730 ff.
Irrenhaus 70 lit. 9.
Israeliten 63 Anm. 211 ff., ihre Schulen 336 ff., ihr Eid 538, ihre Unterstützung 606, fremde 605, Anm. 685.
Juwelierer 1358.

K

Kalender 401.
Kalkofen in Waldungen 1039.
Kameralkandidaten 374.
Kameralassistenten 386.
Kamine 869.
Kaminfeger 877 ff.
Kanzleigehilfen 386.
Kapitalaufnahme für Gemeinden 82. 135. 151.
Kapitalaufnahme für Bevormundete 563.
Kapitalien der Stiftungen 645.
Kartenschläger 465.
Kartenspiel 438.
Kasernen 70 Abs. 7.
Kastriren der Pferde ꝛc. 996.
Kataster, Gemeinde- 64 ff. 70.
" Brand- 897.
Kaufbrief für Liegenschaften 838.
Kaufladen 1313.
Kaufleute s. Handelsleute.
Kauf verdächtiger Waaren 1342.
Kegelspiel 442.
Kienholz 1032.
Kiesgraben 1193. 1469.
Kiesgruben 1193, in Waldungen 1034.
Kinder, eheliche 491 ff.
" uneheliche 164. 604.
" der Staatsdiener 212.

Digitized by Google

Kinder der Landfahrer 665.
" ihre Beaufsichtigung 729.
" Bestrafung 752, wegen Forstfrevel 1106, junger Diebe 272.
" bettelnde 621.
" sollen nichts verkaufen 1342.
" Bälle 424
" Mord 790.
Kirchenbaulichkeiten s. Bauwes.
Kirchhöfe s. Friedhof.
Kirchweihen 421 Anm. s. a. Tanzbelustigung.
Klinikum, chirurgisches 632.
Kohlen 1356.
Kohlenbrennen 1036.
Kollektiren s. Collectiren.
Kollegiengelder 369.
Kolonien 153 ff. Schulunterricht der dorthin gehörigen Kinder 156.
Korbflechter 664.
Körperverletzung 745.
Korrektionshaus 716 ff.
Kosten in Legalfällen 742.
Kosten bei Feuersbrünsten 890.
Krämer 802, 806, s. Hausirer und Landfahrer.
Kranke, arme 608 ff., reisende 608 ff. s. a. Dienstboten.
Krankheiten, epidemische 808 ff.
Krankes Vieh 769, 772, s. Vieh.
Kräuterhändler 1338.
Krätze 611 Anm.
Kreisende 789.
Kriegsfrohnden 1481.
Kriegskosten 1484.
Kriegslasten 1473.
Kriegslieferungen 1478.
Kriegsmagazine 1478.
Kriegsschulden 81. 1483.
Kultur, Feld- 922.
Kulturplane für Waldungen 1048 ff.
Kulturveränderungen bei Gemeindsgütern 114 ff.
Kundschaften der Handwerker 1224.
Kunkelstuben 454
Kupferschmiede 1235.
Kuratel 569.
Kurkosten für Arme s. Kranke.
" bei Verletzungen 742.
" bei Epidemien 808 ff.
" beim Impfen 815.
Kurschmied 996.
Kürschner 1244.

L

Laden der Handelsleute 1313.
Lagerbücher 826.
Lagerhausverwalter 42 Anm.
Landfahrer 664. 684. 686.
Landflüchtigkeit 504.
Landgemeinden 1.

Landsmannschaften auf Universitäten 653.
Landstraßen 75, 1444, ihre Abfahrten 1445 Anm.
Landstreicher s. Landfahrer.
Lasten, persönliche 203.
Lästern 650.
Laubrecht in Waldungen 1085.
Läuten bei Gewitter 874.
Lazarethe, Militär- 70 Abs. 7. 1484.
Lebensgefährlichkeit als Scheidungsgrund 505. 506.
Lebensmittel, Sorge für gesunde 764 ff. Handel damit 1308. 1322.
Ledige Personen, ihr Zusammenleben 454. 458.
Legalfälle 736 ff.
Legalinspektion 739.
Legalsection 739.
Legalstrafen 51. 754.
Lehmgruben 1193.
Lehrer s. Schullehrer, an Gelehrtenschulen 364.
Lehrjungen 628. 1220 ff.
Lehrbrief 1222.
Lehrgelder 1223 Anm.
Leichen 816, ihr Transport 820, ihre Ablieferung an die anatomischen Institute 820, der Selbstmörder 820, 822 Anm.
Leichenkosten für Arme 611, Verbot unnöthiger 444.
Leichenöffnung 818.
Leichenschau 816 ff.
Leichtsinnige s. Uebelhauser.
Leichtsinnsbuße bei Eheverlöbnissen 476.
Leihbibliotheken 407.
Leihhandel 1341.
Leihhäuser 849.
Leimsiederei 762.
Leinpfad 1382.
Leseholzsammlung in Waldungen 1021.
Leumund 178.
Licenz der Rechtscandidaten s. Rechtscandidaten, der Aerzte s. Aerzte u. s. w.
Licht, offenes, in Scheunen, Stallungen 872.
Lieferungen, Kriegs- 1478.
Liegenschaften 825 ff., ihre Gewähr 825 ff., gezwungene Abtretung 824, Losung 836, Kaufbriefe darauf 838, Vorzugs- und Pfandrecht darauf 839, Pachtnachlaß bei Wetterschaden 957, Zehntpflicht derselben 958 ff. 971 ff., der Gemeinden s. Gemeindegut.
Livree 1298. 1300.
Lokalanstalten 171.
Löschanstalten 867.
Löschgeräthschaften 884.
Löserdörre 1000.
Losung von Liegenschaften 836.
Lotterie 441.
Luftballons 463. 875.

Digitized by Google

Luftröhrenschwindsucht 815 Anm.
Lumpen, deren Verkauf und Ausfuhr 1248.
Lumpensammler 664. 1335 a.
Lungenschwindsucht 815 Anm.
Lungenseuche 998 Anm.
Luxus, zweckloser 445.
Lyceen 357.

M

Maaß- und Gewicht-Ordnung 1346 ff.
Maaßverfälschung 855. 1873.
Maaßunrichtigkeit 1373.
Magazine, Militär- 1478 ff.
Mahlprobe 1270.
Makler 1341.
Marionettenspieler 463 siehe Gaukler.
Märkte 1344.
Markungsrecht 151 I. Abs. 8.
Masern 815 Anm.
Maskeraden 425.
Mast in Waldungen 1030. 1086.
Materialisten 805.
Material-Waaren-Handel 805. 1338.
Maulwürfe 928. 937.
Mauer, Scheide- 1205.
Maurer 1235.
Mäusegift 802.
Medicamente s. Arzneimittel.
Medicinaltaxordnung 781.
Mediciner 376.
Mehl 764. 1266.
Meisterrecht 1209, 1231, dessen Uebung durch die Wittwe 1233, dessen Uebertragung an einen andern Ort 1232 Anm.
Meisterstück 1232.
Meldschein zur Trauung 477. 508.
Mennoniten, ihr Eid 539.
Meßner 283. 293.
Metzelei 752.
Metzger 768 ff. 1241.
Milizpflichtige 466.
Milizen s. Soldaten.
Milzbrand 988 Anm.
Minderjährige 542.
Mißgeburt 790.
Mißhandlung, harte, als Scheidungsgrund 505 ff. s. a. Körperverletzung.
Mittelschulen 338.
Molzer 1264.
Morgengebingsehe 499.
Most 943.
Mühlbäche 1257 ff.
Mühlenbau 1259.
Mühlenconcession 1255.
Mühlenordnung 1255 ff.
Mühlenvisitation 1269.
Mühlgebäude 1262.

Mühlsteine 1261.
Mühlwerk 1260.
Mühlzwang 1267.
Müller, ihre Prüfung 1256.
Mündigkeit 542.
Mundtodte s. Entmündigte.
Mundtodtmachung 450 ff. Wiederbefähigung der Mundtodten 453, eidesunfähig 527.
Münzen 1373
Münzgewicht 1358.
Musikanten 463. 664.
Müssiggänger 446.
Muthjahre 1224.

N

Nachdruck 390.
Nachlaß an Steuer und Pacht bei Wetterschaden 954 ff.
Nachsteuer 223 ff.
Nachtschwärmer 429.
Nachtwachen 694.
Nachtwächter 694.
Nachtweiden 981.
Nachtzettel 681.
Nagelschmied 1236.
Nahrungslosigkeit der Ehegatten 506.
Nahrungsmittel gesunde 764 ff.
Naturaldienste 72.
Nebengemeinden 140. 147.
Neubruch 959. 973.
Neugeborne 729.
Neusilber 777.
Nichtigkeit der Ehe s. Ehe.
Niederkunft 790 s. Hebammen.
Niederlassung der Kinder 498. zum Gewerbbetrieb 1209, fremder 1210.
Nothhandel 1341.
Nothhaus 630.
Nothkiste 737.
Nutznießung der Eltern am Vermögen der Kinder 493. 520.

O

Oberstudienrath 366.
Obsignation 547.
Obstbaumzucht 944 ff.
Ochsenknicker 747.
Octroi 71, 151 I. Abs. 5.
Oede Stellen 923.
Ofensetzen 1235.
Offiziersquartiere 1075.
Ordensverbindungen 653.
Ordnung, Störung derselben bei öffentlichen Verhandlungen 746, s. a. Ruhestörung.
Organisten 283. 298.
Orgelspieler 463. 664.

Digitized by Google

Orientirungsstöcke an den Landstraßen 1451.
Ortsbürger s. Bürger.
Ortsbürgerrecht s. Bürgerrecht.
Ortssiegel 1250.

P

Pächter, ihr Nachlaß bei Wetterschaden 957.
Packfong 777.
Pädagogien 357.
Papierfabrikanten 1248.
Pasquille 743.
Passagiere 1406 ff. s. a. Fremde.
Paß, Ertheilung desselben 659, an Ausländer 673.
Paßverfälschung 674.
Paßvisirung 675 ff.
Paßbüchlein 664. 1339.
Patente der Handelsreisenden 1315, der Trödler 1331.
Pensionärs 227.
Pfandbücher 839, ihre Erneuerung 848.
Pfandhäuser 849.
Pfandrechte auf Liegenschaft. 839.
Pfand, Faust- 849.
Pferdezucht 974.
Pferdekrankheiten 999. 1326.
Pflegschaften 542 ff., deren Verwaltung 558.
Pflegrechnung 566.
Pflegschaftstabellen 589.
Pfründvertrag 590. 597.
Pharmaceuten 378.
Pharmacie s. Apotheker.
Physicus s. Aerzte, Epidemien, arme Kranke.
Plattirte Waaren 1251.
Plantageninspektoren 947 Anm.
Polizei, Armen- 600 ff.
" Bau- 1195.
" Feld- 948.
" Feuer- 867 ff.
" Forst- 1012 ff. 1046.
" Gesinde- 1287 ff.
" Gesundheits- 760 ff.
" Handels- 1307 ff.
" Orts- 6. 47 ff. 151.
" Preß- 394 ff.
" Rechts- 542 ff. 825 ff.
" Sicherheits- 650.
" Sitten- 413 ff.
Polizeiaufsichtspersonal 725. 154 Anm.
Polizeistunde 426.
Post, Brief- 1390.
" Fahr- 1401.
" Extra- 1409.
" Eilwagen- 1406.
Postaspiranten und Praktikanten 383.
Postdistanzen 1409.

Postillone 1409 ff. 1420.
Postordnung 1390 ff.
Postporto bei den Aemtern 1398 Anm., von der Fahrpost 1402.
Postuliren 1230.
Postwagen 1406.
Pottasche 1241.
Privatlehranstalten 266.
Privatlehrer 265. 279.
Privatwaldungen 1063.
Privilegien 1272.
Profession, stille 298, s. a. Gewerbe.
Processe der Gemeinden 60. 125. 135 Abs. 11.
Proclamation 479.
Pulverhandel 1316.
Pulvertransport 1319.
Pulvermühlen 893. 896.

R

Radfelgen 1357 ff.
Rasiren 784 Anm.
Rathsschreiber 18. 19 Anm. 46. 129, als Schullehrer 298.
Rauchfang 869.
Raufhändel 745.
Raupennester 947.
Rebpfähle 1056.
Rebstichen 939.
Recepte s. Arzneimittel.
Rechtscandidaten und Practicanten 373, Rechtspracticanten als Gemeindebeamte 13.
Rechtspolizei s. Polizei.
Recurs in Gemeindeangelegenheiten 11 Anm. 15 Anm. 17 Anm. 22 Anm. 41 Anm. 85 Anm. 150 Anm. 152. 156 An.
Recurs in Administrativ- und Polizeisachen 755.
" in Forstfrevelstraff. 1169.
Recurs in gerichtlichen Strafsachen 755 Anm.
Rechtsstreite der Gemeinden s. Processe.
Reinlichkeit in Häusern und Höfen 760.
" auf Straßen 760. 1447.
" in Mühlen 1162.
" bei Metzgern 772.
" in Apotheken 800.
Reisende, ihre Aufnahme, Legitimation s. Fremde.
" Versorgung armer Kranker 608 ff.
" die an Blattern erkrankt sind 811.
" der Handelsleute 1315
Religionshandlungen, deren Störung 413 ff.
Residenzschlösser 70 Abs. 2. 892.

Rettungsapparat 737.
Rettungstafeln 737.
Rheinschifffahrt 1379 ff.
Rinder, deren Ausfuhr 1247.
Rindviehpest 1000.
Rindviehzucht 980, Krankheiten unter demselben 997, s. Vieh und Hauptmängel.
Rotzkrankheit 999.
Ruhegehalt der Schullehrer 294.
Ruhestörung 745.

S

Saamenhandel 1335.
Saatfrüchte 937.
Sachverständige 536
Salpetergraben 1194.
Salzhandel 775. 1422. 1357 Anm.
Salzwaage 775. 1357 Anm.
Sandgruben 1193.
Sattler 1245.
Säuglinge sollen nicht mit der Mutter ins Correctionshaus 721.
Schaafe 985, fremde 985.
Schaafpocken 1001.
Schaafübertriebsrecht 981.
Schaafweide 77, -recht 987.
Schaafzucht 985 ff.
Schäferei 986.
Schätzer 536.
Schatz, gefundener 857.
Schatzgraben 858
Schaumeister 1232.
Schauspieler 463.
Schauspiele, deren Beschränkung an Sonntagen 418.
Scheerenschleifer s. Landfahrer.
Scheidemünzen s. Münzen
Scheidewand 1205.
Scheidung, Ehe- 500.
Schenkwirthschaften s. Wirthschaften.
Scheuernkrämer s. Landfahrer.
Schieferbrüche 1193.
Schießen 728.
Schießgewehre 728. 747.
Schießplätze 728.
Schießpulver 1316.
Schiffer 1379 ff.
Schifffahrt 1379 ff.
Schimpfen als Injurie 743.
= bei den Zünften 1234.
Schindeldächer 867.
Schlachten 768.
Schlachtvieh 769, dessen Beschau 771.
Schlägerei 745.
Schlosser 1236. 1238.
Schlot 869.
Schmähung 743.
Schmiede 1235. 1237. 1238 a.E.
= Kupfer- 1235.
= Nagel- 1237.

Schmiede, Kur- 996.
Schneider 1246.
Schollertische 440.
Schreibmaterialien 1313.
Schreiner 1239. 1240.
Schroten des Holzes 1020.
Schub 701 ff.
Schuldenmachen s. Uebelhauser, der Handelsleute s. Handelsleute.
Schulden, Wirths- s. Wirthe.
Schulen, Volks- 260.
" Fortbildungs- 261. 273.
" Industrie- 261 Anm.
" Sonntags- 274.
" Mittel- 338 ff.
" höhere Bürger- 338.
" Gewerbs- 341.
" polytechnische 347.
" Gelehrten- 357 ff.
" hohe 367.
" israelitische 336 ff
Schulalter 262.
" aspiranten 278.
" behörde, Ober- 334.
" candidaten 298.
" dienst 275.
" entlassung 264
" ferien 267 Anm.
" geld 286.
" geräthschaften 326.
" haus 81. 323. 324 ff.
" holz 327.
" Inspector, Orts- 328 ff.
Schulkinder, ihre Bestrafung s. Kinder.
" prämien 271.
" prüfung 267.
" versäumniß 269.
" visitator 332. 337.
" vorstand 330. 337.
" zimmer 325. 327 Anm.
" zucht 272.
Schullehrer 51. 68. 103. 108. 275 ff., Hauptlehrer und Unterlehrer 276, Hilfslehrer 299. 300.
Schullehrerconvente 301.
" gehalte 281 ff. 308.
" Pensions- und Hilfsfond 322.
" Ruhegehalte 294.
" seminarien 278.
" Waisen 303 ff.
" Wittwen 300. 303 ff.
" ihre erlaubten Nebengeschäfte 283. 298.
Schüsselcollecten 622.
Schuster 1245.
Schutzbürger 253 ff.
Schutzpocken 812 ff.
Schwangere 478, 467, 721, 790, ihr schnelles Absterben 790.
Schweine, ihr Eintrieb zur Mast in Waldungen 1030.
Schweinszucht 991.
Schwertfeger 1254.
Schwindelhafer 764.

Scribenten 13. 384. 1176.
Seifensieder 762. 1241.
Seiltänzer 463.
Selbsthilfe 749.
Selbstmord 740.
Selbstmörder 820. 822.
Selbstrache 749.
Selbstschüsse 728.
Seuchen unter Menschen 808 ff
= Vieh= 997.
Siechenhaus 70 Abs. 9 638.
Siegel 1250.
Silberarbeiter 1253. 1358.
Socialausgaben 79 ff.
Soldaten, ihre Nichtwählbarkeit zu Gemeindebeamten 13, ihre Bestrafung 51 Anm. 759, ihr Bürgergenuß 87 Anm. 106 Anm., ihre Unterstützung 603, beurlaubte 668, 759, ihre Arretirung 759, fremde 759, ihr Gewerbsbetrieb 1209, ihre Briefe 1398.
Sonntagsfeier 415 ff.
Sonntagsschule s. Schulen.
Speisewirthschaften s. Wirthschaften.
Spezereikrämer s. Krämer.
Spengler s. Landfahrer.
Sperrwerkzeuge der Schlosser 1238.
Spiel 439.
Stabhalter 143. 153.
Staatsbürgerliche Einwohner 2. 60. 63. 65. 76 ff.
Staatsdienst 373. 388.
Staatsdiener 13. 51. 471.
Staatspensionäre 13.
Staatswaldungen 1047.
Stadtgemeinden 1.
Standesherren 51 s. Grundhrn.
Steifbettler 612.
Stein, bauen von Stein s. Bauordnung.
Steinbrüche 1193, in Waldungen 1034.
Steinsammeln in Flüssen 1469.
Steinsatz 850, Steinsetzer 42 Anm.
Sterbfälle 816, der Wöchnerinnen 790, s. a. Legalfälle und Leichen.
Sterbschein 818.
Steuerkapital der Gemeinden 70.
Steuernachlaß wegen Wetterschaden 954.
Stiftungen, milde 629 ff.
Stipendien 372.
Stockdegen 747.
Stockflinten 747.
Strafen im Allgemeinen 51. 752.
Strafenminderung, Nachlaß und Umwandlung 756, s. a. Forstfrevelstrafen.
Sträflinge 13. 723. s. a. Gefangene.
Straßenbau und Unterhaltung 75. 1436 ff.
Straßenfrevel 1455.
= geld 1463.

Straßenknechte 1445.
" Ordnung 1450.
Streichfeuerzeuge 876.
Streifen 698.
Streuholz 1021.
Streurecht 1085.
Streusammeln 1029.
Stroh 924.
Strohdächer 867.
Strumpfweber 1243.
Studienfreiheit 368.
Stundenbläser 694.
Sümpfe 762. 933.
Synagogen 70, Abs. 4.

T

Tabakbau 925, Verbrauch 931.
Tabakrauchen in Ställen und Scheuern 872.
Taglöhner 1304.
Tagwachen 694.
Tanzbelustigung 420.
Tapezirer 1245.
Taschenspieler 463. 664.
Tauben 929. 1206.
Taubstummeninstitut 635.
Taufe im Hause 729.
Taxation d. Gebäude zur Brandversicherung 899.
Taxatoren 894.
Taxe der Apotheker 798.
" " Bäcker 766.
" " Metzger 772.
" Zunft- 1215.
Thätlichkeiten 745.
Theehändler 1338.
Theerofen in Waldungen 1039.
Theerschwellen 1037.
Theilungscommissäre 586.
Theologen 375.
Thierärzte 994 ff.
Thiere, reißende 732.
Thürme 1207.
Tod s. Legalfälle, Sterbfall bürgerlicher 504.
Todtengräber 821.
Todtenschau s. Leichenschau.
Tollkorn 764.
Torfgruben und Torflager 1193 ff. 1042.
Torfmoore 1037.
Transporteurs von Gefangenen und Schüblingen 706.
Trauerzeit verwittweter Personen 272.
Trauschein 478.
Trauung 481.
Trennung, zeitliche 506.
Triftgerechtigkeit in Waldungen 1089.
Trinkschulden 435.
Trinkwasser 763.
Trödelhandel 1341.
Trocknen 933.

Digitized by Google

Trüffeln 1033. 1088.
Trunkenbolde 437.
Trunkenheit bei Eingehung der Ehe als Grund der Ungültigkeit 468.
Tumult 657.

U

Uebelhauser 447.
Ueberfahrten 1385.
Uebertrieb, Schäferei- 981.
Ueberzug 215. 223.
Ufer, hohe 1472.
Uferbau 1464. 1471.
Uhrmacher 1252.
Umlagen zu Gemeindsbedürfnissen 61 ff., zu Brandgeldern 913.
Uneheliche Kinder 164. 604.
Uneheliche Geburt schließt nicht von Zünften aus 1234 lit. h.
Unglücksfälle 736 ff.
Ungehorsam gegen obrigkeitliche Befehle 746.
Unreife Früchte 765.
Unterhaltspflicht der Eltern und Kinder 493 ff., der unehelichen Kinder 604, der Frau während des Scheidungsprocesses 512 ff. 516, getrennter und geschiedener Ehegatten 519. 520.
Unterlehrer 276.
Unterpfandsbuch 42 Anm. 839. 848.
Unterricht s. Schulen.
Unterschriftensammeln 38 Anm. 656.
Unterstützung d. Armen s. Arme.
Untersuchungskosten in Legalfällen 742.
Unvermögen zur Ehe 467.
Unzucht 454.
Urbarmachung 923.
Urkundenverfälschung 674. 855.
Urlaub, Soldaten in s. Soldat.
Urphede 723.

V

Vaganten s. Landfahrer.
Venerische 462.
Verbindungen, geheime 653.
Verbindungswege 1436 ff.
Verbreiter v. Druckschriften 408.
Verbrauchssteuer 71.
Verbrecher, ihre Auslieser. 688 ff.
Vereine 652.
Verfälschung der Pässe 674.
Vergleiche der Gemeinden 122 ff. 135.
Vergolden von Münzen 1378.

Verhaftung 750.
Verhaftete s. Gefängnisse und Verhaftung.
Verläumdung 743.
Verleger 389 ff. 396 f. 405. 408 f.
Vermißte 569.
Vermögen, nöthiges, zur Bürgerannahme 182 ff.
Vermögensabsonderung geschiedener Ehegatten 519.
Vermögensconfiscationen 752.
Vermögensübergabe 590 ff.
Verpachtung von Gem.-gut 114.
Verpfründung 597.
Verruf (gegen Jemand) 1234.
Versammlung, Volks- 655, der Gemeinden 36, der Zünfte 1219, politische 655.
Verschollene 569 ff.
Verschollenheit 504.
Verschwender 444.
Verschwendung 445.
Versteigerung 436. 552. 834.
Verträge der Gemeinden 122 ff. 135.
Verunglimpfung als Ehescheidungsgrund 504.
Verwandtschaft der Gemeinderathsglieder 13, der Verlobten 470.
Verwundung s. Körperverletzung und Legalfälle.
Veterinäranstalten 993 ff.
Vicinalstraßen 75. 155. 1436 ff.
Vieh, krankes 769 ff. 993 ff.
" todtes 762. 1009.
Viehhandel 1324.
" hirten 983.
" mängel 1326.
" märkte 984. 1324.
" seuche 997.
" tränken in Waldung. 1089.
" trieb in Waldungen 1089.
" versicherungsvereine 921 An.
" verstellung 1330.
" weiden 981.
" zucht 974 ff.
Visiren der Päße und Wanderbücher 675 ff.
Vogelfang 1185.
Vogelschießen 1181.
Volksschriften 407.
Volksversammlung 655.
Volljährigkeit 542.
Volljährigkeitserklärung oder Gewaltsentlassung 567.
Voranschlag (der Gemeinderechnung) 62. 132. 135 Abs. 13.
Vorenthaltung 855.
Vorlese 942.
Vormünder 546 ff. 558 ff.
Vormundschaft 542 ff.
Vorzugsrechte auf Liegenschaften 839.

W

Waaren, verdächtige 1342.
Waarenverfälschung 1314.
= versendung 1312.
Waaren, doublirte 1251.
= plattirte 1251.
= Material- 805. 1338.
Wachen 694.
Wachszehnten 972.
Wachtstuben 696.
Wahlen der Gemeinden 11 ff.
Wahlberechtigung bei Gemeindewahlen 12.
Wählbarkeit bei Gemeindewahlen 13.
Waffen 728, geheime 747.
Wahnsinn 705, 730, als Scheidungsgrund 504.
Wahrsager 465.
Waisen, deren Bevormundung 542, Erziehung 588, Versorgung armer 626, der Schullehrer 303.
Waisenfond, Baden-Durlachischer 627.
Waisenhaus 70, Abs. 6.
Waisenrichter 583.
Wald s. Forst.
Waldart 1016.
= beeren 1033.
= brand 1040.
= ausstockungen 111. 151 I. Abs. 6.
= hüter 1134.
Waldschützen 42 Anm.
Waldungen, abgesonderte 153 ff.
an Flußufern 1068.
Waldungen d. Gemeinden 1048.
= der Körperschaften 1061.
= der Privaten 1063.
= des Staats 1047.
= der Standes- und Grundherren 1062.
Wandelklagen 1328.
Wanderbuch, dessen Ertheilung 662, Visirung 675, Hinterlegung 679, 681.
Wanderjahre 1224.
Wanderschaft 1224.
Wasenmeister 1009.
Wasser, stehendes 762.
= Trink- 763.
Wasserbau 1464, an Mühlen 1259.
Wässerordnung 1471.
Wässerung 933 ff.
Wasserrecht der Mühlen 1257.
Wasserscheu s. Wuth.
Wege s. Straßen.
= Feld- 1436 ff.
= gerechtigkeit in Waldungen 1089.
= Vicinal- 1436 ff.
Wegweiser 1443.
Wegzug außer Lands 215. 223.
Weiden, Vieh- 981.

Weiderecht in Waldungen 1084.
Weinbau 938.
» schank 434.
» sticher 943 Anm.
» verkauf 1286, am Stock 862, des selbst erzeugten 434.
» verfälschung 943. 1285.
Weisgerber 1244.
Wetterdächer an Straßen 1446.
Wetterschaden 954 ff.
Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt 658.
Widerspenstigkeit gegen obrigkeitliche Befehle 746.
Wiesen 933.
Wilddiebstahl 1182.
Wildfuhr, deren Schutz 1180.
Wilderei 1180.
Wildhüter 1081.
Wildraub 1182.
Wildpret 1183.
Wildschaden 1184.
Windbüchsen 747. 748.
Wirthe, ihre Wählbarkeit zu Gemeindebeamten 13.
Wirthschaftsordnung 1275 ff.
Wirthshäuser, ihre Feierabendstunde 426.
Wirthshaussitzen 426 ff.
Wirthsschilde, über die Straßen hängende 1446.
Wittwen der Gemeindebürger 84, 85 Anm., 102, 108, 113, 209.
Wittwen Heimathloser 239.
» deren Wiederverehelichung 472.
Wittwenkasse 601.
Wittwen, Meisters- 1233.
» der Schullehrer 300. 303 ff.
Wochenmärkte 1345.
Wöchnerinnen 789 ff., sterbende 790.
Wucher 860.
Wundarzneidiener 783.
Wundärzte 783.
Wurzelgräber und Wurzelhändler 664. 1338.
Wuth, Hundswuth, 1000, 1003, bei Menschen 810.

Z

Zahlungsflüchtigkeit d. Handelsleute, leichtsinnige 863, 1311, boshafte 865.
Zahnärzte 785.
Zahnpulver 806. 807.
Zechen 423. 1234.
Zehnten 958 ff.
Zehntablösung 971.
Zeitschriften 404. 1400.
Zeitungen 404. 1400.

Zeugen, ihr Eid 536.
Zeughaus 70, Abſ. 7.
Ziegelhütten 1200, Aufnahme in die Brandverſicherung 896.
Ziehbronnen 763.
Zigeuner 687.
Zimmerleute 1240.
Zinngießer 664. 1249.
Zink 776.
Zuchthaus 70 Abſ. 9. 719 ff.
Zuchthengſte 974, fremde 979.
Züchtigung der Kinder durch die Eltern 497 ſ. Kinder.
Züchtigung, körperliche 752.
Zugabe beim Fleiſchverkauf 771.
Zuckerbäcker 776.
Zuckerwaarenfabrikation 776.
Zunderhändler 664.
Zündhölzchen 876.
Zünfte 1208 ff.
Zunftartikel 1208.
= gelder 1214.
= genoſſen 1209.
= heimlichkeiten 1234.
= herberge 1227.
= Jahrstag 1219.
= lehrlinge 628.
= meiſter 1212.
= mißbräuche 1234.
= ordnung 1208.
= rechner 1212.
= ſchreiber 1218.
= taxen 1215.
= verſammlung 1219.
= zwang 1234.
Zwangskittel 705.

Nachtrag.

Zu § 57. Gemeindeausgaben, Beiträge des Domänenfiscus und anderer Zehntberechtigten dazu. A. B. M. 1839, Beilage 3.

„ 188. Bürgereinkaufsgelder von Ausländern. A. B. M. 1838, Beil. 42.

„ 234. Auswanderung nach Amerika. A. B. M. 1839, N 7.

„ 261 Anm. Kleinkinderschulen 1838. Beil. 39.

„ 304. Beiträge von vacanten Schulstellen zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse. A. B. M. 1839, Beil. 2.

„ 341. Gewerbschulen, Anschaffung von Büchern für dieselben. 1839, Beil. 3.

„ 373) „ 384) Rechtspracticanten und Scribenten, ihr Ein- und Austritt bei den Aemtern. A. B. M. 1839, Beil. 3.

„ 415. Auswärtiges Bürgermilitär. A. B. M. 1838, Beil. 41.

„ 426. Polizei- und Feierabendstunde. A. B. M. 1839, Beil. 2.

„ 586. Theilungscommissäre, Geschäftsaufsicht über sie. A. B. U. 1838, N. 99.

„ 680 Anm. Preußische Heimathscheine. A. B. M. 1838, Beil. 33.

„ 682. Fremde Werber. R. B. 4, III. 13, XXXIV.

„ 780. Ausländische Aerzte, Behandlung der Verwundeten durch sie. A. B. M. 1839, N. 7.

„ 781. Kostenverzeichnisse der Aerzte. A. B. M. 1838, N. 99.

Zu § 792. Hebammen, ihre Taxe. A. B. M. 1839, Beil. 3.

„ 793. Hebammen, ihre Beifuhr zu den Prüfungen. A. B. M. 1839, Beil. 3.

„ 794. Apotheken, ihre Kostenverzeichnisse. A. B. u. 1838, N. 99.

„ 796. Aetzende Stoffe. A. B. M. 1839, Beil. 3.

„ 815. Belehrung über das Scharlachfieber. A. B. M. 1839, Beil. 1.

„ 897. Brandkataster, Fiscigebühren bei dessen Renovation und Fertigung der Einzugsregister. A. B. M. 1838, Beil. 38.

„ 1155. Forstfrevelthätigung, Bücher der Waldhüter. A. B. M. 1839, Beil. 2.

„ 1235. Hausweberei. A. B. M. 1837, Beil. 31.

„ 1373. Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten. R. B. 39, VI.

„ 1398. Postporto, Versendung von Dienstsachen zwischen den landesherrlichen Verrechnungen und den Bürgermeisterämtern. A. B. M. 1839, Beil. 3.

Berichtigungen.

Seite 38, Zeile 22 v. o. lies: 35 statt 85.
„ 113 lies: Achter Titel statt siebenter Titel.
„ 120 fehlt die Hen Zahl 180.
„ 193 lies Seitenzahl: 193 statt 192.
„ 247, Zeile 7 und 8 v. u. streiche: Frohnden, insbesondere Jagdfrohnden.
„ 257, Zeile 21 v. o. lies (§ 444) statt (Satz 250).
„ 286 setze nach „zweiter Abschnitt": Auflösung der Ehe.
„ 305, Zeile 5 v. o. setze vor R. B. ein „ , " statt eines „ . "
„ 329 lies: sechstes Kapitel statt: viertes Kapitel.
„ 445 lies: Erster Abschnitt statt: dritter Abschnitt.
„ 754 streiche Zeile 12 und 13.
„ 755, Zeile 13 lies: Frachtfuhrwerke statt: Fuhrwerke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google